Schriften des Deutschen Vereins fur Armenpflege und ...

Deutscher Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit

Digitized by Google

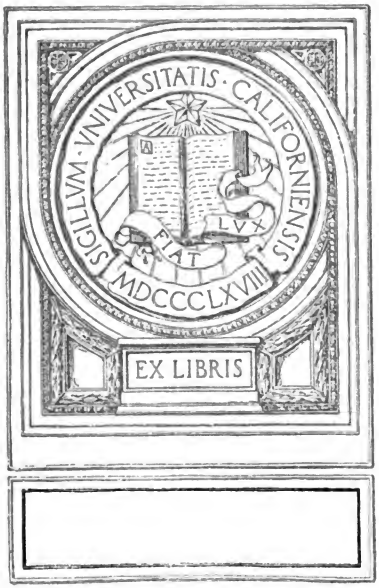

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

HV274
.D4
v.81-82

Digitized by Google

5/24

Schriften des deutschen Vereins für

Armenpflege und Wohltätigkeit.

Einundachtzigstes Heft.

Berufsvormundschaft

(Generalvormundschaft).

Von

Professor Dr. Chr. J. Klumker, Direktor der Zentrale für private Fürsorge in Frankfurt a. M.

und

Dr. Joh. Petersen, Direktor des Waisenhauses in Hamburg.

Erster Band.

Berichte.

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1907.

Digitized by Google

Schriften des deutschen Vereins

für

Armenpflege und Wohltätigkeit.

Einundachtzigstes Heft.

Klumker und Petersen, Berufsvormundschaft (Generalvormundschaft). Erster Band.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1907.

Digitized by Google

UNIV. OF CALIFORNIA

Berufsvormundschaft

(Generalvormundschaft).

Von

Professor Dr. Chr. J. Klumker, Direktor der Zentrale für private Fürsorge in Frankfurt a. M.

und **Dr. Joh. Petersen,** Direktor des Waisenhauses in Hamburg.

Erster Band.

Berichte.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1907.

Digitized by Google

UNIV. OF
CALIFORNIA

Alle Rechte vorbehalten.

Digitized by Google

UNIV. OF CALIFORNIA

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorbemerkung VII

I. Bericht. Von Professor Dr. Klumker 1

Die Entstehung der Berufsvormundschaft und der heutige Rechtszustand 1

Einleitung 1

I. Die Berufsvormundschaft im Deutschen Reiche vor 1900 4

Die Anstaltsvormundschaften französischen Rechts 4

1. Elsaß-Lothringen 8

2. Bayrische Rheinpfalz 8

3. Rheinhessen 8

4. Preußen 8

Deutsche Berufsvormundschaften selbständigen Ursprungs und ähnlicher Verfassung 12

5. Lübeck 12

6. Hamburg 13

Berufsvormundschaft für uneheliche Kinder 14

7. Leipzig und das Königreich Sachsen 14

II. Die Berufsvormundschaft im bürgerlichen Gesetzbuch und in der neueren Gesetzgebung der Einzelstaaten 18

1. Aus der Entstehungsgeschichte des Bürgerlichen Gesetzbuchs . . . 18

2. Das Verhältnis des Artikel 136 Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch 23

3. Das Wesen gesetzlicher Berufsvormundschaft nach dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch 29

4. Gesetzliche Berufsvormundschaft und elterliche Gewalt 35

5. Der Kreis der Schützlinge gesetzlicher Berufsvormundschaft 40

6. Die kollegiale Form der gesetzlichen Berufsvormundschaft 47

7. Berufsvormundschaft von Privatanstalten und Vereinen 53

III. Die Entwicklung der Berufsvormundschaft seit 1900 54

2. Bericht. Von Direktor Dr. J. Petersen *1

Die Berufsvormundschaft in der Praxis *1

I. Einleitung *3

Die Eigenart der Berufsvormundschaft *3

II. Die Aufgaben der Berufsvormundschaft *6

a) Die Rechtsvertretung des Mündels *6

b) Die Sorge für die Person des Mündels in tatsächlicher Beziehung *17

III. Die Organisation der Berufsvormundschaft *20

IV. Der „Schematismus" der Berufsvormundschaft *29

V. Die Stellung des Berufsvormundes zur unehelichen Mutter *38

Bemerkung des Schriftführers, betr. das zu den Berichten benutzte Material . *46

Leitsätze *47

Literatur über Berufsvormundschaft *48

556807

Digitized by Google

UNIV. OF
CALIFORNIA

Digitized by Google

Vorbemerkung.

Die gewöhnliche Form der Vormundschaft, bei der jedem Mündel eine einzelne Person auf Vorschlag des Gemeindewaisenrats vom Vormundschaftsgericht zum Vormund bestellt wird, kann man, je nach dem Gesichtspunkt, unter dem man sie ansieht, als freiwillige Vormundschaft, Einzelvormundschaft, Pflichtvormundschaft, Zwangsvormundschaft bezeichnen. Ihr wichtigstes Kennzeichen ist, daß der Vormund für sein Amt außer der Lebenserfahrung jedes Bürgers und dem guten Willen keine besonderen Kenntnisse und Vorbildung mitbringt.

Neben dieser Art Vormundschaft, die im Bürgerlichen Gesetzbuche als Regel gilt, hat das Einführungsgesetz im Artikel 136 den Landesgesetzen Freiheit gelassen, besondere Formen der Vormundschaft einzuführen. Außer diesen durch Landesgesetz eingeführten Vormundschaftsformen sind neben dem Gesetz verschiedene andere aus dem Bedürfnis des Lebens heraus entstanden. Ihnen allen ist gemeinsam, daß die Vormundschaft nicht von einer Person, die nur ein oder wenige Mündel bevormundet, geführt wird, sondern daß der Vormund seinem Amte eine besondere berufliche Sorgfalt zuwendet, daß er meistens eine besondere Erfahrung für dieses Amt mitbringt oder sich bei der größeren Zahl seiner Vormundschaften sich eine Berufserfahrung bald erwirbt. Dies alles setzt zugleich voraus, daß der Vormund nicht mehr bloß als Einzelner sein Amt führt, sondern daß ihm dazu Hilfsmittel und Mitarbeiter zur Verfügung stehen, wie sie nur eine Behörde, eine Anstalt oder ein Verein verbürgen kann. Alle diese Formen der Bevormundung, die neben der Einzel-, Pflicht-, Zwangsvormundschaft unter dem Namen der Berufsvormundschaft zusammengefaßt werden, haben oft eine Mehrheit von Personen als Vormund und setzen jedenfalls deren Mitarbeit voraus.

Die Unterarten der Berufsvormundschaft lassen sich in zwei große Gruppen trennen, die zwar in ihrer inneren Gestaltung sich von einander nicht zu unterscheiden brauchen, aber eine ganz verschiedene Rechtsgrundlage haben. Soweit die Landesgesetze von den Befugnissen des Artikels 136 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Digitized by Google

Gebrauch gemacht haben, um an öffentliche Einrichtungen die Vormundschaft anzuschließen, entstehen

I. gesetzliche Vormundschaften,

bei denen der Vormund nicht vom Gericht bestellt wird, sondern kraft Gesetzes von einem bestimmten Zeitpunkt an in seine Rechte eintritt, ohne daß dabei der Richter mitzuwirken hätte.

Wir unterscheiden die einzelnen Formen dieser gesetzlichen Berufsvormundschaft je nach dem Kreis von Mündeln, der von ihr umfaßt wird:

1. Amtsvormundschaft für uneheliche Kinder. Sämtliche oder doch die Mehrzahl der unehelichen Kinder eines Ortes werden der Vormundschaft eines Beamten kraft Gesetzes unterstellt.

2. Armenamtsvormundschaften. Die Armenbehörde, sei es einer Gemeinde oder eines größeren gemeindlichen Verbandes, führt kraft Gesetzes die Vormundschaft über die von ihr verpflegten hilfsbedürftigen Kinder.

3. Gesetzliche Anstaltsvormundschaft. Der Vorstand einer Anstalt ist kraft Gesetzes Vormund der in seiner Anstalt oder durch seine Anstalt versorgten Minderjährigen.

Bei der anderen Gruppe bleibt die Mitwirkung des Richters, die ihren Ausdruck besonders in der Bestellung des Vormundes findet, in vollem Umfange bestehen. Die Berufsvormundschaft kommt hier dadurch zustande, daß eine und dieselbe Person für eine größere Anzahl von Kindern, aber für jedes besonders, vom Vormundschaftsrichter bestellt wird.

Durch die Ansammlung vieler Einzelvormundschaften entsteht so eine Berufsvormundschaft, die in ihrer Organisation den vorher genannten völlig gleichen kann, nur einen anderen Rechtsgrund hat. Wir nennen diese

II. Sammelvormundschaft

(Berufsvormundschaft kraft Bestellung).

Diese Sammelvormundschaften teilen wir nach der Art des Vormundes, der sie übernimmt, in drei Gruppen:

1. Sammelvormundschaften eines Beamten. (Amtliche Sammelvormundschaften). Ein Beamter, gewöhnlich ein städtischer Beamter, wird zum Vormund bestellt; es handelt sich hierbei meistens um uneheliche Kinder; vereinzelt auch um Armenpflegekinder.

2. Sammelvormundschaften eines Anstaltsvorstandes (Anstaltssammelvormundschaften). Angestellter oder Vorstand einer Anstalt werden für die in der Anstalt oder durch die Anstalt untergebrachten Mündel zum Vormund bestellt.

3. Sammelvormundschaften einer Privatperson (Vereinssammelvormundschaften). Ein Verein oder eine ähnliche Organisation stellt ein geeignete Persönlichkeit zur Verfügung, die

Digitized by Google

vom Gericht zum Vormund bestellt wird. Hierbei handelt es sich teils um uneheliche Kinder oder Waisen, denen ein Berufsvormund, teils um ältere, gefährdete, verwahrloste Kinder, denen ein Berufspfleger bestellt wird.

Die Ausdrücke Generalvormundschaft und Kollektivvormundschaft sind in der folgenden Arbeit von den Verfassern gänzlich vermieden worden. Generalvormundschaft ist ein zu vielseitiger Ausdruck, der besser ganz verschwindet, da man in der Entwicklung nach und nach fast alle oben genannten verschiedenen Formen mit ihm belegt, ihn andererseits wieder gegen mehrere von ihnen in Gegensatz gebracht hat. Der Ausdruck Kollektivvormundschaft ist durch den klareren Ausdruck Sammelvormundschaft ersetzt worden. Wo diese Ausdrücke in den Zitaten vorkommen, ist, soweit es angängig war, durch die Hinzufügung der obigen Bezeichnung und Zahlen der Sinn klar gestellt worden.

Dr. Chr. J. Klumker.
Dr. Joh. Petersen.

Digitized by Google

Die Entstehung der Berufsvormundschaft und der heutige Rechtszustand.

Von

Professor Dr. Klumker,

Direktor der Zentrale für private Fürsorge in Frankfurt a. M.

Digitized by Google

Univ. of California

Einleitung.

Begriff und Wesen der Berufsvormundschaft zu entwickeln und den bestehenden Rechtszustand darzustellen, war der Teil unserer Erörterungen, den ich übernommen habe. Es lag sehr nahe, wie ich dies sonst gleich anderen mehrfach versucht habe, die Notwendigkeit der Berufsvormundschaft in ihren verschiedenen Formen zu entwickeln, daraus die Anforderungen an ihre Ausgestaltung abzuleiten und dann zu prüfen, wie weit die gesetzlichen Bestimmungen es erlauben, diese wohlbegründeten Forderungen in die Wirklichkeit überzutragen. Allein von hier aus ergab sich jedes Mal die Schwierigkeit, die Sätze des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Berufsvormundschaft klar und verständlich auszulegen. Man könnte meinen, daß daran eben jener Standpunkt schuld sei, der von den allgemeinen Erörterungen aus an das Gesetz herantrat. Allein der Versuch, das Gesetz rein aus sich heraus, aus seinem Wortlaute zu verstehen und auszulegen, erwies sich sehr rasch als untunlich. Es erschien — und das ist etwa das Ergebnis der bisherigen Erörterungen — unmöglich, aus dem Gesetz selbst und seinen Motiven klar und deutlich einen einheitlichen, logischen Sinn zu gewinnen, der den tatsächlichen Verhältnissen entsprochen hätte. Die Kommentare enthalten oft auf derselben Seite sich widersprechende Auslegungen und soweit sie nicht einfach die Verhandlungen der Kommissionen und die Motive ausziehen und sachlich ordnen, gelingt es ihnen kaum, einen festen Boden zu gewinnen.

An einem aber haben wir es alle bisher fehlen lassen. Was war denn an verschiedenen Einrichtungen ähnlicher Art vor dem Bürgerlichen Gesetzbuch vorhanden, das in seinem Einführungsgesetz gerade in den späteren Fassungen diesen Gebilden Raum geben wollte? Man wird vergeblich in der Literatur nach einer gründlichen Beantwortung dieser Frage suchen. Einzelne der gesetzlichen Bestimmungen sind gelegentlich zusammengestellt worden; was aber tatsächlich hinter diesen an lebenden Organisationen stand, ist kaum je eingehend dargestellt worden.

Diese Darstellung mußte sofort zu einer geschichtlichen Untersuchung führen, wie denn diese Einrichtungen beruflicher Vormundschaft entstanden seien, aus welchen Bedürfnissen sie hervorgingen und wie sie und wie die Rechtssätze über sie sich entwickelt haben.

Ich werde versuchen, in einer kurzen Übersicht geschichtlich die Entstehung der verschiedenen Formen von Berufsvormundschaften zu ver-

Digitized by Google

Die Steigerung der Kosten der öffentlichen Kinderfürsorge im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts hat dann die Regierung veranlaßt, aus der Obervormundschaft der Verwaltungsbehörde eine Reihe scharfer Folgerungen zu ziehen, die jene Lasten vermindern sollten. Man betonte immer stärker, daß die Rechte der Eltern durch diese Obervormundschaft zurückgedrängt werden, daß das Kind gänzlich in die Gewalt der Behörde übergehe, um dadurch die Eltern von der Inanspruchnahme öffentlicher Fürsorge für ihre Kinder abzuhalten. Als eine besondere Form, diese völlige Trennung von Eltern und Kind durch die Aufnahme in das Hospiz äußerlich zu kennzeichnen, führte man die Drehlade ein. Sie ist demnach eine unmittelbare Folgerung aus der Vormundschaft der Verwaltungsbehörde. Wenn das Kind so still und formlos gänzlich den Eltern durch die Wendung der Drehlade entzogen wird, soll dieser Vorgang den Eltern den Verlust des größten Teils ihrer Rechte auf das Kind, die Wichtigkeit dieses Schrittes, den Übergang des Kindes in eine ganz andere neue Gewalt, die Obervormundschaft der Behörde lebhaft vor Augen führen. Die Drehlade verdankt ihre Einführung in Frankreich eben dem Bestreben, die Zahl der ausgesetzten Kinder und damit die Lasten der öffentlichen Kinderfürsorge zu vermindern. Eine besondere Form dieser Gewalt der Behörde und des Staates über die versorgten Kinder gibt die Bestimmung, daß die Kinder von 12 Jahren an dem Marineminister für das Seeheer zur Verfügung gestellt werden sollen, ebenso wie der Staat über sie für das Landheer verfügen kann. Nachdem der Minister bereits 1810 unter lebhaften Klagen über die wachsenden Lasten der Kinderfürsorge eine Umfrage in den Departements veranstaltet hatte, erschien das Dekret vom 19. Januar 1811, das sowohl die Drehlade einführt, als in Verbindung damit jene schärfere Auslegung der Schutzgewalt des Staates festlegt.

Der besondere Rechtszustand gegenüber unseren Verhältnissen wird am klarsten aus folgendem Beispiel: Wenn die Eltern ihr Kind, das sie dem Hospiz übergeben haben, zurückfordern, so müssen sie nicht nur dem Hospiz oder dem Staat alle Aufwendungen vorher ersetzen, sondern über die Frage, ob ihnen das Kind zurückzugeben sei oder nicht, entscheidet die Obervormundschaft der Verwaltungskommission. Verneint sie diese Frage, so bleibt das Kind in der öffentlichen Fürsorge; die elterliche Gewalt ist vollständig ausgeschaltet.

Seine besonderen Vorzüge hat das französische System erst in neuer Zeit gezeigt, als die Kinderfürsorge auf die gefährdeten und verwahrlosten Kinder (enfants moralement abandonnés) ausgedehnt wurde, und diese Kinder damit zugleich unter dieselbe Obervormundschaft der Verwaltungsbehörde kamen, sodaß hier eine seltene Einheitlichkeit in der Durchführung dieser Fürsorge vorhanden ist. Doch diese Dinge führen von unserem Thema eben so ab, wie die oft sehr interessanten Einzelheiten über die Durchführung jener Gesetze im Leben, die zahlreichen Schwankungen, welche die Begriffe der einzelnen versorgten Kindergruppen durchgemacht haben und dergleichen.

Digitized by Google

Diese Verwaltungsvormundschaft hat sich bisher durchaus bewährt. Bedenken, die in neuerer Zeit laut wurden, bezogen sich nicht auf die Einrichtung selbst, sondern einzig auf die Frage, ob diese Vormundschaft mit Recht der Verwaltungskommission noch überlassen bleiben könne, nachdem der Staat alle Kosten übernommen hat und der staatliche Waiseninspektor die ganze Unterbringung der Kinder leitet. Die neue Rechtsform ist so, daß der Präfekt oder der Bezirkswaiseninspektor Vormund ist und einen Familienrat aus sieben, vom Generalrat alle vier Jahre gewählten Mitgliedern neben und über sich hat, in dem er Sitz, aber keine Stimme hat. In den Reichslanden war demgemäß vor Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Rechtszustand in den für uns wichtigsten Punkten folgender:

Alle Kinder, die in öffentlicher Fürsorge dauernd aufgenommen werden, unterstehen nicht der gewöhnlichen Art der Bevormundung, sondern für sie geht die Obervormundschaft an die Verwaltungskommission der Bezirkspflegeanstalten über.

Darunter sind eine Anzahl von verlassenen Kindern (enfants abandonnés), deren Eltern noch leben, ja der Behörde bekannt sind, aber nicht selbst für ihre Kinder sorgen können (Dekret vom 19. Jan. 1811 Art. 5 verlassene Kinder, an deren bekannte Eltern man keine Ansprüche stellen kann). Die Aufnahme dieser Kinder in die Armenpflege erfolgt durch einen Beschluß des Bezirkspräsidenten, der seine dauernde Unterstützung anordnet und es einer Pflegeanstalt zuweist.

Auch diese Kinder stehen unter der Obervormundschaft der Verwaltungskommission und werden von einem ihrer Mitglieder bevormundet.

Die Vormundschaft der Armenbehörde geht nicht nur jeder anderen Vormundschaft, sondern auch der elterlichen Gewalt vor.

Da der Verwaltungskommission die Rechte des Familienrates zukommen, so entscheidet zunächst er, unter welchen Umständen Rückgabe der Kinder an ihre Eltern erfolgen kann. Man sah dabei in Elsaß-Lothringen von den Bestimmungen des Art. 21 des Dekrets vom 19./12 1811 wegen Rückerstattung der Kosten in vielen Fällen ab, wenn nur die Eltern eine tatsächliche Garantie für eine gute Erziehung boten; die Kommission konnte aber sowohl den Verkehr der Eltern und Verwandten mit dem Kinde unterbinden, als auch eine Rückgabe verweigern, wenn sie einen ungünstigen Einfluß der Eltern oder Verwandten auf die Kinder befürchtete. Alle die vielfachen Schwierigkeiten und Mißstände, mit denen einsichtige Armenbehörden im Reiche zu kämpfen hatten, bestanden damals im Elsaß nicht, da die Verwaltung der Vormundschaft bis zur Volljährigkeit dauerte, die Kinder also nach der Schulentlassung dem schädlichen Einfluß der Eltern durch die Behörde entzogen werden konnten.

Die Verwaltungskommission übt allerdings die verschiedenen Rechte und Pflichten des Vormundes durch verschiedene Organe aus. Die Sorge für die Person samt der Aufsicht über die Pflegestelle usw. wird teils von den Organen der Kommission selbständig, teils unter Aufsicht eines staatlichen Waiseninspektors ausgeübt. Die Sorge für das Ver-

Digitized by Google

mögen liegt der Kasse der Bezirkspflegeanstalt ob und deren Rechner. Für die Rechtsvertretung des Kindes ernennt die Verwaltungskommission eines ihrer Mitglieder zum Vormund, während sie selbst den Familienrat bildet.

Die Verwaltungskommission als Familienrat ist in der Führung der Vormundschaft durchaus selbständig, bis auf einige wenige Fälle, wo eine Genehmigung der Gerichte — teils Amtsgericht, teils Landgericht — erforderlich ist, die sich ausschließlich auf die Vermögensverwaltung beziehen. Diese Unabhängigkeit ist um so größer, als kein Gegenvormund ernannt wird, den sonst das französische Recht jedem Vormund bestellen läßt.

Die vormundschaftlichen Rechte der Verwaltungskommission und ihres Vormundes können, wenn das Kind seinen Ort wechselt, dem nächsten Pflegehaus überwiesen werden. Dies tritt besonders ein, wenn der schulentlassene Mündel in Lehr- oder Dienststellen nach auswärts geht und nun durch Beschluß der Verwaltungskommission die Vormundschaft dem nächsten Pflegehause überwiesen wird, das die Aufsicht am besten ausüben kann.

Von Bedeutung ist, daß die Unterbringung der Pfleglinge der Bezirksfindel- und Pflegeanstalt grundsätzlich in Familien erfolgt, daß also hier die Kinder gar nicht oder so gut wie gar nicht in einer besonderen Anstalt verpflegt werden, sondern daß die Anstalt nur aus den erforderlichen Einrichtungen zur Aufnahme und Weiterbringung der Kinder in Familien vor allem auf dem Lande bestehen.

Die französische Berufsvormundschaft wie ihre reichsländische Fortbildung gelten in großem Umfange für die Familienpflege, nicht nur für geschlossene Anstalten.

2. Die bayerische Rheinpfalz.

Hier ist die Rechtslage ähnlich wie in den Reichslanden; es gelten etwa die Bestimmungen der älteren französischen Gesetze, allerdings in der alten Form, die sie vor 1816 hatten, während die Reichslande die französische Entwicklung bis 1870 mitgemacht haben.

3. Provinz Rheinhessen des Großherzogtum Hessen.

In ähnlicher Form wie in der Rheinpfalz gelten die französischen Bestimmungen hier bis zum Jahre 1900, soweit ersichtlich ohne wesentliche Änderungen.

4. Preußen.

Während in den bisher erwähnten Gebieten die französischen Rechtsbestimmungen ungeändert bis zum Erlaß des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Kraft geblieben sind, haben sie in einigen Teilen des preußischen

Digitized by Google

Gebiets, wo französisches Recht galt, nur bis zum Erlaß der Vormundschafts-Ordnung von 1875 in der alten Form von vor 1816 Geltung gehabt. Während sich aber von jenen Gebieten keine unmittelbaren Verbindungslinien von dem französischen zum neuen deutschen Recht nachweisen lassen, bildet die preußische Vormundschaftsordnung das Bindeglied, durch das das Bürgerliche Gesetzbuch auf jene älteren Bestimmungen Frankreichs zurückgeht.

Vor 1875 werden die französischen Bestimmungen durchaus in ihrem ursprünglichen Sinn angewandt.

Als Beispiel hierfür verweise ich auf die Verordnung der Königl. Justiz-Immediat-Kommission zu Cöln von 1817, in der besonders eingeschärft wird, daß alle in den Anstalten verpflegten Zöglinge, einerlei unter welchem Rechtstitel und in welcher Form sie in die Anstalt aufgenommen wurden, der Vormundschaft der Verwaltungskommissionen unterstehen. Diese in den französischen Rechtsgebieten Preußens vorhandenen Anstaltsvormundschaften waren die Veranlassung, in die preußische Vormundschaftsordnung den § 13 aufzunehmen. Dieser § 13 hat indes die alte Anstaltsvormundschaft armenrechtlichen Charakters sehr wesentlich verstümmelt — in der Kommission bezeichnet die Regierung dies als eine wesentliche Verbesserung.

1. Schon die ersten Worte des Paragraphen bringen eine grundlegende Änderung. Die gesetzliche Vormundschaft dieses Paragraphen soll nur gelten „für einen Mündel". Demnach sind diejenigen verpflegten Kinder, deren Eltern noch leben und die elterliche Gewalt besitzen, von der gesetzlichen Vormundschaft der Anstalt ausgeschlossen. Es ist das nicht nur förmlich, sondern auch sachlich eine sehr wesentliche Änderung, die sich dadurch erklärt, daß man von der vorhandenen Einrichtung nur das Notwendigste bestehen lassen wollte. Die Berufsvormundschaft ist nicht mehr wie im französischen Recht die eigentliche Rechtsform der öffentlichen Kinderfürsorge, die innerlich begründete Vereinigung aller Schutzfunktionen des Staates für die seiner Fürsorge dauernd bedürftigen Kinder, sondern nur eine der wenigen geduldeten Ausnahmen von der allgemeinen Regel der Bestellungsvormundschaft.

2. Der allgemeinen Absicht, diese gesetzliche Vormundschaft möglichst einzuschränken, entspricht dann die nähere Bestimmung der Mündel, die ihr unterstehen sollen; diese müssen „in eine unter Verwaltung des Staates oder einer Gemeindebehörde stehende Verpflegungsanstalt aufgenommen" sein. Bedenken wir, daß die Verpflegungsanstalt des französischen Rechts schon der ersten Jahrzehnte des vorigen Jahrhunderts — und nach deren Muster sind die entsprechenden rheinischen Anstalten zum großen Teil ausgebildet worden — vorwiegend ihre Kinder in Familien unterbrachte, so wird man in diesem Wortlaut nichts Gefährliches vermuten können. Mußte doch vor der Unterbringung in eine Familie die Aufnahme in die Anstalt selbst, „das Hospiz", erfolgt sein — nach genau bestimmten Formalitäten — und erst von hier aus konnte dann die Familienversorgung als gesetzlich geforderte Regel eintreten. Allein bei der Abstimmung über jenen Satz in der Kommission

Digitized by Google

haben die Regierungskommissarien ausdrücklich erklärt, daß er sich „nur auf geschlossene Verpflegungsanstalten" beziehen solle. Wir begegnen der Erscheinung, die wir bald häufiger antreffen, daß im Gesetz Ausdrücke stehen, denen man es mit dem besten Willen nicht ansehen kann, was sie bedeuten sollen, weil dem Gesetzgeber das Leben selbst fremd war. Wenn wir den Kommentaren trauen dürfen, so ist aber die erwähnte Bestimmung der preußischen Vormundschaftsordnung stets dahin ausgelegt worden, daß nur Kinder, die in der geschlossenen Anstalt verpflegt werden, unter jene Vormundschaft fallen dürfen, obwohl das Gesetz nur verlangt, daß sie in die Anstalt aufgenommen seien, aber nichts darüber sagt, daß sie ständig nun in der Anstalt verbleiben müßten. Wie im Leben die Sache gehandhabt wurde, das legte 1889 hier in unserem Verein der Beigeordnete Zimmermann aus Cöln dar. Er berichtet, daß man in der Praxis zu Cöln mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts dazu übergegangen sei, den Artikel 13 der preußischen Vormundschaftsordnung über die vormundschaftliche Qualität der Anstaltsvorstände dahin auszudehnen, daß man sage: wir haben eine Anstalt und wir üben die Vormundschaft vermittelst dieser Anstalt aus, aber in der Weise, daß wir je nach Bedarf unsere Waisen aus der Anstalt in Außenpflege unterbringen und wieder in die Anstalt zurückgeben. Für dieses Verhältnis fordert er die Anwendbarkeit des § 13. Zweifellos entsprach diese Auslegung dem Wortlaut des Gesetzes, ebenso zweifellos widersprach sie dem Willen des Gesetzgebers.

3. Da nach französischem Rechte der Anstaltsvorstand nicht die Stelle des Einzelvormundes einnahm, sondern als Familienrat im Rahmen des code civil tätig war, so war es natürlich ausgeschlossen, daß er oder der von ihm ernannte Vormund aus dieser Stellung von dem anderen Organ der obervormundschaftlichen Tätigkeit des Staates, dem Familienrat des code civil, beseitigt werden konnte. Die obervormundschaftliche Aufsicht wird gerade von ihm selbst — nur in wenigen Fällen unter Mitwirkung des ordentlichen Gerichts — ausgeübt; es wäre also ein Widerspruch in sich gewesen, hätte man von einer Beseitigung dieser Vormundschaft durch die gewöhnlichen vormundschaftlichen Organe sprechen wollen. Obwohl die preußische Vormundschaftsordnung den Familienrat in gewissen Grenzen bestehen läßt, eine Übernahme jener Bestimmungen also sehr wohl möglich gewesen wäre, hat sie diese selbständige Stellung genommen und den Anstaltsvormund einem gewöhnlichen gesetzlichen Vormund gleichgestellt. Das ist wohl die bedeutendste Beschränkung, der die Berufsvormundschaft unterworfen wurde. Diese Änderung führt dazu, daß der Anstaltsvorstand als Vormund ebenso wie mancher andere gesetzliche Vormund vom Richter beseitigt werden kann. Der Richter kann einen anderen Vormund bestellen, der Anstaltsvorstand führt sein Amt nur so lange, als nicht ein anderer Vormund bestellt ist. Einzelne Befreiungen sind freilich mit der Eigenschaft als gesetzlicher Vormund noch verbunden; diese sind aber kaum erheblicher Natur. Können doch andere

Digitized by Google

gesetzliche Vormünder (wie z. B. die wieder verheiratete Mutter) eine viel selbständigere Stellung erlangen als der Anstaltsvorstand, der früher nicht nur Vormund, sondern auch Familienrat, oder Vormundschaftsbehörde, gewesen war. Wie beschränkt der Anstaltsvorstand sein sollte, geht besonders daraus hervor, daß ihm früher ein Gegenvormund nicht bestellt werden durfte, während er jetzt desselben in allen Fällen bedarf, wo die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zu seinen Handlungen erforderlich ist.

Überblickt man alle diese Beschränkungen, so kann man die alte Anstaltsvormundschaft nicht mehr wieder erkennen. Der Anstaltsvorstand ist zu einem ganz gewöhnlichen Vormund herabgesunken, sein Wirkungskreis ist stark eingeengt, ja er, dessen Rechte einst selbst der elterlichen Gewalt vorgingen, steht hinter manchen Einzelvormündern zurück. Selbst die Anzahl dieser Anstaltsvormundschaften soll nach dem Willen des Gesetzgebers, wenngleich nicht nach dem Wortlaut des Gesetzes, noch beschränkt werden. Von der ganzen Einrichtung ist fast nur übrig geblieben, daß der Anstaltsvorstand gesetzlicher Vormund ist, d. h. daß er nicht vom Gericht bestellt wird, sondern daß er kraft Gesetzes überall dort in seine Rechte eintritt, wo die gesetzlichen Voraussetzungen dazu gegeben sind. Wie sehr das Leben sich gegen diese Einschnürungen sträubte und sich ihnen zu entziehen wußte, hat das obige Beispiel von Cöln gezeigt.

Die Ausübung der gesetzlichen Vormundschaft steht wie vorher dem Vorstand als solchem zu, also einem Kollegium.

Für die weitere Entwicklung ist dann einzig jener Begriff des gesetzlichen Vormundes von Bedeutung geblieben, so daß wir mit ein paar Worten dabei verweilen müssen. Kraft Gesetzes tritt die Anstaltsvormundschaft ein. Wird also ein Mündel, das schon einen Vormund hat, in eine solche Anstalt aufgenommen, so wird durch diese Aufnahme und im Augenblick der Aufnahme der Anstaltsvorstand Vormund des Kindes. Er hat nicht die Wahl, ob er den bisherigen Vormund weiter im Amt belassen will oder nicht, sondern sobald das Kind aufgenommen ist, ist das Amt des bisherigen Vormundes erloschen (§ 62,2) und die Anstaltsvormundschaft in Kraft getreten. Das ist das Wesen der gesetzlichen Vormundschaft, daß sie an keinerlei Bestellung oder Bestätigung durch das Gericht gebunden ist, sondern daß für sie ausschließlich der Eintritt gewisser, vom Gesetz genau vorgeschriebener Voraussetzungen erforderlich ist. Keineswegs ist es notwendig, daß das Vormundschaftsgericht oder vielleicht irgend eine Behörde feststellt, daß diese Voraussetzungen vorliegen, sondern durch den Eintritt der Voraussetzungen selbst, unabhängig von ihrer Feststellung durch Dritte, tritt die Vormundschaft in ihre Wirksamkeit ein. Hieran kann der Anstaltsvorstand durch eigene Entschließungen nichts ändern; er kann nicht sagen, es ist besser, daß der bisherige Vormund bleibt, ich trete mein Amt deshalb nicht an. Es ist gar nicht erforderlich, daß er sein Amt antritt, sondern er ist einfach Vormund. Der einzige, der diesen Zustand ändern kann, ist der Vormundschaftsrichter; aber bis dieser einen anderen Vormund ernannt hat, bleibt die gesetzliche Vormundschaft in Kraft. Lehnt der Richter die

Digitized by Google

Ernennung eines anderen Vormundes ab, so bleibt — vorbehaltlich einer Beschwerde und höheren Entscheidung — die gesetzliche Vormundschaft bestehen.

Dies ist wichtig für das einzige bedeutsamere Stück der alten Berufsvormundschaft, das die Vormundschaftsordnung von 75 verschont hat. Die gesetzliche Vormundschaft blieb bis zur Großjährigkeit im Amte. Die Sicherheit, die hierdurch dem Anstaltsvorstand einst gegeben war, daß er nach der Entlassung aus der Verpflegung seinen Schützling noch weiter unter seine Obhut nahm, ist wenigstens erhalten geblieben. Damit bleibt dem Anstaltsvorstand zugleich eine bedeutsame Pflicht aufgelegt. Mag seine fürsorgliche Tätigkeit nach sonstigen Gesetzesbestimmungen — wie den Armengesetzen — schon vorher endigen, er muß sich als Vormund seines Mündels weiterhin annehmen; was sein schönes Vorrecht ist, das ist gleichermaßen eine heilige Pflicht. Ihr kann er sich nicht nach eigenem Gutdünken entziehen, sondern muß diese Erweiterung seiner Verpflichtungen über deren sonstigen gesetzlichen Rahmen auf sich nehmen, bis ihn der Richter davon befreit.

In dieser gesetzlichen Vormundschaft der preußischen Vormundschaftsordnung sehen wir demnach einen verkümmerten Schößling jener alten französischen Berufsvormundschaft. Trotz dieser Verstümmelung hat sie sich bis 1900 erhalten, ja noch hier und da frisches Leben gewonnen, ohne indes dadurch ihren stärkeren Schwestern, vor allem in den Reichslanden gleichkommen zu können.

Deutsche Berufsvormundschaften selbständigen Ursprungs mit ähnlicher Organisation.

5. Lübeck.

Das Regulativ über die Kinderpflegeanstalt von 1869 wie das von 1859, zeigt in § 11, daß hier eine ähnliche Entwicklung wie in Frankreich vorliegen muß. Die Sektion des Armenkollegiums, der durch dasselbe Regulativ die Leitung der öffentlichen Kinderfürsorge übertragen wird, hat alle vormundschaftlichen Rechte für die von ihr versorgten Kinder. Mit wünschenswerter Klarheit geht aus dem Wortlaut hervor, daß diese Vormundschaft der elterlichen Gewalt bei den verpflegten Kindern unbedingt vorgeht. Bei der Wichtigkeit dieses Punktes führe ich dafür noch das Urteil eines Fachmannes aus Lübeck, des Herrn Amtsrichters Dr. Levekühn an, der in einer später zu erwähnenden Begründung einer Senatsvorlage von 1906 über den erwähnten § 11 sagt: „Nach dem ersten dieser Sätze ging also, wenn ein eheliches Kind, dessen Vater lebte, in die Anstalt aufgenommen wurde, die väterliche Gewalt ohne weiteres dem Vater verloren; sie ging auf die Sektion über."

Diese Vormundschaft war in ihrer gesetzlichen Grundlage wie in ihrer Unabhängigkeit vom Vormundschaftsgericht der französischen Anstalts-

Digitized by Google

vormundschaft sehr ähnlich. Sagt doch derselbe Fachmann in der erwähnten Darstellung: „Ehemals (vor 1900) stand es der Lübeckischen Vormundschaftsbehörde nicht zu, in die vormundschaftlichen Rechte der Sektion für die Kinderpflegeanstalt einzugreifen oder gar sie zu beseitigen." Das feste Bewußtsein von der Selbständigkeit der Kinderpflegesektion in der Ausübung ihrer Vormundschaft frei von aller Beaufsichtigung durch die Vormundschaftsbehörde hat 1900 seinen Ausdruck in einer einzigartigen Umgestaltung der Berufsvormundschaft gefunden. Man konnte sich nicht denken, daß eine Beaufsichtigung der Kinderpflegeanstalt durch die Vormundschaftsbehörde in gedeihlicher Weise erfolgen könne; man ließ daher der Sektion nur die Rechte eines Vormundes, die sie tatsächlich als Armenamt ausübte, die der Sorge für die Person, und schob für die übrigen Aufgaben einen Vormund zwischen sie und die Vormundschaftsbehörde.

Beschränkt ist diese Vormundschaft nur inbezug auf die Dauer, da sie nur während der Verpflegung des Kindes stattfindet, darüber hinaus nur einzelne bestimmte Rechte des Vormundes oder Vaters umschließt, die eine ordentliche Ausbildung nach der Schulentlassung sichern sollen.

Die Vormundschaft der Sektion der Kinderpflegeanstalt in Lübeck umfaßte also alle verpflegten Kinder, auch solche, deren Vater lebte und die väterliche Gewalt noch besaß; sie war durchaus selbständig und von der Vormundschaftsbehörde unabhängig, allerdings im allgemeinen auf die Zeit der Verpflegung des Kindes durch die Sektion beschränkt.

6. Hamburg.

Schon in der Fundationsakte des Waisenhauses (24. September 1604) wird dem Waisenhaus außer der Versorgung der Kinder im Waisenhaus auch deren Unterbringung in einem geordneten Berufe nach beendigter Erziehung überwiesen. „Die Jahrverwalter (des Waisenhauses) sollen alle Jahre diejenigen, so in und vor der Stadt bestetiget sind, in ihren Häusern visitieren und erkunden, wie sich die Kinder halten und gehalten werden. (Ökonomiebuch des Waisenhauses 1604.) Hier hat sich aus der einfachen tatsächlichen Ausübung der wichtigsten Aufgabe eines Vormundes rechtlich die Führung der Vormundschaft durch die Vorsteher des Waisenhauses (Jahrverwalter) entwickelt. 1846 berichtet Westphalen (Hamburgs Verfassung und Verwaltung): „Sämtliche entlassenen Kinder der Anstalt (des Waisenhauses) bleiben bis zu ihrer Volljährigkeit unter der vormundschaftlichen Obhut der jedesmaligen Jahresverwalter", und ein Antrag des Senats an die Bürgerschaft vom 22./1. 73 bestätigt diese Erscheinung: „Nach altem, auch verschiedentlich anerkanntem Herkommen wird für die ins Waisenhaus aufgenommenen und für die von dem Kinderinstitut der allgemeinen Armenanstalt untergebrachten Minderjährigen die vormundschaftliche Fürsorge durch die damit beauftragten Mitglieder der betreffenden Verwaltungen ausgeübt, und zwar in dem

Digitized by Google

Maße, daß bereits bestehende Vormundschaften durch Aufnahme der Pupillen in das Waisenhaus ihre Endschaft erreichen."

Diese Vormundschaft bleibt durchaus Gewohnheitsrecht, ohne irgend schriftlich niedergelegt zu sein. Auch in den Statuten des Waisenhauses sind zwar die Pflichten des Vormundes den Verwaltern übertragen, aber eine rechtliche Grundlage einer wirklichen Vormundschaft wird man darin kaum erblicken können. Dennoch übt unbeanstandet das Waisenhaus das vormundschaftliche Recht über seine Insassen durch die Jahrhunderte hindurch aus. Verständlich wird dies, wenn man sich vor Augen hält, daß eben die wichtigsten Tätigkeiten des Vormundes in der Sorge für die Person des Mündels bereits durch die Anstalt tatsächlich ausgeübt werden, und daß die Vermögensverwaltung bei diesen Kindern nur einen geringen Raum einnimmt. Erst in der Vormundschaftsordnung von 1879 wird dann dieser Zustand rechtlich festgelegt. Darnach ist der Zustand vor Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Hamburg folgender:

Die Verwaltung des Waisenhauses und der ihm gleichgestellten Institute, also ein Kollegium, übt die Vormundschaft über alle vom Waisenhaus versorgten Minderjährigen aus.

Diese Vormundschaft tritt kraft Gesetzes ohne Bestellung ein und ist von der Aufsicht der Vormundschaftsbehörde in weitem Umfang befreit.

Diese Vormundschaft dient dazu, die Fürsorge des Waisenhauses — das die Kinderfürsorge des Staates Hamburg fest ausübt — einheitlich zusammenzufassen und gegen unnötige Eingriffe von außen zu sichern.

Berufsvormundschaften für uneheliche Kinder.

7. Leipzig und Königreich Sachsen.

Waren die bisher erwähnten Berufsvormundschaften, sei es französischen Ursprungs, sei es selbständig deutschen Entstehens — ausgegangen von der Armenfürsorge für die Kinder, waren sie alle entstanden aus den Erfahrungen der Versorgung mittelloser Kinder und ihr Eintritt deshalb rechtlich an das Vorgehen der Armenfürsorge gebunden, so kommen wir jetzt zu einer Berufsvormundschaft, die sich an einer ganz anderen Stelle entwickelt, von der ursprünglich die auf öffentliche Kosten verpflegten Kinder ausgeschlossen waren; ja der Übergang in die öffentliche Waisenpflege hatte sogar anfänglich das Ausscheiden aus dieser Art Berufsvormundschaft zur Folge. Man konnte daher mit einer gewissen Berechtigung von einem direkten Gegensatz zwischen dieser jüngeren Einrichtung gegen die ältere sprechen. Freilich auch ihre Unterlage ist eine Form öffentlicher Fürsorge für schutzbedürftige Kinder und diese Fürsorge soll durch die Verbindung mit der Vormundschaft gestärkt und wirksamer gestaltet werden.

Digitized by Google

In Leipzig bestand seit 1804 eine Stiftung, deren Zinsen zur Förderung der Fürsorge für uneheliche Kinder verwandt wurden. Diese Stiftung suchte das Ziehkinderwesen zu bessern, durch eine regelmäßige Beaufsichtigung, Verteilung von Prämien an gute Ziehmütter und Ähnliches. Ihren ersten wichtigen Schritt tat sie 1858, als sie einen Arzt und eine besoldete Pflegerin zur Beaufsichtigung der Ziehmütter anstellte und damit zum ersten Male in Deutschland eine sachgemäße, geschulte Anleitung in der Verpflegung von Ziehkindern durchführte. Damit erst gewann ihre fürsorgliche Tätigkeit für diese Gruppe der unehelichen Kinder einen wirklichen Inhalt. Freilich hatte diese Aufsicht bis zum Jahre 1883 keinerlei gesetzliche Unterlage. Die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883 ermöglichte es, die Annahme von Kindern gegen Entgelt als ein Gewerbe polizeilicher Aufsicht zu unterwerfen. Hierdurch gewann die Ziehkinderanstalt, die seit dem Jahre 1882 dem Dr. Taube unterstand und unter seiner Leitung gerade die ärztliche und geschulte Aufsicht über Kinderpflege vorbildlich ausgestaltete, eine neue gesetzliche Handhabe. Sie machte davon zuerst nur zaghaft Gebrauch. Das Regulativ vom 30. September 1884 stellte die unehelichen Kinder unter Aufsicht der Ziehkinderanstalt, jetzt einer Abteilung des Armendirektoriums, die gegen ein festgesetztes Ziehgeld bei fremden, nicht verwandten Personen untergebracht waren. Diese Aufsicht umfaßte also nicht die Kinder, die irgend bei Verwandten versorgt wurden, ferner nicht die Kinder, die nur den Tag über gegen ein tägliches Kostgeld untergebracht waren.

Unter dem 1. Juni 1891 wurde das Regulativ vom Armendirektorium und -Rat dahin erweitert, daß „alle gegen Entgelt untergebrachten unehelichen Kinder darunter fielen, soweit sie nicht bei der Mutter und deren Eltern untergebracht waren; darnach wurden die unehelichen Kinder bei Verwandten dann beaufsichtigt, wenn ein Entgelt irgend welcher Art für sie gezahlt wurde; ebenso wurden die tagsüber in Pflege gegebenen Kinder beaufsichtigt.

Unterdessen hatte die eindringende Tätigkeit der Aufsicht schon für jenen engeren Kreis der unehelichen Kinder eine Fülle von Mißständen ergeben. Als Weg zu ihrer Besserung erschien der Vorschlag, mit dieser aufsichtlichen Fürsorge zugleich die vormundschaftlichen Rechte über diese Kinder zu verbinden und so die ganze öffentliche Fürsorge für diese Kinder, die nicht in Armenpflege waren, an einer Stelle zu vereinigen. Die Vorschläge, die von der Ziehkinderanstalt in dieser Richtung getan wurden, fanden bei der sächsischen Regierung günstige Aufnahme. Bereits im Mai 1886 erließ das Ministerium auf Grund von Besprechungen mit dem Armendirektorium (Ziehkinderanstalt) und dem Vormundschaftsgericht in Leipzig Bestimmungen über die Bevormundung der unehelichen Kinder. Darnach soll für die außerehelichen Kinder, die von der Ziehkinderanstalt beaufsichtigt werden, soweit das Amtsgericht Leipzig zuständig ist, der Vorstand des Armenamts als Vertreter der Ziehkinderanstalt zum Vormund verpflichtet werden. Die Verpflichtung fand in einem Akte am 1./11. 1886 für alle Vormundschaften im voraus statt. Mit

Digitized by Google

einem Gefühl von Stolz und Hoffnung sagte der bestellte Vormund, der jetzige Vorsitzende des Deutschen Vereins: „Es ist ein Versuch, der jetzt in Leipzig unternommen wird, welcher möglicherweise für das ganze Land legislatorische Änderungen nach sich ziehen wird."

Der Kreis der Kinder, die unter diese Berufsvormundschaft fallen, bestimmt sich zunächst durch das Regulativ der Ziehkinderanstalt und dehnt sich daher mit der oben erwähnten Erweiterung über die Aufsicht dieser Anstalten ebenfalls aus. Es unterstanden ihr darnach nicht alle Ziehkinder, auch nicht alle unehelichen Kinder, sondern nur die unehelichen Ziehkinder, die gegen Entgelt untergebracht waren.

Inzwischen war im Jahre 1889 durch Verordnung des Justizministeriums dieselbe Vormundschaft für eine ganz andere Gruppe von Kindern gestattet und empfohlen worden, nämlich die Kinder, die der Fürsorge der Leipziger Armenversorgungsbehörde anheimgefallen waren.

Das Recht der Bevormundung durch den Vorstand des Armenamtes wurde bei dieser letzten Gruppe auf die Kinder ausgedehnt, deren Eltern ein Teil der elterlichen Gewalt entzogen war, die daher nach dem sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuch eines Sondervormundes (Pfleger nach heutigem Recht) bedurften. Der Erfolg der ersten Art der Bevormundung von Ziehkindern hatte so günstige Erfolge gehabt, daß die Behörden sich zu diesem zweiten Schritt entschlossen.

Dabei blieb die Entwicklung nicht stehen. In Leipzig trug man sich mit dem Plan, sowohl alle unehelichen Kinder wie alle Ziehkinder, die überhaupt eines Vormundes bedurften, in die Berufsvormundschaft hineinzuziehen.

Soweit die Berichte von Ludwig Wolff in Heft 16 Schriften D. V., die ein lebendiges Bild der Entwicklung der sächsischen Einrichtung im Jahre 1892 geben, über diesen Zeitpunkt Angaben enthalten, wurden bereits bei den Amtsgerichten in Hainichen, Hohenstein-Ernsttal, Mittweida alle unehelichen Kinder einschließlich derer, die sich bei der Mutter oder deren Eltern befanden, der Berufsvormundschaft zugewiesen. In dem Vortrag des Bürgermeisters von Meerane — Dr. Ebeling — läßt sich der Wunsch erkennen, daß alle dem Armenamt anheim gefallenen Kinder von diesem bevormundet werden, um sie gegen den Willen ihrer Eltern festhalten zu können (Schr. D. V. 16, 258), was eine stärkere Annäherung an die oben geschilderten Berufsvormundschaften in diesem Stücke bedeutet hätte.

Der natürliche Abschluß dieser Bestrebungen wäre eine gesetzliche Festlegung der Vormundschaft in den geschilderten Grenzen gewesen, wobei wahrscheinlich den einzelnen Gemeinden freigestellt wäre, ihrer Berufsvormundschaft einen größeren oder geringeren Umfang zu geben. In diesem Bestreben stießen die sächsischen Pläne mit den Entwürfen des neuen Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich zusammen.

Fassen wir die Merkmale der sächsischen Einrichtung soweit zusammen, als sie uns für die Beurteilung des Bürgerlichen Gesetzbuchs von Wert sein können, so sind dies vor allem zwei Punkte:

Digitized by Google

1. Diese Berufsvormundschaft hat keine gesetzliche Grundlage; sie entsteht aus freiem Übereinkommen zwischen verschiedenen Behörden und nimmt als ihr Organ einen städtischen Beamten und zwar meistens den Dezernenten für das Armenwesen. Ein sehr wesentlicher Unterschied gegenüber der Berufsvormundschaft armenrechtlichen Charakters liegt daher in dem Umfang der vormundschaftlichen Rechte und ihrer Abgrenzung gegenüber deren früheren und sonstigen Inhabern. Während jene Vormundschaft, soweit sich übersehen läßt, ursprünglich stets die Berufsvormundschaft der elterlichen Gewalt wie der Einzelvormundschaft vorgehen ließ, konnte davon in Leipzig und Sachsen nicht die Rede sein, weil es sich hier überhaupt um keine gesetzliche Vormundschaft handelte, sondern um eine Sammelvormundschaft, die im Einzelfall der Pflichtvormundschaft durchaus gleichstand.

2. Diese Berufsvormundschaft befaßt sich zuerst mit den unehelichen Kindern; unter ihren Schutz kommen erst in zweiter Linie die Armenamtspfleglinge. Vor allem — und diesen Punkt müssen wir für die weiteren Ausführungen streng im Auge behalten — unterstehen ihr die unehelichen Kinder, die weder bei Verwandten verpflegt werden noch in öffentlicher Armenpflege sind.

Die Bevormundung der unehelichen Ziehkinder, die gegen Entgelt in fremder Pflege, kann man geradezu als das wesentliche Kennzeichen der vor 1900 bestehenden Leipziger Berufsvormundschaft ansehen.

3. Die Bevormundung ist keine selbständige Aufgabe der Berufsvormundschaft, sondern sie verbindet sich bei der Behörde mit einer tatsächlichen Fürsorge für die Mündel, die von der Vormundschaft unabhängig darin ist. *Die Beaufsichtigung der Pflegekinder durch Ärzte und geschulte Pflegerinnen* — die man heute getrost als Gemeingut aller wirklichen Fürsorge für uneheliche Kinder ansehen darf — *ist die Unterlage der Leipziger Vormundschaft.*

Das Ziel der Berufsvormundschaft ist es eben hier wie beim französischen System, verschiedene Formen öffentlicher Fürsorge für gewisse Kinder, die sonst zusammenhanglos und zersplittert neben, vielleicht gegeneinander wirken würden, in einer Hand zusammenzufassen und darin erst sie zu ihrer vollen Wirksamkeit zu bringen. Die Fürsorge — sei es in der Armenpflege, sei es in der Aufsicht über die Ziehkinder — sucht in der Berufsvormundschaft Sicherung ihrer erzieherischen Aufgaben; die Berufsvormundschaft hinwiederum findet in der praktischen Fürsorge den Anhalt, um nicht nur in der Form, sondern auch sachlich eingehend für ihre Mündel zu sorgen.

Der Träger dieser Berufsvormundschaft ist der Vorsteher der Ziehkinderanstalt, die keineswegs eine geschlossene Anstalt, sondern in dem eigentlichen sprachlichen Sinn des Wortes eine Veranstaltung zur Fürsorge für Kinder ist. Schon bald erscheint als Vormund der Vorstand des Armenamtes, dessen Abteilung die Ziehkinderanstalt ist. Darin scheint ein Unterschied von jener Berufsvormundschaft französischen Rechts

Digitized by Google

zu liegen, der den Gesetzgebern später allerlei Schwierigkeiten gemacht hat. Tatächlich ist gar kein Unterschied vorhanden. Der Anstaltsvorstand der Gebiete französischen Rechts ist ebensowenig wie der Vorstand jener Ziehkinderanstalt Leiter einer geschlossenen Anstalt, sondern einfach der Leiter der öffentlichen Armenfürsorge für Kinder. Er ist genau dasselbe wie der Leiter der Kinderfürsorge des Armenamts, als welcher der Vorstand des Armenamts in der Leipziger Berufsvormundschaft erscheint.

Neben jener Entwicklung der Berufsvormundschaft in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts läuft dann eine eifrige Agitation einher, ihr in dem neuen Bürgerlichen Gesetzbuch Platz zu verschaffen, wofür ich auf die Schr. d. V. und die Reichstagspetition verweise.

II.

Die Berufsvormundschaft im Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich.

1. Aus der Entstehungsgeschichte des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Das Bürgerliche Gesetzbuch wollte in seinen ersten Anfängen das Bestallungsprinzip in der Vormundschaft ausnahmslos durchführen; mehrfach sind in den Verhandlungen Bestrebungen aufgetreten, jede Art gesetzlicher Vormundschaft und mit ihr alle Berufsvormundschaft auszumerzen. Da das neue Vormundschaftsrecht in den Hauptzügen sich der preußischen Vormundschaftsordnung anschloß, so war es gewiß folgerichtig, nachdem dies einmal die Berufsvormundschaft auf das äußerste beschränkt hatte, im Bürgerlichen Gesetzbuch mit ihren letzten Resten aufzuräumen. Davor hat uns zunächst die in Preußen noch lebendige Anstaltsvormundschaft armenrechtlichen Charakters vor allem in der Rheinprovinz bewahrt. Sie war trotz der rechtlichen Schwierigkeiten am Leben geblieben, sie versuchte gegen den Willen des Gesetzgebers, wie wir oben gesehen haben, Teile des verlorenen Gebietes wieder zu erobern. Der erste Entwurf läßt in den Motiven diesen Ursprung deutlich erkennen.

Zwar wurde die gesetzliche Vormundschaft in den Text des Gesetzes nicht aufgenommen; man genügte ihr in der ersten Kommissionslesung damit, in einer Anmerkung zu § 1632 (dem heutigen § 1774) eine besondere Bestimmung des Einführungsgesetzes vorzusehen, die dann in dem Artikel 79 des ersten Entwurfs dieses Einführungsgesetzes erscheint.

Dieser Artikel 79 nimmt die Berufsvormundschaft nicht unmittelbar auf. Er gestattet nur den Landesgesetzen eine Anstaltsvormundschaft in den engen Grenzen der preußischen Vormundschaftsordnung zu behalten.

Digitized by Google

Er ist also nicht einmal eine Aufnahme jenes § 13 Pr.V.O. in das Einführungsgesetz, sondern nur ein reichsgesetzlicher Vorbehalt zugunsten landesgesetzlicher Bestimmungen über Berufsvormundschaften. In dieser Stellung ist dann die Berufsvormundschaft in der endgültigen Gestaltung des Bürgerlichen Gesetzbuchs geblieben; dagegen hat der Inhalt jenes Vorbehaltes mannigfache Wandlungen durchgemacht, deren sorgsame Zergliederung für das Verständnis des Gesetzes von einschneidender Wichtigkeit ist.

Schon der erwähnte Artikel 79 gibt als Inhalt seines Vorbehaltes nicht einfach den Artikel 13 Pr.V.O. wieder, sondern seine Fassung weicht sehr wesentlich von ihr ab. Sie läßt deutlich ein gewisses Bestreben erkennen, die Fesseln, die dort der Berufsvormundschaft angelegt waren, ein wenig zu lockern. Zwei Punkte sind dafür zu beachten:

1. Die Preußische Vormundschaftsordnung redet von einem „Mündel, der in eine unter Verwaltung des Staates oder einer Gemeindebehörde stehende Verpflegungsanstalt aufgenommen ist," der Artikel 79 dagegen von einem „in die Anstalt aufgenommenen Minderjährigen". Die Preußische Vormundschaftsordnung hatte die Anstaltsvormundschaft über die Pfleglinge einer Anstalt beseitigt, die unter elterlicher Gewalt standen; sie hatte an die Stelle der „Pfleglinge" die „Mündel" oder um es genau auszudrücken, „die einer Bevormundung nach den sonstigen gesetzlichen Vorschriften bedürfenden Pfleglinge" gesetzt. Wenn hier der Wortlaut plötzlich geändert wird, statt Mündel das Wort Minderjährige erscheint, so ist das nächste, was man vermutet, daß der Gesetzgeber darin eine grundsätzliche Änderung gewollt habe[1]. Das ist indessen ein Irrtum. Es liegt hier wieder einer der Fälle vor, wo in dem Wortlaut des Gesetzes die Absicht des Gesetzgebers nicht zu erkennen ist. In den Motiven zum ersten Entwurf des Einführungsgesetzes wird betont, „daß aus dem Wortlaut des Artikels mit hinreichender „Klarheit hervorgehe, daß er sich nur auf Mündel, also auf solche „Minderjährige beziehe, die nach den Vorschriften des Vormundschafts- „rechtes eines Vormundes bedürfen". Das Gegenteil aber liegt vor: daß dies aus dem Wortlaut des Artikels **nicht** hervorgeht, bedarf keiner Begründung. Die Meinung der Motive erklärt sich daraus, daß dieser Artikel ursprünglich ein Zusatz zu § 1632, d. h. zu einem Paragraph des Abschnittes Vormundschaft war, einem Paragraphen dem der jetzige § 1773 gerade vorherging, in dem bestimmt wurde, wann ein Minderjähriger eines Vormundes bedürfe. Als dann der Artikel 79 aus dem Gesetz herausgenommen wurde, blieb dem Gesetzgeber seine alte Stellung im Vormundschaftsrecht noch so sehr bewußt, daß er nicht bemerkte, wie der Artikel aus diesem Zusammenhang gänzlich herausgenommen war und in seinem Wortlaut von diesem alten Zusammenhang nichts bewahrt hatte.

[1] Vermutlich wollte man durch das Wort Minderjährige sicherstellen, daß keine bevormundete Volljährige unter die Berufsvormundschaft fielen, was übrigens schon ebenso die Absicht der Preußischen Vormundschaftsordnung war.

Digitized by Google

In der Preußischen Vormundschaftsordnung dient das Wort „Mündel" dazu, diejenigen Minderjährigen zu bezeichnen, die der Anstaltsvormundschaft unterstellt werden sollen; es gibt daher eine Voraussetzung zum Eintritt dieser Vormundschaft wieder. Außerdem steht es hier im Zusammenhang der Vormundschaftsordnung und ist demnach bestimmt durch die vorausgehende Festsetzung des § 11, der die Fälle angibt, in denen ein Minderjähriger einen Vormund erhält. In diesem § 11 ist ganz allgemein gesagt, daß Minderjährige einen Vormund erhalten, nicht daß ihnen ein Vormund bestellt wird. Dieser Satz galt daher ganz allgemein für bestellte wie für gesetzliche Vormünder, deren es in der Preußischen Vormundschaftsordnung verschiedene Arten auch außer den Anstaltsvormündern gab. Im ersten Entwurf des Einführungsgesetzes (1888) ist der Artikel 79 aus dem Zusammenhang des Abschnittes Vormundschaft im Bürgerlichen Gesetzbuch losgelöst worden. Er bildet also schon hier in seiner ersten Form eine Ausnahme von allen den Bestimmungen des Vormundschaftsrechtes, die seinem Inhalt widersprechen. So wenig man gegen ihn den jetzigen § 1774 (damals 1632) anwenden darf, nachdem der Vormund bestellt werden soll, so wenig darf man gegen ihn den Paragraph anführen, der bestimmt, wenn ein Minderjähriger einen Vormund erhält, da dieser sich eben nur auf die Vormundschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs, nicht aber auf etwas beziehen kann, das eine Ausnahme vom Bürgerlichen Gesetzbuch bildet.

Dem entspricht, daß in dem Artikel 79 das Wort „Mündel" nicht mehr zur Bezeichnung des Personenkreises dient, der einer Anstaltsvormundschaft gesetzlich unterworfen werden darf, statt dessen ist der ganz andere Ausdruck „Minderjährige" dafür gewählt, sondern er bezeichnet diejenigen Minderjährigen, die dieser Vormundschaft unterstellt worden sind. Die Anstaltsvormundschaft dauert „bis zur Großjährigkeit des Mündels". Daß die der Anstaltsvormundschaft unterstellten Kinder „Mündel" benannt werden, selbst wenn sie bis dahin unter elterlicher Gewalt gestanden haben und diese den Eltern nicht entzogen worden ist, ist in allen Teilen Deutschlands vor dem Bürgerlichen Gesetzbuch Brauch gewesen, wo eine solche Vormundschaft überhaupt bestand.

Für den Artikel 79 wird man sich mit der Feststellung begnügen müssen, daß er die Berufsvormundschaft wieder auf öffentlich unterstützte Kinder, deren Eltern noch die elterliche Gewalt haben, seinem Wortlaut nach auszudehnen gestattet, daß dies aber in jenem Augenblick nachweislich nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen hat.

2. Gegenüber der Preußischen Vormundschaftsordnung sind die Befreiungen, welche dem Anstaltsvormund zuteil werden können, etwas ausgedehnt worden. Es liegt jedoch darin kaum eine besondere Absicht des Gesetzgebers. Die Bestellung eines Gegenvormundes für den Anstaltsvormund wird hier wie in der Preußischen Vormundschaftsordnung allgemein für gesetzliche Vormünder ausgeschlossen. Nach der Vormund-

Digitized by Google

schaftsordnung mußte in manchen Fällen dennoch ein Gegenvormund ernannt werden, da ohne ihn für gewisse Zwecke die erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht zu erlangen war. Da nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch die vormundschaftliche Genehmigung für diese Fälle aber ohne Gegenvormund zu erlangen ist, so bedeutet dies tatsächlich eine Erleichterung für den Anstaltsvormund.

Im übrigen ist die Anstaltsvormundschaft genau so eingeengt wie zuvor. Sie ist auf reine Anstalten, und zwar auf solche des Staates oder einer Gemeindebehörde beschränkt, und ihre Selbständigkeit ist wie vorher durch das Recht des Gerichts, einen anderen Vormund zu bestellen, beschnitten.

In der Kommission zweiter Lesung ist der Artikel 79 dann völlig umgearbeitet worden zum Artikel 107 des zweiten Entwurfs, der dann ohne irgend eine Änderung als Art. 136 Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch Rechtskraft erlangt hat. Über jene Änderungen und deren Anlaß geben uns die Protokolle der Kommission nur wenig Aufschluß. Aus den paar Anträgen, die dort erörtert worden sind, läßt sich nichts Wesentliches über den Gang der Verhandlungen entnehmen. Eins jedoch wird klar ausgesprochen und ist für die Auslegung des Artikels 136 von einschneidender Bedeutung:

Die Kommission wollte den Verhältnissen, die in den einzelnen Staaten, gerade außerhalb Preußens, bestanden oder in der Entwicklung begriffen waren, Raum gewähren. Im besonderen werden dabei die Leipziger Einrichtungen besonders genannt, deren Gründer Geh. San.-Rat Dr. Taube ebenfalls persönlich seine Berufsvormundschaft bei den Kommissionsmitgliedern befürwortet hat.

In dieses Stadium fallen die Verhandlungen des Deutschen Vereins f. A. u. W. über die Berufsvormundschaft.

In Kassel 1889 wurde auf Grund eingehender Kommissionsberichte über den Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs verhandelt. Die Berichte sind in Heft 8, I. die Verhandlungen in Heft 9 enthalten. Flesch vertrat in seinem Bericht über Armenstiftungen den Antrag:

„Über einen Mündel, welcher in eine unter Verwaltung des Staates oder der Gemeinde stehende Verpflegungsanstalt aufgenommen ist, hat bis zu dessen Großjährigkeit der Vorstand der Anstalt die Rechte und Pflichten eines gesetzlichen Vormundes, solange das Vormundschaftsgericht nicht einen anderen Vormund bestellt.

Die gleiche Befugnis kann durch Beschluß der höheren Verwaltungsbehörde auch den Vorständen solcher mit dem Recht der juristischen Person versehenen Stiftungen und Vereine gegeben werden, welche sich die Erziehung und Pflege von Kindern zur Aufgabe gesetzt haben, jedoch nur bezüglich solcher Kinder, deren Pflegekosten entweder aus den Stiftungs- bezw. Vereinsmitteln bestritten oder von dritten, hierzu nicht gesetzlich verpflichteten Personen erstattet werden.

Es macht keinen Unterschied, ob die Mündel in einem Anstaltsgebäude oder in von dem betreffenden Vorstand ausgewählten Familien untergebracht sind."

Digitized by Google

Bei den Erörterungen regte Graf v. Wintzingerode an, den Ausdruck der Preußischen Vormundschaftsordnung „Verpflegungsanstalt" in „Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt" umzuändern, ein Vorschlag, der dann in das Gesetz übergeging. Auch Münsterberg in seinem Bericht über Familienrecht trat für eine Erweiterung des § 13 Pr.V.O. entschieden ein. Zimmermann (Cöln), der hierbei die Praxis der rheinischen Anstaltsvormundschaften schilderte, die sich den Fesseln des § 13 zu entziehen suchten, hatte ein besonderes Gutachten gerade zu dieser Frage erstattet. In Kassel gab ein Vormundschaftsrichter, den die Behörden seines Wohnortes soeben als einen Theoretiker nicht zum Mitglied der bürgerlichen Armenpflege gewollt hatten, — unser verehrter Stadtrat Münsterberg — eine Schilderung der Waisenräte, deren Verhältnis zum Gericht zu einer formellen Schablone erstarrt sei und sich auf ein ganz formales, nichts wertes Schreibwerk zurückgezogen habe.

In Görlitz 1893 erstattete dann Ludwig-Wolff seinen Bericht über vormundschaftliche Befugnisse der Armenbehörden (Heft 16 und 17), dem ein Vortrag über dasselbe Thema von Dr. Ebeling beigegeben war. Seine Bitte, die erst kürzlich so scharf gekennzeichneten preußischen Waisenräte nicht ganz Deutschland aufzudrängen, fand neben abweichenden Stimmen gerade aus Preußen Unterstützung. Für die Gestaltung der Berufsvormundschaft wurden ähnliche Wünsche wie in Kassel ausgesprochen. Interessant ist, daß auf seiten der sächsischen Berufsvormundschaft wenigstens Wünsche und Hoffnungen vorhanden waren, durch sie nicht nur gegen Vormünder, sondern auch gegen die Eltern selbst die Fürsorge für die Kinder zu sichern. Ebeling führt dies als Vorzug der Berufsvormundschaft an und sagt darüber:

„Auf Grund ihrer natürlichen Elternrechte bereiten vielfach die Väter „oder Mütter der Armenbehörde aus nicht verstandenem Interesse für „das Kind, aus falschen Erziehungsgrundsätzen oder auch aus Bosheit „Schwierigkeiten. Sie glauben sich berechtigt, in die Erziehung ein„zugreifen und verderben dadurch den Erfolg. Es ist aber nur gerecht, „wenn die Eltern, welche ihren natürlichen Verpflichtungen nicht nach„kommen, auch von den natürlichen Rechten ausgeschlossen werden."

In Görlitz wurde dann ganz im Sinne des Berichterstatters und nach seinen Vorschlägen die Berufsvormundschaft für das Bürgerliche Gesetzbuch empfohlen und vom Verein beschlossen:

1. Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit erkennt in der im Königreich Sachsen in verschiedenen Gemeinden bereits eingeführten General-(Offizial-)Vormundschaft ein wesentliches Mittel zur Erfüllung der Aufgaben, welche die kommunale Kinderfürsorge in ihren verschiedenen Zweigen den Gemeinden stellt;

2. er empfiehlt deshalb den Gemeinden, diese Einrichtung durch weitere Versuche zu erproben, und

3. er hält es für erforderlich, daß die Bestimmungen unseres künftigen deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs eine solche Fassung erhalten, daß durch sie das Entstehen und Bestehen derartiger Einrichtungen nicht unmöglich gemacht werde.

Digitized by Google

Diese Verhandlungen befassen sich freilich fast nur mit der Leipziger Einrichtung; der Wunsch Zimmermanns (1892), es möchte im Verein eine Darstellung der nicht preußischen Berufsvormundschaften gegeben werden, findet erst in diesem Berichte wenigstens zum Teil seine Erfüllung.

Der Bericht von Cuno (1890, Heft 47) über den Gemeindewaisenrat, in dem übrigens die Städtepetition zum Bürgerlichen Gesetzbuch über Generalvormundschaft den Hauptstücken nach wiedergegeben ist, erörtert nur die grundsätzlichen Fragen der Berufsvormundschaft gründlich und sachgemäß, bringt aber kein neues Material über bestehende Einrichtungen. Er kommt übrigens zu jenem bekannten Urteil über die gewöhnliche Vormundschaft:

„Die Einzelvormundschaft ist bei vermögenslosen Mündeln selten „nützlich, meist überflüssig, zuweilen störend und nachteilig."

Auf die Änderungen des Entwurfs werfen die früheren Verhandlungen des Deutschen Vereins doch manches Licht. Denn die zweite Kommission hat, wie erwähnt, was im Verhältnis des Artikels 79 zur Pr.V.O. nicht nachweisbar war, deutlich ausgesprochen, die neue Form dieses Artikels will anderen Einrichtungen als sie schon im ersten Entwurf geschützt waren, Raum schaffen. Bei jedem Unterschiede zwischen den Entwürfen ist von Bedeutung, da die Protokolle für die genaue Absicht des Gesetzgebers im einzelnen uns im Stiche lassen, festzustellen, was in einzelnen Staaten an Einrichtungen vorhanden war, die von dieser Änderung berührt wurden und wie weit ihnen durch die Änderung Raum gelassen ist.

In den Reichstagsverhandlungen haben diese Bestimmungen keine Änderungen erfahren. Der Artikel 107 des zweiten Entwurfs ist in demselben Wortlaut als Artikel 136 des E.G. Gesetz geworden.

Wenden wir uns jetzt zur Prüfung dessen, was im Artikel 136 enthalten ist. Meine Ausführungen wollen dabei keine eingehende juristische Zergliederung des Artikels 136 in allen seinen Beziehungen geben. Ich hebe die wichtigeren Punkte hervor, bei denen es sich vor allem um Grenzbegriffe handelt, um die Frage, wie weit die Landesgesetze den Rahmen der Berufsvormundschaft spannen dürfen.

2. Das Verhältnis des Artikel 136 E.G. zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Es ist genau zu trennen zwischen den Absätzen 1, 2 und dem Absatze 3. Besondere Schwierigkeiten machen nur die ersten beiden Absätze. Das Einführungsgesetz gestattet hier den Landesgesetzen, bestimmte Anordnungen zu treffen, die dem Bürgerlichen Gesetzbuche selbst, seinem Texte widersprechen. Wo also ein solcher Widerspruch vorhanden ist, da muß das Reichsgesetz den Anordnungen des Landesgesetzes nachgeben. Man kann gegen eine Anordnung, die ein Landesgesetz im Rahmen des Artikel 136 gegeben hat, nicht einwenden, daß im Bürgerlichen Gesetzbuche eine andere Bestimmung enthalten sei. Dazu kommt, daß der Artikel 136 einen ganz

Digitized by Google

neuen Begriff einführt, der dem Bürgerlichen Gesetzbuche selbst völlig fremd ist; infolgedessen sind im Bürgerlichen Gesetzbuche überhaupt keine Bestimmungen über die Einrichtung zu erwarten, die es weder dem Wesen noch dem Namen nach kennt.

Die Preußische Vormundschaftsordnung kannte neben Einzelvormündern gesetzliche Vormünder verschiedener Art, unter ihnen die Berufsvormünder. Der Ausdruck Vormund bezog sich in ihr auf alle diese verschiedenen Gruppen. Ganz anders das Bürgerliche Gesetzbuch. Es kennt in seinem Text überhaupt keinerlei gesetzliche Vormünder, auch keine Berufsvormünder. Seine Bestimmungen über Vormünder im Gesetz selbst beziehen sich daher nur auf die Vormünder, die vom Gericht bestellt sind gemäß § 1774; das kann nicht wohl in Zweifel gezogen werden. Darin gelten also diese Bestimmungen für den gesetzlichen Berufsvormund als solchen nicht.

Genau genommen kennt auch das Einführungsgesetz den gesetzlichen Vormund nicht. Es hat keine Bezeichnung für die verschiedenen Gestaltungen der Bevormundung, die sich im Artikel 136 vereinigt finden. Dieser redet nur — wenn wir vorerst den Absatz 3 von der Erörterung ausschließen — von Anstaltsvorständen oder Beamten, die „alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormunds haben". Sprachlich ist es natürlich bequem, diese Einrichtung als Berufsvormundschaft und zwar als gesetzliche und ihre Träger als Berufsvormünder zu bezeichnen; sachlich darf man nie vergessen, daß diese Berufsvormünder keine Abart oder Unterart der Vormünder des Bürgerlichen Gesetzbuches sind. Das trifft nur bei den Sammelvormündern zu. Die Vormünder des Bürgerlichen Gesetzbuches sind etwas ganz anderes und das Einführungsgesetz kennt für jene die Bezeichnung Vormund gar nicht. Gesetzliche Berufsvormünder haben aber nach Artikel 136

alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes.

Dieser Begriff muß aus dem Bürgerlichen Gesetzbuche entnommen werden, auf das er sich durch das Wort Vormund bezieht. Nur auf diesem mittelbaren Wege gewinnen gewisse Bestimmungen des Vormundschaftsrechts Geltung für den gesetzlichen Berufsvormund, eben nur durch diese Vermittlung kann irgend eine solche Bestimmung auf diesen Berufsvormund angewandt werden. Kein Satz des Vormundschaftsrechts und verwandter Gebiete im Bürgerlichen Gesetzbuche gilt für diese Art der Bevormundung, soweit er nicht dazu dient, den Begriff „Rechte und Pflichten eines Vormundes" zu bestimmen. Das gibt für Entscheidung von Streitfragen eine einfache Regel. Den Hauptteil dieses Auslegungsgrundsatzes hat das Kammergericht (Entsch. vom 23. Sept. 1901) sehr klar ausgesprochen. Das Amtsgericht hatte bei den gesetzlichen Vormündern die Berücksichtigung der Religion gefordert und den Artikel 136 Einführungsgesetz im Sinne von § 1779 B.G.B. auslegen wollen. Das Kammergericht verwarf diese Meinung: „Wie bereits ausgeführt, handelt es sich hier nicht um vom Vormundschaftsgericht zu bestellende Vormünder, sondern um gesetzliche Vormünder, die diese Eigenschaft erlangen,

Digitized by Google

ohne vom Vormundschaftsgericht bestellt zu werden. Daß auch bei diesen gesetzlichen Vormündern das Religionsbekenntnis zu berücksichtigen sei, ist nirgends im Gesetz vorgeschrieben, weder im Bürgerlichen Gesetzbuche, denn dieses kennt die gesetzlichen Vormünder nicht, noch im Preußischen Ausführungsgesetz."

Für welche Personen diese Rechte und Pflichten dem Berufsvormunde durch Landesgesetz zugewiesen werden können, das bestimmt der Artikel 136; darüber werden wir noch zu reden haben. Im Bürgerlichen Gesetzbuche haben wir darüber nichts zu suchen, sondern die Frage zu beantworten, was sind Rechte und Pflichten eines Vormundes. Was sonst das Bürgerliche Gesetzbuch für seine Art der bestellten Vormünder vorschreibt, gilt nur für diese.

Die Rechte und Pflichten eines Vormundes werden vom Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmt im

§ 1793.

„Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere den Mündel zu vertreten."

Was sonst über Vormünder im Bürgerlichen Gesetzbuche steht, kann für unseren Zweck einzig dazu dienen, den Inhalt dieses Satzes näher zu erläutern. Alle Bestimmungen also, die sich darauf beziehen, sind als gültig für den Berufsvormund anzusehen. Darnach würden z. B. die meisten Gesetzesstücke über Anordnung der Vormundschaft für den Berufsvormund nicht gelten, weil darin von Rechten oder Pflichten eines Vormundes nicht die Rede. Daraus folgt, daß es die Ablehnungsgründe des § 1786 für den gesetzlichen Berufsvormund nicht gibt. Aus dem gleichen Grunde treten die berufenen Vormünder vor dem gesetzlichen Vormund zurück, weil § 1776, 1777 und 1778 nicht anwendbar sind. Ähnlich steht es bei § 1773. Am einfachsten liegt ja die Sache bei den Paragraphen, die von einer Bestellung des Vormundes handeln, also schon dem Wortlaut nach nicht auf den gesetzlichen Vormund angewendet werden können, wie 1774, 1775, 1779, 1780, 1781, 1782, 1783, 1784, 1785, 1788, 1789, 1790.

Schwierig ist die Entscheidung bei 1791, da man vielleicht behaupten wird, daß es ein Recht des Vormundes sei, eine Bestallung zu erhalten und daß dieses Recht dem Anstaltsvorstand oder Beamten des Artikel 136 gleich anderen Rechten des Vormundes vom Landesgesetz zugesprochen werden könne. Ich möchte sogar annehmen, daß diese Anwendung des § 1791, die tatsächlich bei einigen Amtsgerichten stattfindet, manches für sich hat. Der § 1792 dagegen ist vom Artikel 136, 4 ausdrücklich beseitigt worden.

Während in dem Abschnitt über Führung der Vormundschaft durch den Vormund naturgemäß fast alles Anwendung finden wird, erscheint dies bei § 1796 ausgeschlossen. Wenn Artikel 136, 1 dem Vormundschaftsgericht ausdrücklich die Befugnis vorbehält, einen anderen Vormund zu bestellen, so muß man annehmen, daß die Gesetzgeber die Anwendbarkeit dieses § 1796 nicht als gegeben ansahen. Daß § 1797

Digitized by Google

innerhalb der Berufsvormundschaft nicht anwendbar ist, leuchtet ohne weiteres ein. Nicht nur ist darin von keinerlei Rechten oder Pflichten eines Vormundes die Rede, sondern bei der gesetzlichen Berufsvormundschaft gibt es überhaupt selbst dann nicht „mehrere Vormünder" — von denen der Paragraph redet, — wenn der Vorstand mehrere Mitglieder hat sondern der Anstaltsvorstand ist als solcher Vormund, seine einzelnen Mitglieder sind gar keine Vormünder.

§ 1799 entfällt von selbst, da es einen Gegenvormund in diesen Fällen nicht gibt, während alle anderen Paragraphen, soweit sie nicht durch die Befreiungen des Abs. 4 Art. 136 beseitigt wurden, in Anwendung kommen werden.

Was den Abschnitt Fürsorge und Aufsicht des Vormundschaftsgerichts angeht, so bin ich sehr zweifelhaft, ob sich das Ordnungsstrafrecht des Vormundschaftsgerichts als ein Recht oder eine Pflicht eines Vormundes darstellt. Die Pflicht des gesetzlichen Berufsvormundes zu Berichten und Rechnungslegung ergibt sich dagegen klar aus §§ 1839 und 1840, dagegen möchte ich annnehmen, daß dem Gericht als einziges Zwangsmittel gegen den gesetzlichen Berufsvormund eben die Ernennung eines anderen Vormundes zusteht. Es bleibt sehr gekünstelt, einfach alle Rechte des Vormundschaftsgerichts umgekehrt als Pflichten des Vormundes, sich diese Rechte gefallen zu lassen, hinzustellen. Deshalb bezweifle ich ferner die Anwendbarkeit von § 1838. Das Gericht kann den Mündel in einer Anstalt oder in einer Familie gegen den Willen des gesetzlichen Vormundes nicht unterbringen, solange dieser Vormund ist. Es wird also ihn erst seines Amtes entheben müssen.

Da diese Entlassungsbefugnis als an den Nachweis einer Gefährdung des Interesses des Mündels gebunden erachtet werden muß, so z. B. das Kammergericht in der Entscheidung vom 23. September 1901, weil sonst die Willkür des Richters entscheiden und keinerlei Beschwerde möglich sein würde, so ist tatsächlich der gesetzliche Vormund gegen § 1838 besser gestellt als der Einzelvormund, dem während seiner Amtsführung ein Mündel durch den Richter anderweit untergebracht werden kann. Abgesehen von diesen beiden Punkten wird der gesetzliche Berufsvormund in gleicher Weise wie der Einzelvormund der Aufsicht des Vormundschaftsgerichts unterstellt sein, da das Gesetz alle fraglichen Punkte ausdrücklich als Pflichten des Vormundes bezeichnet hat.

Nicht so einwandsfrei erscheint mir, daß der gesetzliche Vormund der Aufsicht des Gemeindewaisenrats unterstehe. Jedenfalls gehört er nicht zu den Vormündern, die nach § 1850 vom Gemeindewaisenrat zu überwachen sind, er ist ja gar kein Vormund im Sinne des Gesetzes. Man muß es schon als eine Pflicht des Vormundes auslegen, sich vom Gemeindewaisenrat zur pflichtgemäßen Sorge anhalten zu lassen. Jedenfalls kann der erste Teil von § 1851 nicht angewandt werden, denn das Vormundschaftsgericht hat dem Gemeindewaisenrat „die Anordnung der Vormundschaft über einen sich in dessen Bezirk aufhaltenden Mündel unter Bezeichnung des Vormundes und Gegenvormundes mitzuteilen; bei der gesetzlichen Berufsvormundschaft wird gar

Digitized by Google

keine Vormundschaft angeordnet — wobei das Gesetz einzig an die Bestellung des Vormundes denkt, da ihm etwas anderes nicht bekannt ist — sondern dieser Vormund ist da, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, ohne daß es irgend einer weiteren Anordnung bedürfte. Wo also wie in Leipzig der Berufsvormund gleich mit der Geburt des Kindes in seine Rechte eintritt, kann dieser Paragraph schwerlich angewendet werden. Untersteht der gesetzliche Berufsvormund nicht dem Gemeindewaisenrat — was ich rechtlich für wahrscheinlich halte — so würde ja einzig nötig sein, daß der Eintritt der Berufsvormundschaft dem Gemeindewaisenrat mitgeteilt wird, damit er seine Aufsicht lösche. Praktisch dürfte der ganze Streit wenig Wert haben, soweit es sich um Armenamtsvormundschaften und gesetzliche Berufsvormundschaften über uneheliche Kinder handelt, da die Beaufsichtigung einer Gemeindebehörde durch die andere schwerlich sehr erfolgreich, allerdings auch kaum irgend lästig sein dürfte.

Nur wo sich Staatsbehörde und Gemeinbehörde gegenüber stehen, z. B. wo in einigen süddeutschen Staaten der unglückselige Gemeindewaisenrat eine gerichtliche Behörde (Ortsgericht) ist, kann die Entscheidung von Wert sein. Die Schwierigkeiten, die sich dann herausstellen, hat Bürgermeister Schmidt aus Mainz auf der ersten Beratung deutscher Berufsvormünder eingehend dargestellt.

Die Ausführungen über den Familienrat bleiben von unseren Bestimmungen ganz unberührt, denn durch sie werden nur die Befugnisse des Vormundschaftsgerichts einer anderen Instanz übertragen; soweit also ein Aufsichtsrecht des Vormundschaftsgerichts besteht, wird natürlich ebenfalls ein solches des Familienrates gegeben sein.

Von den weiteren Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches kommt § 1882 nicht in Betracht, da der § 1773, auf den er sich bezieht, hier ebenfalls nicht in Betracht kommt, da er nicht von Rechten oder Pflichten eines Vormundes handelt, sondern sich auf die Beendigung der Vormundschaft bezieht, die ebenso wie der Eintritt bei der gesetzlichen Vormundschaft durch Artikel 136 besonders geregelt ist. Aus den gleichen Gründen hat § 1883 keine Geltung; die Legitimation übt daher keinen Einfluß auf den Bestand der gesetzlichen Berufsvormundschaft. Der Berufsvormund wird allein nach Zweckmäßigkeitsgründen zu erwägen haben, ob er selbst sich mit dem Gericht in Verbindung setzen will. Das Vormundschaftsgericht wird erwägen können, ob die Fortführung der gesetzlichen Vormundschaft die Interessen des Mündels gefährdet. In diesem Falle wird es von seinem Recht Gebrauch machen, einen anderen Vormund zu ernennen und diesen dann entlassen. Falls allerdings das Gericht keinen anderen Vormund ernennen kann, weil ihm eine solche Ernennung unmöglich erscheint, fehlt es an einer gesetzlichen Unterlage. Da die Bevormundung aus Artikel 136 einzig an die dort genannten Voraussetzungen gebunden ist — soweit das Landesgesetz sie übernommen hat — so hat eben der gesetzliche Berufsvormund so lange alle Rechte und Pflichten eines Vormundes, als diese Voraussetzungen gegeben sind. Freiwillig wird er sein Amt nicht niederlegen können.

Digitized by Google

Derselbe Konflikt wird bei einer Adoption gemäß § 1757 eintreten. Wahrscheinlich wird indes die Landesgesetzgebung Abhülfe schaffen können, wenn sie in diesen Punkten die Dauer der Bevormundung kürzer als Artikel 136 bemißt.

Die Bestimmung des § 1884 gilt gleichfalls formell nicht; soweit sie sich auf den Tod des Mündels bezieht, wird aus der Sache heraus eine analoge Entscheidung bei der Berufsvormundschaft stattfinden, die sich aber formell nicht auf § 1884 stützen kann.

Ähnlich liegt es bei § 1885. §§ 1886—1889 entfallen aus dem bekannten Grunde, da sie sich nur auf bestellte Vormünder beziehen, die das Bürgerliche Gesetzbuch allein kennt. Anders bei §§ 1890 und 1892, wo wieder eine Pflicht des Vormundes ausgesprochen wird, von der nur festzustellen ist, ob sie dem Berufsvormund durch Landesgesetz übertragen wurde. § 1891, 1893—1895 finden keine Anwendung.

Der Abschnitt „*Vormundschaft über Volljährige*" kann nicht angewandt werden, da die Berufsvormundschaft sich nach dem Einführungsgesetz nur auf *Minderjährige* bezieht.

Wenn § 1897 die Vorschriften für die Vormundschaft über einen Minderjährigen auf die Vormundschaft über Volljährige anwendet, so gilt dies nicht für die Bevormundung aus Artikel 136, da diese keine Vormundschaft im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ist.

Dieser Überblick über die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches beansprucht nicht die Einzelfragen alle richtig und gründlich entschieden zu haben, er soll einzig einen Auslegungsgrundsatz näher beleuchten. Diese oder jene Entscheidung mag bei längerer Prüfung anders ausfallen; als Grundsätze für die Auslegung der Artikel 136, 1, 2 im Verhältnis zum Bürgerlichen Gesetzbuche gelten doch

1. *Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt die Bevormundung aus Artikel 136, 1, 2 E.G. nicht und trifft über sie keine Bestimmungen.*

2. *Aus dem Bürgerlichen Gesetzbbuche ist für sie einzig der Begriff „Rechte und Pflichten eines Vormundes" zu erheben.*

Selbstverständlich gewinnt die gesetzliche Berufsvormundschaft des Einführungsgesetzes dadurch eine ganz andere Stellung als die Anstaltsvormundschaft der Preußischen Vormundschaftsordnung, die künstlich in das gewöhnliche Vormundschaftsrecht hineingepreßt worden war, obwohl sie stets außerhalb desselben gestanden hatte. Daß sich daraus manche Schwierigkeiten in der Auslegung und Anwendung der Gesetze ergeben, ist nicht zu leugnen. In diesem Zusammenhange gilt es für mich aber nur darzustellen, was jetzt Rechtens ist.

Völlig anders liegt es bei den Berufsvormündern, die als Sammelvormünder gemäß Artikel 136, 3 bestellt werden. Sie werden *bestellt* und stehen deshalb den Einzelvormündern des Bürgerlichen Gesetzbuches durchaus gleich. Ihr Amt währt z. B. bis zur Volljährigkeit wie beim

Digitized by Google

gewöhnlichen Vormunde, falls sie nicht vom Vormundschaftsgericht entlassen werden. So richtig in den Ausführungsbestimmungen zum Preußischen Fürsorgeerziehungsgesetz.

Für die Sammelvormundschaften aus Artikel 136, 3 gelten sämtliche Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Vormundschaft, soweit sie nicht im Rahmen des Artikel 136, 3 und 4 durch Landesgesetz ausdrücklich aufgehoben wurden.

Fassen wir dies Ergebnis in eine geschichtliche Form, so sagen wir: Die Preußische Vormundschaftsordnung hatte die Verwaltungsvormundschaft in das Prokrustesbett des Vormundschaftsrechts gezwängt, nicht ohne sie an allen Ecken und Enden zu pressen und zu beschneiden. So wenig aber einst der Code civil etwas über die tutelle administrative enthalten hat, so wenig weiß jetzt das Bürgerliche Gesetzbuch von der Berufsvormundschaft, der damit ein großer Teil ihrer alten Selbständigkeit und vor allem die Möglichkeit weiterer eigener Entwicklung wiedergegeben ist.

3. Das Wesen der gesetzlichen Berufsvormundschaft nach dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Als gesetzliche Vormundschaft verstehe ich im folgenden — im Unterschiede vom manchen anderen Auslegungen älterer Gesetze — eine Vormundschaft, die nicht im einzelnen Fall vom Vormundschaftsgericht oder Familienrat eingesetzt wird, sondern die kraft Gesetzes eintritt. Sobald die im Gesetz genannten Voraussetzungen da sind, ist der gesetzliche Vormund im Besitz seiner Rechte und Pflichten. Eine Auswahl, ob er in diesem Falle tätig werden will oder nicht, gibt es nicht; es ist nur eine Prüfung möglich, ob die Voraussetzungen gegeben sind, sind sie aber gegeben, so ist er eben Vormund. Es weichen ihm infolgedessen alle anderen Inhaber seiner Rechte. Der frühere Vormund z. B. ist in demselben Augenblick außer Tätigkeit, wo die Voraussetzungen der gesetzlichen Vormundschaft da sind. Die gesetzliche Vormundschaft kann auch nicht abgelehnt werden; der gesetzliche Vormund wird gar nicht gefragt, ob er will oder nicht. Ablehnungsgründe für dieses Amt gibt es deshalb nicht. Wird z. B. vom Gericht übersehen, daß eine gesetzliche Vormundschaft vorhanden ist, und ein anderer Vormund ernannt, so sind dessen Handlungen sämtlich ungültig; denn die gesetzliche Berufsvormundschaft tritt ganz unabhängig vom Richter ein und wo sie da ist, konnte ein anderer Vormund nicht bestellt werden. Die Gefahr der Unsicherheit, die hier liegt, hat schon die Preußische Vormundschaftsordnung dazu geführt, dem Gericht das Recht zu geben, einen anderen Vormund statt des gesetzlichen Vormundes zu ernennen und diese Bestimmung ist in das neue Reichsrecht übergegangen. Dadurch ändert sich jenes Verhältnis zum Teil; der bestellte Vormund, falls er nach dem Eintritt der gesetzlichen

Digitized by Google

Vormundschaft bestellt wurde, geht dem gesetzlichen Vormund vor; wurde er vorher ernannt, so gilt die gesetzliche Vormundschaft.

Dieses Verhältnis muß natürlich zu den größten Verwirrungen führen, wenn bei der Bestimmung des gesetzlichen Vormundes außer den im Gesetz festgelegten Bestimmungen noch subjektive Momente wie die persönliche Entscheidung dieses Vormundes oder einer anderen Instanz mitwirken, also Fälle möglich wären, wo die Voraussetzungen der gesetzlichen Vormundschaft vorliegen, sie aber nicht einträte, weil der Beamte oder der Anstaltsvorstand es nicht für zweckmäßig erachtet. Als Erfordernis der gesetzlichen Vormundschaft gilt daher, daß solche subjektiven Momente für ihren Eintritt gänzlich ausgeschaltet werden.

Diese gesetzliche Vormundschaft ist in der geschichtlichen Entwicklung der Berufsvormundschaft eine Verkümmerung ihrer älteren und vollkommeneren Form, bei der nicht nur vormundschaftliche, sondern auch obervormundschaftliche Rechte vom Gericht auf die Behörde übergingen. Indem die Preußische Vormundschaftsordnung diese obervormundschaftlichen Rechte ausschließlich dem Gericht vorbehält, blieb für eine Auswahl des Vormundes nach persönlicher Rücksicht, sei es auf seine Person oder auf die des Mündels, kein Raum — denn das ist ein Teil der Obervormundschaft — und die gesetzliche Vormundschaft im obigen Sinne war die notwendige Folge.

Da das Einführungsgesetz aus der Preußischen Vormundschaftsordnung entsprungen ist, so erscheint es natürlich, anzunehmen, daß die von ihm im Absatz 1, 2 gestattete Berufsvormundschaft ebenfalls eine solche gesetzliche Vormundschaft ist. Dies haben z. B. die preußischen Gesetzgeber angenommen, wenn sie das preußische Ausführungsgesetz nach Analogie der Preußischen Vormundschaftsordnung ausgestalteten und in den Motiven ständig von einer gesetzlichen Vormundschaft redeten. Es stiegen ihnen gar keine Zweifel auf, ob es sich um eine solche gesetzliche Vormundschaft handele. Bei dem preußischen Ausführungsgesetz und den aus ihm abgeleiteten Vormundschaften wird man daher sicherlich von einer solchen gesetzlichen Vormundschaft reden müssen.

Da indessen dieses Gesetz nur aus dem Einführungsgesetz abgeleitet ist, so bleibt die Frage offen, ob das Einführungsgesetz ebenfalls eine gesetzliche Vormundschaft im Sinne habe. Das ist keineswegs eine müßige Frage; sie hat vielmehr für das Leben eine große Bedeutung.

Die meisten Landesgesetze, die sich mit dieser Frage beschäftigen, bestimmen den Berufsvormund selbst, d. h. sie geben die Bedingungen an, unter denen dann ein bestimmter Beamter oder Vorstand einer Anstalt für die und die Minderjährigen Vormund ist. So Lübeck, Hamburg, Waldeck, Sachsen-Altenburg, Elsaß-Lothringen, beide Reuß, Coburg-Gotha, Sachsen-Weimar-Eisenach. Andere überlassen es im Gesetz einem Ministerium, die Anstalten zu bestimmen, für welche Berufsvormundschaften eingeführt werden, so Bayern, Oldenburg, Braunschweig. In mehreren Staaten kann die Gemeinde oder ein Gemeindeverband durch Ortsstatut oder ähnliche Bestimmungen die Berufsvormundschaft bei sich einführen, so in Preußen, Hessen, Baden und Sachsen.

Digitized by Google

Eine Anzahl dieser Ortsstatute, und zwar auffälligerweise gerade in Preußen, wo die Sache am klarsten liegt, überläßt es der Gemeinde oder einer ihrer Behörden oder dem Bürgermeister, im einzelnen Falle zu bestimmen, ob Berufsvormundschaft eintreten soll oder nicht. Einwandsfrei ist es, wenn vom Bürgermeister der Beamte bestimmt wird, der in den Fällen Berufsvormund sein soll, dagegen widerspricht es dem Wesen der gesetzlichen Vormundschaft, wenn der Bürgermeister anordnen darf, ob ein Beamter in einem bestimmten Falle Berufsvormund werden soll. Denn wo die Voraussetzungen vorliegen, da kann niemand anordnen, daß die Berufsvormundschaft nicht einträte. Wenn also jahrelang Ortsstatute hierüber bestehen, ohne daß der Berufsvormund tätig wurde, so ist das ein ganz unhaltbarer Zustand. Ebenso unrichtig ist es, wenn eine Behörde im Einzelfalle die Berufsvormundschaft anwenden, oder nicht anwenden will, wenn die Voraussetzungen da sind. Diese Behörde würde dann gewissermaßen den Berufsvormund zu seinem Amte berufen oder richtiger bestellen, also eine Tätigkeit ausüben, wie der Vormundschaftsrichter bei einem Einzelvormund, dem vielleicht als berufenem Vormund die Vormundschaft zusteht, der sie aber erst wirklich durch die Bestellung erhält. Man hat versucht, dieses Verfahren aus dem Wortlaut des preußischen Ausführungsgesetzes abzuleiten, nach dem „auf Grund ortsstatutarischer Bestimmungen Beamten der Gemeindearmenverwaltung Rechte und Pflichten eines Vormundes übertragen werden können. In Preußen verbietet sich trotzdem diese Auslegung des Landesgesetzes durch dessen Entstehung; doch selbst wenn dieses Landesgesetz einer solchen Bedeutung fähig wäre, so würde die Gesetzmäßigkeit dieses Vorgehens im letzten Grunde im Einführungsgesetz selber gemessen werden müssen, aus dem das preußische Ausführungsgesetz erst seine Rechtskraft herleitet. Im Artikel 136 steht aber nichts davon, daß einem Beamten solche Rechte übertragen werden können, sondern als Inhalt der landesgesetzlichen Bestimmung wird genannt, „daß der Vorstand — oder ein Beamter — alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes für die Minderjährigen hat." Das ist aber doch etwas anderes, als was jene Auslegung des preußischen Gesetzes will. Das Landesgesetz bestimmt eben, daß diese oder jene Person für gewisse Minderjährige gewisse Rechte und Pflichten des Vormundes hat, nicht aber, daß eine gewisse Instanz darüber entscheiden kann, ob er sie erhalten soll oder ob er sie, trotzdem die Voraussetzungen vorliegen, nicht erhalten soll.

Eine solche Auslegung schafft nebenbei etwas, was vor dem Jahre 1900 nirgends vorhanden war. Denn die Benennung eines Vertreters des Mündels — nicht eines Vormundes, sondern nur eines rechtlichen Vertreters — durch den Verwaltungsrat in Elsaß-Lothringen war etwas ganz anderes, nämlich eine Ausübung obervormundschaftlicher Rechte des Familienrates. Gerade aber eine solche Ausübung obervormundschaftlicher Tätigkeit durch eine Behörde hatte schon die Preußische Vormundschaftsordnung beseitigt — das war eben die bedeutsamste Einschränkung gegenüber dem früheren Zustand. Das Reichsgesetz steht auf

Digitized by Google

demselben Standpunkt. Es ist in keinem Stücke die Rede davon, daß obervormundschaftliche Rechte wie die Auswahl des Vormundes einer Behörde oder Einzelperson übertragen werden können, sondern das Landesgesetz kann nur „alle oder einzelne Rechte und Pflichten des Vormundes" unter gewissen, genau umgrenzten Voraussetzungen ein für alle Male einem Vorstand oder einem Beamten zuweisen. Im besonderen ist noch gerade die Frage, ob im einzelnen Falle, wo die Voraussetzungen gegeben sind, nicht doch statt des gesetzlichen Vormundes ein Einzelvormund eintreten soll, ausdrücklich dem Vormundschaftsrichter zugewiesen worden; er hat die Befugnis, einen anderen Vormund zu bestellen.

Dieser Zustand entspringt dem Zweck der Berufsvormundschaft. Sie soll nicht der Armenbehörde wünschenswerte Erleichterungen ihrer Organisation geben, sondern sie soll stets die Fürsorge, die bereits von einer Anstalt ausgeübt wurde, verstärken und ausdehnen. Sie gibt der Armenbehörde nicht bloß Rechte, sondern legt auch Pflichten auf; die Berufsvormundschaft dehnt den Arbeitskreis der Armenbehörde aus. Diese übernimmt damit Verpflichtungen, die nicht im Armenrecht begründet sind. Sie darf daher diese Pflichten nicht einfach beseite schieben, wenn es ihren armenrechtlichen Gesichtspunkten nicht paßt; sondern sie muß für die Erfüllung dieser Pflichten selbst dann Aufwendungen machen, wenn dies armenrechtlich nicht geboten ist. Diesem Zwecke der Berufsvormundschaft, der geschichtlich gegeben, aber innerlich meines Erachtens ebenfalls wohl begründet ist, widerspräche es ebenso wie dem Wortlaut des Gesetzes, wenn die Armenbehörde einfach aussuchen könnte, welche Fälle sie nehmen will und wenn sie die Fälle nach ihrem Ermessen wieder abgeben könnte. Dadurch würden die Vorteile der Berufsvormundschaft nur den Kindern zuteil, bei denen die Behörde selbst es wünscht; d. h. die Behörde könnte sich den Pflichten, die das Gesetz ihr auflegt, beliebig entziehen und damit den Zweck des Gesetzes vereiteln. Indem zur öffentlichen Fürsorge, sei es Armenpflege, sei es Zwangserziehung, sei es Pflegeaufsicht für Uneheliche die Berufsvormundschaft hinzutritt, werden ihre Machtmittel der Behörde oder der Anstalt zur Verfügung gestellt, damit sie ihre Aufgabe im einzelnen Fall besser durchführen könne.

Aus diesem Grunde entstand sie in Frankreich, aus diesem Grunde wurde sie von den umsichtigen Armenverwaltungen im ganzen Reiche ausgebildet und gefördert (nicht bloß um Geld zu sparen, — durch die Alimentenprozesse —). Es wurden damit der Behörde oder Anstalt die neuen Pflichten der Vormundschaft auch in Gebieten auferlegt, die über den Rahmen ihrer bisherigen Tätigkeit hinausgingen. Die Frage, ob die Anstalt oder Behörde zur Übernahme dieser Pflichten geeignet und leistungsfähig ist, soll eben nicht von ihr selbst, sondern von dem Gesetz entschieden werden. Es darf deshalb der Anstalt oder Behörde ebensowenig überlassen bleiben auszuwählen, welche Pflichten und Rechte sie im einzelnen Falle übernehmen will, noch ob sie in einem einzelnen Falle überhaupt Vormund werden will, sondern das Gesetz oder das von ihm abgeleitete Ortsstatut muß im Rahmen des Artikels 136,

Digitized by Google

1 und 2 bleiben, hier sind diese Punkte ein für allemal zu entscheiden, so daß jeder, vor allem das Gericht, feststellen kann: „Hier liegen die Voraussetzungen der Berufsvormundschaft vor, also ist sie eingetreten." Die Anzeige an das Gericht, die dem Berufsvormund meistens obliegt, will nur das Eintreten dieser Voraussetzungen, nicht sein oder seiner Behörde subjektiven Entschluß dem Gericht unterbreiten.

Wenn das Reichsgesetz nicht die Bezeichnung „gesetzlicher Vormund" angewandt hat, ebensowenig wie irgendeinen anderen zusammenfassenden Ausdruck, so lag das daran, daß das Bürgerliche Gesetzbuch diesen Begriff überhaupt nicht und das Einführungsgesetz ihn eben nur in dieser einen Form kennt, die Anwendung des Ausdrucks also nur eine Definition durch sich selbst bedeuten würde. Der Wortlaut des Gesetzes wie seine Entstehungsgeschichte, zeigen aber einwandsfrei:

Die Berufsvormundschaft des Artikes 136, 1 und 2 ist eine gesetzliche Vormundschaft.

Damit wird aber nicht den Bestimmungen einer Anzahl Ortsstatute der Rechtsboden entzogen, sondern auch einer Bestimmung, die in manchen Landesgesetzen wiederkehrt. Hessen, Bayern, Braunschweig, Sachsen, Oldenburg haben eine Bestimmung aufgenommen, durch die der gesetzliche Vormund die Bestellung eines Einzelvormundes beim Gericht durchsetzen kann. Die Frage, ob der Vormundschaftsrichter einen Vormund in einem bestimmten Falle bestellen soll, ist durch die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs endgültig geregelt. Landesgesetzlich kann an diesen reichsgesetzlichen Vorschriften nichts geändert werden; das Landesgesetz kann daher dem Richter nicht vorschreiben, daß er aus anderen Gründen, als die das Bürgerliche Gesetzbuch ihm angibt, einen Vormund, der im Amte ist, abtreten lasse und für ihn einen anderen bestelle. Der Berufsvormund hat sein Amt nicht kraft eigener Wahl, sondern kraft Gesetzes. Über seine Entlassung kann er nicht selbst befinden; er muß im Amte bleiben, falls nicht der Vormundschaftsrichter aus Gründen, für die ihm nur das Bürgerliche Gesetzbuch maßgebend sein kann, einen anderen Vormund bestellt.

Ein wenig anders liegt die Sache in der Form, wie Lübeck sie ausgedrückt hat. „Die Sektion kann die ihr nach dem Gesetz zustehenden Rechte und Pflichten jederzeit ganz oder teilweise aufgeben." So werden dem Vormundschaftsrichter wenigstens keine Vorschriften gemacht, also ein Konflikt mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch vermieden. Allein der Berufsvormund ist gesetzlicher Vormund; so wenig bei dem Beginn dieser Bevormundung die willkürliche Entscheidung der Behörde und des Beamten mitwirken darf, so wenig auch bei ihrer Beendigung. Dazu kommt ein anderes. Der Artikel 136 regelt umfassend alles, was die Landesgesetze über die Berufsvormundschaft bestimmen dürfen; sie können festsetzen — innerhalb der im Artikel 136 gezogenen Grenzen — welche Vorstände und Beamten Berufsvormünder sein sollen, welche Rechte und Pflichten eines Vormundes ihnen zufallen, und für welche Gruppen von Minderjährigen dieses wirksam wird. Gewiß dürfen sie auch bestimmen, wie lange solche Berufsvormundschaften währen sollen, ob bis zur Be-

Digitized by Google

endigung der Verpflegung, der Schulpflicht oder endlich bis zur Großjährigkeit. Aber für das Ermessen des Vormundes selber bleibt dabei kein Raum; dieser hat diese Rechte und Pflichten oder er hat sie nicht.

Das Hamburger Gesetz hat eine vorsichtigere Form gewählt. Die gesetzliche Vormundschaft endigt, wenn „die zuständige Armenbehörde den nachträglichen Fortfall der gesetzlichen Voraussetzungen öffentlicher Fürsorge feststellt". Die Behörde, die diese Feststellung trifft, ist von der Trägerin der Berufsvormundschaft, dem Waisenhaus, ganz getrennt. Sicherlich hätte das Gesetz die Berufsvormundschaft an die Dauer der öffentlichen Fürsorge binden können, so daß mit dem Fortfall der öffentlichen Fürsorge die Berufsvormundschaft geendigt hätte. Das hat sie nicht getan. Im allgemeinen dauert die Berufsvormundschaft in Hamburg über diesen Fortfall öffentlicher Fürsorge hinaus bis zur Volljährigkeit. Die Beendigung soll nach obiger Vorschrift nicht von dem Eintritt eines bestimmten Ereignisses abhängen, sondern davon, ob eine Behörde diesen Fortfall feststellt oder nicht. Im allgemeinen soll der Fortfall der Voraussetzungen öffentlicher Fürsorge nicht festgestellt werden; im allgemeinen soll die Berufsvormundschaft bis zur Volljährigkeit dauern. Nur in gewissen Fällen soll nach dem Ermessen der Behörde die Berufs- Ich halte alle diese Vorschriften nicht für ganz einwandfrei, ohne die Frage schon für völlig geklärt anzusehen.

Natürlich kann das Landesgesetz es der einzelnen Gemeinde überlassen, ob sie jene Rechte und Pflichten auf sich nehmen will — dies der Sinn der Ortsstatute und dergl. Aber wenn dies geschehen ist, kann der Vorstand oder Beamte — geschweige eine dritte Behörde — nicht mehr wählen. Die Auswahl darüber, welche Anstalten, welche staatlichen oder gemeindlichen Einrichtungen zu Trägern der Berufsvormundschaft geeignet sind, trifft das Landesgesetz; dagegen die obervormundschaftliche Tätigkeit, die Auswahl des geeigneten Vormundes für den Einzelfall bleibt dem Richter. Daß dies auch die Meinung des Gesetzgebers war zeigt der Artikel 136,3. Da wird für die Fälle gesorgt, wo Anstalt oder Behörde nicht die ganze Verantwortung der Berufsvormundschaft übernehmen wollen. In diesem Falle soll der Berufsvormund bestellt werden; da bleiben dem Vormundschaftsrichter alle seine Befugnisse. In zwei Stücken jedoch ermöglicht Artikel 136,3 dem Richter, der Berufsvormundschaft entgegenzukommen und ihre Einrichtung selbst, da zu ermöglichen, wo dies nach dem Vormundschaftsrecht Schwierigkeiten hat. Durch diesen Vorbehalt werden nicht Erleichterungen für den Berufsvormund gewährt, sondern für den Vormundschaftsrichter.

1. Der Vormundschaftsrichter darf diesen Berufsvormund selbst da bestellen, wo er nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch sonst eine zur Vormundschaft gesetzlich berufene Person statt seiner nehmen müßte. Dem gesetzlichen Berufsvormunde steht der Vorrang vor diesen Personen von selbst zu, da jene Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht ihn, sondern nur den bestellten Vormund treffen. Für die als Träger der Berufsvormundschaft zugelassenen Anstalten und Behörden mußte dagegen dann

Digitized by Google

ein besonderer Vorbehalt gemacht werden, wenn sie als Vormünder bestellt und dem Bürgerlichen Gesetzbuch unterworfen würden.

2. Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt keine Bestellung eines Vorstandes als solchen zum Vormund. Der Vormund ist ihm stets eine Einzelperson. Ein Vorstand aus mehreren Personen kann nicht Vormund werden; mehrere Personen können nur als Mitvormünder nebeneinander auftreten. Der Artikel 136,3 befreit den Richter von dieser Regel. Wenngleich dies nur für solche Fälle besonders ausgesprochen wird, wo berufene Vormünder in Betracht kommen könnten, so darf man doch wohl annehmen, daß diese Befreiung allgemein gemeint ist. Einen Vorstand aus Artikel 136, 1 und 2 darf der Richter zum Vormund, nicht nur die Vorstandsmitglieder zu Mitvormündern bestellen.

3. Diese Erleichterungen gelten nur bei Vorständen, die nach Absatz 1 und 2 als gesetzliche Berufsvormünder zugelassen sind; die Voraussetzungen dieser Absätze müssen deshalb hier vorhanden sein. Ist dagegen ein Landesgesetz vorhanden, nach dem gesetzliche Vormundschaft aus Absatz 1 oder 2 eintreten muß, so kann Absatz 3 nicht Platz greifen, weil solcher Berufsvormund nicht bestellt wird. Der Absatz 3 ist hier überflüssig, da jener an sich den berufenen Vormunden vorgeht.

4. Bei beiden Arten von Berufsvormündern gelten die Befreiungen aus Absatz 4; nur daß sie bei den gesetzlichen zu den vielen anderen Vorzügen hinzukommen, während es bei den anderen ihre einzigen Vorrechte sind.

4. Berufsvormundschaft und elterliche Gewalt.

Waren in Preußen die Anstaltsvormundschaften durch die Preußische Vormundschaftsordnung auf solche Pfleglinge beschränkt, die nach den gesetzlichen Vorschriften eines Vormundes bedurften, so bestanden Ende vorigen Jahrhunderts bei uns andere Berufsvormundschaften, die alle von der Armenpflege versorgten Kinder bevormundeten, auch die, deren Eltern noch die elterliche Gewalt ohne die Berufsvormundschaft besessen hätten. In Elsaß-Lothringen, in der Rheinpfalz, Rheinhessen, in Lübeck und wohl in Hamburg ebenso mußte in den vom Gesetz bestimmten Fällen die elterliche Gewalt der Berufsvormundschaft weichen. Hatte schon der Artikel 79 in seinem Wortlaut jene Beschränkung der Preußischen Vormundschaftsordnung nicht mehr erkennen lassen, so ist in dem Artikel 136 selbst nichts über eine solche Beschränkung enthalten und aus seiner Stellung im Rahmen des Gesetzes läßt sich ebensowenig darüber entnehmen.

Soweit die Landesgesetze sich im Rahmen des Artikels 136 halten, haben sie Geltung im Widerspruch zu den entgegenstehenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Diese Landesgesetze können in diesem Rahmen nicht bloß solche Bestimmungen aufheben, die in dem Abschnitt über die Vormundschaft (B.G.B. IV, 3) stehen, sondern jeden anderen, der eben dem Vorbehalt des Artikels 136 im Wege steht.

Digitized by Google

Daß der Wortlaut des Artikels eine Berufsvormundschaft über Minderjährige zuläßt, die zwar unter elterlicher Gewalt ihrer Eltern stehen, aber „in der Anstalt erzogen oder verpflegt werden," wird offen oder stillschweigend von den Auslegern zugegeben.

„Weder die Reichs- noch die darauf beruhenden landesrechtlichen Normen zwingen uns nach ihrem Wortlaut zu einer Einschränkung ihres Gebietes auf solche Minderjährige, die schon nach allgemeinen Grundsätzen bevormundungsbedürftig sind." (Örtmann, Bayr. Landesprivatrecht.)

Um so überraschender ist es, daß trotzdem so häufig angenommen wird, falls Kinder, die unter elterlicher Gewalt stehen, in öffentliche Fürsorge kommen, könne die gesetzliche Berufsvormundschaft nicht eintreten. Es ist mir schwer geworden, irgendwo eine Begründung zu finden. Wenn jemand praktisch einwendet, man wisse nicht, was dann die Anstaltsvormundschaft bei einem Minderjährigen solle, der aus der Anstalt entlassen sei und unter elterlicher Gewalt stehe (a. a. O.), so ist diese Unkenntnis des Zwecks solcher Berufsvormundschaft wie des Lebens selbst zwar beneidenswert, aber eine Widerlegung erübrigt sich völlig, da dieser Ausruf rechtlich — und darauf kommt es in unserem Zusammenhang noch mehr an — garnichts besagt.

Den einzigen Versuch einer juristischen Beweisführung macht, soweit ich sehe, nur Amtsrichter Leverkühn in der schon erwähnten Begründung einer Lübeckischen Senatsvorlage vom 27. Juni 1906. Er mußte freilich das Bedürfnis danach stärker empfinden als alle anderen, da er den früheren Rechtszustand lange Zeit mit erlebt hatte, wo alle minderjährigen Pfleglinge auch trotz bestehender väterlicher Gewalt von der Kinderpflegeanstalt bevormundet wurden.

Man hatte 1901 in Lübeck in der schon erwähnten Weise zwischen Vormundschaftsbehörde und Kinderpflegesektion z. T. einen Einzelvormund eingeschoben, weil man Reibungen zwischen jenen beiden Einrichtungen befürchtete. Man sah bald ein, daß man in dieser Hinsicht zu ängstlich gewesen war und kehrte zu der alten, bewährten Praxis zurück. Eins jedoch führte man 1906 noch nicht wieder ein, die Berufsvormundschaft für solche Pfleglinge, die unter elterlicher Gewalt stehen. Diese Bestimmung beizubehalten oder wieder herzustellen hielt man für unzulässig, „denn dem Bürgerlichen Gesetzbuch ist ein Verlust der elterlichen Gewalt nur aus den in ihm selbst vorgesehenen Gründen bekannt und zu diesen gehört die Aufnahme eines Kindes in eine landesrechtlich geordnete Verpflegungsanstalt nicht". Hier liegt der bemerkenswerte Versuch einer Begründung dieser Stellungnahme vor. Gegenüber den einfachen Behauptungen der anderen Ausleger kann man für eine Widerlegung keinen Anhalt finden, weil sie keinerlei Grund anführen, hier dagegen läßt sich der Fehlschluß klar erkennen.

Der obige Satz ist in sich richtig: die Folgerung stimmt jedoch nicht. Daraus, daß das Bürgerliche Gesetzbuch einen Verlust der elterlichen Gewalt nur aus den in ihn selbst vorgesehenen Gründen kennt, folgt noch lange nicht, daß es einen solchen nicht geben könne. Es gibt

Digitized by Google

deren mehr als eine Art. Die Zwangserziehung ist gewiß ein Eingriff in die elterliche Gewalt; durch sie gehen den Eltern beträchtliche Stücke ihrer Rechte verloren. Dennoch darf dieser Verlust nicht nur aus den im Bürgerlichen Gesetzbuche vorgesehenen Gründen eintreten, sondern auch, wenn es „zur Verhütung völligen sittlichen Verderbens notwendig, ohne daß jene Voraussetzungen des Bürgerlichen Gesetzbuches gegeben sind." Die Landesgesetze dürfen in dieser Weise in die elterliche Gewalt eingreifen, weil es ihnen trotz der entgegenstehenden Sätze des Bürgerlichen Gesetzbuches der Artikel 135 des Einführungsgesetzes gestattet hat.

Dasselbe ist es bei der Berufsvormundschaft. Hier lassen die Landesgesetze den Verlust großer Teile der elterlichen Gewalt eintreten, weil der Artikel 136 des Einführungsgesetzes es ihnen gestattet.

Auf anderem Wege kommt man ebenfalls nicht weiter. Soll z. B. § 1773 das Mittelglied des Beweises bilden, weil Minderjährige nur in den Fällen einen Vormund erhalten dürfen, die in diesem Paragraphen genannt sind, so schlägt der Beweis ebenfalls fehl. Der Artikel 136 will gar keinen Vormund im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches bestellen, sondern nur „alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes" dem Vorstand usw. zusprechen. Der § 1773 kann auf dies Rechtsverhältnis nicht angewandt werden.

Man möchte etwa noch einwenden, daß der Artikel 136, 1, 2 doch nur Vorbehalte gegenüber dem Vormundschaftsrechte mache. Stieße der Inhalt des Artikels mit Rechtssätzen aus anderen Teilen des Bürgerlichen Gesetzbuches zusammen, so muß er diesen weichen. Allein für eine solche Einschränkung des Vorbehalts findet sich im Gesetz keine Unterlage. Nur die Absätze 3 und 4 des Artikels beziehen sich auf bestimmte Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches, im übrigen ist nirgends gesagt, welche Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches durch diesen Vorbehalt getroffen werden. Mangels einer solchen Beschränkung aber wird der Vorbehalt als allgemein gegenüber allen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zu gelten haben, die ihm entgegenstehen.

Das entspricht vor allem dem klar ausgesprochenen Willen des Gesetzgebers bei der Erweiterung des Artikels 79 zum jetzigen Artikel 136. Es sollte dadurch den vorhandenen landesgesetzlichen Verhältnissen Raum gegeben werden; soweit diese also im Rahmen des Artikels 136 Platz haben, werden sie bestehen bleiben und neu eingeführt werden können.

Doch abgesehen davon bleibt sicher, daß der § 1773 nicht anwendbar ist. Darnach fehlt es im Bürgerlichen Gesetzbuche selbst an jeder Bestimmung, wann denn „Rechte und Pflichten eines Vormundes" an den Vorstand usw. übergehen. Das ist ja natürlich, weil sich mit dieser Frage das Bürgerliche Gesetzbuch nirgends befaßt. Darüber kann man einzig im Artikel 136 Auskunft erhalten; er entscheidet ausschließlich. Hier aber ist von einem Vorrecht des Inhabers der elterlichen Gewalt keine Rede.

Nach seinem Vorbehalt dürfen die Landesgesetze bestimmen, daß dem näher umschriebenen Berufsvormund für bestimmte Minderjährige, zu denen unbestritten die vom Armenamt dauernd verpflegten Kinder gehören,

Digitized by Google

alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes zustehen. Sind die Voraussetzungen dieses Artikels gegeben, so muß jeder andere Inhaber dieser Rechte dem Berufsvormund weichen, mag das nun ein Vormund, oder eine uneheliche Mutter, oder ein Vater sein, der die elterliche Gewalt besitzt. Zu den Voraussetzungen, die das Gesetz verlangt, gehört nicht die, daß der Pflegling ein Mündel, richtiger ein der Bevormundung bedürftigter Minderjähriger sei, sondern nur daß der vom Berufsvormund Bevormundete

1. ein Minderjähriger sei,
2. daß er in der Anstalt usw. erzogen oder verpflegt werde.

Ist dies beides der Fall, so sind die Voraussetzungen des Gesetzes gegeben und die landesgesetzliche Vorschrift, daß für diese Minderjährigen z. B. alle Rechte eines Vormundes dem Berufsvormund zufallen, ist durchaus einwandsfrei. Vormünder, uneheliche Mütter und Eltern müssen mit ihren Rechten zurückstehen.

In diesem Sinne hat denn das Oberlandesgericht Hamburg am 22./12. 1902 entschieden (2. Jahrbuch der Fürsorge 1907). Darnach hat bei einem unehelichen Kinde, das unter gesetzlicher Berufsvormundschaft steht, nicht die Mutter, (B.G.B. § 1707) die Sorge für die Person, sondern der Berufsvormund, wenn ihm vom Landesgesetz nach Artiel 136 E.G. alle Rechte eines Vormundes zugesprochen sind.

Dieses Urteil stützt sich im wesentlichen auf eine Auslegung des Wortes „alle Rechte und Pflichten eines Vormundes" im Artikel 136. Es hat darin zweifellos recht. Immerhin aber ist der Fall, daß die Sorge für die Person bei der unehelichen Mutter dem gesetzlichen Berufsvormund weichen muß, nur ein Einzelfall von der allgemeinen Regel, die durch den Wortlaut des Gesetzes wie durch seine Entstehungsgeschichte gleicher Weise geboten ist. Seine große praktische Bedeutung liegt darin, daß erst durch sie der Zweck der Berufsvormundschaft wirklich sichergestellt und zahlreichen berechtigten Klagen, die in der öffentlichen wie privaten Kinderfürsorge seit Jahrzehnten nicht aufhören, abgeholfen wird. Daß eine Elternliebe, die gerade mit der Erwerbs- und Ausnutzungsfähigkeit der Kinder erwacht, und sich darin den Landesgesetzen und -bräuchen genau anpaßt, also je nachdem das 14. Lebensjahr, die Konfirmation oder den entsprechenden Zeitpunkt braucht, um sich in unüberwindlicher Stärke zu zeigen, im B.G.B einen solchen Anhalt findet, ist seit langem von öffentlichen wie privaten Veranstaltungen beklagt worden. Gegen sie gibt diese Bestimmung in so manchen Fällen einen Schutz, ohne auch nur so weit zu gehen, wie dies andere ausländische Gesetze tun.

Der Artikel 136 geht in dieser Richtung nicht einmal so weit, wie die früheren Landesgesetze. Er gestattet nicht, dem Berufsvormund schlechthin die elterliche Gewalt zu überweisen, wie z. B. in den alten Lübeckischen Bestimmungen, „alle aus der väterlichen Gewalt oder der Vormundschaft fließenden Rechte" auf die Kinderpflegesektion übergingen. Vielmehr können nach dem Einführungsgesetz nur solche Rechte und Pflichten dem gesetzlichen Vormund übertragen werden, die sonst ein

Digitized by Google

Vormund besitzen kann. Dadurch wird ausgeschlossen, daß das Recht der Nutznießung am Kindesvermögen dem Berufsvormund übertragen wird. In diesem Punkte haben die Gesetzgeber Lübecks das richtige Gefühl gehabt, daß ihr altes Gesetz über die Berufsvormundschaft nicht mehr bestehen bleiben könne.

Fassen wir bei der Wichtigkeit der Frage diese Erwägungen kurz zusammen:

Der Artikel 79 des ersten Entwurfs versuchte bereits eine Erweiterung gegenüber den Einschränkungen des Artikels 13 Pr.V.O.; er nahm diese Bestimmung aus dem Gesetz heraus und machte sie selbständig, ohne eine Rücksicht auf bestimmte Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Selbst wenn man beachtet, daß er nur die Anstaltsvormundschaft der Preußischen Vormundschaftsordnung im Auge hatte und deren Inhalt ohne große Änderungen wiedergeben wollte, kann man nicht verkennen, daß eine Beschränkung der Anstaltsvormundschaft auf solche Minderjährige, die nach den gewöhnlichen Vorschriften des Gesetzes einer Vormundschaft bedürfen, nicht mehr darin enthalten ist. Die Frage, wie weit der damals dem Wortlaut des Gesetzes entgegenstehende Wille des Gesetzgebers in den Motiven rechtlich eine Unterlage abgeben kann, um eine Bestimmung in den Artikel hineinzudeuten, die gerade durch den Wortlaut beseitigt worden ist, kann unerörtert bleiben, denn die Änderung des ersten Entwurfs zum jetzigen Artikel 136 hat nach den klaren Angaben der Protokolle den Zweck, auf die in manchen deutschen Staaten bestehenden Einrichtungen den Vorbehalt landesgesetzlicher Regelung auszudehnen. Unter diesen außerhalb Preußens bestehenden Einrichtungen befanden sich eine große Anzahl in den verschiedensten deutschen Staaten und aus den verschiedensten Rechtssystemen abgeleitet, bei denen auch eheliche Kinder der Anstaltsvormundschaft ohne Aberkennung der elterlichen Gewalt oder sonstiges Einschreiten des Richters kraft Gesetzes unterworfen wurden. Weder in den Protokollen der Kommission zweiter Lesung, noch irgendwo sonst findet sich eine Spur davon, daß man diese Einrichtungen habe ausschließen wollen. Ferner ist im Wortlaut des Gesetzes nicht die geringste Spur einer solchen Einschränkung enthalten; der Wille des Gesetzgebers war in diesem Stadium der Verhandlungen auf eine Ausdehnung der Bestimmungen gemäß den vorhandenen Berufsvormundschaften gerichtet. Wo also der Wortlaut des Gesetzes und die Eigentümlichkeit damals bestehender Berufsvormundschaften zusammentreffen, kann über die Auslegung des Gesetzes kein Zweifel mehr erscheinen.

Dieser Sinn ist so klar, daß man ihn durch andere sichere Beweise nicht zu stützen braucht. Das erwähnte Hamburger Urteil sieht eine weitere Ausdehnung des Vorbehaltes darin, daß in der Kommission der ursprüngliche Antrag, dem Berufsvormund „die Rechte und Pflichten eines Vormundes" zu geben, umgeändert wurde dahin, daß ihm „alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes" übertragen werden dürfen. Es fehlt indessen in den Protokollen an einer genauen Erklärung, was diese Änderung bezweckte. Sie kann ebenso gut den Zweck gehabt

Digitized by Google

haben, sicher auszudrücken, daß das Landesgesetz nicht stets alle Rechte und Pflichten eines Vormundes zuzusprechen braucht, sondern sich damit begnügen darf, dem Berufsvormund nur einzelne Rechte eines Vormundes, z. B. die nach § 1666 aberkannten Teile der elterlichen Gewalt zuzusprechen und für die anderen Teile die Eltern oder einen Einzelvormund in seiner Stellung zu lassen.

Ja der Gesetzgeber wollte über die bestehenden Einrichtungen hinaus noch der weiteren Entwicklung Raum lassen, was besonders für die Berufsvormundschaft bei unehelichen Kindern in Betracht kommt.

Der Artikel 136 gestattet den Landesgesetzen alle Teile der elterlichen Gewalt, die an sich einem Vormund übertragen werden können, einzeln oder zusammen einem gesetzlichen Berufsvormund in den Fällen des Absatzes 1 und 2 des Artikels 136 zu übertragen, einerlei, wer diese Rechte und Pflichten vorher inne gehabt.

Von den Landesgesetzen ist z. B. in dieser Richtung der Vorbehalt des Einführungsgesetzes nicht völlig ausgebaut worden. Lübeck, Hamburg, die beiden Reuß, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Coburg-Gotha haben sich auf Minderjährige beschränkt, die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche eines Vormundes bedürfen. Immerhin wird hier die elterliche Gewalt der unehelichen Mutter durch die gesetzliche Berufsvormundschaft beseitigt, die übrigen Staaten stimmen mit dem Reichsgesetz in diesem Stück ganz überein, obwohl ihre Auslegung im einzelnen durch ihre Entstehung beeinflußt wird.

5. Der Kreis der Schützlinge gesetzlicher Berufsvormundschaft.

Die Kommission, welcher der Artikel 136 seine jetzige Fassung verdankt, wollte durch seine Umarbeitung für die Einrichtungen, die in einer Reihe deutscher Staaten bereits bestanden oder in der Entwicklung begriffen waren, eine landesgesetzliche Grundlage ermöglichen. Für sein Verständnis wird man daher zweckmäßigerweise immer wieder von dem ausgehen, was zu jener Zeit bestand oder im Entstehen war. Wiederholen wir, daß damals drei Gruppen da waren:

1. Die Berufsvormundschaften der Preußischen Vormundschaftsordnung, beschränkt auf staatliche oder gemeindliche Anstalten und deren Pfleglinge,

2. die armenrechtlichen Berufsvormundschaften der Reichslande, der Pfalz, Rheinhessens, sowie Hamburgs und Lübecks, die die auf öffentliche Kosten versorgten Kinder eines bestimmten Bezirks umfaßten,

3. die Sammelvormundschaften Sachsens, die keine gesetzliche Unterlage hatten und in erster Linie nicht unterstützte, sondern beaufsichtigte, uneheliche Ziehkinder bevormundeten.

In der Entwicklung begriffen war eine Ausdehnung der Leipziger Sammelvormundschaft auf sämtliche unehelichen Kinder. Da die unehe-

Digitized by Google

lichen Ziehkinder bereits dieser Vormundschaft unterstanden, ebenso die öffentlich unterstützten, so ging dieses Ausdehnungsbestreben dahin, diejenigen unehelichen Minderjährigen, die in der elterlichen Familie ohne öffentliche Unterstützung verpflegt wurden, in ihren Kreis hineinzuziehen.

Sollte im ersten Entwurf die Berufsvormundschaft nur gelten „in Ansehung eines in die Anstalt aufgenommenen Minderjährigen," so war der erste Schritt zur Erweiterung, daß man die Forderung einer Verpflegung innerhalb der Anstalt fallen ließ. Tatsächlich hatte sich ja in Preußen die Praxis bereits über jene Schranke hinweggesetzt.

So entsteht die Formel, „diejenigen Minderjährigen, die in der Anstalt oder unter der Aufsicht des Vorstandes oder des Beamten in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt erzogen oder verpflegt werden." Die Formel der preußischen Vormundschaftsordnung hatte dazu noch die Bedingung eingeschlossen, daß der Mündel dieser gesetzlichen Vormundschaft auf öffentliche Kosten verpflegt sein müsse, weil jene Verpflegungsanstalten eben Anstalten für die öffentliche Kinderfürsorge im Wege der Armenpflege waren. Diesen Sinn kann man aber in den jetzigen Text nur mit größter Schwierigkeit hineindeuten. Der Wortlaut enthält von Armenpflege nichts; dieser Sinn war in der Preußischen Vormundschaftsordnung eben nur durch die Art der Anstalt, der „Verpflegungsanstalt," die aus den französischen hospice entstanden war, ausgedrückt. Gerade aber dieser Ausdruck, durch den die öffentliche Armenpflege überhaupt einzig betont wurde, ist im neuen Entwurf gänzlich verändert worden. Das Einführungsgesetz spricht jetzt von Erziehungs- und Verpflegungsanstalten und zwar nicht mehr bloß von solchen, die unter staatlicher oder gemeindlicher Verwaltung stehen, sondern von solchen, „die unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehen"; darin befassen sich aber nicht bloß die gemeindlichen, sondern ebenso Privatanstalten, soweit sie unter staatlicher Aufsicht stehen. Dies werden in den meisten Staaten alle privaten Erziehungs- und Verpflegungsanstalten sein.

Umfassender kann der Vorbehalt nach dieser Richtung überhaupt nicht gestaltet werden. Jedenfalls umschließt er darnach die Anstalten der Zwangserziehung, die man schwerlich unter den Begriff der öffentlichen Armenpflege befassen darf. Würde sich schon hieraus ergeben, daß nicht nur jeder Anhalt für eine Beschränkung auf die Minderjährigen der öffentlichen Armenpflege im Artikel 136 fehlt, so ergibt sich dasselbe, wenn man den im zweiten Entwurf als Erweiterung hinzugekommenen Begriff „Beamten" näher prüft. Ein Beamter kann zum Berufsvormund ernannt werden „für diejenigen Minderjährigen, welche unter Aufsicht des Beamten in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt erzogen oder verpflegt werden." — Eine derartige Stellung eines Beamten gab es außerhalb Sachsens in keinem deutschen Staate; diese Fassung gehört also gewiß zu den Teilen, die der Leipziger Einrichtung Raum geben sollen. In ihr aber spielten die öffentlich unterstützten Kinder nur eine kleine Rolle; waren sie doch erst 1889 über-

Digitized by Google

haupt der Berufsvormundschaft angeschlossen worden. Ihre Bevormundung war nichts, was der Leipziger Einrichtung charakteristisch gewesen wäre; ihr Ursprung und ihre Eigentümlichkeit war, daß sie die unehelichen Ziehkinder, die nicht unterstützt wurden, ihrer Aufsicht und Vormundschaft unterwarf. Die Voraussetzung dieser Bevormundung war die Aufsicht, welche der Ziehkinderanstalt, abgesehen von der Vormundschaft, schon zustand. Der Wortlaut des Artikels 136 legt es zwingend nahe, diese Bevormundung unehelicher Ziehkinder, die der Aufsicht des betreffenden Beamten unterstanden, als eine Berufsvormundschaft anzusehen, die der Gesetzgeber gestatten wollte. Der neue Entwurf, der jetzt Gesetz ist, stellt sich dar als eine Ausdehnung des alten Vorbehalts der Preußischen Vormundschaftsordnung und des ersten Entwurfs des Einführungsgesetzes: auf alle von Armenämtern, ohne Vermittlung einer Verpflegungsanstalt untergebrachten, sowie auf die sonstigen unter Aufsicht einer Anstalt oder eines Beamten erzogenen und verpflegten Kinder, mochten sie in einer Anstalt oder in einer Familie untergebracht sein. Bei dieser Auslegung umfaßt Artikel 136, 1 des Einführungsgesetzes alles, was zur Zeit seiner Entstehung an derartigen Einrichtungen vorhanden war und dem Gesetzgeber beachtenswert erschien.

Darüber hinaus versocht Leipzig mit mehreren sächsischen Städten die Forderung, daß alle unehelichen Kinder, besonders die bei der Mutter untergebrachten, einer öffentlichen Aufsicht und der Berufsvormundschaft unterworfen werden müßten. Diesen Plänen, die starke praktische Gründe für sich anführten und bereits in Sachsen der Verwirklichung nahe waren, gibt der zweite Abschnitt des Artikels 136 Raum. Er gestattet, „uneheliche Minderjährige dieser Berufsvormundschaft zu unterwerfen, wenn sie unter Aufsicht des Vorstandes oder des Beamten in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden." Das Gesetz verlangt also hier ebenso wie bei der Anerkennung bereits bestehender Einrichtungen für die künftig zu schaffende, erweiterte Berufsvormundschaft, daß deren Mündel bereits vorher der Aufsicht eines Vorstandes oder Beamten unterstellt sind. Es entspricht diese Forderung der geschichtlichen Entwicklung der Berufsvormundschaft vor 1900.

Das Einführungsgesetz gestattet demnach der gesetzlichen Berufsvormundschaft zu unterwerfen:

1. alle Kinder, die in öffentliche Unterstützung oder Erziehung kommen, mögen sie bis dahin unter elterlicher Gewalt stehen oder bevormundet gewesen sein; außerdem

2. sämtliche unehelichen Kinder, sowohl die Ziehkinder wie die in der mütterlichen Familie verpflegten Kinder, diese jedoch nur dann, wenn abgesehen von dieser Berufsvormundschaft bereits die Aufsicht einer Anstalt oder eines Beamten über ihre Erziehung oder Verpflegung besteht.

Die Berufsvormundschaft darf nur eintreten, wenn schon eine öffentliche Fürsorge für ihre Schützlinge, sei es in Gestalt völliger Versorgung oder einer Beaufsichtigung ihrer Erziehung oder Verpflegung gegeben

Digitized by Google

ist. Die Ausdehnung dieser Berufsvormundschaft setzt also eine Ausdehnung dieser Versorgung oder dieser Aufsicht voraus.

Diese Auslegung ist manchen Zweifeln begegnet, die gerade in letzter Zeit mehrfach hervortraten und deshalb eine eingehende Erörterung erfordern. Diese Zweifler sagen: Die Berufsvormundschaft darf nur Minderjährige, die öffentlich unterstützt werden, umfassen.

In diesem Ausdruck mögen einmal alle öffentlich erzogenen Kinder, besonders die Zwangszöglinge mit enthalten sein, obwohl z. B. nicht alle Zwangszöglinge auf öffentliche Kosten erzogen werden. Die meisten Zwangserziehungsgesetze kennen sehr wohl eine öffentliche Zwangserziehung, die auf Kosten der Eltern durchgeführt wird. Doch nicht dieser Punkt ist im Grunde strittig; es dreht sich darum, ob die unehelichen Kinder, die nicht öffentlich unterstützt werden, der Berufsvormundschaft unterworfen werden können. Man glaubt, daß es eben eine stillschweigende Voraussetzung bei § 136, 1, 2 sei, daß diese Minderjährigen alle auf öffentliche Kosten versorgt werden. Im Wortlaut findet sich keine Stütze für diese Ansicht; sie beruht vielmehr in sehr vermittelter Form auf der Auslegung des unglücklichen Ausdrucks „ausgewählte Familie."

Man schließt so: Freilich wird der Gesetzgeber wohl an eine Bevormundung unehelicher Ziehkinder gedacht haben, da ja die Leipziger Einrichtung in den Beratungen eine wichtige Rolle gespielt hat. Es fragt sich aber, ob der Gesetzgeber auch seinen Gedanken und Absichten einen solchen Ausdruck zu verleihen verstanden hat, daß diese Gruppe Kinder davon umfaßt wird. Die Aufsicht der unehelichen Ziehkinder ist sicherlich vorhanden in Leipzig wie in den meisten Teilen Deutschlands. Aber nun hat die Mutter ihr Kind in der Familie untergebracht, dort kommt es unter die Ziehkinderaufsicht. Kann man jetzt sagen, die Anstalt oder der Beamte dieser Aufsicht habe diese Familie ausgewählt, um das Kind zu verpflegen? Der Beamte hat dies Kind vor der Unterbringung gar nicht gekannt, wie kann er für das Kind eine Pflegestelle ausgewählt haben. Weil somit die Ziehkinderaufsicht eine solche Auswahl nicht darstellt, darum können unter die Berufsvormundschaft nur die öffentlich unterstützten Minderjährigen — und fügen wir hinzu die Zwangszöglinge — unterstellt werden. So gelangen wir auf einem Umweg zu dem Erfordernis der öffentlichen Unterstützung, das unmittelbar nicht gegeben war.

Mit anderen Worten: Daß nur unterstützte Minderjährige unter die Berufsvormundschaft fallen können, wird in Artikel 136,1 keineswegs behauptet. Aber die dort erforderte „Auswahl" der Anstalt oder Familie ist nur dann gegeben, wenn die Minderjährigen auf öffentliche Kosten erzogen oder verpflegt werden. Fügen wir hinzu, daß statt dessen natürlich bei einer Privatanstalt die Verpflegung auf deren Kosten zum selben Schluß führen wird, während bei Zwangszöglingen die „Auswahl" aus anderen Gründen gewährleistet ist. So weit muß

Digitized by Google

also die Forderung der öffentlichen Unterstützung von vornherein abgeändert werden.

Allerdings kommt es zu diesen Erwägungen nur bei Absatz 1 soweit; denn bei Absatz 2 versagt diese Auslegung. Hier wird gar nicht verlangt, daß die Pflegefamilie ausgewählt sei. Während in Absatz 1 diejenigen Minderjährigen unter Berufsvormundschaft fallen können, die in der Anstalt usw. oder in einer von ihr ausgewählten Familie erzogen oder verpflegt werden, fordert Absatz 2, daß bei unehelichen Minderjährigen die Berufsvormundschaft *auch dann* eintreten dürfe, wenn diese unter Aufsicht des Vorstandes oder des Beamten in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden.

Also nicht nur wenn diese Minderjährigen die Bedingungen von 1 erfüllen, sondern auch, wenn sie diese nicht erfüllen, sondern in der mütterlichen Familie *unter Aufsicht des Vorstandes* oder Beamten verpflegt werden, dürfen die Landesgesetze den Vorbehalt von Artikel 136 anwenden. Hier ist kein Weg, auf dem die Forderung öffentlicher Unterstützung wieder hereingebracht werden könnte. Dieser Absatz ist tatsächlich ganz eindeutig bestimmt.

Folgt man also jener engeren Auslegung, so ergibt sich folgender seltsamer Zustand. Eine Stadt hat alle unehelichen Kinder durch Ortsstatut der Aufsicht einer Ziehkinderanstalt unterworfen und außerdem die Berufsvormundschaft Beamten des Armenamts und der Ziehkinderanstalt im vollen Umfang des Einführungsgesetzes übertragen. Dieser Berufsvormundschaft unterstehen demnach:

1. die öffentlich unterstützten Kinder der Stadt, einschließlich der minderjährigen unehelichen, für die die Armenpflege ja an sich die Pflegestelle auswählt;

2. die unehelichen Minderjährigen, die in der mütterlichen Familie verpflegt werden, ohne Armenunterstützung zu erhalten, denn sie unterstehen zweifellos der Aufsicht der Ziehkinderanstalt.

Dagegen dürften dann die unehelichen Ziehkinder nicht der Berufsvormundschaft unterworfen werden. Der Gesetzgeber hätte demnach die Gruppe, die bereits früher der Berufsvormundschaft unterstanden und um derentwillen er die Leipziger Einrichtung berücksichtigen wollte, nicht getroffen, dagegen eine Gruppe, deren Schutz damals erst geplant war, tatsächlich der Berufsvormundschaft unterworfen.

Daß der Gesetzgeber dies nicht gewollt habe, steht nach den Protokollen der Kommission fest. Jene Auslegung des Wortes „ausgewählt" führt aber noch zu anderen absonderlichen Folgerungen. Man hat gegen sie eingewandt: Wenn der Beamte der Ziehkinderaufsicht ein Kind in einer fremden Familie beaufsichtigt und es dort läßt, nachdem es von anderer Seite, etwa von der Mutter, dort untergebracht wurde, so wäre dies Belassen in der Pflegestelle eine Auswahl derselben für dies Kind. Man will dies jedoch auf der Gegenseite als Auswahl nicht gelten lassen, weil eben doch jemand anderes die Familie als Pflegerin

Digitized by Google

dieses Kindes bestimmt habe. Allein will man dies Belassen in der Pflegefamilie — trotzdem der Beamte kraft der Ziehkinderaufsicht eine Entfernung des Kindes aus der fremden Familie durchsetzen könnte; er kann ja der Familie das Halten von Pflegekindern untersagen — nicht als Auswahl gelten lassen, so müßte man in folgendem Falle die Berufsvormundschaft ebenfalls ausschließen: Das Armenamt übernimmt ein hilfsbedürftiges Kind, das von seiner Mutter in einer Pflegestelle untergebracht wurde, und beläßt es in dieser Familie. Hier haben wir dieselbe Auswahl in Form des Belassens in einer Pflegestelle, aus der der Beamte das Kind entfernen könnte. Will man aber bei der Ziehkinderaufsicht dies nicht als Auswahl gelten lassen, so darf man auch hier bei dem unterstützten Kind es nicht als Auswahl hinnehmen — danach würde die Berufsvormundschaft des Armenamtes erst eintreten können, wenn das Armenamt ein Kind aus seiner früheren Pflegestelle — die vielleicht recht gut war — herausgenommen, seine Pflege gewechselt und es dann in eine Familie gebracht hat, die selbst nach den feinsten Auslegungen „von ihm für dies Kind ausgewählt" genannt werden darf.

Würde sich das Gesetz nur in dieser oder jener unglücklichen Weise auslegen lassen — dann würde schleunigst seine Änderung zu fordern sein. Dann wäre die Berufsvormundschaft eine Einrichtung, deren gesetzliche Grundlage so schwankend wäre, daß je vor ihrem Eintritte eine eingehende und mühsame Prüfung dieser Fragen stattfinden müßte. Denn sind eben die gesetzlichen Unterlagen für eine Berufsvormundschaft einmal nicht da, so sind alle ihre Handlungen ungültig und für das Kind kann der allergrößte Schaden erwachsen, den außerdem die Behörde zu tragen hätte.

Nehmen wir ein anderes Beispiel. Die Armenverwaltung hat eine Reihe guter Pflegestellen und Anstalten zur Verfügung, wie das wohl regelmäßig der Fall ist. Einem Vormund, der für sein Mündel Armenpflege in Anspruch nimmt und sich sehr für das Mündel interessiert, kommt die Verwaltung entgegen und stellt ihm frei, zwischen verschiedenen Pflegestellen zu wählen. Solche Verhandlungen kommen bei Vormündern, die der Armenpflege wohl bekannt sind, oft genug vor. Jetzt hat der Vormund die Pflegestelle für sein Mündel ausgewählt — dann darf in diesem Falle die gesetzliche Berufsvormundschaft nicht eintreten, weil die Armenbehörde die betreffende Stelle nicht ausgewählt hätte. Freilich für das Kind hat die Behörde die betreffende Stelle nicht ausgewählt — das hat der Vormund getan — aber die Behörde hatte doch die vorgeschlagene Pflegestelle sich als geeignete Pflegestelle ausgewählt, nicht für ein bestimmtes Kind, sondern für Kinder, die von ihr gelegentlich zu versorgen wären. Hier liegt der Fehlschluß.

Artikel 136 fordert eine Auswahl der Pflegefamilie, ob aber diese Pflegefamilie allgemein als geeignet zur Aufnahme bestimmter Arten von Pfleglingen z. B. von Armenamtszöglingen ausgewählt wurde, oder in einem bestimmten Falle für ein einzelnes Kind, darüber macht das Gesetz keine Vorschriften.

Digitized by Google

Die Ziehkinderaufsicht geht weiter, sie wählt Familien aus, die ein Kind in Pflege nehmen dürfen. Die Erlaubnis zum Halten von Pflegekindern wird stets erst nach genauer Prüfung erteilt und bezieht sich stets auf eine bestimmte Wohnung und ein bestimmtes Kind; sie muß bei jedem Kind von neuem eingeholt werden. Entweder wird sie vorläufig bei Anmeldung des Kindes und dann nach Prüfung der Verhältnisse dauernd für dieses Kind erteilt; oder das Kind wird gemeldet, und darf ohne Erlaubnis zunächst behalten werden, bis nach Prüfung der Sachlage die Erlaubnis für dieses Kind erteilt, also die Pflegestelle auch für dieses Kind ausgewählt wird. Aber einerlei wie der Vorgang ist, sowohl die Auswahl von Pflegefamilien im allgemeinen als die besondere Auswahl für ein bestimmtes Kind — beides genügt, um die Familie als eine ausgewählte Pflegefamilie zu bezeichnen.

Der einzige Fall, wo die Ziehkinderaufsicht eine Änderung der Pflege nicht mit ihren eigenen Mitteln durchsetzen kann, wo also von einer Auswahl ohne Zuhilfenahme der Machtmittel des Berufsvormundes — und dessen Befugnisse dürfen erst nach dieser Auswahl eintreten[1] — nicht geredet werden kann, liegt vor, wenn die uneheliche Mutter ihr Kind bei sich behält. Aber gerade für diesen Fall fordert Artikel 136,2 gar keine Auswahl, sondern nur eine Aufsicht. Hier können also, wie schon oben angeführt, Zweifel nicht entstehen. Sowohl deshalb, weil eine andere Auslegung einen vernünftigen Inhalt des Artikels 136, 1 und 2 nicht ergeben kann, als besonders weil die Auslegung des Wortlauts selber dazu führt, halte ich für sicher:

Die Berufsvormundschaft darf landesgesetzlich ausgedehnt werden auf alle öffentlich versorgten Kinder wie auf alle unehelichen. Natürlich beides nur so weit eine öffentliche Verpflegung, Erziehung oder eine Auswahl der Pflegestellen mit nachfolgender Beaufsichtigung oder bloß eine Beaufsichtigung bei Unehelichen in der mütterlichen Familie bereits vor Beginn der Berufsvormundschaft eingetreten ist.

Diese Voraussetzungen sind gegeben

1. bei der öffentlichen Armenpflege durch die tatsächlich damit verbundene Auswahl und Aufsicht,

2. bei der Zwangserziehung durch das aus § 1666 B.G.B., § 56 St.G.B. und folgende Aufsichtsrecht,

3. bei Ziehkindern und unehelichen Kindern durch das aus Landesgesetzen und Verordnungen fließenden Recht der Auswahl und der Aufsicht.

[1] Ist daher doppelt unrichtig, den § 1707 mit dem Recht der unehelichen Mutter zur Aufenthaltsbestimmung hineinzuziehen. Ein Konflikt des Berufsvormundes damit, der schon aus früher erörterten Gründen unmöglich ist, kommt bei diesen Voraussetzungen der Berufsvormundschaft gar nicht in Frage, da sie überhaupt erst eintreten kann, wenn diese Voraussetzungen da sind. Dies Recht stößt zusammen mit der Armenpflege oder der Ziehkinderaufsicht ganz ohne vormundschaftliche Rechte.

Digitized by Google

Von den Landesgesetzen hat nur das Königreich Sachsen die Bestimmungen des Einführungsgesetzes in dieser Richtung vollständig ausgenutzt, also öffentlich versorgte wie uneheliche minderjährige Kinder alle einer öffentlichen Vormundschaft unterstellt. Außerdem haben Preußen und Hessen in der vorher erwähnten Vermengung der Begriffe von öffentlich Versorgten und von anderen Unehelichen zwar nicht die bei fremden Famlien gegen Entgelt Untergebrachten, wohl aber die in der mütterlichen Familie unter Aufsicht verpflegten Unehelichen der Berufsvormundschaft unterworfen. Die einzelne Ausführung hängt in beiden Staaten von den Ortsstatuten ab. Es ergeben sich darnach Ortsstatute, die nur öffentlich unterstützte Kinder der gesetzlichen Berufsvormundschaft unterwerfen und solche, die außerdem die Unehelichen in der mütterlichen Familie so bevormunden lassen.

Da die Berufsvormundschaft jene Aufsicht und Auswahl zur unerläßlichen Voraussetzung hat, so darf sie nur an dieselbe Stelle — Vorstand oder Beamter — angeschlossen sein, der jene Aufsicht und Auswahl zukommt. Es ist nicht richtig, einem Beamten der Armenverwaltung die Berufsvormundschaft zuzuschieben über Minderjährige, deren Pflege von der Armenverwaltung beaufsichtigt wird, sondern die Aufsicht und Auswahl muß durch den Beamten erfolgen, der Berufsvormund ist.

6. Die kollegiale Form gesetzlicher Berufsvormundschaft.

Das Einführungsgesetz gestattet zwei Formen gesetzlicher Berufsvormundschaft, solche, bei der der Vorstand einer Anstalt und bei der ein Beamter, also eine Einzelperson, die Rechte und Pflichten eines Vormundes hat. Die gesetzliche Berufsvormundschaft einer Einzelperson ist vom Einführungsgesetz für das Deutsche Reich neu geschaffen worden. Vor 1900 gab es gesetzliche Berufsvormundschaften meines Wissens nur in kollegialer Form. Ein Anstaltsvorstand oder eine Sektion eines Amtes — die vielfach die Bezeichnung Kinderpflegeanstalt auch außer den Gebieten französischen Rechts führen — hat als Kollegium die Vormundschaft über ihre Mündel zu führen. Allein diese Anstaltsvormundschaft ist ebenfalls sehr jungen Ursprungs.

Die gesetzliche Berufsvormundschaft eines Anstaltsvorstandes oder eines ähnlichen Kollegiums ist erst durch die preußische Vormundschaftsordnung 1875 bei uns geschaffen worden.

Alle Anstaltsvorstände, Verwaltungsräte und dergleichen, die vorher vormundschaftliche Geschäfte geführt haben, hatten nicht die gewöhnliche Rechtsstellung eines Vormundes — sei es eines gesetzlichen, sei es eines bestellten Vormundes — sondern mehr oder weniger haben alle einen

Digitized by Google

Teil der obervormundlichen Obliegenheiten mit übernommen gehabt. Für die Gebiete französischen Rechts ist dies leicht zu ersehen; ebenso liegt es in Lübeck. In Hamburg ist die Obervormundschaft in den Händen einer Obervormundschaftsbehörde, sodaß sich aus dem Nebeneinanderstehen zweier Behörden schon ein ganz anderes Verhältnis ergibt als in der Stellung des aufsichtsführenden Gerichts zu einer Behörde, die nur die Rechte und Pflichten eines gewöhnlichen Vormundes hat. Den Rückschlag, den in dieser Hinsicht in Preußen die Vormundschaftsordnung von 1875 brachte, hat das Einführungsgesetz für die anderen Gebiete Deutschlands etwas abgemildert, da, wie schon vorher nachgewiesen, die Aufsichtsrechte des Vormundschaftsgerichts bei unseren gesetzlichen Vormundschaften keineswegs so groß sind, wie man bei unberechtigter Übertragung der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, die nur für den bestellten Vormund gelten, anzunehmen gewohnt ist. Dennoch bleibt ein unsicheres Verhältnis bestehen.

Geschichtlich ist beachtenswert, daß die Preußische Vormundschaftsordnung wie das Einführungsgesetz einen gangbaren Weg, den die bestehenden Einrichtungen an die Hand geben, garnicht geprüft haben, obwohl sich auf ihm ein klarerer Zustand wohl erreichen ließe. In den Reichslanden, in der Pfalz, in Rheinhessen, wie in der Rheinprovinz vor 1875 war der Anstaltsvorstand oder Verwaltungsrat Familienrat für das Pflegekind. Er hatte damit nicht die Stellung des Vormundes, sondern fast im ganzen Umfang die des Vormundschaftsgerichts, nur mit dem Unterschied, daß er nicht bloß die obervormundschaftliche Aufsicht, sondern auch die vormundschaftliche Fürsorge selbst ausübte. Soweit die vormundschaftliche Fürsorge bereits von bestimmten Einrichtungen, die dem Verwaltungsrat unterstanden, geleistet wurde, blieb dieser Teil der Rechte und Pflichten des Vormundes den betreffenden Organen überlassen. Ein eigentlicher Vormund ist nach den älteren Gesetzen überhaupt nicht vorhanden, weil die Aufgaben des Vormundes bereits verteilt sind; nur wird ein Mitglied des Verwaltungsrates bestellt, um einige Obliegenheiten eines Vormundes auszuüben. Dementsprechend redet das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch in Elsaß-Lothringen korrekter Weise nicht davon, daß der Verwaltungsrat einen Vormund aus seinen Reihen bestellt, sondern sagt nur: „Der Verwaltungsrat hat eins seiner Mitglieder als Vertreter zu bezeichnen." Einen Einzelvormund konnte der Verwaltungsrat gar nicht einsetzen, da er nur in seiner Gesamtheit gemäß dem Einführungsgesetz Vormund sein darf, während jene Vorschrift des Ausführungsgesetzes sich nur auf eine innere Organisationsfrage des Verwaltungsrat bezieht, die rein Sache des Landesgesetzes ist.

Es wäre sehr wohl denkbar gewesen, dem Vorstand jene Stellung als Familienrat in unserem heutigen Recht zuzuweisen und von hier aus zu einer Regelung der Beziehungen zwischen Vormundschaftsgericht und Berufsvormund zu gelangen, über die das Einführungsgesetz auffallend schweigt.

Digitized by Google

An sich ist die heutige Rechtslage trotzdem nicht schwierig. Der Anstaltsvorstand — der vor 1900 und jetzt noch vielfach die Armenbehörde für Kinderverlegung vertritt — ist als solcher Berufsvormund; hat er schon vorher die Sorge für die Person seiner Schützlinge — manchmal hunderte, ja tausende — fast ganz ausgeübt, oft mehr getan in dieser Hinsicht, als wozu ein Vormund verpflichtet ist, hat er das öffentliche Vertrauen genossen, daß er diese Aufgabe durchzuführen imstande sei — so werden ihm nur dieselben und wenige neue Pflichten unter dem Rechtstitel der Vormundschaft übertragen. Nicht weil die vier, fünf Mitglieder des Vorstandes zu Vormündern besonders geeignet wären, wird dieser Berufsvormund vom Gesetz gewählt, sondern weil er eine Organisation vertritt und über deren Hilfsmittel tatsächlich und rechtlich verfügt, die sich als geeignet für diese fürsorglichen Aufgaben bewiesen hat. Daraus folgt sachlich, wie aus den Worten des Gesetzes förmlich, daß eben der Vorstand als Leiter seiner Anstalt Berufsvormund wird.

Wo also die Anstalt eine juristische Persönlichkeit ist, wird der Vorstand im rechtlichen Sinne diese Stellung einnehmen. So hat u. a. das Kammergericht in einer Entscheidung vom 11. Januar 1906 (K.G. 7. 31. A. 26) ausführlich entschieden. Soweit die Anstalten eine juristische Persönlichkeit und daher einen Vorstand im Sinne der §§ 26, 86 B.G.B. besitzen, der sie gesetzlich vertritt, ist dieser Träger der Anstaltsvormundschaft. Die Entscheidung ist trotz dieser ausdrücklichen Feststellung mehrfach in anderem Sinne angeführt worden, weil sie für eine bestimmte Gruppe von Anstalten annimmt, daß bei ihnen, doch nur bei ihnen die Anwendung dieses Grundsatzes mit einer Bestimmung des Preußischen Ausführungsgesetzes im Widerspruch stehe. Dieses redet in Artikel 78, 1 von Anstalten, die unter der Verwaltung einer Gemeinde stehen; demnach müsse der Vorstand der Anstalt unter der Gemeinde stehen. Der Vorstand einer Anstalt dürfe also nicht der gesetzliche Vertreter der Gemeinde sein, wenn der Vorstand Anstaltsvormund sein solle. Wo also bei einer städtischen Anstalt der Magistrat oder seine Deputation die Anstalt vertrete, da dürfe dieser nicht zum Anstaltsvormund bestellt werden, weil das Gesetz verlange, daß die Anstalt unter städtischer Verwaltung stehe.

Für diesen Fall, wo dem Kammergericht die gesetzliche Vorschrift nicht anwendbar zu sein scheint, sucht es nach einer Hilfsauslegung, es meint, in diesen Ausnahmefällen sei als Vorstand anzusehen „die Person- oder Personenmehrheit, die die Anstalt in erzieherischer Beziehung leite."

Diese Ausnahme würde also nur die Regel bestätigen, daß als Vorstand der rechtliche Vertreter der Anstalt zu gelten habe. Aber selbst diese Ausnahme ist nicht begründet. Ein Vorstand im gesetzlichen Sinne ist bei der städischen Anstalt ja vorhanden, die Gesetzesvorschrift an sich also anwendbar. Wenn das Gesetz fordert, daß die Anstalt unter Verwaltung der Gemeinde stehe, so sieht es eben in dieser Gemeinde oder ihrer Behörde die Bürgschaft, daß der Anstaltsvorstand

Digitized by Google

seinen vormundschaftlichen Pflichten nachkommen könne. Warum soll diese Behörde, die sogar für andere ihr unterstellte Organe nach dem Gesetz bürgen kann, in sich selbst nicht die Fähigkeit tragen, dies Amt wahrzunehmen? Rechtlich kommt sodann in Betracht, daß die Anstalt, aber nicht der Vorstand unter der Verwaltung der Gemeinde stehen soll. Was das Kammergericht im Gesetz finden will, wäre sprachlich schon ein Unsinn; wie kann ein Vorstand unter Verwaltung der Gemeinde stehen? Das Kammergericht verwechselt in Erinnerung an das Reichsgesetz Aufsicht und Verwaltung, und übersieht daß die aus dem Worte „Aufsicht" im E.G. Art. 136, 1, 3 sich ergebenden Beziehungen in Preußen nicht durch das Ausführungsgesetz, sondern durch das Fürsorgeerziehungsgesetz geregelt sind.

Hinzuweisen wäre auch darauf, daß bei den Anstaltsvormundschaften französischen Ursprungs der Anstaltsvorstand häufig eine Behörde ist. Die Auslegung des Kammergerichts verkehrt freilich nicht den Sinn des Gesetzes — wie sie es nach manchen falschen Anführungen tun soll — sie ist aber nichts destoweniger unhaltbar.

Sie widerspricht ferner dem Wesen gesetzlicher Vormundschaft. Da diese mit dem Eintritt ihrer Voraussetzungen beginnt, so ist es von größter Wichtigkeit, daß diese so klar und scharf wie möglich bestimmt sind. Festzustellen, wer eine Anstalt in erzieherischer Hinsicht leitet, wird nicht einfach sein, da hierüber oft einfache Verfügungen des Vorstandes entscheiden, während für die Bestimmung des Vorstandes als gesetzlichen Vertreters genaue Vorschriften da sein müssen.

Da der Vorstand, so wie er durch Gesetz oder Satzung berufen ist, als Anstaltsvormund eintritt, so wird er nach diesen selben Satzungen die Vormundschaft zu führen haben. Sowohl die Verteilung der Geschäfte auf Mitglieder wie Beamte, als auch die rechtliche Vertretung in dem Gebiete der Anstaltsvormundschaft wird sich nach diesen Ordnungen regeln. Es würde ja sonst an jeglichen Regeln dafür fehlen, da die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches weder auf die gesetzliche Berufsvormundschaft noch auf einen Vorstand als Vormund irgend Rücksicht nehmen. Daß jemand vorgeschlagen hat, § 1797 B.G.B. auf den Anstaltsvorstand anzuwenden und Meinungsverschiedenheiten innerhalb eines Vorstandes oder einer Behörde durch den Vormundschaftsrichter entscheiden zu lassen, verdient als Seltsamkeit Erwähnung. Die Arbeit einer Anstalt, die Kinder erzieht und verpflegt, bewegt sich ganz im Rahmen der Sorge für die Person der Kinder; ist der Vorstand zugleich Vormund, so hätte ein einzelnes Vorstandsmitglied es in der Hand, die Leitung zum großen Teil auf den Vormundschaftsrichter zu übertragen, da es nur anderer Meinung zu sein brauchte, um dessen Entscheidung nötig zu machen. Gesetzlich hat jener Vorschlag keine Unterlagen.

Übrigens steht in dieser Hinsicht der gesetzliche Anstaltsvormund gleich dem bestellten Anstaltsvormunde aus Artikel 136,3. Auch bei ihm wird der Vormundschaftsrichter auf die Art, wie der Vorstand im Innern seine Entscheidungen herbeiführt keinen Einfluß haben, sondern er muß dessen Beschlüsse als Entschließungen des Vorstandes hinnehmen.

Digitized by Google

Eine Reihe Schwierigkeiten werden freilich bleiben. Muß der Richter den gesetzlichen Vertreter des Vorstandes als Vormund sich gegenüber verhandeln lassen oder kann er z. B. das Erscheinen des ganzen Vorstandes als Vormund zu einer Verhandlung fordern? Zweifellos ist nur, daß das Aufsichtsrecht des Vormundschaftsrichters dem bestellten Anstaltsvormunde gegenüber im selben Umfange wie beim Einzelvormund gilt.

Beim gesetzlichen Berufsvormunde ist diese Frage nicht leicht zu entscheiden. Es hängt dies an der Auslegung der Worte „alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vorstandes". Ob durch deren Übertragung auf den gesetzlichen Anstaltsvormund ein Ordnungsstrafrecht des Vormundschaftsrichters gerechtfertigt wird, möchte ich nicht ohne weiteres annehmen. Über die Rechtsfrage habe ich schon vorher gesprochen. Praktisch kann es wenig Wert haben, daß der Richter gegen Pflichtwidrigkeiten eines Vorstandes oder einer Behörde durch Geldstrafen einschreitet, die natürlich nur gegen den Vorstand als solchen, denn nur dieser hat die Rechte und Pflichten eines Vormundes, nicht gegen die einzelnen Mitglieder verhängt werden könnten. Das Gesetz hat dafür dem Richter ausdrücklich das Recht gewahrt, einen anderen Vormund zu bestellen und so den Anstaltsvormund zu beseitigen.

Eben so werden für die Haftpflicht des Vorstandes die gewöhnlichen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung kommen; ähnlich wie bei einem Beamten als Berufsvormund — einerlei ob gesetzlich oder bestellt — die Haftpflicht nach denselben Grundsätzen wie bei anderen Beamten geregelt ist. Danach werden auch die besonderen Bestimmungen einiger Ortsstatute, u. a. Leipzig und Chemnitz zu beurteilen sein.

Die kollegiale Vormundschaft ist die älteste Form gesetzlicher Berufsvormundschaft, vor 1900 gab es eine andere überhaupt nicht. Nach ihrer Analogie wird daher in manchen Stücken die Beamtenvormundschaft zu beurteilen sein. Im Grunde ist nur der Beamte als Vertreter seiner Behörde zum Berufsvormunde bestimmt; der Beamte z. B. der Armenverwaltung ist dasselbe wie der Vorstand der Bezirkspflegeanstalt oder die Lübecker Sektion; er kam in das Gesetz hinein, weil die Armenbehörde sich in den Begriff Anstalt — der sich von der ersten Bedeutung „Veranstaltung, Organisation" mehr und mehr im letzten Menschenalter zu der eines geschlossenen Instituts verengerte — nicht einordnen ließ. Der Gedankengang ist jedoch ebenso wie bei der Anstaltsvormundschaft: Der Beamte, dem kraft seines Amtes die Fürsorge für diese Kinder — Armenpflege, Zwangserziehung, Pflegeaufsicht — untersteht, den mit deren Leitung die Verantwortung dafür trifft, dem sollen Rechte und Pflichten eines Vormundes zustehen. Indem ihm von der Staats- oder Gemeindebehörde schon ein so großer Teil dieser Pflichten übergeben wurde, bietet er die Bürgschaft, daß ihm jene weiteren Rechte und Pflichten vom Gesetz ohne Bedenken zugewiesen werden dürfen.

Solange der Leiter der Behörde, der selbständig die Verantwortung für deren Gebaren zu tragen hat, Berufsvormund ist, kann ich die oft geäußerten Bedenken wegen eines Interessenkonflikts von Armenpflege und Vormundschaft rechtlich nicht teilen. Gegensätze zwischen den

Digitized by Google

Interessen des Mündels und des Vormundes gibt es bei der Einzelvormundschaft oft genug; sie werden durch Bestellung eines Pflegers oder eines anderen Vormundes behoben. So gut das Gesetz dem Einzelvormunde zutraut, daß er sich im Rahmen des Gesetzes halte, wird es dies bei einer Behörde oder deren Leiter auch können.

Schwieriger wird die Sache, wenn ein Beamter, der nicht selbständiger Leiter der Kinderpflege ist zum Berufsvormund bestimmt wird. Persönlich wird man hier dasselbe Zutrauen haben müssen wie bei den anderen Formen der Berufsvormundschaft, aber rechtlich verteilt sich die Verantwortlichkeit anders und damit nimmt der Interessenkonflikt andere Formen an. Der Beamtenvormund ist nicht mehr verantwortlich z. B. für die Kinderarmenpflege, deren Interessen werden nicht durch ihn vertreten. Er ist nur oder wesentlich Vormund.

Sicherlich ist der Beamte für die Führung der Vormundschaft seiner Behörde verantwortlich, denn eben als Beamter, nicht als Privatperson ist er Vormund. Da er nicht die Leitung und Verantwortung z. B. für die Unterbringung und Beaufsichtigung der Kinder hat, so ist ihm schon ein Teil der Vormundschaft von der Behörde genommen. Bei dem Rest ist er zwar ebenfalls seinen Vorgesetzten verantwortlich, aber schließlich doch selbständig und ängstliche Behörden gehen soweit, ihm noch darin bestimmte Befugnisse wegzunehmen, zu sagen, in den und den Stücken der Vormundschaft darfst du nicht selbständig anordnen, sondern mußt uns im einzelnen erst fragen. Dadurch tritt aber eine solche Zersplitterung der Rechte und Pflichten ein, daß sie schließlich doch nur in der Hand der Behörde und ihres Leiters zusammengehalten werden. Tatsächlich übt die Behörde die Vormundschaft aus, aber nach außen verantwortlich erscheint ein einzelner Beamter. Nach dem Sinn der Einrichtung sollte dieselbe Instanz für die fürsorglichen wie für die vormundschaftlichen Maßregeln verantwortlich sein — nur dann ist ein klarer Rechtszustand gegeben.

Die Berufsvormundschaft soll doch nicht bloß einer Behörde die vormundschaftlichen Rechte an die Hand geben zur Durchführung und Erleichterung z. B. der Armenpflege, sondern sie legt Pflichten auf sowohl über die Schulentlassung hinaus, als auch schon während der Schulpflicht. Diese Pflichten muß die Behörde mit übernehmen; das kommt klar zum Ausdruck, wenn sie selbst Vormund wird, oder ihr verantwortlicher Leiter; ebenfalls noch, wenn ein anderer Beamter selbständig die Berufsvormundschaft erhält und seinem Dezernat die übrige Kinderfürsorge eingeordnet wird. Alles andere schafft unklare Rechtsverhältnisse und fördert die Entwicklung der Berufsvormundschaft nicht.

Nur ein rechtliches Bedenken gegen manche Ortsstatute sei in diesem Zusammenhange erwähnt. Der Artikel 136 fordert, daß die Voraussetzung der Berufsvormundschaft, „Aufsicht und Auswahl", durch dieselbe Stelle (Vorstand oder Beamten) erfolge, die die Berufsvormundschaft hat. Es geht danach nicht an, einen Beamten als Berufsvormund zu bezeichnen, während Aufsicht und Auswahl seiner Behörde oder der Verwaltung zugeschoben werden. Entweder muß die Behörde mit Auf-

Digitized by Google

sicht und Auswahl auch das Amt des Vormundes übernehmen — die Ausführungen von Bürgermeister Schmidt aus Mainz in den Anlagen zeigen, wie man zu dem Zwecke eine Behörde als Anstalt organisieren kann[1] — oder dem Beamtenvormunde muß vorher Aufsicht und Auswahl übertragen werden.

Die noch ungelösten Schwierigkeiten, rechtlicher wie praktischer Natur, für die gesetzliche Berufsvormundschaft liegen durchaus nicht in deren kollegialer Form, die auf eine lange geschichtliche Entwicklung zurückblickt und auf allen Gebieten der Verwaltung ihre Vorbilder hat; Schwierigkeiten ernstlicher Natur erstehen nur bei der Berufsvormundschaft eines Beamten oder Angestellten. Da es sich dabei um eine junge Form dieser Einrichtung handelt, so lassen sich diese Bedenken nicht so rasch beseitigen; meines Erachtens entspricht nur die Berufsvormundschaft des leitenden Beamten dem Gesetz und dem Zwecke dieser Einrichtung.

7. Berufsvormundschaft von Privatanstalten und Vereinen.

Die größte Neuerung des Einführungsgesetzes besteht darin, daß den Landesgesetzen freigegeben ist, alle Erziehungsanstalten zur gesetzlichen Berufsvormundschaft wie zur Sammelvormundschaft mit dem Vorrechte von Absatz 3 und 4 zuzulassen. Bedenkt man, daß z. B. in Preußen alle Erziehungsanstalten unter staatlicher Aufsicht stehen (s. Anlagen), so begreift man, welchen weiten Umkreis diese Bestimmung umfaßt[2].

Vor 1900 haben nur Anstalten unter der Verwaltung des Staates oder einer Gemeinde Berufsvormünder werden können; seit 1900 gibt das Reichsgesetz freien Raum auch für alle Privatanstalten (Anstalten, die unter Aufsicht des Staates stehen). Freilich haben eine ganze Reihe Staaten formell den Privatanstalten die gesetzliche Berufsvormundschaft zugestanden (s. Anlage), allein der Ausdruck „unter Aufsicht des Staates" ist zweideutig; er ist vielfach nur gedacht als Zusammenfassung des unbequemen „unter Verwaltung des Staates oder der Gemeinde," da die Gemeindeanstalten sicher unter Aufsicht des Staates stehen. Sind doch z. B. in Bayern trotz jener Weite des Gesetzes nur drei gemeindliche Anstalten überhaupt zur Berufsvormundschaft vom Ministerium zugelassen. Von einzelnen Landesgesetzen ist aber ernstlich beabsichtigt, bei Privatanstalten, die der Zwangserziehung dienen, Vorstände oder Angestellte als Berufsvormünder zuzulassen. Mag auch die staatliche Aufsicht über diese Anstalten besser sein als ihr Ruf — erstreckt sie sich doch in Preußen sogar beim Anstaltsleiter auch auf die Lauterkeit der Gesinnungen in politischer

[1] Vgl. auch Schmidt bei der ersten Beratung deutscher Berufsvormünder.

[2] Man vergleiche zu dieser Frage besonders die Gutachten des ersten österreichischen Kinderschutzkongresses 1907.

Digitized by Google

Hinsicht; immerhin darf man hier erst einen vorsichtigen Fortschritt befürworten. Zur Erörterung kam diese Frage besonders in Baden, wo man die gesetzliche Berufsvormundschaft nach dem Vorschlage der ersten Kammer und der Regierung unter vielen Sicherungen 1900 einführen wollte, während die zweite Kammer dies ablehnte. Die Verhandlungen hierüber sind die ersten der Art und deshalb von gewissem Interesse.

Man lese darin z. B., was die Kommission der zweiten Kammer sich unter dem Amte des Vormundes vorstellt: „Es lenke von der Arbeit der Erziehung ab, biete keine Gelegenheit zur Erforschung der Eigenart der Zöglinge, es bringe unter Umständen die Zöglinge gegen den Vormund (und Erzieher) auf, lähme dessen erzieherischen Einfluß, ja stelle ihn völlig in Frage." (Es muß also wohl Pflichten auflegen, die gegen die Erziehung des Mündels zu handeln zwingen.)

Wie traurig muß es mit der heutigen Einzelvormundschaft bestellt sein, wenn die Kammer eines heutigen Bundesstaates dergleichen Äußerungen ruhig ihren Drucksachen einverleibt. Natürlich sind sie nicht ganz unwidersprochen geblieben, sie fanden aber in der Kommission wie im Plenum eine starke Mehrheit — und mit ihnen stimmten ja so viele, viele Erfahrungen überein, wo der Vormund dieselbe Meinung hat und sich aus diesem Amte nichts macht.

Zu diesen Zuständen, auf die der Mitberichterstatter noch eingehen wird, liegt ein Antrieb für die Vereinsvormundschaften, die rechtlich den Anstaltsvormundschaften so nahe stehen, denn leichter noch als aus einer Behörde läßt sich aus jedem Kinderfürsorgeverein eine Anstalt machen. Über sie ist vom Standpunkt des Gesetzes noch wenig zu sagen. Über ihre Organisation geben die Anlagen und der folgende Bericht Auskunft.

Nur eine Bemerkung zum Schluß dieses Abschnittes.

Eine Fülle von Rechtsfragen harrt bei allen Berufsvormundschaften noch der Lösung. Das Material, das hier zum ersten Male gesammelt geboten wurde, ist selbstverständlich noch sehr lückenhaft. Zur Verfolgung dieser Rechtsentwicklung wie aller rechtlichen und praktischen Fragen, die mit der Berufsvormundschaft zusammenhängen, haben die deutschen Berufsvormünder sich ihr Archiv geschaffen, über das die Anlagen näheres bringen.

III.

Die Entwicklung der Berufsvormundschaft seit 1900.

Über den heutigen Stand geben die Übersichten im Vorbericht für die zweite Beratung deutscher Berufsvormünder (Dresden 1907) Auskunft; über die praktischen Fragen wird der Mitberichterstatter sprechen. Es bleibt hier nur noch übrig, die völlige Veränderung in der Entwicklungsrichtung, die seit Erlaß des Bürgerlichen Gesetzbuches

Digitized by Google

klar zutage getreten ist, zu kennzeichnen. Nach allem bisherigen mußten wir als Begriff der Berufsvormundschaft hinstellen:

Die Berufsvormundschaft ist die Übertragung vormundschaftlicher Aufgaben auf die Einrichtungen, die bereits vorher Teile davon auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen ausgeübt haben. Ihr Zweck ist, durch diese Vereinigung die öffentliche Fürsorge für schutzbedürftige Kinder planmäßiger und wirkungsvoller zu gestalten.

Voraussetzung ist für die Berufsvormundschaft stets, daß die Einzelvormundschaft in den betreffenden Fällen mit einer öffentlichen Fürsorge zusammenstößt. An eine solche Voraussetzung ist gerade die Berufsvormundschaft des Einführungsgesetzes durchaus gebunden.

Daneben wird aber schon lange der Ruf nach Berufsvormundschaften laut, auch wo diese Voraussetzungen nicht vorhanden sind. Die großen Mängel der Einzelvormundschaft, die im Laufe des vorigen Jahrhunderts immer von neuem zutage getreten sind und zu den mannigfaltigsten Abhilfsversuchen geführt haben, wirken bei der Forderung der Berufsvormundschaft in jenem Sinne sehr mit. Jedoch selbst die Sammelvormundschaften Sachsens haben doch wie vor dem Bürgerlichen Gesetzbuche so heute noch jene Voraussetzung. Erst einzelne wenige Berufsvormundschaften sind dort vorhanden, die einzig dem Mangel an Einzelvormündern ihren Ursprung verdanken und die nicht an eine öffentliche Fürsorgeeinrichtung angelehnt sind. 1892 finden sich zwei Sammelvormundschaften von Einzelpersonen, von denen die eine bezeichnender Weise vom Amtsgericht selbständig geschaffen worden ist. Gerade von diesem Amtsgericht aber wird der Wunsch geäußert, daß die Organisation an das Armenamt angeschlossen werde. Erst 1898 wird die Dortmunder städtische Sammelvormundschaft ins Leben gerufen.

Nach dem Jahre 1900 haben sich häufiger Berufsvormundschaften gebildet, die ausschließlich in den Mängeln der einzelnen Vormundschaft ihre Ursache und in deren Beseitigung ihren eigentlichen Zweck fanden. Derartige Einrichtungen, zu denen vor allem die großen Vereinsvormundschaften Berlins und Frankfurts gehören, sind etwas wesentlich anderes als die früheren; sie sind ein neuer Zweig, der zu den anderen hinzukommt. Bei ihnen wird gerade auf die Pflegschaften in jeder Form ein bedeutendes Gewicht gelegt und in ihnen liegt wahrscheinlich der Keim zu ganz neuen Organisationen des Kinderschutzes. In der Berufsvormundschaft treten damit neben die Armenamtszöglinge und die unehelichen Kinder, zu denen im selben Rahmen die Zwangszöglinge mit 1900 hinzugekommen sind, besonders die gefährdeten Kinder. Solche Neugründungen sind, soweit Armenpfleglinge und uneheliche Kinder in Betracht kommen, bemüht, die bisherige Entwicklung weiter zuführen; sie wollen dort, wo die öffentlichen Organe noch nicht die neuen Verpflichtungen übernommen haben, zunächst mit freien Mitteln sie erfüllen, aber sie bebauen darüber hinaus ein neues Feld, wie es einst die Leipziger Vormundschaft tat. Die Berufsvormundschaft beginnt sich

Digitized by Google

da mit der vormundschaftlichen Fürsorge für Gefährdete und Verwahrloste, wie mit der strafrechtlichen Behandlung Jugendlicher zu befassen und schafft die ersten Unterlagen, um in Deutschland verwandte Einrichtungen zu den Jugendgerichtshöfen ins Leben zu rufen, die nur dann eine bedeutsame Wirkung haben können, wenn eine Berufsvormundschaft die Hilfsmittel dazu schafft, die unseren Gerichten bisher fehlen, die aber gerade Amerika in den probation officers in vorbildlicher Weise gewonnen hat.

Diese Berufsvormundschaften der Vereine berühren sich aufs engste mit den Plänen, die Einzelvormundschaft durch eine Organisation der Vormünder zu bessern, wie sie der katholische Fürsorgeverein in Dortmund und vielen anderen Orten, wie sie in Berlin der Verein für weibliche Vormundschaft verfolgt. Der Verein sucht in diesen Fällen die weiblichen Vormünder für ihr Amt auszubilden, ihnen in seiner Organisation eine Stütze für schwierige Arbeiten zu geben, zugleich auch durch die Rechte der Vormundschaft seine Fürsorge zu fördern. Ohne auf die Unterschiede dieser Richtungen einzugehen, stellen wir nur fest, daß sich hier ebenfalls die Erkenntnis bekundet, daß die ungeschulte Einzelvormundschaft ihren Aufgaben nicht gewachsen ist, daß sie durch geschulte und berufliche Arbeit unbedingt ergänzt werden muß.

Wollte die Berufsvormundschaft in ihrer ersten Entwicklungsstufe die Ausübung vormundschaftlicher Fürsorge in die Hand erfahrener Organe legen, die auch sonst schon in der Fürsorge für Kinder eine öffentliche Stellung einnehmen, so erweiterte sich dieses Ziel jetzt dahin, für die Vormundschaft in ihren vielseitigen Aufgaben erfahrene Organe zu schaffen, auch da, wo irgend eine öffentliche Fürsorge außerdem noch nicht eingetreten war. Für diese Bewegung ist mehr noch als für die frühere die Erkenntnis der Mängel der Einzelvormundschaft gerade in unserer Zeit grundlegend geworden. Hierüber verweise ich auf meinen mündlichen Bericht, wie auf den Bericht meines Mitberichterstatters.

Jene erste Entwicklung geht nach und nach einer ernsten Gefahr entgegen. Die öffentliche Kinderfürsorge befindet sich in großen Teilen des Deutschen Reiches in einem bedauerlichen Zustande; seit zwei Jahrzehnten fordern alle erfahrenen Männer und Frauen — der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit seit der Tagung 1881 in Weimar bis zur letzten Versammlung in Berlin allen voran — herzlich und dringend eine Besserung, eine Umgestaltung dieser Kinderfürsorge in der Hand leistungsfähiger und leistungswilliger Organe. Weitblickende Armenverbände haben in der neuen Form der Berufsvormundschaft den Weg zu einem gründlichen Ausbau ihrer Kinderpflege zu einer gedeihlichen Jugendfürsorge gefunden. Aber eine Ausbreitung dessen, was hier aus freier Opferwilligkeit vieler Gemeinden geschaffen wurde, ist unmöglich, weil in weiten Gebieten unseres Vaterlandes die einfachsten, notwendigsten Formen der Versorgung armer Kinder fehlen. Diese Berufsvormundschaft erreicht in einigen Jahren die Grenze, wo sie nicht weiter vordringen kann, weil jene Fürsorge, an die sie angegliedert werden müßte, kaum vorhanden ist.

Digitized by Google

Erst wenn die dringende Besserung in der öffentlichen Fürsorge für hilfsbedürftige Kinder endlich eingetreten ist, erst wenn wir in der Armengesetzgebung statt äußerlicher, zielloser Flickarbeit zu wirklichen, sachlichen Fortschritten gelangen, wird die Berufsvormundschaft in den älteren Formen auf solcher neuen Unterlage weitere Fortschritte machen können.

Unterdes werden die neuen Berufsvormundschaften rascher sich ausbreiten und in dem Kinderschutz wie der Jugendfürsorge große Arbeitsfelder finden. Möchten sie dabei nicht zu sehr durch die bedenklichen Lücken öffentlicher Kinderfürsorge gehemmt werden.

Digitized by Google

Die Berufsvormundschaft in der Praxis.

Von

Dr. Johannes Petersen,
Direktor des Waisenhauses in Hamburg.

Digitized by Google

I.

Einleitung.

Die Eigenart der Berufsvormundschaft.

Die Berufsvormundschaft unterscheidet sich in ihren Aufgaben nicht von der Einzelvormundschaft. Wie diese hat sie auch für die Ernährung, die Pflege und Erziehung, die Berufsausbildung des Mündels zu sorgen.

Dem Berufsvormund stehen auch für die Erfüllung dieser Aufgaben keine anderen gesetzlichen Mittel zu Gebote, als dem Einzelvormunde. Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt zwar in Artikel 136 des Einführungsgesetzes die Einrichtung der Berufsvormundschaft, kennt aber keine Sonderstellung derselben in bezug auf ihren Pflichtenkreis und ihre Arbeitsweise. Wenn dennoch die Berufsvormundschaft nach Seite ihrer praktischen Handhabung Besonderheiten bietet, Besonderheiten, die mit ihren Vorzügen eng verbunden sind, so liegen diese in dem Merkmal, daß sich in der Berufsvormundschaft viele Vormundschaften häufen. Diese Häufung verbietet einerseits in der Regel, sie gleich der Einzelvormundschaft als Ehrenamt auszugestalten, sie verleiht anderseits dem Träger der Vormundschaft eine besonders reiche Erfahrung auf dem Gebiete seines Wirkens und macht dieses infolgedessen fruchtbarer.

In der Ehrenamtlichkeit liegt eine der schwachen Seiten der Einzelvormundschaft. Ehrenämter haben — trotz ihres schönen Namens — häufig die Eigentümlichkeit an sich, daß sie von ihren Trägern als Last empfunden werden, und ganz besonders ist dies bei dem Ehrenamt der Vormundschaft der Fall. Es sind natürlich ausgenommen die Fälle, wo nahe Verwandte im Verhältnis von Vormund und Mündel zueinanderstehen, also z. B. die Fälle, wo der Großvater seinen ehelichen Enkel, der Onkel seinen Neffen bevormundet. Aber in den anderen Fällen pflegt der Vormund — es sei denn, daß eine größere Vermögensverwaltung mit der Vormundschaft verbunden ist — meist nicht sehr erfreut zu sein, wenn das Ehrenamt an ihn herantritt. In vielen Fällen ist er ferner vollständig im unklaren darüber, welche Pflichten seiner warten. Das Vormundschaftsgericht muß ihn Schritt für Schritt in seine Pflichten einweihen. Das Institut des Gemeindewaisenrats ist geschaffen, um ihn zu überwachen, es ist entsprungen aus der Beobachtung, daß viele Vormünder ihre Pflichten überhaupt nicht wahrnehmen, wenn sie nicht kontrolliert werden.

Digitized by Google

Der Berufsvormund dagegen findet in seinem Amte ganz oder teilweise seinen Lebensberuf. Er arbeitet in seiner Vormundschaft mit derjenigen Freudigkeit und Gewissenhaftigkeit, die er überhaupt seinem Amte widmet, er sammelt reiche Erfahrungen vermöge der großen Zahl seiner Mündel und gewinnt entsprechend seinen Erfahrungen und der ihm dadurch verliehenen Sicherheit in seinem amtlichen Auftreten eine Autorität, die dem Einzelvormunde oft abgeht, ganz abgesehen davon, daß er häufig schon an sich in seiner sonstigen amtlichen Stellung das Ansehen eines Trägers öffentlicher Gewalt besitzt, ein Ansehen, das wieder seinem Amt als Berufsvormund zugute kommt.

Die Praxis des Berufsvormundes wird, wie schon gesagt, in ihrer Eigenart gegenüber der Einzelvormundschaft wesentlich bestimmt durch die große Zahl der Mündel mit der bunten Vielseitigkeit der einzelnen Fälle und durch die Person des Berufsvormundes als einer auf dem Gebiet des Vormundschaftsrechts und der Erziehung erfahrenen und im allgemeinen im Vergleich zum Einzelvormund geschäftsgewandteren Persönlichkeit.

Bekanntlich bezeichnet der Begriff der Vormundschaft Pflichten von recht verschiedenem Umfange. Die Mannigfaltigkeit vermehrt sich noch durch die Hineinziehung der Pflegschaft, welche ja ebenfalls mit in den Kreis der Betrachtungen gezogen werden muß.

Der verschiedene Umfang der Pflichten bewirkt, daß in den einzelnen Fällen die Stellung des Berufsvormundes zu seinen Mündeln eine verschiedene ist. In den späteren Betrachtungen wird hierauf nur ab und zu eingegangen werden können, es sei hier deshalb allgemein darauf hingewiesen, daß je nach der Lage im einzelnen Fall die späteren allgemeinen Ausführungen über die Berufsvormundschaft hin und wieder der Einschränkung bedürfen. Ein besonderer Hinweis auf diese Einschränkungen in den einzelnen Fällen ist unnötig, nachdem hier auf die Tatsache an sich hingewiesen wurde.

Die verschiedenen Arten der Vormundschaft und Pflegschaft, welche größere praktische Bedeutung haben, lassen sich kurz so zusammenfassen:

a) der Vormund hat volle Vertretungsmacht, die tatsächliche und rechtliche Sorge für die Person und das Vermögen des Mündels (z. B. bei Vollwaisen, — wenn dem Vater die elterliche Gewalt nach § 1666 B.G.B. entzogen ist, — wenn die elterliche Gewalt für ruhend erklärt ist).

b) Der Vormund (bezw. Pfleger) hat die tatsächliche Sorge für die Person des Mündels und die Vertretung in den die Sorge betreffenden Angelegenheiten (z. B. wenn dem Vater das Recht der Sorge entzogen ist).

c) Der Vormund hat die rechtliche Vertretung in den Angelegenheiten der Sorge für die Person und für das Vermögen, aber nicht die tatsächliche Sorge für die Person des Mündels selbst (z. B. wenn der Mündel unehelich geboren ist und die Mutter lebt).

Digitized by Google

Es kommen noch andere Fälle vor, z. B. im Falle der Scheidung der Ehe der Eltern des Mündels bei gleichzeitiger Entziehung der Sorge für einen Elternteil usw., doch braucht auf solche selteneren Fälle hier nicht besonders eingegangen zu werden.

Die Lage kann also unter Umständen verwickelt sein und einem mit dem Vormundschaftsrecht nicht ganz vertrauten Vormund mag es gelegentlich schwer fallen, den Umfang seiner Pflichten und die Grenzen seiner Befugnisse genau zu übersehen, ein Umstand, der im allgemeinen zugunsten der Berufsvormundschaft sich verwerten läßt, wenn auch im einzelnen Falle durch sorgfältige Instruierung durch das Vormundschaftsgericht dem Vormunde oder Pfleger, der seinen Pflichtenkreis nicht kennt, geholfen werden kann. Immerhin wird die Arbeit mit Berufsvormündern für die Vormundschaftsgerichte meistens eine nicht unwesentliche Entlastung gegenüber der Arbeit mit Einzelvormündern bedeuten, ein Umstand, der meines Wissens bisher noch nicht hervorgehoben worden ist, und der sich auch für die Einführung der Berufsvormundschaft mit geltend machen läßt, wenn er auch fiskalisch nur dort unmittelbar in die Erscheinung treten wird, wo die Kosten des Vormundschaftsgerichts und der Berufsvormundschaft aus denselben Mitteln bestritten werden.

Neben der Mannigfaltigkeit in formaler Hinsicht erlebt der Berufsvormund eine große Mannigfaltigkeit hinsichtlich der Personen und Lebenslagen seiner Mündel. Wenn auch aus naheliegenden Gründen die Mündel des Berufsvormundes fast ausnahmslos darin übereinstimmen, daß sie den unbemittelten Bevölkerungsteilen angehören, so bieten doch ihre einzelnen Individualitäten und die Zustände in den Familien ihrer Angehörigen einen bunten Wechsel. Infolgedessen wird der Berufsvormund neben den amtlichen Erfahrungen im engeren Sinne, die ihm die äußere Gewandtheit und Sicherheit in seinen Anordnungen verleihen, reiche allgemeinere Erfahrungen sammeln, besondere Fähigkeiten nicht nur in der Beurteilung der Personen der Mündel, unter denen sich neben dem körperlich, geistig und moralisch gesunden alle Abstufungen bis zu dem elenden, schwachsinnigen oder kriminellen Minderjährigen finden, sondern auch der Verhältnisse ihrer Angehörigen, bei denen er bald zwar wirtschaftlich schwache, aber doch sonst gesunde Familien antreffen wird, unter denen aber auch der Abschaum der Menschheit sich findet.

Der Reichtum der Erfahrungen kann auf die Wirksamkeit der einzelnen Maßregeln, die der Vormund zu ergreifen hat, nur vorteilhaft einwirken. Zwar verleihen die reicheren Erfahrungen ihm ja noch lange nicht die Allmacht, in allen Fällen wirksam durchgreifen zu können, wo er es sollte und möchte, aber eine eingehende Kenntnis der individuellen und allgemeinen Mängel, verbunden mit einer weitgehenden Kenntnis der zur Verfügung stehenden Heilmittel läßt die Stellung des Berufsvormundes als außerordentlich günstig erscheinen gegenüber der des oft so hilflosen, unerfahrenen Einzelvormundes. Daher hat ja auch mancher Berufsvormund neben seiner amtlichen Tätigkeit eine nicht geringe konsultative Praxis; er wird in schwierigen Fällen, wo der Einzelvormund

Digitized by Google

mit seiner Weisheit am Ende ist und nach Lage der Sache das Vormundschaftsgericht schwer helfen kann, namentlich in pädagogischen Fragen, von ratlosen Eltern, Vormündern usw. oft befragt. —

Die nachstehenden Betrachtungen sollen sich mit der Praxis der Berufsvormundschaft befassen, mit ihrer Handhabung und ihren Erfolgen.

Zunächst werden die gesetzlichen Pflichten des Vormundes besprochen werden mit den Besonderheiten, die die Berufsvormundschaft darbietet — die Rechtsvertretung und die Sorge für die Person des Mündels. Die Organisation der Berufsvormundschaft und die Besprechung einiger mit der Organisation zusammenhängenden Fragen werden den Inhalt eines folgenden Abschnittes bilden. Dann ist der Vorwurf des Büreaukratismus und Schematismus, welcher gelegentlich gegen die Berufsvormundschaft erhoben worden ist, wegen seiner großen Bedeutung zum Gegenstand einer eingehenden Darstellung gemacht worden. Er verdient eine erschöpfende Behandlung, weil er, wenn er allgemein berechtigt wäre, ein ernstes Argument gegen die weitere Ausbildung der Berufsvormundschaft abgeben würde. Dieser Abschnitt gibt naturgemäß Gelegenheit, auf die Einzelpflichten des Berufsvormundes wieder hinzuweisen und auf manche Darstellungen der früheren Kapitel, diese weiter ausführend, zurückzugreifen.

Zum Gegenstand eines besonderen Abschnitts ist schließlich die Stellung des Berufsvormundes zur unehelichen Mutter gemacht worden. Sie bedarf dessen, weil gerade eine wesentliche Verbesserung des Schicksals des unehelichen Kindes von der Berufsvormundschaft vielfach erwartet wird.

In der bisherigen Literatur[1] über die Berufsvormundschaft, die einen nicht unbedeutenden Umfang angenommen hat, sind mit Vorliebe die Alimentationsfragen behandelt worden, zum Teil so erschöpfend, daß sich kaum noch etwas sagen läßt, ohne oft Gesagtes zu wiederholen. In den nachfolgenden Darstellungen sind aus diesem Grunde die neben der Alimentationsbeschaffung liegenden Pflichten des Vormundes verhältnismäßig eingehender besprochen, um diese Seite der Berufsvormundschaft in der Behandlung der Frage nicht zu kurz kommen zu lassen.

II.

Die Aufgaben der Berufsvormundschaft.

a) Die Rechtsvertretung des Mündels.

Unter den Rechtshandlungen ist zunächst die Frage der Beschaffung der Alimente zu behandeln.

Es kann hier nicht davon die Rede sein, die Mittel und Wege im einzelnen zu besprechen, welche dem Berufsvormunde zur Verfügung

[1] Vgl. das Literaturverzeichnis bei Klumker.

Digitized by Google

stehen, um die dem Mündel zustehenden Rechte gegenüber den unterhaltspflichtigen Personen zu verwirklichen. Im Grunde stehen ihm ja nur dieselben Mittel zu, über die auch der Einzelvormund verfügt[1]. An dieser Stelle, wo die besondere Eigenart der Berufsvormundschaft in der Praxis betrachtet werden soll, sollen zunächst einige Beispiele angegeben werden, die als besondere Leistungen der Berufsmundschaft angesehen werden müssen. Es ließen sich gewiß noch mehrere anführen. Wenn die angeführten Beispiele auch nur Einzelfälle darstellen, so haben sie doch allgemeine Bedeutung. Was in den angeführten Beispielen vereinzelt erreicht ist, kann jeden Tag an anderem Orte erreicht werden; was einzelne Berufsvormünder erreicht haben, kann allen Vormündern, oder vielmehr allen Mündeln nutzbar gemacht werden.

Die Berufsvormundschaft in Straßburg i. E. hat z. B. gegenüber aktiven Militärpersonen einen wichtigen Erfolg errungen. Bekanntlich kann der Sold der aktiven Soldaten und Unteroffiziere gemäß den Vorschriften der Zivilprozeßordnung 850,5 nicht der Pfändung unterworfen werden. Die Berufsvormundschaft in Straßburg hat es aber erreicht, daß alle besonderen Aufbesserungen des Soldes, und überhaupt Nebenbezüge aller Art bis zur Höhe der Alimente der Pfändung unterworfen wurden, hat es auch durch Einwirkung auf die Korpskommandos und Regimentskommandos durchgesetzt, daß z. B. mit solchen Unteroffizieren, die sich Soldabzüge zugunsten ihrer unehelichen Kinder nicht gefallen lassen wollten, nach Ablauf ihrer Kapitulationszeit neue Kapitulationsverträge nicht mehr geschlossen werden.

Ferner hat Straßburg es durchgesetzt, daß uneheliche Kinder bezüglich ihrer Alimentationsansprüche mit ehelichen Kindern des Vaters tatsächlich gleichgestellt werden, derart, daß z. B. das Vorhandensein ehelicher Kinder in der Familie eines Arbeiters diesen nicht befreit von der Verpflichtung, auch für seine unehelichen Kinder Alimente zu zahlen.

Solche Erfolge sind erklärlich, abgesehen von der Erfahrung, aus der Energie, mit der der Berufsvormund seine Aufgabe verfolgte. Sie sind errungen worden gegenüber manchen Widerständen, und man kann ganz fest behaupten, daß ein nicht von behördlicher Autorität getragener Einzelvormund z. B. gegenüber den Militärbehörden schwerlich solche Anordnungen, wie oben angegeben, durchgesetzt hätte. — Ein ferneres Beispiel für die praktisch erfolgreiche Handhabung der Alimentationsbeitreibung: In Straßburg werden alle vom Berufsvormunde veranlaßten Pfändungen in den Arbeitslohn der unehelichen Väter von einem und demselben Gerichtsvollzieher vollzogen. Um diesen zu rascherer Erledigung anzuspornen, vergütet die Stadt ihm im Falle fruchtloser Pfändung die Kosten. Die Ausgabe hierfür beläuft sich vierteljährlich auf 100 Mk. Bei Lohnpfändungen geht der Antrag an das Gericht durch die Hand des Gerichtsvollziehers, dieser sendet sofort eine vorläufige Benachrichtigung

[1] Eine übersichtliche Zusammenstellung bietet Dr. jur. Israël, Die Technik der Berufsvormundschaft des Kinder-Rettungsvereins (Pastor Pfeiffer, Berlin, Alt-Moabit 133). Zu beziehen zum Preise von 20 Pfg. von der Geschäftsstelle des Vereins, Berlin NW. 52.

Digitized by Google

an den Arbeitgeber. So ist es möglich, daß die Benachrichtigung des Arbeitgebers oft noch an demselben Tage erfolgt, an dem der Berufsvormund von dem Arbeitsverhältnis des Alimentationspflichtigen Kenntnis erhalten hat. Dieses Verfahren macht unmöglich, daß der Zahlungspflichtige durch sofortige Lösung des Arbeitsverhältnisses die Pfändung erfolglos macht.

Bremen berichtet, daß es gelungen sei, § 361 Ziffer 10 Str.G.B.[1] gegen den unehelichen Vater zur Anwendung zu bringen. Der Fall ist besonders interessant, weil praktisch von erheblicher Bedeutung. (Vgl. hierzu „Zur Frage der Berufsvormundschaft". Bericht über die erste Beratung Deutscher Berufsvormünder zu Frankfurt a. M. am 27. u. 28. April 1906. Seite 47.) Das Kammergericht in Berlin bestreitet die Anwendbarkeit dieser Gesetzesbestimmung gegen den Vater eines unehelichen Kindes.

Der Generalvormund in Leipzig berichtet von einem besonders interessanten Erfolge.

In Frankreich ist bekanntlich der uneheliche Vater nach dem Grundsatze: „La recherche de la paternité est inderdite" des Code Napoleon nicht alimentationspflichtig. Dennoch hat Leipzig es durchgesetzt, daß gegen einen unehelichen Vater, der nach Paris verzogen war, die französischen Gerichte Rechtshilfe leisteten, um die Alimente, zu denen der Betreffende von einem deutschen Gerichte auf Grund deutschen Rechts verurteilt war, zu erlangen.

Die angeführten Beispiele mögen genügen. Ein Einzelvormund hätte solche Erfolge auch erringen können. Regelmäßig aber, darin sind sich alle Kenner der Verhältnisse einig, werden weder seine Energie noch seine Geschäftsgewandtheit ausreichen, um zu solchen Ergebnissen zu gelangen.

Der Leipziger Fall ist insofern besonders interessant, als er ins Ausland hinüberspielt. Namentlich für alle Grenzgebiete und Hafenorte, wo ein lebhafter Verkehr ausländischer Personen stattfindet, ist die Rechtsverfolgung im Auslande von nicht geringer Bedeutung. Hier wachsen aber die Schwierigkeiten ins ungemessene, derart, daß ein Einzelvormund kaum jemals daran wird denken können, z. B. einen unehelichen Vater im Auslande zu verfolgen. Es würde eine genaue Kenntnis des ausländischen Rechts nötig sein, ferner eine Kenntnis aller Instanzen und Behörden, welche für die Zwangsvollstreckung in Betracht kommen. Alle nicht mit Rechtskenntnissen versehenen Einzelvormünder müssen, wie schon bemerkt, sofort vollständig versagen. Aber auch Rechtsanwälten wird man, selbst wenn sie das in Betracht kommende ausländische Recht beherrschen, im allgemeinen nicht zumuten können, im Interesse ihrer Mündel so zeitraubende, schwierige und oft erfolglose Unternehmungen wie die Verfolgung eines ausländischen Vaters zu betreiben.

Da können nur Berufsvormundschaften helfen und auch dies nur,

[1] „Mit Haft wird bestraft, wer, obschon er in der Lage ist, diejenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, zu unterhalten, sich der Unterhaltspflicht trotz Aufforderung der zuständigen Behörde derart entzieht, daß durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß."

Digitized by Google

wenn der Plan des „Ständigen Ausschusses der Berufsvormünder“ [1], ein Archiv der Berufsvormünder zu schaffen, wo alles einschlägige Material gesammelt wird, das den Berufsvormündern zur Information dienen kann, sich verwirklicht.

Die positiven Erfolge der Berufsvormundschaft in der gewöhnlichen, nicht mit so außergewöhnlichen Schwierigkeiten, wie sie vorstehend dargestellt sind, verbundenen Fällen der Alimentationsbeschaffung sind so oft geschildert worden, daß hier nur kurz darauf eingegangen zu werden braucht. Es liegt auf der Hand, daß die amtliche Stellung des Berufsvormundes ihm gegenüber dem Erzeuger des unehelichen Kindes — die Alimentation dieser Kategorie von Mündeln ist ja besonders häufig mit Schwierigkeiten verbunden — eine starke Stellung verleiht. Der Vater des unehelichen Kindes, welcher mit einem Berufsvormunde zu tun hat, weiß, daß er nachdrücklich verfolgt wird, wenn er sich seiner Pflicht, für das Kind zu zahlen, zu entziehen versucht; er versucht, wie die Erfahrung lehrt, nicht so leicht, Ausflüchte zu machen und den Vormund hinzuhalten. Der Berufsvormund ist wenige Tage nach der Geburt des Kindes am Platze, es gehen bis zu seiner Bestellung nicht erst viele Wochen mit Anfragen und Erkundigungen verloren; gerade in der Zeit, wo erfahrungsgemäß die Sterblichkeit der Kinder am größten ist, in den ersten Lebenswochen, kann der Berufsvormund schon den Lebensunterhalt sicher gestellt haben, während da, wo Berufsvormundschaft nicht besteht, noch nach einem Einzelvormund gesucht wird.

Außerordentlich lehrreich sind die Zahlen, welche Leipzig, Straßburg, Harburg und Dortmund veröffentlicht haben.

In Leipzig [2] hat der Generalvormund im Jahre

1905	(1904)	
276	(205)	Klagen beim Amtsgericht Leipzig,
173	(165)	„ bei auswärtigen Amtsgerichten
zusammen 449	(370)	Klagen gegen uneheliche Väter auf Zahlung von Unterhaltungskosten eingereicht.

In den beim Amtsgericht Leipzig verhandelten Fällen hat

111	(100)	Mal der Vater die Zahlungspflicht sofort anerkannt,
61	(37)	Mal wurde er durch Versäumnisurteil dem Klageantrage entsprechend verurteilt,
104	(68)	Mal wurde der Einwand der exceptio plurium erhoben.

Von den 449 Klagen wurden 17 abgewiesen, weil dem Vater der Nachweis gelang, daß die Mutter während der Empfängniszeit auch einem andern beigewohnt hatte.

In den meisten Fällen verurteilten die Amtsgerichte den Beklagten zur Zahlung von 240 Mk. Unterhaltungskosten für das Jahr.

Außerdem hat der Generalvormund von vielen Vätern bindende Erklärungen über die Zahlung von Alimenten ohne Klage erhalten.

---

[1] Vgl. hierzu: Zur Frage der Berufsvormundschaft. Bericht über die erste Beratung Deutscher Berufsvormünder zu Frankfurt a. M. Dresden 1906. O. V. Böhmert.

[2] Vgl. Pallmann, Die gesetzliche Vormundschaft in Leipzig. Jugendfürsorge 1906 und Blätter für das Leipziger Armenwesen, März 1906.

Digitized by Google

Es wurden eingezogen von den unehelichen Vätern:

1905	(1904)	
55560 Mk.	(53000 Mk.)	in größeren Beträgen, insbesondere Abfindungssummen,
125212 „	(105000 „)	in kleineren Beträgen durch freiwillige Zahlungen oder Lohnpfändungen.

Leipzig gibt an, daß die Armenkasse durch diese Summen ganz wesentlich entlastet worden ist, und daß der Erfolg nicht annähernd erreicht worden wäre, wenn die Verfolgung der Alimentationsansprüche Einzelvormündern überlassen worden wäre. Eine wesentliche Entlastung der Armenpflege sieht Leipzig insofern als erwiesen an, als dort von 674 Kindern, die im Jahre 1905 in Waisenpflege genommen wurden, „nur 282, d. h. 41,84 % unehelich geboren waren"[1].

Die Zahl der Väter, die 1905 zur Zahlung des Unterhalts für ihre unehelichen Kinder herangezogen wurden, betrug 1201.

Straßburg hat vom 1. Oktober 1902 bis 15. März 1905 in 81,5 % aller Fälle die freiwillige Zahlung von Alimenten oder Abfindungen erzielt, in 18,5 % der Fälle wurde die Klage angestrengt, in 92,5 % dieser Fälle kam es zu einer Verurteilung des Vaters[2].

Dortmund hat seine Berufsvormundschaft nur zum Zweck der Alimentation der unehelichen Kinder geschaffen.

In den Mitteilungen aus der Armen- und Wohlfahrtspflege von 1904 (Nr. 2) wird angegeben, daß vom 1. April 1902 bis zum 31. März 1904 in 807 Fällen die Generalvormundschaft (Sammelvormundschaft durch Bestellung des Armenamts-

[1] Die Überlegenheit der Berufsvormundschaft über die Einzelvormundschaft bei der Beitreibung der Alimente ist so evident, daß auch eine Kritik der obigen statistischen Angaben diese Überlegenheit nicht zu erschüttern vermag. Es mögen aber doch einige Bemerkungen gestattet sein zur näheren Beleuchtung der Zahlen. Hamburg kennt eine Generalvormundschaft nach der Leipziger Art nicht, in Leipzig sind alle unehelichen Kinder darin einbegriffen, in Hamburg alle zu bevormundenden, in öffentlicher Waisenpflege befindlichen Kinder. Von den in Hamburg in den Jahren 1893—1903 der Waisenpflege überwiesenen 11050 Kindern waren 3299 unehelich geboren, also rund 30 %.

Danach könnte es scheinen, als ob Hamburg, wo es keine Generalvormundschaft im Leipziger Sinne gibt, eine geringere Zahl hilfsbedürftiger unehelichen Kinder hätte, als Leipzig. Der Schluß ist natürlich falsch, er zeigt aber, daß der Wert einer Statistik zweifelhaft erscheint, wenn verschiedene Gebiete verglichen werden. Hier liegt die Ursache vermutlich darin, daß Leipzig sich verhältnismäßig leichter entschließt, uneheliche Kinder in Waisenpflege zu nehmen, als Hamburg, wo wahrscheinlich die Unterstützung der unehelichen Kinder häufiger in der Form geschieht, daß den Müttern Unterhaltsbeiträge in offener Pflege gegeben werden. Eine brauchbare Statistik, die die Entlastung der Armenpflege durch die Berufsvormundschaft beweisen soll, müßte auch die Summen enthalten, welche unehelichen Müttern zum Zwecke der Pflege ihrer Kinder gegeben werden. Allerdings erscheint die Schwierigkeit, eine solche Statistik zu erhalten, unüberwindlich. — In Betracht gezogen werden müßte übrigens auch die Zahl der unehelichen Geburten, die in Leipzig wesentlich zahlreicher sind als in Hamburg, sie verhalten sich wie 3:2, vor einigen Jahren stand Leipzig noch wesentlich höher.

[2] Diese Zahlen illustrieren die Bedeutung der Berufsvormundschaft noch deutlicher, als die Leipziger Zahlen. Zu einer wirklichen Würdigung der Erfolge der Berufsvormundschaft würden sie besonders dann beitragen, wenn vergleichsweise einmal ein größeres Vormundschaftsgericht die Ergebnisse der durch Einzelvormünder besorgten Alimentationsverhandlungen statistisch festlegen würde.

Digitized by Google

vorstehers) eingeleitet wurde. 369 Mal haben die Erzeuger die Vaterschaft anerkannt, 216 Mal sich freiwillig zur Alimentenzahlung verpflichtet. Es gingen beim Generalvormund ein 55655,82 Mk., davon wurden an die Mündelmütter, Armenkasse oder Pflegemütter 35113,04 Mk. gezahlt, 20542,78 Mk. zinstragend belegt. 486 Alimentationsklagen waren erhoben. Erledigt wurden durch Klagezurücknahme 23, durch Versäumnisurteil gegen den Beklagten 147, durch Anerkenntnisurteil 106, durch Entscheidung nach mündlicher Verhandlung gegen den Beklagten 95, durch Klageabweisung 25, in anderer Weise in 39 Fällen, es schwebte noch in 51 Fällen.

Die Verwaltungskosten der Generalvormundschaft wurden nach Angabe des Berichts durch Zuführung der Alimente an die Armenkasse reichlich aufgewogen.

Aus dem Jahre 1. April 1905/06 teilt Dortmund folgende Zahlen mit:

Eingeleitet wurden Verhandlungen über Bevormundung durch den Generalvormund in 458 Fällen. Von der Einleitung wurde abgesehen 30 Mal, weil das Verfahren gegen den Erzeuger aussichtslos erschien, 71 mal wegen Verzuges des Mündels nach auswärts, 60 Mal wegen Todes des Mündels, 43 Mal wegen Legitimation des Mündels, 119 Mal aus andern Gründen. Der Generalvormund wurde ernannt in 135 Fällen. Die Erzeuger haben sich freiwillig zur Alimentenzahlung verpflichtet in 76 Fällen, davon 52 Mal gegenüber dem Generalvormund, 19 Mal gegenüber dem Vormundschaftsgericht, 5 Mal vor dem Notar. Niedergelegt wurde die Generalvormundschaft in 123 Fällen. Es gingen ein an Alimenten insgesamt 27060,47 Mk. Davon wurden gezahlt an die Mündelmütter, Armenkasse, Pflegemütter usw. 15076,59 Mk., zinstragend belegt 11983,88 Mk., 69 Alimentationsklagen wurden angestrengt. Davon wurden 4 durch Klagezurücknahme, 17 durch Versäumnisurteil gegen den Beklagten, 14 durch Anerkenntnisurteil, 19 durch Entscheidung nach mündlicher Verhandlung gegen den Beklagten, 6 durch Klageabweisung, 2 durch Vergleich, 1 durch anderweites Ergebnis erledigt. 6 Mal ruhte das Verfahren infolge Todes des Mündels.

Schließlich mögen noch einige Zahlen aus der Generalvormundschaft in Harburg mitgeteilt werden.

Vom 15. März 1904 bis zum 31. März 1905 wurde die Berufsvormundschaft (Sammelvormundschaft über alle unehelichen Kinder, die im Stadtgebiet geboren waren) eingeleitet in 389 Fällen. Die Erzeuger verpflichteten sich freiwillig zur Alimentation in 105 Fällen (beim Generalvormund in 32 Fällen, beim Vormundschaftsgericht in 72 Fällen, vor einem Notar in einem Falle). In 75 Fällen wurde die Klage eingereicht. In 2 Fällen wurde die Klage zurückgenommen, in 52 Fällen erging ein Versäumnis- bezw. Anerkenntnisurteil, in 2 Fällen wurde die Klage abgewiesen. 19 Prozesse waren an dem Termin der Aufnahme der Statistik noch unerledigt. An Alimenten gingen ein 14283,77 Mk. Den unehelichen Müttern wurden 5084,16 Mk. gezahlt, bei der Sparkasse zinslich belegt 10199,61 Mk.

Auffallend und in ihren Ursachen schwer ergründbar ist die Erscheinung, daß die Anerkennung der Vaterschaft bezw. freiwillige Beitragsleistung so außerordentlich verschieden ist in den verschiedenen Städten. Während Straßburg in 81,5 % aller Fälle die freiwillige Anerkenntnis der Vaterschaft meldet, haben Harburg und Dortmund in 27 % der Fälle diesen Erfolg gehabt. Leipzig meldet, während sonst die Statistik sehr eingehend ist, über diesen Punkt nur, daß es in „vielen Fällen" gelungen sei, den Vater zur freiwilligen Leistung des Unterhalts zu veranlassen. Eine einheitliche Statistik wäre jedenfalls sehr zu wünschen.

Der Berufsvormund, dessen Vormundschaft bis zur Volljährigkeit des Mündels sich erstreckt, — ein Verhältnis, das überall anzustreben ist — hat selbstverständlich außer den mit der Alimentation zusammen-

Digitized by Google

hängenden Verrichtungen noch eine sehr große Zahl von anderen Rechtshandlungen, die mit der Vertretung des Mündels zusammenhängen, vorzunehmen. In der allgemeinen Diskussion über die Berufsvormundschaft spielt meist die Alimentationsfrage die Hauptrolle. Und mit Recht, denn das Vorhandensein der Unterhaltsmittel ist ja von grundlegender Bedeutung für das Wohl des Mündels und dann auch, wie wiederholt nachgewiesen wurde, für die Armenverwaltungen, welche entlastet werden, wenn die Zahl der auf öffentliche Kosten zu unterhaltenden Minderjährigen möglichst gering wird. Aber es wäre falsch, zu glauben, daß der Berufsvormund mit der Erledigung der Alimentationsfrage, mit der Heranziehung z. B. des unehelichen Vaters zur freiwilligen oder auf dem Klagewege erzwungenen Leistung des Unterhalts des Kindes und der Beitreibung der Zahlungen den wesentlichsten Teil der überhaupt in seiner Praxis vorkommenden Rechtshandlungen besorgt hätte. Zu seinen Obliegenheiten gehören Rechtsgeschäfte aller Art und daher ist eine gewisse Kenntnis und Erfahrung auf den verschiedensten Rechtsgebieten notwendig, und zweifellos wird derjenige Vormund den Interessen seines Mündels besser gerecht, der über Rechtskenntnisse verfügt, als derjenige, dem diese abgehen. Selbst Kenntnis des Familien- insbesondere des Vormundschaftsrechts, so wichtig und grundlegend dieses ist, genügt eigentlich nicht für den Vormund. Sein Mündel kann erben, es findet das Erbrecht Anwendung, er wird in eine Lehre gebracht — Gewerbeordnung, Handelsgesetzbuch — in einen Dienst, Gesindeordnungen, — er wird krank, er tritt in ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis, er erleidet einen Unfall — Kranken-, Invaliditäts-, Unfallversicherung —, er will freiwillig in das Heer oder die Marine eintreten — Heer- und Marineordnung — vor allem finden die Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Gebiete des Armenwesens usw. häufig Anwendung.

An dieser Stelle seien auch noch einige Bemerkungen über die Tätigkeit des Berufsvormundes in Zwangserziehungs-Angelegenheiten gemacht.

Bekanntlich gibt es zwei Arten der Zwangserziehung, die privatrechtliche, auf Grund der §§ 1666 und 1838 B.G.B. erfolgende und die öffentlich-rechtliche, welche auf Grund der besonderen Landesgesetze über Zwangs- und Fürsorgeerziehung beschlossen wird.

Wenn das Vormundschaftsgericht zum Schutze Minderjähriger auf Grund des § 1666 einschreitet, so ist eine der häufigsten Formen die, daß dem Vater oder der Mutter das Recht der Sorge für die Person des Minderjährigen entzogen wird und daß diese Sorge einem Pfleger, oder, wenn nicht nur das Recht der Sorge, sondern die ganze elterliche Gewalt entzogen wird, einem Vormunde anvertraut wird.

In der Mehrzahl der Fälle kommt hier nur die Bestallungs-Berufsvormundschaft in Betracht. Die gesetzliche Berufsvormundschaft tritt in diesen Fällen nur selten ein, weil die Vormundschaftsgerichte dann, wenn schon eine Vormundschaft über den Minderjährigen gesetzlich besteht, sehr selten Gelegenheit finden werden, § 1666 anzuwenden — allenfalls nur gegen die uneheliche Mutter. Wenn gegen die Eltern noch nicht bevormundeter Kinder in dieser Weise vorgegangen wird, dann handelt es

Digitized by Google

sich in der Regel um Fälle, wo ein schnelles Eingreifen dringend geboten erscheint. Ein großer Vorteil liegt dann immer im Vorhandensein eines Berufsvormundes, der dem Vormundschaftsgericht bekannt ist, und der zugleich mit der Entscheidung nach § 1666 B.G.B. bestellt werden kann. Der oft so schädliche Zeitverlust, der mit dem Ersuchen an den Gemeindewaisenrat, einen geeigneten Pfleger vorzuschlagen, mit der Ermittelung eines solchen, der Rückmeldung an das Vormundschaftsgericht, der Vorladung und Verpflichtung des Pflegers verbunden ist, wird bei dem Vorhandensein eines Berufsvormundes vermieden.

Wenn nun der Vormund oder Pfleger für das Kind sorgen soll, beginnen oft weitere Schwierigkeiten. Mittel zum Unterhalt des Kindes außerhalb der elterlichen Familiengemeinschaft fehlen meistens, es beginnt die Verhandlung mit den Armenpflegeorganen, deren Abneigung gegen die Übernahme des Kindes in öffentliche Pflege ist zu überwinden, oft muß die Beschwerde an höhere Instanzen erfolgen usw.

Es braucht nur an die Verhandlungen unseres Vereins in Elberfeld[1] erinnert zu werden, um die traurige Lage der Kinder, die über all den Verhandlungen in der gefährdenden Umgebung verbleiben und die schwierige Lage des Pflegers, der die Pflicht hat, für die Kinder zu sorgen, sich zu vergegenwärtigen.

Der Berufsvormund kennt die Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen und wird den Armenverband, der Schwierigkeiten macht, auf die Pflicht, auch „künstlich hilfsbedürftige" Kinder zu versorgen, hinweisen — er kennt die Entscheidungen des Kammergerichts und wird, wenn er bei der Armenpflege dennoch nichts erreicht hat, nun unverzüglich Zwangserziehung beantragen können. Auf jeden Fall wird er eine ganz wesentliche Abkürzung der nun einmal durch das schleppende Verfahren notwendigen Fristen erzielen können und den Gefährdeten schneller helfen können, als ein Einzelvormund.

Die Praxis der Berufsvormundschaft über solche Jugendlichen, die der landesgesetzlichen Zwangserziehung überwiesen sind, bietet keinen Anlaß zu besonderen Bemerkungen. Sie ist in Wesen und Handhabung der vormundschaftlichen Geschäfte nicht verschieden von den übrigen Berufsvormundschaften. Die Frage der Berufsvormundschaft über Zwangszöglinge ist überhaupt ziemlich bedeutungslos, einerseits weil die große Mehrzahl der Fürsorgeerziehungs- oder Zwangserziehungszöglinge unter elterlicher Gewalt steht, anderseits weil die die Zwangserziehung leitende Person oder Behörde in erzieherischen Fragen die volle Erziehungsgewalt über den Minderjährigen hat[2], so daß für eine Ausübung besonderer

[1] Vgl. Schiller, Schmidt und Köhnes Referate über Zwangserziehung und Armenpflege und die Verhandlungen in Heft 64 und 67 dieser Vereinsschriften.

[2] Vgl. das Urteil des Kammergerichts vom 15. November 1904, welches ausspricht, daß der gesetzliche Vertreter des in Zwangserziehung befindlichen Kindes vollständig alle Erziehungsgewalt verliert, insbesondere das Recht der tatsächlichen Sorge für die Person. Darnach hat der Vertreter keine Wirksamkeit neben dem Leiter der Erziehung. Im besonderen z. B. tritt der Leiter der Zwangserziehung auch dort ein, wo andere Gesetze, z. B. die Gewerbeordnung, die Mitwirkung des „Vertreters" fordern.

Digitized by Google

vormundschaftlicher Rechte und Pflichten, abgesehen von etwaiger Vermögensverwaltung, kein Raum bleibt und demgemäß für eine Berufsvormundschaft über Zwangserziehungszöglinge, sobald sie überwiesen sind, kaum eine Notwendigkeit mehr besteht.

Einzelne Bundesstaaten (Baden, neues Gesetz in Hamburg) schließen die Berufsvormundschaft für Zwangserziehungszöglinge direkt aus, damit außerhalb der Zwangserziehungsbehörde oder neben dem Erzieher Personen vorhanden sind, welche die Interessen des Zöglings insofern vertreten, als sie eventuell Beschwerden des Zöglings entgegennehmen und weitergeben können, oder auch Anträge auf Beendigung der Zwangserziehung stellen können.

Ein direktes Eingreifen der Eltern oder Vormünder in die Erziehung ist natürlich auch in diesen Staaten ausgeschlossen.

Aus den vorstehenden Ausführungen über die Rechtsvertretung geht eines klar hervor:

Weil der Mündel bis zu seinem 21. Lebensjahre in alle denkbaren Beziehungen des Lebens eintritt, kommt der Vormund in die Lage, über eine ausgedehnte Gesetzeskenntnis verfügen zu müssen. Wenn nun auch in selteneren Fällen schwierige Rechtsfragen zu lösen sein werden, und in der Mehrzahl der Fälle klar zu Tage liegende gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, so genügt doch eine einfache Überlegung, um zu erkennen, daß der Vormund mindestens imstande sein müßte, sich in den genannten und anderen Gesetzen zurecht zu finden und sie anzuwenden. Wenn auch in vielen Fällen die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zu seinen Handlungen erforderlich ist, und dadurch ein Schutz des Mündels gegen fehlerhafte Maßnahmen des Vormundes gegeben ist, so kann doch die Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts nur in den Fällen eintreten, wo es überhaupt angerufen wird, und das ist doch nur in einer geringen Zahl von vorkommenden vormundschaftlichen Handlungen notwendig. — Nun werden gewiß zahllose Kinder, die unter elterlicher Gewalt stehen, groß, ohne daß der Vater eine Ahnung von all den angeführten Rechtsgebieten hat. Aber ganz ohne Frage bedarf der bevormundete Minderjährige, dem der Schutz des Elternhauses fehlt, des Rechtsschutzes in viel höherem Maße, als das unter elterlicher Gewalt stehende, und ganz unzweifelhaft ist deshalb ein Kind bei dem Berufsvormund in der Regel besser aufgehoben, als bei dem Einzelvormund, weil ersterer, auch wenn er nicht studierter Jurist ist, auf diesen Rechtsgebieten umfassende Kenntnisse und Erfahrungen erwirbt.

Gesetzeskenntnis ist für den Einzelvormund wie für den Berufsvormund namentlich wegen der Verantwortlichkeit des Vormundes erforderlich.

Der § 1833 B.G.B. lautet: „Der Vormund ist dem Mündel für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden verantwortlich, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt." Dieser Verantwortlichkeitsparagraph gestaltet übrigens das Amt des Berufsvormundes zu einem besonders

Digitized by Google

ernsten. Formell geht die Verantwortlichkeit des Berufsvormundes allerdings nicht weiter, als die des Einzelvormundes. Aber die Zahl der vormundschaftlichen Pflichten ist an sich nicht unbedeutend, sie wächst mit der Zahl der Mündel. Es gehört z. B. bei einer größeren Mündelzahl eine sorgfältige Organisation des Büreaus des Berufsvormundes dazu, damit nicht ein Mündel „vergessen" wird, daß nicht etwa eine Alimentationsklage unterlassen wird, oder die Verfolgung irgend eines anderen Rechtsanspruchs, der dem Mündel zusteht, unterbleibt. Es muß auch eine sorgfältige Organisation und Kontrolle des dem Berufsvormund zur Verfügung stehenden Aufsichtsapparats vorhanden sein, damit der Vormund überhaupt von allen Fällen Kenntnis erhält, die sein Eingreifen erfordern.

Für größere Berufsvormundschaften sind deshalb neben den ehrenamtlich tätigen Aufsichtspersonen Waisenpfleger, Vertrauensmänner usw., die in den vormundschaftlichen Aufgaben mitarbeiten, besoldete Angestellte, die die Aufsicht über die in Familien untergebrachten Mündel im Hauptamt berufsmäßig ausüben, unentbehrlich. Abgesehen von dem Umstande, daß man mit Lässigkeit und Unlust der ehrenamtlichen Personen gelegentlich rechnen muß, kann diesen auch in der Regel kaum zugemutet werden, daß sie in jedem einzelnen Falle überhaupt sicher übersehen, ob ein bestimmtes Vorkommnis im Leben des Mündels die Verfolgung von Rechtsansprüchen des Mündels erfordert[1].

Erst größere Erfahrung und einige Gesetzeskenntnis gibt die Möglichkeit eines zuverlässigen Urteils im einzelnen Falle. Und diese Erfahrung kann nur der berufsmäßig arbeitende Beamte bekommen. Man könnte gegen die Anstellung bezahlter Beamter für die Beaufsichtigung der Mündel den Einwand erheben, daß für das Gehalt und die Reisespesen der Beamten eine ganze Anzahl von Entschädigungen gezahlt werden könnte, er darf aber nicht geltend gemacht werden — die zuverlässige Beaufsichtigung ist einfach eine moralische Pflicht die auch ohne die pekuniäre Haftung bestehen würde.

---

[1] Ein Fall zur Illustration: Das Hamburger Waisenhaus hatte einen 12jährigen Knaben auf dem Lande untergebracht, der — wenn auch gegen die Vorschrift — von den Pflegeeltern zur Bedienung einer Schrotmühle, allerdings in einer seinem Alter und seinen Fähigkeiten entsprechenden Weise, herangezogen wurde. Bei dieser Arbeit wurden ihm die Endglieder dreier Finger verletzt. Erst eine geraume Zeit nach dem Unfall wurden dem Waisenhauskollegium, dem gesetzlichen Vormunde, die Art des Unfalles und seine Folgen genauer bekannt. Inzwischen aber war die zweijährige Frist für Anmeldung des Unfalles bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft verstrichen. Nach mehreren Jahren erfuhr die uneheliche Mutter des Knaben von dem Vorfall. Sie strengte eine Klage gegen den Vorstand des Waisenhauses wegen Verletzung der vormundschaftlichen Pflichten an. Das Waisenhaus habe die Pflicht gehabt, den Unfall rechtzeitig bei der Berufsgenossenschaft zur Anzeige zu bringen oder den Pflegevater auf dem Wege der Klage verantwortlich zu machen. Wegen der prinzipiellen Bedeutung des Falles gelangte er bis zur Entscheidung der höchsten Instanz. Das Hanseatische Oberlandesgericht verurteilte das Waisenhauskollegium zur Zahlung einer lebenslänglichen Rente in Höhe der Rente, welche von der Berufsgenossenschaft zu zahlen gewesen wäre.

Digitized by Google

Über die Notwendigkeit beruflich tätiger Mitarbeiter des Berufsvormundes bei der Beaufsichtigung seiner Mündel wird weiter unten noch die Rede sein. —

Die oben angestellten Erwägungen über die Verantwortung des Vormundes machen es übrigens notwendig, daß der Berufsvormund von der persönlichen Haftbarkeit für Unterlassungen oder Verfehlungen im Amte befreit wird, sofern solche Verfehlungen nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Es würde eine unerhörte Unbilligkeit sein, wenn der Berufsvormund aus seiner Tasche für Fehler haften sollte, an denen ihn kein direktes Verschulden trifft, für Fehler, welche etwa aus der Organisation, aus Versehen seiner Mitarbeiter oder dergleichen, hervorgehen. Da muß unbedingt die Gemeinde oder die Organisation, welche den Berufsvormund angestellt hat, eintreten.

Das Hamburgische Gesetz über die öffentliche Fürsorge für Minderjährige, welches die Verhältnisse der öffentlichen Jugendfürsorge, insbesondere der öffentlichen Waisenpflege und der Berufsvormundschaft (beiläufig gesagt, erstreckt sie sich nur auf die in öffentlicher Waisenpflege befindlichen, zu bevormundenden Minderjährigen, sie dauert auch nach beendeter Waisenpflege bis zur Volljährigkeit des Mündels fort) regelt, hat einen Paragraphen aufgenommen, nach welchem der Staat dem Mündel gegenüber für die aus § 1833 B.G.B. entstehenden Verpflichtungen des Berufsvormundes haftet. Der Staat nimmt Regreß an dem Vormunde, falls diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Die Bestimmung gründet sich auf Artikel 77[1] des Einführungsgesetzes zum B.G.B. Die Vormundschaft des Waisenhausdirektors steht ihm in seiner Eigenschaft als solchem, kraft und für die Dauer seiner amtlichen Stellung zu, sie bildet einen Teil seiner Amtspflichten und erscheint als Ausübung der ihm in seiner amtlichen Eigenschaft anvertrauten öffentlichen Gewalt.

In anderen Beziehungen wie Hamburg entlastet Leipzig seinen Generalvormund von persönlicher Haftung. Nr. 8 der Bestimmungen betr. die gesetzliche Vormundschaft der Armenamtsvorsteher lautet: Soweit die Armenamtsvorsteher als gesetzliche Vormünder auf Grund von § 832 B.G.B.[2] in Anspruch genommen werden, ist die Stadt-

[1] Der Artikel lautet: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Haftung des Staates, der Gemeinden und anderer Kommunalverbände (Provinzial-, Kreis- und Amtsverbände) für den von ihren Beamten in Ausübung der diesen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden, sowie der landesgesetzlichen Vorschriften, welche das Recht des Beschädigten, von dem Beamten den Ersatz eines solchen Schadens verlangen, insoweit ausschließen, als der Staat vor dem Kommunalverband haftet.

[2] Der Paragraph lautet: „Wer Kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit . . . der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den die Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt, oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde. Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt."

Digitized by Google

gemeinde verpflichtet, sie zu vertreten. Diese Verpflichtung tritt nicht ein, wenn die Armenamtsvorsteher vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit die ihnen als gesetzlichen Vormündern obliegende Aufsichtspflicht verletzt haben.[1]

b) Die Sorge für die Person des Mündels in tatsächlicher Beziehung.

In den vorstehenden Ausführungen spielten die Rechtshandlungen die Hauptrolle in den besprochenen vormundschaftlichen Funktionen. Aber diese sind damit, wie schon wiederholt gesagt, nicht erschöpft. Neben der Beschaffung des Unterhalts und der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten — man könnte die Wahrung der Rechte des Mündels gegenüber Krankenkassen, Versicherungsanstalten und dergl. mit zu diesen Angelegenheiten zählen, im weiteren Sinne auch zum Teil die Berufsbildung, insofern, als sie den Unterhalt für die Zukunft sicherstellt — gehört die Unterbringung und Erziehung des Mündels zu den Hauptaufgaben des Vormundes. Entweder hat der Vormund die volle, selbständige Verantwortung für die Erziehung des Kindes, oder er ist als Beistand der unehelichen Mutter oder der wiederverheirateten Witwe berufen, die Erziehung zu überwachen und die Mutter zu unterstützen, — jedenfalls stehen die erzieherischen Pflichten im Vordergrunde. Die Erfahrung lehrt, daß der Einzelvormund in sehr vielen Fällen sich um die Erziehung seines Mündels wenig kümmert. Günstigsten Falles greift er einmal ein, wenn zufällig ein besonderes Ereignis, eine besondere Schwierigkeit die Pflegeeltern des Mündels veranlaßt, ihn anzurufen. Für den Unterhalt sorgt er schon, weil ihn dazu das Vormundschaftsgericht an-

---

[1] Die Übernahme der Haftung des Berufsvormundes durch Staat oder Gemeinde im Falle des § 1833 B.G.B. scheint mir im allgemeinen wichtiger als die Übernahme der nach § 832 B.G.B. bestehenden Haftung.

Bei unehelichen Kindern, die ja die Mehrzahl aller Mündel ausmachen, ist die Mutter kraft Gesetzes (§ 1707 B.G.B. überträgt ihr die Sorge für die Person des Kindes) zur Führung der Aufsicht über das Kind verpflichtet, falls sie das Kind bei sich hat, es kann also den Vormund, der überhaupt keine direkte Aufsicht über das Kind zu führen hat, da ihm in der Sorge für die Person des Kindes nur die Stellung eines Beistandes zusteht, keine Verantwortlichkeit für den Schaden, den ein solches Kind anrichtet, treffen. Befindet sich der Mündel in einer fremden Familie, so liegt ein, wenn auch noch so formlos geschlossenes Vertragsverhältnis vor, das die Pflegeeltern verpflichtet. Ist der Mündel in einer Anstalt, so ist die Führung der Aufsicht dem Anstaltsleiter, beziehungsweise den Angestellten der Anstalt durch den Anstellungsvertrag zur Pflicht gemacht.

Der Berufsvormund ist daher in der ganz großen Mehrzahl der Fälle schon nach Sachlage kaum jemals nach § 832 B.G.B. verantwortlich zu machen. Anders nach § 1833 B.G.B. Kein Pflegevertrag usw. nimmt ihm die Haftung ab für einen Schaden, den der Mündel erleidet. Wenn auch ein solcher Pflegevertrag theoretisch möglich wäre, dürfte es doch in praxi ausgeschlossen sein, Pflegeeltern zu finden, die sich auf eine solche Bestimmung einlassen.

Digitized by Google

hält, das in den pekuniären Angelegenheiten regelmäßig — und mit Recht — eine scharfe Aufsicht übt.

Die Vertretung des Mündels in anderen vermögensrechtlichen Interessen, als Erbschaftsangelegenheiten, Geltendmachung von Forderungen aller Art läßt er sich schon angelegen sein, weil ihm unter Umständen der unbequeme Verantwortlichkeitsparagraph 1833 des B.G.B. droht. Aber eine Haftung für andere als vermögensrechtliche Schäden besteht nicht. In der Theorie mag sie vielleicht bestehen, aber wie sieht es in der Praxis aus? Wie sollte z. B. der Vormund für einen Schaden verantwortlich gemacht werden, der dem Mündel erwächst, wenn er etwa in einer ganz schlechten Lehrstelle untergebracht wird, in der er nichts lernt. Der Schaden ist groß genug, weil der Mündel unter Umständen zeitlebens schwer leiden kann, indem er die Gelegenheit zum rechtzeitigen Erwerb nützlicher, ihm den Lebensunterhalt sichernder Fähigkeiten verpaßte. Läßt sich ein solcher Schaden aber beziffern? Oder der Schaden, der dem Mündel daraus entsteht, daß er bei gewissenlosen Pflegeeltern kärglich ernährt wird und so den Keim dauernder Schwäche oder bleibenden Siechtums in sich aufnimmt?

Je weniger das Gesetz Mittel bietet, den Mündel gegen Nachteile der geschilderten Art zu schützen, desto mehr muß gefordert werden, daß der Vormund aus gewissenhafter Überlegung seiner Pflichten heraus diesem Teil derselben seine besondere Aufmerksamkeit zuwendet. Mit der Notwendigkeit einer geordneten Erziehung des Mündels wird ja daher auch vielfach mit Recht die Notwendigkeit der Berufsvormundschaft mit begründet.

Diese Erwägungen beleuchten schon genügend die Bedeutung der vormundschaftlichen Pflichten in erziehlicher Hinsicht. Wenn wir aber ferner überlegen, welch schwere moralischen Nachteile dem Mündel aus schlechter Erziehung erwachsen können, der Anheimfall an das Verbrechertum, an die Prostitution, dann wird uns zum Bewußtsein gebracht, daß doch die erzieherischen Pflichten des Vormundes — so kurz sie auch im Vergleich zu den Vermögensangelegenheiten im Bürgerlichen Gesetzbuch behandelt werden — dennoch in allgemein sozialpolitischer Hinsicht ebenso, wie im Hinblick auf den Mündel selbst, eine ganz hervorragende Rolle spielen, oder wenigstens spielen sollten.

Die Folgen von Versehen und Mängeln bei der Beschaffung der Alimente, überhaupt bei der Wahrnehmung der pekuniären Interessen des Mündels, können schlimmstenfalls durch Eintreten der Armenpflege abgewendet werden. Wenn hin und wieder einmal der Erzeuger eines unehelichen Kindes nicht mit der wünschenswerten Energie zur Erfüllung seiner Pflichten angehalten wird, so ist das sowohl im Interesse des Kindes als im allgemeinen Interesse sehr bedauerlich. Aber in den Folgen für das Wohlbefinden des Mündels, seine soziale Stellung, sein Fortkommen im Erwerbsleben sind Unerfahrenheit, Gleichgültigkeit und Interesselosigkeit des Vormundes bei der Pflege und Erziehung des Mündels wohl ohne Zweifel meist viel schädlicher, als Nachlässigkeit in der Verfolgung der Alimentationsansprüche.

Digitized by Google

Wir verdanken O. Spann[1] eine viel beachtete, wertvolle Untersuchung über die Frankfurter Unehelichen. Sie führt recht lehrhaft vor Augen, daß solche Kinder, die in einer „rudimentären" Familie aufwachsen — das ist ja bei den Bevormundeten oft der Fall — nicht nur im allgemeinen in ihrer körperlichen Entwicklung wesentlich tiefer stehen als andere Kinder, sondern auch später in der sozialen Gliederung unseres Volkskörpers eine tiefere Stufe einnehmen und endlich eine wesentlich größere Kriminalität zeigen, als diejenigen Kinder, welche entweder ehelich geboren sind oder doch wenigstens in einer Stiefvaterfamilie aufwachsen.

Solche Kinder, denen eine ausreichende elterliche oder vormundschaftliche Fürsorge fehlt, die entweder der Armenanstalt zur Last fallen oder vermittelst kärglicher Alimente bei Fremden unterhalten werden, sind es aber, denen vorzugsweise die Berufsvormundschaft dienen soll.

Überlegt man sich die ausschlaggebende Bedeutung, welche Erziehung und Berufsausbildung für einen jeden Menschen haben, dann muß man zu dem Schluß kommen: Der Berufsvormund soll, wenn anders seine Aufgaben richtig erkannt sind, vor allem Erzieher sein; und wenn er es ist, ist er auch in dieser Beziehung in der Regel dem Einzelvormund überlegen. Es soll zwar nicht gesagt sein, daß der Berufsvormund nur einem Berufe angehören soll, in dem er als Erzieher sich durch Examina ausgewiesen hat, oder als solcher staatlich approbiert ist, das ist keineswegs nötig, aber er soll eben, mag er sonst einem Stande angehören, welchem er wolle, erzieherische Fähigkeiten haben, Verständnis für die Seele des Kindes, seine Bedürfnisse und seine Eigenarten, er soll namentlich nicht über die Erfüllung seiner formalen Pflichten die erzieherischen in den Hintergrund treten lassen.

Und wenn der Berufsvormund die erzieherische Tätigkeit nicht selbst ausüben kann, dann sollen ihm in seiner Verwaltung wenigstens erzieherisch tätige Personen zur Verfügung stehen.

Wie wichtig die erzieherischen Pflichten sind, sieht der Berufsvormund übrigens schon bei dem Durchblicken der Personalakten seiner Mündel, wo doch solche vormundschaftlichen Handlungen, die sich auf Erziehung und Berufsbildung beziehen, gegenüber den anderen Handlungen, sehr stark in den Vordergrund treten.

Eine Berufsvormundschaft, die auf die Verfolgung der Rechtsansprüche des Mündels das Schwergewicht legt, soll gewiß nicht in ihrer Bedeutung unterschätzt werden, sie kann sehr großen Segen stiften, da nun einmal das tägliche Brot doch die Grundlage der Existenz bietet, sie kann namentlich den Armenfiskus sehr entlasten — aber sie bleibt doch unvollkommen gegenüber einer Berufsvormundschaft, die den ganzen Menschen zum Objekt ihrer Tätigkeit auserkoren hat, die ihm nicht nur seine Nahrung reicht, sondern ihn auch körperlich, moralisch und sozial tüchtig zu machen sucht.

[1] O. Spann, Untersuchungen über die uneheliche Bevölkerung in Frankfurt a. M., Band II der Probleme der Fürsorge. Dresden 1905.

Digitized by Google

Keinesfalls darf etwa da, wo der Armenamtsvorsteher Berufsvormund ist, er sich den erzieherischen Pflichten entziehen unter dem Vorwande, daß Erziehung nicht zu den Aufgaben der Armenpflege gehöre. Wollte er das tun, dann dürfte eben die Berufsvormundschaft nicht mit dem Armenamt verbunden sein. Eine Berufsvormundschaft, geschaffen nur zur Wahrnehmung der vermögensrechtlichen Interessen der Mündel, muß, wenn sie nicht dem Mündel schaden soll, in dem Augenblick beendet werden, wo diese gesichert sind, damit wenigstens dann, wenn die erzieherischen Aufgaben in den Vordergrund zu treten beginnen, spätestens mit Anfang der Schulpflicht, ein die Erziehung leitender oder beaufsichtigender Einzelvormund vorhanden ist.

In welcher Weise der Berufsvormund seine erzieherischen Pflichten wahrnimmt, wird z. T. in dem Abschnitt über „Die Organisation der Berufsvormundschaft" besprochen; z. T. sind auch die Ausführungen über „Der ‚Schematismus' der Berufsvormundschaft" zu vergleichen.

III.

Die Organisation der Berufsvormundschaft.

Mit der Zahl der Mündel wächst naturgemäß die Schwierigkeit für den Berufsvormund, mit den einzelnen Mündeln Fühlung zu behalten. Schon wenn die Zahl der Mündel auf etwa 100 steigt und das räumliche Gebiet, über welches sie zerstreut sind, nicht mehr eng zusammenhängend ist, verbietet sich die rege persönliche Einwirkung des Vormundes auf den Mündel von selbst. Erforderlich ist sie aber. Für die eine Gruppe der Tätigkeiten des Berufsvormundes, wie die Erwirkung der Anerkennung der Vaterschaft bezw. des richterlichen Urteils betreffend die Alimentation, sowie der Zwangsvollstreckung gegen den Pflichtigen, bedarf es solcher persönlichen Beziehungen nicht. Diese Angelegenheiten können rein bürokratisch, von einer Zentralstelle aus, deren Beamte die Mündel nie gesehen haben, besorgt werden. Aber wohl sind solche Beziehungen wünschenswert, wenn es sich darum handelt, eine gute Pflege und Erziehung des Mündels sicher zu stellen. Mit dem zunehmenden Alter des Mündels werden die persönlichen Beziehungen des Vormundes immer wichtiger. Sobald die Zahl der Mündel solche persönlichen Beziehungen ausschließt, müssen Surrogate geschaffen werden durch die Organisation der Berufsvormundschaft.

Je nach der verschiedenen Sachlage wird die Organisation im einzelnen Falle eine andere sein. Wo eine einzelne Person die Sammelvormundschaft für eine größere Zahl von Mündeln ausübt, wird sie sich eine Anzahl von freiwilligen oder besoldeten Hilfskräften herbeizuschaffen trachten müssen, die bereit sind, einerseits dem Mündel gegenüber die persönlichen Beziehungen herzustellen und nach den Weisungen des Berufsvormundes auf den Mündel einzuwirken, anderseits aber

Digitized by Google

auch dem Berufsvormunde regelmäßig Bericht zu erstatten über die persönlichen Verhältnisse des Mündels, seine Unterbringung, seine Pflege, seinen Charakter, seinen Gesundheitszustand, seine Ausbildung usw., um den Vormund in die Lage zu setzen, sachgemäße Bestimmungen über seinen Mündel zu treffen.

Wo es sich um Armen- oder Waisenamtsvormundschaften handelt, werden die Organe der Armen- und Waisenpflege bezw. des Gemeindewaisenrats diese Funktionen passend mit übernehmen. Bereits auf der Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit des Jahres 1902 in Colmar wurde gefordert, daß die Beaufsichtigung der Zieh- oder Haltekinder einheitlich gestaltet werde. Die Gründe waren so durchschlagend, daß die Versammlung ohne Widerspruch den Thesen des Referenten folgte. Es liegt ja auch auf der Hand, daß ein ersprießliches Arbeiten nicht möglich ist, wenn nach einander der Gemeindewaisenrat als Organ für die Beaufsichtigung der Mündel und die Polizei als Aufsichtsbehörde für die Ziehkinder in derselben Familie erscheinen und womöglich entgegengesetzte Anordnungen treffen. Noch bedenklicher wird es, wenn als Dritter der Beauftragte des Berufsvormundes erscheint, und die Pflegefamilie vor lauter Belästigungen durch Aufsichtspersonen nicht zur Ruhe kommt, ganz abgesehen von der Möglichkeit noch wieder abweichender Vorschriften. Diese Möglichkeiten bedürfen keiner weiteren Ausführung. Wo es angeht, sollte der Gemeindewaisenrat mit seinen Waisenpflegern und Waisenpflegerinnen, ehrenamtlichen und besoldeten Hilfsorganen, zugleich beauftragt werden, alle Funktionen mit zu übernehmen, welche der Berufsvormund zu vollziehen hat, wenigstens diejenigen, welche übertragbar sind. Natürlich ist dies meist unmöglich bei den Rechtshandlungen. Der Waisenpfleger kann nicht für den Berufsvormund die Alimentationsklage erheben, er kann nicht für ihn den Pflegevertrag oder Dienstvertrag abschließen, er kann ihm aber alles Material liefern, dessen er bedarf. Er wird die Pflegestelle prüfen können, bevor der Mündel den Pflegeeltern anvertraut wird, er wird den Mündel in der Pflege-, Lehr- oder Dienststelle beaufsichtigen und den Vormund benachrichtigen, wenn irgend ein Ereignis sein Eingreifen erfordert.

Zu solchen Leistungen müssen die Organe des Gemeindewaisenrats unter allen Umständen befähigt sein. Wenn sie nicht in solcher Weise den Berufsvormund unterstützen können, eignen sie sich auch nicht für das Amt eines Waisenpflegers oder Waisenrats.

Die eigentlichen Entscheidungen müssen allerdings immer dem Berufsvormunde vorbehalten bleiben. Seine Bestallung oder seine Amtspflicht verbieten ihm, die wichtigeren Entscheidungen über die Schicksale seines Mündels auf andere zu delegieren, namentlich dann, wenn eine große Zahl von Mündeln einen großen Aufsichtsapparat mit verschiedenartigen Individualitäten erfordert und die Mündel dadurch verschiedenen Zufälligkeiten ausgesetzt würden, je nach der Person des Waisenrats oder des Waisenpflegers, der sie zufällig überwiesen werden.

Digitized by Google

Die Zentralisation der Entscheidungen ist es auch, welche einen angeblichen Übelstand beseitigt, der auf der ersten Konferenz der Berufsvormünder in Frankfurt a. Main (27. und 28. April 1906) hervorgehoben wurde. Dort befürchtete ein Redner, daß der Wechsel der Wohnung eines Mündels innerhalb einer großen Stadt, verbunden mit einem Wechsel des Waisenpflegebezirks und damit der Person des beaufsichtigenden Waisenpflegers, dem Mündel schädlich werden könne. Diese Gefahr besteht, wie ich aus meinen Erfahrungen in der wohl größten Berufsvormundschaft Deutschlands und dem zweitgrößten Gemeindewaisenrat des Reiches feststellen kann, tatsächlich nicht. Unter den Organen des Gemeindewaisenrats besteht doch praktisch eine weitgehende Übereinstimmung über die Anforderungen, die z. B. an eine brauchbare Pflegestelle für ein Kind zu stellen sind. Bei den ehrenamtlichen Personen wird diese Übereinstimmung durch die Geschäftsanweisungen, bei den besoldeten, z. B. den Waiseninspektoren, Kinderpflegerinnen usw., durch die berufliche Ausbildung hervorgerufen. Leichte Abweichungen in der Wertschätzung einer Familienpflegestelle werden für die Person des Mündels, so lange er in jüngerem Lebensalter steht, ohne wesentliche Bedeutung sein. Bedenklicher könnten verschiedene Beurteilungen der Persönlichkeit des Mündels, seines Charakters, seiner Führung sein, wenn es sich um erzieherische Beeinflussung handelt. So lange er schulpflichtig ist, erscheint aber die Gefahr nicht erheblich. Wechseln doch die Kinder in den Schulen mit den Schulen und den Klassen die Lehrer, ohne daß daraus jemals eine allgemeine, ernste Schädigung des Unterrichts, der Erziehung und der Ausbildung gefolgt wäre. Hat der Mündel die Schule verlassen, so ist er entweder in einer Lehrstelle, wo er schon durch den Lehrvertrag auf 3—4 Jahre gefesselt ist, oder in einem Dienstverhältnis, das der Berufsvormund regelmäßig auf verhältnismäßig lange Fristen abschließen wird. Also sehr häufig werden solche Wohnungswechsel an sich schon nicht sein. Ich habe, selbst wenn ein Wechsel der Wohnung und damit ein Wechsel der Beaufsichtigung eintrat, daraus nie Schäden der Erziehung des Mündels entstehen sehen. Es kann Fälle geben, wo ein Wechsel in der Beaufsichtigung von direktem Vorteil sein kann, indem der Mündel von verschiedenen Personen beurteilt und damit ein vollständigeres Bild von dem Wesen des Betreffenden gewonnen wird. Aber als ausgleichende Instanz ist stets der Berufsvormund selbst da. Er führt über jeden Mündel eine Personalakte, die mit ihren Berichten ein Bild der gesamten Lage und Persönlichkeit bietet, und wird so immer die Möglichkeit haben, schiefe Urteile zu korrigieren. — Man braucht schon deshalb das Gespenst einer falschen, von den Zufälligkeiten der beaufsichtigenden Person herrührenden Beurteilung nicht zu fürchten, weil die große Mehrzahl der Mündel doch — das Wort richtig verstanden — Durchschnittsmenschen sind.

Die Forderung der Individualisierung in der erzieherischen Behandlung ist so oft gestellt, daß sie zu einem abgebrauchten Schlagwort geworden ist. Die angebliche Unmöglichkeit zu individualisieren ist schon mit als Gegenargument gegen die Berufsvormundschaft

Digitized by Google

gebraucht worden. Man darf aber dabei nicht vergessen, daß, wenn ein Vormund 1000 Mündel hat, er zwar 1000 Individuen hat, aber nicht 1000 Individualitäten. Der allergrößte Prozentsatz der Mündel sind eben, wie gesagt, Durchschnittsmenschen, Menschen mit normalen Charaktereigenschaften, die weder nach der einen noch nach der anderen Seite hervortreten, Menschen, deren individuelle Eigenarten so wenig verschieden sind, daß ihre kleinen Besonderheiten dem Einzelvormunde, und ebenso dem Berufsvormunde, ziemlich verborgen bleiben. Zwar werden sie der Pflegemutter, dem Lehrherrn, der Dienstherrin nicht unbekannt bleiben. Diese werden auf die Eigenheiten und Eigenarten erzieherisch Rücksicht nehmen. Aber der Berufsvormund, dessen erzieherische Tätigkeit, wie die des Einzelvormundes, nicht nur gesetzlich, sondern auch tatsächlich, vorherrschend eine mehr allgemein regulierende, als eine persönlich eingreifende sein wird — beide haben eben den Mündel nicht immer, nicht täglich um sich —, braucht in der großen Mehrzahl der Fälle auch gar nicht auf die kleinen, individuellen Eigenarten einzugehen.

Er wird, kann und soll es bei den aus der großen Masse sich Abhebenden, bei den geistig Abnormen, bei den schwer Lenkbaren usw. Deren Zahl ist aber doch immer verhältnismäßig nicht allzu groß.

Das Vorhandensein solcher und anderer, besonderer Fürsorge bedürfenden Mündel erfordert besondere Einrichtungen, die Ergänzung der ehrenamtlichen Hilfsarbeit des Berufsvormundes durch berufsamtliche Mitarbeiter.

Diese erscheint schon mit Rücksicht auf die Verantwortlichkeit des Berufsvormundes, wie an anderer Stelle dargestellt wurde, notwendig. Aber nicht die gesetzliche Verantwortlichkeit allein, sondern auch die gewissenhafte Ausübung der Pflichten überhaupt macht in größeren Verhältnissen die Mitwirkung beruflich tätiger Pfleger, Waiseninspektoren usw. erforderlich. Die Notwendigkeit, z. B. die im zarten Alter stehenden Kinder von besonders ausgebildeten, beruflich tätigen Pflegerinnen beaufsichtigen zu lassen, ist schon so oft betont, daß es unnötig ist, hierauf näher einzugehen. Viel weniger häufig als solche Kinderpflegerinnen finden sich noch in der vormundschaftlichen Fürsorge für die Zöglinge der Armen- und Waisenämter vorwiegend *erzieherisch* tätige, mit der unmittelbaren Beaufsichtigung der Mündel betraute Berufsbeamte. Und doch sind sie mindestens ebenso wichtig, wie die Kinderpflegerinnen. Sie sind besonders berufen, in den Fällen einzutreten, wo die allgemeine Erfahrung und der gute Wille des ehrenamtlich Tätigen nicht ausreichen, und ergänzend und unterstützend einzugreifen. Sie sind berufen, aus der Schar der gleichartig erscheinenden Mündel mit geschultem Blick diejenigen herauszufinden, welche besonderer, individueller Fürsorge bedürfen. Sie sind bestimmt, dem Leiter der Berufsvormundschaft das zu wichtigeren Entscheidungen nötige Material zu beschaffen, insbesondere da zu ergänzen, wo die ehrenamtlichen Berichte Unklarheiten ließen. Sie können unmittelbar vermitteln zwischen dem Berufsvormund und seinen Mündeln, die in größerer Entfernung von dem Vormunde leben, sie repräsentieren für den Mündel geradezu den Vormund. Mit ihnen kann der Berufs-

Digitized by Google

vormund sich in vollständiger, dauernder Übereinstimmung über erzieherische und sonstwie bedeutsame Fragen halten. Sie gewährleisten gegenüber der Gefahr einer Zerfahrenheit der Vormundschaftsführung, sofern solche aus der großen Zahl ehrenamtlicher, öfter wechselnder Personen resultieren könnte, die Einheitlichkeit der Vormundschaftsführung, die Konsequenz in der erzieherischen Behandlung.

Kurz erwähnt sei nur noch, daß eine größere, wohlorganisierte Berufsvormundschaft auch des ärztlichen Mitarbeiters nicht entraten kann. Die Berufsvormundschaft steht ja — oder sollte es — regelmäßig in enger Verbindung mit den Waisenpflege- und sonstigen Jugendfürsorge-Organisationen, und für diese ist der Arzt bereits so oft als unentbehrlicher Mitarbeiter bezeichnet, daß hier nicht weiter darauf eingegangen zu werden braucht.

Bekanntlich hat die Leipziger Organisation der Ziehkinderbeaufsichtigung durch Ärzte und besoldete Kinderpflegerinnen sich im engen Anschluß an die Generalvormundschaft entwickelt. Sie bedarf hier keiner eingehenden Behandlung, weil sie aus zahlreichen vortrefflichen Schriften bereits genügend bekannt geworden ist, auch deshalb nicht, weil die Leipziger Technik der Beaufsichtigung nicht notwendig und ausschließlich mit der Berufsvormundschaft als solcher verbunden ist, sondern sich überhaupt auf alle Beaufsichtigungsorganisationen anwenden läßt. —

Eine wichtige Frage der Organisation ist die, ob die Berufsvormundschaft am besten einer kollegialisch zusammengesetzten Behörde oder einer Einzelperson anzuvertrauen ist.

Es finden sich in Deutschland beide Einrichtungen. Neben kollegialischen Behörden, Anstaltsvorständen usw. sind Einzelpersonen, Dezernenten des Armenwesens, Magistratsbeamte, Mitglieder von Wohlfahrtsvereinen unter den Berufsvormündern. Auch die Einrichtung, daß einzelne Personen gegen Pauschalvergütung sich vertragsmäßig verpflichten, eine größere Anzahl von Vormundschaften zu übernehmen, kommt vor (Jena).

Auf der Konferenz der deutschen Berufsvormünder des Jahres 1906 in Frankfurt a. M. wurde auf Grund eines Referates des Bürgermeister Schmidt in Mainz eingehend über die genannte Frage verhandelt.

Schmidt trat für die kollegiale Berufsvormundschaft ein. Er faßt seine Gründe[1] zusammen: „Zwei wichtige Gründe bleiben für jede städtische Verwaltung bestehen: Einmal, daß das städtische Kollegium, dem die Kinderpflege zusteht, unter allen Umständen vormundschaftliche Funktionen ausübt und ihrer nicht entraten kann, sodaß es sich bei Übertragung der Anstaltsvormundschaft auf das Kollegium lediglich um eine Legalisierung seiner Tätigkeit handelt, und zweitens, daß die Bestellung von Beamten zu Berufsvormündern eine Loslösung dieser Beamten vom Kollegium bedeutet und eine Übertragung von Aufgaben auf

[1] Zur Frage der Berufsvormundschaft. Bericht über die erste Beratung Deutscher Berufsvormünder zu Frankfurt a. M. am 27. und 28. April 1906. Dresden. O. V. Böhmert 1906. Seite 31.

Digitized by Google

sie, die grundsätzlich nur dem Kollegium zustehen sollen. Es darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die in vielen Beziehungen so außerordentlich wichtigen, vormundschaftlichen Aufgaben nicht nur in ihren Hauptgrundsätzen, sondern vielfach auch in ihrer einzelnen Ausführung einer sorgsamen kollegialen Beratung in der Armenkommission, Waisenkommission, dem Erziehungsbeirat, oder wie diese Kollegien sonst heißen, bedürfen, insbesondere ihrer Kontinuierlichkeit wegen. Auch wird so die Gefahr des Büreaukratischen der Einzelberufsvormundschaft vermieden."

[Die Frage, welche Stellung die Mitglieder der kollegialen Vormundschaft zueinander und gegenüber dem Mündel einnehmen, insbesondere, ob mit Planck (Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch) anzunehmen ist, daß sämtliche Mitglieder des Kollegiums Rechte und Pflichten des Vormundes ausüben und die Vormundschaft gemäß § 1797 Abs. 1 B.G.B. als Mitvormünder gemeinschaftlich führen, sodaß bei Meinungsverschiedenheiten das Vormundschaftsgericht entscheiden soll — diese Frage soll hier unerörtert bleiben. Wollte man Planck folgen, dann ergäben sich unabsehbare, für den Mündel sicherlich meist unheilvolle Konsequenzen. In der Praxis dürfte die Auffassung Plancks kaum irgendwo verwirklicht sein.]

Die praktische Handhabung der vormundschaftlichen Pflichten durch das Kollegium denkt Schmidt sich entsprechend der wohl herrschenden Praxis so, daß in der Regel der Vorsitzende des Kollegiums von demselben mit der Wahrnehmung der Vormundschaft betraut wird.

Zu bemerken ist noch, daß, wie Schmidt ausdrücklich hervorhebt, die Empfehlung der kollegialen Berufsvormundschaft wesentlich mit bedingt ist durch die hessische Landesgesetzgebung und die lokalen Einrichtungen in Mainz.

In der Diskussion wurden verschiedene Bedenken laut: „Wo es sich um einzelne Entscheidungen, um die Prozeßführungen, Lehr- und Dienstverträge, Fürsorgeerziehung, Prüfung der Pflegestellen usw. handelt, da ist ein Kollegium im allgemeinen wenig geeignet, da muß ein einzelner schleunig und verantwortlich handeln können (Luppe)." Von anderer Seite (Knops) wurden konfessionelle Bedenken gegen die kollegiale Vormundschaft hervorgehoben, während wiederum von noch anderer Seite (Schwander) konfessionelle Rücksichten für kollegiale Berufsvormundschaft angeführt werden. Köhne hält dafür, daß die Aufsicht des Vormundschaftsgerichts in dem Augenblick versagt, wo der Vormund aus einer Behörde besteht.

Es mögen hier als für die Beurteilung der Frage besonders wichtig die Hamburger Einrichtungen und Erfahrungen kurz besprochen werden. Hamburg hatte seit langen Jahren die Generalvormundschaft des Waisenhauskollegiums — einer staatlichen Verwaltungsbehörde, zusammengesetzt aus Mitgliedern des Senats und von der Bürgerschaft gewählten Bürgern — für alle Mündel, die im Waisenhause waren oder vom Waisenhause aus in Familienpflege untergebracht waren. Im Laufe der Jahre führten die Erfahrungen dazu, immer mehr einzelne vormundschaftliche Pflichten auf den Waisenhausdirektor, der, beiläufig gesagt,

Digitized by Google

Sitz in der Behörde hat, zu übertragen, selbstverständlich nur in dem Sinne, daß die Ausübung der Pflichten dem Direktor oblag, die Verantwortung konnte das Kollegium natürlich nicht delegieren, die blieb ihm kraft Gesetzes. Nach und nach hatte sich der Zustand herausgebildet, daß es tatsächlich kaum noch einzelne vormundschaftliche Pflichten gab, die dem ganzen Kollegium unmittelbar vorbehalten geblieben wären. Nicht nur der Umfang der vormundschaftlichen Arbeiten, hervorgehend aus der großen Zahl der Mündel, sondern auch die Tatsache, daß es unmöglich erschien, vor der Entscheidung immer erst eine Sitzung der Behörde abzuwarten, bedingte diese Entwicklung.

Durch den Erlaß eines neuen Gesetzes über die öffentliche Fürsorge für Minderjährige soll nun dem Waisenhausdirektor die gesetzliche Vormundschaft gemäß Artikel 136 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch übertragen werden, die Behörde hat keine vormundschaftlichen Pflichten und auch in dieser Beziehung keine Verantwortung mehr. Wie schon oben gesagt, ist dem gesetzlichen Vormunde die gemäß § 1833 B.G.B. bestehende Verantwortung durch den Staat abgenommen, der Staat hält sich an den Vormund für den Fall grober Fahrlässigkeit.

Maßgebend für diese Änderung war neben den bereits angegebenen Gründen die Erwägung, daß es sehr bedenklich ist, wenn die Behörde die Verantwortung für Funktionen ihres Beamten trägt, welche sie oft nicht einmal kennen lernt. Denn es ist ausgeschlossen, daß auch nur referierend der bevollmächtigte Vormund dem Kollegium die im Laufe einer sitzungsfreien Periode von ihm vorgenommenen vormundschaftlichen Handlungen mitteilt. Das mag in kleinen Verhältnissen möglich sein, verbietet sich aber naturgemäß, wo Tausende von Mündeln vorhanden sind. Ferner erschien die formelle Unterstellung der hamburgischen Verwaltungsbehörde unter die Aufsicht eines hamburgischen oder nichthamburgischen Vormundschaftsgerichts — welche in der Praxis zwar noch niemals zu irgend welchen Bedenken Anlaß gegeben hatte — aus Gründen, die mit der hamburgischen Staatsverfassung zusammenhängen, nicht angebracht. Schließlich aber war ausschlaggebend die Überlegung, daß die Behörde gar nicht imstande ist, die zur sachgemäßen Führung der Vormundschaft notwendigen persönlichen Beziehungen zu unterhalten. Selbst wenn im Einzelfalle die Behörde über eine vormundschaftliche Handlung hätte Beschluß fassen müssen, war sie immer auf das Referat des mit der Führung der Vormundschaft bevollmächtigten Beamten angewiesen, dem seine persönliche Kenntnis des Mündels ein starkes Übergewicht über die Mitglieder des Kollegiums verleihen mußte, das namentlich in den persönlichen Fragen den Beschluß der Behörde oft zu einem Scheinbeschluß herabgedrückt hätte. —

Es erscheint nach Ansicht des Verfassers überhaupt bedenklich, Angelegenheiten von so höchst persönlicher Bedeutung, wie vormundschaftliche Entscheidungen, einer kollegialen Beratung seitens solcher, die den Mündel nicht kennen, zu unterbreiten. Für die Entscheidungen sind oft persönliche Eindrücke maßgebend die sich nicht oder kaum referierend wiedergeben lassen, — es wird selten möglich sein, das Bild der Persönlichkeit,

Digitized by Google

das der Anstaltsleiter hat, so vollständig dem Kollegium darzustellen, daß jedes Mitglied zu einer selbständigen, dem Mündel gerecht werdenden Entschließung kommen könnte.

Schmidt führt zugunsten der kollegialen Berufsvormundschaft die Sicherung der Kontinuität in den Grundsätzen der Vormundschaftsführung an. Nun, diese wird durch einen Einzelberufsvormund sicher ebenso sehr gewahrt werden, wie von einem Kollegium. Vielleicht sogar noch besser, wenn man die durchschnittliche Amtsdauer des Beamten mit dem doch bekanntlich meist lebhafteren Wechsel in der Zusammensetzung der Kollegien vergleicht. Und wenn es sich nicht um die Kontinuität in der Vormundschaftsführung im allgemeinen, sondern die Vormundschaft im einzelnen Falle handelt, ist solche sogar für den einzelnen, der den Mündel genau kennt, leichter zu beobachten, als für das Kollegium.

Übrigens muß noch eins bemerkt werden. Es könnte eingewendet werden, daß der Einzelvormund bei Tausenden von Mündeln keine persönliche Kenntnis des einzelnen Mündels haben kann. Diese Schwierigkeit, eine genaue persönliche Kenntnis zu haben, ist für den Einzelvormnnd aber nicht größer, als für das Kollegium. Wenn persönliche Kenntnis fehlt, ersetzt der Akteninhalt diese. Und die Akten kann der Einzelvormund besser studieren, als das Kollegium. Übrigens gewinnt — wie die Erfahrung lehrt — der Berufsvormund, auch wenn ihm Tausende von Mündeln anvertraut sind, eine gute persönliche Kenntnis der Mündel, wie sie für wichtige Entscheidungen notwendig ist, doch bei denen, welche besondere Schwierigkeiten bereiten. Diese lernt man immer kennen. Das Gros, welches einen glatten Lebenslauf führt, fordert selten Entscheidungen, die wesentliche Schwierigkeiten bieten könnten, heraus.

Eine unzulässige Selbständigkeit des Beamten gegenüber dem Kollegium braucht nicht befürchtet zu werden. Abgesehen davon, daß der Beamte an den Sitzungen der Behörde teilnimmt, auch sich selbstverständlich über die allgemeinen Fragen mit seiner Behörde in Übereinstimmung setzen wird, hat diese die Möglichkeit, wenigstens in allen Handlungen, zu denen Geld erforderlich ist, z. B. bei der Unterbringung eines Mündels in Familienpflege, in ein Lehrverhältnis und dergl., dem Vormunde die Mittel zu versagen, wenn sie der Überzeugung ist, daß er falsche Wege geht. Ferner ist auch in dem Aufsichtsrecht des Vormundschaftsgerichts ein Korrektiv wenigstens für solche Fälle gegeben, in denen durch die Handlung des gesetzlichen Vormundes das Wohl des Mündels gefährdet wird. Ein Berufsvormund, von welchem zu befürchten ist, daß er die Fühlung mit seiner Behörde verliert, dürfte überhaupt für das Amt nicht tauglich sein, denn wenn er in dem einen Pflichtenkreis die nötige Rücksichtnahme auf das Kollegium, dessen Verwaltung z. B. die Anstalt untersteht, außer Acht läßt, ist er auch sonst als Beamter für die betreffende Behörde schwerlich zu gebrauchen.

Diese Erwägungen sind zunächst nur anwendbar auf solche Berufsvormundschaften, welche sich, wie z. B. die preußische und die hamburgische Berufsvormundschaft, auf Armen- und Waisenanstalten und dergl. beziehen. Nur bei diesen ist die Frage des möglichen Konflikts zwischen

Digitized by Google

der Armen- bezw. Waisenbehörde und dem Einzel-Berufsvormunde von Bedeutung.

Ferner sind diese Ausführungen von größerer Bedeutung nur in großen Verhältnissen. In kleinen Verwaltungen, wo das einzelne Verwaltungsmitglied noch in der Lage ist, den Mündel kennen zu lernen, sich ein eigenes Urteil aus eigener Anschauung bilden kann und nicht nur auf ein Referat angewiesen ist, sind die Bedenken gegen kollegiale Vormundschaften natürlich wesentlich abgeschwächt.

In Frankfurt a. M. und Berlin bestehen bekanntlich Berufsvormundschaften von gewissermaßen privatem Charakter, insofern, als die Träger der Berufsvormundschaften nicht amtlich — von einer Gemeinde oder einem Staat — angestellt sind, sondern als Vertreter nicht öffentlicher Vereinigungen, denen die private Wohlfahrtspflege am Herzen liegt, das Amt des Berufsvormundes wahrnehmen.

Eine derartige private Berufsvormundschaft dürfte nach Ansicht des Verfassers niemals kollegialisch organisiert werden, weil kein Zwang zu solcher Organisation vorliegt. An manchen Orten mögen, wie das von Schmidt für Mainz ausgeführt worden ist, historisch und örtlich begründete Gepflogenheiten, gelegentlich auch persönliche Rücksichten, zu der kollegialen Organisation zwingen. Wo aber Rücksicht auf Verwaltungsbehörden, Armenbehörden usw. nicht genommen zu werden braucht, wo das Interesse des Mündels ganz unberührt bleiben kann von anderen Interessen und Erwägungen, sollte der Berufsvormund aus den schon besprochenen Gründen tunlichst frei sein. Die Schwerfälligkeit, mit der die kollegiale Berufsvormundschaft arbeitet, muß und kann hin und wieder in den Kauf genommen werden. Sie wird zwar dem Mündel nie nützen, bisweilen aber schaden, und sollte deshalb die kollegiale Vormundschaft vermieden werden, wo es irgend möglich ist.

In den Antworten auf die zur Umfrage über die Berufsvormundschaften verwandten Fragebogen findet sich einmal die Bemerkung, daß ein Armenamtsvorsteher sich deshalb nicht zum Berufsvormunde eigne, weil dann eine Kollision der Pflichten stattfinden könne. Als Armenamtsvorsteher habe er fiskalische Interessen wahrzunehmen, auf sparsame Verwendung der ihm anvertrauten Mittel des Armenverbandes hinzuarbeiten, als Vormund dagegen habe er das Interesse seines Mündels zu vertreten, das unter Umständen der Armenunterstützung bedürfe.

Ich befürchte ernstliche Schwierigkeiten solcher Art nicht. Die Mündel sind von zweierlei Art: Entweder sind sie Vollwaisen, dann ist von vornherein nicht zu befürchten, daß der Armenamtsvorsteher ihnen die erforderlichen Unterhaltsmittel versagt, auch wenn kein anderer Vormund da ist, der eventuell beschwerdeführend die Rechte des Mündels wahrnimmt — oder sie sind uneheliche Kinder, dann ist es Sache der unehelichen Mutter, und nicht die des Vormundes, eintretendenfalls die Unterstützung aus öffentlichen Mitteln nachzusuchen, denn die Mutter hat das Recht und die Pflicht der Sorge für die Person, nicht der

Digitized by Google

Vormund. Auch für den Fall der Ablehnung der Unterstützung durch das Armenamt wird es Sache der Mutter sein, sich im Interesse des Kindes bei der höheren Instanz zu beschweren. Denn die Unterstützung des armen unehelichen Kindes ist im Grunde nicht Unterstützung, die das Kind empfängt, sondern Unterstützung der Mutter. Ist die Mutter am Leben, aber unauffindbar, oder entzieht sie sich sonstwie ihren Pflichten, dann stehen die Kinder tatsächlich den verwaisten Kindern gleich.

Auch in den Fällen, wo das Vormundschaftsgericht nach § 1666 B.G.B. dem Vater oder der Mutter das Recht der Sorge entzogen hat, und künstliche Hilfsbedürftigkeit geschaffen wurde, ist ein Konflikt zwischen den armenamtlichen und vormundschaftlichen Pflichten nicht zu befürchten. Denn die Armenamtsvormundschaft ist eine gesetzliche Vormundschaft nach Artikel 136 E.G. zum B.G.B. Der Mündel, dessen Eltern das Sorgerecht entzogen ist, erhält zunächst einen vom Vormundschaftsgericht zu bestellenden Pfleger, dieser hat die öffentliche Unterstützung zu beantragen, und erst, wenn diese beschlossen ist, tritt die Vormundschaft des Armenamtsvorstehers ein. Auch hier ist also kein Raum für die Besorgnis, daß etwa der Armenamtsvorsteher aus fiskalischen Rücksichten das Interesse des vom Vormundschaftsgericht in Schutz genommenen Kindes vernachlässigt. Ist das Kind infolge des Antrages seines Pflegers in öffentliche Fürsorge genommen, dann wird er ohne weiteres ihm dieselbe Hilfe angedeihen lassen, wie jedem vollwaisen Kinde. Vor der Aufnahme mag er das Interesse seines Armenamts vertreten, dann aber hat das Kind noch einen Pfleger, der seine Interessen wahrnimmt.

IV.

Der „Schematismus" der Berufsvormundschaft.

Unter den Einwänden, die gegen die General- oder Berufsvormundschaft erhoben werden, ist der, daß die Anordnungen des Berufsvormundes einen schablonenhaften, büreaukratischen Charakter tragen werden, nicht selten erhoben worden. Wenn der Einwurf berechtigt wäre, dann würde er gewiß mit Nachdruck gegen die Einführung von Berufsvormundschaften oder deren weitere Ausdehnung geltend gemacht werden können und müssen. Schablonenhaftes Vorgehen des Berufsvormundes schadet in gewissen Fällen ja nichts. Z. B. wird er, um zunächst die Aufgabe zu erwähnen, die in der Regel die erste zu sein pflegt, wo er aktiv hervortritt, die Beschaffung der erforderlichen Alimente, regelmäßig ganz schablonenhaft zunächst den Pflichtigen vorladen, zur Alimentation auffordern und, wenn er gutwillig nicht zahlen will, nach vorgedrucktem Formular verklagen.

Mit dem Vorwurf des Schematismus wird aber regelmäßig seitens der Gegner der Berufsvormundschaft der erziehliche Einfluß des Berufsvormundes zu tadeln gesucht. Es ist klar, daß dieser Vorwurf ausscheiden muß für alle Berufsvormundschaften, die schon im jugendlichen

Digitized by Google

Alter des Mündels, etwa mit seinem zweiten Lebensjahre, ihr Ende erreichen. Es ist aber zu prüfen, ob er für dasjenige Alter zutrifft, wo von erziehlichem Einfluß des Vormundes die Rede sein kann, es ist namentlich ein Vergleich zu ziehen zwischen der Erziehung durch den Einzelvormund und den Berufsvormund. Dabei müssen die tatsächlichen Verhältnisse betrachtet werden, es dürfen nicht etwa ideale Verhältnisse, wie sie wohl erwünscht sein mögen, aber nicht vorkommen, in Betracht gezogen werden.

Prüfen wir zunächst die Erziehung eines Mündels durch den Einzelvormund. Sehr selten hat der Vormund seinen Mündel bei sich, und dies meistens nur, wenn er dem Mündel verwandt, also z. B. der Großvater ist. In der Regel ist der Mündel nicht in der Hausgemeinschaft des Vormundes, sondern in einer Pflege-, Lehr- oder Dienststelle. Da kann man nun die Beobachtung machen, daß fast immer, wenn man sich nach der Anteilnahme des Vormundes an der Erziehung seines Mündels erkundigt, günstigen Falles berichtet wird, daß der Vormund sich ein paar mal im Jahre nach seinem Mündel erkundigt, oder daß er eingreift, wenn einmal die Pflegeeltern oder Dienstherren usw. sich bei ihm über schlechte Führung beschweren. Tatsächlich liegt die Erziehung fast ganz in den Händen der Pflegeeltern, Lehrherrn usw. Befindet sich der unehelich geborene Mündel bei den Angehörigen seiner Mutter oder bei dieser selbst, dann wird der Vormund sich meistens noch weniger um den Mündel kümmern, da in solchem Falle für eine direkte erziehliche Einwirkung wenig Raum bleibt; steht doch die Sorge für die Person seines Mündels, insbesondere das Recht der Erziehung, der unehelichen Mutter zu und hat der Vormund in dieser Hinsicht nur die Stellung eines Beistandes. Wenn diese ihn auch nicht von der Pflicht entbindet, sich um seinen Mündel zu kümmern, da er ja, wenn die Erziehung des Kindes durch die Mutter vernachlässigt wird, das Vormundschaftsgericht anzurufen hat, so muß doch jeder Kenner der Verhältnisse zugeben, daß die große Mehrzahl der Einzelvormünder es mit der Pflicht der Beistandschaft nicht sehr genau nimmt. Wie gesagt, die tatsächliche Erziehung liegt bei den Pflegeeltern, wenn nicht bei der unehelichen Mutter.

Von der gewissenhaften Auswahl der Pflegestellen wird also ganz besonders die Erziehung des jugendlichen Mündels abhängen. Nun ist der Berufsvormund ganz zweifellos besser in der Lage, gute Pflegestellen zu ermitteln, als der Einzelvormund. Zunächst pflegen Pflegeeltern, um zuerst die Verhältnisse der gesetzlichen oder Anstaltsvormundschaft zu betrachten, sich lieber an Anstalten zu wenden, als daß sie private Kostkinder annehmen, weil, selbst wenn die Pflegegelder in ihrem Betrage hinter den privaterseits bezahlten Kostgeldern zurückbleiben, dennoch der pünktliche Eingang gewährleistet ist, und die Aufnahme eines Waisenpfleglings kein Risiko in sich schließt; weil außerdem in Erkrankungsfällen oder anderen besonderen Notständen glatter und schneller für das Kind gesorgt wird, als wenn die Pflegemutter sich erst an die Mutter oder den Einzelvormund wenden muß. Man kann allgemein behaupten,

Digitized by Google

daß die Pflegeeltern, welche den Berufsvormündern als Vorständen von Anstalten sich zur Verfügung stellen, eine Elite aus der Schar derjenigen, die fremde Kinder bei sich aufnehmen, darstellen. Dies hängt schon mit der Art und Weise zusammen, wie der Anstaltsvormund überhaupt Pflegestellen prüft. Man kann behaupten, daß kaum ein Einzelvormund so eingehende Erkundigungen einzieht, wie der Berufsvormund, bevor er ein Kind in Pflege gibt. Dann aber stehen dem Berufsvormunde ganz andere Quellen zur Verfügung, so werden ihm z. B. regelmäßig die Polizeibehörden ihre etwaigen Akten über die Pflegeeltern mitteilen, was bei den Einzelvormündern schwerlich der Fall sein dürfte.

Also, wenn ein gewisser Schematismus auch bei der Auswahl der Pflegestellen herrscht, ein Schematismus insofern, als in allen Fällen dieselben Erkundigungen nach demselben Muster eingezogen werden, so gelangt doch in der Erziehung selbst dieser Schematismus nicht zur Herrschaft, denn die Erziehung ist eben wesentlich Sache der gewissenhaft ausgewählten Pflegeeltern, der Pflegeeltern, deren Qualität vermöge der reicheren Beziehungen, der amtlichen Stellung, der großen Erfahrung des Berufsvormundes eben durchweg höher stehen wird, als die durchschnittliche Qualität der Pflegeeltern.

Nun werden die fremden Pflegeeltern und die unehliche Mutter in gewissen Fällen, namentlich wenn sie selbst mit ihrer Erziehungsweisheit am Ende sind, den Vormund anrufen. Sie wenden sich an den Einzelvormund. Dessen pädagogische Erfahrung und Wirksamkeit wird sich, abgesehen von seltenen Ausnahmen, auf derselben Höhe befinden, wie die Erfahrung und Wirksamkeit der Pflegeeltern. Im Falle der Berufsvormundschaft wird der Berufsvormund angerufen. Auch wenn dieser nicht ein staatlicher approbierter Pädagoge sein sollte, wird er doch vermöge seiner Erfahrungen, die er bei Mündeln der verschiedensten Individualitäten macht, seiner Erfahrungen, die mit der Zahl der Mündel wachsen, einen Einzelfall eher richtig beurteilen können, als der Einzelvormund, falls dieser nicht zufällig besondere erzieherische Qualitäten hat. Er wird für geistige Eigenarten und Charaktereigenschaften, auch psychische Abnormitäten, einen besonderen Blick bekommen, er wird aber auch eine größere Zahl von Abhilfsmitteln zur Beseitigung von Mißständen zur Verfügung haben, als der Einzelvormund, er wird den Mündel unschwieriger anderen Pflegeeltern anvertrauen können, oder Anstaltspflege veranlassen, oder was sonst nötig ist tun, alles leichter und wirksamer, weil er eben vermöge seiner Stellung mit amtlicher Autorität ausgestattet ist und einen amtlichen Apparat zur Verfügung hat.

Natürlich kann, wie noch einmal besonders hervorgehoben werden muß, nur ein Berufsvormund, der dauernd, so viel wie irgend möglich, in lebendiger, persönlicher Beziehung mit der Jugend bleibt, zu großer pädagogischer Erfahrung gelangen. Wenn der Berufsvormund nicht aus seiner Schreibstube herauskommt und nur in seine Akten sieht, niemals ins Angesicht seiner Mündel, dann unterliegt er allerdings der Gefahr der Verknöcherung und seiner Amtsführung wird leicht der Vorwurf des Schematismus gemacht werden können. Will der Berufsvormund

Digitized by Google

individualisierend handeln, dann muß er persönliche Fühlung mit seinen Mündeln behalten. Und wenn er das nicht kann, wenn die räumliche Ausdehnung des Bezirks, in dem seine Mündel untergebracht sind, und ihre große Zahl es verbieten, jeden einzelnen kennen zu lernen, so erhält doch die Berührung auch nur mit einem Teil seiner Schutzbefohlenen sein Auge offen für jugendliche Eigenart, für Freuden und Leiden, für Strebungen und Abneigungen der Jugend. Wer in dauerndem, direktem Umgang mit der Jugend ihr Wesen studiert, wird sie auch in der Ferne verstehen, wo nur noch ein mittelbarer Verkehr mit ihnen möglich ist. Er wird auch — und hier wiederholt sich wieder eine schon früher gestellte Forderung — durch die Berufsbeamten, die den direkten Verkehr mit den Mündeln unterhalten, sich über Wesen und Eigenart der Kinder unterrichten und so, wenn auch keine persönlichen, so doch lebendige Beziehungen mit ihnen unterhalten.

Je größer die Zahl der Mündel des Berufsvormundes ist, desto schwieriger wird naturgemäß die Unterhaltung persönlicher Beziehungen zwischen dem Vormund und den Mündeln. Die Berufsvormünder haben daher, wie schon oben angeführt, in solchen Fällen regelmäßig eine amtliche Organisation, die den Verkehr zwischen ihnen und den Mündeln vermittelt. Waisenpfleger, Waisenräte, Vertrauensmänner und Waisenväter, oder wie sie sonst heißen, werden zunächst als Vertreter und in gewissem Umfange Bevollmächtigte des Berufsvormundes dem Mündel gegenüber seine erzieherischen Funktionen mit wahrzunehmen haben. Bei dieser Tätigkeit nehmen sie genau die Stellung ein, die der Einzelvormund einnehmen könnte. Sie beraten, unterstützen und überwachen die Pflegeeltern, sie greifen ein, wenn Übelstände beobachtet werden. Vergleicht man nun die erzieherischen Qualitäten der durchschnittlichen Einzelvormünder und der ihnen in den erzieherischen Funktionen gleichstehenden Vertrauensmänner des Berufsvormundes, dann fällt unbedingt die Entscheidung zugunsten der Vertrauensmänner. Jede Verwaltung wählt zu ihren Vertrauensmännern Personen, die Interesse an der Jugend haben, so viel wie möglich Geistliche, Lehrer und andere, die berufsmäßig sich schon erzieherisch betätigen. Schon wenn die Zahl der erforderlichen Vertrauensmänner mit der Zahl der Einzelvormünder verglichen wird, ergibt sich, daß es leichter sein wird, in einem bestimmten Orte, wo 1000 Mündel leben, die erforderlichen 50—100 Vertrauensmänner oder Waisenpfleger zu finden, die Neigung und Begabung haben, für die Jugend zu arbeiten, als 1000 Einzelvormünder, bei denen die gleichen Eigenschaften zu finden sind.

Nun werden die entscheidenden Schritte weniger von den Zwischenpersonen als von den Berufsvormündern selbst getan. Da sie aber stets auf Bericht der Vertrauensmänner und meist im Einverständnis mit ihnen getan werden, so ist dadurch schon ein Korrektiv gegen allzugroßen Schematismus gegeben.

Wer trotzdem noch den Vorwurf gegen den Berufsvormund erhebt, daß er schablonenhaft urteile und handle, der mag im einzelnen Falle

Digitized by Google

den Vorwurf gegen die einzelne Person richten, die das Amt inne hat, er kann aber nicht den Vorwurf gegen die Institution erheben.

Von besonderer Bedeutung für das Wohl des Mündels ist, wie schon mehrfach gesagt, die Mitwirkung des Vormundes bei der Berufsausbildung des Mündels. Gerade hier zeigen sich in glänzender Weise die Vorzüge der Berufsvormundschaft gegenüber der Einzelvormundschaft, gerade hier kann der Berufsvormund sich individualisierend betätigen. Man wird immer dem Mündel eine gewisse Freiheit der Berufswahl lassen. Er soll nach seinen Fähigkeiten und Neigungen wählen, muß sich allerdings im Bereiche des Möglichen und Erreichbaren halten, und bedarf deshalb der Beratung. Die verständige Beratung des Mündels kann der Berufsvormund im allgemeinen wirksamer und sachgemäßer vornehmen als der Einzelvormund. Vermöge seines Amtes erhält er eine umfassende Kenntnis der geistigen und körperlichen Erfordernisse der Berufsarten, der Berufsaussichten, der allgemeinen Lage des Arbeitsmarktes und der sonstigen für diese Art der Tätigkeit wichtigen Tatsachen.

Der Berufsvormund wird namentlich auch bei der Berufswahl des Mündels dahin streben können, daß diese Wahl unbeeinflußt bleibt von Nebenrücksichten, die schädlich wirken können.

Bekanntlich streben viele jungen Leute — es sei hier abgesehen von Mädchen, die regelmäßig in einen Dienst gehen oder in ein sonstiges Arbeitsverhältnis treten — danach, möglichst bald nach der Schulentlassung Geld zu verdienen, um sich entweder so von der Fürsorge der Angehörigen frei zu machen und früh eine gewisse Selbständigkeit zu erlangen oder auch, um den Angehörigen einen Zuschuß zum Einkommen zu verschaffen. Sie werden Laufburschen, Hausknechte, gehen als jugendliche Arbeiter in Fabriken usw. Der Mangel der geordneten Berufsausbildung führt später zu ihrem Eintritt in die Klasse der ungelernten Arbeiter, welche nicht nur sozial am tiefsten stehen und bei den Schwankungen der allgemeinen Geschäftskonjunkturen am ersten betroffen zu werden pflegen, sondern die auch — und diese Erscheinung steht in engem Zusammenhang mit der anderen — ein relativ starkes Kontingent zum Verbrechertum stellen. Je besser die Berufsbildung ist, desto sicherer gestellt wird die wirtschaftliche Zukunft des Jugendlichen. Daher wird es die Pflicht der Berufsvormundschaft sein, die ordnungsmäßige Erlernung eines Berufs bei tunlichst allen männlichen Mündeln anzustreben. Bei weiblichen Mündeln wird sie aber dahin zu wirken haben, daß sie nicht industriell oder sonstwie gewerblich tätig werden, ohne vorher mindestens einige Jahre in einem Dienst gewesen zu sein und eine ordentliche Haushaltführung gelernt zu haben.

Von der Wirkung der Berufsvormundschaft auf die Berufswahl möge in Ermangelung anderer Angaben die Statistik des Hamburger Waisenhauses Zeugnis ablegen. Die Vormundschaft des Waisenhauses erstreckt sich, wie hier noch einmal gesagt sein möge, auf alle Zöglinge, ohne Unterschied, ob in Familienpflege oder Anstaltspflege.

Digitized by Google

In den 10 Jahren 1895—1904 wurden 2129 männliche Zöglinge aus der Schule entlassen.

Der schulentlassene Knabe hat freie Wahl des Berufs, doch so, daß auf die Vorteile des Handwerks bezw. des gelernten Berufs gegenüber den anderen Berufsarten ernstlich hingewiesen wird. Ferner wird verhindert, daß nicht Berufsarten ergriffen werden, welche augenscheinlich den körperlichen oder geistigen Fähigkeiten des Knaben nicht entsprechen, auch findet regelmäßig ärztliche Untersuchung hinsichtlich der Tauglichkeit statt.

Von den Knaben wählten 1388 ein Handwerk (65,19 %), 99 die Handlung (4,6 %), 29 (1,36 %) wurden Künstler, Lehrer, Schreiber usw., 20 (0,94 %) Seeleute und 579 (27,20 %) wurden Knechte. Von den letzteren sind manche nach kurzer Dienstzeit, nachdem sie sich körperlich gekräftigt hatten, zum Handwerk oder sonst einer gelernten Berufsart übergegangen.

Es sind unter den 1388 Handwerkern 48 verschiedene Handwerke vertreten.

Viele der nach der Schulentlassung zur Landwirtschaft übergegangenen Knechte werden leider nach erreichter Volljährigkeit als ungelernte Arbeiter durchs Leben gehen. Nachdem die Vormundschaft beendet ist, namentlich nachdem der Militärdienst absolviert ist, bleiben viele in der Stadt als Gelegenheitsarbeiter und werden ihrem ursprünglichen landwirtschaftlichen Beruf untreu. Solche Erscheinungen sind gewiß unerwünscht. Viele dieser jungen Leute sind allerdings von vornherein zur Erlernung des Handwerks unfähig gewesen. Bekanntlich ist die der Waisenpflege anheimfallende Jugend zum großen Teil verhältnismäßig minderwertig, weil sie eben zum größten Teil der niedersten Bevölkerungsschicht entstammt, in welcher der Alkohol und andere Schädlichkeiten ihre Verwüstungen angerichtet haben.

Wenn trotz dieser Tatsache fast $^3/_4$ der Zöglinge sich einem Handwerk oder einem andern erlernten Beruf zuwenden, so ist dies dem Einflusse der vormundschaftlichen Beratung zuzuschreiben. Besonders wird der Einfluß erkennbar, wenn damit andere Berufswahlzahlen verglichen werden.

In den letzten Jahren haben jährlich 4—5000 Knaben die hamburgischen Volksschulen verlassen. Von ihnen haben im Durchschnitt 43 % ein Handwerk gewählt, 23 % wurden Handlungslehrlinge, 15 % Arbeiter, Knechte, Hausdiener, Läufer und dergl., 7 % gingen zu seemännischen Berufsarten, 6 % wurden Lehrer, Schreiber, Künstler und dergl., 1 % ging zum Militär, Post, Eisenbahndienst usw., 5 % waren noch unentschieden.

Notorisch verbirgt sich unter den „Handlungslehrlingen" eine große Zahl von solchen Jungen, die angeblich einen kaufmännischen Beruf lernen, tatsächlich aber, wenn sie nicht schon während der Lehrzeit Laufburschendienste verrichten, spätestens mit dem Austritt aus der Lehre dieser Tätigkeit sich zuwenden.

Im hamburgischen Landgebiete (2 Städte mit umfassend) wählten $^1/_3$ die landwirtschaftlichen Berufsarten, $^2/_3$ der Schüler ein Gewerbe.

Die vorstehenden Zahlen beziehen sich auf die Gesamtheit der Knaben, die aus Volksschulen entlassen waren, also der Knaben aus dem bürgerlichen Mittelstande bis hinab zu denen aus den untersten Schichten der Bevölkerung.

Digitized by Google

Vergleichen wir die Zahlen der Waisenpflege mit denen der allgemeinen Volksschule, so muß das starke Überwiegen des Handwerks bei den Mündeln des Waisenhauses als Erfolg der amtlichen Berufsvormundschaft angesehen werden. Obgleich das durchschnittliche allgemeine Bildungsniveau der Volksschüler zweifellos höher steht, als das der Waisenpfleglinge[1] — der Grund liegt, wie schon gesagt, in der Herkunft der letzteren —, steht die Berufswahl der Waisenpfleglinge verhältnismäßig nicht unwesentlich höher als die der Volksschüler — man darf, wie gesagt, nicht vergessen, daß unter den 23 % Handlungslehrlingen ein außerordentlich großer Teil sicher abfällt und ungelernter Arbeiter wird, und daß überhaupt mancher „Handlungslehrling" nur Laufburschendienste tut.

Die Klage über mangelhafte Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses ist oft gehört. Der Niedergang mancher Handwerke wird mit auf diesen Umstand zurückgeführt. Die Innungen treffen Vorkehrungen, um der allzu starken Anhäufung der Lehrlinge in einzelnen Werkstätten, der Lehrlingszüchterei, vorzubeugen. Vereine und andere Organisationen treten ins Leben, um die geeignete Vorbildung der Lehrlinge zu fördern, namentlich die Vermittelung guter Lehrstellen zu besorgen. Gleichwohl bleibt noch viel zu tun. Es fehlt vor allem noch an zuverlässigen Auskunftsstellen über die Qualifikation von Lehrherren für Handlungslehrlinge, und recht häufig sind noch die Klagen darüber, daß Jungen, die eine Lehrzeit durchgemacht haben, nichts gelernt haben, sei es, daß sie z. B. in größeren Geschäften nicht zu allen Arbeiten des Geschäfts herangezogen sind, sei es, daß sie überhaupt mehr die Stellung eines billigen Hausdieners, denn eines Lehrlings gehabt haben. Ganz allgemein aber ist in allen Fällen eine Schwierigkeit vorhanden: Wohl mögen die offiziellen Auskunftsstellen in der Lage sein, zu beurteilen, ob ein Lehrherr nach Lage seines Geschäfts geeignet ist, einen Lehrling gut auszubilden, schwierig aber ist es für sie, ein Urteil darüber abzugeben, ob er persönlich sich zur Ausbildung eines Lehrlings eignet.

Auch auf diesem Gebiet ist der Berufsvormundschaft ein reiches Feld segensreicher Betätigung geboten.

Der Einzelvormund, selbst vorausgesetzt, daß er es gewissenhaft meint mit seinem Zögling, wird trotz des Vorhandenseins der oben aufgezählten Einrichtungen oft schwer in der Lage sein, ein zutreffendes Urteil über die Verhältnisse einer Lehrstelle zu gewinnen. Dem Berufsvormund als einer Amtsperson stehen immer mehr Quellen für Er-

[1] Nach den Erfahrungen der hamburgischen Waisenhausschule ist der allgemeine Durchschnitt der Waisenpfleglinge etwa um 1 Jahr hinter den Schülern der allgemeinen Volksschule zurück. In den Hilfsschulen für Schwachbefähigte befand sich in der hamburgischen Volksschule 1906 rund 1 % der Schüler. (898 von 95 221.) In der Hilfsschule des Waisenhauses befanden sich über 10 % der Schüler des Waisenhauses. Die Zahlen sind allerdings insofern nur mit Vorsicht zu verwenden, als das Waisenhaus die des Hilfsschulunterrichts Bedürftigen nur in seltenen Ausnahmefällen in Familienpflege gibt, so daß sich die Hilfsschüler in der Hilfsschule des Waisenhauses verhältnismäßig stark anhäufen.

Digitized by Google

kundigung zu Gebote als dem Privatmanne. Noch wichtiger aber sind für ihn die gewonnenen Einzelerfahrungen, die er im Laufe der Zeit an seinen Mündeln und deren Lehrherren macht, die ihn in die Lage setzen, mit als zuverlässig erkannten Personen zu arbeiten und die Lehrherren so zu wählen, wie sie sich für den einzelnen Mündel eignen, den mäßig Begabten in eine einfachere Werkstatt zu bringen, den besser Befähigten in einen größeren Betrieb, den langsamen und schwerfälligen Jungen zu einem geduldigen Meister, den leichtsinnigen zu einem Lehrherrn, der auf Zucht und Ordnung hält.

Für den Mündel, der eine eigentliche Häuslichkeit, eine Familie, nicht in dem Sinne zu haben pflegt, wie das nicht bevormundete, unter elterlicher Gewalt stehende Kind, dem der Lehrherr sehr oft den vollen Ersatz für die fehlende eigene Häuslichkeit bieten soll, sind alle diese Dinge naturgemäß von viel größerer Bedeutung, als für das Kind, das jederzeit an seinen Eltern persönlichen Rückhalt findet. —

Nicht nur für schulentlassene Knaben, die wir bisher betrachtet haben, ist die Berufsvormundschaft von großer Bedeutung bei der Berufsausbildung, sondern auch für die Mädchen.

Die zunehmende Abneigung gegen den Eintritt in den Gesindedienst, die damit oft im Zusammenhang stehende mangelhafte hauswirtschaftliche Ausbildung, die wieder schwere Nachteile für das wirtschaftliche Leben der minderbemittelten Klassen im Gefolge hat, kann erfolgreich nur bekämpft werden durch vernünftige Beeinflussung der jungen Mädchen. Mag es auch manche gewissenhaften Vormünder geben, die in solchem Sinne wirken, — bessere Garantien für erfolgreiche Arbeit in dieser Hinsicht bietet der Berufsvormund, der an allgemeiner Übersicht über die Verhältnisse und vernünftiger Einsicht der Mehrzahl der Einzelvormünder überlegen ist, die nur zu oft dem lästigen Bitten und Drängen der Mündel, die die unbequemen Freiheitsbeschränkungen, die der Gesindedienst mit sich bringt, mit der Freiheit der gewerblichen oder kaufmännischen Tätigkeit vertauschen möchten, nachgeben. Der Berufsvormund wird, bevor er seinem Mündel die Ergreifung eines gewerblichen Berufs gestattet, auf die Erwerbung hauswirtschaftlicher Fertigkeiten und Kenntnisse durch den Mündel hinstreben.

Alle diese Erwägungen lassen deutlich erkennen, daß eine gut eingerichtete Berufsvormundschaft keineswegs den Vorwurf des Schematismus und Büreaukratismus verdient, daß sie im Gegenteil auf den Gebieten, wo der Schematismus befürchtet werden könnte, der Einzelvormundschaft — so wie sie einmal tatsächlich ist — ebenso überlegen ist, wie auf dem Gebiete der Alimentationsbeschaffung.

Es wurde eingehend ausgeführt, daß der Berufsvormund erzieherische Qualifikation haben muß. Ein Berufsvormund, der sich rein auf die Arbeit am grünen Tisch beschränken müßte, könnte nur von bescheidenem Nutzen sein. Er muß in tunlichst lebhafter, persönlicher Wechselbeziehung

Digitized by Google

mit seinem Mündel stehen. So hat Klumker mit vollem Recht gefordert, daß als Ergänzung zur Berufsvormundschaft, oder als Erfordernis einer erfolgreichen Arbeit ein Beobachtungshaus eingerichtet werden müßte, in dem der Vormund seine Mündel nach ihren geistigen und körperlichen Qualitäten prüfen kann. Ein solches Beobachtungshaus würde namentlich vorzüglich geeignet sein, dem befürchteten Schematismus vorzubeugen. Wo Anstaltsvormundschaft besteht, ist ja ganz naturgemäß diese Beobachtungsstation gegeben; auch da, wo Armen- und Waisenverwaltungen die Vormundschaft über alle von ihnen unterstützten Kinder, auch die in Familienpflege befindlichen, führen, pflegt doch immer eine Waisenanstalt vorhanden zu sein, wo vor Abgabe in Familienpflege eine sorgfältige Prüfung der Eigenart des Mündels erfolgen kann.

Ob der Klumkersche Gedanke aber allgemein durchführbar ist, auch für die nicht in öffentlicher Armenpflege unterstützten Mündel, erscheint mir zweifelhaft. Zunächst ist hier, wenn es sich um uneheliche Kinder handelt, mit dem guten Willen der Mutter zu rechnen. Sträubt sie sich gegen Aufnahme ihres Kindes in das Beobachtungshaus, dann kann der Vormund das Kind nicht hineinbringen, denn die Mutter hat das Recht der Aufenthaltsbestimmung.

Ferner spielt die Kostenfrage eine wesentliche Rolle. Aus privaten oder Stiftungsmitteln solche Anstalten zu schaffen, wird selten gelingen, und nur da, wo ein stark ausgeprägter Wohltätigkeitssinn in der Bevölkerung herrscht.

Selbst wenn der Vormund den gesamten Unterhalt des Mündels aus dem eigenen Vermögen des Kindes bestreiten könnte, wenn also die Alimentationsbeiträge des Vaters, ohne Beihilfe der Mutter, zur Deckung des Lebensunterhaltes dienen müssen, und so der Vormund dem Widerspruch der Mutter gegenüber einen starken Trumpf in der Hand hätte, indem er erklärt, dieses Geld nur für Bestreitung des Lebensunterhalts in dem Beobachtungshaus hergeben zu wollen, selbst in diesem Falle wird er manchesmal in eine schwierige Lage kommen, indem zwar die Alimente oft ausreichen mögen, um die Kosten der Familienpflege zu bestreiten, selten aber dazu, die wesentlich teuerere Anstaltspflege zu bezahlen.

Und ferner, wenn die Anstalt aus öffentlichen Mitteln unterhalten würde, wäre die Frage der armenrechtlichen Bedeutung der Unterhaltskosten zu erwägen. Bekanntlich ist die Unterstützung eines unehelichen Kindes, dessen Mutter lebt, als Unterstützung der Mutter anzusehen. Es würden also die Fragen des Unterstützungswohnsitzes angeschnitten werden. In den großen Bevölkerungszentren, wo aus der Umgebung viele, namentlich mittellose Personen zusammenströmen, würde sehr oft der Fall gegeben sein, daß die Mutter des in dem Beobachtungshaus befindlichen Kindes einen auswärtigen Unterstützungswohnsitz hat, und damit die Gefahr entstehen, daß der auswärtige Armenverband das betreffende Kind schleunigst in eigene Fürsorge nimmt und so dem Beobachtungshaus entzieht. In der Praxis werden diese Bedenken jedenfalls schwer zu überwinden sein. —

Digitized by Google

Die Bedeutung und die Richtigkeit des Gedankens an sich kann und soll damit nicht bestritten werden. Jedenfalls wäre mit der praktischen Verwirklichung der Idee des Beobachtungshauses dem Vorwurf der schematischen Vormundschaftsführung völlig die Spitze abgebrochen und, wenn die Anstalt auch aus den angegebenen Gründen nicht allen Mündeln helfen könnte, würde doch einem großen Teil derselben ein wesentlicher Dienst geleistet werden.

V.

Die Stellung des Berufsvormundes zur unehelichen Mutter.

Bekanntlich hat der Berufsvormund, wenn die uneheliche Mutter des Mündels am Leben ist, eine wesentlich andere Stellung zum Mündel, als wenn dieser Vollwaise ist, oder wenn die elterliche Gewalt des Vaters oder der Mutter ruht usw. In letzteren Fällen hat er volles Verfügungsrecht über den Mündel. Ist die uneheliche Mutter — es gilt dies auch von der wiederverheirateten Witwe — am Leben, dann hat sie gemäß § 1707 B.G.B. das Recht der Sorge für die Person des Kindes, sie hat das Kind zu ernähren, zu erziehen, seinen Aufenthalt zu bestimmen. Der Vormund hat inbezug auf die Sorge für die Person nur die Stellung eines Beistandes der Mutter. Er hat sie bei Ausübung dieser Pflichten zu beraten und zu überwachen, und hat das Vormundschaftsgericht anzurufen, wenn er Mißstände beobachtet. Ein selbständiges Eingreifen gegen den Willen der Mutter ist ihm versagt. Er kann z. B. das Kind, das sich in der Familie der Mutter aufhält, nicht ohne weiteres fortnehmen und in eine andere Pflegestelle bringen, auch wenn ihm die Pflege in der mütterlichen Familie mangelhaft erscheint. Die Rechte und Pflichten der unehelichen Mutter beschränken also den Vormund des unehelich geborenen Mündels ganz wesentlich.

Es muß dieser Tatsache bei der Würdigung der Berufsvormundschaft ganz klar ins Auge gesehen werden, und die Frage der Stellung des Vormundes zur unehelichen Mutter verdient hier deshalb eine eingehende Behandlung. Sie bedarf dieser um so mehr, als vielfach in der Einführung der Berufsvormundschaft für die unehelichen Kinder gewissermaßen ein Allheilmittel gegen die mancherlei Schäden, die bei den Unehelichen beobachtet werden, erblickt wird.

§ 1707 B.G.B., der der Mutter das Recht der Sorge für die Person des Kindes beilegt, entzieht ihr gleichzeitig die Vertretung. Diese gebührt uneingeschränkt dem Vormunde. So klar und einfach der Kreis der Rechte und Pflichten der Mutter und des Vormundes hiernach abgegrenzt erscheint, so große Schwierigkeiten ergeben sich dennoch bisweilen in der Praxis.

Digitized by Google

Gewisse Fälle erledigen sich ganz einfach, z. B. alle die Fälle, wo sich die Vertretung und die Sorge für die Person nicht gegenseitig berühren. Wenn es sich darum handelt, die Ansprüche des unehelichen Kindes an seinen Erzeuger zu regeln, so handelt der Berufsvormund vollständig frei, ohne Rücksicht auf die besonderen Rechte der Mutter. Die Wahrung der vermögensrechtlichen Interessen des Kindes geht aus der Vertretungsbefugnis hervor und ist daher allein Sache des Vormundes.

Wenn es sich um die Unterbringung des Mündels handelt, dann sind schon Konflikte möglich. Die Mutter hat vermöge des Rechts der Sorge den Aufenthalt zu bestimmen (vgl. § 1631 B.G.B., 1707), sie kann also die Familie, welcher das Kind übergeben werden soll, selbst auswählen, sie kann auch das Kind in ihrer eigenen Familie ernähren und erziehen lassen. Grenzen gesetzt sind ihr allerdings insofern, als die Ernährung und Erziehung von Kindern gegen Entgelt ein Gewerbe ist, das von der Gewerbefreiheit ausdrücklich ausgenommen ist, und polizeilicher Regelung unterliegt. Also in eine bezahlte Pflegestelle bei fremden Leuten, die den polizeilichen Anforderungen nicht genügt, darf die Mutter das Kind nicht bringen, ohne sich Konflikten mit der Polizeibehörde auszusetzen. Gegen den Entschluß der Mutter, das Kind in der eigenen Familie, oder bei nahen Verwandten, oder unentgeltlich bei Fremden unterzubringen, gibt es weder polizeiliche Vorschriften, noch kann der Vormund Einwendungen erheben, es sei denn, daß das Kind derartig in der betreffenden Familie gefährdet ist, daß das Vormundschaftsgericht der Mutter wegen ihres Verhaltens gemäß § 1666 B.G.B. das Recht der Sorge entziehen kann.

Gelegentlich der bereits oben zitierten Beratung Deutscher Berufsvormünder zu Frankfurt a. M. wurde die Frage der Unterbringung des unehelichen Kindes und die Mitwirkung des Vormundes bei der Unterbringung eingehend erörtert. Köhne führte damals aus, daß unbedingt dann, wenn die Mutter die Pflegekosten zahlt, sie selbst das Recht habe, den Pflegevertrag zu schließen, weil dann nicht das Kind, sondern die Mutter Vertragspartei sei. Wird das Kind auf eigene Kosten untergebracht, z. B. auf Kosten der von dem unehelichen Vater gezahlten Alimente, — diese gehören dem Kinde und nicht der Mutter — dann ist der Vormund berechtigt, die Alimente als Zahlung für eine von der Mutter ausgesuchte, ihm ungeeignet erscheinende Pflegestelle zu verweigern. Immerhin kann er auch dann nicht selbständig eine andere Pflegestelle gegen den Willen der Mutter aussuchen und das Kind dahin versetzen, sondern er muß, falls die Mutter widerstrebt, die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts anrufen. Schwierig wird die Sache auch, wenn Kind und Mutter, wie es häufig der Fall ist, jeder einen Teil der Unterhaltskosten tragen.

In fast allen Fällen wird es bei Streitigkeiten über die Art der Unterbringung des Kindes darauf hinauslaufen, daß der Vormund sich in irgend einer Weise mit der Mutter einigt, denn das Vormundschaftsgericht wird regelmäßig von der Befugnis des Einschreitens nach

Digitized by Google

§ 1666 B.G.B. nur in ernsteren Fällen Gebrauch machen. Sehr oft wird der Vormund mit Rücksicht auf das Recht der Mutter sich zufrieden geben müssen, wenn das Kind nur in eben erträglichen Verhältnissen aufwächst, sehr selten wird er mit Erfolg irgend etwas unternehmen können, wenn das Kind in der mütterlichen Familie oder bei der Mutter allein groß wird — also unter Verhältnissen, die nach den oben schon zitierten Untersuchungen O. Spanns als im allgemeinen bedenklich anzusehen sind.

Die Tatsache, daß der Vormund in den entscheidendsten Handlungen mit dem guten Willen der Mutter rechnen muß, daß er einen bösen Willen der Mutter nur selten brechen kann, steht einem wirksamen Eingreifen in den Fragen der Pflege und der Erziehung oft sehr hinderlich entgegen.

Die Verhältnisse liegen natürlich ganz verschieden, je nachdem ob eine amtliche Berufsvormundschaft des Armen- oder Waisenamts über aus öffentlichen Mitteln unterhaltene Kinder auf Grund des Artikels 136 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vorliegt oder eine Sammelvormundschaft.

Wird für den Mündel wegen Mittellosigkeit der Mutter Armenunterstützung bezahlt, dann hat der Berufsvormund die entscheidende Stimme. Das Recht der Mutter, den Aufenthalt zu bestimmen, ruht wenn auch nicht rechtlich, so doch tatsächlich, sie macht keinen Gebrauch davon, weil sie keine Mittel hat, das Kind selbst in einer von ihr ausgewählten Pflegestelle unterzubringen, sie wird auch regelmäßig schon deshalb keinen Gebrauch davon machen, weil die Armen- und Waisenverwaltungen die Pflegestellen sorgfältig auszuwählen pflegen.

Sobald die Mutter vermöge ihres Rechts der Aufenthaltsbestimmung die Herausgabe ihres Kindes von der Armenverwaltung verlangt, hat diese dem Wunsche der Mutter nachzugeben und das Kind ihr auszuliefern, es sei denn, daß die Mutter durch die Reklamation das Kind leiblich oder geistig gefährdet und so dem Vormundschaftsgericht die Möglichkeit gibt, von § 1666 B.G.B. Gebrauch zu machen.

Wenn also der Berufsvormund, welcher über öffentliche Mittel verfügt, — tatsächlich, nicht rechtlich — eine wesentlich bessere Stellung der unehelichen Mutter gegenüber einnimmt, als der Vormund, dessen Mündel nicht öffentlich unterstützt wird, so bildet doch immer das Reklamationsrecht der Mutter auch für ihn eine Schranke seiner Verfügungsberechtigung.

Die dritte Aufgabe des Vormundes neben der Beschaffung des Unterhalts und der Mitwirkung bei der Unterbringung des Kindes ist die Sorge für die Berufsausbildung. Auch hier hat der Vormund mit der Mutter zu rechnen.

Wir wollen hier zunächst den wichtigsten und häufigsten Fall betrachten, daß der Mündel einen Beruf erlernen soll und daß deshalb ein Lehrvertrag geschlossen werden soll.

Die Gewerbeordnung verlangt für den Handwerkslehrvertrag, daß er schriftlich abgeschlossen und außer vom Lehrherrn und dem Lehrling,

Digitized by Google

auch von dem gesetzlichen Vertreter des letzteren unterzeichnet werden soll. Ganz zweifellos ist der Vormund des unehelichen Kindes der Vertreter des Mündels, ganz zweifellos hat er daher den Lehrvertrag zu unterzeichnen. Und zwar ist nicht zu bestreiten, daß der Vertrag als solcher rechtswirksam vom Lehrherrn, Lehrling und Vormund unterzeichnet werden kann, ohne daß die Mutter gefragt zu werden braucht. Aber mit der Unterzeichnung des Lehrvertrages wird tief in das Recht der Mutter eingegriffen. Die Mutter hat ihr Kind zu erziehen und den Aufenthalt zu bestimmen. Sie hat also unbedingt das Recht, bei der Auswahl des Berufs mitzusprechen, denn die Berufswahl und die Berufsvorbereitung bilden erst den eigentlichen Abschluß der Erziehung. Sie hat auch bei der Auswahl der Lehrstelle mitzusprechen, denn mit der Auswahl der Lehrstelle, die oft außerhalb des Wohnorts der Mutter liegen wird, wird der Aufenthalt des Lehrlings bestimmt. Die Bestimmung des Aufenthalts aber ist unzweifelhaft Sache der Mutter.

„Wenn auch der Vormund einen rechtswirksamen Lehrvertrag für seinen Mündel schließen kann, so ist er bei Widerspruch der Mutter doch nicht imstande, die Erfüllung des Vertrages durch den Mündel zu erzwingen. Wird das Kind im Hausstand der Mutter erzogen oder unterhalten, so kann die Mutter nach §§ 1617[1], 1705[2] verlangen und nach §§ 1631 Absatz 2[3], 1707[4] erzwingen, daß das Kind im Hauswesen der Mutter verbleibt und diesem Hauswesen seine Dienste widmet. Der andere vertragschließende Teil hat in einem solchen Falle keine Möglichkeit, von der Mutter die Herausgabe des Kindes gegen ihren Willen zu erlangen, er kann vielmehr nur aus dem Vermögen des Kindes Schadenersatz wegen Nichterfüllung des geschlossenen Vertrages fordern. Dem Kinde gegenüber ist wieder der Vormund ersatzpflichtig, da dieser seine Pflicht dem Mündel gegenüber verletzt hat, indem er das Kind zu einer Leistung verpflichtete, obwohl er mit der Möglichkeit rechnen mußte, daß das Kind zur Erfüllung der Verpflichtung nicht in der Lage sein würde. Etwas anders gestaltet sich die Sache, wenn das Kind nicht von der Mutter in häuslicher Gemeinschaft oder in einer von der Mutter

---

[1] § 1617 B.G.B.: Das Kind ist, so lange es dem elterlichen Hausstand angehört und von den Eltern erzogen oder unterhalten wird, verpflichtet, in einer seinen Kräften und seiner Lebensstellung entsprechenden Weise den Eltern und ihrem Hauswesen und Geschäft Dienste zu leisten.

[2] § 1705 B.G.B.: Das uneheliche Kind hat im Verhältnisse zu der Mutter und zu den Verwandten der Mutter die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.

[3] § 1631 B.G.B.: Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

Der Vater kann kraft des Erziehungsrechts angemessene Zuchtmittel gegen das Kind anwenden. Auf seinen Antrag hat das Vormundschaftsgericht ihn durch Anwendung geeigneter Zuchtmittel zu unterstützen.

[4] § 1707 B.G.B.: Der Mutter steht nicht die elterliche Gewalt über das uneheliche Kind zu. Sie hat das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, zur Vertretung des Kindes ist sie nicht berechtigt. Der Vormund des Kindes hat, soweit der Mutter die Sorge zusteht, die rechtliche Stellung eines Beistandes.

Digitized by Google

ausgewählten Pflegestelle unterhalten wird, sondern der unmittelbaren Erziehungsgewalt der Mutter dadurch entzogen ist, daß es von dem unterstützenden Armenverbande anderweit untergebracht ist." In diesem Falle ist der Anstaltsvorstand kraft der tatsächlichen Erziehungsgewalt, die er ausübt, in der Lage, den Antritt des Dienst- oder Lehrverhältnisses herbeizuführen. „Es fragt sich aber, ob in solchen Fällen der Vormund nicht der Mutter verantwortlich ist, weil er der Mutter die Ausübung ihres Rechtes, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen, unmöglich gemacht hat." Wenn z. B. die Mutter das Kind im eigenen Hauswesen und zum eigenen Nutzen hat verwenden wollen, würde der Vormund nach den Grundsätzen über unerlaubte Handlungen der Mutter gegenüber schadenersatzpflichtig gemacht werden können[1]. (Schaefer, Das Recht. 1903.)

Jedenfalls würde die Mutter, wenn sie das Kind hindert, die Lehrstelle anzutreten, nicht gezwungen werden können, das Kind herauszugeben, auch würde sie, wenn das Kind durch den Vormund in die Lehrstelle gebracht worden ist, das Kind aus derselben abholen können vermöge ihres Rechtes der Aufenthaltsbestimmung (§ 1632 B.G.B[2]), denn der Lehrherr, der das Kind, welches gegen den Willen der Mutter bei ihm untergebracht ist, zurückhält, handelt widerrechtlich. Erst wenn in dem Herausgabeverlangen der Mutter ein Mißbrauch ihres Sorgerechts liegt, ist die Zurückhaltung eine rechtmäßige.

Eine im Zusammenhange mit dem Abschluß eines Lehrvertrages für einen unehelich geborenen Mündel stehende Streitfrage führte eine Entscheidung des hanseatischen Oberlandesgerichts vom 22. Dezember 1902 herbei, welche sich mit vorstehenden Ausführungen in Widerspruch befindet, aber dennoch interessant genug ist, um an dieser Stelle berührt zu werden.

Das hanseatische Oberlandesgericht spricht dem Waisenhauskollegium in Hamburg — dessen gesetzliche Vormundschaft auf Grund des Artikels 136 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für alle in öffentlicher Waisenpflege befindlichen, also aus öffentlichen Mitteln unterstützten Kinder besteht — alle Rechten und Pflichten eines Vormundes, einschließlich der Sorge für die Person und der Aufenthaltsbestimmung zu, der unehelichen Mutter steht nach seiner Auffassung die Sorge, wenn der Mündel in öffentlicher Waisenpflege befindlich, nicht zu. Das Oberlandesgericht schließt aus der Fassung des Artikels 136 — „nach welchem der Vorstand ... alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes ... hat" —, daß das Einführungsgesetz der Landesgesetzgebung in der Gestaltung der gesetzlichen Vormundschaft habe vollkommen freie Hand lassen wollen. Da das Landesgesetz über die öffentliche Waisenpflege dem Waisenhauskollegium die Entscheidung darüber zuweise, ob das Kind im

[1] Die Schadenersatzpflicht wird von Opet (Familienrecht S. 619) bestritten, weil im Gesetz nicht begründet.

[2] § 1632 B.G.B.: Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es dem Vater widerrechtlich vorenthält.

Digitized by Google

Waisenhause oder anderweitig verpflegt oder erzogen werden solle, habe dieses allein den Aufenthalt zu bestimmen. Insbesondere ist das Oberlandesgericht der Ansicht, das § 1707 B.G.B., welcher dem Vormunde in Ansehung der Sorge für die Person des Mündels die Stellung eines Beistandes zuweist, der Landesgesetzgebung keine Schranke habe setzen sollen, da die Worte „alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes" im Einführungsgesetz diese Annahme ausschließen.

(Die Entscheidung berührt natürlich nicht die Sammelvormundschaften, die sich nicht auf Artikel 136 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch stützen.)

Die Ansicht des Oberlandesgerichts ist, wie gesagt, nicht unangefochten geblieben. So sagt z. B. Schaefer[1]: „Bislang ist es als selbstverständliche Voraussetzung des Artikels 136 angesehen worden, daß für dessen Anwendung nur Raum ist, wenn und so weit überhaupt eine Bevormundung einzutreten hat, d. h. wenn und so weit die Sorge für Person oder Vermögen des Kindes nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht den Eltern zusteht und darum zum Ersatz des elterlichen Fürsorgerechts anderen Personen übertragen werden muß. (Vgl. u. a. Planck, Anm. 1 g. zu Art. 136.)"

Mit Rücksicht auf die zweifelhafte Richtigkeit der oberlandesgerichtlichen Entscheidung respektiert das hamburgische Waisenhaus als Vormund unehelicher Kinder bei dem Abschluß von Lehr- und Dienstverträgen das Recht der Sorge der Mutter. Vor Abschluß eines jeden Lehr- oder Dienstvertrages wird das Einverständnis der Mutter herbeizuführen gesucht. In den meisten Fällen gelingt es, das Einverständnis zu erzielen, schon weil eine Mutter, welche sich den Vorschlägen nicht fügen will, dem Mündel manche Vorteile rauben würde, deren er sonst teilhaftig werden würde, als z. B. Empfang der Lehr- und Dienstausrüstung, und der mancherlei sonstigen Vorzüge, die der dauernde Zusammenhang mit dem Waisenhause und seinen Wohlfahrtseinrichtungen dem Mündel bietet. Auch ist nicht zu leugnen, daß die Mehrzahl der Mütter, auch wohl, ohne durch die besonderen materiellen Vorteile dazu veranlaßt zu sein, den Vorstellungen des beratenden Vormundes folgt, wenn er die Vorzüge eines erlernten Berufs oder festen Dienstverhältnisses schildert. Immerhin aber zwingt das Bestimmungsrecht der Mutter das Waisenhaus oft zu einer besonderen Rücksichtnahme bei der Auswahl des Lehrortes und zum Verzicht auf eine bessere Lehrstelle zugunsten einer weniger guten, aber von der Mutter aus örtlichen Gründen bevorzugten.

Ist eine Verständigung nicht zu erreichen, dann wird wohl hin und wieder der Antrag an das Vormundschaftsgericht gerichtet, nach § 1666 einzuschreiten, doch versagt dieses Auskunftsmittel natürlich, wenn bei der Mutter nichts weiter zu beanstanden ist, als daß sie sich weigert, zur Ergreifung eines erlernten Berufs ihre Zustimmung zu erteilen und etwa verlangt, daß der Mündel in ihre Häuslichkeit eintrete, um ihr

[1] Dr. Schaefer, Kollision zwischen den Rechten des Vormundes und der Mutter des unehelichen Kindes. Das Recht. 1903, S. 304.

Digitized by Google

mit verdienen zu helfen und den gemeinsamen Lebensunterhalt zu bestreiten. Ist gar nichts zu erreichen, dann muß die Mutter ihr Kind eben reklamieren und allein die Fürsorge übernehmen. In solchen Fällen tritt dann in Hamburg an Stelle des Berufsvormundes ein Einzelvormund. Es kann der Behörde nicht zugemutet werden, eine Vormundschaft fortzusetzen, wenn die Mutter gegen das bessere Wissen und Wollen des Waisenhauskollegiums zum Nachteil des Kindes ihren Willen durchsetzt.

Eigenartig liegen in Hamburg — vielleicht auch anderswo —, infolge der Rechtsauffassung der Vormundschaftsbehörde, die Dinge, wenn sich bei Abschluß des Lehrvertrages herausstellt, daß die Mutter, deren Einverständnis eingeholt werden soll, — wie es nicht selten der Fall ist — unauffindbar ist. Die Entziehung des Sorgerechts auf Grund des § 1666 wird sich in solchen Fällen nicht immer durchführen lassen, denn es ist mindestens zweifelhaft, ob die Verletzung der polizeilichen Meldepflicht — welche die Unauffindbarkeit herbeiführt — zugleich ein ehrloses und unsittliches Verhalten, welches das geistige oder leibliche Wohl des Kindes gefährdet, darstellt. Denn wenn eine Mutter ihr Kind in der Obhut des Waisenhauses wohl geborgen weiß, beweist sie zwar eine vom moralischen Standpunkt verwerfliche Gleichgültigkeit, wenn sie mit dem Kinde keine Beziehungen unterhält, schwerlich aber eine aus dem Gesetz mit dem schweren Eingriff der Entziehung ihrer mütterlichen Rechte strafbare Handlung. Das Vormundschaftsgericht in Hamburg hat bisher — gestützt auf ein Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts — die in solchen Fällen wiederholt vom Waisenhause gestellten Anträge, die Sorge der Mutter für ruhend zu erklären, abgelehnt mit der Motivierung, daß das Bürgerliche Gesetzbuch nur ein Ruhen der elterlichen Gewalt, nicht aber ein Ruhen der Sorge kenne, und mit der ferneren Begründung, daß die Erklärung des Ruhens der Sorge nichts helfen könne, da im Falle des Auftauchens der Mutter doch die Sorge wieder aufleben müsse. Nun ist es mehr wie zweifelhaft, ob diese Deduktionen richtig sind, — denn die Sorge ist nicht etwas von der elterlichen Gewalt Wesensverschiedenes, sondern nur ein Bestandteil derselben, und es muß doch wohl, wenn die ganze elterliche Gewalt für ruhend erklärt werden soll, dann auch ein Teil für ruhend erklärt werden können, — aber mit der Sachlage muß das Waisenhaus rechnen und es schließt, falls der Aufenthalt der Mutter in Hamburg und Umgegend nicht zu ermitteln ist, ohne Einholung ihres Einverständnisses die Lehr- und Dienstverträge ab, in der Annahme, daß bei Abwesenheit der Mutter das Recht der Sorge ohne weiteres auf den Vormund übergeht. Die Vormundschaftsbehörde verlangt in solchen Fällen stets den Nachweis der Unauffindbarkeit in dem bezeichneten engeren Gebiet vor Genehmigung des Lehrvertrages. Das Waisenhaus setzt sich damit allerdings immer der Gefahr aus, daß die Mutter während des bestehenden Vertrages reklamiert, oder, da das Waisenhaus als Vormund zum Abschluß des Vertrages berechtigt war, Schadensersatz vom Vormund verlangt, wenn der Lehr- oder Dienstherr auf Erfüllung des Vertrages durch den Mündel besteht.

Digitized by Google

Es liegt in dem geschilderten Verfahren insofern eine Unvollkommenheit, als das Gebiet, für welches der Nachweis der Unauffindbarkeit der Mutter gefordert wird, willkürlich und eng begrenzt erscheint. Eine Mutter, welcher der Lehrvertrag nicht paßt, könnte mit einem gewissen Recht fragen, warum sie nur in der unmittelbaren Umgebung Hamburgs gesucht sei und nicht auch anderswo. Richtiger wäre es, wenn das Recht der Sorge für ruhend erklärt und dem Vormunde übertragen würde, denn dann könnte der Lehrvertrag vollkommen rechtswirksam geschlossen werden, und das von der Vormundschaftsbehörde befürchtete Wiederaufleben des Sorgerechts brauchte nicht gescheut zu werden; denn, — und darauf kommt es wesentlich an — wenn der Vormund bei ruhender Sorge der Mutter den Vertrag schließt, wird der Vertrag absolut unanfechtbar, und die Mutter kann bei späterem Auftauchen § 1632 B.G.B. nicht in Anwendung bringen, und die Herausgabe des Kindes nicht fordern, weil der Lehrherr in solchem Falle nicht widerrechtlich den Lehrling der Mutter vorenthalten würde. —

Die ganze Darstellung dürfte genügend zeigen, daß die Stellung des Berufsvormundes gegenüber der unehelichen Mutter oft eine schwierige ist, in keinem Falle aber eine solche, daß er nicht bei allen Maßnahmen, die er im Interesse seines Mündels vorzunehmen für nötig findet, auf das verständnisvolle und wohlwollende Entgegenkommen der Mutter rechnen müßte.

Oft genug werden, namentlich bei kurzsichtigen, das wahre Interesse ihrer Kinder nicht begreifenden Müttern, bei denen seine Wirksamkeit so besonders notwendig erscheint, seine besten Absichten durchkreuzt und unwirksam gemacht werden.

Dennoch wird er die Vorteile, die ihm seine Erfahrung, seine Beziehungen, seine gegenüber der Mehrzahl der Einzelvormünder überlegene Gewandtheit, Autorität, Menschenkenntnis und allgemeine Bildung gewähren, im Interesse seines Mündels zu verwerten trachten müssen. Und die genannten Eigenschaften werden ihm immer ein solches Übergewicht gegenüber den meisten Einzelvormündern geben, daß auch die Schwierigkeiten der Stellung gegenüber der Mutter nicht als Argumente gegen die Einführung von Berufsvormundschaften, wo solche noch nicht bestehen, benutzt werden können. Denn der Einzelvormund ist in seinen Rechten gegenüber der Mutter genau so beschränkt, wie der Berufsvormund, und wenn sich auch in ihrer rechtlichen Stellung beide nicht unterscheiden, so ist doch in tatsächlicher Beziehung in der Regel das Interesse des Kindes bei dem Berufsvormunde besser gewahrt.

Es dürfen aber, will man nicht große Enttäuschungen erleben, die auf die Berufsvormundschaft, speziell über uneheliche Kinder, gesetzten Hoffnungen — natürlich abgesehen von der Alimentationsfrage — nicht übertrieben werden.

Digitized by Google

Bemerkung,

betr. das zu den Berichten benutzte Material.

Dieses Material ist so umfangreich, daß sich sein Druck im unmittelbaren Anschluß an die Berichte nicht mehr rechtzeitig hat ermöglichen lassen. Es muß daher in einem besonderen Beilageband als Heft 82 veröffentlicht werden und mit dem Bericht über die Vereinsverhandlungen (Heft 83) zur Versendung gelangen.

Der Schriftführer.

Digitized by Google

Leitsätze.

1. Die bisherige Entwicklung des Vormundschaftswesens lehrt, daß die hergebrachte Form der Einzelvormundschaft nicht in allen Fällen ausreicht, den gewollten Zweck zu erreichen. Insbesondere sind die Einrichtungen des Gemeindewaisenrats, die Bestrebungen zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit, zur Verbesserung des Ziehkinderwesens und ähnliche Veranstaltungen als Anerkennung der Tatsache zu betrachten, daß eine vorwiegend auf ehrenamtliche Tätigkeit gegründete Vormundschaft unzulänglich ist.

2. Die Zusammenfassung der Fürsorge für gewisse Gruppen schutzbedürftiger Kinder erfolgt in ihrer weiteren Entwicklung am zweckmäßigsten in Form der Berufsvormundschaft.

3. Diese Forderung erscheint besonders um deswillen als berechtigt, weil die bisherigen praktischen Erfahrungen mit der Berufsvormundschaft nicht nur die Möglichkeit der berufsmäßigen Ausübung vormundschaftlicher Aufgaben, sondern auch ihre Überlegenheit über die rein ehrenamtliche Vormundschaft sowohl in der Rechtsvertretung als in der Erziehung und Berufsausbildung bewiesen haben.

4. Die bisherigen Erfahrungen rechtfertigen zurzeit noch nicht die Forderung bestimmter neuer reichsgesetzlicher Vorschriften für die Berufsvormundschaft.

5. Es ist aber Pflicht der Staaten und Gemeinden, auf dem Boden des Reichsgesetzes Unternehmungen auf diesem Gebiete zu fördern und auszubauen, um Erfahrungen als Grundlage einer Gesetzesänderung zu sammeln.

Digitized by Google

Literatur über Berufsvormundschaft

(nach der Zeit des Erscheinens geordnet).

Die Literatur über Ziehkinderwesen wie über die Mängel der Einzelvormundschaft ist nicht mit aufgeführt.

Taube, Die Leipziger Ziehkinderanstalt. Verhandlungen des sächsischen Gemeindetages 1890.

Ebeling, Die Vormundschaft in der Hand von Gemeindeorganen. (Sächsischer Gemeindetag in Freiberg 1892.) Abgedruckt in Schr. D. V., Heft 16. Leipzig 1892.

Ludwig-Wolff, Ausübung vormundschaftlicher Funktionen durch die Armenbehörden. Schr. D. V., Heft 16. Leipzig 1892.

— Verhandlungen über diesen Vortrag bei der Tagung D. V. in Görlitz 1893. Schr. D. V., Heft 17, S. 72—81 und Thesen S. 112.

Taube, Der Schutz der unehelichen Kinder in Leipzig. Ein Beitrag zur Fürsorge ohne Findelhäuser. Leipzig 1893.

Neumann, Die jugendlichen Berliner unehelicher Herkunft. Jahrbücher für Nationalökonomie. 1894. S. 536 ff. (III, 8.)

— Öffentlicher Kinderschutz. Jena 1895.

Taube, Das Haltekinderwesen. Schr. d. Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrts-Einrichtungen. Nr. 17. Berlin 1900.

Neumann, Die unehelichen Kinder in Berlin. Jena 1900.

Cuno-Schmidt, Organisation der Gemeindewaisenpflege. Schr. D. V., Heft 47. Leipzig 1900.

— — die Erörterungen darüber in Mainz 1901. Schr. D. V., Heft 51. Leipzig 1901.

Pütter, Das Ziehkinderwesen. Schr. D. V., Heft 59. Leipzig 1902.

— Das Ziehkinderwesen und die Erörterungen dazu in Colmar 1902. Schr. D. V., Heft 62. Leipzig 1902. S. 38—94.

Schäfer, Kollision zwischen den Rechten des Vormundes und der Mutter des unehelichen Kindes. Das Recht. 1903. S. 304.

Taube, Das neue Kinderheim und die Fürsorge zum Schutz der unehelichen Kinder in Leipzig. „Bausteine, Monatsblatt f. innere Mission." Oktober 1903.

Galli, Das Leipziger Ziehkindersystem und die Generalvormundschaft. Die Jugendfürsorge. Berlin 1903. S. 231.

Bericht der städt. Generalvormünder über das erste Jahr des Bestehens der Generalvormundschaft in Breslau 1901/02. Jugendfürsorge. 1903. S. 673.

Langsdorff, Die Gemeinde- oder Generalvormundschaft. Das Recht. 1904. S. 537—541.

Othmar Spann, Über die Aufgaben und die Bedeutung der Berufsvormundschaft für uneheliche Kinder. Soziale Praxis XIV. 1904. S. 7 ff.

Digitized by Google

Othmar Spann, Die Stiefvaterfamilie unehelichen Ursprungs. Mit einem Nachwort über die Bedeutung der Berufsvormundschaft von Klumker. Berlin 1904.
— Die unehelichen Geburten von Frankfurt a. M. Zeitschrift für Sozialwissenschaft VII. 1904.
Thoma, Die Armenvormundschaft. Bad. Verw. Zeitschrift. 36, 21. (1904).
J. Petersen, Die Generalvormundschaft und der Schutz der unehelichen Kinder. Archiv für soziale Medizin und Hygiene II, 3. 1905. S. 194—207.
Othmar Spann, Untersuchungen über die uneheliche Bevölkerung in Frankfurt a. M. Probleme der Fürsorge. Bd. 2. Dresden 1905.
F. Schiller, Die Generalvormundschaft. „Die Selbstverwaltung." 1905. Nr. 51. S. 905—909.
Schwander, Gemeindewaisenpflege und Generalvormundschaft in Straßburg i. E. Jugendfürsorge VI 9. 1905. S. 539—550.
Paul Kampfmeyer, Die Prostitution als soziale Klassenerscheinung. Berlin 1905.
Klumker, Die Berufsvormundschaft in Deutschland. Zeitschr. f. Sozialwissenschaft IX, 3. 1906. S. 145—159.
Klumker-Spann, Die Bedeutung der Berufsvormundschaft für den Schutz der unehelichen Kinder. Denkschrift. Dresden 1905.
Siegfried Kraus, Die Berufsvormundschaft als Schutzorgan für die unehelichen Kinder. Mutterschutz. 2. Jahrgang 1906. S. 237—242.
Pollitzeit, Die Bedeutung der Berufsvormundschaft im Kampfe gegen Verwahrlosung und Verbrechen. Monatsschr. f. Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform III. 1906. S. 210—217.
Pallmann, Die gesetzliche Vormundschaft in Leipzig. Jugendfürsorge. 1906. S. 538—547.
Klumker, Über die Bedeutung der Berufsvormundschaft im besonderen für die Bekämpfung der Kindersterblichkeit in Deutschland. Soziale Medizin und Hygiene I. 1906.
— Die Berufsvormundschaft in ihrer Bedeutung für die Jugendfürsorge. Blätter f. d. Württembergische Armenwesen. Juni/Juli 1906.
Israel, Die Technik der Berufsvormundschaft des Kinderrettungsvereins. 1906. Berlin, Alt-Moabit. 133.
Pfeiffer, Die Not der außerehelichen Kinder. Ebendort 1906.
Zur Frage der Berufsvormundschaft. Bericht über die erste Beratung deutscher Berufsvormünder zu Frankfurt a. M. 27./28. April 1906. Dresden 1906.
Zollinger, Probleme der Jugendfürsorge. Bericht an den H. schweizerischen Bundesrat über den Kurs für Jugendfürsorge der Zentrale für private Fürsorge in Frankfurt a. M. Zürich 1906.
Otto Merkt, Besprechung über Berufsvormundschaft in „Blätter für administrative Praxis" LVI, 11. 12. S. 355—375. München 1906.
Neuhaus, Die Aufgaben der Fürsorgevereine. Charitas XI, 6. 7. 1906. S. 129—140.
Kneilmann, Generalvormundschaft und Einzelvormundschaft und die Fürsorge für die bevormundete und gefährdete Jugend in der Stadt Dortmund. Charitas XI. 1906. S. 165—167. S. 188—190.
Tepelmann, Kollektiv-Berufsvormundschaft für uneheliche Kinder. (Halle.) Jugendfürsorge VIII, 6. 1907. S. 361—372.
Schriften des ersten österreichischen Kinderschutzkongresses in Wien. 1907. Bd. II. Zu der Frage 2: „Empfiehlt es sich, gewissen Vereinen und Anstalten oder Körperschaften, in deren Obsorge ein Kind sich befindet, die Rechte und Pflichten der Vormundschaft zu übertragen, eventuell unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen." Gutachten von Schauer, Prinz Ed. Lichtenstein, Weißkirchner (Zur Reform des Vormundschaftswesens), Reicher (Die rechtlichen und tatsächlichen Zustände auf dem Gebiete der Vormundschaft) und Spann (Die Berufsvormundschaft als Forderung der Unehelichkeitsstatistik).
— dgl. Bd. III, 1907. Verhandlungen des Kongresses.
Franz Janisch, Gutachten zu derselben Frage in „Jugendfürsorge" 1907, Heft 7.

Digitized by Google

Altenburg
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Digitized by Google

Schriften des deutschen Vereins
für
Armenpflege und Wohltätigkeit.
Zweiundachtzigstes Heft.

Berufsvormundschaft

(Generalvormundschaft).

II/505

Von

Professor Dr. **Chr. J. Klumker,** Direktor der Zentrale für private Fürsorge in Frankfurt a. M. und Dr. **Joh. Petersen,** Direktor des Waisenhauses in Hamburg.

Zweiter Band.

Materialien.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1907.

Der erste Band, die „Berichte" enthaltend, ist als 81. Heft dieser „Schriften" erschienen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Schriften des deutschen Vereins

für

Armenpflege und Wohltätigkeit.

Zweiundachtzigstes Heft.

Klumker und Petersen, Berufsvormundschaft (Generalvormundschaft). Zweiter Band.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1907.

Digitized by Google

Berufsvormundschaft

(Generalvormundschaft).

Von

Professor Dr. Chr. J. Klumker, und **Dr. Joh. Petersen,**

Direktor der Zentrale für private Fürsorge in Frankfurt a. M.

Direktor des Waisenhauses in Hamburg.

Zweiter Band.

Materialien.

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1907.

Digitized by Google

Alle Rechte vorbehalten.

Altenburg, S.-A.
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Digitized by Google

Univ. of California

Vorbemerkung.

Bei einer Arbeit, die zum ersten Male zusammenhängend die Frage der Berufsvormundschaft behandelt, schien es zweckmäßig, alle Stoffe, die für die Beurteilung wichtig schienen, möglich vollständig wiederzugeben. Für die Entstehung des Reichsgesetzes wie der Landesgesetze war dies nicht möglich; immerhin sind die bedeutenderen Verhandlungen aufgenommen.

Aus den Antworten auf die Rundfragen an die bestehenden Berufsvormundschaften ist zur Vermeidung von Wiederholungen nur eine Auswahl geboten worden, während die Auskünfte der Vormundschaftsgerichte eingehender wiedergegeben sind, weil diese bei der Frage bisher selten zu Worte gekommen sind; eine zu bedauernde Tatsache, da ihnen doch durch die Gesetzgebung eine so hervorragende Stellung im Vormundschaftswesen angewiesen ist.

Die große Verwirrung in den Bezeichnungen der Berufsvormundschaft, die nur durch eine gänzliche neue Begriffsbildung zu überwinden war, erschwert das Verständnis beträchtlich. Im folgenden ist überall am Rande durch Verweis auf die Ziffern der Vorbemerkung zu unseren Referaten (Heft 81 dieser Schriften) die besondere Art der betreffenden Einrichtung bezeichnet worden. Bei der Armenamtsvormundschaft besteht, wie hier noch besonders bemerkt sein mag, gesetzlich ein Unterschied darin, ob Landesgesetz, Ortsstatut usw. die Bevormundung Unehelicher, die in der mütterlichen Familie verpflegt werden, mit hineinzieht (I2b) oder nicht (I2a). Es ist übrigens, so viel sich übersehen läßt, nur die letzte Art im Leben verwirklicht worden, so daß der Unterschied rein rechtlicher Natur ist. Derselbe Unterschied bei I1 (a mit den in der mütterlichen Familie Verpflegten, b ohne sie) hat dagegen praktische Bedeutung.

Zur Anstaltsvormundschaft (I3, II2) sind zum Teil nur öffentliche (unter Verwaltung des Staates oder einer Gemeinde I3a, II2a) oder auch private (unter staatlicher Aufsicht I3b, II2b) Anstalten zugelassen.

In der Literaturübersicht sind die gewöhnlichen Kommentare für Reichs- wie Landesrecht nicht besonders angeführt worden. Vollständigkeit ist keineswegs erstrebt, sondern es sind nur die Hauptschriften zusammengestellt.

Soweit der Wortlaut eines Gesetzes oder Ortsstatutes mit dem Text des betreffenden Reichs- oder Landesgesetzes übereinstimmt, ist er nur durch Striche angedeutet. Durch dieselben Zeichen ist auf die kurz vorhergehenden gleichlautenden

Digitized by Google

Bezeichnungen verworfen. Bei gleichlautenden Paragraphen ist auf den vorhergehenden Abdruck verwiesen.

Ein Teil des folgenden Materials stammt aus einer Rundfrage bei etwa 400 Anstalten, bei sämtlichen Orten mit mehr als 10000 Einwohnern (Stadtrat, Armenamt, Berufsvormund), sowie bei allen Amtsgerichten, in deren Bezirk verwandte Einrichtungen vermutet werden konnten. Zu dieser Umfrage dienten die am Ende dieses Heftes abgedruckten Fragebogen, die dann noch durch einzelne Schreiben und Rückfragen ergänzt wurden.

Dr. Chr. J. Klumker.
Dr. Joh. Petersen.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorbemerkung III

I. Die Berufsvormundschaft im Deutschen Reiche vor 1900.

Gesetze, Verordnungen, Verhandlungen 1

Anl. 1. Französische Gesetzgebung 1
„ 2. Unter-Elsaß 4
„ 3. Verordnung der Königl. Immediat-Kommission für die Rheinprovinz vom 29. März 1817 5
„ 4. Preußische Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 6
„ 5. Verhandlungen des Preußischen Abgeordnetenhauses 1875. 6
„ 6. Hamburg 6
„ 7. Lübeck 7
„ 8. Leipzig 8
„ 9. Zittau 9
„ 10. Döbeln 12
„ 11. Meerane 12
„ 12. Pirna 13
„ 13. Neustädtel 13

II. Zur Entstehungsgeschichte des Artikel 136 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Anl. 14. Motive, Entwürfe und Verhandlungen 14

III. Die neue landesgesetzliche Regelung im Deutschen Reiche.

Entwürfe, Motive, Verhandlungen; Landesgesetze und Ortsgesetze 18

Anl. 15. Sachsen 18
„ 16. Preußen 23
„ 17. Hessen 41
„ 18. Bremen 47
„ 19. Hamburg 49
„ 20. Lübeck 51
„ 21. Baden 53
„ 22. Bayern 65
„ 23. Braunschweig 69
„ 24. Elsaß-Lothringen 70
„ 25. Sachsen-Weimar-Eisenach, Coburg-Gotha, Reuß ä. L. 70
„ 26. Württemberg, Anhalt, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß j. L. 71
„ 27. Oldenburg und Waldeck 75

Digitized by Google

Seite

IV. Urteile deutſcher Amtsgerichte über Berufsvormundſchaft.

Anlage 28 76

V. Aus den Mitteilungen einzelner Berufsvormünder.

Anl. 29 92
a. Amtsvormundſchaften über uneheliche Kinder 92
b. Berufsvormundſchaften der Bezirke in den Reichslanden 93
c. Berufsvormundſchaften der Hanſaſtädte 97
1. Verſorgung ſchulentlaſſener Mündel 97
2. Vermögensverwaltung 98
3. Stellung zur unehelichen Mutter 98
4. Erfolge für die Armenpflege 99
d. Armenamtsvormundſchaften in Preußen 100
1. Gründe der Einführung 100
2. Verſorgung der ſchulentlaſſenen Mündel 101
3. Die Vermögensverwaltung 102
4. Stellung zur unehelichen Mutter 103
5. Erfolge der Rechtsvertretung und Entlaſtung der Armenpflege 103
e. Armenamtsvormundſchaften in Baden 108
f. Württembergiſche Anſtalten 108
g. Preußiſche Anſtalten 110
h. Städtiſche Sammelvormundſchaften 112
A. Königreich Sachſen. (Altes Leipziger Syſtem.) 112
B. Elſaß-Lothringen 114
C. Preußen 118
D. Beſondere Formen ſtädtiſcher Sammelvormundſchaft 124
i. Berufsvormundſchaften von Vereinen 125

VI. Archiv deutſcher Berufsvormünder.

Anl. 30 132

Formulare (ſiehe Seite 90/91) 135
Ortsregiſter 139

Digitized by Google

I.

Die Berufsvormundschaft im Deutschen Reiche vor 1900.

Gesetze, Verordnungen und Verhandlungen.

Französische Gesetzgebung.

Anl. 1.

a) Loi du 27 frimaire an V (17. 12. 1796) sur les enfants abandonnés.

Art. 4. Les enfants abandonnés seront, jusqu'à la majorité ou émancipation, sous la tutelle du président de l'administration municipale dans l'arrondissement de laquelle sera l'hospice ou ils auront été portés. Les membres de l'administration seront les conseils de la tutelle.

b) Loi du 15 pluviose an XIII (4. 2. 1805) relative à la tutelle des enfants admis dans les hospices.

Art. 1. Les enfants admis dans les hospices à quelque titre et sous quelque dénomination que ce soit, seront sous la tutelle des commissions administratives de ces maisons, lesquelles désigneront un de leurs membres pour exercer, le cas advenant, les fonctions de tuteur, et les autres formeront le conseil de tutelle.

Art. 2. Quand l'enfant sortira de l'hospice pour être placé comme ouvrier, serviteur ou apprenti, dans un lieu éloigné de l'hospice où il avait été placé d'abord, la commission de cet hospice pourra, par un simple acte administratif, visé du préfet ou du sousprefet, déférer la tutelle à la commission administrative de l'hospice du lieu le plus voisin de la résidence actuelle de l'enfant.

Art. 3. La tutelle des enfants admis dans les hospices durera jusqu'à leur majorité ou emancipation par mariage ou autrement.

Art. 5. Si les enfants admis dans les hospices ont des biens, le receveur de l'hospice remplira, à cet égard, les mêmes fonctions que pour les biens des hospices. — Toutefois, les biens des administrateurs tuteurs ne pourront, à raison de leurs fonctions, être passibles à aucune hypothèque. — La garantie de la tutelle résidera dans le cautionnement du receveur chargé de la manutention des deniers et de la gestion des biens. —

Art. 7. Les revenus des biens et capitaux appartenant aux enfants admis dans les hospices, seront perçus, jusqu'à leur sortie des dits hospices, à titre d'indemnité des frais de leur nourriture et entretien.

Digitized by Google

c) Décret du 19 janvier 1811 concernant les enfants trouvés, abandonnés et orphelins.

Art. 2. Les enfants trouvés sont ceux qui, nés de pères et de mères inconnus, ont été trouvés exposés dans un lieu quelconque, ou portés dans les hospices destinés à les recevoir.

Art. 3. Dans chaque hospice destiné à recevoir des enfants trouvés, il y aura un tour où ils devront être exposés.

Art. 5. Les enfants abandonnés sont ceux qui nés de pères et mères connus, et d'abord élévés par eux, ou par d'autres personnes à leur décharge, en sont délaissés sans qu'on sache ce que les pères et mères sont devenus, ou sans qu'on puisse recourir á eux.

De la tutelle et de la seconde éducation des enfants trouvés et des enfants abandonnés.

Art. 15. Les enfants trouvés et les enfants abandonnés sont sous la tutelle des commissions administratives des hospices, conformément aux règlements existants. Un membre de cette commission est spécialement chargé de cette tutelle.

Art. 16. Les dits enfants, élévés à la charge de l'Etat sont entièrement à sa disposition; et quand le ministre de la Marine en dispose, la tutelle des commissions administratives cesse.

Art. 21. Il n'est rien changé aux règles rélatives à la reconnaissance et à la reclamation des enfants trouvés et des enfants abandonnés; mais avant d'exercer aucun droit, les parents devront, s'ils en ont les moyens, rembourser toutes les dépense sfaites par l'administration publique ou par les hospices; et dans aucun cas, un enfant dont l'État aurait disposé, ne pourra être soustrait aux obligations qui lui ont été imposées.

d) Loi du 24 juillet 1889 sur la protection des enfants maltraités ou moralement abandonnés.

Titre premier. De la déchéance de la puissance paternelle.

. . . . . .

Titre second. De la protection des mineurs placés avec ou sans l'intervention des parents.

Art. 17. Lorsque des administrations d'assistance publique, des associations de bienfaisance régulièrement autorisées à cet effet, des particuliers jouissant de leurs droits civils ont accepté la charge de mineurs de 16 ans que des pères, mères ou des tuteurs autorisés par le conseil de famille leur ont confiés, le tribunal du domicile de ces pères, mères ou tuteurs peut, à la requête des parties intéressées agissant conjointement, décider qu'il y a lieu, dans l'intérêt de l'enfant, de déléguer à l'assistance publique les droits de puissance paternelle abandonnés par les parents et de remettre l'exercice de ces droits à l'établissement ou au particulier gardien de l'enfant.

Art. 19. Lorsque des administrations d'assistance publique, des associations de bienfaisance régulièrement autorisées à cet effet, des particuliers jouissant de leurs droits civils ont recueilli des enfants mineurs de 16 ans sans l'intervention de père et mère ou touteur, une déclaration doit être faite dans les trois jours au maire de la commune sur le territoire de laquelle l'enfant a été recueilli, et à Paris au commissaire de police, à peine d'une amende de 5 à 15 francs.

Art. 20. . . . Si, dans les trois mois à dater de la déclaration, le père et mère ou tuteur n'ont point reclamé l'enfant, ceux qui l'ont recueilli peuvent adresser au président de leur domicile une requête afin d'obtenir

Digitized by Google

que dans l'intérêt de l'enfant l'exercice de tout ou partie des droits de la puissance paternelle leur soit confié.

Le tribunal procède à l'examen de l'affaire en chambre du conseil, le ministère public entendu. Dans les cas où il ne confère au requérant qu'une partie des droits de la puissance paternelle, il déclare, par le même jugement, que les autres, ainsi que la puissance paternelle, sont dévolus à l'assistance publique.

e) Loi du 27 juin 1904 sur le service des enfants assistés.

Art. 2. Le service des enfants assistés comprend:

3° les enfants trouvés, les enfants abandonnés, les orphelins pauvres, les enfants maltraités, délaissés ou moralement abandonnés; ces enfants sont placés sous la tutelle de l'autorité publique et dits pupilles de l'assistance.

Art. 6. Est dit pupille de l'assistance:

1° L'enfant qui né de père et de mère inconnus a été trouvé dans un lieu quelconque ou porté dans un établissement dépositaire (enfant trouvé).

2° L'enfant qui né de père ou de mère connus, en est délaissé sans qu'on puisse recourir à eux ou à leurs ascendants (enfant abandonné).

3° L'enfant qui n'ayant ni père, ni mère, ni ascendants auxquels on puisse recourir, n'a aucun moyen d'existence (orphelin pauvre).

4° L'enfant dont les parents ont été déclarés déchus de la puissance paternelle en vertu du titre 1er de la loi du 24 juillet 1889 (enfant maltraité, enfant délaissé ou moralement abandonné).

5° L'enfant admis dans le service des enfants assistés en vertu titre 2 de la loi du 24 juillet 1889.

Section II. Tutelle.

Art. 11. La protection des enfants de toute catégorie et la tutelle des pupilles de l'assistance publique instituées par la présente loi, sont exercées par le préfet ou par son délégué, l'inspecteur départemental.

Elles sont exercées dans le département de la Seine par le directeur de l'administration générale de l'assistance publique de Paris.

Art. 12. Le tuteur est assisté d'un conseil de famille formé par une commission de sept membres, élus par le conseil général et renouvelés tous les quatre ans.

Le tuteur ou son délégué assiste aux séances du conseil; il est entendu quand il le demande.

Art. 13. Les attributions du tuteur et du conseil de famille sont celles que détermine le code civil; elles comprennent notamment le droit de donner ou refuser le consentement au mariage, à l'emancipation, à l'engagement militaire; toutefois, il n'est pas institué de subrogé tuteur.

Art. 14. Les biens du tuteur ne sont pas soumis à l'hypothèque légale instituée par l'article 2121 du code civil.

Les intérêts du pupille sont garantis par le cautionnement du fonctionnaire chargé de la manutention des deniers et de la gestion des biens.

Art. 16. . . . Les comptes de tutelle sont approuvés par le conseil de famille et rendus sans frais.

Art. 17. L'enfant réclamé par ses parents peut leur être remis si le tuteur estime, après avis du conseil de famille, que la remise est dans l'intérêt de l'enfant. L'administration pourra en outre autoriser des remises d'essai durant lesquelles sa surveillance continuera à s'exercer pendant un an au moins; à l'expiration de ce délai, la remise deviendra définitive.

Toutefois, pour les enfants maltraités ou moralement abandonnés, cette remise ne pourra être faite aux parents déchus de la puissance paternelle qu'après l'accomplissement des formalités prescrites par les articles 15 et 16 de la loi du 24 juillet 1889.

Digitized by Google

Art. 18. Toute remise de l'enfant à d'autres qu'à ses parents ou grands-parents, même quand il est confié en vue d'une adoption ultérieure, ne peut avoir lieu que sous réserve de la tutelle.

Anl. 2.

Unter-Elsaß.

Service des enfants assistés. — Règlement.

Chapitre II. Admission des enfants.

Art. 6. L'hospice de Strasbourg est le seul établissement dépositaire du département.

Art. 7. L'admission, à prix d'argent, d'enfants dans cet hospice est expressément interdite.

Art. 91. Par le fait de leur admission à l'hospice dépositaire, les enfants sont placés de plein droit sous la tutelle de la commission administrative de cet établissement.

La partie de cette tutelle qui consiste dans le placement, la surveillance ou le déplacement des enfants, est exercée avec le concours de l'inspecteur.

Art. 92. Dans la première séance de chaque année, la commission hospitalière désigne celui de ses membres qui remplira les fonctions de tuteur légal.

Art. 93. La tutelle s'applique à la personne comme aux biens de l'enfant. Elle est exercée, d'après la distinction établie dans l'article 91 ci-dessus, par le tuteur et l'inspecteur, sous la surveillance du conseil de tutelle et sous notre autorité.

Art. 94. Elle n'emporte aucune hypothèque sur les biens de l'un ou l'autre tuteur, la garantie due à l'enfant résidant dans le cautionnement du receveur chargé de l'administration des immeubles et de la manutention des deniers.

Art. 95. Lorsqu'un enfant est placé en apprentissage dans un lieu éloigné de l'hospice auquel il appartient, la commission administrative de cet établissement peut, par un simple acte visé par nous, déléguer la tutelle à la commission hospitalière du lieu le plus voisin de la résidence de cet enfant.

Art. 98. Le mineur, élève des hospices, ne peut contracter mariage sans le consentement du conseil de tutelle.

Il doit soumettre à l'approbation du même conseil le projet du contrat par lequel il croirait devoir régler les conditions civiles de son union.

Art. 99. Les revenus mobiliers et immobiliers d'un enfant, autres que les salaires par lui gagnés, sont acquis aux hospices et au département jusqu'à la concurrence de leurs avances; le surplus de ces revenus est, selon son importance, placé à la caisse d'épargne au nom du dit enfant.

Art. 100. Les officiers ministériels, les fonctionnaires publics et toutes autres personnes sont tenus de donner connaissance au tuteur légal, à l'Inspecteur ou à nous des biens ou valeurs qui appartiennent aux élèves des hospices, ainsi que des successions qui s'ouvrent à leur profit.

Art. 101. Lorsqu'un enfant assisté décède avant sa sortie de l'hospice ou sa majorité et qu'aucun héritier ne se présente, les biens qui lui appartenaient sont dévolus à l'hospice, lequel en est envoyé en possession, à la diligence du receveur dûment autorisé à cet effet.

S'il survient ensuite des héritiers, ils ne peuvent répéter les fruits que du jour de la demande et, si les fruits perçus jusque-là par l'hospice sont insuffisants pour désintéresser cet établissement et le département, les héritiers doivent tenir compte de la différence sur les capitaux mobiliers ou immobiliers.

Art. 102. Les comptes de tutelle qu'il y a lieu de rendre peuvent être établis sans l'intervention du notaire.

Digitized by Google

Chapitre XIV. Reconnaissance et réclamation des enfants.

Art. 122. Il est donné des nouvelles des enfants aux parents qui en demandent.

Ces nouvelles se bornent à l'indication pure et simple de l'existence ou du décès, de l'état de santé ou de maladie de l'enfant.

Il peut également être fourni des nouvelles aux personnes non parentes qui justifient avoir un intérêt légitime à les demander.

Dans l'un et l'autre cas, ces communications sont gratuites.

Art. 123. Les demandes en retrait d'enfant nous sont adressées et il y est statué par nous, autant que possible, sur l'avis de la commission hospitalière ou de l'Inspecteur.

Si l'enfant dont les réclamants déclarent n'être pas à même de rembourser la dépense, parait, d'après les renseignements fournis, ne pas appartenir au Bas-Rhin, nous ne statuerons, sauf le cas d'urgence, qu'après en avoir référé à notre collègue du département du domicile de secours.

Art. 124. Les réclamants doivent fournir toutes les indications propres à constater l'identité de l'enfant dont ils sollicitent la remise. Ils produisent en outre un certificat du Maire de leur commune constatant leur moralité et les ressources qu'ils possèdent, soit pour rembourser la dépense de l'enfant soit pour pourvoir à l'avenir à ses besoins.

Nous nous reservons de faire remise de tout ou partie des sommes dues.

Art. 125. Si l'enfant est placé en vertu d'un traité, les réclamants ne peuvent le retirer qu'après avoir obtenu l'annulation réguliére du traité.

Art. 127. Les arrêtés antérieurs sur le service des enfants assistés du Bas-Rhin sont rapportés.

Art. 128. MM. les Sous-Préfets, les membres de la commission hospitalière de Strasbourg, les Maires, les médecins cantonaux, les membres des comités de patronage et l'Inspecteur départemental et son adjoint, sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent arrêt, qui a été approuvé par S. Exc. le Ministre de l'intérieur et sera inséré au Recueil des actes de la Préfecture.

Fait à Strasbourg, le 19 octobre 1861.

Le Préfet du Pas-Rhin.

Verordnung der Königl. Immediat-Justiz-Kommission für die Rheinprovinz. Anl. 3.

Cöln, den 29. März 1817.

Nach dem Gesetz vom 15. Pluviôse J. XIII stehen die in die Hospitäler aufgenommenen Kinder unter Vormundschaft der Verwaltungskommissionen.

Obgleich dieses Gesetz in den Rheinprovinzen noch immer besteht, und nach dessen ausdrücklichem Inhalt sich auf alle Zöglinge erstreckt, sie mögen unter was immer für einem Titel und unter was immer einer Benennung in die Hospitäler aufgenommen sein, so ist uns doch die Anzeige zugekommen, daß Privatleute sich der Verwaltung des solchen Kindern anerfallenen Vermögens angemaßt; ja daß Notarien Akte, die auf diese gesetzwidrige Verwaltung Bezug haben, aufgenommen; ja die Friedensrichter in solchen Fällen Vormünder bestellt haben.

Wir haben es daher für nötig erachtet, das erwähnte Gesetz zur allgemeinen Kenntnis und insbesondere den Gerichtsbehörden zur genauen Beobachtung in Erinnerung zu bringen und tragen den Königl. Prokuratoren auf, auf dessen Beachtung zu wachen und jeden Übertretungsfall der zunächst vorgesetzten Behörde anzuzeigen.

Digitized by Google

Anl. 4.

Preußische Vormundschaftsordnung

vom 5. Juli 1875.

§ 13. Über einen Mündel, welcher in eine unter Verwaltung des Staates oder einer Gemeindebehörde stehende Verpflegungsanstalt aufgenommen ist, hat bis zu dessen Großjährigkeit der Vorstand der Anstalt die Rechte und Pflichten eines gesetzlichen Vormundes, so lange das Vormundschaftsgericht nicht einen anderen Vormund bestellt.

§ 26. Neben dem gesetzlichen Vormund ist ein Gegenvormund nur zu bestellen, wenn dessen Anhörung nach Maßgabe des § 55 erforderlich wird; die Bestellung erfolgt nur zum Zwecke der Prüfung der von dem Vormundschaftsgerichte zu genehmigenden Handlung.

§ 55. . . . Das Vormundschaftsgericht hat vor der Entscheidung über die zu einer Handlung des Vormundes erforderliche Genehmigung den Gegenvormund zu hören.

§ 62. . . . Mit der Aufnahme des Mündels in eine Verpflegungsanstalt, deren Vorstand nach § 13 der Rechte eines gesetzlichen Vormundes erlangt, erlischt das Amt des bisherigen Vormundes.

Anl. 5.

Preußisches Abgeordnetenhaus 1875.

Drucksache 311.

Bericht der XVI. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes über das Vormundschaftswesen.

§ 13. Ein Antrag auf die gänzliche Streichung dieses § wurde damit motiviert, daß ein Bedürfnis zur Einführung der gesetzlichen Vormundschaft der Vorstände der Verpflegungsanstalten nicht anzuerkennen sei und daß diese Vorstände auch bei den unter Verwaltung des Staates oder einer Gemeindebehörde stehenden Anstalten eine genügende Garantie ordnungsmäßiger Führung der Vormundschaft nicht gewähren. Es wurde ferner unter Hinweis auf die spezielleren Bestimmungen des französischen Gesetzes vom 4. Febr. 1805 gerügt, daß der kollegialisch zusammengesetzte Vorstand der Anstalt die Vormundschaft führen solle, ohne eines seiner Mitglieder als Vormund bezeichnen zu müssen, daß die Vormundschaft bis zur Großjährigkeit des Mündels, auch wenn derselbe die Anstalt längst verlassen, dauern solle, daß der Schlußsatz nicht in Harmonie mit dem 2. Absatz von § 62 steht, daß endlich wegen des Vermögens der Pfleglinge besondere Bestimmungen nicht getroffen seien. Seitens der Regierungskommissarien und mehrerer Kommissionsmitglieder wurde entgegnet, daß mit dem § 13 eine wesentliche Verbesserung der am linken Rheinufer bestehenden Einrichtung erzielt sei. Durch die Verwaltung des Staates oder einer Gemeindebehörde sei genügend Garantie für die Qualifikation der Vorstände geboten; diese Garantie werde durch die Aufsicht des Gerichtes und des Waisenrates erhöht; der letztere werde nach § 53 das Vormundschaftsgericht auf die Mängel oder Pflichtwidrigkeiten bei der Erziehung aufmerksam zu machen haben, besondere Vorschriften wegen des voraussichtlich sehr geringfügigen Vermögens der Pfleglinge seien nicht erforderlich, und endlich liege ein Widerspruch zwischen den §§ 62 und 13 nicht vor, vielmehr sei das Erlöschen der eingeleiteten Vormundschaft mit der Aufnahme in die Anstalt eine Konsequenz des § 13. Bei der Abstimmung wurde der § mit 11 gegen 2 Stimmen angenommen, nachdem von den Regierungskommissarien mit Zustimmung der Kommission erklärt war, daß sich derselbe nur auf die geschlossenen Verpflegungsanstalten beziehen solle.

Anl. 6.

Hamburg.

a. Hamburger Vormundschaftsordnung vom 26. Februar 1879. Art. 9:

Für die in das Waisenhaus aufgenommenen, sowie für die von den Kostkinderinstituten der Allgemeinen und der St. Pauli Armenanstalt untergebrachten Unmün-

Digitized by Google

digen wird die vormundschaftliche Fürsorge durch die damit beauftragten Mitglieder der betreffenden Verwaltungen ausgeübt, welche auch in den Fällen, in denen das nach dem Gesetz erforderlich ist, den Konsens der Vormundschaftsbehörde nicht einzuholen brauchen. —

Die Vormundschaftsbehörde bleibt jedoch befugt, wenn in einzelnen Fällen dieser Art das Interesse von Minderjährigen es erheischt, eine andere Bevormundung derselben anzuordnen. Eine Verfügung dieses Inhalts hat das Erlöschen der vormundschaftlichen Befugnisse der bezüglichen Verwaltung über die betreffenden Minderjährigen ohne weiteres zur Folge.

Vormundschaftsordnung mit den Änderungen vom 14. Dezember 1883.

Für die in das Waisenhaus oder in die Schule des Werk- und Armenhauses aufgenommenen, sowie für die von den Ortsarmenverbänden untergebrachten Unmündigen wird die vormundschaftliche Fürsorge durch die damit beauftragten Mitglieder der betreffenden Verwaltungen ausgeübt, welche auch in den Fällen, in denen dies sonst nach diesem Gesetze erforderlich ist, den Konsens der Vormundschaftsbehörde nicht einzuholen brauchen.

Zweiter Absatz wie oben.

Lübeck. Anl. 7.

a. Regulativ für die Kinderpflegeanstalt vom 24. September 1859.

§ 12.

Für die Zeit, während welcher ein Kind von der Kinderpflegeanstalt verpflegt wird, gehen rücksichtlich desselben alle aus der väterlichen Gewalt oder aus der Vormundschaft fließenden Rechte auf die Vorsteherschaft über. Dieselbe ist namentlich berechtigt, so lange ein uneheliches Kind der Anstalt angehört, diejenigen Alimente oder die etwa an deren Stelle versprochenen regelmäßigen Unterstützungen, sowie die statt der Alimente oder Unterstützungen gegebenen Abfindungssummen, zu erheben, welche der Mutter des Kindes beikommen, und geschieht letzteres, nach deshalb getroffener Vereinbarung, durch Vermittlung der Armenanstalt, welche sich dieserhalb am Schlusse jeden Jahres mit der Vorsteherschaft der Kinderpflegeanstalt berechnet. Auch sind die Vorsteher befugt, bei Entlassung eines Kindes aus der Anstalt für dasselbe Dienst-, Lehr- oder andere auf dessen Fortkommen abzielende Verträge mit sowohl für das Kind als für dessen Angehörige und Vormünder rechtsverbindlicher Kraft abzuschließen.

b. Regulativ der aus dem Armenkollegium gebildeten Sektion für die Kinderpflegeanstalt, vom 24. September 1869.

§ 11. Für die Zeit, während welcher ein Kind von der Kinderpflegeanstalt verpflegt wird, gehen rücksichtlich desselben alle aus der väterlichen Gewalt oder der Vormundschaft fließenden Rechte auf die Sektion über. Dieselbe ist namentlich berechtigt, so lange ein uneheliches Kind der Anstalt angehört, diejenigen Alimente oder die etwa an deren Stelle versprochenen regelmäßigen Unterstützungen, sowie die statt der Alimente oder Unterstützungen gegebenen Abfindungssummen zu erheben, welche der Mutter des Kindes beikommen. Auch ist die Sektion befugt, bei Entlassung eines Kindes aus der Anstalt für dasselbe Dienst-, Lehr- oder andere auf dessen Fortkommen abzielende Verträge mit sowohl für das Kind als für dessen Angehörige und Vormünder rechtsverbindlicher Kraft abzuschließen. Die Sektion hat ferner die Befugnis, falls sie in dem einen oder anderen speziellen Fall, wo, sei es wegen Lebens des Vaters oder aus sonstigen Gründen, Vormünder noch nicht vorhanden sind, die Vertretung durch besondere Vormünder nötig erachtet, dafür soweit als tunlich zugleich unter Entgegenbringung eines Vorschlages geeigneter und geneigter Personen, bei der kompetenten Vormundschaftsbehörde anzutragen.

Digitized by Google

Anl. 8.

Leipzig.

a. Bekanntmachung, das Ziehkinderwesen betr., vom 30. September 1884.

1. Die Fürsorge und Aufsicht der Ziehkinderanstalt erstreckt sich auf alle gegen ein festgesetztes Ziehgeld bei fremden, nicht verwandten Personen untergebrachten unehelichen Kinder.

b. Verordnung des Königl. sächsischen Ministeriums über die Bevormundung unehelicher Kinder in Leipzig vom 11. Mai 1886.

1. Für die bei dem Amtsgerichte Leipzig bevormundeten außerehelichen Kinder, die der Aufsicht der Ziehkinderanstalt zur Zeit unterstellt sind, und in Zukunft unterstellt werden, ist der Vorstand des Armenamtes zu Leipzig auf seinen Antrag als allgemeiner Altersvormund zu bestellen.

Wird die Bestellung des Vorstandes des Armenamtes zum Vormund für ein Kind beantragt, für das eine andere Person bereits als Vormund bestellt ist, so hat das Vormundschaftgericht letztere von dem Antrag zu benachrichtigen und zur Erklärung wegen Niederlegung der Vormundschaft zu veranlassen, auch wegen des weiter Erforderlichen den Gesetzen gemäß Entschließung zu fassen.

2. Die Bestellung . . . erfolgt auf die Dauer der Zeit, während der das Kind der Aufsicht der Ziehkinderanstalt untersteht.

3. Über die Verwendung von Beiträgen des Schwängerers zu dem Unterhalt des Kindes, die den in § 1862 des sächs. BGB. bezeichneten Höchstbetrag nicht übersteigen, findet eine jährliche Rechnungsvorlegung nicht statt. Im übrigen bewendet es bei § 69 der Verordnung vom 9. Jan. 1865.

Ist für ein vom Vorstande . . . bevormundetes Kind Vermögen zu verwalten, so ist auf Antrag des gedachten Vorstandes zu dieser Vermögensverwaltung ein Mitvormund zu bestellen.

Zur Bestellung eines Mitvormundes soll auch geschritten werden, wenn dies vom Vorstande . . . aus anderen Gründen beantragt wird.

4. Die vorgeschriebenen jährlichen Erziehungsberichte sind vom Vorstande nicht zu erstatten.

5. . . . . .

6. Die Beendigung der Aufsicht der Ziehkinderanstalt wird von dem Armenamte dem Amtsgerichte regelmäßig und zwar wenn der Zeitpunkt . . . im voraus bestimmt werden kann, vor dessen Eintritt angezeigt.

c. Spezialverordnung des Königl. sächsischen Justizministeriums vom 8. Oktober 1889.

1. Der Vorstand des Armenamtes zu Leipzig ist auf seinen Antrag als allgemeiner Altersvormund derjenigen bei dem Amtsgerichte Leipzig bevormundeten Kinder zu bestellen, die der Fürsorge der Leipziger Armenverforgungsbehörde anheimgefallen sind.

2. Die Bestellung erfolgt auf die Dauer der Zeit, während deren das Kind auf Veranlassung der Armenverforgungsbehörde verpflegt wird. Sie kann jedoch über diese Zeit hinaus auf Ansuchen aufrecht erhalten werden, wenn besondere Gründe hierzu vorliegen, namentlich wenn bei der Entlassung des Kindes aus der städtischen Fürsorge zu befürchten ist, daß das Kind nach Wegfall der vormundschaftlichen Fürsorgefunktion des Vorstandes . . . der Gefahr ausgesetzt sein würde, in Verhältnisse zu kommen, die herbeiführen können, daß es in der Folge wiederum in öffentliche Pflege übernommen werden muß.

3. Der Vorstand des Armenamtes kann ferner auf seinen Antrag zum Sondervormunde der in elterlicher Gewalt befindlichen Kinder bestellt werden, deren Bevormundung von dem Amtsgericht Leipzig nach Maßgabe des § 1803 BGB. eingeleitet wird, dafern und so lange diese Kinder auf Veranstaltung des Armenamtes verpflegt werden (Zwangserziehung).

Digitized by Google

4. Die Verpflichtung des Vorstandes . . . zum Vormund kann hinsichtlich der sämtlichen in Frage kommenden Kinder im voraus mittels eines Aktes bewirkt werden.
5. . . . . .
6. Ist ein der Aufsicht der Ziehkinderanstalt unterstellt gewesenes Kind, das bereits von dem Vorstande . . . bevormundet wurde, bei seiner Entlassung aus dieser Anstalt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen . . . zu bevormunden, oder wird ein nach Maßgabe dieser Bestimmungen bevormundetes Kind der Aufsicht der Ziehkinderanstalt unterstellt, so bleibt die zeitherige Vormundschaft fortbestehen.

d. Bekanntmachung, das Ziehkinderwesen betr., vom 1. Juni 1891.

1. Die Fürsorge und Aufsicht des Armendirektoriums erstreckt sich auf alle gegen Entgelt in Leipzig untergebrachten unehelichen Kinder. Ausgenommen sind nur die bei der Mutter oder deren Eltern untergebrachten Kinder. Sie endigt mit der Aufnahme in eine Schule.

Zittau. Anl. 9.

a. Regulativ über die Bevormundung. Rat der Stadt Zittau 1890.

I.

Der Vorstand des Armenwesens in der Stadt Zittau ist auf seinen Antrag über
1. die sämtlichen dem Regulativ über das Ziehkinderwesen in Stadt Zittau vom 17. Januar 1890 unterstehenden außerehelichen Kinder,
2. diejenigen vaterlosen Kinder — gleichviel ob ehelich oder außerehelich geboren —, welche auf Kosten der Armenkasse der Stadt Zittau verpflegt werden und infolge der in § 11 sub 1 des obgedachten Regulativs gedachten Ausnahme an sich nicht unter die Regulativvorschriften fallen würden

als allgemeiner Altersvormund vom Königl. Amtsgericht Zittau, soweit dasselbe als Vormundschaftsgericht zuständig ist, ingleichen
3. über die in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder, deren Bevormundung nach § 1803 des (sächs.) B.G.Bs. vom Königl. Amtsgericht Zittau eingeleitet worden, dafern und so lange die Kinder auf Kosten der Armenkasse der Stadt Zittau verpflegt werden,

als allgemeiner Sondervormund zu bestellen.

II.

Wird die Bestellung des Vorstands des Armenwesens als Vormund für ein Kind beantragt, für welches eine andere Person als Vormund bereits bestellt ist, so hat das Vormundschaftsgericht letzteren von dem Antrage zu benachrichtigen und zur Erklärung wegen Niederlegung der Vormundschaft zu veranlassen, auch wegen des weiter Erforderlichen den Gesetzen gemäß Entschließung zu fassen.

Jedem Vormund ist bei seiner Verpflichtung für ein außereheliches Kind die Vormundschaft nur mit der Beschränkung zu übertragen, daß sich seine Funktion erledige und diese dem Vorstand des Armenwesens auf dessen Antrag werde übertragen werden, sobald das Kind dem Regulativ für das Ziehkinderwesen unterliegt.

III.

Die Bestellung des Vorstands des Armenwesens zum Vormund erfolgt auf die Dauer derjenigen Zeit, während welcher das Kind den Bestimmungen des obgedachten Regulativs untersteht oder nach Punkt 1 sub 2 auf Kosten der Armenkasse verpflegt wird.

IV.

Über die Verwendung von Beiträgen des Schwängerers zu dem Unterhalt des Kindes, welche den in § 1862 des B.G.Bs. bezeichneten Höchstbetrag nicht übersteigen, findet eine jährliche Rechnungsablegung nicht statt. Der Vorstand des Armenwesens

Digitized by Google

ist jedoch verpflichtet, Anzeige an das Vormundschaftsgericht zu erstatten, sobald der Bevormundete außer dem vorgedachten Anspruch auf Unterhaltsbeiträge, noch weiteres Vermögen erwirbt oder wenn die gezahlten Unterhaltsbeiträge nicht vollständig für das Kind verwendet werden.

Zu dieser Vermögensverwaltung ist auf Antrag des Vorstandes des Armenwesens von dem Vormundschaftsgericht ein Mitvormund zu bestellen und haftet nur dieser für die ihm zugeteilte Verwaltung.

Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, so greifen auch gegen den Vorstand des Armenwesens die gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung des Vormundes zur Rechnungsablegung und Sicherheitsleistung Platz.

Zur Bestellung eines Mitvormundes soll auch verschritten werden, wenn dieselbe vom Vorstand des Armenwesens aus anderen Ursachen beantragt wird.

V.

Die vorgeschriebenen alljährlichen Erziehungsberichte sind vom Vorstand des Armenwesens nicht zu erstatten.

VI.

Mit dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Bestimmungen wird die Armenverforgungsbehörde dem Königl. Amtsgericht Zittau ein Verzeichnis derjenigen Kinder zugehen lassen, für welche der Vorstand des Armenwesens die Vormundschaft übernimmt.

Bezüglich derjenigen außerehelichen Kinder, welche zu diesem Zeitpunkt dem Regulativ für das Ziehkinderwesen bereits unterworfen sind, jedoch noch von Bevormundung durch den Vorstand des Armenwesens ausgeschlossen werden sollen, sowie bezüglich derjenigen Kinder, welche nach diesem Zeitpunkt der Beaufsichtigung durch die Armenverforgungsbehörde zu unterstellen sind, resp. auf Kosten der Armenkasse verpflegt werden, wird erstere wegen Übertragung der Vormundschaft an den Vorstand des Armenwesens besondere Mitteilung dem Königl. Amtsgericht Zittau zugehen lassen.

Die Einreichung des Verzeichnisses beziehentlich die später erfolgende Mitteilung gilt als Antrag auf Bestellung des Vorstandes des Armenwesens zum Vormund für die betreffenden Kinder.

Die Verpflichtung des Standesamtes zur Anzeige der unehelichen Geburten an das Vormundschaftsgericht bleibt unverändert. Es soll aber das Standesamt von dem Stadtrat zu Zittau angewiesen werden, in dem von ihm zu erstattenden Anzeigen, falls sie davon, daß das Kind dem Regulativ für das Ziehkinderwesen unterliegt, Kenntnis erlangen, solches anzumerken.

VII.

Die Beendigung der Aufsicht der Armenverforgungsbehörde wird von dieser dem Königl. Amtsgericht regelmäßig und zwar, wenn der Zeitpunkt im voraus bestimmt werden kann, vor dessen Eintritt angezeigt.

VIII.

Diese Bestimmungen treten in Kraft den 15. Okt. 1890.

b. Das Justizministerium erteilt, wie dem Amtsgericht Zittau auf den Bericht vom 29. Sept bis 3. Okt. dieses Jahres eröffnet wird, seine Genehmigung dazu, daß das dem Bericht in Abschrift beigefügte, mit dem dortigen Stadtrat vereinbarte Regulativ über die Bevormundung gewisser Kinder durch den Vorstand des Armenwesens in der Stadt Zittau in Kraft tritt. Das Amtsgericht wolle in betreff der von dem Vorstand des Armenwesens bevormundeten Kinder sodann auch diejenige Listenführung eintreten lassen, welche zu Nummer 5 und 6, Abs. 2, der an das Amtsgericht Leipzig ergangenen Verordnnng ZZ vom 11. Mai 1886 vorgeschrieben worden ist.

Digitized by Google

Wegen Ausführung der Einrichtung ist im Einvernehmen mit dem genannten Vorstand, welchem von dem gegenwärtigen Erlasse Nachricht zu geben ist, das weitere Erforderliche zu bewerkstelligen.

Dresden, den 6. Oktober 1890.

Ministerium der Justiz.

c. Regulativ von 1900.

I.

Ein jeweils vom Stadtrat zu Zittau vorzuschlagender Beamter desselben — und bis auf weiteres der Kanzleisekretär — ist auf seinen Antrag über

1. die sämtlichen dem Regulativ über das Ziehkinderwesen in Stadt Zittau vom 17. Jan. 1890 unterstehenden außerehelichen Kinder,
2. über diejenigen außerehelichen Kinder oder vaterlosen ehelichen Kinder — letztere, soweit nicht die elterliche Gewalt der Mutter eintritt —, welche auf Kosten der Armenkasse der Stadt Zittau verpflegt werden und infolge der in § 11 sub 1 des obgedachten Regulativs gedachten Ausnahme an sich nicht unter die Regulativvorschriften fallen würden

als allgemeiner Altersvormund vom Königl. Amtsgericht Zittau, soweit dasselbe als Vormundschaftsgericht zuständig ist; ingleichen

3. über die in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder, deren Bevormundung nach § 1803 des Sächs. B.G.Bs. bez. den §§ 1665, 1666 verbunden mit 1628, 1629 des D. B.G.Bs. vom Königl. Amtsgericht Zittau eingeleitet worden; dafern und solange die Kinder auf Kosten der Armenkasse der Stadt Zittau verpflegt werden,

als allgemeiner Sondervormund bzw. Pfleger zu bestellen.

II.

Wird die Bestellung des Generalvormundes als Vormund für ein Kind beantragt, für welches eine andere Person als Vormund bereits bestellt ist, so endigt des letzteren Funktion von selbst.

Jedem Vormund ist bei seiner Verpflichtung für ein außereheliches Kind die Vormundschaft nur mit der Beschränkung zu übertragen, daß sich seine Funktion erledige, und diese dem Generalvormunde auf dessen Antrag werde übertragen werden, sobald das Kind dem Regulativ für das Ziehkinderwesen unterliegt.

III.

Die Bestellung des Generalvormundes erfolgt auf die Dauer derjenigen Zeit, während welcher das Kind den Bestimmungen des obgedachten Regulativs untersteht oder nach Punkt 1 sub 2 und bez. 3 auf Kosten der Armenkasse verpflegt wird.

IV.

Über die Verwendung des von dem Schwängerer für das Kind nach §§ 1708 ff. des B.G.Bs. zu gewährenden Unterhaltes hat der Generalvormund, wenn das Gewährte für den Unterhalt voll aufgebraucht wird, anstatt förmlicher Rechnungsablegung nur kurz anher mitzuteilen, daß dies der Fall.

Wird das Gewährte nicht voll verwendet, oder erwirbt das Kind sonst Vermögen, so hat der Generalvormund das anher anzuzeigen, und es ist auf seinen Antrag für diese Vermögensverwaltung ein anderer Vormund oder ein Pfleger zu bestellen.

Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, so greifen auch gegen den Generalvormund die gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung des Vormundes bez. Pflegers zur Rechnungsablegung und Sicherheitsleistung Platz.

Zur Bestellung eines Mitvormundes bez. Pflegers soll auch verschritten werden, wenn dieselbe vom Generalvormunde aus anderen Ursachen beantragt wird.

Digitized by Google

V.

Auch nach dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Bestimmungen wird der Generalvormund dem Königl. Amtsgericht Zittau allvierteljährlich wie bisher ein Verzeichnis derjenigen Kinder zugehen lassen, für welche der Generalvormund die Vormundschaft übernimmt.

Bezüglich derjenigen außerehelichen Kinder, welche zu diesem Zeitpunkt dem Regulativ für das Ziehkinderwesen bereits unterworfen sind, jedoch noch von Bevormundung durch den Generalvormund ausgeschlossen werden sollen, sowie bezüglich derjenigen Kinder, welche nach diesem Zeitpunkt der Beaufsichtigung durch die Armenversorgungsbehörde zu unterstellen sind resp. auf Kosten der Armenkasse verpflegt werden, wird erstere wegen Übertragung der Vormundschaft an den Generalvormund regelmäßig besondere Mitteilung dem Königl. Amtsgericht Zittau zugehen lassen.

Die Einreichung des Verzeichnisses beziehentlich die später erfolgende Mitteilung gilt als Antrag auf Bestellung des Generalvormundes zum Vormund für die betreffenden Kinder.

Die Verpflichtung des Standesamtes zur Anzeige der unehelichen Geburten an das Vormundschaftsgericht bleibt unverändert. Es soll aber das Standesamt von dem Stadtrat zu Zittau angewiesen werden, in den von ihm zu erstattenden Anzeigen, falls es davon, daß das Kind dem Regulativ für das Ziehkinderwesen unterliegt, Kenntnis erlangt, solches anzumerken.

VI.

Die Beendigung der Aufsicht der Armenversorgungsbehörde wird von dieser dem Königl. Amtsgericht regelmäßig und zwar, wenn der Zeitpunkt im voraus bestimmt werden kann, vor dessen Eintritt angezeigt.

VII.

Diese Bestimmungen, soweit abgeändert, treten in Kraft den 15. Februar 1900.

Anl. 10.

Döbeln.

Ebenso wie die beiden Regulative von Leipzig. Außerdem

§ 3. Der Vorstand des Armenwesens ist weiter auf seinen Antrag als allgemeiner Altersvormund derjenigen bei dem Amtsgerichte Döbeln bevormundeten Kinder zu bestellen, welche in die Wappenhenschische Erziehungsanstalt für arme Kinder in Döbeln Aufnahme gefunden haben.

Die Bestellung erfolgt auf die Dauer der Zeit, während deren das Kind sich in der Anstalt befindet oder außerhalb der Anstalt gemäß § 9 fg. der Anstaltsstatuten unter Aufsicht der Kollatur- und Aufsichtsbehörde der Anstalt behalten wird.

Ferner noch

§ 10. Ist für ein vom Vorstande des Armenwesens bevormundetes Kind Vermögen zu verwalten, so ist auf Antrag des gedachten Vorstandes zu dieser Vermögensverwaltung ein gemäß § 1960 des B.G.Bs. allein haftender Mitvormund zu bestellen.

Die Bestellung eines Mitvormundes soll auch erfolgen, wenn sie aus anderen Ursachen von dem Vorstande des Armenwesens beantragt wird.

Anl. 11.

Meerane.

a. Regulativ von 1891. (Nur soweit es von Leipzig abweichend.)

Der Vorstand des Armenamtes zu Meerane wird als allgemeiner Altersvormund eines bei dem Amtsgericht Meerane bevormundeten Kindes bestellt, wenn

a. dasselbe von der Armenversorgungsbehörde zu Meerane ganz oder teilweise unterhalten wird, oder
b. eine zur zweckentsprechenden Führung der Vormundschaft geeignete andere Person nicht vorhanden ist.

Digitized by Google

Wenn ein Fall unter I a eintritt, macht das Armenamt dem Amtsgericht Anzeige, dieselbe gilt als Antrag auf Bestellung des allgemeinen Vormundes. Im Falle I b gibt das Amtsgericht dem Vorstande des Armenamtes Nachricht, worauf dieser sich über Annahme der Vormundschaft erklärt.

Mit dem Vormundschaftsschein hat das Amtsgericht dem Vormund die erforderlichen Mitteilungen über die Verhältnisse des Kindes, namentlich auch über den außerehelichen Vater, Zahlung des Erziehungsbeitrages und dgl. zukommen zu lassen.

b. Königl. Sächsisches Justizministerium.

Das Justizministerium erteilt, wie dem Amtsgerichte Meerane auf den Bericht vom 8./9. Jan. 1865 eröffnet wird, seine Genehmigung dazu, daß bezüglich der Bevormundung gewisser Kinder das dem Berichte in Abschrift beigefügte Regulativ, dem der dortige Stadtrat zugestimmt hat, in Kraft trete.

Das Amtsgericht wolle hinsichtlich der in Frage kommenden Kinder diejenige Listenführung eintreten lassen, die zu Nr. 5 und 6 Absatz 2 der an das Amtsgericht Leipzig erlassenen Verordnung ZZ. vom 11. Mai 1886, sowie im drittletzten Absatze der an das Amtsgericht Mittweida erlassenen Verordnung B vom 25. Febr. 1887 vorgeschrieben worden ist, und mit dem gemeinsamen Vormunde noch dahin Vereinbarung treffen, daß, wenn die Voraussetzungen wegfallen, durch die nach Nr. I und III des Regulatives die Bevormundung eines Kindes durch ihn bedingt ist, er dies tunlichst vor dem Eintritte des Wegfalles, jedenfalls aber alsbald nach demselben dem Amtsgerichte anzeige.

Pirna, vom 10. Dezember 1890. Anl. 12.

Wie beide Leipziger Regulative, außerdem:

IX.

Der Vorstand des Armenwesens führt über alle Kinder, für die er als Vormund bestellt ist, ein Buch in tabellarischer Ordnung.

In dieses Buch sind die Bevormundeten unter derselben fortlaufenden Nummer der vom Vormundschaftsgericht geführten Liste (Punkt VIII) einzutragen.

Das Buch hat in den besonderen Spalten über den Tag des Beginnens und der Endschaft der Bevormundung, über den Namen des ehelichen oder außerehelichen Vaters, sowie der Pflegeeltern Auskunft zu geben, auch kurze Angaben über Ordnung der Frage bezüglich der Bezahlung von Erziehungsbeiträgen und dergleichen, nicht minder über Vermögen oder Vermögenslosigkeit des Kindes und Bestellung eines Mitvormundes zu enthalten.

Dieses Buch ist dem Vormundschaftsgericht auf dessen Anfuchen zu jeder Zeit, regelmäßig aber unaufgefordert am Schlusse jeden Jahres zur Einsichtnahme vorzulegen.

Neustädtel, vom 11. November 1890. Anl. 13.

Ähnlich den Vorigen.

Digitized by Google

Anl. 14.

II.

Zur Entstehungsgeschichte des Artikel 136 Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Motive, Entwürfe und Verhandlungen.

a. Motive zum Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches (1888).

Gesetzliche Vormundschaft des Anstaltsvorstandes.

Im Anschlusse an ähnliche Vorschriften des franz. Rechtes (vergl. auch österreich. Hofdekret v. 17. Aug. 1822; hamb. Vorm.O. Art. 9) hat die preuß. Vorm.O. § 13 ferner die Bestimmung aufgenommen, daß über einen Mündel . . . Es läßt sich in Zweifel ziehen, ob eine derartige Vorschrift überhaupt durch ein Bedürfnis geboten ist. Auch die Angemessenheit einer solchen Vorschrift läßt sich namentlich von dem Gesichtspunkte aus bestreiten, daß dadurch anomaler Weise eine Behörde die Stellung eines Vormundes erlangt und damit der Aufsicht des Vormundschaftsgerichtes unterstellt wird. Auf der anderen Seite muß indessen zugegeben werden, daß mit jener Vorschrift auch praktische Vorteile verbunden sind. Insbesondere ist es als ein Gewinn anzusehen, daß dieselbe die Bestellung besonderer Vormünder für die in eine Verpflegungsanstalt der hier fraglichen Art aufgenommenen Minderjährigen unnötig macht und dadurch die anderweite Verwendung einer großen Zahl von Privatpersonen im Vormundschaftsdienste ermöglicht. Auch kann die Vorschrift insofern wohltätig wirken, als dadurch der Einfluß der hier fraglichen Anstalten auf ihre Zöglinge, namentlich für die Zeit nach dem Austritte derselben aus der Anstalt, gestärkt und die Verbindung der Anstalt mit ihren Zöglingen auch für jene Zeit in wirksamer Weise aufrechterhalten wird. Gegen die gänzliche Unterdrückung der Bestimmung fällt ferner besonders ins Gewicht, daß dieselbe in dem großen Gebiete der preuß. Vorm.O. geltendes Recht und auf ihre Aufnahme in die letztere sowohl von Seiten der hier in Rede stehenden Anstalten als von Seiten des preuß. Landtages Wert gelegt worden ist, Übelstände aber, soviel bekannt, in Preußen aus jener Vorschrift sich nicht ergeben haben. Unter diesen Umständen muß man Bedenken tragen, jene Vorschrift, da, wo dieselbe gegenwärtig zu Recht besteht, zu beseitigen. Anderseits ist es aber auch bedenklich, dieselbe in solche Gebiete, welchen eine derartige Bestimmung gegenwärtig fremd ist, reichsgesetzlich neu einzuführen, da sich nicht übersehen läßt, ob die Einrichtungen der hier fraglichen Anstalten in allen Bundesstaaten der Art sind, daß die Übertragung der vormundschaftlichen Pflichten und Rechte auf den Anstaltsvorstand einerseits ohne Gefährdung des Interesses der Mündel, anderseits im Hinblick auf die sonstigen dem Anstaltsvorstande obliegenden amtlichen Geschäfte ohne Gefährdung des öffentlichen Interesses, des öffentlichen Dienstes erfolgen kann. Dazu kommt, daß die Einrichtungen der Anstalten und die Bestimmungen der Art und des Umfanges der den Beamten derselben zu überweisenden Geschäfte dem öffentlichen Rechte angehören, ohne zwingende praktische Gründe aber ein Eingreifen in das öffentliche Recht der einzelnen Bundesstaaten sich nicht rechtfertigen läßt. Bei dieser Sachlage erscheint es als der passendste Ausweg, den Landesgesetzgebungen durch den in der Anm. zu § 1634 bezeichneten, den Bestimmungen der preuß. Vorm.O. §§ 13, 26 Absatz 4 verb. mit § 41, § 62 Abs. 2 sich anschließenden Vorbehalt im Einführungsgesetze Raum zu lassen. Die nähere Begründung der betreffenden Vorschrift im einzelnen ist den Motiven zum Einführungsgesetz vorbehalten.

Digitized by Google

b. Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

Artikel 79 des I. Entwurfs 1888.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Vorstand einer unter Verwaltung des Staates oder einer Gemeindebehörde stehenden Verpflegungsanstalt in Ansehung eines in die Anstalt aufgenommenen Minderjährigen die Rechte und Pflichten eines Vormundes bis zur Volljährigkeit des Mündels hat, unbeschadet der Befugnis des Vormundschaftsgerichtes, statt des Vorstandes einen andern zum Vormund zu bestellen, und nach welchen im Falle einer solchen Bevormundung durch den Anstaltsvorstand ein Gegenvormund nicht zu bestellen ist und dem Anstaltsvormund die nach den Vorschriften des § 1690 des B.G.Bs. zulässigen Befreiungen zustehen.

c. Motive zum Entwurf I des Einführungsgesetzes

1888, S. 203, Art. 79.

Die Vormundschaft des Anstaltsvormundes kann, wie aus der Fassung der Bestimmung mit genügender Deutlichkeit sich ergibt, nur dann eintreten, wenn die allgemeinen Voraussetzungen der Vormundschaft über Minderjährige (§ 1633 B.G.B.) vorliegen. In Ansehung eines unter elterlicher Gewalt stehenden Pfleglings erlangt daher der Anstaltsvorstand die Pflichten und Rechte eines Vormundes nur dann, wenn die elterliche Gewalt auf die elterliche Nutznießung beschränkt ist.

Der Landesgesetzgebung ist insofern eine Schranke gezogen, als die Befugnis des Vormundschaftsrichters, statt des Vorstandes einen anderen zum Vorstand zu bestellen, nicht ausgeschlossen werden kann. Diese mit dem § 13 der preuß. Vorm.O. im Einklang stehende Schranke ist im Interesse der Sicherheit des Mündels gegenüber einer etwaigen mißbräuchlichen Ausübung der Vormundschaft von seiten des Anstaltsvorstandes geboten.

Die vormundschaftlichen Pflichten und Rechte des Anstaltsvorstandes bestimmen sich nach den Vorschriften des B.G.Bs. Der Landesgesetzgebung wird aber, im Anschluß an die preuß. Vorm O. § 26 Absatz 4, § 39, 41 die Macht eingeräumt, dem Anstaltsvorstand insofern eine bevorzugte Stellung zu gewähren, als bestimmt werden kann, daß im Falle der Bevormundung durch ihn ein Gegenvormund nicht zu bestellen ist und dem Anstaltsvormund die nach den Vorschriften des § 1690 B.G.Bs. zulässigen Befreiungen zustehen sollen. Die Verhältnisse liegen in der Regel so, daß der Mündel Vermögen überhaupt nicht oder doch nur in geringer Höhe besitzt und deshalb die Vorschriften der §§ 1647, 1666, 1669 B.G.Bs. über die Bestellung eines Gegenvormundes und über das Erfordernis der Genehmigung desselben zu Rechtsgeschäften des Vormundes tatsächlich ohnehin nur selten Anwendung finden würden. Dazu kommt, daß der Anstaltsvormund vermöge seiner öffentlichen Stellung schon an sich größere Garantie bietet. Außerdem hat das Vormundschaftsgericht es stets in der Hand, in geeigneten Fällen, besonders wenn dem Mündel ein beträchtliches Vermögen zufallen sollte, einen andern zum Vormund zu bestellen.

d. Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuches,

Bd. IV, S. 473, Nr. 320.

Das „Bestellungsprinzip" des § 1634, gegen dessen vollständige Durchführung in der Kritik Bedenken geäußert sind, wurde von der überwiegenden Mehrheit gebilligt, wenngleich von einer Seite angeregt wurde, ob nicht insbesondere die gesetzliche Vormundschaft des Vaters der unehelichen Mutter über deren uneheliches Kind beizubehalten sei

Auf den nach der Anmerkung zu § 1634 im E.G. zu machenden Vorbehalt für die Landesgesetzgebung bezog sich der Antrag, den Artikel 79 des Entwurfes des E.G. zu fassen:

Digitized by Google

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Vorstand einer unter der Verwaltung des Staates oder eines Kommunalverbandes oder einer rechtsfähigen Stiftung oder eines rechtsfähigen Vereines stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder der Vorstand eines Kommunalverbandes die Rechte und Pflichten eines Vormundes über solche Minderjährige hat, die unter der Aufsicht des Vorstandes in einem Anstaltsgebäude oder in den von dem Vorstand ausgewählten Familien erzogen oder verpflegt werden, unbeschadet der Befugnis des Vormundschaftsgerichtes, statt des Vorstandes einen andern Vormund zu bestellen.

Hierzu die Unteranträge:

1. . . . nach welchen der Vorstand einer unter der Verwaltung oder Aufsicht des Staates stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder der Vorstand oder Beamte eines Kommunalverbandes die Rechte und Pflichten . . . die unter seiner Aufsicht in einem Anstaltsgebäude oder in von ihm ausgewählten Familien . . .
2. hinter „oder in den von dem Vorstand ausgewählten Familien" einzuschalten: und soweit es sich um uneheliche Kinder handelt, auch in der eigenen Familie;
3. am Schlusse des Absatzes 1 den Zusatz anzunehmen:
   sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Vorstand oder ein von ihm zu bezeichnender Beamter einer der genannten Anstalten vor den nach § 1635 des B.G.Bs. Berufenen zum Vormunde bestellt werden kann.

Alle diese Anträge wurden im Laufe der Debatte zusammengefaßt zu dem Antrage:

> Den Artikel 79 Absatz 1 des Entwurfes des E.G. zu fassen: (wie Artikel 107 des 2. Entwurfes E.G. = Artikel 136 des E.G.)

Die Kommission nahm, unter Ablehnung eines Antrages auf Aussetzung der Beratung bis zur Erledigung der Frage der religiösen Erziehung des Mündels (§ 1658), mit 15 gegen 2 Stimmen die sämtlichen Anträge in der Gestalt an, wie sie in dem letzten Antrage zusammengefaßt sind.

Man hatte erwogen:

Wegen der in den Mot. IV S. 1038 hervorgehobenen Verschiedenheit der einschlägigen Verhältnisse in den einzelnen deutschen Bundesstaaten und mit Rücksicht darauf, daß man die Zwangserziehung in gewissem Umfange der Landesgesetzgebung überlassen habe, sei es richtig, von einer reichsgesetzlichen Regelung der Vormundschaft der Anstaltsvorstände abzusehen. Eben deshalb empfiehlt es sich auch, den Vorbehalt für die Landesgesetzgebung so weit wie möglich zu fassen, um den in den einzelnen Staaten teils schon bestehenden, teils noch in der Entwicklung begriffenen Verhältnissen Raum zu geben. Es solle deswegen der Vorbehalt sich nicht nur auf die unter der Verwaltung des Staates oder der Gemeindebehörden stehenden Anstalten erstrecken, sondern auch alle unter der Aufsicht des Staates stehenden Anstalten umfassen, damit nicht nur die in dem Antrag 1 erwähnten Anstalten der rechtsfähigen Stiftungen und Vereine, sondern auch die Privatanstalten mit eingeschlossen wären. Man dürfe, wurde hervorgehoben, zur Landesgesetzgebung das Vertrauen haben, daß sie die notwendigen Vorsichtsmaßregeln nicht außer acht lassen werde. Die Hineinziehung der Privatanstalten, bei welchen die staatliche Aufsicht häufig doch nicht im stande sein werde, auf die Persönlichkeit des Leiters den wünschenswerten Einfluß auszuüben, lasse es aber zweckmäßig erscheinen, auch solche landesgesetzlichen Vorschriften zu gestatten, die den Anstaltsvorständen die Vormundschaft über ihre Zöglinge nicht kraft Gesetzes übertragen, sondern nur ihre Bestellung zum Vormund vor den nach dem B.G.B. (§ 1635) Berufenen für zulässig erklären.

Durch die Erweiterung, daß nicht nur die Vorstände der bezeichneten Anstalten, sondern auch der Vorstand oder der Beamte eines Kommunalverbandes oder, wie dem letzten Antrage entsprechend beschlossen wurde, allgemein „ein öffentlicher Beamter" kraft Gesetzes Vormund sein oder in erster Linie dazu soll bestellt werden können, solle dem Zustande Rechnung getragen werden, der an verschiedenen Orten im Reichsgebiete, namentlich in Leipzig besteht. Man sah die Vorzüge dieser Einrichtung in der Vereinfachung des Geschäftsverkehres zwischen den Vormündern und dem Vormundschaftsgericht und in der größeren Energie der Wahrnehmung der Rechte unehelicher Kinder gegenüber ihren Vätern. Insbesondere aus dem letzteren Grunde beschloß man, den Vorbehalt bei unehelichen Kindern auch auf den Fall aus-

Digitized by Google

zudehnen, daß sie nicht in einer Anstalt oder einer fremden Familie, sondern in ihrer eignen mütterlichen Familie erzogen und verpflegt werden.

Man war endlich darüber einverstanden, daß die ganze Bestimmung nur für Minderjährige gelten solle und nicht etwa auf Grund des § 1728 entsprechend auch auf Volljährige angewendet werden dürfe.

e. Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs zum Bürgerlichen Gesetzbuch Bd. 6.

S. 446. Es war beantragt, dem Artikel 79 folgenden neuen Absatz beizufügen:

Eine entsprechende Anwendung dieser Vorschriften auf die Vormundschaft über Volljährige findet nicht statt.

Der vorgeschlagene Zusatz wurde seinem sachlichen Inhalt nach nicht beanstandet, die Aufnahme desselben aber von mehreren Seiten als überflüssig bezeichnet. Die Kommission nahm den Antrag an. Sie war der Ansicht, daß es sich bei der großen Wichtigkeit der Frage, und da bekundet sei, daß eine entsprechende Bestimmung der preuß. Vorm.O. in der ersten Zeit nach deren Einführung zu Mißverständnissen Anlaß gegeben habe, empfehlen möchte, einen Zweifel, der sich möglicherweise im Hinblick auf den § 1875 (B.R.) ergeben könnte, im Gesetze auszuschließen.

S. 651, Abs. 4. Die nach S. 445 und 446 unter III beschlossenen Vorschriften sind in der Red.Vorl. als Art. 107 eingestellt. Die Red.Komm. hat die in der Vorl.Zus. aufgenommene Schlußbestimmung (Art. 79 Abs. 2) lautend:

Eine entsprechende Anwendung dieser Vorschriften auf die Vormundschaft über Volljährige findet nicht statt,

als selbstverständlich weggelassen; sie ist dabei insbesondere von der Erwägung ausgegangen, es werde schon aus dem Umstande, daß die Vorschrift von Erziehungsanstalten rede, genügend erkannt werden, daß sie sich nicht auf Volljährige erstrecken solle.

f. Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch Artikel 136.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen

1. der Vorstand einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder ein Beamter alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes für diejenigen Minderjährigen hat, welche in der Anstalt oder unter Aufsicht des Vorstandes oder des Beamten in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt erzogen oder verpflegt werden, und der Vorstand der Anstalt oder der Beamte auch nach der Beendigung der Erziehung oder der Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels diese Rechte und Pflichten behält unbeschadet der Befugnis des Vormundschaftsgerichtes einen anderen Vormund zu bestellen;

2. die Vorschriften der Nr. 1 bei unehelichen Minderjährigen auch dann gelten, wenn diese unter der Aufsicht des Vorstandes oder des Beamten in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden;

3. der Vorstand einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder ein von ihm bezeichneter Angestellter der Anstalt oder ein Beamter vor den nach § 1776 des B.G.B.s als Vormünder berufenen Personen zum Vormund der in Nr. 1, 2 bezeichneten Minderjährigen bestellt werden kann;

4. im Falle einer nach den Vorschriften der Nr. 1 bis 3 stattfindenden Bevormundung ein Gegenvormund nicht zu bestellen ist und dem Vormunde die nach § 1852 des B.G.B.s zulässigen Befreiungen zustehen.

Digitized by Google

III.

Die neue landesgesetzliche Regelung im Deutschen Reiche.

Entwürfe, Motive, Verhandlungen; Landesgesetze und Ortsgesetze.

Anl. 15. I1. I2. I3.

Königreich Sachsen.

a. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. Juni 1898.

Zu Artikel 136 des Einführungsgesetzes. Gesetzliche Vormundschaft:

§ 37. Die Gemeinde kann mit Genehmigung des Justizministeriums den Vorstand einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder einen Beamten bestimmen, dem die Rechte und Pflichten eines Vormundes oder Pflegers über alle oder über gewisse Minderjährige zustehen, die in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt oder, soweit sie uneheliche sind, in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden.

Die Vorschrift findet keine Anwendung auf Minderjährige, für deren Bevormundung ein anderes als ein Sächsisches Gericht zuständig ist.

§ 38. Tritt eine Vormundschaft oder Pflegschaft nach § 37 ein, so endigt das Amt des bisherigen Vormundes oder Pflegers von selbst. Ein Gegenvormund wird nicht bestellt. Dem Vorstand oder Beamten stehen die nach § 1852 des B.G.B.s zulässigen Befreiungen zu.

Der Vorstand oder Beamte behält, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Rechte und Pflichten des Vormundes oder Pflegers auch nach Beendigung der Erziehung oder Verpflegung.

Dem zuständigen Vormundschaftsgericht bleibt unbenommen, für den Minderjährigen einen andern Vormund oder Pfleger zu bestellen; es hat einen solchen zu bestellen, wenn der Vorstand oder der Beamte es beantragt.

§ 39. Soweit der Vorstand einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder ein Beamter zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes für Minderjährige der in § 37 bezeichneten Art als Vormund bestellt ist, gilt er von dieser Zeit an als gesetzlicher Vormund oder Pfleger im Sinne der §§ 37, 38. Die für den Umfang und die Dauer der Bevormundung getroffenen Bestimmungen bleiben unberührt.

b. Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 6. Juli 1902.

Zu §§ 37—39 des Gesetzes vom 18. Juni 1898:

§ 37. Tritt ein Minderjähriger nach § 37 des Gesetzes vom 18. Juni 1898 unter gesetzliche Vormundschaft, so ist dies von dem gesetzlichen Vormund oder Pfleger dem Vormundschaftsgericht unverzüglich anzuzeigen. Das Vormundschaftsgericht hat dem bisherigen Vormund oder Pfleger das Verlöschen des Amtes mitzuteilen. Endigt eine gesetzliche Vormundschaft oder Pflegerschaft, ohne daß der Grund der vormundschaftlichen oder pflegeschaftlichen Fürsorge wegfällt, so hat der gesetzliche Vormund oder Pfleger dem Vormundschaftsgericht dies so zeitig anzuzeigen, daß vor der Beendigung mit der Bestellung eines Vormundes oder Pflegers verfahren werden kann.

Soweit mit dem 1. Januar 1900 der Vorstand einer Anstalt oder ein Beamter gesetzlicher Vormund oder Pfleger wird, oder dessen Amt als Vormund sich erledigt, hat er die Vormundschaftsscheine dem Vormundschaftsgericht zurückzugeben.

Digitized by Google

Ortsgesetzliche Bestimmungen.

Leipzig. I1. I2.

c. Verordnung des Rats und des Polizeiamts über das Ziehkinderwesen. 1900.

Die Fürsorge und Aufsicht des Ziehkinderamtes erstreckt sich auf alle, in Leipzig befindlichen unehelichen Kinder von der Geburt ab bis zu ihrer Entlassung aus der Schule, gleichviel, ob sie von der Mutter oder von fremden Personen verpflegt werden.

Bestimmungen des Rats, betreffend die gesetzliche Vormundschaft der Armenamtsvorsteher vom 31. März 1900.

Auf Grund von Artikel 136 des E.G. zum B.G.B. und von den §§ 37 bis 39 des Sächsischen Ausführungsgesetzes vom 18. Juni 1898 wird folgendes bestimmt:

1. Vormünder derjenigen, an sich eines Vormundes bedürfenden Minderjährigen, welche unter der Aufsicht eines der beiden Armenamtsvorsteher in einer von diesem ausgewählten Familie oder Anstalt oder, soweit sie unehelich geboren sind, in der mütterlichen Familie erzogen werden, sind die jeweiligen Armenamtsvorsteher.

2. Die Vorschrift findet keine Anwendung auf Minderjährige, für deren Bevormundung ein anderes als ein sächsisches Gericht zuständig ist (§ 37 Abs. 2 des Sächsischen Ausführungsgesetzes vom 18. Juni 1898). Vormund der unehelich geborenen Minderjährigen ist derjenige Armenamtsvorsteher, welchem die Ziehkinderanstalt unterstellt ist, Vormund aller übrigen derjenige, welchem die Waisenversorgung obliegt.

3. Die Vormundschaft der Armenamtsvorsteher beginnt, sobald die in Frage kommenden Minderjährigen der Aufsicht der Armenamtsvorsteher unterstellt werden.

4. Soweit nicht mit dem Vormundschaftsgericht etwas anderes vereinbart wird, hat der Armenamtsvorsteher den Eintritt der gesetzlichen Vormundschaft unverzüglich dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen.

5. Die Armenamtsvorsteher können jederzeit beim Amtsgericht beantragen, daß für einen an sich von ihnen zu bevormundenden oder von ihnen bisher bevormundeten Minderjährigen ein anderer Vormund an ihrer Statt bestellt werde.

6. Im übrigen endet die gesetzliche Vormundschaft, außer wie jede andere Vormundschaft, mit Beendigung der Erziehung oder Verpflegung, also in der Regel dann, wenn die Minderjährigen nicht mehr schulpflichtig sind.

7 a. Es kann jedoch der Armenamtsvorsteher auch über diesen Zeitpunkt hinaus die Vormundschaft weiter führen, wenn er diese seine Absicht dem Vormundschaftsgericht schriftlich mitteilt.

Auch in diesem Falle kann er jederzeit den Antrag stellen, daß ein anderer Vormund an seiner Statt bestellt werde.

7 b. Endigt eine gesetzliche Vormundschaft, ohne daß der Grund der vormundschaftlichen Fürsorge wegfällt, so hat der gesetzliche Vormund dem Vormundschaftsgericht das so zeitig anzuzeigen, daß vor der Beendigung mit der Bestellung eines Vormundes verfahren werden kann. (§ 37 Abs. 2 der Ausführungsverordnung vom 6. Juli 1899.)

8. Soweit die Armenamtsvorsteher als gesetzliche Vormünder auf Grund von § 832 des B.G.B.s in Anspruch genommen werden, ist die Stadtgemeinde verpflichtet, sie zu vertreten. Diese Verpflichtung tritt nicht ein, wenn die Armenamtsvorsteher vorsätzlich oder grobfahrlässig die ihnen als gesetzlichen Vormündern obliegende Aufsichtspflicht verletzt haben.

9. Die weitere Ausführung dieser Bestimmungen wird dem Armendirektorium übertragen.

Leipzig, den 31. März 1900.

Der Rat der Stadt Leipzig.

Digitized by Google

d. Freiberg i. S. vom 7. Februar 1900.

Schreiben des Königl. Amtsgerichts an den Stadtrat.

Das Königl. Justizministerium hat durch Verordnung vom 7. Febr. 1900 genehmigt, daß dem Vorstand des städtischen Armenamtes zu Freiberg auf Grund der §§ 37, 38 des Gesetzes vom 18. Juni 1898 (G.V.Bl. S. 197) die Rechte und Pflichten eines Vormundes oder Pflegers über alle der vormundschaftlichen oder pflegeschaftlichen Fürsorge bedürftige Minderjährige übertragen werden, die durch Vermittlung des Armenamtes und unter der Aufsicht des Vorstandes in einer von diesem ausgewählten Anstalt oder Familie erzogen oder verpflegt werden.

e. Dresden.

Bestimmungen über die Einführung der gesetzlichen Vormundschaft in Dresden.

§ 1. Für alle unehelichen Kinder, die nach dem 31. Dez. 1906 in der Stadt Dresden geboren werden und für deren Bevormundung das Amtsgericht Dresden zuständig ist, gilt, so lange sie in Dresden verpflegt oder erzogen werden, dasjenige Ratsmitglied als gesetzlicher Vormund, dem die Leitung des städtischen Waisenamtes übertragen ist.

Werden die Geschäfte des städtischen Waisenamtes auf zwei Ratsmitglieder verteilt, so sind die Grundsätze der Geschäftsverteilung dem Königl. Justizministerium und dem Königl. Amtsgericht unverzüglich anzuzeigen.

§ 2. Der gesetzliche Vormund kann jederzeit bei dem Vormundschaftsgericht beantragen, daß für ein uneheliches Kind statt seiner ein anderer Vormund bestellt wird. Er soll dies in allen Angelegenheiten beantragen, die für das Kind von besonderer Bedeutung sind, insbesondere in den Fällen der Ehelichkeitserklärung oder der Annahme an Kindesstatt.

§ 3. Dem gesetzlichen Vormund stehen die nach § 1852 B.G.B. zulässigen Befreiungen zu.

Bei der Erfüllung seiner Pflichten und bei der Wahrnehmung seiner Rechte kann er sich der städtischen Beamten sowie der in der Armen- oder Waisenpflege ehrenamtlich tätigen Personen bedienen.

Der Verkehr mit dem Amtsgericht soll vorwiegend schriftlich in einfacher Form durch Aktenvorlegung erfolgen.

4. Wenn der gesetzliche Vormund oder eine der nach § 3 Absatz 2 von ihm beauftragten Personen wegen einer Amtshandlung mit Bezug auf die gesetzliche Vormundschaft nach § 832 und § 839 B.G.B. in Anspruch genommen wird, hat die Stadtgemeinde Dresden für sie einzutreten.

Die Übernahme dieser Verbindlichkeit findet nicht statt, wenn der gesetzliche Vormund oder sein Beauftragter mit Bezug auf die Vormundschaft eine Amtspflicht vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verletzt hatte.

§ 6. Die gesetzliche Pflegeschaft wird bis auf weiteres nicht eingeführt.

Der Rat erteilt aber dem Beamten, der mit der gesetzlichen Vormundschaft beauftragt ist, die Genehmigung in einzelnen Fällen, wo es ihm zum Besten der Armenkasse oder aus anderen Gründen der öffentlichen Armenpflege erforderlich erscheint, das Amt eines Pflegers zu übernehmen.

Diese Genehmigung kann vom Rate jederzeit zurückgenommen werden.

§ 7. Diese Bestimmungen treten versuchsweise am 1. Jan. 1907 auf die Dauer von 3 Jahren in Kraft.

f. Chemnitz.

Regulativ über das Ziehkinderwesen in der Stadt Chemnitz vom 15. Februar 1900.

§ 1. Die Überwachung des Ziehkinderwesens in der Stadt Chemnitz liegt dem Ziehkinderamte des Rates ob; dasselbe bedient sich hierzu der damit beauftragten Beamten und Ärzte, sowie besonders dafür angestellter Pflegerinnen.

Digitized by Google

§ 2. Die Überwachung erstreckt sich auf alle in Chemnitz untergebrachten
a. außerehelichen Kinder, gleichviel, ob sie bei der Mutter sind oder gegen oder ohne Entgelt von Anderen in Pflege und Erziehung genommen werden,
b. ehelichen Kinder, die nicht bei den Eltern sind und gegen Entgelt von Anderen in Pflege und Erziehung genommen werden,
und zwar bis zum vollendeten 14. Lebensjahre.

Ortsgesetz über die gesetzliche Vormundschaft
vom 1. November 1907.

§ 1. Wesentlich wie Dresden § 1, 1 doch vom 1. Oktober 1907 an.
Diese Bestimmung gilt auch für die vor jenem Zeitpunkt hier geborenen unehelichen Kinder, wenn deren Vormund aus seinem Amt ausscheidet, ohne daß der Grund der vormundschaftlichen Fürsorge wegfällt.
§ 2. Wesentlich wie Dresden § 2.
§ 4. Wie Dresden § 4.
§ 5. Diese Bestimmungen treten versuchsweise am 1. Okt. 1907 zunächst auf die Dauer von 3 Jahren in Kraft.

Aus der Begründung.

Das neue Ziehkinderregulativ ist am 1. April 1904 in Kraft getreten, hat sich inzwischen vollständig eingebürgert, sich durchaus bewährt und segensreich gewirkt. Es erscheint nunmehr angezeigt, auch die Frage wegen Einführung der Generalvormundschaft wieder aufzunehmen.

Die Bedenken, die *gegen* die Einführung der gesetzlichen Vormundschaft geltend gemacht worden sind, bestehen in der Hauptsache in folgendem:

Es ist betont worden, daß die Fürsorge für die Mündel gar nicht Sache der Gemeinden sei, sondern der Gerichte, also des Staates. Letzterer habe das Hauptinteresse und den Hauptvorteil an einer Einrichtung, wie es die gesetzliche Vormundschaft sei, denn seine Organe würden dadurch, daß die Zahl der zu verpflichtenden Vormünder sich außerordentlich verringere und daß außerdem der Geschäftsverkehr zwischen Gericht und gesetzlichem Vormund sich sehr glatt abwickele, in hohem Maße entlastet. Deshalb solle der Staat die Einrichtung mit eigenen Beamten und aus eigenen Mitteln ins Leben rufen, und auf die Verpflichtung dies zu tun, sei um so mehr hinzuweisen, als gerade in neuerer Zeit bei dem Staate das Bestreben herrsche, immer mehr Aufgaben, Arbeiten und Kosten von sich ab und auf die Schultern der Gemeinden zu laden (vgl. die Benutzung der Landesanstalten usw.); man solle sich deshalb hüten, freiwillig noch Pflichten zu übernehmen, die eigentlich der Staat zu erfüllen habe.

Weiter ist hingewiesen worden auf die Verschärfung der Beamtenhaftung und darauf, daß die Übernahme der gesetzlichen Vormundschaft für die Gemeinden eine bedeutende Arbeitsvermehrung im Gefolge habe und den Gemeinden große Verantwortung bei Vertretung der Mündel in persönlicher und vermögensrechtlicher Beziehung zuschiebe. In ersterer Beziehung ist zu bemerken, daß nach früherem sächsischen Recht (B.G.B. § 1507) der Beamte nur für den *vorsätzlich* oder durch *grobe* Fahrlässigkeit verursachten Schaden einzustehen hatte und jede Haftung wegfiel, wenn der Verletzte es unterließ, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden; nach dem jetzt geltenden Recht des B.G.B.s (§ 839) haftet der Beamte jedoch auch für *geringe* Fahrlässigkeit und die Haftung fällt nur dann weg, wenn der Nichtgebrauch des Rechtsmittels dem Verletzten als ein Verschulden zur Last gelegt werden kann. Dazu kommt noch die Bestimmung in § 832 Absatz 1 des B.G.Bs., die insbesondere auf die gesetzliche Vormundschaft Anwendung zu leiden hat.

Alle diese Bedenken sind gewiß zum Teil begründet, aber sie sind doch nicht so schwerwiegend, daß sie eine völlig ablehnende Haltung gegenüber der Einrichtung der gesetzlichen Vormundschaft rechtfertigen könnten. Was insbesondere die verschärfte Haftung der Beamten anlangt, so ist zweifellos, daß diese Haftung sehr hart ist; sie kann jedoch gemildert werden, wenn, wie dies in Leipzig und jetzt auch in Dresden geschehen ist, die Stadtgemeinde die Vertretung des gesetzlichen Vormundes in be-

Digitized by Google

schränkter Weise übernimmt. Dem Einwurf, daß eigentlich der Staat zunächst verpflichtet sei, auf diesem Gebiet vorzugehen, ist entgegenzuhalten, daß man, wenn es sich um eine soziale Arbeit von solcher Bedeutung handelt, nicht ängstlich die Frage der Zuständigkeit abwägen, sondern das Interesse der zu versorgenden, bedauernswerten Kinder voranstellen soll. Daß die Arbeitsvermehrung, die der Gemeinde durch Einführung der gesetzlichen Vormundschaft erwächst, ganz erheblich ist, ist selbstverständlich und dem Unterzeichneten auch in Leipzig bei den dort mündlich eingezogenen Erkundigungen versichert worden. Darüber wird aber hinwegzukommen sein, es wird voraussichtlich genügen, wenn für das neue Institut vorläufig ein Beamter mehr angestellt wird; im übrigen erklärt der Unterzeichnete schon jetzt zur Übernahme des Amtes eines gesetzlichen Vormundes sich bereit. Richtig ist auch, daß jede geordnete Armenverwaltung es jetzt schon sich im eigenen Interesse angelegen sein läßt, gegen die in der Unterhaltspflicht säumigen Väter vorzugehen, allein ebenso zweifellos ist es, daß dies viel schneller und energischer durch den gesetzlichen Vormund erfolgt. Die gesetzliche Vormundschaft tritt ein sofort mit der Geburt des Kindes, der gesetzliche Vormund wird also nicht erst vom Vormundschaftsgericht ernannt und er ist deshalb in der Lage, sofort von Anfang an vom außerehelichen Vater, falls dieser überhaupt zahlungsfähig ist, Unterhaltungsbeiträge einzuziehen. Damit wird zugleich ein Stück vorbeugender Armenpflege geleistet, es wird verhütet, daß für Mutter und Kind öffentliche Unterstützung gewährt werden muß, es wird aber auch ein günstiger Einfluß auf die Verringerung der Kindersterblichkeit ausgeübt infolge der besser geregelten Ernährung des Kindes gerade in den ersten Lebensmonaten. Namentlich für die unehelichen Kinder, bei denen die Sterblichkeit größer ist wie bei den ehelichen, sind die sofortigen und geregelten Zahlungen des Vaters von der größten Bedeutung. Das Hauptbedürfnis des Kindes in den ersten 6 Monaten ist Milch und Kleidung. Für letztere sorgt, auch wenn der Vater nicht zahlt, gewöhnlich die Mutter des Kindes, aber die Milch zu beschaffen, macht ihr, wenn sie nicht selbst stillt, oft die größten Schwierigkeiten. Die unehelichen Kinder haben unter diesen Verhältnissen am meisten zu leiden, denn gerade in der ersten Zeit, wenn die Mütter sich noch im Stadium des Wochenbettes befinden, werden sie am meisten geschädigt. Man darf wohl die Hoffnung haben, daß die Einführung der gesetzlichen Vormundschaft eine weitere Abnahme der Sterblichkeit unter den unehelichen Kindern, besonders in den ersten Monaten ihres Lebens, zur Folge haben wird.

Daß die Gemeindewaisenräte Befreiung von dieser Arbeit wünschen, ist begreiflich, denn die Schwierigkeiten, solche Personen, die überhaupt zur Übernahme von Vormundschaften geeignet und bereit sind, zu finden, sind im Laufe der Jahre immer mehr gewachsen und das gilt ganz besonders für die Fälle, in denen es sich um uneheliche Kinder handelt. Niemand will derartige Vormundschaften übernehmen. Liegen gesetzlich anerkannte Ablehnungsgründe vor, so werden sie fast immer geltend gemacht, häufig sogar von den nächsten Verwandten. In allen Bevölkerungskreisen wächst der Widerstand gegen Übernahme solcher Vormundschaften, der Waisenrat muß oft an sehr vielen Stellen anfragen, ehe er Geneigtheit für ein solches Amt findet; sehr häufig sind die Fälle, in denen Vorgeschlagene auf ihre Unabkömmlichkeit sich berufen oder zu ärztlichen Zeugnissen ihre Zuflucht nehmen, durch die sie ihre Kränklichkeit glaubhaft zu machen suchen, und so vergehen mitunter Monate, ehe das Amtsgericht zur Verpflichtung eines Vormundes gelangt. Selbstverständlich ist dies nur zum Nachteil der Mündel, bei denen in den meisten Fällen ein rasches Einschreiten besonders geboten ist.

Aber derartige ideale Vormünder sind nicht häufig und in Wirklichkeit sieht das Bild zumeist ganz anders aus: der Vormund, und namentlich derjenige, der nur widerwillig, nur infolge gesetzlichen Zwanges die Vormundschaft übernommen hat, sieht letztere in sehr vielen Fällen als eine lästige Formalität an, er läßt sich verpflichten und kümmert sich nicht weiter um das ihm anvertraute Kind; viele Andere sind durch ihren Beruf, ihr Arbeitsverhältnis an Ausübung ihrer Pflicht verhindert, scheuen einen Weg zum Mündel oder ins Gericht, wollen mit der Prozeßführung nichts zu tun haben, fürchten auch Lohneinbußen bei öfterem Wegbleiben von der Arbeit. Zu denen, die ihren Vormundspflichten nicht genügen, sie direkt vernachlässigen, gehören leider in erster Linie die unehelichen Mütter und deren Angehörige. Die Mutter erbietet sich vielfach zur Vormundschaft und wird auch in

Digitized by Google

vielen Fällen zum Vormund verpflichtet, aber die Erfahrung lehrt, daß sie und ihre Angehörigen wenig Interesse für das Kind zeigen, daß sie es als eine Last ansehen und demgemäß sich verhalten.

Demgegenüber ist der gesetzliche Vormund, wenn er auch im allgemeinen die wirklichen Verhältnisse des einzelnen Pfleglings selbst nicht so genau übersehen und beobachten kann, wie ein *idealer* Einzelvormund, und wenn seiner Tätigkeit, die er durch Beamte ausüben muß, etwas schablonenhaftes anhaftet, jedenfalls viel leichter in der Lage, die Rechte seiner Mündel gehörig und mit Nachdruck zu vertreten, er kann sich an den Amtsstellen leichter über die Verhältnisse des unehelichen Vaters orientieren, kann ihn unmittelbar nach der Geburt des Kindes schon zu Zahlungen heranziehen und wird, wenn ein Rechtsstreit nötig, jedenfalls viel leichter Erfolge erzielen, wie der Einzelvormund.

Nach alledem scheint mir, daß die Gründe, die für die gesetzliche Vormundschaft sprechen, *stärker* sind wie die einer solchen Einrichtung gegenüberstehenden Bedenken. Maßgebend ist vor allem die bessere Fürsorge für die Kinder und wenn man sich überzeugen muß, daß in dieser Beziehung durch die gesetzliche Vormundschaft in der Tat günstigere Verhältnisse geschaffen werden, so kann man etwaige Bedenken wohl zurückstellen, zumal, wenn die Einführung der gesetzlichen Vormundschaft zunächst nur als Versuch behandelt werden soll. In Dresden ist beschlossen worden, die gesetzliche Vormundschaft probeweise auf 3 Jahre (vom 1. Jan. 1907 ab) einzuführen und dies wird auch vom Unterzeichneten für Chemnitz vorgeschlagen.

Notwendig würde es allerdings sein, *alle* unehelichen Kinder unter die gesetzliche Vormundschaft zu stellen, d. h. alle ohne Rücksicht darauf, ob sie hier öffentlich unterstützt werden oder nicht und ob sie den Unterstützungswohnsitz hier haben oder nicht. In ersterer Beziehung ist auf das oben angeführte Bezug zu nehmen; eine fortgesetzte Kontrolle des Unterstützungswohnsitzes aber würde ganz unausführbar sein.

Schließlich mag nicht unerwähnt bleiben, daß mit der Einführung der gesetzlichen Vormundschaft auch die Bedenken sich erledigen würden, die die Königl. Kreishauptmannschaft bezw. das Königl. Ministerium des Innern bei der Bestätigung des neuen hiesigen Ziehkinderregulativs zu erkennen gegeben hatten. Es waren damals Zweifel ausgesprochen worden, ob mit Rücksicht auf § 1707 des B.G.Bs. die unehelichen Kinder, wenn sie bei der Mutter sind, gleich Ziehkindern behandelt, unter polizeiliche Überwachung gestellt und event. aus der Erziehung der unehelichen Mutter zwangsweise entnommen werden könnten. Diese Bedenken sind damals zurückgestellt, dabei auch betont worden, daß neben dem Aufsichtsrecht des Vormundschaftsgerichtes noch ein solches für die Gesundheitspolizei in Anspruch genommen werden könne und es ist das Regulativ bestätigt, aber gleichzeitig auch zur Vermeidung etwaiger Schwierigkeiten dem Stadtrat die Bestellung eines Gesamtvormundes für alle unehelichen Kinder der Stadt Chemnitz empfohlen worden.

Besondere Schwierigkeiten in dieser Beziehung haben sich ja bisher nicht ergeben, in gewissen Fällen hat man sich mit dem Vormundschaftsgericht in Verbindung gesetzt; immerhin ist es nicht ausgeschlossen, daß solche Schwierigkeiten, insbesondere wenn es sich nicht um provisorische, sondern um dauernde Maßnahmen bei Entnahme von unehelichen Kindern aus der mütterlichen Pflege handelt, künftig eintreten und auch aus diesem Grunde ist die Einführung der gesetzlichen Vormundschaft erwünscht.

Königreich Preußen.

Anl. 16. I 2. I 3.

a. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. Septbr. 1889.

Artikel 78.

§ 1. Der Vorstand einer unter der Verwaltung des Staates oder einer Gemeindebehörde stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt hat für die in der Anstalt untergebrachten Minderjährigen die Rechte und Pflichten eines Vormundes.

Die Rechte und Pflichten des Anstaltsvorstandes bestehen nur, so lange das Vormundschaftsgericht nicht einen andern Vormund bestellt hat. Der Vorstand behält die Rechte und Pflichten des Vormundes auch nach der Beendigung der Erziehung oder Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels.

Digitized by Google

§ 2. Die Aufnahme des Minderjährigen in die Anstalt ist von dem Vorstand dem Vormundschaftsgericht und dem Gemeindewaisenrate des Bezirkes, in dem die Anstalt liegt, anzuzeigen.

Mit der Aufnahme in die Anstalt endigt das Amt des bisherigen Vormundes.

§ 3. Neben dem Vorstande ist ein Gegenvormund nicht zu bestellen.

Dem Vorstande stehen die nach § 1852 Abs. 1 u. 2 des B.G.B. zulässigen Befreiungen zu.

§ 4. Auf Grund ortsstatutarischer Bestimmung können Beamten der Gemeindearmenverwaltung alle oder einzelne Rechte oder Pflichten eines Vormundes für diejenigen Minderjährigen übertragen werden, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt und unter Aufsicht der Beamten entweder in einer von diesen ausgewählten Familie oder Anstalt oder, sofern es sich um uneheliche Minderjährige handelt, in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden.

Wird von dieser Befugnis Gebrauch gemacht, so finden die Vorschriften des § 1 Abs. 2, des § 2 Abs. 1 und wenn dem Beamten alle Rechte und Pflichten eines Vormundes übertragen werden, auch die Vorschriften des § 2 Abs. 2 und des § 3 entsprechende Anwendung.

b. Petition des Magistrats der Haupt- und Residenzstadt Breslau, betreffend Artikel 76[1] des Entwurfs eines Ausführungsgesetzes zum deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch.

Der unterzeichnete Magistrat bittet den Landtag der Monarchie, anläßlich der Beratung des nebenbezeichneten Entwurfs die Hinzufügung einer Bestimmung im Sinne des Artikels 136 des Reichseinführungsgesetzes beschließen zu wollen.

Aus den Gründen:

Nach §§ 1773, 1774 des B.G.Bs. soll für jeden Minderjährigen, der nicht unter elterlicher Gewalt steht, von Amts wegen ein besonderer Vormund bestellt werden, wie dies für die der väterlichen Gewalt entbehrenden Minderjährigen auch bisher in Preußen Rechtens ist.

Von dieser Notwendigkeit der Bestellung eines Einzelvormundes macht die geltende preußische Vormundschaftsordnung in § 13 eine Ausnahme dahin,

> daß die Vormundschaft über ein Mündel, welches in einer staatlichen oder kommunalen Verpflegungsanstalt untergebracht ist, dem betreffenden Anstaltsvorstande zusteht,

von der sehr richtigen Annahme ausgehend, daß in diesen Fällen, wo die Anstalt die volle Fürsorge für das Mündel übernommen hat, ein daneben bestellter Einzelvormund — von gewissen Einzelfällen abgesehen — völlig überflüssig, ja unter Umständen hinderlich erscheint. Wesentlich dieselbe Erwägung greift nun aber bezüglich aller derjenigen Mündel Platz, welche, wenn auch nicht in einer staatlichen oder kommunalen Anstalt, doch von der gesetzlich hierzu berufenen Gemeindebehörde im Wege der öffentlichen Armenpflege in volle Fürsorge genommen und für ihre Rechnung in geeigneten Anstalten oder Familien untergebracht sind (sogenannte Kostkinder- oder Waisenpflege der Armenverwaltungen.

Die Erfahrung lehrt, daß die Vormünder dieser Mündel, insbesondere in großen Städten mit ihrer fluktuierenden Bevölkerung, meist ohne jeden Konnex mit ihren Mündeln sind, in der Regel gar nicht wissen, wo sich dieselben augenblicklich befinden, und denselben keinerlei Fürsorge widmen. So beklagenswert dies auch ist, so ist es nach Lage der Sache doch nicht zu verwundern. Vermögensverwaltung hat ein solcher Vormund nicht, er ist also auch gar nicht in der Lage, für das Mündel irgend etwas anderes zu tun, als die Aufnahme in die öffentliche Waisenpflege zu beantragen. Diese erfolgt aber nötigenfalls auch ohne den Antrag des Vormundes auf Anregung der Nachbarn, der Polizei, der Bezirksorgane der Armenverwaltung, des ersten Besten, ja sie erfolgt tatsächlich in den meisten Fällen ohne den Antrag des Vormundes, da ein solcher, wenn der Bedarfsfall eintritt (Tod des Vaters!) meist noch gar nicht vor-

[1] Im wesentlichen gleich den §§ 1—3 des endgültigen obigen Art. 78; § 4 fehlte im Entwurf.

Digitized by Google

handen ist, und erst nach längerer Zeit zur Existenz gelangt. Der Vormund ist daher in den meisten dieser Fälle in der Regel durchaus überflüssig und für die im Interesse des Mündels wirklich zu treffenden Anordnungen nur ein Hindernis, ja — bei etwaiger Querköpfigkeit — geradezu eine schwere Gefahr.

Jeder Waisenrat und jeder Vormundschaftsrichter einer größeren Stadt aber weiß andererseits davon zu sagen, welche Mühe und Umstände es so häufig macht, ehe für ein Mündel der für dasselbe vorgeschriebene, an sich zwecklose Vormund beschafft ist.

Der Waisenrat, der den Vorschlag zu machen hat, ist, wie die Verhältnisse der großen Stadt einmal liegen, seinerseits vielfach völlig außer stande, den vom Vormundschaftsrichter zu stellenden Anforderungen mit einiger Sicherheit zu entsprechen. Er kann vor allem niemals genau wissen, welche Ablehnungsgründe der Vorzuschlagende, insbesondere wieviel Vormundschaften derselbe bereits hat. Vorherige Anfragen sind erfahrungsmäßig wegen der fast ausnahmslos erfolgenden entrüsteten Ablehnung gänzlich unpraktisch. So werden denn in vielen Fällen zwei, drei, auch mehr vergebliche Vorschläge gemacht und Termine anberaumt, ehe endlich ein Vormund bestellt ist, der zu dem Mündel in keinerlei Beziehungen steht und daher in der Regel gar kein Interesse für dasselbe hat. Derselbe findet nun bei seiner ersten Nachfrage, daß die öffentliche Armenpflege die notwendige Fürsorge längst übernommen hat, er weiß, daß dies auch fernerhin geschehen wird, ohne daß er sich darum zu kümmern braucht, und auch ohne daß er als Vormund anders zu disponieren in der Lage wäre. Damit ist dann in der großen Mehrzahl der Fälle die Tätigkeit des Vormundes beendigt; selbst die vorgeschriebene Anzeige an den Waisenrat vom Wohnungswechsel des Mündels erstattet notorisch fast nie ein Vormund — er erfährt eben meist selbst nichts von den in diesen Kreisen bekanntlich äußerst häufigen Umzügen. Übrigens aber wird über das Mündel von den von der Armenbehörde bestellten Organen (Beamten, Vorstehern, Pflegern, Aufsichtsdamen) eine regelmäßige, im allgemeinen auch durchaus genügende, jedenfalls weit intensivere Kontrolle geübt, als sie die meisten Vormünder tatsächlich üben, und unter den obwaltenden Verhältnissen zu üben imstande sind.

Tritt ja einmal ein Ereignis ein, bei welchem das Gesetz vormundschaftliche Vertretung notwendig macht, so ist es auch in den meisten Fällen die Armenbehörde, an die sich die Beteiligten (Verwandte, Waisenräte, Lehrer, Pfleger usw.) zunächst wenden, und die dann ihrerseits die Aufgabe hat, den Vormund zu ermitteln, vorzuladen und mit der notwendigen Information zu versehen, gar oft ihn mühsam erst durch Drohung mit Beschwerden beim Vormundschaftsrichter zu den notwendigsten Schritten zu bringen. Namentlich macht sich letzteres geltend bei Verfolgung der Alimentationsansprüche unehelich geborener Mündel. Die Schwierigkeit der Beschaffung des Beweismaterials, der Ermittelung des Aufenthalts und der Hilfsquellen der Verpflichteten einerseits, das Bewußtsein, daß für das Mündel ja doch gesorgt ist, anderseits, pflegen die Tätigkeit der Pfleger hier sehr zu lähmen.

Alle diese Erfahrungen führten naturgemäß zu der Frage:

ob es nicht für alle Beteiligten — Mündel, Armenbehörde, Waisenrat, Vormund, Vormundschaftsrichter — besser wäre, wenn in allen diesen Fällen der fürsorgenden Armenbehörde — analog wie im Falle des § 13 der preußischen Vormundschaftsordnung dem Anstaltsvorstande — die vormundschaftliche Gewalt und Vertretung über ihre Pfleglinge übertragen würde?

Im Königreich Sachsen ist man zuerst der praktischen Lösung der Frage näher getreten, indem man für gewisse Orte die sogenannte „Generalvormundschaft" einführte, so in Leipzig durch Ministerialverordnung vom 11. Mai 1886. . . .

Ähnliche Einrichtungen wurden demnächst in einigen anderen sächsischen Städten getroffen. Dieselben bewährten sich in der Praxis und fanden auch außerhalb Sachsens großen Beifall.

Auf der am 26. Mai 1893 in Görlitz stattgehabten Generalversammlung des „Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit", an welcher Vertreter der Armen- und Waisenverwaltungen fast aller größeren und mittleren deutschen Städte, sowie mehrerer Landarmenverbände teilnahmen, wurde der Gegenstand eingehend verhandelt und auf Grund eines ausführlichen Referats des Stadtrats Ludwig-Wolff aus Leipzig eine (empfehlende) Resolution angenommen.

Digitized by Google

Auch die preußische Staatsregierung ist der Frage näher getreten; das Justizministerium hat in einem Schreiben vom 25. April 1893 (I. 1192) an das Ministerium des Innern angeregt,

> ob nicht auch für die größeren Städte Preußens eine ähnliche Einrichtung auf dem Wege einer Vereinbarung zwischen den Gemeindebehörden und den Vormundschaftsgerichten dahin zu versuchen sei, daß für alle diejenigen Mündel, deren Unterstellung unter den „Generalvormund" gewünscht werde, der dazu von der Gemeinde designierte Beamte in Vorschlag zu bringen sei.

„Die formelle Bestellung desselben" — so heißt es in dem Schreiben weiter — „könnte, da eine generelle Vorausverpflichtung nach preußischem Rechte nicht unbedenklich erscheint, in der Weise bewirkt werden, daß der Generalvormund in bestimmten Zwischenräumen durch einen einheitlichen Akt als Vormund aller Mündel verpflichtet wird, welche in der Zwischenzeit dem Vormundschaftsgericht seitens des Waisenrats als generell zu bevormundende Armenkinder bezeichnet worden sind." . . .

In einem weiteren denselben Gegenstand betreffenden Reskripte des Herrn Justizministers an den Präsidenten des Breslauer Oberlandesgerichts vom 27. Dezember 1895 I. 7205 (uns, wie das vorstehende, durch unsere Aufsichtsbehörde mitgeteilt) heißt es weiter:

> Um den vermögenslosen Mündeln eine möglichst wirksame behördliche Fürsorge zu Teil werden zu lassen, besteht in Leipzig und mehreren anderen Städten des Königreichs Sachsen die Einrichtung, daß bei solchen zu bevormundenden Kindern, welche aus irgend einem Grunde der Armenpflege anheimfallen von der Ernennung eines Einzelvormundes abgesehen und statt dessen ein Mitglied der städtischen Armenverwaltung oder ein anderer Gemeindeverwalter oder auch eine Privatperson als allgemeiner Altersvormund bestellt wird. Diese Einrichtung der sogenannten Generalvormundschaft hat sich im Königreich Sachsen im allgemeinen gut bewährt. Sie erscheint hauptsächlich aus dem Grunde zweckmäßig, weil sowohl die Sorge für die Person des Mündels als auch die Wahrnehmung seiner Vermögensrechte, insbesondere bei unehelichen Kindern gegenüber den unehelichen Erzeugern, in den Händen des meist beamtenmäßig geschulten und mit öffentlicher Autorität bekleideten Generalvormundes in der Regel bessere Erfolge aufzuweisen haben wird, als dies von Einzelvormündern, die das Amt widerwillig übernommen haben und denen es häufig auch an der erforderlichen Geschäftsgewandtheit fehlt, erwartet werden darf. Außerdem kommt in Betracht, daß, wenn eine gemeinschaftliche Bevormundung der der Armenpflege anheimgefallenen Kinder eintritt, eine große Anzahl von Personen, deren Tätigkeit jetzt durch die Funktionen als Einzelvormünder solcher Kinder in Anspruch genommen wird, für die Verwendung bei anderen Vormundschaften oder für sonstige Ehrenämter frei wird; es fällt namentlich die Möglichkeit weg, daß Personen, die nach ihrer Bildung und gesellschaftlichen Stellung vorzugsweise sich dazu eignen, Vormundschaften oder Pflegschaften mit umfassender und schwieriger Vermögensverwaltung zu übernehmen, die Übernahme unter Berufung auf § 23 Nr. 3 der Vormundschaftsordnung aus dem Grunde ablehnen, weil sie bereits zwei Armenvormundschaften verwalten.

Im Verfolg dieser Erörterungen war auch an uns die Aufforderung zu bezüglichen Verhandlungen mit dem hiesigen Königlichen Amtsgericht ergangen. Wir leisteten derselben Folge. Bei der von unserem Kommissarius mit den hiesigen Vormundschaftsrichtern stattgehabten eingehenden Verhandlung (Verhandlung vom 28. Oktober 1895) wurde die gesetzliche Zulässigkeit der Generalvormundschaft von einer Seite in Zweifel gezogen, dagegen die Zweckmäßigkeit derselben einhellig anerkannt, und ebenso einhellig der Wunsch nach gesetzlicher Regelung derselben ausgesprochen.

Von Durchführung der Maßregel wurde schließlich Abstand genommen, namentlich weil dieselbe ohne entsprechende gesetzliche Grundlage nicht dauernd gesichert, jedenfalls die generelle Vorausverpflichtung des Generalvormundes nicht erreichbar und die dafür empfohlenen Auswege umständlich und ungeeignet erschienen.

Um so lebhafter war bei uns und bei anderen Armenbehörden der Wunsch, daß die fehlende gesetzliche Grundlage bald geschaffen werden möge, und das Reichseinführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch hat denn auch schließlich in Artikel 136

Digitized by Google

eine Fassung erhalten, welche die landesgesetzliche Beibehaltung beziehungsweise Einführung nicht nur der bisherigen preußischen gesetzlichen Vormundschaft eines Anstaltsvorstandes, sondern auch der bisherigen sächsischen Generalvormundschaft der Armenbehörde die Wege ebnen soll.

Leider ist jedoch in dem Entwurf des preußischen Ausführungsgesetzes hiervon nur eine dem bisherigen § 13 der preußischen Vormundschaftsordnung entsprechende Bestimmung, dagegen keine, die Einrichtung einer Generalvormundschaft im obigen Sinne ermöglichende aufgenommen worden.

Wenn die Motive (S. 177 letzter Absatz zu Artikel 76) als Grund hierfür „den Mangel entsprechender öffentlich-rechtlicher Einrichtungen in Preußen" anführen, so ist das nicht recht verständlich.

Geordnete Gemeinde- und Armenverwaltungen sind doch auch in Preußen vorhanden; wenn mit der Generalvormundschaft selbst — wie es scheint — noch nirgends ein tatsächlicher Versuch gemacht worden ist, so ist der Grund nach dem Gesagten nicht im Mangel eines Bedürfnisses, sondern eben darin zu finden, daß die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen hierfür keine genügende Handhabe boten.

Diesen Mangel sollte unseres Erachtens, unter Benutzung der vom Reichseinführungsgesetz gegebenen Gelegenheit das preußische Ausführungsgesetz zu beseitigen trachten, statt ihn zu verewigen.

Wir bitten daher in das preußische Einführungsgesetz eine Bestimmung etwa folgenden Inhalts aufzunehmen:

„Auf Grund ortsstatutarischer Bestimmung können in einzelnen Gemeinden Beamte der Gemeinde-Armenverwaltung als „Generalvormünder" bestellt werden mit der Wirkung, daß sie alle oder bestimmte einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes für die im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützten Minderjährigen ausüben, welche unter ihrer Aufsicht in von ihnen ausgewählten Anstalten oder Familien (beziehungsweise bei unehelichen Minderjährigen auch in der mütterlichen Familie) verpflegt werden.

Dem Generalvormunde stehen die in § 1852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zugelassenen Befreiungen zu; ein Gegenvormund ist in diesen Fällen nicht zu bestellen."

Der Magistrat
hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

c. Motive zum Preußischen Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch 1899, S. 234.

Art. 76. Das B.G.B. kennt keine gesetzliche Vormundschaft; die Vormundschaft wird in allen Fällen von dem Vormundschaftsgericht angeordnet, der Vormund von diesem bestellt (§§ 1774, 1789). Nach Art. 136 des E.G. zum B.G.B. bleiben jedoch die Bestimmungen der Preuß. Vormundschaftsordnung über die gesetzliche Vormundschaft des Vorstandes gewisser Verpflegungsanstalten in betreff der in die Anstalt aufgenommenen Minderjährigen in Kraft. Die bestehenden Vorschriften sind in dem vorliegenden Artikel lediglich dem Reichsrecht angepaßt.

Nach § 13 der Vormundschaftsordnung gebühren die Rechte und Pflichten eines gesetzlichen Vormundes nur dem Vorstand einer unter der Verwaltung des Staates oder einer Gemeindebehörde stehenden Verpflegungsanstalt. Der Art. 136 des E.G. spricht von dem Vorstand einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt. Da jedoch die unter der Verwaltung einer Gemeindebehörde stehenden Anstalten ohne weiteres auch der staatlichen Aufsicht unterliegen, so kann die bisherige Bezeichnung der in Betracht kommenden Anstalten beibehalten werden. Schon die jetzt geltende Vorschrift bezieht sich auch auf Anstalten, welche die geistige Pflege bezwecken. Es bedeutet daher keine oder doch keine erhebliche Änderung, wenn der Entwurf neben den Verpflegungsanstalten die Erziehungsanstalten besonders erwähnt. Auch im übrigen weicht der § 1 des Art. 76 von dem § 13 der Vormundschaftsordnung nur in der Fassung ab. In Übereinstimmung mit diesem bestimmt der Abs. 2, daß die vormundschaftlichen Rechte und Pflichten des Anstaltsvorstandes mit dem Zeitpunkt erlöschen, in welchem das Vor-

Digitized by Google

mundschaftsgericht gemäß der ihm reichsgesetzlich (Art. 136 Nr. 1 des E.G.) zustehenden Befugnis statt des Vorstandes einen anderen Vormund bestellt. Daß eine Bestellung des gesetzlichen Vormundes nicht stattfindet (vgl. Vormundschaftsordnung § 24 Abs. 3), bedarf besonderen Ausspruchs nicht.

In Ergänzung des § 1852 des B.G.B. schreibt der Entwurf, entsprechend dem § 54 Abs. 1 der Vormundschaftsordnung vor, daß das Vormundschaftsgericht dem Gemeindewaisenrate des Bezirkes, in dem die Anstalt liegt, die Aufnahme des Minderjährigen in die Anstalt mitzuteilen hat, und verpflichtet, um das Gericht zu dieser Mitteilung in den Stand zu setzen, den Anstaltsvorstand zur Anzeige von der Aufnahme an das Gericht. Daß mit der Aufnahme des Mündels in die Anstalt das Amt des bisherigen Vormundes endigt, ist im Anschluß an den § 62 Abs. 2 der Vormundschaftsordnung der Deutlichkeit wegen ausgesprochen. Bezüglich der Stellung des Anstaltsvorstandes als gesetzlichen Vormundes gilt gegenwärtig die Besonderheit, daß neben ihm ein Gegenvormund nur zu bestellen ist, wenn dessen Anhörung nach § 55 Abs. 2 der Vormundschaftsordnung zur Prüfung einer der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedürftigen Handlung erforderlich wird, und zwar erfolgt die Bestellung nur zum Zwecke dieser Prüfung (§ 26 Abs. 4 daselbst). Das B.G.B. erfordert in dem § 1826, welcher dem angeführten § 55 Abs. 2 entspricht, die Anhörung des Gegenvormundes nur, wenn ein solcher vorhanden ist. Dementsprechend bestimmt der Entwurf schlechthin, daß ein Gegenvormund neben dem Anstaltsvorstande nicht zu bestellen ist. Die Zulässigkeit dieser Vorschrift ergibt sich aus Artikel 136 Nr. 4 des E.G. Der letztere Vorbehalt gestattet auch dem Anstaltsvorstande die in § 1852 Abs. 2 des B.G.B. bestimmten Befreiungen zu gewähren. Von dieser Befugnis macht der Entwurf gleichfalls Gebrauch. Soweit der Anstaltsvorstand hierdurch von dem Erfordernisse der Genehmigung des Gegenvormundes zur Anlegung von Mündelgeld und zu dem im § 1812 des B.G.B. bezeichneten Rechtsgeschäften befreit wird, entspricht dies dem bestehenden Rechte (Vormundschaftsordnung §§ 39, 41 verb. mit § 26 Abs. 4).

Der Artikel 136 Nr. 2, 3 des E.G. ermächtigt ferner die Landesgesetzgebung, für Minderjährige, die unter der Aufsicht eines Beamten in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt oder, sofern es sich um uneheliche Kinder handelt, in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden, dem Beamten die Rechte und Pflichten eines Vormundes zu übertragen. Indessen ist hierbei eine öffentlichrechtliche Einrichtung vorausgesetzt, welche in Preußen nicht besteht, für deren Einführung auch ein Bedürfnis nicht hervorgetreten ist. Der Vorbehalt kommt deshalb für den Entwurf nicht in Betracht.

d. Bericht an den Oberbürgermeister Bender in Breslau.

Auf Grund unserer Petition vom 13. April 1899 — Blatt 102 ff. Art. 3, 15, 13 — ist vom Abgeordnetenhause dankenswerterweise dem Art. 76 eine anderweite Fassung gegeben worden, welche dieser Petition Rechnung tragen und die Einführung des Instituts der Generalvormundschaft in preußischen Gemeinden durch Ortsstatut ermöglichen sollte.

Der Unterschied gegenüber der in unserer Petition vorgeschlagenen Fassung erscheint auf den ersten Blick gering und schien mir bisher auch unwesentlich; dennoch bin ich jetzt zu der Ansicht gelangt, daß dieser Unterschied verhängnisvoll werden kann, zumal bei Interpretation der Bestimmung durch die, an die Anschauungen der bisherigen preußischen Vormundschaftsordnung gewöhnten Juristen.

Unser Vorschlag (Seite 1040) ging davon aus, daß dem auf Grund ortsstatutarischer Bestimmung zum Generalvormunde berufenen Beamten von selbst die Vormundschaft (oder gewisse bestimmte vormundschaftliche Rechte) über alle von der öffentlichen Armenpflege in der dort näher angegebenen Weise untergebrachten Kinder zustehen sollte, so lange der Vormundschaftsrichter nicht ausnahmsweise eine Spezialvormundschaft anordnete.

Der von der Gemeindebehörde berufene Beamte sollte also gerade so berufen sein, wie der Vorstand einer Anstalt wie denn auch Art. 136 des deutschen Einführungsgesetzes beide, den Anstaltsvorstand und den Beamten, vollkommen gleich behandelt und nebeneinander stellt, indem es für beide — abweichend vom gemeinen

Digitized by Google

Rechte des B.G.Bs. — die Übertragung vormundschaftlicher Rechte unmittelbar durch das Partikularrecht zuließ.

Ob das Abgeordnetenhaus mit seiner Fassung diesen Boden verlassen und sich auf die Anschauungsweise des bisherigen preußischen bezw. des neuen gemeinen Vormundschaftsrechtes bezüglich der Generalvormundschaft zurückziehen wollte, vermag ich nicht zu sagen: seine Fassung schließt die Realisierung der diesseitigen Wünsche jedenfalls nicht aus. Aber die Verschiedenartigkeit der Fassung des § 4 gegenüber den, die Befugnisse des Anstaltsvorstandes behandelnden §§ 1—3, könnte zu verschiedenartiger Beurteilung führen, und in einer am 8. d. M. stattgehabten Versammlung der hiesigen Waisenräte sprach sich einer der anwesenden Herren Vormundschaftsrichter dahin aus,

daß nach dieser Fassung selbstverständlich für jedes Mündel eine besondere Bestallung des Generalvormundes seitens des Vormundschaftsrichters erforderlich scheine.

Es steht zu befürchten, daß, wenn dem nicht vorgebeugt wird, die noch zu erwartenden ministeriellen Ausführungsvorschriften einen ähnlichen Standpunkt einnehmen können.

Damit wäre aber die Sache ziemlich auf dieselbe Basis gestellt, auf welcher seiner Zeit das Ministerialreskript vom 25. April 1893 (Bl. 24 ff. der Akten) und der Entwurf für die Vereinbarung mit dem Amtsgericht (Bl. 51 ebenda) mangels gesetzlicher Anerkennung der Generalvormundschaft dieselbe künstlich zu konstruieren sich bemühten — wozu jetzt angesichts des Art. 136 des deutschen Einführungsgesetzes eine Nötigung nicht mehr vorliegt.

Auch in Leipzig geschah die Einführung der Generalvormundschaft seiner Zeit nicht durch Gesetz, sondern durch eine Ministerialverordnung, die sich mit dem geltenden Gesetze einigermaßen abfinden mußte (auch dort war daher zunächst ein Bestallungsakt seitens des Vormundschaftsgerichtes vorgesehen) aber diese Bestallung sollte „den Vorstand des Armenamtes" als allgemeinen Altersvormund aller in Rede stehenden Kinder legitimieren, und seine Verpflichtung konnte für alle Kinder im voraus erfolgen. Art. 136 des deutschen Einführungsgesetzes aber bietet die Möglichkeit, diese Einrichtung überall landesgesetzlich zuzulassen.

Es liegt nun auf der Hand, daß die praktischen Vorteile des Instituts zum großen Teil verloren gehen, wenn man den anderen Weg einschlägt, und die richterliche Bestallung des Beamten zur Grundlage resp. Voraussetzung der Einrichtung macht.

Ganz abgesehen von dem dadurch bedingten unendlichen Schreibwerke, den vielen Terminen usw., die dadurch unnötigerweise erforderlich werden, so wird auch zum Schaden der Sache der Beginn der Wirksamkeit des Generalvormundes in jedem Falle verzögert, und gerade in dem Augenblicke, wo sich dieselbe besonders und hauptsächlich geltend machen soll, zunächst gehindert bezw. von Erfüllung einer Reihe lästiger und überflüssiger Formalitäten abhängig gemacht.

Aber auch die ganze Stellung des Generalvormundes wird durch das Verlangen besonderer Bestallung des Generalvormundes für jeden Einzelfall meines Erachtens in eine schiefe, der Sache abträgliche Lage gebracht. Nicht ein richterliches Mandat, sondern das Gemeindeamt, mit welchem die Funktion des Generalvormundes verknüpft ist, muß meines Erachtens die Grundlage seiner Stellung bilden, damit er ersprießlich wirken kann. Ist er im Grunde nur der persönliche Vormund einer großen Menge von Kindern, so wird er nichts Ersprießliches, sondern eben nur Massenarbeit leisten; anders, wenn er als Vertreter der Armenbehörde der amtliche Gegenvormund der armen Kinder ist. Schiebt man diese amtliche Funktion bei Seite, und sieht man nur den Massenvormund in ihm, so wird man naturgemäß auch zu einer Menge von Konsequenzen kommen, welche die Stellung desselben seiner Behörde gegenüber unklar, schwierig und bald unhaltbar machen werden. Krankheit, Beurlaubung, Stellvertretung, Todesfall, Versetzung des Beamten in andere Stellung usw. bieten, so lange eben lediglich die amtliche Funktion die Grundlage der Einrichtung ist, keine wesentlichen Schwierigkeiten für die glatte Fortführung der Vormundschaft, während bei persönlicher Bestallung des Beamten für die einzelnen Mündel alle diese Ereignisse naturgemäß zu Weiterungen, mindestens zu einer unendlichen Menge lästiger Schreibereien Anlaß geben würden.

Digitized by Google

Wer es etwa aus juristischer Konsequenz für unbedingt notwendig hält, daß der Vormund ein Mandat vom Richter haben müßte, der ist einfach auf Art. 136 des deutschen Einführungsgesetzes zu verweisen, welches eben die Landesgesetzgebung ausdrücklich ermächtigt, von diesem Prinzip — vorbehaltlich des Rechts des Richters im Einzelfalle Spezialvormünder zu bestellen — Ausnahmen zu machen und

a. Anstaltsvorstände,
b. bestimmte Beamte

für die von ihnen amtlich zu versorgenden Pfleglinge ohne spezielles richterliches Mandat zu berufen.

In Preußen hat man dies — früher schon und jetzt wieder — für die Anstaltsvorstände unbedenklich getan; warum sollte man bezüglich der kommunalen Generalvormünder sich vor dem gleichen Schritte fürchten? Die Sorgfalt bei der Auswahl dieser Beamten würde sicher nicht geringer, eine ständige Überwachung derselben zweifellos intensiver sein können als bezüglich der Anstaltsvorsteher. Alle nötigen Garantien wird die Staatsaufsicht eventuell bei Bestätigung der betreffenden Ortsstatuten fordern — aber man wird nicht gut tun, das Institut von vornherein durch überflüssige Formalitäten zu lähmen und zu ersticken.

Dies zu tun, war sicher auch nicht die Absicht der Kommission des Abgeordnetenhauses; aber es wird nicht an Versuchen fehlen, die Fassung desselben zu diesem Zwecke zu mißbrauchen, wenn dem nicht rechtzeitig vorgebeugt wird.

Breslau, den 17. Juli 1899.

gez.: Martius, Stadtrat.

e. Beratung des preußischen Herrenhauses vom 23. August 1899 über das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch Artikel 78.

Bender: Ich möchte um eine authentische Interpretation bitten. Der § 4, der das Institut der Gesamtvormundschaft auch für diejenigen Mündel einführt, die zwar nicht in geschlossenen Armenanstalten sich befinden, aber doch bereits der Armenverwaltung anheimgefallen sind und in bestimmter Weise behandelt werden, ist im andern Hause eingefügt, und zwar auf Anregung aus städtischen Kreisen, um einem praktischen Bedürfnis abzuhelfen. Die Fassung des Artikels 78 ist nun bei uns Gegenstand der Diskussion gewesen, und da sind Zweifel entstanden, insbesondere soweit uns die Ansicht der richterlichen Kreise bekannt wurde. Es ist die Frage, ob, wenn durch Ortsstatut diese Bestimmung in Kraft tritt, dann der Vormund für jeden einzelnen Mündelfall eine besondere Bestallung bekommen muß, was wir nicht wünschen und für ungünstig halten, oder ob es genügt, wenn in unserm Statut bestimmt ist, daß bestimmte Gemeindebeamte ein für allemal die Vormundschaft zu führen haben. Das ist der Rechtszustand, wie er bei den Mündeln in geschlossenen Armenanstalten schon heute gilt, und schon dieser Umstand führt uns dazu, daß wir die Worte des Artikels 78 bei den Mündeln, die sich in offener Armenpflege befinden, ebenso verstanden wissen möchten. Die Richter sind aber andrer Ansicht und meinen, daß in diesen Fällen jedesmal eine besondere Bestallung für den Gemeindebeamten notwendig ist, um ihm die Befugnisse des Vormundes zu gewähren. Wäre dies anzunehmen, so würde der Vorteil der ganzen Einrichtung für die Mündel wie für die Gemeinden zu einem erheblichen Teil illusorisch werden. Denn der Vorteil liegt doch zunächst gerade auch darin, daß das Mündel von dem Augenblick an, wo es in öffentliche Armenpflege kommt, sofort einen zuverlässigen und bereiten Vormund hat, der für dasselbe eintreten kann, und daß die zeitraubenden, mühevollen und für die Gemeinden wie für die Mündel unter Umständen gefährlichen Weiterungen erübrigt werden, die bei Bestellung privater Vormünder für solche vermögenslose und hilfsbedürftige Waisen sich herausstellen und die die Verwaltung zwecklos erschweren. Ich würde deshalb sehr dankbar sein, wenn von der Königl. Staatsregierung erklärt würde, daß es auch ihre Auffassung ist, daß hier eine wirkliche Generalvormundschaft begründet werden soll, bei welcher der von der Gemeinde bestellte Generalvormund die Rechte des Vormundes bei dem einzelnen Mündel ohne jedesmalige besondere Bestellung ausübt.

Justizminister Schönstedt: Ich trage kein Bedenken zu erklären, daß die letztere

Digitized by Google

Auffassung des Herrn Oberbürgermeister Bender auch die der Königl. Regierung ist, daß es nämlich einer Anstellung der ortsstatutarisch bestimmten Generalvormünder nicht bedarf. Diese Auffassung ist auch schon Gegenstand der Erörterung in der Kommission des Abgeordnetenhauses gewesen und hat dort Zustimmung gefunden.

f. Fürsorgeerziehungsgesetz vom 2. Juli 1900. II 2b.

§ 12. Auf Antrag des verpflichteten Kommunalverbandes kann, unbeschadet der Vorschriften des Artikels 78 § 1 des Ausführungsgesetzes zum B.G.B., der Vorstand einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Erziehungsanstalt vor den nach § 1176 des B.G.Bs. als Vormünder berufenen Personen zum Vormund der auf Grund der §§ 3 ff in der Anstalt untergebrachten Zöglinge bestellt werden.

Das Gleiche gilt für Zöglinge, die unter der Aufsicht des Vorstandes der Anstalt in einer von ihm ausgewählten Familie erzogen werden; liegt die Beaufsichtigung der Zöglinge einem von dem verpflichteten Kommunalverbande bestellten Beamten ob, so kann dieser auf Antrag des Kommunalverbandes statt des Vorstandes der Anstalt zum Vormunde bestellt werden.

Neben dem nach den Vorschriften der Absätze 1, 2 bestellten Vormund ist ein Gegenvormund nicht zu bestellen. Dem Vormund stehen die nach § 1852 des B.G.Bs. zulässigen Befreiungen zu.

g. Preußisches Abgeordnetenhaus 1900. Aktenstück 183. Bericht der Kommission zur Vorbereitung des Gesetzentwurfes über die Zwangserziehung Minderjähriger.

§ 12. Hierzu liegen die Anträge vor den § 12 zu fassen wie folgt:

1. Wenn für den Zögling, der in einer unter staatlicher Verwaltung oder Auf-
(23) sicht stehenden Erziehungsanstalt untergebracht ist, nach § 1773 B.G.B. ein Vormund erforderlich ist, so stehen dem Vorstand dieser Anstalt inbezug auf den Zögling die Rechte und Pflichten eines Vormundes zu. Er behält diese Rechte und Pflichten auch nach der Beendigung der Zwangserziehung bis zur Volljährigkeit des Mündels

und der Antrag, dem § 12 einen Zusatz anzufügen, dahin lautend:

(28) Dem Vormundschaftsgericht bleibt die Befugnis vorbehalten, einen andern Vormund zu bestellen.

Es wurde dargetan, daß, wie nach Artikel 78 A.G. der Vorstand einer staatlichen Anstalt Vormund sei, es zweckmäßig sei, dieses Recht in Gemäßheit Artikel 136 E.G. des B.G.Bs. auch dem Vorstand einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Anstalt oder einem Beamten des Kommunalverbandes zu übertragen.

Gegenüber dem Antrag 23 wurde jedoch bemerkt, daß es doch nicht anginge, den Anstaltsvorsteher nach Entlassung eines Zöglinges als Vormund zu belassen, zumal es auch bedenklich sei, Anstaltsvorsteher event. als Vormünder zu Verwaltern der Vermögen der Zöglinge zu machen.

Ein Kommissar des Justizministeriums erklärte: nach dem Entwurf und dem Artikel 78, 1 A.G. würde sich die Rechtslage so gestalten, daß der Vorstand einer unter Verwaltung des Staates oder einer Stadt stehenden Erziehungsanstalt ipso jure die Rechte und Pflichten des Vormundes für die Anstaltszöglinge habe, der Vorstand einer sonstigen unter staatlicher Aufsicht stehenden Erziehungsanstalt nur auf Antrag des Kommunalverbandes zum Vormund der Anstaltszöglinge bestellt werden könne. Die Entscheidung über die Bestellung des Vormundes sei also bei den letzt gedachten Anstalten zunächst in die Hand des Kommunalverbandes gelegt vorbehaltlich der Prüfung des Vormundschaftsgerichtes, ob die durch den Antrag des Kommunalverbandes rechtlich zulässig gewordene Bestellung des Vormundes auch wirklich erfolgen solle.

Diese verschiedene Behandlung der beiden Gruppen von Anstalten erscheint tatsächlich gerechtfertigt.

Nachdem der Minister des Innern den Antrag gleichfalls als bedenklich und unannehmbar bezeichnet hatte, wurde derselbe mit großer Majorität abgelehnt.

Digitized by Google

Antrag 28 wurde, nachdem derselbe als überflüssig und selbstverständlich bezeichnet und hervorgehoben wurde, daß dem Vormundschaftsgericht dieses Recht von selbst gesetzlich zustehe, zurückgezogen.

h. Ausführungsbestimmungen zum preußischen Fürsorgeerziehungsgesetz vom Minister des Innern (18. Dezember 1900).

VIII. Vormundschaft (§ 12). Der Vorstand einer unter Verwaltung des Kommunalverbandes stehenden Erziehungsanstalt übt nach Artikel 78, 1 des A.G. zum B.G.B. ohne weiteres die Rechte und Pflichten eines Vormundes über die Anstaltszöglinge aus; der Vorstand einer kirchlichen oder Privatanstalt kann ebenfalls auf Antrag des Kommunalverbandes zum Vormund der Zöglinge bestellt werden. In beiden Fällen darf dem Vormund dieses Amt auch über die Zeit der Entlassung des Zöglings aus der Fürsorgeerziehung bis zu dessen Volljährigkeit belassen werden.

i. Preußisches Landrecht II, 12.

§ 3. Wer eine Privaterziehungs- oder sogen. Pensionsanstalt errichten will, muß bei derjenigen Behörde, welcher die Aufsicht über das Schul- und Erziehungswesen des Ortes aufgetragen ist, seine Tüchtigkeit zu diesem Geschäfte nachweisen, und seinen Plan, sowohl in Ansehung der Erziehung als des Unterrichtes, zur Genehmigung vorlegen.

§ 4. Auch solche Privat-, Schul- und Erziehungsanstalten sind der Aufsicht dieser Behörde unterworfen; welche von der Art, wie die Kinder gehalten und verpflegt, wie die physische und moralische Erziehung derselben besorgt und wie ihnen der erforderliche Unterricht gegeben werde, Kenntnis einzuziehen befugt und verpflichtet ist.

§ 8. Diejenigen aber, welche ein Gewerbe daraus machen, daß sie Lehrstunden in den Häusern geben, müssen sich wegen ihrer Tüchtigkeit dazu bei der § 3 bezeichneten Behörde ausweisen, und sich von derselben mit einem Zeugnisse darüber versehen lassen.

k. Allerhöchste Kabinettsordre vom 10. Juni 1834,

betr. die Aufsicht des Staats über Privatanstalten und Privatpersonen, die sich mit dem Unterricht und der Erziehung der Jugend beschäftigen.

Nach den Vorschriften des Landrechtes haben Privatanstalten und Privatpersonen, die sich mit dem Unterricht und der Erziehung der Jugend gewerbsweise beschäftigen wollen, bei derjenigen Behörde, welche die Aufsicht über das Schul- und Erziehungswesen des Ortes führt, ihre Tüchtigkeit zu dem Geschäft zuvor nachzuweisen und das Zeugnis derselben sich auszuwirken. Durch die Bestimmung des Gewerbepolizeigesetzes vom 7. Sept. 1811 §§ 83—86 sind die landrechtlichen Vorschriften zum Teil abgeändert worden; da die Erfahrung jedoch ergeben hat, daß hierdurch Mißbräuche und wesentliche Nachteile für das Erziehungs- und Unterrichtswesen entstehen, so habe ich mich bewogen gefunden, die Bestimmungen des Gewerbepolizeigesetzes, insoweit sie die Vorschriften des Landrechtes abändern, wieder aufzuheben und das Erfordernis der nachzuweisenden Qualifikation für diejenigen Personen, welche Privatschulen und Pensionsanstalten errichten oder daraus ein Gewerbe machen, Lehrstunden in den Häusern zu geben, in Gemäßheit der landrechtlichen Vorschriften §§ 3 und 8 Tit. 12 Teil II herzustellen und festzusetzen, daß ohne das Zeugnis der örtlichen Aufsichtsbehörde keine Schul- und Erziehungsanstalt errichtet, auch ohne dasselbe niemand zur Erteilung von Lehrstunden als einem Gewerbe zugelassen werden darf. Diese Zeugnisse sollen sich nicht auf die Tüchtigkeit zur Unterrichtserteilung in Beziehung auf Kenntnisse beschränken, sondern sich auf Sittlichkeit und Lauterkeit der Gesinnungen in religiöser und politischer Hinsicht erstrecken. Die betreffende Behörde soll indes nicht befugt sein, solche Zeugnisse für Ausländer auszufertigen, bevor die Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Polizei

Digitized by Google

erfolgt ist. In welcher Art hierbei zu verfahren, haben Sie, die Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten, zu beraten und über die den Lokalbehörden zu erteilende Instruktion sich zu vereinigen. Das Staatsministerium hat diese für den ganzen Umfang der Monarchie in Anwendung zu bringenden Vorschriften durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

I. Gesetz, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts und Erziehungswesens vom 11. März 1872.

§ 1. Unter Aufhebung aller in einzelnen Landesteilen entgegenstehenden Bestimmungen steht die Aufsicht über alle öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten dem Staate zu.

Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrag des Staates.

m. Ortsstatute. I2.

1. Ortsstatute, in denen der Bürgermeister oder Leiter der Armenverwaltung unmittelbar zum Berufsvormund bestimmt ist.

Borbeck vom 16. Dezember 1904 (1. Jan. 1905). I2. I3.

Dem jeweiligen Verwalter des hiesigen Gemeindeasyls werden alle Rechte und Pflichten eines Vormundes für diejenigen Minderjährigen übertragen, welche . . . und unter Aufsicht des Verwalters entweder hier im Gemeindeasyl oder in einer vom Verwalter ausgewählten Familie bezw. einer sonstigen Anstalt oder falls sie . . .

Cöln vom 12. Juni 1903 (27. Juni 1903). I2.

§ 1. Dem Vorsitzenden des städt. Waisenamtes werden alle Rechte und Pflichten eines Vormundes über diejenigen Minderjährigen übertragen, welche . . .

§ 2. Dem Vormundschaftsgericht ist durch den Vorsitzenden . . . anzuzeigen, wenn die Voraussetzungen des § 1 dieses Statutes eintreten.

Cottbus vom 1. Juli 1903 (1. Okt. 1903). I2.

§ 1. Dem jeweiligen Vorsitzenden der Armen- und Waisenverwaltung werden alle Rechte und Pflichten eines Vormundes für diejenigen Minderjährigen übertragen, welche . . . und unter Aufsicht der Armenverwaltung entweder . . . soweit nicht im einzelnen Fall das Vormundschaftsgericht

a. die Ernennung eines besonderen Vormundes
b. auf Antrag der Gemeindeverwaltung eine Beschränkung auf einzelne Rechte oder Pflichten eines Vormundes anordnet.

§ 2. Zur Unterstützung des Generalvormundes sind alle in der Gemeinde-, Armen- und Waisenverwaltung wirkenden besoldeten und unbesoldeten Gemeindebeamten verpflichtet, nach Maßgabe der bestehenden und noch zu erlassenden magistratualischen Anordnungen und Geschäftsanweisungen. Die Zuziehung von Helferinnen ist zulässig und erwünscht.

§ 3. Die Generalvormundschaft beginnt, sobald bezügl. eines Minderjährigen der Eintritt der im § 1 des Ortsstatutes bestimmten Voraussetzungen durch den zuständigen Dezernenten der Armenverwaltung festgestellt wird.

Ratibor vom 20. Juni 1905 (4. Okt. 1905).

§ 1. Dem jeweiligen Vorsitzenden der städt. Armenverwaltung werden alle Rechte und Pflichten eines Vormundes für diejenigen Minderjährigen übertragen, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege seitens der städt. Armenverwaltung unterstützt und unter ihrer Aufsicht . . .

Digitized by Google

Remscheid vom 28. Nov. 1901 (1. Jan. 1902).

§ 1. Dem Bürgermeister als Leiter der städtischen Armenverwaltung werden alle Rechte und Pflichten eines Vormundes für diejenigen Kinder übertragen, welche . . .

Die im Absatz 1 bezeichnete Vormundschaft (Gesamtvormundschaft) tritt nicht ein, wenn das Vormundschaftsgericht einen andern Vormund bestellt hat.

§ 2. Betraut der Bürgermeister einen Beigeordneten mit der Leitung der Armenverwaltung, so gilt dieser als sein Vertreter in der ihm gemäß § 1 übertragenen Gesamtvormundschaft.

§ 3. 1. Sobald bezügl. eines der Bevormundung bedürftigen Minderjährigen die Voraussetzungen des § 1 dieser Ordnung eintreten, ist dies unter Bezeichnung des Gesamtvormundes dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen.

2. Ebenso ist jeder Wechsel in der Person des Gesamtvormundes sowie jede Stellvertretung dem Vormundschaftsgericht alsbald mitzuteilen.

3. Sobald das Vormundschaftsgericht einen besonderen Vormund bestellt, erlöschen die Rechte und Pflichten des Gesamtvormundes.

4. Die Bestellung eines besonderen Vormundes ist von dem Gesamtvormund zu beantragen, wenn er eine dauernde Beaufsichtigung auszuüben nicht mehr in der Lage ist, namentlich also, wenn der Mündel aus dem Bezirke der Stadtgemeinde zieht.

§ 4. Die Befugnis des Gesamtvormundes zur vormundschaftlichen Vertretung eines Mündels auf Grund dieser Ordnung wird durch eine gemäß § 53, 8 der Städteordnung vom 15. Mai 1856 ausgestellte Urkunde rechtsgültig bewiesen.

Stolp i. P. vom 1. Februar 1901.

§ 15. Dem Vorsitzenden der Armendirektion werden alle Rechte und Pflichten eines Vormundes für diejenigen Minderjährigen übertragen, welche . . ., solange nicht das Vormundschaftsgericht aus Zweckmäßigkeitsgründen oder auf Antrag des Vorsitzenden der Armendirektion einen andern Vormund bestellt hat.

Der Vorsitzende behält die Rechte und Pflichten eines Vormundes auch nach der Beendigung der Erziehung oder Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels.

2. Ortsstatute, in denen ein bestimmter Beamter der Armenverwaltung, nicht der Vorsitzende, als gesetzlicher Berufsvormund benannt wird.

Siegen vom 8. November 1900 (23. Januar 1901).

§ 1. Der jeweilige Armensekretär wird zum Vormund für diejenigen Minderjährigen bestellt, die im Wege der Armenpflege unterstützt und unter seiner Aufsicht entweder in einer von der Armenverwaltung gewählten Familie oder Anstalt, oder, sofern es sich um uneheliche Minderjährige handelt, in der mütterlichen Familie erzogen und verpflegt werden.

Dem vorgenannten Beamten werden alle Rechte und Pflichten eines Vormundes übertragen.

§ 2. Die Amtstätigkeit des zum Vormund bestellten Beamten erlischt — abgesehen von den Vorschriften des B.G.B.s — im Falle

1. seines Eintrittes in ein anderes Amt,
2. seiner Versetzung in den Ruhestand,
3. seiner Enthebung von dem Amte eines Armensekretärs.

Altena vom 12. November 1902.

§ 1. Der jeweilige Armensekretär wird zum Vormund für diejenigen Minderjährigen bestellt, welche . . . entweder in einer von der Armenverwaltung gewählten Familie oder Anstalt oder . . . erzogen und verpflegt werden. Dem vorgenannten Beamten werden alle Rechte und Pflichten eines Vormundes übertragen.

§ 2. Die Amtstätigkeit des zum Vormund bestellten Beamten erlischt — abgesehen von den Vorschriften des B.G.B.s. — im Falle

1. seines Eintrittes in ein anderes Amt und seiner Versetzung in den Ruhestand,
2. seiner Enthebung von dem Amt eines Armensekretärs.

Digitized by Google

Desgl. **Hanau** vom 2. Februar 1900 nur statt „in einer von der Armenverwaltung ausgewählten Familie" „in einer von ihm ausgewählten Familie".

3. Ortsstatute, wo der Beamte gewählt wird.

Wanne vom 21. April 1904 (30. Juni 1904) für den Ortsarmenverband der Gemeinden Wanne, Röhlinghausen und Range und

Eickel vom 31. Juli 1906 für den Ortsarmenverband der Gemeinden Eickel und Holsterhausen, gleichlautend:

Auf Grund des Artikels 136 des Reichseinführungsgesetzes zum B.G.B., des Artikels 78 des preuß. Ausführungsgesetzes vom 20. September 1899 zum B.G.B. und des § 13 der Landgemeindeordnung vom 19. März 1856 wird für den Umfang des Amtsbezirk Eickel (Wanne) mit Zustimmung der Amtsversammlung vorbehaltlich der Genehmigung des Kreisausschusses, folgendes Ortsstatut erlassen.

§ 1. Für diejenigen Minderjährigen, welche durch den Ortsarmenverband der Gemeinde im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt und unter Aufsicht eines Beamten der Armenverwaltung — Generalvormund — entweder in einer von der Armenverwaltung ausgewählten Familie oder Anstalt, oder, sofern es sich um uneheliche Minderjährige handelt, in der mütterlichen Familie erzogen und verpflegt werden, hat der von der Amtsversammlung auf Widerruf bezeichnete bezw. gewählte Beamte (Generalvormund) — alle Rechte und Pflichten eines Vormundes.

§ 2. Die Amtstätigkeit des zum Vormunde bestellten Beamten erlischt — abgesehen von den Vorschriften des B.G.B. — wenn der Gewählte aufhört Amtsbeamter zu sein oder der Widerruf nach § 1 erfolgt.

§ 3. Die Bestellung eines besonderen Vormundes ist von dem Generalvormunde zu beantragen, sobald die Umstände eine dauernde Aufsicht desselben über den Mündel wesentlich erschweren, namentlich also dann, wenn der Mündel nach beendeter Schulpflicht seinen Aufenthalt außerhalb des Amtsbezirks ..... nimmt.

§ 4. Ist die Konfession, in welcher der Mündel nach dem Gesetze zu erziehen ist, oder die Notwendigkeit der Bevormundung, oder sonst irgend eine für das Eintreten der Generalvormundschaft in Betracht kommende Rechts- oder Tatfrage zweifelhaft, so ist dem Vormundschaftsgericht möglichst noch vor Eintritt sämtlicher in § 1 bezeichneten Voraussetzungen eine Mitteilung mit dem Ersuchen um Entscheidung zu machen. Bis zu ergangener Entscheidung hat der Generalvormund die Interessen des Mündels nach bestem Wissen und Gewissen zu vertreten.

§ 5. Die Befugnis des Generalvormundes zur vormundschaftlichen Vertretung des Mündels auf Grund dieses Statuts wird durch eine Bescheinigung des Amtmanns oder dessen Vertreters dargetan, sofern dieser nicht selbst oder der Beigeordnete Generalvormund ist.

4. Ortsstatute, wo einer Amtsstelle die Bezeichnung der oder des Beamten für die Berufsvormundschaft überlassen bleibt.

Breslau vom 23. März 1903 (20. Dezember 1901).

§ 1. Für diejenigen Minderjährigen, welche seitens des Armenverbandes Breslau im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt und unter Aufsicht der in § 2 bezeichneten Beamten (Generalvormünder) entweder in einer von diesen ausgewählten Familie oder Anstalt, oder sofern es sich um uneheliche Kinder handelt, in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden, haben diese Beamten alle Rechte und Pflichten eines Vormundes, soweit nicht im Einzelfalle das Vormundschaftsgericht

a. die Ernennung eines besonderen Vormundes (§ 6 Abs. 2) oder
b. auf Antrag der Gemeindeverwaltung eine Beschränkung auf einzelne Rechte oder Pflichten eines Vormundes anordnet.

§ 2. Der Magistratsdirigent wird einzelne derjenigen Gemeindebeamten, welche

Digitized by Google

in der Gemeindearmenverwaltung tätig sind, zu „Generalvormündern" ernennen mit dem Auftrage:

A. nach Maßgabe der bestehenden und noch zu erlassenden magistratualischen Regulative und Geschäftsanweisungen hinsichtlich der Gemeindearmenpflege
   1. für diejenigen Kinder, die künftig im Wege der Armenpflege voraussichtlich dauernd als städtische Kostkinder unterzubringen sind, die Pflegestelle (Anstalt oder Familie) auszuwählen und die Erziehung und Verpflegung in diesen Pflegestellen weiterhin zu beaufsichtigen;
   2. die öffentlich unterstützten, in der mütterlichen Familie erzogenen oder verpflegten unehelichen Kinder zu beaufsichtigen:

B. in ihrer Eigenschaft als Beamte der Gemeindearmenverwaltung die Rechte und Pflichten eines Vormundes über die in § 1 dieses Statuts bezeichneten Minderjährigen auszuüben.

§ 7. Ist die Konfession, in welcher der Mündel nach dem Gesetze zu erziehen ist, oder die Notwendigkeit der Bevormundung, oder sonst irgend eine für das Eintreten der Generalvormundschaft in Betracht kommende Rechts- oder Tatfrage zweifelhaft, so kann dem Vormundschaftsgericht möglichst noch vor Eintritt sämtlicher in § 1 bezeichneten Voraussetzungen eine vorläufige Mitteilung mit dem Ersuchen um schleunige Entscheidung gemacht werden.

Die Generalvormundschaft tritt in diesen Fällen nicht vor erfolgter Entschließung des Vormundschaftsgerichtes in Wirksamkeit.

Aus den Gründen der Magistratsvorlage.

Die Erfahrung hat ergeben, daß die Gewinnung der nötigen Zahl solcher Einzelvormünder mit außerordentlichen Schwierigkeiten und Belästigungen (für Vormundschaftsrichter, Waisenräte, wie die als Vormünder in Aussicht genommenen Bürger) verknüpft ist, daß aber ferner diese schließlich gewonnenen Einzelvormünder mit verschwindenden Ausnahmen den betreffenden Kindern in keiner Weise zu Schutz, Nutzen oder Hilfe gereichen (meist nach Lage der Verhältnisse auch nicht gereichen können), während anderseits diejenige Stelle, welche die Fürsorge für diese Kinder tatsächlich ausübt, nämlich die Armen-Waisenverwaltung durch den Mangel jeder vormundschaftlichen Befugnis ihrerseits, wie durch das Vorhandensein von unlustigen, trägen, nicht informierten oder unverständigen Einzelvormündern in ihren Fürsorgemaßregeln oft außerordentlich behindert wird, wie dies alles in unserer Petition am 13. April 1899 an beide Häuser des Landtages näher auseinandergesetzt ist.

Die praktische Konsequenz dieser Bestimmung für uns ist die, daß die Armenverwaltung, die bisher die Fürsorge für ihre Kostkinder nach erfolgter Schulentlassung derselben regelmäßig einstellte, sich in Zukunft um dieselben weiter bis zu ihrer Großjährigkeit zu kümmern haben wird, was natürlich für die Verwaltung eine gewisse Mehrbelastung in verschiedener Richtung bedeutet.

Diese Mehrbelastung stellt sich jedoch bei näherer Betrachtung in keiner Richtung als so erheblich heraus, daß daraus gerechtfertigte Einwände gegen die beabsichtigte Einrichtung hergeleitet werden könnten.

Was die finanzielle Seite der Sache anbetrifft, so wird zunächst eine Erhöhung der Armenlast an sich hierdurch rechtlich in keiner Weise begründet: der Vormund als solcher ist zu irgendwelchen Aufwendungen aus eigenen Mitteln für das Mündel nicht verpflichtet; die Armenverwaltung wird daher auch für die unter dem Generalvormunde stehenden Mündel weitergehende Aufwendungen, als für andere der Armenpflege anheimgefallene Waisen weder zu machen brauchen, noch gerechter und billigerweise machen dürfen: tatsächlich dürfte freilich der künftig fortgesetzte Zusammenhang der Verwaltung mit den schulentlassenen Kostkindern letztere öfter als früher zu gelegentlichen Gesuchen an die Armenverwaltungen und diese demgemäß öfter als früher zu Bewilligungen veranlassen; indessen werden diese Bewilligungen doch eben nur nach Prüfung und Feststellung der Notwendigkeit erfolgen, und es wird daher die bezügliche Mehrausgabe voraussichtlich finanziell nicht von Erheblichkeit, keinenfalls aber als eine solche zu betrachten sein, deren Vermeidung wünschenswert wäre. Ebensowenig dürfte die indirekte finanzielle Belastung, welche der Stadtkasse durch ein etwaiges Mehrerfordernis an besoldeten Beamten erwachsen könnte, von irgendwelcher Erheblichkeit sein. Wie sich die Geschäfte des Generalvormundes und seiner Hilfs-

Digitized by Google

organe im einzelnen gestalten werden, kann allerdings zurzeit nicht mit völliger Sicherheit vorausgesagt werden. Es ist jedoch zweifellos, daß sich dies in jedem Falle mit einer geringen Mehraufwendung von Kräften bewerkstelligen läßt, wenn man sich bei der Ausgestaltung der Sache streng an das oben aufgestellte Grundprinzip hält,

> daß der Generalvormund eben integrierender Teil (Organ und Repräsentant) der Gemeinde-Armenverwaltung sein muß,

und ihn daher in die bestehende Organisation möglichst ohne sonstige Änderungen derselben einfügt.

In Leipzig hält man sich dabei streng an das oben aufgestellte Prinzip und verwahrt sich daher ausdrücklich gegen die Auffassung, daß der Generalvormund etwa den Privatvormund einer großen Masse von Kindern vorstellen solle.

Es heißt in der Begründung des erwähnten Entwurfes vom 5. Dezember 1899 sub VII:

> Die Erziehungspflicht zu erfüllen und den Aufenthalt zu bestimmen, wird in der Regel dem gesetzlichen Vormunde nicht weniger leicht möglich sein als dem gewöhnlichen,
>
> Dagegen kann selbstverständlich der gesetzliche Vormund ... seine zahlreichen Mündel nicht selbst beaufsichtigen und er muß sich einer großen Menge von Hilfskräften bedienen, die von ihm beauftragt, in seinem Namen die Erziehung seiner Mündel überwachen.

Wenn schließlich die Kompensation zwischen Mehrarbeit auf der einen, Arbeitsersparnis auf der anderen Seite voraussichtlich ein kleines Plus für die ersteren ergeben wird, so wird durch die Übernahme derselben jedenfalls einer in der Neuzeit immer lauter ertönenden Forderung Rechnung getragen, nämlich der Forderung einer verbesserten Fürsorge für die schulentlassene Jugend. Dieser Forderung wird für einen Teil dieser Jugend — und zwar gerade für den schutzbedürftigsten Teil derselben — durch die Einführung der Generalvormundschaft und deren Ausdehnung bis zur Großjährigkeit im wesentlichen Genüge geschehen.

Der letztere Gesichtspunkt war denn auch ausschlaggebend für die Beiseitesetzung der Bedenken, welche sich auf die „Übernahme einer erhöhten Verantwortung" beziehen. Die moralische Verantwortung der Stadtgemeinde wird, wenn dieselbe sich künftig um ihre Kostkinder auch nach der Schulentlassung kümmern wird, jedenfalls eine geringere sein, als wenn sie, wie bisher, dieselben vom vollendeten 14. Lebensjahre an der meist auf dem Papier stehenden Fürsorge der Einzelvormünder überließ. Eine gewisse erhöhte juristische Verantwortung wird unzweifelhaft übernommen, doch auch diese erscheint bei näherer Betrachtung nicht bedenklich. Es muß eben auch in dieser Hinsicht davon ausgegangen werden, daß dem städtischen Generalvormunde bezüglich eines jeden seiner vielen Mündel unmöglich eine größere Verantwortung auferlegt werden kann, als einem gewöhnlichen Einzelvormunde.

Er kann, so wenig wie der vorzüglichste Einzelvormund, das Mündel unausgesetzt an der Hand halten und es vor jedem Schaden absolut bewahren, oder an jeder Ungehörigkeit absolut verhindern; er kann und wird aber mit Hilfe des Gesamtapparates der Armen- und Waisenverwaltung über die Mündel eine ebenso gute Aufsicht führen, wie dies ein guter Vormund im allgemeinen tun könnte, und er wird in dieser Hinsicht jedenfalls das Vielfache von dem leisten, was die Einzelvormünder im Durchschnitte tatsächlich leisten. Ein Mehreres kann von dem Generalvormunde gerechter- und vernünftigerweise nicht gefordert werden.

Zu § 6. Der Eintritt der Generalvormundschaft in Bezug auf ein bestimmtes Mündel erfolgt ohne besondere Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes auf Grund des Ortsstatutes selbst. Immerhin bedarf es hierzu eines besonderen Feststellungsaktes unter Kenntnis des Vormundschaftsrichters, da die Voraussetzungen nicht, wie die Aufnahme in eine Anstalt nach § 1 des Art. 78, ohne weiteres für jedermann erkennbar sind.

Zu § 7. Da die tatsächlich erfolgte Unterbringung durch den Generalvormund Voraussetzung der Generalvormundschaft ist, bei dieser Unterbringung aber nach diesseitiger Praxis wie nach den gesetzlichen Bestimmungen der Konfession des Mündels tunlichst Rechnung zu tragen ist, erscheint bei etwa in dieser Hinsicht hervortretenden

Digitized by Google

Zweifeln eine vorherige Entscheidung des Vormundschaftrichters zweckmäßig. Dasselbe gilt, wenn irgendwelche Zweifel darüber obwalten, ob überhaupt die Voraussetzungen des Eintritts der Generalvormundschaft vorliegen.

Anklam vom 20. Januar 1904 (1. Oktober 1904).

§ 1. Der Magistratsdirigent bestellt einen der in der Gemeindearmenverwaltung beschäftigten Beamten zum Vormund für diejenigen Minderjährigen, die . . . unterstützt und unter seiner Aufsicht
entweder in einer von der Armenverwaltung gewählten Familie . . . in der mütterlichen Familie
erzogen oder verpflegt werden (Generalvormundschaft) soweit nicht das Vormundschaftsgericht (wie Breslau).

§ 2. Der Magistratsdirigent bestellt gleichzeitig für jeden Generalvormund einen Stellvertreter, der ihn in Behinderungsfällen vertritt.

§ 3. Die Bestallungen des Generalvormundes und seines Stellvertreters sind jederzeit widerruflich.

§ 4. Die Amtstätigkeit des Generalvormundes und des Vertreters erlischt — abgesehen von den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs — im Falle
a. des Eintritts in ein anderes Amt, besonders auch bei der Enthebung vom Amte, das er in der Gemeindeverwaltung bekleidet,
b. der Versetzung in den Ruhestand.

Düsseldorf vom 26. Februar 1903 (1. April 1903).

Einziger Paragraph. Für alle diejenigen Minderjährigen, welche . . . und unter Aufsicht der Beamten der städtischen Armenverwaltung entweder in einer von dieser ausgewählten Familie oder Anstalt . . ., werden alle Rechte und Pflichten eines Vormundes demjenigen Beamten der Gemeinde-Armenverwaltung übertragen, welcher von dem Oberbürgermeister dazu bestimmt wird.

Wiesbaden vom 28. Februar 1903 (1. Juni 1903).

§ 1. Wie Düsseldorf, doch zum Schluß: werden alle Rechte und Pflichten eines Vormundes einem jeweils vom Magistrat zu bestimmenden, in der Armenverwaltung tätigen Beamten übertragen.

Coblenz vom 6. Juni 1904 (1. Juli 1904).

Einziger Paragraph. Ein von dem Bürgermeister zu bestimmender Beamter der städtischen Armenverwaltung hat alle Rechte und Pflichten eines Vormundes für diejenigen Minderjährigen, . . . unterstützt und unter Aufsicht des obenbezeichneten Beamten in einer von diesem ausgewählten . . .

Neuwied vom 29. März 1905 (1. Juni 1905).

Gleichlautend mit Coblenz.

Danzig vom 19. Februar 1902 (3. Juni 1902).

§ 1. (Der Anfang wie Breslau.) Erfolgt eine solche Anordnung nicht, so behalten die mit der Generalvormundschaft betrauten Beamten die Rechte und Pflichten des Vormundes auch nach der Beendigung der Erziehung oder Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels.

§ 2. Die Beamten der Gemeindearmenverwaltung, welchen nach § 1 die Rechte und Pflichten eines Vormundes — Generalvormundschaft — übertragen werden sollen, werden von den Magistratsdirigenten jederzeit widerruflich ernannt. Sie scheiden ohne weiteres aus dem Amte aus, wenn sie aufhören, Gemeindebeamte oder in der Gemeindeverwaltung beschäftigt zu sein.

§ 3. Die Bestellung eines anderen besonderen Vormundes — § 1 zu a — kann von dem Generalvormunde beantragt werden, sobald die Umstände eine dauernde Aufsicht desselben über den Mündel wesentlich erschweren (namentlich also, wenn der Mündel nach beendeter Schulpflicht seinen Aufenthalt außerhalb Danzigs nimmt).

Digitized by Google

Danzig vom 20. Mai 1902.

Aus der Instruktion für den städtischen Waiseninspektor und Generalvormund.

II. Soweit die Sorge für die Person und das Vermögen der Mündel ein Eintreten der städtischen Armen- und Waisenpflege bedingt und die Begründung oder Lösung von Rechten und Pflichten für die Stadtgemeinde mit sich bringt, ist Herr P. in der Ausübung seiner Funktionen als Generalvormund an die Zustimmung des zuständigen Dezernenten des Armen- und Waisenamtes gebunden.

III. Der Waiseninspektor P. ist laut seiner Anstellungsurkunde Kommunalbeamter im Sinne des Gesetzes vom 30. Juli 1899, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten. Er bekleidet diese rechtliche Stellung als Kommunalbeamter auch in seiner Eigenschaft als Generalvormund. Er untersteht daher, unbeschadet etwaiger Disziplinarbefugnisse des Vormundschaftrichters, auch in seiner amtlichen Tätigkeit als Generalvormund der Disziplinargewalt des Oberbürgermeisters gemäß § 58 der Städteordnung, sowie der Dienstaufsicht des Oberbürgermeisters und der Dezernenten des Armen- und Waisenamtes.

Kattowitz vom 28. August 1906.

Gleichlautend mit Danzig, nur fehlt der eingeklammerte Satz von § 3 und nach § 2 ist ein andrer Paragraph eingeschoben:

Die Bestimmung des § 2 findet auf die Anordnung einer dauernden oder vorübergehenden Stellvertretung des Generalvormundes sinngemäße Anwendung.

Bromberg vom 17. Dezember 1906 (20. November 1906).

Gleichlautend wie Danzig, nur fehlt ebenfalls der eingeklammerte Satz von § 3.

Glogau vom 25. Oktober 1906.

Gleichlautend mit Danzig, nur sind folgende Bestimmungen hinzugefügt:

§ 3. Jeder Wechsel in der Person des Generalvormundes, sowie jede Stellvertretung ist dem Vormundschaftsgericht alsbald mitzuteilen.

§ 4. Sobald bezüglich eines der Bevormundung bedürftigen Minderjährigen die Voraussetzungen des § 1 dieses Statutes eintreten, ist dies seitens der Armendirektion ungesäumt festzustellen, und dies unter Bezeichnung des als Generalvormund zuständigen Beamten dem Vormundschaftsgericht sofort mitzuteilen.

Von dem Zeitpunkt dieser Feststellung ab hat der bezeichnete Generalvormund die Rechte und Pflichten des Vormundes. Diese Rechte und Pflichten bestehen nur, so lange nicht das Vormundschaftsgericht (nach Empfang der in Absatz 1 bezeichneten Mitteilung) einen andern Vormund bestellt hat.

Frankfurt a. O. vom 16. April 1906.

§ 1. Im wesentlichen wie Breslau und Danzig.

§ 2. Der Magistratsdirigent beauftragt einen oder mehrere der in der Gemeindearmenverwaltung tätigen Beamten,

a. nach Maßgabe der die Gemeindearmen- und Waisenpflegeverwaltung betreffenden Gesetzesvorschriften und Verwaltungsbestimmungen für die im Wege der öffentlichen Armenpflege auf nicht absehbare Zeit unterzubringenden Minderjährigen die Pflegestelle (Anstalt oder Familie) auszuwählen und Verpflegung und Erziehung sowohl dieser Pfleglinge als auch der öffentlich unterstützten, aber in der mütterlichen Familie befindlichen unehelichen Minderjährigen zu beaufsichtigen.

b. in ihrer Eigenschaft als Beamte der Gemeindearmenverwaltung die Rechte und Pflichten eines Vormundes über die Minderjährigen auszuüben.

Die hiermit beauftragten Beamten führen die Bezeichnung „Armenvormund".

§ 3. Alle in der Gemeindearmenverwaltung beschäftigten, besoldeten oder unbesoldeten Gemeindebeamten sind in Gemäßheit der Gesetze verpflichtet, den im § 2 bezeichneten Auftrag anzunehmen. Derselbe ist seitens des Magistratsdirigenten jederzeit widerruflich; er erlischt von selbst, wenn der Beauftragte aufhört, Beamter der Gemeindearmenverwaltung zu sein.

Digitized by Google

§ 4. Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 finden auf die Anordnung einer Stellvertretung des Armenvormundes sinngemäße Anwendung.

§ 5. Jeder Wechsel in der Person des Armenvormundes sowie jede Stellvertretung desselben ist den beteiligten Vormundschaftsgerichten und dem Vorsitzenden der Armendirektion und des Waisenamtes alsbald anzuzeigen.

§ 6. Sobald bezüglich eines Minderjährigen die Voraussetzungen des § 1 eingetreten sind, ist dies von dem Vorsitzenden der Armendirektion den nach § 2 zum Armenvormund bestellten Beamten sowie unter Benennung des Letzteren den beteiligten Vormundschaftsgerichten und dem Vorsitzenden des Waisenamtes mitzuteilen.

Die Rechte und Pflichten des Armenvormundes beginnen von dem Zeitpunkte ab, in welchem die betreffenden Mündel der Armenpflege anheimgefallen sind.

§ 7. Die Bestellung eines besondern Vormundes ist von dem Armenvormunde beim Gericht zu beantragen, wenn die Umstände die dauernde Aufsicht des Armenvormundes über das Mündel wesentlich erschweren.

§ 8. Die Befugnis des Armenvormundes oder seines Stellvertreters zur vormundschaftlichen Vertretung eines Mündels wird durch eine gemäß § 56 Nr. 8 der Städteordnung vom 30. Mai 1833 ausgestellte Bescheinigung gültig nachgewiesen.

Bescheinigung.

De ....

geboren am .... in .... Kreis ....

Sohn — Tochter — d ....

.... bis ....

ist während der Zeit vom ....

von dem Ortsarmenverbande Frankfurt a. O. im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt worden und wird auf Grund des vorstehenden Ortsstatuts von dem .... bevormundet.

Frankfurt a. O., den ....

Der Magistrat.

Stolberg (Rheinland) vom 18. Dezember 1901.

Im wesentlichen gleichlautend mit Frankfurt a. O., doch lautet der Anfang von § 6.

Sobald bezüglich eines der Bevormundung bedürftigen Minderjährigen . . . und statt der Bezeichnung Armenvormund wird der Ausdruck Generalvormund gebraucht. Ebenso in

Gelsenkirchen vom 1. Dezember 1904 (1. Januar 1905).

§ 1. Den Beamten der städtischen Armenverwaltung werden alle Rechte und Pflichten eines Vormundes für diejenigen Minderjährigen übertragen, welche . . . Es folgen dann § 1 Absatz 2, § 2, § 3, § 4, § 5, § 8. § 7 mit dem Zusatz: namentlich also, wenn der Mündel aus dem Bezirk der Stadtgemeinde verzieht. Es ist jedoch die Bezeichnung Armenvormund durch Generalvormund ersetzt und es treten folgende Bestimmungen hinzu:

Sobald bezüglich eines der Vormundschaft bedürftigen Minderjährigen die Voraussetzungen des § 1 dieser Ordnung eintreten, ist dies unter Bezeichnung des Generalvormundes dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen.

Sobald das Vormundschaftsgericht einen besondern Vormund bestellt, erlöschen die Rechte und Pflichten des Generalvormundes.

5. Ortsstatute, die dem Bürgermeister oder einer nicht bezeichneten Stelle die Ernennung eines Beamten zum Berufsvormund in jedem einzelnen Falle übertragen.

Viersen vom 8. Januar 1900.

Einziger Paragraph. Auf Antrag der Gemeindearmenverwaltung können deren Beamten alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes für diejenigen Minderjährigen übertragen werden, welche . . .

Digitized by Google

Hagen vom 4. Februar 1901 bestimmt, daß „durch den ersten Bürgermeister geeigneten Beamten der Gemeindearmenverwaltung alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes für solche Minderjährigen widerruflich übertragen werden können, welche“ . . .

M.-Gladbach vom 5. Oktober 1904.

§ 1. Den Beamten der städtischen Armenverwaltung können alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes oder Pflegers für solche Minderjährigen übertragen werden, welche . . .

§ 2. Dieses Ortsstatut tritt nach vorschriftsmäßiger Verkündigung in Kraft.

Großherzogtum Hessen.

Anl. 17. I 2. I 3. II 2.

a. Gesetz, die Anstaltsvormundschaft betr., vom 19. August 1905.

Artikel 1. Das Vormundschaftsgericht kann mit Genehmigung des Ministeriums des Innern den Vorstand einer unter staatlicher oder kommunaler Verwaltung stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder einen von dem Vorstand bezeichneten Angestellten der Anstalt oder einen Beamten vor den nach § 1776 des B.G.Bs. als Vormünder berufenen Personen zum Vormund der in Artikel 136 Nr. 1, 2 des Einführungsgesetzes zum B.G.B. bezeichneten Minderjährigen bestellen, sofern sie im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt werden. Das Ministerium der Justiz soll seine Genehmigung nur im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern erteilen.

Artikel 2. Durch statutarische Anordnung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes kann mit Zustimmung des Ministeriums der Justiz bestimmt werden:

1. daß der Vorstand einer unter kommunaler Verwaltung stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder ein Beamter alle oder einzelne Rechte und Pflichten des Vormundes für diejenigen Minderjährigen hat, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt und in der Anstalt oder unter der Aufsicht des Vorstandes oder des Beamten in einer von diesem ausgewählten Familie oder Anstalt erzogen oder verpflegt werden und der Vorstand der Anstalt oder der Beamte auch nach der Beendigung der Erziehung oder Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels diese Rechte und Pflichten behält. Die Befugnis des Vormundschaftsgerichtes, einen andern Vormund zu bestellen, bleibt unberührt;
2. daß die nach Nr. 1 getroffenen Vorschriften bei unehelichen Minderjährigen auch dann gelten, wenn diese unter der Aufsicht des Vorstandes oder des Beamten in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden;

Artikel 3. Wird zufolge statutarischer Vorschriften der Vorstand einer Anstalt oder ein Beamter Vormund oder Pfleger, so hat der Vorstand der Anstalt oder der Beamte dem Vormundschaftsgericht sowie dem als Gemeindewaisenrat zuständigen Ortsgericht Mitteilung zu machen. Das gleiche gilt, wenn die Vormundschaft oder Pflegschaft des Vorstandes oder des Beamten endigt, bevor die Voraussetzungen der Vormundschaft oder Pflegschaft weggefallen sind.

Soweit in den Fällen des Absatzes 1 die Vormundschaft oder die Pflegschaft des Vorstandes oder des Beamten eintritt, endigt das Amt des bisherigen Vormundes oder Pflegers.

Artikel 4. Die Vormundschaft oder Pflegschaft, die auf Grund statutarischer Vorschriften von dem Vorstand einer Anstalt oder von einem Beamten geführt wird, endigt, sobald das Vormundschaftsgericht einen andern Vormund oder Pfleger bestellt. Das Vormundschaftsgericht hat einen andern Vormund oder Pfleger zu bestellen, wenn der Vorstand oder der Beamte es verlangt.

Artikel 5. Findet eine Bevormundung nach Maßgabe des Artikels 1 oder von Vorschriften statt, die auf Grund des Artikels 2 erlassen sind, so stehen dem Vor-

Digitized by Google

mund die nach § 1852 Absatz 2 des B.G.Bs. zulässigen Befreiungen zu; ein Gegenvormund ist nicht zu bestellen.

Die Vorschriften des Absatzes 1 finden keine Anwendung, sofern das Vormundschaftsgericht ein anderes bestimmt.

12. 13. **b. Satzungen für das Pflegekinderwesen der Stadt Mainz.**

Städtischer Erziehungsbeirat.

§ 1. Unter der Bezeichnung „Städtischer Erziehungsbeirat" wird zur Leitung und Beaufsichtigung des gesamten städtischen Pflegekinderwesens eine besondere Deputation gebildet.

§ 6. Der Erziehungsbeirat hat zur Entlastung der Armendeputation und Hospiziendeputation:

1. zu beschließen, in welcher Weise die Unterbringung eines der städtischen Armenfürsorge anheimgefallenen Pflegekindes betätigt werden soll;
2. die Verpflegung und Erziehung dieser Kinder fortgesetzt zu überwachen und die zur Überwachung geeigneten Einrichtungen zu treffen;
3. für das sittliche, gesundheitliche und wirtschaftliche Fortkommen jener Pflegekinder nach der Schulentlassung Sorge zu tragen.

Die Entscheidung, ob bezüglich eines Pflegekindes die Voraussetzungen für den Eintritt der öffentlichen Armenfürsorge vorliegen, bleibt der Armendeputation allein vorbehalten. Die betreffenden Gesuche sind daher bei der Armendeputation oder deren Organen anzubringen. Auch hat lediglich die Armendeputation darüber zu befinden, ob die Hilfsbedürftigkeit und damit die weitere Belastung der Armenkasse mit Verpflegungskosten als beendigt zu betrachten ist. Ein hiervon unabhängiges, selbständiges weiteres Eintreten des Erziehungsbeirates ist dadurch nicht ausgeschlossen (§ 21).

Der Erziehungsbeirat wird an Stelle der Hospiziendeputation im Sinn des § 6 der Statuten für das Waisenerziehungshaus der Stadt Mainz zum Vorstand dieser Anstalt bestellt.

Insoweit über die der Fürsorge des Erziehungsbeirates unterstehenden Pflegekinder eine Vormundschaft Platz zu greifen hat, steht diese dem Erziehungsbeirat maßgeblich der Bestimmungen des § 17 zu.

§ 10. Der Erziehungsbeirat überträgt, unbeschadet seiner Verantwortlichkeit, die besondere Überwachung der Verpflegung und Erziehung der Kinder in der Weise auf seine Mitglieder, daß

1. ein Mitglied die Aufsicht über die im Waisenerziehungshause untergebrachten Kinder und
2. ferner je ein Mitglied die Aufsicht über eine Anzahl der in Familienpflege untergebrachten Kinder übernimmt. Zu diesem Zweck werden sowohl das Gebiet der Stadt Mainz als auch die außerhalb gelegenen Orte, in denen Pflegekinder untergebracht sind, in eine entsprechende Anzahl Aufsichtsbezirke eingeteilt.

Vormundschaft.

§ 17. Der Erziehungsbeirat hat alle Rechte und Pflichten eines Vormundes für diejenigen Minderjährigen, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt und in dem Waisenerziehungshaus der Stadt Mainz oder unter Aufsicht des Erziehungsbeirates in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt erzogen und verpflegt werden, und er behält auch nach der Beendigung der Erziehung oder der Verpflegung, in der Regel bis zur Volljährigkeit der Mündel, diese Rechte und Pflichten.

Die im vorigen Abschnitt getroffenen Vorschriften gelten bei unehelichen Minderjährigen auch dann, wenn diese unter der Aufsicht des Erziehungsbeirates in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden. Der Erziehungsbeirat kann sich in der Ausübung der vormundschaftlichen Geschäfte durch seine Mitglieder insbesondere gemäß § 10 und durch Beamte des Armenrates als seine Organe vertreten lassen.

Digitized by Google

c. Aus der Begründung.

Betreffend: Die Übertragung von Vormundschaftsrechten auf den städtischen Erziehungsbeirat in Mainz in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. August 1905 über die Anstaltsvormundschaft. Vorlage vom 9. Juni 1906.

In § 17 des beiliegenden Entwurfs der Änderungen der Satzungen über das Pflegekinderwesen der Stadt Mainz habe ich die Errichtung einer kollegialen Anstaltsvormundschaft des städtischen Erziehungsbeirats vorgeschlagen.

Zur Begründung dieses Vorschlags ist zunächst ein Wort über die Besonderheiten der hessischen Organisation des Vormundschaftswesens in ihrer Beziehung zur städtischen Verwaltung, insbesondere zum städtischen Erziehungsbeirat, zu sagen. Während nach den landesgesetzlichen preußischen Vorschriften der durch das B.G.B. geschaffene „Gemeindewaisenrat" (dem in Unterstützung des Vormundschaftsgerichts die Überwachung der Vormünder übertragen ist), durch Beschluß der Gemeindebehörde der Charakter als Gemeindeorgan, und zwar koordiniert dem Vormundschaftsgericht, erhalten kann, ist dies nach der hessischen Gesetzgebung nicht der Fall. Nach ihr sind die Verrichtungen des Gemeindewaisenrats dem Ortsgerichte, einer staatlichen, dem Vormundschaftsgericht subordinierten und der Disziplinargewalt des Gerichts unterstellten Behörde, übertragen. Zwar soll nach der Verordnung über die Ortsgerichte zum Ortsgerichtsvorsteher in der Regel der Bürgermeister ernannt werden. Aber wenn schon die sächsischen Städte mit ihrer großenteils vorbildlichen Organisation des Pflegekinderwesens sich durch die Vorschrift über das Ordnungsstrafrecht des Gerichts veranlaßt sahen, von der Einordnung des Gemeindewaisenrats in die Gemeindeverwaltung abzusehen, so mußten die hessischen Städte dies umsomehr, als der Bürgermeister (Beigeordnete) in der Eigenschaft als Ortsgerichtsvorsteher eine Unsumme von Arbeiten, meist mechanischer und untergeordneter Natur, hätte übernehmen müssen. In letzter Beziehung weise ich auf die Vorschrift des Art. 30 des hessischen Ausführungsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit hin, die bestimmt: „Das Gericht kann, wenn es eine Vollstreckungsmaßregel von Amts wegen anordnet, mit deren Ausführung einen Gerichtsdiener oder einen Ortsgerichtsvorsteher(!) beauftragen."

Somit entfällt für die Verwaltung der Stadt Mainz die Möglichkeit, als Gemeindewaisenrat die Vormünder ihres Bezirks zu überwachen und gemäß Art. 155 der Dienstanweisung für die Großh. Ortsgerichte Waisenpflegerinnen zwecks Beaufsichtigung der im Kindesalter stehenden Mündel und zwecks Überwachung weiblicher Mündel zu bestellen. Anderseits fällt dem Ortsgerichte in seiner Eigenschaft als Gemeindewaisenrat die ebenbesagte Beaufsichtigung und Überwachung auch bezüglich der auf dem Wege der öffentlichen Armenpflege in der Stadt Mainz untergebrachten Pflegekinder zu, soweit diese unter Vormundschaft stehen.

Die städtische Verwaltung setzte nun im Jahre 1900 zur Leitung und Beaufsichtigung des gesamten städtischen Pflegekinderwesens eine besondere Deputation ein, den „städtischen Erziehungsbeirat". Er soll einerseits die Armendeputation entlasten vorbehaltlich deren Entscheidung, ob bezüglich eines Kindes die Voraussetzungen für den Eintritt der öffentlichen Armenfürsorge vorliegen, anderenteils soll er, über die Grenzen der öffentlichen Armenpflege hinausgehend, unter Aufwendung von besonderen, seitens der Stadtgemeinde ihm zur Verfügung zu stellenden Unterstützungsmitteln, für das sittliche, gesundheitliche und wirtschaftliche Fortkommen der Pflegekinder nach der Schulentlassung Sorge tragen.

Aus dem Bestehen dieser kollidierenden Einrichtungen haben sich nun folgende Schwierigkeiten ergeben:

1. Da der Erziehungsbeirat Aufsichtsdamen und eine besoldete Pflegerin zur Überwachung der ihm unterstehenden Pflegestellen bestellte und der Gemeindewaisenrat diese ebenfalls durch Waisenpflegerinnen beaufsichtigen ließ, entstanden reichlich Beschwerden der Pflegeeltern. Doch war hier nach langen Verhandlungen mit dem Gemeindewaisenrat und dem Vormundschaftsgericht eine Regelung zu erzielen.

2. Obwohl das Ortsstatut, das den Erziehungsbeirat einsetzte und seine Befugnisse festlegte, die ministerielle Genehmigung erhalten hat, bestreitet das Vormundschaftsgericht dem Erziehungsbeirat jede selbständige Befugnis zur Entscheidung über

Digitized by Google

Auswahl der Pflege- und Lehrstellen sowie über Beaufsichtigung der Verpflegung und Erziehung der Kinder. Das heißt mit anderen Worten: Die Stadt hat zwar die Unterstützungen dieser Kinder zu bezahlen, aber nicht ihr, sondern nur dem Vormunde steht die unbedingt maßgebliche Entscheidung über die Verwendung der Unterstützungsgelder zu!

3. Es entstanden zeitraubende Verhandlungen zwischen dem Erziehungsbeirat und seinen Organen einerseits und den Vormündern andrerseits.

Um diese Mißstände zu beseitigen, beantragte die städtische Verwaltung mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung (Beschl. v. 10 Febr. 1904) bei Großh. Ministerium in der vollen Ausdehnung des Art. 136 des E.G. zum B.G.B. den Erlaß eines Gesetzes über die Anstalts- oder Generalvormundschaft für das Großherzogtum Hessen. Dem Antrag wurde durch Gesetz, die Anstaltsvormundschaft betr., vom 19. August 1905, nur derart entsprochen, daß die Zulassung dieser Vormundschaft auf die im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützten Minderjährigen beschränkt bleibt. Damit ist vor allem die so wichtige Bevormundung der nicht unterstützten unehelichen Kinder durch die Gemeindeorgane in dem hessischen Gesetze in Wegfall gekommen.

Es fragt sich nun, wie in dem gegebenen vorbezeichneten Rahmen jene Anstaltsvormundschaft innerhalb der städtischen Verwaltung einzurichten ist. In betreff der Terminologie ist hierbei zunächst zu bemerken, daß das hessische Gesetz in seiner Überschrift nur von einer „Anstaltsvormundschaft" spricht. Die übliche Bezeichnung ist aber nach Planck, Kommentar zum B.G.B. und E.G. dazu, Bd VI, S. 259, folgende: „Werden die Rechte und Pflichten eines Vormundes dem Vorstande einer Anstalt übertragen, so pflegt man von einem Anstaltsvormund zu sprechen, während man den Beamten, welchem die Rechte und Pflichten eines Vormundes übertragen werden, als Generalvormund bezeichnet." Daß das hessische Gesetz auch die Generalvormundschaft zuläßt, geht aus diesem und aus den Motiven klar hervor.

Im Bereiche der Armenverwaltung der Stadt Mainz würden als „Generalvormund" zunächst der Sekretär des Erziehungsbeirats und der Waisenhausverwalter für die Knabenabteilung des Waisenhauses in Betracht kommen. Sie sind Beamte, die ihr Amt nach den Weisungen des Erziehungsbeirats zu versehen haben. Sobald sie aber Generalvormünder werden, unterstehen sie der Überwachung des Gemeindewaisenrats, einer außerstädtischen Behörde, und ferner der Aufsicht des Vormundschaftsgerichts, das sie zur Befolgung seiner Anordnungen durch Ordnungsstrafen anhalten kann (§§ 1837, 1839 B.G.B.).

Die Beamten in diese Zwitterstellung hineinzubringen ist untunlich; sie können nicht zwei Herren zugleich dienen. Zudem würden die Beamten als Vormünder im Verhältnis zum Erziehungsbeirat völlig selbständig über die Verpflegung und Erziehung der städtischen Pflegekinder zu entscheiden haben, so daß der städtische Erziehungsbeirat in Vormundschaftsangelegenheiten ihnen gegenüber irgendwelchen Einfluß nicht hätte.

Wenn nach diesen Ausführungen die Vormundschaft über die städtischen Pflegekinder einem städtischen Beamten, als Generalvormund, nicht übertragen werden kann, so bleibt die Frage zu prüfen, ob nicht der städtische Erziehungsbeirat selbst als sogenannter „Anstaltsvormund" statutarisch mit der Vormundschaft über jene Kinder zu betrauen wäre. Dies zu tun ist um so naheliegender, als die in dem derzeitigen Statut über das Pflegekinderwesen der Stadt ihm gestellten Aufgaben bereits vormundschaftliche Aufgaben sind. Es würde sich also nur darum handeln, seine seitherige Tätigkeit als eine vormundschaftliche zu legalisieren. Bemerkt sei hierbei, daß der Erziehungsbeirat, wenn ihm die Qualität eines Anstaltsvormundes im Sinne des Gesetzes beigelegt werden kann, dann auch die Vormundschaft über die in Familienpflege untergebrachten Kinder nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu führen befugt ist.

Jedoch ist hierbei zunächst folgendes zu prüfen: 1. ist die Übertragung der Vormundschaft auf das Kollegium des Erziehungsbeirats gesetzlich zulässig? und 2. in welcher Weise wird das Kollegium als Vormund tätig?

Zu 1: Das hessische Gesetz über die Anstaltsvormundschaft bestimmt in Anlehnung an Art. 136 E.G. zum B.G.B., daß der „Vorstand" einer unter kommunaler Verwaltung stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt die Rechte und

Digitized by Google

Pflichten eines Vormundes kraft statutarischer Anordnung einer Gemeinde erhalten kann. Planck (a. a. O. Anm. C), worauf auch die Begründung des Gesetzentwurfs sich bezieht, erläutert diese Bestimmung dahin, daß als Vorstand im Sinne des Art. 136 nicht derjenige zu erachten ist, welcher die gesetzliche Vertretung der Anstalt hat, sondern derjenige, welchem die tatsächliche Leitung der Anstalt zukommt, gleichgültig, ob er zur Vertretung der Anstalt befugt ist oder nicht, weil nur der tatsächliche Leiter der Anstalt mit den Verhältnissen des Mündels vertraut ist und die Rechte und Pflichten eines Vormundes zu erfüllen vermag. In § 6 der Statuten für das Waisenerziehungshaus der Stadt Mainz vom 8. März 1838 ist aber bestimmt, daß die Hospizienkommission berufen ist, Elternstelle in Ansehung der Waisenhauszöglinge zu vertreten. Auch hatte sie nach den in der Provinz Rheinhessen bis zur Einführung des B.G.B. geltenden Vorschriften des französischen Rechtes (Ges. v. 15. Pluviôse VIII und v. 19. Januar 1811) die Vormundschaft über jene Waisenhauszöglinge. An die Stelle der Hospizienkommission ist nach § 5 der Satzungen über das Pflegekinderwesen der Stadt Mainz vom 2. Juli 1900 der städtische Erziehungsbeirat getreten. In dem neuen Entwurf dieser Satzungen ist aber, um jeden Zweifel auszuschließen, der Erziehungsbeirat ausdrücklich als Vorstand des Waisenerziehungshauses bezeichnet (§ 6 Abs. 3). Im Sinne des hessischen Gesetzes über die Anstaltsvormundschaft (Art. 2 Ziffer 1) ist er dann aber als ein „Vorstand" zu betrachten, dem die Vormundschaft übertragen werden kann.

Zu 2: Zu der Frage, in welcher Weise wird das Kollegium als Vormund tätig, insbesondere wie hat es den Mündel zu vertreten und für ihn zu handeln, ist folgendes zu sagen: Nach Planck (a. a. O. Anm. C) haben, wenn der Vorstand ein Kollegium ist, sämtliche Mitglieder die Rechte und Pflichten des Vormundes, sie sind Mitvormünder zu ungeteilter Gemeinschaft gemäß § 1797 B.G.B. Abs. 1, der bestimmt: „Mehrere Vormünder führen die Vormundschaft gemeinschaftlich. Bei einer Meinungsverschiedenheit entscheidet das Vormundschaftsgericht, sofern nicht bei der Bestellung ein anderes bestimmt wird." — Mir scheint die Anwendung dieser Bestimmung auf den kollegialen Vorstand, mit dessen „Bestellung" das Vormundschaftsgericht nichts zu tun hat, nicht ohne weiteres zulässig zu sein. Unter „Vorstand einer Verpflegungsanstalt" im Sinne des Gesetzes kann doch nur der Vorstand gemeint sein, wie er in seiner Zusammensetzung und in seinen Befugnissen nach dem Statut der Verpflegungsanstalt sich darstellt. Meines Erachtens hat also für seine Handlungsbefugnis nur dieses Statut zu entscheiden, wenn nicht etwa in der statutarischen Anordnung der Gemeinde, welche die Anstaltsvormundschaft zuläßt, eine besondere Regelung hierüber getroffen wird. Die Satzungen über das Pflegekinderwesen der Stadt Mainz haben bereits in § 4 Bestimmungen über die Beschlußfähigkeit des Erziehungsbeirats, sowie darüber getroffen, daß die Beschlüsse des Erziehungsbeirats nach Stimmenmehrheit gefaßt werden, und daß bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt. Diese Vorschriften würden künftig auch für die Erledigung vormundschaftlicher Angelegenheiten im Kollegium Gültigkeit haben.

Es ist aber angezeigt, insbesondere mit Rücksicht darauf, daß der Anstaltsvorstand, d. h. das Kollegium, als Vormund den Mündel zu vertreten und für ihn zu handeln hat, folgende weitere Bestimmungen zu treffen, von denen die beiden ersten nur das bei den Stadtverwaltungen allgemein Übliche wiedergeben:

1. daß der Vorsitzende des Erziehungsbeirats dessen Beschlüsse auszuführen und ihn nach außen zu vertreten hat. Der Vorsitzende unterzeichnet demgemäß für den Erziehungsbeirat die von diesem beschlossenen Pflege- und Lehrverträge, Alimentenklagen usw.; er verkehrt für den Erziehungsbeirat mit dem Vormundschaftsgericht usw.

2. Dem Vorsitzenden steht in dringenden Fällen die Entscheidung namens des Erziehungsbeirates zu. Es ist hier insbesondere der Fall ins Auge zu fassen, daß die Zeit, um das Kollegium einzurufen, nicht vorhanden, oder eine Beschlußfähigkeit nicht zustande zu bringen ist.

3. Der Erziehungsbeirat kann sich in einzelnen vormundschaftlichen Verrichtungen durch ein Mitglied des Erziehungsbeirates oder durch einen Beamten des Armenamtes vertreten lassen. Was die Vertretung durch ein Erziehungsbeiratsmitglied betrifft, so war hierbei daran gedacht, auf einem Umwege teilweise das zu erreichen, was die sehr praktische Bestimmung des Art. 1 des französischen

Digitized by Google

Gesetzes über die Vormundschaft der in Spitäler aufgenommenen Kinder (vom 4. Febr. 1805) vorschrieb, und nach dem die Hospiziendeputation bis zum Jahre 1900 (der Aufhebung des Gesetzes zufolge des B.G.B.) die Vormundschaft verwaltete, nämlich: „Die in die Spitäler aufgenommenen Kinder ... stehen unter der Vormundschaft der Verwaltungskommissionen dieser Häuser; diese bezeichnen eines ihrer Mitglieder, um im eintretenden Falle die Verrichtungen des Vormundes auszuüben; die übrigen bilden den Vormundschaftsrat."

Da nun nach der jetzigen Einrichtung der Erziehungsbeirat bereits unbeschadet seiner Verantwortlichkeit die besondere Sorge für die im Waisenerziehungshaus untergebrachten Kinder einem seiner Mitglieder, und ebenso die besondere Sorge für je eine Anzahl von Kindern der Stadt- und der Landpflege in gleicher Weise je einem seiner Mitglieder übertragen hat, so ist es naheliegend, diese Mitglieder auch mit vormundschaftlichen Vollmachten auszustatten. Auch hier würde es sich wiederum nur um eine Legalisierung ihrer seitherigen Tätigkeit handeln. Sie sind aber dann nicht selbständige und von dem Erziehungsbeirat unabhängige Vormünder, wie dies der Fall wäre, wenn sie etwa vom Vormundschaftsgericht unmittelbar zu Vormündern bestellt würden, sondern sie haben in jedem Falle nach den Intentionen des Erziehungsbeirates und als seine Bevollmächtigte zu handeln.

Was die Vertretung durch einen Beamten des Armenamts betrifft, so ist z. B. an die regelmäßig wiederkehrende Rechnungsablage vor dem Vormundschaftsgericht über das unbedeutende, meist aus städtischen Stiftungen herrührende Vermögen der städtischen Mündelkinder u. dgl. gedacht. Da nach dem Gesetze diese Beamten qualifiziert sind, selbständige Generalvormünder zu sein, so kann die teilweise Übertragung von vormundschaftlichen Funktionen auf sie nicht beanstandet werden. Auch die Armenordnung der Stadt Frankfurt a. M. gibt in § 4 dem Generalvormund die „Befugnis, zur Ausübung der vormundschaftlichen Geschäfte sich der Beamten des Waisen- und Armenamts als seiner Organe zu bedienen".

Dem Vormundschaftsgerichte müßte von dieser Übertragung einzelner vormundschaftlicher Verrichtungen auf Deputationsmitglieder oder Beamte Kenntnis gegeben werden, jedenfalls insoweit sie eine Vertretung des Anstaltsvormundes nach außen in sich schließen.

Die Ausführungen sind etwas ausführlicher gehalten, weil die Einrichtung einer kollegialen Berufsvormundschaft meines Wissens in Deutschland noch nicht besteht, sondern regelmäßig die der Einzel-Berufsvormundschaft. Doch habe ich den Gegenstand als Referat auf der „Ersten Beratung der Berufsvormünder Deutschlands" zu Frankfurt a. M. kürzlich vorgetragen und dabei die Zustimmung gerade der ersten Praktiker und Kenner des Vormundschaftswesens gefunden. Die Verhandlungen werden demnächst im Druck erscheinen.

In dem eingangs erwähnten Entwurfe der geänderten Satzungen sind die Ergebnisse der vorstehenden Erörterungen gewahrt und Änderungen außerdem nur insofern vorgenommen, als sie den inzwischen veränderten Verhältnissen und gemachten Erfahrungen entsprechen. Insbesondere sei hier darauf hingewiesen, daß die Bestimmung des § 7 Abs. 2, nach der die Pflegeeltern der Religion des Kindes angehören müssen, sich nicht in dieser Unbedingtheit hat durchführen lassen. Die alljährlichen Rechenschaftsberichte des Erziehungsbeirats geben darüber unter der Überschrift „Abweichungen von den Satzungen", und zwar unter Darlegung jedes einzelnen Falles, ausführliche Auskunft, worauf hier verwiesen werden darf.

Zum Schlusse sei noch eine Übersicht darüber gegeben, welche von den dem Erziehungsbeirat unterstehenden Kindern für die Vormundschaft desselben in Betracht kommen würden.

Dem Erziehungsbeirat unterstehen nicht nur die auf Kosten der Stadt Mainz, sondern auch die auf Kosten anderer öffentlicher Kassen in Pflege gegebenen Kinder, sofern er die Unterbringung dieser Kinder betätigt hat und ihm oder der Bürgermeisterei die Überwachung übertragen worden ist (§ 4 Abs. 2 der Armenordnung in Verbindung mit § 5 der Satzungen über das Pflegekinderwesen der Stadt Mainz). Dazu gehören:

Digitized by Google

1. Kinder, bei denen der Ortsarmenverband Mainz die Verpflegungskosten trägt, wozu auch die gemäß §§ 1666 und 1838 B.G.B. auf Kosten des Ortsarmenverbandes Mainz unterzubringenden zählen (zurzeit 68).
2. Kinder, die auf Kosten eines auswärtigen Armenverbandes in der Stadt Mainz unter Aufsicht des Erziehungsbeirates verpflegt werden (zurzeit 18).
3. Kinder, welche nach den Statuten für das Waisenerziehungshaus der Stadt Mainz in diese Stiftung aufnahmeberechtigt sind (zurzeit 6).
4. Kinder, deren Verpflegung auf Kosten des rheinhessischen Findelfonds durch den Erziehungsbeirat erfolgt (zurzeit 21).
5. Mainzer Kinder, welche nach dem hessischen Zwangserziehungsgesetz in Zwangserziehung und zwar in Familienpflege verbracht werden.
6. Kinder, welche auf Kosten der Landeswaisenkasse in Mainz verpflegt werden (zurzeit 42).

Von diesen Pflegekindern kommen zunächst für die Vormundschaft des Erziehungsbeirates nicht in Betracht diejenigen, welche nicht unter Vormundschaft zu stellen sind, also ohne Ausnahme die unter Ziffer 5 aufgeführten. Ferner kommen auf Grund des Gesetzes und des im Entwurf vorliegenden Ortsstatuts nur solche Kinder in Betracht, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt werden. Dazu gehören die unter Ziffer 1, 2 und 3 aufgeführten, letztere, weil die Stadt zu den Kosten des Waisenerziehungshauses wesentliche Zuschüsse leistet, sowie auch die unter Ziffer 4 erwähnten Kinder, da nach einer Entscheidung des Bundesamts für Heimatwesen (Bd. 19 S. 32) der Findelfonds als ein integrierender Bestandteil der öffentlichen Armenpflege zu betrachten ist. (Vgl. Wohlers-Krech, 9. Aufl., S. 40.) Auf Kosten des Findelfonds werden auch solche Findel- und verlassene Kinder übernommen, welche die hessische Staatsangehörigkeit nicht besitzen, aber nach der bestehenden Gesetzgebung von einem der Provinz Rheinhessen angehörigen Orts- oder Landarmenverband zu übernehmen waren. (Beschluß des Provinziallages der Provinz Rheinhessen vom 12. Juni 1880.)

Nicht dagegen trifft das soeben vom Findelfonds Gesagte auch auf die Landeswaisenkasse zu, so daß für die unter 6 aufgeführten Kinder nach wie vor in jedem einzelnen Fall ein Vormund durch das Vormundschaftsgericht besonders zu bestellen ist und die Vormundschaft des Erziehungsbeirats kraft Gesetzes und des Ortsstatuts nicht Platz greift.

Bemerkt sei endlich, daß der Erziehungsbeirat zur Überwachung der gegen Entgelt in fremde Pflege gegebenen Kinder unter 6 Jahren, welche (gemäß Gesetz vom 10. September 1878 und der Instr. vom 14. Mai 1880) der polizeilichen Beaufsichtigung unterliegen, mit Ermächtigung der Stadtverordnetenversammlung eine besoldete Pflegerin bestellt hat. Es kommen hierbei etwa 200—300, meist uneheliche Kinder in Betracht. Auch für diese gilt in betreff der Vormundschaft das bezüglich der auf Kosten der Landeswaisenkasse verpflegten Kinder Gesagte, soweit sie nicht etwa auf dem Weg der öffentlichen Armenpflege (derzeit ca. 13 Kinder) untergebracht sind. Nach Lage der Gesetzgebung kann hieran kaum etwas geändert werden, wie wünschenswert auch eine kraft Gesetzes eintretende Vormundschaft des Erziehungsbeirats gerade bezüglich der unehelichen Kinder wäre zwecks sofortiger Wahrung ihrer Rechte nach der Geburt.

Die nachstehenden geänderten Satzungen über das Pflegkinderwesen der Stadt Mainz werden zur Annahme empfohlen.

Bremen.

Anl. 18. I 2. II 2.

Gesetz vom 22. Februar 1905.

Der Senat verordnet im Einverständnisse mit der Bürgerschaft:

§ 1. Die Vormundschaft über diejenigen eines Vormundes bedürftigen Minderjährigen, die vom Ortsarmenverbande Bremen untergebracht werden, sowie über die von demselben Ortsarmenverbande unterstützten, in der mütterlichen Familie erzogenen oder verpflegten unehelichen Minderjährigen, wird einem gemäß § 2 zum

Digitized by Google

Generalvormunde zu ernennenden Beamten übertragen, soweit nicht im Einzelfalle das Vormundschaftsgericht

a. einen besonderen Vormund ernennt oder einen bereits bestellten Vormund in seinem Amte beläßt, oder
b. auf Antrag des Waisenamts eine Beschränkung auf einzelne Rechte oder Pflichten eines Vormundes anordnet.

Der Generalvormund behält die Rechte und Pflichten eines Vormundes auch nach Beendigung der Erziehung oder Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels, unbeschadet der Befugnis des Vormundschaftsgerichts, einen anderen Vormund zu bestellen.

§ 2. Der Generalvormund wird nach Anhörung des Vorstandes der Armenpflege vom Senate ernannt. Er ist dem Vorsitzer des Vorstandes der Armenpflege unterstellt, der auch in Behinderungsfällen einen anderen Beamten mit seiner Vertretung zu beauftragen hat.

Der Generalvormund hat außer den ihm nach § 1 obliegenden Rechten und Pflichten des Vormundes unter Beobachtung der geltenden Bestimmungen

1. für seine in Pflegestellen unterzubringenden Mündel die geeignete Familie oder Anstalt auszuwählen,
2. die Erziehung und Verpflegung seiner Mündel zu beaufsichtigen.

§ 3. Bei der Ausübung seiner Obliegenheiten wird der Generalvormund von den ehrenamtlichen Organen und den Beamten des Waisenamts und der Armenpflege nach näherer Bestimmung des Vorstandes der Armenpflege unterstützt.

§ 4. Von der Ernennung und dem Ausscheiden eines Generalvormundes, sowie von der Bestellung eines Vertreters ist dem Vormundschaftsgerichte alsbald Mitteilung zu machen.

§ 5. Sobald bezüglich eines Minderjährigen die Voraussetzungen des § 1 dieses Gesetzes eintreten, hat die Armenpflege dies ungesäumt schriftlich festzustellen und dem Vormundschaftsgerichte, sowie dem Generalvormunde mitzuteilen. Die Generalvormundschaft beginnt mit dieser Feststellung.

§ 6. Ist es im einzelnen Falle zweifelhaft, ob die Voraussetzungen des § 1 vorliegen, so kann dem Vormundschaftsgerichte zunächst eine vorläufige Mitteilung gemacht werden. Die Generalvormundschaft tritt in solchen Fällen nicht vor erfolgter Entschließung des Vormundschaftsgerichts in Wirksamkeit.

§ 7. Die Bestellung eines anderen Vormundes ist vom Generalvormunde zu beantragen, wenn die Umstände dauernd die Aufsicht über den Minderjährigen wesentlich erschweren.

§ 8. Dem Generalvormunde stehen die nach § 1852 des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässigen Befreiungen zu, auch findet die Bestellung eines Gegenvormundes in den der Generalvormundschaft unterstellten Fällen nicht statt, sofern nicht das Vormundschaftsgericht im einzelnen Falle abweichendes anordnet.

§ 9. Für diejenigen eines Vormundes bedürftigen Minderjährigen, die in einem unter Inspektion des Senats stehenden Waisenhause erzogen werden, können vom Vormundschaftsgerichte auf Antrag der Verwaltung mit Zustimmung der Inspektion dem Vorsteher des Waisenhauses alle Rechte und Pflichten eines Vormundes übertragen werden Die Bestimmungen der §§ 1, 4 bis 8 finden in solchem Falle entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß auch, wenn ein Minderjähriger vor dem regelmäßigen Zeitpunkte seiner Entlassung aus dem Waisenhause ausscheidet, die Bestellung eines anderen Vormundes zu beantragen ist, es sei denn, daß die Generalvormundschaft nach § 1 eintritt.

§ 10. Aus Anerkenntnissen oder Vergleichen über Unterhaltsansprüche Minderjähriger, die diesem Gesetze gemäß bevormundet sind, findet vorbehältlich der Bestimmung des § 1822 Ziffer 12 des B.G.Bs. die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt, wenn sie von einem vom Senat dazu ermächtigten Beamten der Armenpflege in einem Protokolle beurkundet sind, welches

a. den Ort und die Zeit der Verhandlung, die Namen der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände sowie die Angabe enthält, wie die Erschienenen ihre Legitimation nachgewiesen haben,
b. den Parteien vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt und mit der Bemerkung, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt sei, versehen ist,
c. von den Parteien und dem Beamten unterschrieben ist.

Digitized by Google

Von dem letzteren wird die vollstreckbare Ausfertigung erteilt.

Die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung aus notariellen Urkunden finden, soweit nicht vorstehend abweichendes bestimmt ist, entsprechende Anwendung.

In den Fällen des § 726 Abs. 1, §§ 727 bis 729, 738, 742, 744, § 745 Abs. 2 und des § 749 der Deutschen Civilprozeßordnung ist die vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Amtsgerichts zu erteilen.

§ 11. Auf Minderjährige, betreffs deren die Voraussetzungen der Generalvormundschaft vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eingetreten sind, findet das Gesetz nur dann Anwendung, wenn sie auf Antrag der Armenpflege vom Vormundschaftsgerichte der Generalvormundschaft unterstellt werden.

Hamburg.

Anl. 19. I 2 = I 3.

a. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 14. Juli 1899.

§ 75. An Stelle des § 3 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die öffentliche Waisenpflege im hamburgischen Staate, vom 8. Juli 1892 treten folgende Vorschriften:

Hinsichtlich der zu bevormundenden Minderjährigen, welche auf Grund dieses Gesetzes im Waisenhause oder unter Aufsicht des Waisenhauskollegiums in einer von ihm gewählten Familie oder Anstalt erzogen oder verpflegt werden, hat das Waisenhauskollegium die Rechte und Pflichten eines Vormundes. Hinsichtlich der in gleicher Weise untergebrachten Minderjährigen, welche nicht zu bevormunden sind, hat das Waisenhauskollegium die Rechte und Pflichten eines zur Sorge für die Person bestellten Pflegers, sofern das Vormundschaftsgericht eine Pflegschaft zur Sorge für die Person des Kindes angeordnet hat. Die Befugnis des Vormundschaftsgerichts einen anderen Vormund oder Pfleger zu bestellen, bleibt unberührt.

Mit Eintritt der Vormundschaft oder Pflegschaft des Waisenhauskollegiums endigt das Amt des bisherigen Vormundes oder Pflegers.

Dem gesetzlichen Vormunde oder Pfleger stehen die nach § 1852 des B.G.Bs. zulässigen Befreiungen zu; neben ihm wird ein Gegenvormund nicht bestellt.

Die Vormundschaft oder Pflegschaft des Waisenhauskollegiums dauert auch nach Beendigung der Erziehung oder Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels fort, es sei denn, daß die zuständige Armenbehörde den nachträglichen Fortfall der gesetzlichen Voraussetzung öffentlicher Fürsorge feststellt und der Mündel nicht zu den nach § 4 Absatz 3 Satz 2 dieses Gesetzes ausgewählten Kindern gehört.

b. Über die öffentliche Fürsorge für Minderjährige.
Vom 11. September 1907.

§ 7. Der Direktor des Waisenhauses hat für die der öffentlichen Waisenpflege überwiesenen Minderjährigen, soweit diese zu bevormunden sind, die Rechte und Pflichten eines Vormundes. Für diejenigen Minderjährigen, welche nicht zu bevormunden sind, hat der Direktor die Rechte und Pflichten eines zur Sorge für die Person bestellten Pflegers, sofern das Vormundschaftsgericht eine Pflegschaft zur Sorge für die Person angeordnet hat. Die Befugnis des Vormundschaftsgerichtes, einen andern Vormund oder Pfleger zu bestellen, bleibt unberührt. Mit Eintritt der Vormundschaft oder Pflegschaft des Direktors des Waisenhauses endigt das Amt des bisherigen Vormundes oder Pflegers.

Dem gesetzlichen Vormund oder Pfleger stehen die nach § 1852 des B.G.Bs. zulässigen Befreiungen zu; neben ihm wird ein Gegenvormund nicht bestellt.

Die Vormundschaft oder Pflegschaft des Direktors des Waisenhauses dauert auch nach der Beendigung der Erziehung oder der Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels fort, sofern dieser sich bis zur Vollendung der Schulpflicht in öffentlicher Waisenpflege befunden hat.

§ 8. Verletzt der Direktor des Waisenhauses die ihm als gesetzlichen Vormund oder Pfleger obliegenden Pflichten, so haftet den Beteiligten gegenüber an seiner Stelle

Digitized by Google

der Staat. Er hat, wenn die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, dem Staat nur in dem Umfange, in welchem dieser für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich ist, Ersatz zu leisten.

§ 9. Dem Waisenhauskollegium steht auch hinsichtlich derjenigen seiner Fürsorge überwiesenen Minderjährigen, für welche eine gesetzliche Vormundschaft nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften nicht besteht, das Recht zur Erziehung, und kraft dieses Erziehungsrechtes in gleicher Weise wie einem Vormund (§ 1800 in Verbindung mit § 1631 Absatz 2 des B.G.Bs.) die Befugnis zur Anwendung angemessener Zuchtmittel zu.

Die zuständige Polizeibehörde ist verpflichtet, dem Waisenhauskollegium auf dessen Antrag einen Minderjährigen, welcher sich nach Mitteilung des Waisenhauskollegiums der Aufsicht entzogen hat, wieder zuführen zu lassen.

c. Aus dem Berichte des bürgerschaftlichen Ausschusses zu obiger Gesetzesvorlage.

§ 7. Die Generalvormundschaft des Waisenhausdirektors.

§ 7 gibt dem Direktor des Waisenhauses für die der öffentlichen Waisenpflege überwiesenen Minderjährigen, soweit sie zu bevormunden sind, die Rechte und Pflichten eines Vormundes, und gegenüber den anderen Kindern die Stellung eines zur Sorge für die Person des Minderjährigen bestellten Pflegers. Hiergegen ist bei der Beratung im Plenum eingewandt worden, daß die Anordnungen des Direktors immer ein gewisses schablonenhaftes Gepräge an sich tragen müßten, so daß dabei nicht immer die Interessen des Kindes gewahrt würden. Deshalb müßten Garantien geschaffen werden, daß die Interessen der Kinder gegenüber den Anordnungen des Waisenhausdirektors genügend gewahrt würden, und das könne nur geschehen, wenn ein besonderer Vormund bezw. Pfleger für die Kinder bestellt werde.

Im Verfolg dieser Ausführungen wurde im Ausschuß beantragt, für alle Waisenkinder gegenüber der Vormundschaft des Direktors einen Gegenvormund zu bestellen. Lehrer seien — wie hinzugefügt wurde — für dies Amt besonders geeignet. Der Direktor des Waisenhauses werde die Arbeiten einer derartigen Generalvormundschaft gar nicht bewältigen können.

Der Direktor entgegnete: § 7 vermehre die Arbeit des Direktors nicht. Tatsächlich führe der Direktor schon jetzt die Vormundschaft und der größte Teil seiner gesamten Tätigkeit beziehe sich hierauf. Im übrigen ständen ihm in der Verwaltung und Vormundschaftsführung eine ganze Anzahl von Beamten, als Inspektoren, Bureauvorsteher, Ökonom, Oberin, Oberhelfer, Arzt und Hauptlehrer unterstützend zur Seite. Auch anderswo bürgere sich die Generalvormundschaft mehr und mehr ein. Es sei auch außerordentlich schwer, geeignete Vormünder in genügender Zahl zu finden; in Hamburg seien ohnehin jedes Jahr etwa 4000 Vormünder vorzuschlagen. Lehrer eigneten sich wohl; wie aber sei eine solche Generalvormundschaft z. B. gegenüber den Waisenhauszöglingen praktisch durchführbar? Oft kämen die Kinder ja auch nach auswärts; was solle da ein Gegenvormund? Die auswärtigen Vertrauensmänner übten dort ja tatsächlich die Funktionen aus, die man den Gegenvormündern zuweisen wolle.

Der Syndikus fügte hinzu: in allen Fällen eine Gegenvormundschaft für gesetzlich notwendig zu erklären, sei gegenüber § 1792 des B.G.Bs. reichsgesetzlich unzulässig.

Ein Mitglied des Ausschusses wies noch darauf hin, daß (§ 7 Abs. 3) in Zweifel gezogen würde, ob es möglich sei, bei der Pflegschaft des Waisenhausdirektors deren Fortdauer bis zur Volljährigkeit des Mündels gesetzlich festzulegen, da in Artikel 136 des Einführungsgesetzes zum B.G.B., auf dem die fragliche Vorschrift beruhe, nur von Vormundschaft die Rede sei. Der Ausschuß ist indes in Übereinstimmung mit dem Syndikus der Ansicht, daß Bedenken nicht entgegenstehen, da die Pflegschaft gegenüber der Vormundschaft als ein Minus anzusehen ist, übrigens § 75 Absatz 5 des Ausführungsgesetzes zum B.G.G. bereits eine entsprechende Vorschrift enthält und auch in anderen Staaten derartige Generalpflegschaften bestehen.

Digitized by Google

Lübeck.

Anl. 20. I 2 = I 3.

a. Nachtrag zum Regulativ der Sektion des Armenkollegiums für die Kinderpflegeanstalt vom 7. November 1899.

I. Die §§ 11 bis 13 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 11. Der Sektion steht die vormundschaftliche Sorge für die Person eines in der Pflege der Anstalt befindlichen Kindes zu, wenn das Kind einen Vormund hat oder nach § 1778 des B.G.Bs. erhalten muß. Ein Gegenvormund wird nicht bestellt.

§ 12. Die Kinder werden mit der Beendigung der Schulpflicht aus der Anstalt entlassen. Aus wichtigen Gründen können sie früher entlassen werden.

b. Zweiter Nachtrag zum Regulativ der Sektion des Armenkollegiums für die Kinderpflegeanstalt.

(Veröffentlicht am 18. Juli 1906.)

Der § 11 des Regulativs der Sektion des Armenkollegiums für die Kinderpflegeanstalt vom 20. Sept. 1869 erhält die nachstehende Fassung:

Die Sektion hat vor den nach § 1776 des B.G.B. als Vormünder berufenen Personen die Rechte und Pflichten eines Vormundes für die in die Anstalt aufgenommenen Minderjährigen und behält diese Rechte und Pflichten auch nach der Beendigung der Verpflegung der Kinder bis zu deren Volljährigkeit. Mit der Aufnahme in die Anstalt endigt das Amt des bisherigen Vormundes.

Ein Gegenvormund wird nicht bestellt. Der Sektion stehen die nach § 1852 des B.G.Bs. zulässigen Befreiungen zu.

Die Sektion kann die ihr nach Absatz 1 zustehenden Rechte und Pflichten jederzeit ganz oder teilweise aufgeben und verlangen, daß den Minderjährigen von dem Vormundschaftsgericht ein Vormund oder ein Pfleger bestellt werde.

Aus der Begründung.

Nach dem ersten der Sätze § 11 des Regulativs vom 20. Sept. 1869 ging also, wenn ein eheliches Kind, dessen Vater lebte, in die Anstalt aufgenommen wurde, die väterliche Gewalt ohne weiteres dem Vater verloren; sie ging auf die Sektion über. Dies mußte geändert werden, als das Landesrecht für das bevorstehende Inkrafttreten des B.G.Bs. umzuarbeiten war, denn dem Gesetzbuch ist ein Verlust der von ihm an die Stelle der väterlichen Gewalt gestellten elterlichen Gewalt nur aus den in ihm selbst vorgesehenen Gründen bekannt, und zu diesen gehört die Aufnahme eines Kindes in eine landesrechtlich geordnete Verpflegungsanstalt nicht.

Die vormundschaftliche Stellung der Sektion wurde 1899 wesentlich beschränkt dergestalt, daß ihr nur die im B.G.B. genau umschriebene Sorge für die Person der von ihr verpflegten Kinder verblieb, während in allen anderen Beziehungen, insbesondere zur rechtsgeschäftlichen Vertretung, jedem Kinde hinfort ein Vormund zu bestellen war.

Bei der Vorbereitung dieser Bestimmung stand die mitgeteilte reichsrechtliche Norm, dem Vormundschaftsgericht bleibe die Befugnis, einen anderen Vormund zu bestellen, im Vordergrund der Erwägungen. Diese Norm war neu; ehemals stand es der lübeckischen Vormundschaftsbehörde nicht zu, in die vormundschaftlichen Rechte der Sektion für die Kinderpflegeanstalt einzugreifen oder gar sie zu beseitigen. Angesichts des durch das B.G.B verstärkten Einflusses des Vormundschaftsgerichtes, eines Einflusses übrigens, der damals überschätzt worden ist, rechnete man mit der Möglichkeit von Reibungen zwischen dem Vormundschaftsgericht und der Sektion. Man ließ ihr deshalb nur das, was sie kraft ihrer Stellung zu den Pflegekindern tatsächlich ohnehin besaß, nämlich die Sorge für die Person der Kinder, und schob im übrigen einen Vormund gleichsam zwischen sie und das Vormundschaftsgericht. Dies

Digitized by Google

war der Grundgedanke, neben welchem einige untergeordnete Erwägungen, die noch zu berühren sind, in Betracht kamen.

Die neuere Entwicklung hat nichts ergeben, was die Befürchtung gerechtfertigt hätte, das Vormundschaftsgericht werde beliebig dazu schreiten, an die Stelle einer Bevormundung durch die Sektion eine von ihm eingerichtete zu setzen. Hierzu liegt vor allem deshalb gar kein Anlaß vor, weil die Unterbringung, Verpflegung und Erziehung der unter der Obhut der Sektion stehenden Kinder gut ist, so gut, daß es zu den größten Seltenheiten gehört, daß ein solches Kind hat in Zwangserziehung genommen werden müssen. Auf der andern Seite hingegen hat der Umstand, daß die rechtsgeschäftliche Vertretung der Kinder der Sektion nicht zusteht, unerwünschte Folgen gehabt. Es ist vorgekommen, daß die Sektion ein Kind in einer angemessenen auswärtigen Bildungsanstalt, z. B. einer Unteroffiziervorschule, unterbringen wollte. Dann konnte sie zwar die einleitenden Schritte vornehmen, zum Abschlusse des Vertrages selbst aber mußte sie den Vormund heranziehen. In einem Fall war dieser Vormund ein Armenaufseher, dem dann also die Prüfung und Genehmigung der Maßnahmen seiner vorgesetzten Behörde zufiel.

Indessen sind es nicht nur solche Unzukömmlichkeiten auf seiten der Sektion, die das Vorhandensein eines besondern Vormundes lästig machen. In höherm Maße pflegt das vormundschaftliche Amt von den betreffenden Vormündern selbst mit Recht als lästig empfunden zu werden. Diese würden, wenn es sich unter sonst gleichen Verhältnissen um ein nicht der Sektion überantwortetes Kind handelte, in erster Linie die Sorge für die Person, also zumal die Unterbringung in einer passenden Pflegestelle und weiterhin die Kontrolle dieser Stelle, wahrzunehmen haben, gerade hierüber aber haben sie nichts zu sagen. So kommt es, daß sie ihr Amt als überflüssig ansehen, daß sie es mit Überdruß und auch dann nachlässig führen, wenn es ebenso bedeutungsvoll geworden ist, wie es zuvor unbedeutend war, nämlich nach der Entlassung des Kindes aus der Kinderpflegeanstalt.

Diese Erwägungen führen dazu, die Rückkehr zu dem frühern Rechtszustande, soweit dies reichsrechtlich möglich, empfehlenswert erscheinen zu lassen und dabei zwei auch früher schon erörterten Bedenken ein ausschlaggebendes Gewicht nicht beizumessen. Beide Bedenken betreffen die unehelichen Kinder, die ja in überwiegender Zahl die Sektion beschäftigen. Sehr viele dieser Kinder werden gleich von der Geburt an in der Anstalt verpflegt, es kommt dann aber zuweilen vor, daß die Mutter, wenn sie in bessere Verhältnisse gelangt, ihr Kind wieder an sich nimmt, um es vielleicht nach kurzer Zeit, wenn ihre Lage sich wieder verschlechtert, der Anstalt zurückzugeben. Hier wäre ein, vielleicht mehrfacher, Wechsel der Anstaltsbevormundung mit einer anderweitigen dem Interesse des Kindes zuwider; es läßt sich das aber vermeiden, wenn das Kind nicht sogleich endgültig aus der Anstalt entlassen wird, sondern wenn dieses vielmehr nur dann geschieht, falls die Mutter eine aller Voraussicht nach dauernde Besserung ihrer Lebenslage erfahren hat, z. B. durch eine vorteilhafte Heirat. Ein zweites Bedenken könnte hinsichtlich der Heranziehung der außerehelichen Väter erhoben werden, insoweit nicht wegen begründeter Einrede der mehreren Beischläfer, wegen Unauffindbarkeit oder wegen offenkundiger Zahlungsunfähigkeit des Erzeugers von vornherein von irgend welchen Schritten abzusehen ist. In den sonstigen Fällen aber wird entweder die Errichtung einer vollstreckbaren Urkunde über den Unterhalt vor dem Amtsgericht zu erreichen und es wird mit deren Vollzug ein zu bevollmächtigender unterer Beamter der Armenanstalt zu betrauen sein oder es wird, ein nicht gerade häufiger Fall, zum Prozesse zu schreiten sein. Hinsichtlich eines solchen nicht von einem Vormund abhängig zu sein, sondern freie Hand zu haben, ist der Sektion nur erwünscht.

Es mag endlich nicht unerwähnt bleiben, daß die weite Fassung des im Eingange angezogenen Artikels 136 des Einführungsgesetzes auf den Erfahrungen beruht, die im Armenwesen des Königreichs Sachsen seit langen Jahren gesammelt worden sind. Sachsen, insbesondere die Stadt Leipzig mit ihrem vorzüglich eingerichteten Armenamte ist der hauptsächliche Sitz der sogen. Anstaltsvormundschaft, von welcher hier ein Anwendungsfall geschaffen werden soll.

Im einzelnen ist zur Begründung des Entwurfes folgendes anzuführen:

Zu Absatz 1. Daß nur solche Minderjährige in Frage kommen, die überhaupt gesetzlich eines Vormundes bedürfen, versteht sich von selbst und braucht nicht be-

Digitized by Google

sonders ausgesprochen zu werden. Die unehelichen Kinder sind dies sämtlich; unter den ehelichen sind es insbesondere diejenigen, bezüglich deren den Berechtigten die elterliche Gewalt durch das Vormundschaftsgericht entzogen worden ist.

Der Sektion die vormundschaftliche Stellung vor den berufenen Personen zuzusprechen, gestattet Artikel 136 des Einführungsgesetzes unter Nr. 3.

Die vormundschaftlichen Rechte und Pflichten auch nach der Beendigung der Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels einem Anstaltsvorstand zu belassen, gestattet Artikel 136 des Einführungsgesetzes unter Nr. 1. Für Lübeck ist dies neu. Es ist darin ein Fortschritt in der Richtung zu erblicken, daß eine individuellere Behandlung der einzelnen Fälle möglich wird. Viele, namentlich weibliche, Zöglinge der Kinderpflegeanstalt entwickeln sich so normal, wachsen in den Familien ihrer Pflegeeltern so fest, daß sie, wenn sie nach der Konfirmation durch die Sektion in einen geeigneten Dienst gegeben sind, durch eine allgemeine Aufsicht der Sektion rechtlich genügend gesichert sind, während sie im Hause der Pflegeeltern tatsächlich vollauf den wünschenswerten Anhalt haben. Dies um so mehr, als ihnen nach § 113 des B.G.Bs. die nötige Bewegungsfreiheit für die Eingehung oder Aufhebung von Dienst- oder Arbeitsverträgen zu teil werden kann (vergl. dazu den wichtigen Anwendungsfall in § 5 der Gesindeordnung). Diese Minderjährigen bedürfen also für die Zeit von der Konfirmation bis zur Volljährigkeit der Bestellung eines besondern Vormundes nicht. Hinsichtlich der sonstigen, nicht so normal entwickelten Zöglinge aber kommt Absatz 3 des Entwurfes in Betracht, auf dessen Begründung verwiesen wird.

Zu Absatz 3. Die Bestimmung bildet ein grundsätzlich notwendiges Korrelat zu der mehrerwähnten reichsrechtlichen Befugnis des Vormundschaftsgerichtes, die vormundschaftlichen Rechte der Sektion durch die Bestellung eines anderweitigen Vormundes zu beseitigen, doch ist dies, wie schon ausgeführt worden, mehr von theoretischem Belang. Praktisch ist die Bestimmung von vielfältiger Bedeutung. Es kann z. B. geschehen, daß es der Sektion nicht wünschenswert erscheint, weitläufige Verhandlungen mit auswärtigen Miterben eines Kindes ihrerseits zu führen, falls etwa, wie eben zu Absatz 2 angenommen worden, dem Kinde ein kleines Vermächtnis zugefallen ist. Alsdann wird sie bei dem Vormundschaftsgericht die Bestellung eines Pflegers für diese bestimmte Angelegenheit beantragen, und was dergleichen Fälle mehr sind.

Wichtiger jedoch ist der Fall, wenn ein Minderjähriger nicht, wie zu Absatz 1 als möglich dargelegt worden, bei dem Eintritt in das Erwerbsleben in geordneten Verhältnissen steht und nicht die Gewähr bietet, er werde sich normal weiter entwickeln. Hier kann die Bestellung eines besondern Vormundes durchaus notwendig sein. Als solcher wird häufig der Pflegevater in Frage kommen, der, durch das Vormundschaftsgericht mit amtlicher Autorität ausgestattet und fortdauernd sachgemäß belehrt, vielleicht einen erziehlichen Einfluß wiedererlangt, der ihm schon zu entschwinden drohte. Zuweilen wird es auch erforderlich sein, daß ein vom Gemeindewaisenrate vorgeschlagener Vormund alle Verhältnisse durchgreifend neu ordnet.

Abschließend ist zu bemerken, daß der ständige Vormundschaftsrichter, der den Angelegenheiten der Kinder in der Kinderpflegeanstalt seit Jahren seine besondere Aufmerksamkeit widmet, gegen die vorgeschlagene Gesetzesänderung und deren Begründung keinerlei Einwendungen zu erheben hat.

Großherzogtum Baden.

Anl. 21. I 2.

a. Gesetz vom 16. August 1900, die Zwangserziehung und die Bevormundung durch Beamte der Armenverwaltung betr.

Artikel III. Gemeinden oder Kreise können mit Genehmigung der Ministerien der Justiz und des Innern durch ortsstatutarische Bestimmung, welche in der für die forst- oder bezirkspolizeilichen Vorschriften maßgebenden Form zu veröffentlichen ist, beschließen, daß Beamten der Gemeindeverwaltung alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes für diejenigen Minderjährigen übertragen werden, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt und unter Aufsicht der Beamten

Digitized by Google

entweder in einer von diesem ausgewählten Familie oder Anstalt oder, sofern es sich um uneheliche Minderjährige handelt, in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden.

Der Beamte behält die Rechte und Pflichten des Vormundes auch nach Beendigung der Erziehung oder Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels.

Die Befugnis des Vormundschaftsgerichtes, einen andern Vormund zu bestellen, bleibt unberührt. Auf Antrag der Armenverwaltung ist ein anderer Vormund zu bestellen.

Die Armenverwaltung hat dem Vormundschaftsgericht die Namen der Minderjährigen, für welche alle oder einzelne Rechte oder Pflichten des Vormundes auf den Beamten übergehen, unter Angabe des dafür maßgebenden Zeitpunktes anzuzeigen.

Artikel IV. Werden in den Fällen des Artikels III dem Beamten alle Rechte und Pflichten eines Vormundes übertragen, so gelten außerdem folgende Bestimmungen:

1. Mit dem Zeitpunkt, in welchem alle Rechte und Pflichten des Vormundes auf den Beamten übergehen, endigt das Amt des bisherigen Vormundes.
2. Neben dem Beamten ist ein Gegenvormund nicht zu bestellen.
3. Dem Beamten stehen die nach § 1852 Absatz 2 des B.G.Bs. zulässigen Befreiungen zu.

b. Der Entwurf, wie er der Ersten Kammer zuging.

Vom 7. Februar 1900.

B. Bevormundung durch Beamte der Armenverwaltung.

Artikel III. Gemeinden oder Kreise können mit Genehmigung der Ministerien der Justiz und des Innern beschließen, daß Beamten der Gemeindearmenverwaltung oder der Kreisarmenverwaltung alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes für diejenigen Minderjährigen übertragen werden, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt und unter Aufsicht des Beamten entweder in einer von diesem ausgewählten Familie oder Anstalt oder, sofern es sich um uneheliche Minderjährige handelt, in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden. Der Beamte behält die Rechte und Pflichten des Vormundes auch nach Beendigung der Erziehung oder Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels.

Die Befugnis des Vormundschaftsgerichtes, einen andern Vormund zu bestellen, bleibt unberührt. Auf Antrag der Armenverwaltung ist ein anderer Vormund zu bestellen.

Der Beginn der Erziehung und Verpflegung ist von der Armenverwaltung dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen.

Artikel IV. Werden in Fällen des Artikels III den Beamten alle Rechte und Pflichten eines Vormundes übertragen, so gelten für diese Vormundschaft außerdem noch folgende Bestimmungen:

1. mit dem Beginn der Erziehung und Verpflegung endigt das Amt des bisherigen Vormundes;
2. neben dem Beamten ist ein Gegenvormund nicht zu bestellen;
3. dem Beamten stehen die nach § 1852, 2 B.G.B. zulässigen Befreiungen zu.

c. Verhandlungen der Ersten badischen Kammer. Vom 24. März 1900.

Der Berichterstatter namens der Kommission:

Der Entwurf enthalte eine äußerst wichtige Maßnahme und diese sei die vorgesehene Einrichtung einer Armenvormundschaft.

Bei der Frage der Bevormundung durch Beamte der Armenverwaltung hatte die Kommission fernerhin in Betracht gezogen, ob es sich nicht empfehlen würde, entsprechend der der Landesgesetzgebung in Artikel 136. I des E.G. zum B.G.B. gegebenen Erlaubnis nicht bloß, wie in Artikel III des Entwurfes vorgeschlagen wurde, den Beamten der Kreis- und Gemeindearmenverwaltung, sondern auch den Vorständen und Beamten der unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht mit der Erziehung und Verpflegung erziehungsbedürftiger, insbesondere verwahrloster Minderjähriger betrauten

Digitized by Google

Anstalten die Rechte und Pflichten des Vormundes für diese Pfleglinge ganz oder zum Teil zu übertragen. Die Vertreter des Ministeriums des Innern hätten sich damit einverstanden erklärt, sofern die bezügliche Bestimmung derart gefaßt werde, daß es der Entschließung der zuständigen Ministerien im Einzelfall anheimgegeben sei, ob und in welchem Umfang für bestimmte Erziehungs- und Verpflegungsanstalten eine solche Übertragung einzutreten habe. Seitens der Vertreter der Ministerien der Justiz, des Kultus und Unterrichtes würde ein derartiges Vorgehen zur Zeit als nicht ganz unbedenklich erachtet. Da die betreffenden Anstalten und die mit der Oberaufsicht über die meisten derselben betraute Oberschulbehörde über die Sache noch nicht gehört worden seien, so lasse sich ein bestimmtes Urteil noch nicht gewinnen, ob ein Bedürfnis nach der Einführung dieser uns bisher vollkommen fremden Einrichtung einer Vormundschaft der Anstaltsvorstände bestehe und ob die Einführung derselben nicht mit manchen Unzuträglichkeiten verbunden sei. Jedenfalls müßten alle die Erziehungsanstalten ausgeschlossen werden, in denen die Zöglinge zum Teil aus eigenen Mitteln und den Mitteln ihrer gesetzlichen Vertreter verpflegt und erzogen würden. Auch sonst werde dadurch den Anstaltsvorständen eine manchmal unerwünschte Geschäftslast und Verantwortung erwachsen, zu deren Tragung sie auch nicht immer die erforderliche Vorbildung besäßen, namentlich dann, wenn nicht bloß die Sorge für die Person, sondern auch für das Vermögen der Zöglinge in Betracht komme. Jedenfalls sollte eine Entschließung über die Übertragung der Vormundschaftsrechte und Pflichten an einen Anstaltsvorstand nur im einzelnen Fall und mit Genehmigung des Justizministeriums getroffen werden.

Die Kommission könnte diesem Bedenken so erhebliches Gewicht nicht beilegen, daß sie von dem Vorschlag bezüglicher Bestimmungen hätte geglaubt Abstand nehmen zu sollen. Die Einrichtung der gesetzlichen Anstaltsvormundschaft bestand schon seither in Preußen nach § 13 der dortigen Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 und zwar derart, daß dem Vorstand einer unter Verwaltung des Staates oder einer Gemeindebehörde stehenden Verpflegungsanstalt kraft Gesetzes allgemein die Rechte und Pflichten eines Vormundes zuerkannt waren. Die Einrichtung hätte sich dort bewährt und sei dort im Artikel 78 Pr.Ausf.Ges. die gesetzliche Vormundschaft der Vorstände solcher Erziehungs- und Verpflegungsanstalten aufrechterhalten worden. In einem engern Umfang sei diese gesetzliche Vormundschaft auch neuerdings in Württemberg eingeführt worden, indem Artikel 13 des dortigen Zwangserziehungsgesetzes (29. Dez. 1889) bestimmte, daß dem Vorstand einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungsanstalt inbezug auf die dort untergebrachten Zwangszöglinge, für die nach § 1773 des B.G.Bs. ein Vormund notwendig sei, alle Rechte und Pflichten eines Vormundes zustanden, und zwar auch nach Beendigung der Zwangserziehung bis zur Volljährigkeit des Mündels. Die Kommission sei der Ansicht, daß aus diesen Vorgängen ausreichende Schlüsse auf das bezüglich einer solchen Einrichtung vorliegende Bedürfnis und auf die Zweckmäßigkeit derselben gezogen werden können. Insbesondere werde das Verfahren bei der Fürsorge für die Person des minderjährigen Zöglings wesentlich einfacher und einheitlicher gestaltet werden, wenn diese Fürsorge in der Regel nicht von einem außerhalb der Anstalt und meist auch fern vom Anstaltssitz wohnhaften Vormund, sondern durch den Vorstand oder einen geeigneten Beamten der Anstalt selbst ausgeübt werde, der durch seine Tätigkeit Gelegenheit habe, die Individualität des Zöglings genau kennen zu lernen. Auch sei von diesem Gesichtspunkt aus ein besonderer Wert darauf zu legen, daß der Anstaltsvorstand oder Beamte auch nach Beendigung der Erziehung und Verpflegung noch mit den Verrichtungen der Vormundschaft hinsichtlich des aus der Anstalt entlassenen Zöglinges betraut werden könne. In Übereinstimmung mit den Herren Regierungskommissaren sei aber die Kommission der Ansicht, daß bei Einführung der Anstaltsvormundschaft vorsichtig vorzugehen wäre; insbesondere solle sie nicht allgemein kraft Gesetzes eingeführt, sondern es solle nur den beteiligten Ministerien, und zwar in allen Fällen unter Mitwirkung des Justizministeriums, die Ermächtigung gegeben werden, den Vorständen und Beamten bestimmter Anstalten, auf Grund vorausgegangener Prüfung des Bedürfnisses und der Verhältnisse, alle oder einzelne Rechte oder Pflichten des Vorstandes für die daselbst zur Erziehung oder Verpflegung untergebrachten, unter Vormundschaft stehenden Pfleglinge zu übertragen. Anstalten, die sich mit dem Unterricht und der Erziehung von Kindern aus geordneten Lebens-

Digitized by Google

verhältnissen befassen, würden hier nicht in Betracht kommen, sondern im wesentlichen nur diejenigen Anstalten, die die Erziehung und Verpflegung körperlich, geistig oder sittlich verwahrloster Minderjährigen zum Zweck hätten und deren Zöglinge in der Regel vermögenslos seien. Auch werde in der die Anstaltsvormundschaft feststellenden Verfügung der Zentralbehörde bestimmt werden können, daß dem damit betrauten Vorstand oder Beamten der Anstalt nur ein Teil der Rechte und Pflichten des Vormundes, namentlich nur die Sorge für die Person, nicht auch für das Vermögen zu übertragen sei, und es solle der in Artikel III, 3 des Entwurfes gemachte Vorbehalt wegen Bestellung eines andern Vormundes auch hier vorgesehen werden.

Von diesen Gesichtspunkten aus glaubte die Kommission die Einführung eines weitern Artikels über die Anstaltsvormundschaft vor Artikel III vorschlagen zu sollen. Hiernach würde die zuständige Zentralbehörde ermächtigt sein, für bestimmte, unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehende Erziehungs- und Verpflegungsanstalten der oben gedachten Art dem Vorsteher der Anstalt, oder einer oder mehreren der den Vorstand der Anstalt bildenden Personen, oder auch einem geeigneten Anstaltsbeamten alle oder einzelne Rechte und Pflichten des Vormundes für die minderjährigen Zöglinge zu übertragen.

Aus der Debatte:

Das Justizministerium habe in der Kommissionsberatung gegen die Einführung der Anstaltsvormundschaft Bedenken erhoben, die sich hauptsächlich darauf gestützt hätten, daß die Frage, ob die Einführung der Anstaltsvormundschaft einem Bedürfnis entspreche, noch nicht hinreichend geklärt sei. Es wäre dem Ministerium wünschenswert erschienen, vor Entscheidung dieser Frage weitere Erhebungen zu machen, unter anderem darüber, ob die Vorstände der in Frage kommenden Anstalten gewillt und geeignet und nach ihrer bisherigen Inanspruchnahme in der Lage wären, das verantwortungsvolle und unter Umständen zeitraubende Amt der Vormundschaft zu übernehmen. Deshalb habe das Justizministerium in der Kommissionsberatung den Wunsch nach Zurückhaltung des bezüglichen Antrages ausgesprochen. Dieser Wunsch sei um so näher gelegen, als jedenfalls ein dringendes Bedürfnis zur Einführung des für Baden vollständig neuen Institutes der Anstaltsvormundschaft nicht anerkannt werden könne; es sei dabei auch erwogen worden, daß gerade in dem gegebenen Zeitpunkt, in dem eine gewaltige Umwälzung auf dem Gebiet des gesamten Zivilrechtes sich vollziehe, in dem Vorschlag weiterer nicht dringender Gesetzesänderungen eine gewisse Zurückhaltung sich empfehle. Nachdem jedoch die Kommission sich einstimmig für die Einführung der Anstaltsvormundschaft ausgesprochen habe, wolle das Justizministerium seine Bedenken nicht weiter geltend machen; es lege aber Wert darauf, festzustellen, daß in dem Kommissionsbericht anerkannt werde, daß von der Verleihung des Rechtes der Anstaltsvormundschaft nur in beschränktem Maße, namentlich nur für solche Anstalten Gebrauch zu machen sei, welche regelmäßig nur vermögenslose Mündel aufnehmen.

Der Berichterstatter glaubt, daß die Bedenken durch die Erklärung beseitigt würden, daß bei Einführung der Anstalt nachsichtig und in allen Fällen unter Mitwirkung des Justizministeriums vorgegangen werden solle. Insbesondere sollten nur die von dem Herrn Vorredner erwähnten Anstalten, deren Zöglinge vermögenslos seien, in Betracht kommen.

In dem Artikel sei gesagt, einerseits sollte der Beamte der Armenverwaltung, anderseits der Anstaltsvorstand die Verrichtung des Vormundes weiter behalten, wenn der Zögling aus der Anstalt oder aus der Pflege der Armenverwaltung ausgetreten sei. Dadurch könne sich unter Umständen ein Widerspruch ergeben, wenn jemand aus der Pflege der Armenverwaltung übertrete in eine Anstalt oder umgekehrt. Dieser Widerspruch könne leicht durch die Ausführungsbestimmungen gelöst werden, die die Regierung zu erlassen habe. Man werde annehmen müssen, nach dem Ausscheiden eines Zöglinges, der bisher in einer Anstalt war, wirke noch die Stellung des Anstaltsvorstandes nach, wenn er auch dem Armenverband überwiesen sei. Der Armenrat könne dies beseitigen und durch besondere Verfügung regelmäßig die Vormundschaft des Beamten der Armenverwaltung eintreten lassen und umgekehrt.

Digitized by Google

d. Der Gesetzentwurf mit den wesentlichen Änderungen der Ersten Kammer.

B. Bevormundung durch Vorstände oder Beamte von Anstalten und durch Beamte der Armenverwaltung.

Artikel III. Für eine unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehende Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt kann durch Anordnung des zuständigen Ministeriums mit Zustimmung des Justizministeriums bestimmt werden, daß der Vorstand oder Beamte der Anstalt alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes für die zur Erziehung oder Verpflegung in der Anstalt untergebrachten Minderjährigen haben.

Der Vorstand oder der Beamte behält die Rechte und Pflichten des Vormundes auch nach Beendigung der Erziehung oder Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels.

Die Befugnis des Vormundschaftsgerichts, einen anderen Vormund zu bestellen, bleibt unberührt. Auf Antrag des Vorstandes ist ein anderer Vormund zu bestellen.

Die Namen der Minderjährigen, für welche alle oder einzelne Rechte und Pflichten des Vormundes auf den Vorstand der Anstalt übergehen, sind vom Vorstand unter Angabe des dafür maßgebenden Zeitpunktes dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen. Dann Artikel VI = Artikel III oben.

e. Kommissionsbericht der Zweiten badischen Kammer vom 25. Juni 1900.

Zu Artikel III. Die Bestimmungen des Art. III und IV des Entwurfs waren im Gesetz vom 4. Mai 1886 weder in dieser noch in einer anderen Gestalt enthalten; sie treten vielmehr zu dem Gesetz als etwas neues hinzu. Der Grundgedanke ist im 1. Absatz des Art. III des (ersten) Entwurfs enthalten. . . .

Die Hohe erste Kammer hat nun aber beschlossen, daß ein Artikel vorauszuschicken sei, worin ausgesprochen ist, es könne für eine unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehende Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt bestimmt werden, daß auch der Vorstand oder Beamte der Anstalt alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vorstandes für die zur Erziehung oder Verpflegung in der Anstalt untergebrachten Minderjährigen habe. Gegenüber den Bedenken, die der Vertreter des Justizministeriums bei den Kommissionsberatungen geltend machte, werde im Kommissionsbericht darauf hingewiesen, daß eine ähnliche Einrichtung in Preußen und Württemberg bereits bestehe, daß durch diese Einrichtung das Verfahren bei der Fürsorge sich wesentlich einfacher und einheitlicher gestalten lasse, daß der Anstaltsbeamte dadurch die Individualität des Zöglings genau kennen zu lernen Gelegenheit habe, daß es von Wert sei, den Anstaltsbeamten die Vormundschaft auch nach Beendigung der Erziehung oder Verpflegung noch zu belassen, daß aber freilich mit Vorsicht verfahren werden müsse und nur unter gewissen Einschränkungen vorgegangen werden könne.

Ihre Kommission verkennt nicht, daß erhebliche Zweckmäßigkeitsgründe für die Übertragung der Vormundschaft auf die Vorstände und Beamten der Anstalt sprechen können. Sie zweifelt auch keinen Augenblick daran, daß, die Annahme der Beschlüsse der Hohen ersten Kammer vorausgesetzt, eben im Hinblick auf diese Zweckmäßigkeitsgründe schon nach wenigen Jahren ziemlich viele Vormundschaften auf Beamte und ziemlich viele auf die Vorstände der Anstalten übergegangen sein werden. Sie bezweifelt aber anderseits auf das entschiedenste, daß dies ein Vorteil für die Zwangszöglinge sein werde. Wir geben die Zwangszöglinge in die dazu bestimmten Anstalten, damit sie hier tatsächlich erzogen und gebessert werden. Dieses bei Zwangszöglingen doppelt schwierige Geschäft erfordert nicht nur besonders veranlagte Vorstände und Beamte, sondern auch die volle Arbeitskraft dieser Persönlichkeiten. Tatsächlich sind aber die Anstaltsvorstände schon bisher vielfach nicht in der Lage gewesen, ihre ganze Kraft dem Hauptgeschäfte, nämlich der Erziehung, zuzuwenden. Sie sind nicht selten ziemlich weitgehend durch den Betrieb der Landwirtschaft, durch den An- und Verkauf, durch Buchführung, Korrespondenzen und sonstige Dinge in Anspruch genommen, und dadurch geneigt, das eigentliche Erziehungsgeschäft mehr als wünschenswert den dazu gar nicht oder nicht genügend befähigten Aufsehern usw. zu überlassen. Mit dieser Tatsache mag es zusammenhängen, daß die Erfolge der

Digitized by Google

Erziehung und Besserung vielfach zu wünschen übrig lassen und daß die öffentliche Meinung, zumal die in nächster Nähe solcher Anstalten, der Anstaltserziehung nicht besonders günstig gestimmt ist. Umsomehr liegt es nach Ansicht Ihrer Kommission im öffentlichen Interesse, weitere Ablenkung vom Hauptberufe von den Beamten und insonderheit von den Vorständen der Anstalt fernzuhalten. Eine erhebliche Ablenkung wäre aber zweifellos die mit Schwierigkeiten und sonstigen Mühen verbundene Fortführung von Vormundschaften, zumal wenn die Vormundschaft noch über die Zeit der Entlassung aus der Anstalt fortdauert. Ein Bedürfnis, dem Vorstand oder den Beamten der Anstalt noch weitere Gelegenheiten zur Erforschung der Eigenart der Zöglinge zu bieten, liegt nicht vor; wer seinen Erziehungs- und Besserungsberuf richtig erfaßt hat, kennt seine Zöglinge sehr genau, und wer ihn nicht erfaßt hat, wird sie durch die Mühewaltung der Vormundschaftsführung schwerlich besser kennen lernen. Es darf vielleicht auch darauf aufmerksam gemacht werden, daß der Anstaltsvormund gerade durch seine Maßnahmen als Vormund ältere Zwangszöglinge unter Umständen nicht gewinnt, sondern gegen sich aufbringt und dadurch seinen erzieherischen Einfluß lähmt, ja vielleicht völlig in Frage stellt. Ebenso darf betont werden, daß der Beamte und namentlich der Vorstand, auch ohne Vormund zu sein, Gelegenheit und inneren Antrieb genug hat, sich um das Fortkommen der Zöglinge menschenfreundlich zu kümmern, und daß es umgekehrt auch für den Zögling gut sein kann, wenn er außer dem Vorstand und Beamten der Anstalt auch sonst noch jemand in der Welt hat, an den er sich wenden kann.

Ihre Kommission möchte auf Grund dieser und ähnlicher Erwägungen und Bedenken die Bevormundung durch Vorstände und Beamte der Zwangserziehungsanstalten grundsätzlich aus dem Gesetz ausscheiden, was wohl um so unbedenklicher geschehen kann, als das Justizministerium nach der Erklärung seines Vertreters von einer ihm nach dieser Richtung etwa gegebenen Ermächtigung voraussichtlich doch keinen Gebrauch machen würde und als das vorliegende Gesetz ja die Bevormundung durch Beamte der Armenverwaltung zuläßt und dadurch Hilfskräfte zur Verfügung stellt, die bei richtiger Auswahl zur Vormundschaftsleitung zweifellos ebenso geeignet sind als die Anstaltsbeamten.

Ihre Kommission stellt deshalb den Antrag:

das Hohe Haus wolle dem von der Hohen ersten Kammer beschlossenen Artikel III

die Zustimmung versagen.

f. Verhandlungen der Ersten Kammer vom 3. Juli 1900.

Der Berichterstatter:

Die Erste Kammer habe weitergehend als die Regierungsvorlage, einer Anregung des Art. 136 E.G. zum B.G.B. folgend und nach dem Muster anderer Staaten das Institut einer Anstaltsvormundschaft in den Entwurf aufgenommen. Es solle hierdurch bekanntlich der Regierung ermöglicht werden, daß Vorstände oder Beamte von Anstalten, die mit der Erziehung und dem Unterricht verwahrloster Kinder beschäftigt seien, die Rechte und Pflichten eines Vormundes ganz oder zum Teil übertragen erhalten. Die Kommission habe in Übereinstimmung mit dem Ministerium des Innern erheblichen Wert auf dieses Institut gelegt, habe sich Nutzen davon versprochen, umsomehr, als die Vormundschaft der Anstaltsbeamten auch nach der Beendigung der Erziehung fortdauern könne. Die Zweite Kammer habe gegen die Anstaltsvormundschaft das Bedenken, es würden durch dieselbe dem Anstaltsvorstand heterogene Aufgaben, die ihn von seinen eigentlichen Aufgaben abzögen, übertragen.

Die Kommission dieses Hohen Hauses könne nach eingehender Prüfung die Bedenken der Zweiten Kammer nicht teilen und stehe auch bezüglich der Anstaltsvormundschaft noch auf demselben Standpunkt wie früher.

Die Anstaltsvormundschaft bedeute eine Verstärkung der Stellung des Vorstandes und vereinige die Erziehung und Verpflegung in einer Hand. Zum wenigsten hätte die Vormundschaft des Anstaltsvorstandes über die Zwangszöglinge und der Armenpflege unterliegende Kinder eingeführt werden sollen.

Die Annahme des Beschlusses der Ersten Kammer hätte um so unbedenklicher er-

Digitized by Google

folgen können, als dadurch der Regierung nur die Möglichkeit zur Einführung der Anstaltsvormundschaft gegeben, diese also nicht gesetzlich eingeführt würde.

Wenn die Kommission an und für sich geneigt wäre, den Entwurf mit der Aufnahme der Anstaltsvormundschaft über Zwangszöglinge und arme Kinder an die Zweite Kammer zurückgehen zu lassen, so wolle sie doch im Hinblick auf die beendete Session davon absehen. Der Antrag, den die Kommission zur Annahme empfehle, gehe auf die Zustimmung zu den von der Zweiten Kammer getroffenen Abänderungen und Beratung in abgekürzter Form.

Ortsstatute.

g. Heidelberg vom 8. April 1903.

§ 1. Dem jeweiligen Vorsitzenden des Armenrates werden auf die Dauer dieses Amtes alle Rechte und Pflichten eines Vormundes für diejenigen Minderjährigen übertragen, welche ....

§ 2. In seiner Eigenschaft als Vormund wird der Vorsitzende des Armenrates durch diejenigen Personen vertreten, welche ihn in letzterem Amt vertreten.

Er ist befugt, mit der Wahrnehmung einzelner vormundschaftlicher Geschäfte andere Beamte der Gemeindearmenverwaltung zu beauftragen.

§ 3. Die Vormundschaft beginnt mit dem Eintritt der im § 1 bezeichneten Voraussetzungen. Der Zeitpunkt ist vom Armenamt festzustellen. Für diejenigen Minderjährigen, hinsichtlich deren die angeführten Voraussetzungen schon beim Inkrafttreten dieses Statuts vorliegen, beginnt die Vormundschaft mit diesem Zeitpunkt.

h. Freiburg i. Br. vom 27. März 1903 (25. April 1903).

§ 1. Den Beamten der Armenverwaltung Freiburgs werden alle Rechte und Pflichten eines Vormundes für diejenigen Minderjährigen übertragen, welche .... und unter Aufsicht der Armenverwaltung entweder in einer von ihr ausgesuchten Familie oder Anstalt .... Im einzelnen Fall kann auf Antrag der Armenverwaltung das Vormundschaftsgericht eine Beschränkung auf einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes anordnen.

§ 2. Der Vorsitzende der städtischen Armenverwaltung bestimmt die zur Übernahme der Vormundschaft berufenen Beamten und ihre Stellvertreter.

Die Übertragung ist jederzeit widerruflich

Mit dem Austritt aus der Armenverwaltung verliert ein Beamter ohne weiteres die ihm nach diesem Statut übertragenen Vormundschaften.

§ 3. Die Vormundschaft beginnt mit der Übernahme des Minderjährigen in die öffentliche Fürsorge, welche von der Armenverwaltung dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen ist: sofern die Fürsorge zurzeit schon besteht, beginnt sie mit dem Inkrafttreten dieses Statuts.

Aus der Begründung der Stadtratsvorlage:

Die dem Gemeindewaisenrat durch § 1849 B.G.B. zugewiesene Aufgabe der Vormundschaftsgerichte, die Personen vorzuschlagen, die sich im einzelnen Falle zum Vormunde eignen, stößt sehr häufig dann auf erhebliche Schwierigkeiten, wenn für einen vermögenslosen, hilfsbedürftigen Mündel die öffentliche Armenpflege eintreten muß. Wenn schließlich nach schwierigen, zeitraubenden Verhandlungen eine Person gefunden ist, die sich zur Übernahme des Amtes bereit erklärt, so ist in der Regel für den Mündel soviel wie nichts gewonnen, da der Vormund sich in keiner Weise um diesen kümmert. Seine ganze Tätigkeit besteht gewöhnlich nur in der Empfangnahme der Ernennungsurkunde. Wiederholt schon haben solche Vormünder ihren Wohnsitz von hier an einen anderen, unbekannten Ort verlegt, ohne auch nur für notwendig zu finden, ihren Aufenthaltswechsel anzuzeigen. Welche Schwierigkeiten damit verknüpft sind, hat die dreijährige Erfahrung seit Einführung des B.G.B. zur Genüge gezeigt. Dieser Mangel an Interesse ist anderseits aber leicht verständlich. Ein zu verwaltendes Vermögen ist nicht vorhanden. Für die Verpflegung und Erziehung des Kindes sorgt pflichtgemäß die Armenbehörde, so daß ein Eingreifen auch

Digitized by Google

hier überflüssig erscheint. Unter diesen Umständen ist bei armen Mündeln die Anstellung eines besonderen Vormundes regelmäßig nur eine Formalität, die aber in besonderen Fällen, z. B. bei Verzögerung der Ernennung, bei Abwesenheit des Vormundes sogar erhebliche Nachteile haben kann. Auch der Fall kommt vor, daß ein Vormund, der sich im übrigen niemals um die Vormundschaft gekümmert hat, teils aus Unkenntnis, teils aber auch aus bösem Willen, sich einer Anordnung der Armenbehörde widersetzt, welche, wie die rechtzeitige Sicherung der Ansprüche des unehelichen Kindes gegen seinen Vater — im wohlverstandenen Interesse des Mündels — getroffen worden war. Obwohl die Armenverwaltung die gesamten Kosten für die Verpflegung dieser Minderjährigen trägt, bleibt in solchen Fällen nichts anderes übrig, als in einem langwierigen Verfahren das Vormundschaftsgericht anzurufen, um den Widerspruch aus dem Wege zu räumen.

i. Stadt Baden vom 11. Dezember 1903.

§ 1. Die Armenkommission ist befugt, Beamten der Armenkommission auf die Dauer dieses Amtes alle Rechte und Pflichten eines Vormundes für diejenigen Minderjährigen zu übertragen, welche . . . . und unter Aufsicht der Armenkommission entweder in einer von ihr ausgesuchten Familie . . . .

§ 2. Der gemäß § 1 bestellte Vormund behält die Rechte und Pflichten des ihm übertragenen Amtes auch nach Beendigung der Erziehung oder Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels[1].

Die Übertragung der Vormundschaft ist jederzeit widerruflich.

§ 3. Betrifft die Pflicht der Armenkommission, die Namen der Mündel und Beamten dem Gericht anzuzeigen.

k. Karlsruhe vom 12. Dezember 1906 (1. Januar 1907).

§ 1. Dem Vorsitzenden des Armen- und Waisenrates werden alle Rechte und Pflichten eines Vormundes für diejenigen Minderjährigen übertragen, welche . . . . und unter Aufsicht des Armen- und Waisenrates entweder in einer von ihm ausgewählten Familie . . . . (Generalvormundschaft).

Der Vorsitzende wird auch in seiner Eigenschaft als Generalvormund durch einen beigeordneten Stellvertreter vertreten.

§ 2. Wie Freiburg § 1 Abs. 2.

§ 3. Wie Heidelberg § 3.

Aus der Vorlage an den Bürgerausschuß:

Das Vormundschaftsrecht ist in der heutigen Gesetzgebung im Anschluß an seine historische Entwicklung im römischen und im deutschen Recht als ein Teil des bürgerlichen Rechts (Privatrechts) behandelt, und konsequenterweise ist die Aufgabe seiner Durchführung den bürgerlichen Gerichten (den Amtsgerichten) als Vormundschaftsgerichten übertragen. Gleichwohl wohnt dem Vormundschaftsrecht ein Element öffentlichrechtlichen Wesens inne: denn nach heutigen Anschauungen ist die Fürsorge für Minderjährige und sonstige Geschäftsunfähige nicht nur eine Angelegenheit des privaten Interesses dieser Personen, sondern auch eine solche des öffentlichen Interesses der allgemeinen Wohlfahrt. Es läßt sich daher wohl die Frage aufwerfen, ob das Vormundschaftsrecht nicht zweckmäßiger in das Gebiet des öffentlichen (Verwaltungs-)Rechts zu übertragen und die Verwaltung des Vormundschaftswesens nicht besser zur Aufgabe der Verwaltungsbehörden zu gestalten wäre. Es würde zu weit führen, diese Frage hier näher zu erörtern. Es sei aber daran erinnert, daß schon im Mittelalter vielfach die Städte die Obervormundschaft verwaltet haben und daß sich dieser Zustand an manchen Orten Deutschlands bis zur Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches erhalten hat, in Zürich aber heute noch besteht. (Siehe Stobbe, Deutsches Privatrecht, Bd. IV, S. 465 f.) Diese Einrichtung beruhte auf dem be-

Digitized by Google

rechtigten und gesunden Gedanken, daß die Gemeindeverwaltung, die in unmittelbarster Berührung mit allen Kreisen der Einwohnerschaft steht, durch ihre aus deren Mitte gewählten zahlreichen Organe am ehesten in der Lage ist, die Verhältnisse und Bedürfnisse jedes einzelnen Falles genau zu erforschen und zu beurteilen und danach die geeignetsten Maßnahmen zu treffen. Auch da, wo die Obervormundschaft den Gerichten zugewiesen wurde, hat man diesem Gedanken in gewissem Maße Rechnung getragen, so nach früherem badischen Recht durch das Institut der Waisenrichter, die zwar Organe des Vormundschaftsgerichts waren, aber doch zugleich in Beziehungen zur Gemeindeverwaltung standen, in Preußen durch den Gemeindewaisenrat, den nun auch das Bürgerliche Gesetzbuch übernommen hat (vgl. hierzu die Motive zum Entwurf des B.G.Bs. Bd. IV, S. 1016 ff.). Der Gemeindewaisenrat ist einerseits ein Organ der Gemeindeverwaltung, hat aber die Aufgabe, das Vormundschaftsgericht bei der Bestellung und Überwachung der Vormünder zu unterstützen (B.G.B. §§ 1849 ff., badisches Rechtspolizeigesetz §§ 5 ff.). Es ist also hier die Gemeindeverwaltung (in Karlsruhe nach dem Ortsstatut über das Armenwesen und den Gemeindewaisenrat vom 1. Januar 1907 ab der „Armen- und Waisenrat") zu wichtigen Aufgaben der Vormundschaftsverwaltung herangezogen. Darüber hinaus aber läßt Artikel 136 des E.G. zum B.G.B. eine landesgesetzliche Heranziehung der Gemeindebehörden zur Vormundschaft selbst zu.

1. Für die in Armenfürsorge stehenden Minderjährigen fällt die Bestellung eines besonderen Vormunds weg. Damit ist eine beträchtliche Geschäftserleichterung für den Gemeindewaisenrat verbunden, dem es gerade bei vermögenslosen Kindern oft nicht leicht fällt, eine zum Vormund geeignete Person zu finden.
2. Konflikte zwischen den Vormündern von Armenmündeln und der Armenbehörde, die jetzt nicht ausbleiben, werden unmöglich.
3. Die Armenbehörde wird in die Lage gesetzt, ohne der Zustimmung oder Mitwirkung des Vormunds zu bedürfen, Maßnahmen zugunsten des Mündels zu ergreifen. Hierbei kommt insbesondere die rechtzeitige Wahrung der Rechte des Kindes gegen den unehelichen Vater in Betracht.
4. Durch Maßnahmen der letzteren Art lassen sich überdies Aufwendungen aus der Armenkasse ersparen oder zum Ersatz bringen.

I. Mannheim.

§ 1. Gleichlautend wie Karlsruhe, nur heißt es: „Armenkommission".

§ 2. Die Befugnis des Vormundschaftsgerichts, einen anderen Vormund zu bestellen, bleibt unberührt. Auf Antrag der Armenkommission ist ein anderer Vormund zu bestellen[1].

§ 3. Im wesentlichen gleich Heidelberg (§ 3), Baden (§ 3).

§ 4. Wie Freiburg (§ 1 Absatz 2).

§ 5. Wie Baden (§ 2).

§ 6. Betrifft die gesetzlichen Befreiungen des Berufsvormundes.

§ 7. Das Statut tritt mit dem 1. Juni 1904 in Kraft und mit dem 1. Januar 1908 von selbst außer Kraft, sofern dasselbe nicht bis zu diesem Zeitpunkt erneuert werden sollte.

Bestimmungen der Armenkommission über die Einrichtung der Generalvormundschaft vom 10. März 1904.

A. Der Generalvormund führt seine Geschäfte lediglich als Organ der Armenverwaltung und nach Maßgabe der für diese geltenden ortsstatutarischen Vorschriften.

B. Die Frage, ob und in welcher Höhe die Armenpflege bei den einzelnen der Generalvormundschaft unterstehenden Kindern (Armenmündel) einzutreten hat, ist nicht vom Generalvormund, sondern durch die Armenkommission bzw. die Armenbezirke nach Maßgabe des Ortsstatuts über die Verwaltung der Armenpflege und der Geschäftsanweisung für die Armenbezirksvorsteher und Armenpfleger zu entscheiden.

Digitized by Google

C. Der Generalvormund ist bei Ausübung der Aufsicht über seine Mündel von allen anderen Organen der Armen- und Waisenpflege nach Kräften zu unterstützen.

Die allgemeine Aufsicht über die auf Kosten der Armenkommission untergebrachten Kinder einschließlich der Armenmündel wird in der gleichen Weise wie bisher geübt; die Vorschriften für die Berufsarmenpflegerinnen bezüglich der Revision der Pflegestellen der in Armenfürsorge befindlichen Kinder und für die Armenkontrolleure bezüglich der Revision der Pflegestellen der auf öffentliche Kosten untergebrachten Lehrlinge bleiben unverändert.

Im Armenbureau sind über jeden Armenmündel besondere Mündelkarten — braune Karten — zu führen und in der Weise alphabetisch zu registrieren, daß gesondert gelegt werden:

1. die Karten über die Armenmündel, soweit sie in Fürsorge der Armenkommission stehen;
2. die Karten über diejenigen, welche nicht mehr durch die Armenkommission unterstützt werden, bei welchen die Vormundschaft aber noch nicht beendigt ist;
3. die Karten über diejenigen, bei welchen die Vormundschaft beendigt ist.

D. Nach § 3 des Ortsstatuts beginnt für diejenigen Minderjährigen, welche sich zur Zeit schon in der Fürsorge der Armenkommission Mannheim befinden, die Generalvormundschaft mit dem Inkrafttreten dieses Statuts. Diese Bestimmung ist dahin aufzufassen, daß solche Mündel, welche sich zur Zeit des Inkrafttretens des Ortsstatuts bereits in öffentlicher Fürsorge befinden, mit diesem Zeitpunkt unter Generalvormundschaft gestellt werden, falls nicht Gründe vorliegen, die das Bestehenbleiben der bisherigen Vormundschaft angezeigt erscheinen lassen.

E. Mündel, die sich zwar in Armenfürsorge befinden, die aber im Besitz von Vermögen sind, sollen in der Regel nicht unter Generalvormundschaft gestellt werden. Fällt Mündeln nach Eintritt der Generalvormundschaft Vermögen zu, so ist in der Regel die Bestellung eines anderen Vormundes zu Antrag zu bringen.

F. Für voraussichtlich nur vorübergehend unterzubringende Kinder ist Generalvormundschaft nicht zu bestellen.

m. Tuttlingen, 1904.

Statutarische Bestimmungen über Armenvormundschaft.

§ 1. Die Armenkommission ist befugt, Beamten der Armenkommission auf die Dauer dieses Amtes alle Rechte und Pflichten eines Vormundes für diejenigen Minderjährigen zu übertragen, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt und unter Aufsicht der Armenkommission entweder in einer von ihr auserwählten Familie oder Anstalt oder, sofern es sich um uneheliche Minderjährige handelt, in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden.

§ 2. Der gemäß § 1 bestellte Vormund behält die Rechte und Pflichten des ihm übertragenen Amtes auch nach Beendigung der Erziehung oder Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels.

Die Übertragung der Vormundschaft ist jederzeit widerruflich.

§ 3. Die Armenkommission hat dem Vormundschaftsgericht die Namen der Minderjährigen, für welche die Rechte und Pflichten des Vormundes auf Beamte der Armenverwaltung übergehen, sowie die Namen dieser Beamten und den etwaigen Widerruf der Übertragung anzuzeigen.

Aus der Begründung;

Zu der hiernach zulässigen statutarischen Einführung der allgemeinen, obligatorischen Armenvormundschaft für die hiesige Stadt haben wir uns nicht entschließen können, da wir uns von dem Vorhandensein eines Bedürfnisses für eine so weitgehende, in manche Familienverhältnisse empfindlich einschneidende Maßregel nicht zu überzeugen vermögen. Es ist beispielsweise nicht einzusehen, warum die Mutter eines unehelichen Kindes oder ein treu besorgter naher Blutsverwandter eines verwaisten Kindes von dem Amte des Vormundes oder der Möglichkeit Vormund zu werden, grundsätzlich ausgeschlossen werden sollte.

Digitized by Google

Auf der andern Seite aber müssen wir in Übereinstimmung mit der Armenkommission anerkennen, daß es in gewissen Fällen zweckmäßig, unter Umständen sogar geradezu notwendig ist, verwaiste oder uneheliche Pflegekinder in armenamtliche Vormundschaft zu nehmen, namentlich dann, wenn der eingesetzte Vormund seine Pflichten dem Mündel gegenüber vernachlässigt oder eine von der Armenverwaltung im wohlverstandenen Interesse des Mündels getroffene Anordnung (z. B. Transferierung aus städtischen Verhältnissen in eine ländliche Familie oder Wegnahme des Mündels aus einer seinem leiblichen oder sittlichen Wohl nachteiligen Umgebung oder Einflußsphäre) zu vereiteln sucht.

Diesem Bedürfnis wird aber durch die von uns vorgeschlagene, auf einzelne Fälle beschränkte fakultative Armenvormundschaft in völlig genügender Weise Rechnung getragen.

Das Großherzogl. Ministerium des Innern hat sich mit unserm prinzipiellen Vorschlag einverstanden erklärt.

n. Landarmenverband des Kreises Baden. 26. Juli 1904.

Statut für den Kreis Baden, als Landarmenverband Baden.

§ 1. Der Vorsitzende des Kreisausschusses Baden — als Landarmenverband — ist befugt, in geeigneten Fällen Beamten der Kreisverwaltung auf die Dauer dieses Amtes alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes für solche Minderjährige zu übertragen, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt und unter Aufsicht der Kreisfürsorge entweder in einer von ihr auserwählten Familie oder Anstalt oder, sofern es sich um uneheliche Minderjährige handelt, in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden.

§ 2. Der gemäß § 1 bestellte Vormund behält die Rechte und Pflichten des ihm übertragenen Amtes auch nach Beendigung der Erziehung oder Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels.

Die Übertragung der Vormundschaft ist jederzeit widerruflich.

§ 3. Der Kreisausschuß hat dem Vormundschaftsgericht die Namen der Minderjährigen, für welche alle oder einzelne Rechte und Pflichten des Vormundes auf den vom Kreisausschuß dafür ernannten Beamten übergehen, unter Bezeichnung dieses Beamten, sowie des maßgebenden Zeitpunktes anzuzeigen. Ebenso ist ein etwaiger Widerruf dieser Maßregel dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen.

Kreisausschuß Baden
(Landarmenverband)
in
Baden-Baden.

Baden-Baden, den.....19.....

Die Bevormundung öffentlich unterstützter Minderjähriger durch Beamte der Armenverwaltung gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juni 1900
hier

Die Vormundschaft über.....
.....
.....
betr.

Nr.....
(Armensache!)

Wir beehren uns, anliegenden Auszug hinsichtlich des im Betreff aufgeführten Kindes mit dem Anfügen ergebenst zu übersenden, daß das genannte Kind auf öffentliche Kosten untergebracht ist und dauernd in diesseitiger Kreisfürsorge verbleiben wird.

Auf Grund des beigedruckten Statuts für den Kreis Baden über die Bevormundung durch Beamte der Armenverwaltung ersuchen wir ergebenst, sofern der Mündel völlig vermögenslos sein sollte, dem Vormund also eine Rechnungsstellung nicht obliegt, den seitherigen Vormund (falls ein solcher bestellt sein sollte) von seinem Amt gefl. ent-

Digitized by Google

heben und den vom unterzeichneten Vorsitzenden des Kreisausschusses gemäß des vorerwähnten Kreisstatuts als Vormund zu ernennenden mit Wirkung vom ..... ab

.....

zum Vormund (Generalvormund) gefl. bestätigen zu wollen.

Von der getroffenen Entschließung bitten wir uns Nachricht zu geben.

An
Großh. Amtsgericht
(Vormundschaftsgericht)
in

.....

o. Kreis Lörrach vom 6. Mai 1905.

Statut in den Hauptsachen wie der Kreis Baden.

Aus der Begründung der Vorlage:

Für besonders wertvoll ist die Bestimmung Artikel III Absatz 2 zu erachten. Denn die größten Schwierigkeiten bezüglich der Erziehung des Mündels ergeben sich nach der Schulentlassung, in der Zeit der beginnenden oder bereits eingetretenen Erwerbsfähigkeit der Bevormundeten. Die Armenverwaltung hat als solche keinerlei Verfügungsrecht mehr über die Betreffenden. Gerade aber in diesen Jahren des Eintrittes in das reifere Jugendleben ist wohlwollend ernste, sorgfältig leitende und überwachende Führung, feste Direktion unumgänglich nötig, wenn nicht die erzieherischen Erfolge des Kindesalters rasch verloren gehen sollen.

Die Zucht der Schule, die Beaufsichtigung durch die Geistlichen hat aufgehört oder mindert sich, während häufig bei der Versetzung in ganz andere Verhältnisse, vielfach nicht selten aus der eigenen Familie ungünstige Einwirkungen und Einflüsse versucht werden und sich geltend machen. Da hat der Vormundschaftsbeamte vielfach seine wichtigste Aufgabe zu erfüllen.

Als „Beamte" der Armenverwaltung sind alle Personen zu erachten, welche als Mitglieder des Organes der Kreis- oder Gemeindearmenverwaltung und kraft eines ihnen von dieser erteilten Amtsauftrages mit den Verrichtungen der Armenverwaltung betraut sind, insbesondere wird auch solchen Personen, die den Amtsauftrag dazu kraft Ehrenamtes übernehmen, z. B. den mit der Aufsicht über die Armenkinderpflege des Kreises betrauten Bezirksräten, den Armenpflegen der Gemeinde die Armenvormundschaft übertragen werden können; auch Frauen sind von dem Amte, wie dies nach bürgerlichem Recht von der Bekleidung gilt, nicht ausgeschlossen (Kommissionsbericht der Ersten Kammer).

Für den diesseitigen Kreisverband werden als solche Beamte vorzugsweise in Betracht kommen: der Vorsitzende und die Mitglieder des Kreisausschusses und des Sonderausschusses für das Landarmenwesen, die von den Kreiswahlmännern gewählten Mitglieder der Kreisversammlung, denen durch Beschluß der Kreisversammlung, jedem für seinen Wahlbezirk die Aufsicht über das Verpflegungswesen der in dem betreffenden Bezirk versorgten Kinder übertragen ist, für die in Lörrach untergebrachten Kinder der Vertreter dieser Stadt in der Kreisversammlung, sodann Sekretär und Bureaubeamte des Kreisausschusses.

Den Beamten ist das Amt im Einzelfall durch besondere Entschließung . . . zu übertragen . . . Es müßte als Härte erscheinen, wenn solchen Vormündern, z. B. der Mutter, welche ihr Amt gewissenhaft ausüben, die Vormundschaft nur deshalb entzogen werde, weil das Kind auf Armenkosten verpflegt werden muß. Es wird in jedem Fall zu erwägen sein, ob sich die Belassung der etwa bestehenden Vormundschaft empfiehlt oder eine Übertragung aller oder einzelner Rechte und Pflichten des Vormundes an den Beamten angemessen ist.

Der Kreisausschuß verhehlt sich nicht, daß den Organen der Kreisverwaltung und den Vertretern der Königl. Verwaltung und den Vertretern des Königl. Ver-

Digitized by Google

bandes damit ein wohl nicht unbedeutender Geschäftszuwachs wird, vielleicht auch teilweise recht unangenehme, schwierig zu erfüllende Pflichten ihnen zugewiesen werden. Ebenso halten wir uns überzeugt, daß alle Beteiligten sich im Interesse der Sache dazu gern bereit finden werden . . . Wird ja doch die ganze Frage für so wichtig erachtet, daß in den Kreisen der für die allgemeine Wohlfahrt in besonderem Maße Interessierten bereits erwogen wird, inwieweit die Vormundschaft als Ehrenamt oder . . . weil die Leistungen des Ehrenamtes vielfach nicht für ausreichend befunden werden . . . durch berufsmäßige Beamte geführt werden soll. Überlassen wir das der Zukunft, tun wir das Unserige nach Maßgabe unserer Kräfte.

Königreich Bayern.

a. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 9. Juni 1899. 13.

Artikel 100: Für eine unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehende Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt kann durch Anordnung der zuständigen Staatsministerien bestimmt werden, daß der Vorstand der Anstalt die Rechte und Pflichten eines Vormundes für die zur Erziehung oder Verpflegung in die Anstalt aufgenommenen Minderjährigen hat.

Der Vorstand behält die Rechte und Pflichten des Vormundes auch nach der Beendigung der Erziehung oder der Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels.

Dem Vorstand stehen die nach § 1852 Absatz 2 des B.G.Bs. zulässigen Befreiungen zu. Ein Gegenvormund ist nicht zu bestellen.

Der Vorstand hat die Aufnahme des Minderjährigen in die Anstalt dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen.

Die Befugnis des Vormundschaftsgerichtes, einen andern Vormund zu bestellen, bleibt unberührt. Auf Antrag des Vorstandes ist ein anderer Vormund zu bestellen.

b. Begründung zum Entwurf des bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom Anstaltsvormund.

Art. 90. Die Einrichtung des Anstaltsvormundes ist dem Recht der rechtsrheinischen Landesteile Bayerns fremd. Dagegen kennt sie das pfälzische Recht. Nach dem Gesetz vom 15. pluviôse XIII und dem Dekrete vom 19. Jan. 1811 übt die Verwaltung der öffentlichen Pflegeanstalten die vormundschaftlichen Verrichtungen über die in der Anstalt aufgenommenen Kinder aus. Die Verwaltung hat eines ihrer Mitglieder mit der Führung der Vormundschaft zu betrauen, die übrigen Mitglieder bilden den Vormundschaftsrat, der Rechner der Anstalt hat die Verwaltung des Vermögens der Pfleglinge. Durch den Austritt des Kindes aus der Anstalt erlischt die vormundschaftliche Gewalt der Anstaltsverwaltung nicht. Die Anstaltsverwaltung kann aber, wenn das Kind die Anstalt verläßt und, um in einen Dienst zu treten, seinen Aufenthalt an einem von dem Sitz der Anstalt entfernten Ort nimmt, mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde die Vormundschaft der Verwaltung derjenigen gleichgearteten Pflegeanstalt übertragen, welche dem Aufenthaltsort des Mündels zunächstliegt. Für die Verwaltung des Mündelvermögens sind besondere Vorschriften getroffen.

Das Gesetz vom 15. pluviôse XIII Dekret vom 19. Jan. 1811 sind durch das Gesetz vom 26. April 1888, die Abänderung des in der Pfalz geltenden Hypotheken- und Vormundschaftsrechtes betreffend, nicht beseitigt worden (Verh. d. Kammer d. Abg. 1887/88, Sten. Ber. III S. 251) und werden noch gegenwärtig angewendet.

Das Gesetz vom 15. pluviôse XIII und das Dekret vom 19. Jan. 1811 haben schon bisher manche Änderungen erlitten, das letztere ist schon jetzt zum weitaus überwiegenden Teile nicht mehr in Geltung. Die Einführung des B.G.Bs. bringt wieder mehrfache Änderungen mit sich. Dieses gilt insbesondere von den Artikeln 3, 4 und dem Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. pluviôse XIII infolge des Wegfalles der Emanzipation und von den Artikeln 8, 9 dieses Gesetzes, welche den Pflegeanstalten ein Anrecht auf den Nachlaß der von ihnen verpflegten Kindern einräumen,

Digitized by Google

die vor der Emanzipation oder Großjährigkeit und vor ihrem Austritt aus der Anstalt sterben; an ihre Stelle werden die Artikel 92, 93 des Entwurfes treten. Der aus Mitgliedern der Verwaltung gebildete Vormundschaftsrat, der die Stelle des Familienrates vertritt, fällt weg; der Anstaltsvormund führt die Vormundschaft unter der Aufsicht des Vormundschaftsgerichtes.

Ist bei dieser Sachlage schon für die Pfalz eine Neuregelung erforderlich, so wird es zweckmäßig sein, die Einrichtung auf das ganze Königreich zu erstrecken. Die Erfahrungen der Länder, in welchen die Einrichtung besteht, müssen als günstige bezeichnet werden. Für Frankreich beweist dies der Umstand, daß die Einrichtung durch spätere Gesetze (Ges. vom 10. Jan. 1849 und Ges. vom 24. Juli 1889) weiter ausgebildet und auf die Anstalten, in denen die ihren Eltern nach Verlust der elterlichen Gewalt entzogenen Kinder untergebracht werden, ausgedehnt worden ist. Die preußische Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 hat sie aufgenommen und in der ganzen Monarchie eingeführt (Verh. des Herrenh. 1875, I, S. 130, 131; II, S. 172). Bei den Verhandlungen der 10. Jahresversammlung des Deutschen Vereines für Armenpflege wurde ihre Zweckmäßigkeit anerkannt (vgl. Schriften dieses Vereines 1889, S. 34, 73; 1890, S. 26, 41), und mit Rücksicht hierauf wurde von einigen Seiten der Vorschlag gemacht, die Einrichtung reichsrechtlich einzuführen.

Der Entwurf geht, indem er sich im wesentlichen den bestehenden Gesetzgebungen, insbesondere der preußischen Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875, §§ 13, 26, Absatz 4, 62 und der Hamburger Vormundschaftsordnung vom 14. Dez. 1883, Artikel 9, anschließt, von folgenden Gesichtspunkten aus:

Um dem Bedürfnis gerecht zu werden muß die Einrichtung bei allen Anstalten zugelassen werden, die unter den Artikel 136 des E.G. zum B.G.B. fallen, insbesondere auch bei den Anstalten, in welchen verwahrloste Kinder (§ 1666 b. B.G.Bs., Art. 135 b. E.G. zum B.G.B.) untergebracht werden. Die gesetzliche Vormundschaft kann aber nicht ohne weiteres den Vorständen aller Anstalten übertragen werden, bei denen sie zulässig ist. Bei den Privatanstalten ist dies von vornherein nicht tunlich; aber auch die öffentlichen Anstalten eignen sich nicht alle dazu. Es muß vielmehr bei jeder einzelnen Anstalt geprüft werden, ob ihre Einrichtungen gestatten, dem Vorstande die Rechte und Pflichten eines Vormundes zu übertragen. Die Entscheidung ist den zuständigen Staatsministerien vorzubehalten.

Die Vormundschaft des Anstaltsvorstandes soll nach dem Entwurf nicht mit dem Austritt des Mündels aus der Anstalt endigen, sondern bis zum Eintritt der Volljährigkeit fortdauern. Der Vorstand behält die Stellung eines Vormundes, insbesondere, wenn der Mündel durch ihn zur Erziehung und Pflege in eine Familie untergebracht wird oder in ein von dem Vorstand bestimmtes Lehr-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis eintritt. Gerade bei heranwachsenden Mündeln wird der Vorstand der Anstalt, in der sie erzogen worden sind, besser einzuwirken imstande sein, als ein fremder Vormund.

Durch die landesgesetzliche Vorschrift kann nach Artikel 136 Nr. 1 des E.G. zum B.G.B. die Befugnis des Vormundschaftsgerichtes, jederzeit einen andern Vormund zu bestellen, nicht ausgeschlossen werden. Der Entwurf gibt dem Anstaltsvorstand das Recht, die Bestellung eines andern Vormundes zu verlangen, mit der sein eigenes vormundschaftliches Amt endigt. Von diesem Recht wird der Vorstand insbesondere nach dem Austritt des Mündels aus der Anstalt Gebrauch zu machen veranlaßt sein, wenn der Mündel seinen Aufenthalt in große Entfernung von der Anstalt verlegt hat oder der Anstalt gänzlich fremd geworden ist. Die Bestellung eines andern Vormundes nicht ohne hinreichenden Grund zu beantragen, ist eine dem Vormund kraft seiner Stellung obliegende Pflicht, bei öffentlichen Anstalten eine Dienstpflicht. Die Aufsicht über die Erfüllung dieser Pflicht steht der Behörde, welche die Aufsicht über die Anstalt zu führen hat, nicht dem Vormundschaftsgericht zu. Das Vormundschaftsgericht hat deshalb nicht zu prüfen, aus welchem Grunde der Antrag gestellt wird. Eine dem Artikel 2 des Gesetzes vom 15. pluviôse XIII entsprechende Bestimmung, die den Anstaltsvormund ermächtigt, die vormundschaftlichen Rechte und Pflichten gegenüber einem Mündel, der seinen Aufenthalt an einen von dem Sitz der Anstalt entfernten Ort verlegt, auf den Vorstand der zunächst befindlichen Anstalt gleicher Art zu übertragen, empfiehlt sich nicht.

Dem Anstaltsvorstand muß sowohl die Sorge für die Person, als auch die

Digitized by Google

Sorge für das Vermögen der Mündel, einschließlich der Vertretung obliegen. Tatsächlich wird es sich fast nur um die Sorge für die Person handeln. Es besteht aber kein ausreichender Grund für die Vermögensverwaltung die Bestellung eines Mitvormundes oder eines Pflegers, sei es in allen Fällen oder bei größeren Vermögen des Mündels, vorzuschreiben. In Fällen, in denen die Vermögensverwaltung besser von einem andern, als dem Anstaltsvormund besorgt wird, kann der Vorstand, wenn nicht das Vormundschaftsgericht durch Bestellung eines Pflegers (§ 1909) Abhilfe schafft, die Bestellung eines andern Vormundes beantragen. Für die Bestellung eines Gegenvormundes besteht kein Bedürfnis. Dem Vorstand können unbedenklich die mit dem Fehlen eines Gegenvormundes zusammenhängenden Befreiungen zugestanden werden, welche im § 1852, Absatz 2 bezeichnet sind.

Von der Aufnahme des Mündels in die Anstalt, mit welcher die Vormundschaft des Anstaltsvorstandes beginnt, hat dieser dem Vormundschaftsgericht sofort Anzeige zu machen. Das Vormundschaftsgericht hat den bisherigen Vormund, dessen Amt mit dem Eintritt der Vormundschaft des Anstaltsvorstandes erloschen ist, zu verständigen.

Der Artikel 136 des Einführungsgesetzes ermöglicht es der Landesgesetzgebung ferner, bei dem Bestehen einer Einrichtung des öffentlichen Rechtes, vermöge welcher in gewissen Fällen Minderjährige unter der Aufsicht eines Beamten in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt erzogen oder verpflegt werden, dem Beamten die Rechte und Pflichten eines Vormundes für die unter seiner Aufsicht zu erziehenden oder zu verpflegenden Minderjährigen zu übertragen. Bei unehelichen Kindern ist dies auch dann zulässig, wenn sie unter der Aufsicht des Beamten in der mütterlichen Familie erzogen und verpflegt werden.

Bei dem Vorbehalte kommen hauptsächlich die Mündel, für deren Erziehung und Pflege Armenunterstützung gewährt wird (Art. 10 Abs. 2 Ziffer 4 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869, und die sogenannten Kostkinder X. Art. 41 des Polizeistrafgesetzbuches) in Betracht.

In Bayern bestehen ähnliche Einrichtungen nicht und Bestrebungen, sie einzuführen, sind bisher nicht hervorgetreten. Der Entwurf macht deshalb in dieser Beziehung von dem Vorbehalte des Artikels 136 keinen Gebrauch. Sollte sich in einer Gemeinde das Bedürfnis ergeben, die vormundschaftliche Amtsführung für die genannten Mündel in die Hand eines Gemeindebeamten zu legen, so läßt sich dieses Ziel dadurch erreichen, daß das Vormundschaftsgericht in jedem solchen Falle den hierzu bestimmten Gemeindebeamten zum Vormunde bestellt, wie in verschiedenen Städten des Königreichs Sachsen. (Vgl. Taube, Der Schutz der unehelichen Kinder in Leipzig, Prot. zum Entwurf des B.G.B. II, L. IV, S. 745; Wolf in Labands Archiv für öffentliches Recht XI, S. 46 ff.)

c. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Ausschußverhandlungen der Kammer der Abgeordneten vom 26. November 1898.

Zu Artikel 90 (später 100). Abg. Lerno (Korreferent): Ich bin mit dem Artikel gleichfalls einverstanden.

Wenn ich mich in den Gedanken hineinlebe, dem der Artikel seine Entstehung verdankt, so glaube ich, daß er künftighin von wohltätigen sozialen Folgen sein wird, insbesondere die Befugnis, wie sie in Absatz 2 dem Vorstand eingeräumt ist, daß er die Rechte und Pflichten des Vormundes auch nach der Beendigung der Erziehung oder der Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels behält. Ich halte dies für sehr praktisch und habe besonders die Vorstände von Waisenhäusern im Auge, deren Pfleglinge in die Lehre und dann in die weite Welt hinauskommen. Wenn da der Vorstand der Anstalt, in der sie aufgezogen wurden, noch der Vormund bleibt, dann bleiben sie doch noch im Kontakt mit der Anstalt, in der sie erzogen wurden, was von wohltätigen Folgen sein wird.

Mit Rücksicht auf die Bemerkung am Schlusse der Motive möchte ich die Frage an die Regierung richten, ob auch die Aufstellung von Frauen als Vormünderinnen

Digitized by Google

beabsichtigt ist. Die Zulässigkeit der Aufstellung von Frauen als Vormünderinnen ist ja im B.G.B. § 1783 ausgesprochen, und es gibt viele Institute, die unter der ganz ausgezeichneten Leitung von Frauen stehen, bei denen die Voraussetzungen zutreffen könnten, und wo es auch angezeigt wäre, auch die Leiterinnen dieser Anstalten zu Vormündern ihrer Pfleglinge in gleicher Weise zu bestellen, wie dies bei den Waisenhäusern und anderen Instituten für männliche Mündel der Fall sein wird.

Der königl. Staatsminister der Justiz Dr. Freiherr von Leonrod: Frauen, welche Anstaltsvorsteherinnen sind, können als Vormünder aufgestellt werden. Was die Frage des Herrn Referenten betrifft, welche Ministerien zuständig sind, eine Anstalt als unter den Artikel 90 fallend zu bezeichnen, so bestimmt sich die Zuständigkeit danach, unter welchem Ministerium die betreffende Anstalt steht — danach wird die Anordnung vom Justizministerium in Gemeinschaft mit dem Ministerium des Innern oder mit dem des Kultus ergehen.

Abg. Conrad: Ich kann mich mit der Tendenz des Artikels einverstanden erklären, möchte mir aber über dessen Tragweite eine kurze Bemerkung gestatten. Es will der Artikel die Rechte des Vormunds auch dem Vorstande einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt einräumen. In der Begründung wird auf das Gesetz vom 15. pluviôse XIII Bezug genommen. Dieses Gesetz wird aber von dem Gedanken beherrscht, daß die Rechte des Vormundes vorwiegend den Vorständen geschlossener Anstalten zustehen sollen. Es hat indessen der Deutsche Verein für Armenpflege in seiner Verhandlung zu Karlsruhe im Jahre 1889 sich dahin ausgesprochen, daß das Heil nicht sowohl in der geschlossenen Anstaltspflege, als vielmehr in der Familienpflege liege. Überhaupt macht sich in der neueren Zeit das Bestreben geltend, die erziehungsbedürftigen Kinder — ich will hier nicht bloß von den Waisenkindern, sondern von den verlassenen Kindern, von den Findelkindern usw. gesprochen haben — möglichst in geeignete Familienpflege zu bringen. Es besagen allerdings die Motive am Schlusse, daß in Bayern solche Einrichtungen nicht bestehen, welchen man ebenfalls die Wohltat des Artikels zuwenden könnte.

Ich möchte fragen, ob auch auf eine Einrichtung, die wir in der Pfalz haben, vorwürfiger Artikel anwendbar gemacht werden kann. Es wird nämlich aus pfälzischen Kreisfonds eine Summe von 54 000 Mk. alljährlich verwendet für Waisen und verlassene Kinder, die in Familien gegeben werden; es sind dies sogenannte Kost- und Ziehkinder. Ich möchte nun fragen, ob es nötig sein wird, daß man in jedem Falle hier dem betreffenden Gemeindevorstand das Recht eines Vormundes zuweist, oder ob nicht auch in einem gewissen Sinne an eine erweiterte Anstaltspflege gedacht werden kann, so daß von seiten der Regierung so eine Art von Obervormundschaft geübt würde. Letzteres möchte ich nicht annehmen, aber doch fragen, ob auch hier der in den Motiven angedeutete Weg einzuschlagen sein wird, daß man den betreffenden Gemeindevorstand als Vormund bestellt, und ihm die Rechte und Pflichten eines Vormundes im Sinne des Gesetzes zuwendet. Denn es wird der ganze Erziehungsaufwand von der Kreisarmenpflege bestritten, und es werden auch wohl die Befugnisse des Vormundes, sei es seitens der königl. Regierung selbst, was ich nicht empfehlen möchte, oder doch seitens der betreffenden Gemeinden, in denen die Kinder sich aufhalten, zu betätigen sein. Denn es hat sich doch schon gezeigt, daß ganz anders gearbeitet wird, wenn derartige öffentliche Einrichtungen getroffen werden, als wenn man den Müttern z. B. von unehelichen Kindern die Sorge für die Erziehung überläßt, die oft durch Rücksicht auf den außerehelichen Vater gebunden sind und nicht energisch eingreifen können.

Senatspräsident Dr. von Jacubezky: Wenn es für wünschenswert erachtet wird, daß der Bürgermeister einer Gemeinde, in der Kinder auf Kreiskosten untergebracht sind, die Vormundschaft übernimmt, so wird kein Hindernis bestehen, daß er zum Vormund bestellt wird. Aber zu einer gesetzlichen Regelung scheinen mir diese Verhältnisse, die, wie der Herr Abg. Conrad angeführt hat, ganz neue sind, nicht Veranlassung zu geben; es liegt kein Bedürfnis vor. Es handelt sich ja in den einzelnen Gemeinden nur um die Vormundschaften für eine geringe Anzahl von Kindern, nicht um ein Zusammentreffen von zahlreichen Vormundschaften in einer Hand, wie es bei den großen Waisenhäusern vorkommt.

(Angewandt wird die Anstaltsvormundschaft laut Mitteilung des Staatsministeriums nur in Speyer, Ludwigshafen und Landau — offenbar bei den alten Bezirkspflegeanstalten.)

Digitized by Google

d. Zuständigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1899.

§ 23. Die Anordnung, daß der Vorstand einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt die Rechte und Pflichten eines Vormundes für die zur Erziehung oder Verpflegung in die Anstalt aufgenommenen Minderjährigen hat, wird von dem Staatsministerium der Justiz und demjenigen Staatsministerium erlassen, unter dessen Aufsicht die Anstalt steht.

e. Ministerial-Bekanntmachung, das Vormundschaftswesen betr., vom 29. Januar 1900.

3. Anstaltsvormund.

§ 27. Der Anstaltsvormund (Art. 100 des A.G. zum B.G.B.) hat die Aufnahme eines Minderjährigen in die Anstalt dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen. Das Vormundschaftsgericht hat den bisherigen Vormund davon in Kenntnis zu setzen, daß sein Amt beendigt ist, und ihn, wenn er Vermögen des Mündels zu verwalten hatte, zur Rechenschaftsablage (§ 1890 des B.G.B.) aufzufordern.

Der Anstaltsvormund behält die Rechte und Pflichten eines Vormundes auch nach der Beendigung der Erziehung oder der Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels. Sein Amt erlischt durch den Austritt des Mündels aus der Anstalt nicht. Von dem Austritte hat er dem Vormundschaftsgericht und dem Gemeindewaisenrat Anzeige zu machen. Dem Gemeindewaisenrate hat er auch jede Verlegung des Aufenthalts des Mündels mitzuteilen.

Dem Anstaltsvormunde stehen die im § 1852 Abs. 2 des B.G.B. bezeichneten Befreiungen zu. Im übrigen hat das Vormundschaftsgericht auch über den Anstaltsvormund die Aufsicht zu führen und sich von Zeit zu Zeit über die Verhältnisse der Mündel Bericht erstatten zu lassen.

Das Vormundschaftsgericht kann jederzeit einen anderen Vormund bestellen. Auf Antrag des Anstaltsvormundes muß ein anderer Vormund bestellt werden. Die Bestellung eines anderen Vormundes kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Mündel nach dem Austritt aus der Anstalt sich an einem vom Sitze der Anstalt weit entfernten Orte aufhält und Zweckmäßigkeitsrücksichten für die Bestellung eines anderen Vormundes sprechen.

Braunschweig.

Anl. 23. I 3.

a. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 12. Juni 1899.

§ 94. Dem Vorstande einer unter der Verwaltung des Staates oder der Gemeinde stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt können durch Herzogliches Staatsministerium die Rechte und Pflichten eines Vormundes für Minderjährige, die in der Anstalt erzogen oder verpflegt werden, übertragen werden.

In diesem Falle gelten die Vorschriften der §§ 95–98.

§ 95. Mit der Aufnahme des Minderjährigen in die Anstalt endigt das Amt des bisherigen Vormundes.

Der Vorstand der Anstalt hat die Aufnahme dem Vormundschaftsgerichte anzuzeigen, und dieses sie dem Waisenrate des Bezirks, in dem die Anstalt liegt, mitzuteilen.

§ 96. Ein Gegenvormund ist nicht zu bestellen, das Amt eines bestellten Gegenvormundes endigt.

Dem Vorstande stehen die nach § 1852 Abs. 2 des B.G.B. zulässigen Befreiungen zu.

§ 97. Der Vorstand behält die Rechte und Pflichten des Vormundes auch nach Beendigung der Erziehung oder der Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels.

§ 98. Die Befugnis des Vormundschaftsgerichts, einen anderen Vormund zu bestellen, bleibt unberührt. Auf Antrag des Vorstandes ist ein anderer Vormund zu bestellen.

Digitized by Google

b. Auf die gefällige Zuschrift vom 13. v. M. erwidern wir Ihnen, daß für die Erziehungs- usw. Anstalten des Herzogtums von der Vorschrift des § 94 des braunschweigischen A.G. zum B.G.B. bisher kein Gebrauch gemacht worden ist.

Braunschweig, den 7. Oktober 1905.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Staatsministerium.

Anl. 24. I 3 = I 2.

Elsaß-Lothringen.

Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 17. April 1899.

Vormundschaft über Bezirkspflegekinder.

§ 136. Minderjährige, welche auf Grund des Dekrets vom 19. Januar 1811, betreffend die Findelkinder oder die verlassenen Kinder und die armen Waisen in ein Pflegehaus aufgenommen oder unter Aufsicht des Verwaltungsrats des Pflegehauses in einer Familie oder Anstalt erzogen oder verpflegt werden, stehen, unbeschadet der Befugnis des Vormundschaftsgerichts, einen anderen Vormund zu bestellen, bis zu ihrer Volljährigkeit unter der Vormundschaft des Verwaltungsrats des Pflegehauses.

Der Verwaltungsrat hat eines seiner Mitglieder als Vertreter des Mündels zu bezeichnen.

§ 137. Hat der Mündel nach Beendigung der Erziehung oder Verpflegung seinen Aufenthalt an einem von dem Sitze des Pflegehauses entfernten Orte, so kann der Verwaltungsrat mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts die Vormundschaft dem Verwaltungsrate desjenigen Pflegehauses übertragen, welches dem Aufenthaltsorte des Mündels zunächst liegt. Der Verwaltungsrat dieses Pflegehauses ist zur Übernahme der Vormundschaft verpflichtet.

§ 138. Dem Verwaltungsrate stehen die nach § 1852 Abs. 2 des B.G.B. zulässigen Befreiungen zu. Ein Gegenvormund ist nicht zu bestellen.

§ 139. Zur Deckung der Kosten des Unterhalts eines der im § 136 bezeichneten Minderjährigen sind die Erträgnisse seines Vermögens zu verwenden. Insoweit die gemachten Aufwendungen hierdurch nicht gedeckt sind, kann Ersatz von denjenigen verlangt werden, welche nach den Vorschriften des B.G.B. unterhaltspflichtig waren.

Dem Pflegehause steht gegenüber dem Pfleglinge, falls dieser während bestehender Vormundschaft stirbt, ein Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen zu.

§ 140. Von jeder Verfügung des Bezirkspräsidenten, durch welche ein Minderjähriger der Fürsorge eines Pflegehauses unterstellt wird, ist dem Vormundschaftsgericht unverzüglich Mitteilung zu machen.

Anl. 25. I 1. I 2. I 3.

Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach, Herzogtum Coburg-Gotha, Fürstentum Reuß ältere Linie.

a. Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 5. April 1899.

§ 209. a. Diejenigen eines Vormundes Bedürfenden, welche in einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Besserungsanstalt oder unter der Aufsicht des Vorstandes der Anstalt oder eines Beamten in einer Familie erzogen werden, stehen, unbeschadet der Befugnis des Vormundschaftsgerichts, einen anderen Vormund zu bestellen, auch nach Beendigung der Zwangserziehung bis zur Volljährigkeit unter der Vormundschaft des Anstaltsvorstandes oder des betreffenden Beamten.

b. Für uneheliche Minderjährige gilt dies auch dann, wenn sie unter der Aufsicht des Anstaltsvorstandes oder des Beamten in der mütterlichen Familie erzogen werden.

c. Tritt nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen eine Vormundschaft ein, so endigt das Amt des bisherigen Vormundes von selbst. Ein Gegenvormund

Digitized by Google

wird nicht bestellt. Dem Anstaltsvorstand oder dem Beamten stehen die nach § 1852 des B.G.B. zulässigen Befreiungen zu.

d, Mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist die Übertragung der Vormundschaft über einen aus der Zwangserziehung entlassenen Minderjährigen auf den Vorstand einer anderen Erziehungsanstalt oder auf einen anderen Beamten zulässig.

b. Reuß ältere Linie. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 26. Oktober 1899.

§ 134. „Diejenigen eines Vormundes bedürftigen Minderjährigen wie Sachsen-Weimar-Eisenach a. und b. mit der Einfügung: „welche in dem Rettungshaus Carolinenfeld oder in einer .... erzogen werden." Ebenso dann c. ohne die Bemerkung über den Gegenvormund.

c. Herzogtum Coburg. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. November 1899.

Art. 49. Zwangserziehung Minderjähriger.

§ 10. Wie Sachsen-Weimar-Eisenach a.—d.

Anl. 26. I 3.

Königreich Württemberg, Herzogtum Anhalt, Herzogtum Sachsen-Altenburg, Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt, Fürstentum Reuß jüngere Linie.

a. Württemberg. Gesetz, betreffend die Zwangserziehung Minderjähriger vom 29. Dezember 1899.

Art. 13. Wenn für einen Zögling, der in einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungsanstalt untergebracht ist, nach § 1773 des B.G.B. ein Vormund notwendig ist, so stehen dem Vorstand dieser Anstalt in Beziehung auf den Zögling alle Rechte und Pflichten eines Vormundes mit den nach § 1852 Abs. 2 des B.G.B. zulässigen Befreiungen zu, wenn und solange ein Gegenvormund bestellt ist. Er behält diese Rechte und Pflichten auch nach der Beendigung der Zwangserziehung bis zur Volljährigkeit des Mündels.

Dem Vormundschaftsgericht bleibt die Befugnis vorbehalten, einen andern Vormund zu bestellen.

b. Herzogtum Sachsen-Altenburg. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 4. Mai 1899.

§ 118. Diejenigen eines Vormundes bedürfenden Minderjährigen, welche in einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Besserungsanstalt oder unter der Aufsicht des Vorstandes derselben in einer Familie untergebracht sind, stehen, unbeschadet der Befugnis des Vormundschaftsgerichts, einen anderen Vormund zu bestellen, und zwar auch nach Beendigung der Zwangserziehung bis zur Volljährigkeit, unter der Vormundschaft des Anstaltsvorstandes. Das Vormundschaftsgericht soll namentlich dann einen anderen Vormund bestellen, wenn mit der Vormundschaft eine erhebliche Vermögensverwaltung verbunden ist.

Tritt nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen eine Vormundschaft ein, so endigt das Amt des bisherigen Vormundes von selbst. Ein Gegenvormund wird nicht bestellt. Dem Anstaltsvorstand stehen die nach § 1852 des B.G.B. zulässigen Befreiungen zu. Die Übertragung der Vormundschaft über einen aus der Zwangserziehung entlassenen Minderjährigen auf eine andere Erziehungsanstalt ist mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zulässig.

Digitized by Google

§ 119. In betreff der untergebrachten nicht bevormundeten Kinder übt der Gemeindewaisenrat in gleicher Weise die Aufsicht, wie nach § 1850 des B.G.B. in betreff der Mündel.

Das Ministerium, Abteilung des Innern, hat von der Unterbringung, von deren Beendigung und von jedem Wechsel des Aufenthalts des Zöglings dem Geweindewaisenrate des Aufenthaltsorts sowie, wenn der Zögling bevormundet ist, dem Vormundschaftsgerichte Mitteilung zu geben.

Art. 120. Die vorstehenden Vorschriften finden auch auf diejenigen Zöglinge Anwendung, welche am 1. Januar 1900 der Zwangserziehung bereits unterworfen sind.

c. Anhalt. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. Januar 1899.

1.

Art. 65. § 1. Für eine unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehende Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt kann durch Anordnung des Staatsministeriums bestimmt werden, daß der Vorstand die Rechte und Pflichten eines Vormundes für die zur Erziehung oder zur Verpflegung in die Anstalt aufgenommenen Minderjährigen hat. Der Vorstand behält diese Rechte und Pflichten auch nach der Beendigung der Erziehung oder Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels.

§ 2. Die Aufnahme des Minderjährigen in die Anstalt ist von dem Vorstande dem Vormundschaftsgericht und von diesem dem Gemeindewaisenrate des Bezirks, in welchem die Anstalt liegt, anzuzeigen.

Mit der Aufnahme in die Anstalt endigt das Amt des bisherigen Vormundes.

§ 3. Dem Vorstand stehen die nach § 1852 Abs. 2 des B.G.Bs. zulässigen Befreiungen zu. Ein Gegenvormund ist nicht zu bestellen.

§ 4. Die Befugnis des Vormundschaftsgerichts, einen anderen Vormund zu bestellen bleibt unberührt. Auf Antrag des Vorstandes ist ein anderer Vormund zu bestellen.

2.

Auf Grund des Art. 65 des A.G. zum B.G.B. vom 18. April 1899 (Nr. 1038 der Gesetzsamlung) werden dem Magistrat der Stadt Dessau die Rechte und Pflichten eines Vormundes für alle in das städtische „Herzog Friedrich-Waisenhaus" aufgenommenen Minderjährigen, hinsichtlich deren die allgemeinen Voraussetzungen der Vormundschaft über Minderjährige (§ 1773 des B.G.Bs.) vorliegen, vom 15. April 1907 ab unter dem Vorbehalt des Widerrufs übertragen.

Dessau, den 30. März 1907.

Herzoglich Anhaltisches Staatsministerium.

3. Grundsätze für die Beaufsichtigung und Versorgung derjenigen ehemaligen Zöglinge des Herzog-Friedrich-Waisenhauses der Stadt Dessau, die vom Magistrat bevormundet werden.

§ 1. Soll ein Zögling aus dem Waisenhause entlassen werden, oder verliert ein früherer Zögling seine Stellung, so hat sich der Zentralarbeitsnachweis auf Veranlassung der Waisenhausverwaltung zu bemühen, für diesen eine geeignete Lehr- oder Dienststelle ausfindig zu machen. Bei der Auswahl der Stellen ist insbesondere Gewicht darauf zu legen, daß der Zögling in die Familie des Lehr- oder Dienstherrn aufgenommen wird, und daß er nicht in ein Haus kommt, wo seine sittliche und leibliche Entwicklung ungünstig beeinflußt werden könnte. Der zuständige Bezirkswaisenrat ist um Prüfung dieser Frage zu ersuchen.

Stellt sich nachträglich heraus, daß die vorstehenden Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, so ist das Lehr- bezw. Dienstverhältnis schleunigst wieder zu lösen. In den abzuschließenden Lehrvertrag ist eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen.

Digitized by Google

§ 2. Beim Verlassen der Anstalt erhalten die unter Generalvormundschaft stehenden Zöglinge eine vollständige Ausrüstung, die Eigentum der Stadtgemeinde bleibt.

Jeder Zögling erhält mindestens 2 vollständige Anzüge, 4 Hemden, 6 Taschentücher, Hut und Mütze, das erforderliche Unterzeug, 1 Überzieher, 1 schwereres und 1 leichteres Paar Stiefeln, 2 Arbeitsschürzen und 6 Paar Strümpfe, Kamm Zahn- Schuh- und Kleiderbürste, Handschuhe usw.

§ 3. Die Beaufsichtigung derjenigen ehemaligen Zöglinge, die in Dessau verbleiben, wird demjenigen Waisenrat übertragen, in dessen Bezirk der Zögling in Stellung tritt. Der Bezirkswaisenrat hat sich allmonatlich einmal von dem Wohlergehen und der sittlichen Entwicklung des Zöglings durch einen Besuch und durch Rücksprache mit seinem Lehrer oder Dienstherrn persönlich zu überzeugen und halbjährlich dem Magistrat hierüber Bericht zu erstatten. Das Sekretariat des Armen- und Waisenamts hat halbjährlich mindestens einmal durch einen städtischen Beamten gleichfalls das Wohlergehen und die sittliche Entwicklung des Kindes prüfen zu lassen.

§ 4. Diejenigen Zöglinge, die außerhalb Dessaus untergebracht worden sind, werden der Beaufsichtigung von Vertrauenspersonen unterstellt. Um diese zu gewinnen ist Nachfrage bei dem zuständigen Gemeindewaisenrat oder Ortsgeistlichen oder der Schulbehörde zu halten. Es ist bei Knaben tunlichst Geistlichen, Lehrern oder Beamten, die im Waisenwesen erfahren sind, bei Mädchen einer geeigneten gebildeten Frau der Vorzug zu geben. Diese haben in der gleichen Weise wie die Bezirkswaisenräte die Kontrolle auszuüben und erhalten für diese Mühewaltung eine vertragsmäßig festzulegende jährliche Remuneration. Von Zeit zu Zeit sind die Zöglinge durch eine im Dienst der Stadt stehende Schwester zu kontrollieren.

§ 5. Um den Zusammenhang der Zöglinge mit dem Friedrichswaisenhause aufrecht zu erhalten, und auf ihre sittliche Entwicklung ständig Einfluß zu üben, haben sich die in Dessau wohnenden Zöglinge in der Regel an jeden Sonntagabenden, die zu ihrer Verfügung stehen, im Waisenhause einzufinden und an den geselligen Unterhaltungen, die im Festsaal des Waisenhauses abgehalten werden, teilzunehmen. Stellt eine der mit der Leitung der Gesellschaftsabende betrauten Personen bei einem ehemaligen Zöglinge sittliche Verwilderung oder schlechte körperliche Entwicklung fest, so ist hiervon dem Magistrat Bericht zu erstatten.

§ 6. Der Magistrat ernennt und die übrigen Beamten des Armen- und Waisenamts, ebenso die Angestellten des Herzog-Friedrich-Waisenhauses haben den entlassenen Zöglingen mündlich und schriftlich mit Rat und Tat zur Seite zu stehen und sich zu bemühen, diese in ihrem Fortkommen und ihrer Entwicklung zu fördern. Sie haben aber auch beim Hervortreten sittlicher Verderbtheit mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln einzugreifen.

§ 7. Zöglinge, die ohne ihr Verschulden vorübergehend stellenlos werden, sind vom Armen- und Waisenamt in entsprechender Weise unterzubringen, sei es im Waisenhause, sei es im Armenstift oder in Familienpflege.

§ 8. Vorstehende Grundsätze sind den unter Generalvormundschaft stehenden Zöglingen beim Verlassen der Anstalt bekannt zu machen.

Dessau, den 13. November 1906.

Der Magistrat.

4. Grundsätze

für die Verwaltung des Vermögens derjenigen Zöglinge des Friedrichs-Waisenhauses zu Dessau, die vom Magistrat der Stadt bevormundet werden.

§ 1. Die Verwaltung des Vermögens der Mündel ist auf das sorgfältigste und genaueste nach den Vorschriften des B.G.Bs., insbesondere nach den in der Anlage wiedergegebenen §§ 1802 und 1811, 1814—1831, sowie nach den gleichfalls angefügten Art. 67 und 68 des Anhalt. A.G. zum B.G.B. (Nr. 1038 der Anhalt. Gesetzsammlung) zu führen.

Digitized by Google

§ 2. Finden sich im Vermögen des Mündels Gegenstände, die nicht zu den verbrauchbaren gehören, (§ 92 B.G.B.) insbesondere Möbel und sonstige Einrichtungsstücke, Uhren usw., so sind diese tunlichst für den Mündel bis zur Erlangung der Volljährigkeit aufzubewahren. Gold- und Silbersachen, Urkunden, Kostbarkeiten und dergl. sind bei der Stadthauptkasse in feuersicheres Depôt zu übernehmen; sie und auch die übrigen aufbewahrten Gegenstände sind gegen Witterungseinflüsse, Feuchtigkeit usw. zu schützen.

§ 3. Ist eine derartige Aufbewahrung wegen des schlechten Zustandes, des Umfanges oder der allzu bedeutenden Zahl der zum Mündelvermögen gehörenden Sachen nicht angängig, oder macht es das Interesse des Mündels erforderlich, daß wertvolle Gegenstände versilbert werden, und daß auf diese Weise ein verzinsbares Kapital geschaffen wird, so sind diese im allgemeinen, soweit es sich um Gegenstände im Werte von über 50 Mk. handelt, öffentlich meistbietend zu verkaufen. Im übrigen ist freihändiger Verkauf statthaft.

Vor dem Verkauf ist der Preis der Gegenstände durch einen städtischen Exekutor und wenn es sich um Gold- und Silbersachen, sowie um Kostbarkeiten handelt, durch einen geeigneten Sachverständigen zu ermitteln. Gold- und Silbersachen, sowie Kostbarkeiten dürfen unter diesem Preise überhaupt nicht, andere Gegenstände dürfen höchstens zu einem Preise von 10% unter dem so ermittelten Wert veräußert werden.

§ 4. Erreicht das zum Mündelvermögen gehörende Bargeld noch nicht die Summe von 1000 Mk., so ist es bei der Kreissparkasse in Dessau, die durch Verfügung Herzoglichen Staatsministeriums vom 20. Dezember 1899 zur Anlage von Mündelgeldern für geeignet erklärt worden ist, verzinslich anzulegen. Übersteigt das Bargeld diesen Betrag, so ist in einer möglichst dem Interesse des Mündels dienlichen Art und Weise für dessen Anlegung Sorge zu tragen.

§. 5. Befinden sich im Mündelvermögen Hypothekenbriefe, Wertpapiere, Sparkassenbücher und ähnliche Schuldverschreibungen, die den Vorschriften über mündelsichere Anlage des Vermögens nicht genügen sollten, so sind diese, sobald es mit den Interessen des Mündels verträglich ist, zu veräußern, und der Erlös gemäß § 4 anzulegen. Das Gleiche gilt, wenn der Mündel späterhin durch Erbschaft, Schenkung oder dergleichen Gegenstände erwirbt, oder wenn zum Mündelvermögen ein Erwerbsgeschäft gehört, dessen Weiterbetrieb voraussichtlich den Bestand des Mündelvermögens gefährden würde.

§ 6. Die Heranziehung des Mündelvermögens zu den Kosten der Unterbringung im Waisenhause, sowie zu den sonstigen der Armenverwaltung der Stadt Dessau erwachsenden Kosten bestimmt sich nach Art. 5 des Anhaltischen Gesetzes, betreffend die Abänderung des A.G. zum R.G. über den Unterstützungswohnsitz (Nr. 1189 der Anhalt. Gesetzsammlung). Jedoch darf alljährlich das Mündelvermögen höchstens zu einem Betrage von 150 Mk. in Anspruch genommen werden und wird, sobald es bis auf 200 Mark erschöpft ist, überhaupt nicht mehr zur Deckung der Kosten herangezogen werden.

Dessau, den 7. Februar 1907.

Der Magistrat.

f. Schwarzburg-Sondershausen. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 19. Juli 1899.

Bevormundung durch einen Anstaltsvormund.

§ 1. Der Vorstand einer unter der Verwaltung oder Aufsicht des Staates oder einer Gemeindebehörde stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt hat für die in der Anstalt untergebrachten, einer Bevormundung unterliegenden Minderjährigen die Rechte und Pflichten eines Vormundes. Er behält diese Rechte und Pflichten auch nach der Beendigung der Erziehung oder Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels.

Digitized by Google

Die Vorschriften des Abs. 1 gelten nur, solange das Vormundschaftsgericht nicht einen anderen Vormund bestellt hat.

§ 2. Die Aufnahme der Minderjährigen in die Anstalt ist von dem Vorstande dem Vormundschaftsgerichte und von diesem dem Gemeindewaisenrate, in dessen Bezirke die Anstalt liegt, anzuzeigen.

Mit der Aufnahme in die Anstalt endigt das Amt des bisherigen Vormundes.

§ 3. Neben dem Vorstande ist ein Gegenvormund nicht zu bestellen. Dem Vorstande stehen die nach § 1852 Abs. 2 des B.G.Bs. zulässigen Befreiungen zu.

g. Fürstentum Reuß jüngere Linie. Gesetz vom 10. August 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches betr. I 3

§ 109. Diejenigen eines Vormundes bedürfenden Minderjährigen, welche in einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Besserungsanstalt, oder unter der Aufsicht des Vorstandes derselben in einer Familie untergebracht sind, stehen von ihrer Unterbringung an, unbeschadet der Befugnis des Vormundschaftsgerichts, einen anderen Vormund zu bestellen, auch nach Beendigung der Zwangserziehung bis zur Volljährigkeit unter der Vormundschaft des Anstaltsvorstandes.

Für uneheliche Minderjährige gilt dies auch dann, wenn dieselben unter der Aufsicht des Anstaltsvorstandes in der mütterlichen Familie erzogen werden.

§ 110. Tritt nach Maßgabe der vorstehenden Bedingungen die neue Vormundschaft ein, so endigt das Amt des bisherigen Vormundes von selbst.

Anl. 27.

Großherzogtum Oldenburg, Fürstentum Waldeck. I 3.

a. Oldenburg. Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Handelsgesetzbuches vom 15. Mai 1899.

§ 32 Das Staatsministerium, Departement der Justiz, kann bestimmen, daß der Vorstand der Erziehungs- und Besserungsanstalt in Vechta oder ein Beamter dieser Anstalt für einen in der Anstalt erzogenen Minderjährigen alle Rechte und Pflichten eines Vormundes haben und bis zur Volljährigkeit des Mündels behalten soll. Tritt eine solche Vormundschaft ein, so endigt das Amt des bisherigen Vormundes von selbst. Ein Gegenvormund ist nicht zu bestellen und dem Vormunde stehen die nach § 1852 Abs. 2 des B.G.Bs. zulässigen Befreiungen zu. Dem zuständigen Vormundschaftsgerichte bleibt es unbenommen, für den Minderjährigen einen anderen Vormund zu bestellen: es hat einen solchen zu bestellen, wenn der Vorstand es beantragt.

(Die Erziehungs- und Besserungsanstalt Vechta ist eingegangen).

b. Fürstentum Waldeck. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 2. März 1887.

Bevormundung durch einen Anstaltsvorstand oder durch Beamte der Armenverwaltung.

Art. 41. § 1. Der Vorstand einer unter der Verwaltung des Staates oder einer Gemeindebehörde stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt hat für die in der Anstalt untergebrachten Minderjährigen die Rechte und Pflichten eines Vormundes.

Die Rechte und Pflichten des Anstaltsvorstandes bestehen nur, solange das Vormundschaftsgericht nicht einen anderen Vormund bestellt hat. Der Vorstand behält die Rechte und Pflichten des Vormundes auch nach der Beendigung der Erziehung oder Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels.

Digitized by Google

§ 2. Die Aufnahme des Minderjährigen in die Anstalt ist von dem Vorstande dem Vormundschaftsgericht und dem Gemeindewaisenrate des Bezirkes, in dem die Anstalt liegt, anzuzeigen.

Mit der Aufnahme in die Anstalt endigt das Amt des bisherigen Vormundes.

§ 3. Neben dem Vorstand ist ein Gegenvormund nicht zu bestellen.

Dem Vorstande stehen die nach § 1852 Abs. 2 des B.G.Bs. zulässigen Befreiungen zu.

IV.

Urteile deutscher Amtsgerichte über Berufsvormundschaft.

Vorbemerkung: Die starke Bewegung zur Besserung des Vormundschaftswesens hat in den Kreisen der Vormundschaftsrichter weit mehr Anklang gefunden als man gelegentlich annahm. Diese Anfrage ist mit großer Bereitwilligkeit beantwortet worden. Da bei den vielen Staaten des Reiches eine Fühlung mit den Ministerien die Rundfrage zu sehr verzögert hätte, hatten wir uns unmittelbar an die Richter gewandt. Fast alle haben geantwortet; manche haben sich aus freien Stücken mit dem Ministerium verständigt, die meisten haben zum Teil als Privatpersonen sofort geschrieben. Nur wenige haben sich mit der fehlenden Genehmigung der Behörde entschuldigt; ein einziger nur besaß so wenig Verständnis und Teilnahme für die Sache, daß er grundsätzlich ablehnte, weil sonst die Gerichte mit Anfragen überlastet werden würden.

Die Menge wie der Inhalt der Antworten geben ein sehr erfreuliches Bild der lebendigen Strebungen, die bei den Richtern für diese Fragen vorhanden sind. Ganz abgesehen von dem Inhalt der einzelnen Mitteilungen, ist dies ein so erfreuliches Zeichen, daß wir wünschen, diese Mitarbeit unserer Vormundschaftsrichter möchte immer so eifrig bleiben. Es wäre eine wesentliche Bürgschaft des Erfolges.

Die Bedenken, die laut wurden, sind vollständig zum Abdruck gebracht, während aus den günstigen Gutachten naturgemäß eine engere Auswahl getroffen werden mußte. Erwähnt sei, daß sich selbst unter den bedenklichen Stimmen keine ganz ablehnend verhält.

Einschließlich der im folgenden wiedergegebenen Gutachten haben sich über die bestehenden Berufsvormundschaften günstig geäußert:

Preußen: Berlin mit einigen Bedenken, Beuthen, Bochum, Borbeck, Bottropp, Breslau, Buer, Cassel, Celle, Coblenz, Cöln, Crefeld, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Frankfurt a. M. mit Bedenken gegen Armenamtsvormundschaft, Frankfurt a. O., Gnesen, Graudenz, Hameln, Hamm, Hanau, Harburg a. E., Herne i. W., Langensalza, Lennep (mit gewissen Bedenken), Magdeburg, Memel, Münster (betr. Landgemeinde Greven), Nordhausen, Ohligs, Posen, Potsdam, Quedlinburg, Schweidnitz, Stargard, Stolp i. P., Thorn, Trier, Unna, Wiesbaden, Zabrze.

Baden: Baden-Baden, Mannheim.

Elsaß-Lothringen: Straßburg, Mühlhausen, Metz.

Württemberg: Ehingen, Göppingen, Heidenheim, Kalw, Leutkirch, Weinsberg.

Sachsen: Annaberg, Döbeln, Dresden, Freiberg i. S., Leipzig, Meerane, Mittweida, Zittau.

Bayern: Zweibrücken, Speyer.

Hessen: Offenbach.

S. Weimar-Eisenach: Weimar.

Hansestädte: Bremen, Lübeck.

Digitized by Google

Weil die Berufsvormundschaft erst zu kurz bestand, gaben noch kein Urteil ab: Bochum, Breslau, Bromberg, Culm, Lennep, Elmshorn, Höchst, Kattowitz, Liegnitz, Neuwied, Karlsruhe.

a. Auskünfte allgemeiner Art.

Anl. 28.

1.

Die Erfahrungen mit der gesetzlichen Vormundschaft der kommunalen Erziehungsanstalten sind nicht durchweg günstig. Schwierigkeiten, Einzelvormünder zu beschaffen, haben sich im höchsten Maße ergeben, ebenso sind unerwünschte und dem Kind schädliche Verzögerungen im höchsten Maße entstanden. — Die Großväter werden im allgemeinen nicht berücksichtigt. Sie wohnen häufig in entfernten Provinzen, so daß ihre Ernennung das Interesse des Mündels gefährden würde. Selbst wenn sie aber am Orte sind, sind sie in der Mehrzahl der Fälle nicht geneigt, die Vormundschaft zu übernehmen und froh, wenn dies von anderer Seite geschieht. — Die Wirksamkeit des Kollektivvormundes (II, 3) ist bezüglich der Prozeßführung sehr günstig, bezüglich der Sorge für die Person im allgemeinen günstig und jedenfalls günstiger als die Tätigkeit der Einzelvormünder. Die Kollektivvormünder werden zu Pflegern in den erwähnten Fällen oft und mit gutem Erfolge ernannt. I 3 II 3.

2.

Wiederholt ist hier in den jährlichen Waisenratsversammlungen erwogen worden, ob es sich empfiehlt, Beamten der Gemeindeverwaltung nach Artikel 78 § 4000 die Rechte und Pflichten eines Vormundes zu übertragen. Es ist bisher davon abgesehen worden, besonders wegen der hier bestehenden konfessionellen und nationalen Gegensätze, die es unseres Erachtens den Gerichten zur Pflicht machen, mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln einer Proselytenmacherei und Entnationalisierung entgegenzutreten. In der Stadt sind auch genügend geeignete Vormünder vorhanden, auf dem Lande fehlt es freilich vielfach daran.

3.

Ein anderer Vormund wird stets ernannt, sobald das Kind die Anstalt verläßt. Weil das Vormundschaftsgericht nicht immer Kenntnis bekommt von dem Verlassen der Anstalt durch das Kind, so sind hier wiederholt Unzuträglichkeiten entstanden. Erfahrungsgemäß bringt der Vorstand der Anstalt dem Kind nur insoweit ein Interesse entgegen, als die pekuniäre Lage in Betracht kommt. Daher dürfte es sich für die Zukunft empfehlen, ein für allemal einen richtigen Vormund für alle diese Kinder zu ernennen. I 3.

4.

Kleine sachliche Reibungen, die sich bei der ersten Einführung der gesetzlichen Vormundschaft des Armenamtes ergeben haben, sind längst überwunden. Der Verkehr mit dem Vorstand des Armenamtes vollzieht sich leider nur schriftlich in sehr knapper Form. I 2. II 3.

Das Waisenarmenamt beschränkt sich zumeist auf formularmäßige Antworten: „Mündel ist bei .... in .... in guter Pflege. Vermögen ist ihm nicht zugefallen."

Da der gesetzliche Vormund eine Behörde ist, müßte es Anstoß erregen, in jedem Falle die Akten einzufordern. Sobald irgend ein besonderer Anlaß gegeben ist, geschieht dies. Aber auch diese Akten entbehren jeder individuellen Färbung. Der Mündel ist — wie der Gast in einem Riesenhotel — Nr. X. Von seinen Leiden, Neigungen geben diese Akten keinerlei Aufschluß.

Das ist bei einem derartigen bureaukratischen Betrieb nicht anders möglich.

Digitized by Google

Ich halte die gesetzliche Vormundschaft, die eintritt, wenn und weil Mündel Armenunterstützung erhält, ohne Rücksicht darauf, ob der Fall sich für eine bureaukratische Behandlung eignet, für einen bedauerlichen gesetzgeberischen Mißgriff.

Die Möglichkeit, einen andern Vormund zu ernennen, reicht nicht aus, weil der gesetzliche Vormund nicht zulassen würde, daß dies in vielleicht 50% aller Fälle geschieht — und dies de lega lata mit Recht!

Diese gegen die gesetzliche Vormundschaft sprechenden Argumente sprechen für die Kollektivvormundschaft.

Zwar sind die Schwierigkeiten, Einzelvormünder zu beschaffen, nicht ernstlich. Es liegt das nicht daran, daß nicht genug geeignete Personen vorhanden sind, sondern daran, daß die Waisenräte entweder nicht genügend geschult sind, oder nicht genug Zeit für ihr Ehrenamt haben.

Die Erledigung einer Anfrage an das Waisenamt dauert regelmäßig nicht unter 3 Wochen.. Das ist viel zu lange. Es müßte sich ermöglichen lassen, in 7 Tagen Antwort zu erhalten.

Die Kollektivvormünder werden regelmäßig „auf einen der nächsten Tage zwischen 10 und 12 Uhr" geladen.

Nr. 3: Kollektivvormünder sind ein dringendes Bedürfnis. Einmal für die Durchführung des Unterhaltsanspruches, namentlich im Stadium der Zwangsvollstreckung. Eine erhebliche Mitwirkung des Vormundschaftswillens, die ihre Rechtfertigung nicht in gesetzlichen Bestimmungen, sondern nur in weiter Auslegung des „nobile officii judicis" findet, ist bei dem Maß der Arbeit, das der V.R. zu erledigen hat, kaum möglich. Nur ein Berufsvormund kann hier helfen.

Sodann für schwierige Erziehungsfälle. — Sowohl für die an Ort und Stelle vorzunehmenden Ermittelungen (hätten die Richter nur Zeit Augenscheinseinnahmen vorzunehmen und die Zeugen an Ort und Stelle zu vernehmen!!) als auch zur Sorge für die Unterbringung (Auswahl geeigneter Familien, Beaufsichtigung, Beschaffung der ersten Kosten, ohne Rücksicht auf die Möglichkeit der Wiedererstattung.)

Im Anschluß an die Kollektivvormundschaft sollte — wie hier bei dem Verein Kinderschutz — überall eine Organisation zur Ausbildung von Vormündern und besonders Vormünderinnen geschaffen werden.

(Eine einigermaßen geschulte Frau leitet qua Sorge für die Person das Vielfache dessen, was ein Mann leistet. Trotz „Frauenbewegung" wissen die Frauen noch nicht genug, welches Feld ertragreicher Arbeit noch fast unbebaut ist!)

5.

Obwohl wir im hiesigen Bezirk eine verhältnismäßig intelligente und sittlich hochstehende Bevölkerung haben, muß ich doch für meinen Spezialbezirk feststellen, daß ich mit der Einzelvormundschaft und überhaupt der Tätigkeit der ehrenamtlichen Hilfsorgane des Vormundschaftsgerichtes sehr wenig zufrieden bin. Die Vorschläge des Waisenrates erfolgen pünktlich und nach bestmöglicher Auswahl. Die Aufsicht über die Vormünder und Mündel aber ist mangelhaft. Die Vormünder selbst sind vielfach von einer erschreckenden Gleichgültigkeit. Daß ihr Mündel seit Jahren verzogen ist, merken sie oft erst infolge der Einforderung des Erziehungsberichtes. Die Durchführung der Alimentationsprozesse bedeutet bei solchen Vormündern meist eine endlose Schlepperei, und es ist der ungesetzliche Zustand eingetreten, daß tatsächlich der Vormundschaftsrichter die Prozesse von seinem Bureau aus führt und die Vormünder als Figuranten vorschiebt. Namentlich die Lohnpfändungen unterliegen fast immer meinem direkten Betrieb als Vormundschaftsrichter. Die Vormünder erscheinen auf Ladung und unterschreiben die fertigen Anträge. Da nun der Gemeindewaisenrat und die Armenbehörde mir Sitz und beratende Stimme in allen ihren Versammlungen erteilt haben, auch meinen Vorschlägen regelmäßig entsprechen, beabsichtige ich, den genannten Übeln dadurch abzuhelfen, daß ich die Einrichtung einer Berufsvormundschaft vorschlage. Neben der Berufsvormundschaft sollen Waisenpflegerinnen tätig werden. Der Berufsvormund wird nach dem Muster der großen Städte: Remscheid, Straßburg i. E. usw. wirken. Doch glaube ich, eine stärkere Kontrolle in der Hand behalten zu sollen, als sie in jenen Städten üblich ist.

Nun zu den Fragen:

Digitized by Google

Wir haben mit gesetzlichen Vormündern keine weiteren Erfahrungen als auf Kinder, die in Fürsorgeerziehung überwiesen sind, bezügliche. Der Landeshauptmann vertritt den Kindern gegenüber nicht nur erzieherische, sondern auch fiskalische Interessen. Vermögen der Kinder zieht er für die Erziehungskosten ein und verbraucht es bis auf 300 Mk., die er übrig lassen muß. Da ich es für sehr nachteilig für die Kinder halte, wenn sie das Gefühl haben, von den Behörden um ihr kleines Besitztum gebracht worden zu sein, so versuche ich es in geeigneten Fällen, für die Kinder etwas mehr zurückhalten zu lassen. Und zu diesem Zwecke brauche ich einen Vormund, der an Stelle des gesetzlichen Vormundes tritt. Ich habe z. B. in einem Fall den Erziehungsverein veranlaßt, frühere Forderungen gegen das in der Anstalt befindliche Kind geltend zu machen, um diesen Betrag vor dem Zugriffe des Kommunalverbandes zu sichern. Das Geld wird für das Kind, wenn es großjährig ist, verwendet, ohne daß es selbst Verfügung darüber erhält. — Aus dem gleichen Grund möchte ich auch einen Teil der Befreiungen des Generalvormundes (§§ 1852 ff.) fallen sehen. Der Richter verliert das Fürsorgeerziehungskind völlig aus den Augen; um so mehr muß es ihm erwünscht sein, durch regelmäßige Berichte etwas über das Gedeihen des in Fürsorgeerziehung überwiesenen Kindes zu hören. Ist aber eine Vermögensverwaltung vorhanden, so ist bei der Kollision zwischen Erziehungsinteresse und fiskalischem Interesse auf seiten des Generalvormundes die Kontrolle einer ganz unparteiischen Stelle: des Vormundschaftsrichters nicht weniger erwünscht als Privaten gegenüber. Darin soll gegen den Generalvormund kein Vorwurf liegen. Er tut seine Pflicht, wenn er die Interessen der Steuerzahler wahrt. Aber das natürliche ist es nicht, daß ein Vormund unkontrolliert bleibt, der Interessen vertreten muß, welche den Interessen des Mündels möglicherweise widersprechen können. II 2.

Meine Ansicht ist kurz zusammengefaßt die: „Wir könnten Berufsvormundschaften für alle unehelichen und durch Richterspruch von ihrer Familie getrennten Kinder (§§ 1666, 1838 B.G.B., § 1 und 5 F.E.G., § 56 St.G.B.) sehr wohl gebrauchen. Wir müssen aber eine Kontrolle haben und dürfen die Fühlung mit dem Lose der Mündel nicht verlieren.

6. I 2.

Eine Ordnungsstrafe wurde gegen den Vorsitzenden des Armenamtes als Generalvormund festgesetzt, weil er sich weigerte, einen vom Vormundschaftsgericht erforderlichen Bericht zu erstatten; er glaubte, als Vorsitzender des Armenamtes dazu nicht verpflichtet zu sein. Auf seine Beschwerde wurde diese Verpflichtung vom Landgericht als unzweifelhaft erachtet. Aufgehoben wurde die Strafsetzung aus dem Grund, weil die Armenunterstützung nur eine vorübergehende gewesen und deshalb die im § 4 Artikel 78 Pr.A.G. zum B.G.B. und dem hiesigen Ortsstatut vom 20. Juni 1905 vorgesehene Generalvormundschaft gar nicht eingetreten sei.

Die Unterscheidung zwischen stetiger und vorübergehender Armenpflege ist weder im Gesetz noch im Ortsstatut bisher ausgesprochen. Soll sie gemacht werden, so wird es einer ausdrücklichen Vorschrift bedürfen, die auch die Grenze zwischen vorübergehender und stetiger Unterstützung bestimmt. Im gegebenen Fall war das Bestehen der Generalvormundschaft vor der Berichtsverweigerung gar nicht in Zweifel gezogen worden. Man vergegenwärtige sich, welche rechtlichen Nachteile für den Mündel und für Dritte eintreten können, wenn der Generalvormund, der einige Zeit als Vertreter des Mündels gehandelt hat, hinterher nicht als der gesetzliche Vertreter anerkannt wird.

Gegen die Generalvormundschaft eines Beamten der Gemeindearmenverwaltung haben die hiesigen Erfahrungen überhaupt ernste Bedenken hervorgerufen.

Unsere Gesetzgebung bringt es mit sich, daß die Gemeindeorgane schon im allgemeinen geneigt sind, Unterstützungen zu verfagen. Hier hat sich insbesondere gezeigt, daß unehelichen Kindern die notwendige Hilfe deshalb verweigert wird, weil man die Mutter für erwerbsfähig hält. Es wurde also das augenblickliche dringende Bedürfnis des Kindes wegen der vermeintlichen Möglichkeit einer andern Hilfsquelle nicht berücksichtigt. Auch war der Magistrat geneigt, die Fürsorgeerziehung von Mündeln zu beantragen, um die Armenlast von der Gemeinde auf die Provinz abzuwälzen.

Digitized by Google

In allen solchen Fällen war ein Widerstreit zwischen den Interessen des Mündels und denen des Vorsitzenden der Armenverwaltung vorhanden, und dieser erschien daher zum Vormund wenig geeignet.

b. Besondere Auskünfte über Sammelvormundschaften.

7.

I 2. Der hiesige Gerichtsbezirk umfaßt die Gemeinden B. und O. In beiden Gemeinden existiert ein Generalvormund. Artikel 78 § 4 der Pr.A.G.
I 3. zum B.G.B. Außerdem ist hier in B. eine Waisenanstalt, deren Vorstand die Rechte aus § 1 l. c. hat.

II 1. Bei allen Anzeigen über uneheliche Geburten wird sofort der Generalvormund der betreffenden Gemeinde ernannt, der selber, was vorläufig zur Sicherstellung notwendig ist, veranlaßt: Unterbringung, Anerkennung der Vaterschaft, event. Klage usw. Stellt sich dann heraus, daß auch Verwandte als Vormund geeignet sind, so werden diese demnächst bestimmt.

Das Verfahren hat sich sehr bewährt, wie überhaupt die Generalvormundschaft in jeder Beziehung Vorzügliches leistet.

Die Geschäfte des Waisenrates liegen hier in Händen der Geistlichkeit. Nach den hier gemachten Erfahrungen würde sich empfehlen, im Hinblick auf die außerordentlich günstigen Erfolge mit der Generalvormundschaft, wenn von dem § 1 Absatz 3 Artikel 77 Pr.A.G. zum B.G.B. Gebrauch gemacht würde. Schnelle und korrekte Erledigung der Funktionen des Waisenrates ist nach diesfallsiger Beschaffung nur dann gewährleistet, wenn ein Organ der Gemeindeverwaltung dazu bestellt ist.

8.

II 1. Generalvormünder im Sinne des Artikels 78 § 4 des Pr.A.G. zum B.G.B. gibt es im hiesigen Gerichtsbezirke nicht.

Es haben aber die Verwaltungen der Ämter B. und H. — das Amt G. hat die Einführung der gleichen Errichtung abgelehnt — dem Gericht je einen ihrer Beamten namhaft gemacht, denen die Vormundschaften in der Regel über sämtliche unehelichen Kinder ihrer Amtsbezirke übertragen wird.

In allen Fällen unehelicher Geburten werden die Gemeindewaisenräte um Benennung eines Vormundes ersucht. Diese schlagen in der Regel den betreffenden Gemeindebeamten — hier gleichfalls Generalvormund genannt — vor, falls nicht das Vorrecht des Großvaters oder andere wichtige Gründe ihnen die Bestallung eines anderen Vormundes wünschenswert erscheinen lassen.

Der Generalvormund wird dann vom Gericht befragt, ob er die Sache übernehmen will; bejahendenfalls nimmt er sich alsbald der Sache an. Mit Rücksicht auf die Zeit des Generalvormundes erfolgt seine Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt wenn 10 bis 12 Sachen vorliegen,

Der Verkehr der Gerichte mit dem Generalvormunde wickelt sich schriftlich ab; in der Berichterstattung und in der Beaufsichtigung durch das Gericht ist zwischen ihm und den Einzelvormündern kein Unterschied.

Vermögen der Mündel ist nicht zu verwalten. Hat das Mündel Vermögen, so wird ein besonderer Vormund bestellt. Der Generalvormund hat somit lediglich die Erziehung der Mündel zu beaufsichtigen und die Erzeuger zur Zahlung der Unterhaltsgelder anzuhalten.

Zur Beaufsichtigung der Erziehung stehen dem Generalvormunde, Waisenpfleger und -Pflegerinnen — hauptsächlich diese letzteren — zur Seite. Die Sorge für die Person der Mündel ruht wohl gänzlich in deren Händen; der Generalvormund hat keine Zeit sich persönlich um die Mündel zu kümmern.

Seine Tätigkeit beschränkt sich also darauf, von den Pflegern und Pflegerinnen von Zeit zu Zeit Berichte einzufordern, dem Gerichte Bericht zu erstatten und vor allen darauf die außerehelichen Väter zur Zahlung der Alimente anzuhalten und gegebenenfalls Prozesse zu führen und Lohnpfändungen auszubringen.

Digitized by Google

Die eingehenden Gelder werden regelmäßig für die Verpflegung der Mündel aufgebraucht.

Die hiesige Errichtung kommt also der Einzelvormundschaft sehr nahe.

Sie bewährt sich mit Rücksicht auf die Arbeitsteilung. Der gewandte Gemeindebeamte hat den Verkehr mit den Gerichten in den Händen, während die persönliche Seite der Vormundschaft bei den Pflegern und Pflegerinnen liegt, von denen ein jeder auf diese Weise eine größere Anzahl von Mündeln überwachen kann. Dem Generalvormunde stehen die Gemeindebureaubeamten zur Verfügung, sodaß er nicht zu sehr belastet wird.

Wir halten Kollektiv- bezw. Generalvormundschaften für die hiesigen industriellen Bezirke mit starken Fluktuieren der Arbeiterbevölkerung für besonders geeignet, die Interessen der Mündel zu vertreten. In der Person von Einzelvormündern müßte bei den häufigen Wohnsitzverlegungen auch innerhalb der verschiedenen Orte des Amtsgerichtsbezirkes allzuhäufig ein Wechsel eintreten. Jetzt aber bleibt der Vormund derselbe, nur die Waisenpfleger und Pflegerinnen wechseln; deren Interesse zur Sache dürfte aber, da sie sich ihr mehr berufsmäßig widmen, durch den Wechsel der Pfleglinge weniger beeinträchtigt werden als dies bei Einzelvormündern der Fall sein würde.

9.

Es haben sich in mehrfachen Fällen Schwierigkeiten ergeben, geeignete Einzelvormünder zu gewinnen. Es werden deshalb vom Waisenrat von vornherein die Kollektivvormünder (II 2) — die Vorsteher der beiden Waisenhäuser — evangelisch und katholisch — in den in Betracht kommenden Fällen vorgeschlagen. Fälle, wo das Vorrecht des Großvaters in Betracht gekommen wäre, sind nicht vorgekommen. Nach den diesseitigen Erfahrungen haben sich die Kollektivvormünder durchaus bewährt.

10.

Für jedes Kind wird nur sehr selten ein besonderer Vormund bestellt. Ich wüßte auch nicht, woher die vielen Vormünder zu nehmen sein würden — hier in der Industrie — wenn für jedes Kind ein besonderer Vormund bestellt werden sollte.

11.

Es erfolgen häufig Ablehnungen, die sich durch Anstellung vorheriger geeigneter Ermittelungen hätten vermeiden lassen. Vielfach werden Personen vorgeschlagen, die nach ihrer Persönlichkeit und mit Rücksicht auf ihren Beruf ungeeignet sind. Namentlich werden oft Personen vorgeschlagen, die wegen ihrer angestrengten beruflichen Tätigkeit oder wegen längerer Abwesenheit infolge Geschäftsreisen usw. sich nicht eignen. Bei dem Vorschlage des Vormundes, welcher nach dem bisherigen Verfahren meist nicht vor einem Monat eingeht, ist eine möglichst schleunige Behandlung der ganzen Angelegenheit dringend notwendig, um namentlich gegen den unehelichen Vater mit Erfolg vorgehen zu können.

Der Großvater wird gehört. Einwendungen gegen die Ernennung des Kollektivvormundes (II 3) kommen sehr selten vor.

Die Verpflichtung des Kollektivvormundes geschieht regelmäßig mittels Handschlags an Eidesstatt.

Termintage sind regelmäßig Mittwochs.

Die gemachten Erfahrungen sind sehr günstig.

Die gesetzlichen Vormundschaften und die Kollektivvormundschaften haben sich sehr gut bewährt. Namentlich haben letztere sehr viel Erfolge aufzuweisen. Insbesondere ist ihr Eingreifen in schwierigen Erziehungsfällen (§ 1666 B.G.B., Fürsorgeerziehung, auch in dem gemäß § 1636 B.G.B. zu regelnden Verkehr des geschiedenen Ehegatten mit dem Kinde) von großem Nutzen gewesen.

Digitized by Google

12.

Der Magistrat der Stadt G. hat von der Befugnis aus § 4 des A.G. zum B.G.B. zwar durch Ortsstatut Gebrauch gemacht und uns dies mit der Anzeige daß Spediteur G. zum Berufsvormunde ernannt sei, unter dem 7. März d. J. mitgeteilt. Bisher ist uns aber seinerseits kein Fall dieser Generalvormundschaft bekannt gegeben worden.

Wir müssen allerdings zufälzlich bemerken, daß wohl in gar manchen Fällen sich Einzelvormünder von geeigneterer Qualität als die zurzeit fungierenden denken ließen. Sie wären auch zu beschaffen, wenn das Vorurteil endlich gebrochen würde, wonach, insbesondere auf dem Lande, die als Vormünder so sehr geeigneten Frauen, die Übernahme einer Vormundschaft für sie als ungeeignet, ja sogar als unschicklich erachten.

Anlangend die Frage zu b 5, so müssen wir nach den sonstigen Erfahrungen, die ja auch im § 1786 Nr. 8 B.G.B. zum beredten Ausdruck kommt, die Übertragung von Kollektivvormundschaften in Bezug auf die Sorge für die Person des unehelichen Kindes als zweckwidrig bezeichnen. Hier erscheint es uns doch geboten, die Mündel insbesondere aber auch deren Mütter unter die Aufsicht und den Einfluß eines speziell für sie bestellten Vormundes — namentlich einer wackeren Frau — zu stellen, um jeden einzelnen Fall nach der ihm gebührenden Individualität zu erledigen.

Die Prozeßführung wäre allerdings hier unter fachmännische und daher sachgemäße und ersprießlichere Aufsicht zu stellen.

13.

Wegen Beschaffung von Einzelvormündern sind Schwierigkeiten bisher nicht entstanden. Infolge Ablehnung der Vormundschaft aus den im § 1786 B G B bezeichneten Gründen sind ab und zu unerwünschte Verzögerungen hervorgerufen. Eine Bestellung des Generalvormundes findet nur statt, wenn der Großvater einverstanden ist. Der Generalvormund (II 3) wird bei Beginn seines Amtes im allgemeinen durch Handschlag verpflichtet; die Verpflichtung erfolgt in jedem Einzelfall durch Erteilung der Bestellung. Inbezug auf die Verfolgung der Unterhaltungsansprüche hat sich diese Vormundschaft gut bewährt. Wegen der Sorge für die Person halten wir die Tätigkeit des Einzelvormundes für wirksamer.

Sobald die Anzeige von der Geburt eines unehelichen Kindes eingeht, wird diese dem Generalvormund mit der Anfrage übersandt, ob er die Vormundschaft übernehmen will. Dieser stellt durch Befragen der Kindesmutter Ermittelungen an, ob sie und der Großvater mit der Übertragung der Vormundschaft an den Generalvormund einverstanden ist. Besahendenfalls bittet er um Übertragung des Amtes, worauf ihm die Bestallung übersandt wird.

Die Tätigkeit des Generalvormundes erstreckt sich besonders auf die Verfolgung der Unterhaltungsansprüche. Ist dieses Verfahren erledigt, so bittet er in den meisten Fällen um seine Entlassung.

14.

I 2. Das Amtsgericht berichtet sowohl über die Armenamtsvormundschaft W., wie über
II 3. die Sammelvormundschaften dort und in H. sehr günstig. Es sind in häufigen Fällen durch die Einzelvormundschaft unerwünschte Verzögerungen eingetreten. Der Großvater wird häufig ohne weiteres übergangen; Beschwerden und Unzuträglichkeiten sind dabei nicht vorgekommen. Der Kollektivvormund wird durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet und zwar periodisch durch einen Handschlag für alle bis dahin neu übernommenen Vormundschaften. Die Termine finden gelegentlich nach Vereinbarung statt. Die Einrichtung hat sich gut bewährt. Die Sorge für die Person der unehelichen Kinder kann der Kollektivvormund allerdings nur mit Hilfe einer größeren Anzahl freiwilliger, im Ehrenamt tätiger, sogenannter Waisenpflegerinnen durchführen. In H. macht sich das sehr gut. In W. fehlt es noch an solchen. Hier aber wird der Gemeindediener herangezogen. Auch in der Prozeßführung hat sich die Einrichtung gut bewährt.

Digitized by Google

15.

Haben sich Schwierigkeiten ergeben, Einzelvormünder in genügender Anzahl und geeigneter Qualität zu beschaffen? Sind dabei insbesondere unerwünschte oder dem Kinde schädliche Verzögerungen entstanden? Alle diese Fragen sind zu bejahen. Bedauerlicherweise sind dann, wenn das Gericht, die Vormundschaft fast selbst führend, endlich den Eingang von Unterhalt erzielt hat, mehrfach eingehende Beträge vom Vormund verbummelt worden.

Wir weit wird bei der Ernennung des Kollektivvormundes das Vorrecht des Großvaters (§ 1776 B.G.B.) berücksichtigt? Der Gemeindewaisenrat soll sich bei dem Vorschlag der Vormundschaft gemäß seiner Instruktion über die Nächstberechtigten orientieren. Schlägt er den Generalvormund vor, so soll er schreiben, warum er den Großvater übergeht. Tut er das obige nicht, bin ich zur Annahme geneigt, daß er seine Gründe zur Übergehung hat. Ev. Rückfrage.

Wie haben Mittwochvormittag Anbringetage. Der Vormund pflegt die Fälle, in denen er mit mir zu verhandeln hat, tags zuvor anzuzeigen.

In mancher Beziehung bedarf er, soweit es sich um Kinder bis zu etwa sechs Jahren handelt, der Unterstützung einer Frau, die ihm auch demnächst zu teil werden soll. Im übrigen sind seine Erfolge außerordentlich viel besser wie die der Einzelvormünder.

§ 209 Abs. 1 im A.G. zum B.G.B. lautet:

Diejenigen eines Vormundes bedürfenden Minderjährigen, welche in einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht sind, oder unter Aufsicht des Vorstandes der Anstalt oder eines Beamten in einer Familie erzogen werden, stehen, unbeschadet der Befugnis des Vormundschaftsgerichtes einen andern Vormund zu bestellen, auch nach Beendigung der Zwangserziehung bis zur Vollendung der Volljährigkeit unter der Vormundschaft des Anstaltsvorstandes oder des betreffenden Beamten.

Nach Abs. 3 ist der Anstaltsvormund gemäß § 1852 befreit.

Ein Artikel, in dem Mißstände berührt werden, daß sich regelmäßig ein negativer Kompetenzkonflikt der Vollziehungsbehörden entspinnt, wenn ein Kind, gegen das auf Zwangserziehung erkannt ist, über eine der vielen Landesgrenzen Thüringens geht, wird im nächsten Heft der Blätter für Rechtspflege in Thüringen erscheinen.

Die Vorschrift des § 209 ist bei uns wenig praktisch, sie findet hier nur Anwendung auf das Institut in W. nach einer, m. W. noch nicht abgeänderten Erklärung des Ministeriums, Dep. des Innern, nicht auf die stark besetzte Anstalt in T. diese m. W. hauptsächlich vom Verein für innere Mission unterstützte Anstalt soll nicht unter Staatsaufsicht stehen.

Die Einrichtung einer Kollektivvormundschaft habe ich nur in J. selbst durchsetzen können. Nachbarorte des Bezirks haben meinen Rat, sich anzuschließen, zu ihrem Nachteil nicht befolgt. Die Alimente gehen nicht ein, die Armenlast wird erhöht, viele unbeholfene Einzelpersonen haben Laufereien, Kosten, Ärger.

Die Zahlung der Unterhalte erfolgt meist erst auf die Lohnpfändung hin. Die Neigung der Armenanwälte, hierfür viel Papier zu verschreiben, ist bei den auswärtigen Gerichten meist gering. Sie verfahren nach Schema F.: Urteilzustellung, erfolglose Pfändung, Übersendung eines konfusen Papieres an den Vormund, der nicht weiß, was damit zu machen.

Die Praxis der Gerichte bei der Lohnpfändung ist eine mildere gegenüber dem Schuldner als gegenüber dem Kind. Dem ledigen Vater wird meist soviel als unpfändbar belassen, wie ein weniger gut gestellter Arbeiter für sich und seine Familie verdient.

Besondere Schwierigkeiten macht die Aufgabe der Arbeit, oft mit Aufenthaltswechsel verbunden.

Hier hat nur der Berufsvormund Erfolg. Doch er kann nichts erreichen gegen gut verdienende Gelegenheitsarbeiter wie Lohnkellner.

M. E. würde es von großem Nutzen sein, wenn sich unter Anschluß an irgend welche bestehende Vereinigung eine Organisation bildete, welche es ermöglicht, daß der Unterhaltsanspruch eines in J. wohnenden Mündels, auch wenn der Vater

Digitized by Google

nach Konstanz oder nach Memel durchgeht, schnell durch einen dort ansässigen orts- und sachkundigen Helfer verfolgt werden könnte.

Wie schon umstehend bemerkt, entbehrt unsere Generalvormundschaft der gesetzlichen Grundlage. Herr E., der auch andere kleine Bezüge von der Stadt hat, erhält jährlich 600 Mk., eigentlich dafür, daß er keine Einwendungen aus § 1786 2. 7. 8. erhebt. Er wird, wie jeder andere, von Fall zu Fall vorgeschlagen. Der Verkehr mit ihm vollzieht sich in der Weise, daß er kurz gehaltene Notizen an das Gericht schickt, und solche erhält. Er zeigt entweder sein Erscheinen zur Verhandlung gewisser Sachen an, oder wird zum Erscheinen aufgefordert. In Sachen, in denen er voraussichtlich ohne Vorbereitung verhandeln kann, wird einfach verfügt; zur Rücksprache mit E. und dann dessen nächstes Erscheinen an einem sogenannten Anbringetag, Mittwoch und Sonnabend, abgewartet.

Eine Untreue der Einzelvormünder bestand mehrfach darin, daß sie nicht gesonderte Kasse gehalten, und Mündelgeld nichtgerade mündelmäßig, nämlich an sich selbst ausgeliehen haben, ohne sich eines Unrechts bewußt zu werden.

16.

Für die Stadt O. sind drei Berufsvormünder bestellt. Dieselben werden nur für die Fälle bestellt, in denen die Ernennung anderweitiger Vormünder große Schwierigkeiten hat. — Die Beschaffung von Einzelvormündern in genügender Zahl und geeigneter Qualität stößt im Bezirke oftmals auf Schwierigkeiten. Besondere schädliche Verzögerungen sind dadurch, soweit bekannt, noch nicht entstanden. — Wirksamkeit der Kollektivvormünder ist, wenn auch sie infolge der starken Belastung der drei genannten zu wünschen übrig lassen, der der Einzelvormünder vorzuziehen.

17.

Vor Einführung der Kollektivvormundschaft (II 1,) ließ die Qualität der Vormünder häufig viel zu wünschen übrig. Schon bei der Bestellung traten häufig unerwünschte Verzögerungen ein; noch vielmehr bei Geltendmachung der Ansprüche der Mündel. Letztere Verzögerungen z. B. bei Pfändung von Lohnansprüchen waren oft für die Mündel nachteilig.

Die Vormundschaft wird von den Großvätern sehr selten beansprucht.

Besondere Termintage. Aber bis zu diesen wird die Vormundschaft schon tatsächlich geführt und werden alle Feststellungen nach Möglichkeit getroffen, Verhandlungen mit den Verwandten des Mündels, den Schwängerern geführt u. dgl.

Für die Person des Mündels ist jetzt z. B. durch regelmäßige Kontrolle von Waisenpflegerinnen und Stadtschwestern, durch ärztliche Untersuchungen u. dgl. bestens gesorgt. Ansprüche der Mündel werden in sachkundiger Weise, besonders auch — was ehemals oft nicht zu erreichen — in der Vollstreckungsinstanz verfolgt.

18.

Kollektivvormundschaften sind erst auf der letzten Waisenratsversammlung in Aussicht genommen worden, da es schwierig war, Einzelvormünder in genügender Anzahl und geeigneter Qualität zu beschaffen. Besonders die Berufsverhältnisse der in R. wohnhaften und in Berlin arbeitenden Bevölkerung erschwerten die Auswahl, so daß in manchen Fällen Verzögerungen entstanden, die die Durchführung der Unterhaltungsansprüche in einzelnen Fällen hinausschoben.

Es ist beabsichtigt, bei der Ernennung des Kollektivvormundes, zu dem voraussichtlich ein oder mehrere städtische Gemeindebeamte bestellt werden sollen, das Vorrecht des Großvaters, wenn er innerhalb von Rixdorf wohnt, zu berücksichtigen.

Verpflichtung des Kollektivvormundes soll durch Handschlag an Eidesstatt erfolgen.

Es sollen besondere Termintage zur Erledigung aller ihrer Fälle angesetzt werden.

Digitized by Google

Wir versprechen uns von der Tätigkeit des Kollektivvormundes eine bessere Aufsicht der Halte- und Pflegekinder, eine schnellere Durchführung der Rechtsstreite wegen Unterhaltsansprüchen und vor allem eine energische und schnellere Zwangsvollstreckung, weil die Ermittelung des Aufenthalts der Mündelväter und ihre Lohn- und Erwerbsverhältnisse zweckmäßiger erfolgen wird.

Zu Berufsvormündern dürften sich bei den gesetzlichen Vormundschaften die Dezernenten der Armen- und Waisenverwaltung selbst insofern nicht gut eignen, als sie meist mit anderen Geschäften ihrer Tätigkeit zu sehr belastet sind. Es empfiehlt sich daher, einen Subalternbeamten bei den städtischen Behörden damit zu betrauen. Zu Kollektivvormündern dürften außer diesen besonders Lehrer zu bestellen sein, weil sie teilweise durch ihre persönlichen Beziehungen zu den Mündeln dazu geeignet erscheinen, ihnen auch die Ferien zur Tätigkeit zur Verfügung stehen.

19 a.

Zu a: Über gesetzliche Vormundschaften sind keine Erfahrungen gemacht worden.

Zu b: Die Beschaffung von geeigneten Einzelvormündern stößt fortdauernd auf Schwierigkeiten. Die Waisenräte machen ihre Vorschläge in der Regel ohne sich vorher mit den Beteiligten in Verbindung zu setzen. Sie sind hierzu auch nicht zu bewegen, weil sie Unannehmlichkeiten von seiten der vorzuschlagenden Personen befürchten. Die Folge davon sind zahlreiche Ablehnungen.

Daß die dadurch herbeigeführten Verzögerungen bei der Bestellung des Vormundes den Mündeln schädlich geworden sind, ist zwar nicht festgestellt worden. Es ist aber in vielen Fällen anzunehmen.

Fräulein S. ist ein für allemal durch Handschlag an Eidesstatt für alle ihr künftig zu übertragenden Vormundschaften verpflichtet worden. Für die einzelnen Fälle ist sie durch schriftliche Verfügung unter Übersendung der Bestallung zum Vormund bestellt worden.

Zu diesen Damen kann man aber das Vertrauen haben, daß sie sich um das persönliche Wohl des Kindes mehr kümmert als die meisten Einzelvormünder, von denen einige ihre Mündel nie gesehen haben. Eine gedeihliche Tätigkeit des Kollektivvormundes ist natürlich nur möglich, wenn die ihm übertragenen Vormundschaften nicht zu zahlreich sind.

Sie hatte etwa 20 Vormundschaften übernommen.

Über die Prozeßführung ist nichts besonderes bekannt geworden. Ein hiesiger Rechtsanwalt hatte sich zur unentgeltlichen Führung der Prozesse für Fräulein S. bereit erklärt.

19 b.

Gesetzliche Vormundschaft besteht hier nur für die im städtischen Waisenhause erzogenen Kinder. Sie bewährt sich sehr gut, da alle schriftlichen Angelegenheiten von der Armendirektion aus besorgt werden. Besondere Terminstage sind nicht bestimmt. Ernennung von besonderen Spezialvormündern ist in solchen Fällen weder erforderlich geworden, noch überhaupt erfolgt.

Zu b trete ich dem vom Herrn Kollegen Gesagten durchweg bei und hebe speziell hervor, daß das durch § 1784 B.G.B. geschaffene Beamtenprivilegium äußerst nachteilig wirkt und überflüssig erscheint, wenigstens in dem jetzt bestehenden Umfange. Jeder Beamte versteht es — durch entsprechende Erklärung dem Vorgesetzten gegenüber — sich als unabkömmlich bezeichnen zu lassen, während in Wahrheit die meisten Beamten mehr Zeit für das Amt hätten, als kleine Handwerker und Gewerbetreibende.

Frau W. ist bisher nur in einigen Sachen — und da jedesmal besonders — verpflichtet worden.

Das Vorrecht des Großvaters habe ich nur soweit es mir im einzelnen Falle zweckmäßig erschien, berücksichtigt. Es wird tatsächlich in den weitaus meisten Fällen als eine Last, nicht als ein Recht empfunden.

Die Tätigkeit der beiden Vormünderinnen muß ich als eine äußerst segensreiche bezeichnen. Sie sind weit eifriger als männliche Vormünder, manchmal allerdings

Digitized by Google

auch übereifrig. — Die Damen fassen die Vertretung eines unehelichen Kindes gewissermaßen als eine Verteidigung der verletzten Ehre des eigenen Geschlechts auf.

Zu c: In schwierigen Erziehungsfällen (§ 1666 und 1838) sowie in Fürsorge Erziehungssachen habe ich sehr gute Erfahrungen mit Damen gemacht und zwar bei kleinen Kindern bis zu sechs Jahren oder bei sittlich gefährdeten nicht mehr schulpflichtigen Mädchen.

20.

Die Schwierigkeiten, geeignete Einzelvormünder in genügender Anzahl zu beschaffen, waren nicht zu überwältigen, angesichts der vielen gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen in dieser Hinsicht (§ 1780, 1781, 1783, 1786). Die dadurch entstandenen Verzögerungen waren zwar in keinem Fall dem Kinde direkt schädlich, aber in jeder Hinsicht unerwünscht.

Ein Kollektivvormund wird ernannt, ohne daß der Großvater schriftlich vom Gemeindewaisenrat befragt wird, ob er Vormund sein wolle oder nicht; keine Antwort wird als Ablehnung angesehen und in der schriftlichen Aufforderung darauf verwiesen.

Kollektivvormund wird zu Anfang durch Handschlag verpflichtet und gilt dieser Handschlag auch für alle folgenden Verpflichtungen, dabei bleibt die schriftliche Verpflichtung in allen Fällen bestehen; bei einem anderen Verfahren würde dem Kollektivvormund ein Dutzendmal der Handschlag abgenommen werden müssen hintereinander.

Termintage am Donnerstag.

Diese Wirksamkeit hat die allergünstigsten Ergebnisse herbeigeführt. Der Kollektivvormund klagt nicht bloß die Unterhaltsbeiträge ein, sondern er zieht dieselben auch monatlich ein und zahlt sie an die betreffenden Pfleger der Mündel usw. 80% sämtlicher Fälle führten zur Erlangung der Unterhaltsbeiträge. Die Sorge für die Person ist weiter noch kontrolliert durch einen Waiseninspektor, die Gemeindewaisenräte und zahlreichen Waisenpflegerinnen.

Die Kollektivvormünder werden auch zu Vormündern über eheliche Kinder (wenn keine Angehörige vorhanden oder zu ermitteln sind), zu Pflegern über Abwesende und Nachlaßpflegern bestellt, doch nur in beschränktem Umfang; eine andere Verwendung findet nicht statt.

21.

Das Preuß. A.G. zum B.G.B. Art. 78 Nr. 4 ist durch seine enge Fassung der Einführung und Nutzbarmachung der Generalvormundschaft im westfälischen Teile des Industriebezirkes hinderlich.

1. Sie tritt nicht ein kraft Gesetzes oder obligatorisch sondern nur ex statuto, nachdem die betr. Gemeinde bzw. die in einen Armenverband zusammengefaßten mehreren Gemeinden ihre Einführung beschlossen haben. Das taugt nicht für den Industriebezirk.

Ich habe z. B. jahrelange Kämpfe mit der Stadt B. um die Einrichtung gehabt. Jetzt seit Mitte vorigen Jahres hat dieselbe allerdings ein Institut geschaffen, welches zwar weder Generalvorm. noch Kollektivvorm. ist, indem es die Einzelvormünder beibehält, aber durch zahlreiche Waisenpflegerinnen und Schaffung eines Bureaus für unentgeltliche Wahrnehmung der Alimentenrechte der im Stadtbezirke untergebrachten Kinder (strafbare Verfügungen, Klagen und vor allen Dingen Zwangsvollstreckungen durch Lohnpfändung) für das dringendste Hilfe schafft, im übrigen aber auch die Fortschritte in Aussicht stellt. — Ich bemerke: Alimentenansprüche lassen sich im Industriebezirke mit Wirksamkeit nur verfolgen durch Institute. Die Tätigkeit der Einzelvormünder ist fast immer unwirksam in Hinsicht auf Vollstreckung. Die Schwängerer sind fast immer Arbeiter. Gegen diese muß mittels Lohnpfändung vorgegangen werden. Bei Zwangsvollstreckung pflegen dieselben zu flüchten. Dabei sind von den beim hiesigen Amtsgericht laufenden d. h. teils hier eingeleiteten, teils von auswärts übernommenen Vormundschaftssachen über die Hälfte(!) solche über uneheliche Kinder. —

Meines Erachtens müßte bei allen Ämtern des Industriebezirkes — selbst-

Digitized by Google

verständlich auch der Städte — Generalvormundschaft eingeführt werden oder ein ähnliches Institut.

2. Die Generalvormundschaft erstreckt sich nicht auf alle im Bezirke oder unter Aufsicht des Beamten untergebrachten unehelichen Kinder sondern (von anderen abgesehen) nur auf diejenigen, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt werden. Dieselben werden aber doch erst unterstützt, sobald von den Verpflichteten (Schwängerer, Mutter, Eltern der Mutter) keine parate Mittel zu haben sind. Das sind die wenigsten. Die Meisten fallen also nicht unter die statutarische Generalvormundschaft.

Das hat nun die Folge, daß hier der Generalvormund von Eickel zu periodisch angesetzten Sammelterminen nach Bochum reisen muß, um sich dort für jeden einzelnen Fall — auch in solchen Fällen wo statutarische Generalvormundschaft zutrifft — zum Vormunde in aller Form verpflichten zu lassen. Diese Notwendigkeit liegt vor, weil der Möglichkeit von Nichtigkeiten vorgebeugt werden muß. Wichtiger als der formale Verpflichtungsakt bei diesem Generalvormund wären doch die späteren gemeinsamen Beratungen über dasjenige, was denn im Laufe des Jahres von der Generalvormundschaft geleistet worden ist.

Generalvormundschaft sollte man auch ausdehnen auf entmündigte Trunksüchtige. Ferner sollte gen. Pflegschaft sein für Kinder aus geschiedener oder tatsächlich getrennter Ehe in Hinsicht auf Wahrnehmung der Alimentenansprüche.

22 a.

In den Fällen, in welchen Mündel in einer der in Art. 78 § 1,1 bezeichneten Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt untergebracht werden, wird regelmäßig der vorhandene Spezialvormund in seinem Amte belassen, weil letzteres von den betreffenden Anstaltsvorständen regelmäßig ausdrücklich beantragt wird. I 3

22 b.

Besondere Schwierigkeiten, Einzelvormünder in genügender Anzahl zu beschaffen, haben sich bisher nicht ergeben. Die Qualität derselben läßt dagegen in zahlreichen Fällen viel zu wünschen, indem namentlich die den niederen Ständen angehörigen Vormünder häufig um die Unterbringung und Erziehung der Mündel sich wenig oder gar nicht kümmern.

Verzögerungen treten nicht allzuhäufig ein und haben in den vorkommenden Fällen teils darin ihren Grund, daß einzelne Waisenräte mit den Vorschlägen säumig sind, teils (und das ist der häufigere Fall) darin, daß Personen vorgeschlagen werden, die aus § 1786 Ziffer 2. 3. 4. 8. B. G. B. ein Ablehnungsrecht haben und davon Gebrauch machen. Dem letzteren Falle läßt sich bei den die Vormundschaften der großen Stadt betreffenden Vorschlägen nicht wirksam vorbeugen, weil, insbesondere hinsichtlich der Ziffer 8, eine genaue Kontrolle für die Waisenräte unmöglich ist. Durch vorheriges Befragen der vorzuschlagenden Personen, etwa diese Kontrolle zu üben, vermeiden die Waisenräte begreiflicherweise, weil die Übernahme von Vormundschaften in der großen Mehrzahl der Fälle als eine höchst unerwünschte Last empfunden wird und die Waisenräte, zumal dieselben meistens Geschäftsleute sind, sich allerhand Unannehmlichkeiten und Geschäftsnachteilen aussetzen, wenn die betreffenden Personen davon Kenntnis erlangen, wer sie vorgeschlagen hat.

23.

Das Vormundschaftsgericht erhält in den Fällen des Art. 78 zum A.G. nicht immer Nachricht, daß das Kind in die Anstalt aufgenommen ist und führt deshalb häufig der frühere Vormund die Vormundschaft unbefugterweise weiter. Der Anstaltsvormund erhält zu seinem Ausweis eine Bestallung, in der bescheinigt wird, daß ihm gemäß Art. 78 § 4a A.G. zum B.G.B. die Rechte und Pflichten des Vormundes von der Gemeinde übertragen sind. Die in die zwei Anstalten hier aufgenommenen I 2 = I 3.

Digitized by Google

Kinder bedürfen weiterer Fürsorge nicht, da die Vorstände der Anstalten in jeder Hinsicht ihre Pflichten gegen die Kinder auch nach der Entlassung derselben aus der Anstalt erfüllen. Nach diesseitiger Erfahrung bewährt sich die gesetzliche Vorschrift des Art. 78 daher durchaus.

Der größte Teil der vom Waisenrat vorgeschlagenen Vormünder übernimmt das Amt nur widerwillig und sind die Fälle nicht selten, in denen die Vormünder ihren Verpflichtungen nicht gehörig nachkommen. Nach diesseitiger Erfahrung nimmt das Interesse des Publikums, eine Vormundschaft als Ehrenamt zu übernehmen, immer ab. Nur widerwillig wird das Amt übernommen und in vielen Fällen höchst nachlässig geführt. Es erscheint daher zweckmäßig, in allen Fällen, in denen nicht Verwandte, die die Gewähr bieten, daß sie aus Familieninteresse ihr Amt sorgfältig führen, die Vormundschaft übernehmen, besoldete staatliche Beamte zu Vormündern bestellt werden, die die Sache berufsmäßig betreiben und infolgedessen auch größeres Verständnis für das Amt haben, wie heute die ehrenamtlichen Vormünder, die in vielen Fällen, selbst wenn sie guten Willen haben, sehr ungewandt sind und wenig Verständnis für die Sache zeigen. — Der Kollektivvormund ist jedenfalls viel geeigneter, den Alimentenprozeß für das Kind durchzuführen und namentlich die Zwangsvollstreckung zu betreiben, wie der Einzelvormund, der in den meisten Fällen äußerst unbeholfen ist. —

24.

I 3. Der Übergang der Rechte und Pflichten des Vormundes auf die Anstaltsvorstände wird aber von diesen in der Regel nur dann gewünscht, wenn mit der Vormundschaft eine Vermögensverwaltung nicht verbunden ist. Danach handelt es sich nur um eine kleine Anzahl von Fällen dieser Art.

25.

I 2. Aus einem Protokoll des Amtsrichters mit dem Armenamtsvormund der Stadt H. bei Beginn seiner Tätigkeit 1903:

Das Ende der sogenannten Generalvormundschaft (I 2) wird herbeigeführt durch Ausscheiden eines Kindes aus der Armenfürsorge oder bei der Schulentlassung der Kinder oder bei zurückgelegtem 14. Lebensjahre, weil dann die Armenfürsorge aufhört wegen erwachter Arbeitsfähigkeit dieser Kinder.*)

Die Generalvormundschaft (I 2) erstreckt sich bei dem Vorhandensein mehrerer Kinder einer Familie wie auf die von der Armenverwaltung untergebrachten Kinder.

26.

Das Institut der Generalvormundschaft ist hier erst vor einigen Wochen in Wirksamkeit getreten, eigentliche Erfahrungen konnten soweit noch nicht gemacht werden.

Eigentliche Kollektivvormundschaften bestehen nicht. Armenrat und derartige Persönlichkeiten (z. B. Mitglieder der verschiedenen Frauenvereine), die sich in den Dienst der öffentlichen Wohlfahrtspflege gestellt haben, werden in schwierigen Fällen und besonders dann, wenn ein passender Vormund nicht zu finden ist, zu Vormündern bestellt. Wenn es sich um Mädchen oder kleine Kinder handelt, werden sehr oft Frauen bestellt und zwar die Mitglieder des betr. Frauenvereins, des Rechtschutzvereins für Frauen und der beiden konfessionellen Frauenvereine. In sehr eiligen Notfällen werden auch zuweilen — besonders wenn es sich um eine sofort nötige, aber nur vorübergehende Tätigkeit handelt — die Waisenkontrolleure (Organe des Gemeindewaisenrates) oder Mitglieder der örtlichen Inventurbehörde als Pfleger bestellt. Außer etwa dem Armenrat H hat jedoch keine der genannten Personen eine größere Anzahl von Vormundschaften. Eine Vorteilung der Vormundschaften unter eine größere Anzahl geeigneter Personen der freiwilligen Wohlfahrtspflege erscheint zweckmäßiger als allzu große Zentralisierung auf wenige Kollektivvormünder.

*) Dies widerspricht dem preuß. Landesgesetz.

Digitized by Google

27.

Bei der neueren Ausdehnung der Stadt kommen in letzter Zeit Schwierigkeiten Vormünder zu finden, vereinzelt zur Kenntnis. Verzögerungen sind höchst selten.

Es ist hier nur in einer Sorte von Fällen eine Kollektivpflegschaft für volljährige Geisteskranke eingerichtet, die kaum interessieren dürfte.

Herr Stadtschreiber L. beim städtischen Armenamt hier ist wohl bis jetzt in zwei oder drei Fällen als Vormund und in ebensoviel Fällen als Pfleger bestellt worden und zwar hauptsächlich in schwierigen Erziehungsfällen (§ 1666 B. G.B.) oder zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen der Mündel in schwierigeren Fällen. In allen diesen Fällen war es nicht möglich, einen anderen geeigneten Vormund oder Pfleger zu beschaffen, weshalb sich Herr L. auf Anfrage des Gerichts bereit erklärt hat, die bezüglichen Vormundschaften oder Pflegschaften zu übernehmen. Übrigens würde ich selbst als Vormundschaftsrichter nur die Einführung einer Berufsvormundschaft für hiesige Stadt begrüßen, da es nach meinen Wahrnehmungen oft mit Schwierigkeiten verknüpft ist, geeignete Vormünder zu bekommen.

28.

Der Kaufmann A. führt zwar viele Vormundschaften und Pflegschaften, wird aber in jedem einzelnen Fall besonders bestellt und verpflichtet. Der Genannte besitzt die hierzu nötige Bereitwilligkeit und Uneigennützigkeit. Wäre dies nicht der Fall, so wäre das Bedürfnis, Berufsvormundschaften einzurichten, hier wohl schon dringender hervorgetreten. Immerhin erscheinen Berufsvormundschaften wünschenswert, namentlich für uneheliche Kinder.

29.

Mit der gesetzlichen Vormundschaft des hiesigen Waisenhauses haben wir nur gute Erfahrungen gemacht. Andere General- oder Gesamtvormünder haben wir hier nicht. Wir würden es aber mit Freuden begrüßen, wenn Berufsvormundschaften eingeführt würden. Bei der augenblicklich vorhandenen Sachlage ist schließlich der Vormundschaftsrichter Berufsvormund; denn die Vormünder betrachten ihr Amt nur als lästige Pflicht. Es gibt allerdings Ausnahmen. Diese sind aber selten.

Der unterzeichnete Richter hat die Sache bereits bei Waisenratssitzungen zur Sprache gebracht. Es scheint Neigung in der städtischen Verwaltung vorhanden zu sein, der Frage in wohlwollendem Sinne näher zu treten.

30.

Die Verpflichtung des Generalvormundes ist im Voraus für alle ihn treffenden Fälle erfolgt und er erhält Kenntnis von den Fällen dadurch, daß ihm für jeden Fall eine Bestellung übersandt wird. I 1. 12.

Auskünfte über Sammelvormundschaft.

31.

Bei der Bestellung von Einzelvormündern haben sich in der hiesigen Gegend stets außerordentliche Schwierigkeiten ergeben. Die zu bestellenden Personen sind zumeist ungebildete Personen (Grubenarbeiter usw.) und können, wenn sie bestellt sind, auch durch Ordnungsstrafen nur notdürftig zur Pflichterfüllung angehalten werden. Es tritt aber auch bei den besseren Ständen eine ausgeprägte Abneigung gegen die Übernahme von Vormundschaftsämtern zu Tage. Unter diesen Umständen sind dem Kinde in einer sehr großen Zahl von Fällen schädliche Verzögerungen entstanden. Gegenwärtig werden verschiedene, Frauenvereinen angehörende Damen zu Vormündern bestellt, von deren Tätigkeit ich mir bei ihrer Strebsamkeit Erfolg verspreche.

Digitized by Google

32.

Niemand übernimmt gern das Amt eines Vormundes und jeder lehnt hier ab, sobald er nur einen Ablehnungsgrund finden kann. Fast stets entstehen Verzögerungen; die Benennung des Vormundes durch den Waisenrat dauert stets drei Wochen, in sehr vielen Fällen auch länger.

33.

Die von einem Waisenrat in der Waisenratsversammlung angeregte Bestellung von Kollektivvormundschaften (II 1) scheiterte an dem Mangel geeigneter Persönlichkeiten und besonders auch an dem von dem Vertreter des Magistrats geltend gemachten Kostenpunkt.

34.

Im Amtsgerichtsbezirk M. besteht bis jetzt keine Kollektivvormundschaft; es soll aber mit Rücksicht darauf, daß sich erhebliche Schwierigkeiten ergeben haben, für uneheliche Kinder geeignete Einzelvormünder zu beschaffen, für diese Kinder, soweit der Stadtbezirk in Frage steht, eine Kollektivvormundschaft eingerichtet werden.

35.

Über das Institut des Berufsvormundes Erfahrungen zu machen, hatte ich bisher hier keine Gelegenheit. Dagegen habe ich die sichere Erfahrung gemacht, daß die Einführung des Instituts etwa durch Betrauung eines Gemeindebeamten mit der Aufgabe dringend geboten ist für die nicht seltenen Fälle, in denen ein geeigneter Vormund nicht aufzutreiben ist, z. B. bei unehelichen Kindern von Frauenspersonen, die im Bezirk nicht heimisch sind daselbst keine Verwandte haben, wie Kellnerinnen. Hier ist man oft in die Lage versetzt, gerade diejenige Person, die man am wenigstens wünscht — die uneheliche Mutter — sich als Vormünderin gefallen zu lassen. Die Absicht des Gesetzes, eine verlässige Kontrolle zu schaffen, ist in solchen Fällen geradezu vereitelt. Wandel wäre hier notwendig.

36.

Am 3. September 1905 wurde die Bevormundung durch Beamte der Armenverwaltung vom Vormundschaftsgericht angeregt. Die Stadtverwaltung hat bis jetzt der Anregung Folge nicht gegeben, obwohl sie Verfolgung der Sache zugesagt hat. — Es muß oft auf ungeeignete Vormünder zurückgegriffen werden, insbesondere die uneheliche Mutter bestellt werden, in Fällen, in denen besser eine energische Person hätte bestellt werden sollen.

Die Anfrage an die Amtsgerichte erfolgt in folgender Form:

An das Königliche Amtsgericht, Abteilung für Vormundschaftssachen

z. H. des Aufsichtsführenden Richters.

Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit wird in seiner Herbsttagung zu Eisenach die Frage der Berufs- (General-)Vormundschaft eingehend behandeln, wofür die Unterzeichneten als Berichterstatter bestellt sind. Es scheint uns von allergrößter Bedeutung, daß bei der Erörterung dieser Fragen nicht nur die Organisation der Berufsvormundschaft selbst zu Worte kommt, wir legen vielmehr besonderes Gewicht darauf, gerade die Ansichten derjenigen Instanzen, denen nach unserem Rechte die oberste Leitung des Vormundschaftswesens zusteht, der Vormundschaftsgerichte, zu erfahren. Wir gestatten uns daher Sie freundlichst um die Beantwortung der anliegenden Fragen zu bitten, indem wir darauf hinweisen, daß in ihrem Bezirk folgende Berufsvormundschaften unseres Wissens vorhanden sind:

Digitized by Google

Durch eine ausführliche Mitteilung Ihrer Erfahrungen sowie durch Angabe der anderen Berufsvormundschaften, die etwa in Ihrem Bezirk bestehen, würden Sie wesentlich dazu beitragen, die Ansichten über das neue Institut zu klären, von dem in seinen verschiedenen Formen mehr als 200 schon in der kurzen Zeit seit 1900 entstanden sind.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Direktor Dr. Petersen
Hamburg, Waisenhaus

Professor Dr. Klumker
Frankfurt am Main.

Rundfrage über Berufs-(General-)Vormundschaft Amtsgericht .....

(Zurück an Professor Klumker, Frankfurt a. M., Börsenstraße 20)

Welche Erfahrungen hat das Amtsgericht mit den Berufsvormundschaften gemacht:

a) Gesetzliche Vormundschaft, Armenamt, Ziehkinderanstalt, Erziehungsanstalt.

Haben sich Schwierigkeiten bei der Einführung ergeben?

Macht das Vormundschaftsgericht von der Bestimmung Einführ.-Gesetz BGB Art. 136, 1 letzter Satz, (Ernennung eines anderen Vormundes statt des Generalvormundes) Gebrauch und unter welchen Umständen?

Wie haben sich die Befreiungen des Generalvormundes nach § 1852 ff. bewährt?

Vollzieht sich der Verkehr mit dem Berufsvormund schriftlich oder mündlich?

Sind in letzterem Falle besondere Terminstage eingeführt?

b) Kollektivvormundschaften.

Haben sich Schwierigkeiten ergeben Einzelvormünder in genügender Anzahl und geeigneter Qualität zu beschaffen? Sind dabei insbesondere unerwünschte oder dem Kinde schädliche Verzögerungen entstanden?

Wie weit wird bei der Ernennung des Kollektivvormundes das Vorrecht des Großvaters (§ 1776 BGB) berücksichtigt?

Wird der Kollektivvormund in jedem Einzelfalle durch Handschlag verpflichtet oder ist eine abweichende Form (etwa schriftliche Verpflichtung ohne Handschlag) gebräuchlich?

Werden diesen Vormündern besondere Terminstage gesetzt, an denen alle ihre Fälle erledigt werden?

Wie beurteilt das Gericht die Wirksamkeit eines Kollektivvormundes besonders in Bezug auf die Sorge für die Person des unehelichen Kindes und die Prozeßführung?

c) Werden die genannten Vormünder auch zu Pflegern in schwierigen Erziehungsfällen, § 1666 BGB und § 1838 sowie bei Verfahren zur Zwangs-(Fürsorge-) Erziehung Art. 136 Einführ.-Gesetz vom BGB ernannt?

Digitized by Google

V.

Aus den Mitteilungen einzelner Berufsvormünder.

Anl. 29.

a. Amtsvormundschaften über uneheliche Kinder.

Königreich Sachsen.

Erfolge:

Freiberg.

Es ist nur in einem Falle zum Prozeß gekommen. In diesem Falle wurde der Beklagte zur Ziehgeldzahlung verurteilt und Unfallrentenpfändung vorgenommen. Im übrigen haben die Väter, soweit ihr Aufenthalt zu ermitteln war, nach Aufforderung durch das Armenamt gezahlt. Bestrafungen aus § 361 10 St.G.B. gegen uneheliche Väter sind hier nicht erfolgt.

Durch die Übernahme der gesetzlichen Vormundschaft wird besonders das Vormundschaftsgericht und der Waisenrat entlastet, auch werden dadurch Differenzen zwischen städtischer und vormundschaftlicher Fürsorge vermieden, ferner kann manche Weiterung bei Verfolgung von Ansprüchen auf Verpflegungs- oder Unterhaltskosten, beim Abschluß von Lehr- und Erziehungsverträgen erspart werden, was jedoch weniger ins Gewicht fällt.

Aue i. Erzg.

Die angestrengten Prozesse waren fast immer von Erfolg, wenn auch Lohnpfändung in den meisten Fällen erst ziehen mußte. Durch Abreise ins Ausland entzogen sich in zwei Fällen die Zahler.

Leipzig (1906).

Die Zahl der Eingänge im Jahre 1906 betrug 34209 gegenüber 27357 im Jahre 1905,
die Zahl der Registrandeneinträge 34929 gegenüber 31750 im Jahre 1905.
Bei dem Königlichen Amtsgericht sind 301)267)*
und bei den auswärtigen Amtsgerichten 197 (173) Klagen,
498 (449) Klagen

gegen Väter außerehelicher Kinder auf Zahlung von Unterhaltskosten eingereicht worden.

In den bei dem Königlichen Amtsgerichte Leipzig anhängigen Klagesachen wurden durch den ersten Beamten des Ziehkinderamtes 777 (692) Termine abgewartet.

Das Ergebnis war folgendes:

128 (111) Väter erkannten die Zahlungspflicht sofort an,
57 (61) Väter waren nicht erschienen und wurden durch Versäumnisurteil dem Klagantrag gemäß verurteilt,
116 (104) Väter beantragten Abweisung der Klage, weil der Mutter des Kindes innerhalb der Empfängniszeit auch ein anderer beigewohnt habe (§ 1717 B.G B.)

Wegen dieses Einwandes wurde
195 (168) mal die Vernehmung von Zeugen notwendig,
146 (84) mal wurde im Streitverfahren mit dem Beklagten oder seinem Vertreter verhandelt,
78 (78) mal wurde der Termin vertagt.

*) Die eingeklammerten Ziffern beziehen sich auf das Jahr 1905.

Digitized by Google

In 36 (20) Fällen wurde der Erlaß eines Haftbefehls beantragt und in
21 (30) Fällen leistete der Vater sofort den Offenbarungseid, während
48 (36) Termine sich erledigten, weil der Schuldner Zahlung leistete.

Von den 498 Klagen wurden von den zuständigen Amtsgerichten 29 (17) Klagen abgewiesen, weil es den Beklagten gelungen war, nachzuweisen, daß der Mutter des Kindes noch ein anderer während der Empfängniszeit beigewohnt hatte.

Auch im Jahre 1906 verurteilten die Amtsgerichte den Beklagten nach dem Klagantrage zur Zahlung von mindestens 240 Mk. Unterhaltungskosten für jedes Jahr, da das Pflegegeld für ein Kind in Leipzig, wie bisher, durchschnittlich 20 Mk. monatlich betrug.

Auf dem Ziehkinderamt erschienen freiwillig und bestellt
19314 (17157) Personen: die Höchstzahl der an einem Tage Erschienenen betrug 150 (152) Personen.
1519 Väter außerehelicher Kinder (im Jahre 1884: 38; 1902: 657; 1903: 718; 1904: 903; 1905: 1201) zahlten gemäß § 1708 B.G.B. Unterhaltungskosten an das Ziehkinderamt.

Mit einer großen Zahl von Vätern hat das Ziehkinderamt auf Ersuchen der Mütter der Kinder über die Höhe der an sie selbst oder an die Pflegeeltern zu zahlenden Unterhaltskosten verhandelt.

Von den außerehelichen Vätern wurden eingezogen:
62900 (55560) Mk. in größeren Beträgen, insbesondere Abfindungssummen,
158590 (125312) Mk. in kleineren Beträgen, insbesondere durch freiwillige Zahlungen und Lohnpfändungen,

221400 (180772) Mk., d. s. 40628 Mk. mehr als im Jahre 1905 und 63400 Mk. mehr als im Jahre 1904. Wenn man dagegen bedenkt, daß die Ausgaben des Ziehkinderamts im Jahre 1906 im ganzen etwa 43000 Mk. betragen haben, so wird man gewiß sagen dürfen, daß die Stadt für den auf die Besserung der wirtschaftlichen und hygienischen Lebensbedingungen der unehelichen Kinder alljährlich zu verwendenden Betrag reichlich entschädigt wird dadurch, daß die Armenkasse durch die Tätigkeit des gesetzlichen Vormundes und der ihm beigegebenen Beamten ganz erheblich und zwar in einem weit höheren Maße entlastet wird, als wenn die Wahrnehmung der Vermögensinteressen der Mündel Einzelvormündern überlassen geblieben wäre. Von 703 Kindern, die im Jahre 1906 in Waisenpflege genommen werden mußten, waren nur 36,56% unehelich geboren.

Das Ziehkinderamt bleibt trotz der energischen Heranziehung der Väter außerehelicher Kinder zur Erfüllung ihrer Unterhaltspflichten, wie schon wiederholt betont worden ist, bemüht, den Gesuchen um Stundung und teilweisen Erlaß der Erziehungsbeiträge nach Möglichkeit zu entsprechen, muß sich jedoch hierzu erst der Zustimmung der oft in recht kümmerlichen Verhältnissen lebenden Kindesmütter versichern, und kann es natürlich nicht hindern, daß die Väter durch die ihnen durch das Deutsche Bürgerliche Gesetzbuch auferlegte Verpflichtung, den außerehelichen Kindern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres den gesamten Lebensunterhalt zu gewähren (§ 1708 B.G.B.), ihre und ihrer Familie Lebensunterhaltung entsprechend einzuschränken gezwungen sind.

In 76 (71) Fällen, in denen uneheliche Kinder oder ihre Mütter öffentlich unterstützt worden waren, sind die Verläge im Betrage von 56 Pf. bis 250 Mk. aus den bei dem Ziehkinderamte eingezogenen Beträgen, im ganzen 2597,89 Mk. (1828,73 Mk.) an die Armenkasse zurückgezahlt worden, während in 82 (43) Fällen 343,91 Mk. (128,98 Mk) Arzneikosten, Portoauslagen und Schreibgebühr der Armenkasse zurückerstattet worden sind.

b. Berufsvormundschaften der Bezirke in den Reichslanden.

Bezirksfindel- und Pflegeanstalt zu Straßburg.

Die Vormundschaft des Verwaltungsrates der Bezirks-Findel- und Waisenanstalt tritt de jure ein mit dem Beschluß des Bezirkspräsidenten, der die Aufnahme des

Digitized by Google

Minderjährigen in die Anstalt verfügt. Letzteres wird dem Vormundschaftsgerichte von dem Verwaltungsrat sofort mitgeteilt, zuweilen mit der Bitte, den bisherigen Vormund, soweit die Sorge für das Vermögen in Frage steht, im Amte zu belassen und dem Verwaltungsrat lediglich die Sorge für die Erziehung und Pflege (Person) zu übertragen. Gegen den Willen des Verwaltungsrates haben die Vormundschaftsgerichte von dem ihnen zustehendem Rechte einen anderen Vormund zu bestellen, noch nie Gebrauch gemacht. Zuweilen erhält der Verwaltungsrat eine Bestallung zuweilen auch nicht je nach der Ansicht der Vormundschaftsgerichte (ca. 30).

Die Sorge für die Erziehung und Pflege wird durch die Beamten der Bezirkswaisenanstalt unter der Aufsicht eines vom Staate besoldeten Waiseninspektors ausgeübt. Die Tätigkeit dieser Beamten betrifft die Unterbringung in Pflege, Lehre, Dienst, die Liquidierung der Kostgelder und Stellung der Kleidungen. Der betr. Dienst umfaßt einen Anstaltsvorsteher, einen Sekretär, einen Kanzlisten und einen Bureaudiener sowie den staatlichen Waiseninspektor. Die Verwaltung der Vermögen erfolgt in einer anderen Abteilung der Verwaltung der Zivilhospizen und wird durch einen Sekretär und Kanzlisten unter Aufsicht des Justitiars der Zivilhospizen geführt.

Die Fürsorge für die Person und Erziehung wird durch den Dienst der Bezirks-Findel-Waisenanstalt gleichzeitig mit der Unterbringung in Pflege, Dienst und Lehre erledigt. Die auf die spezielle Vormundschaftstätigkeit entfallenden Angaben lassen sich auch schätzungsweise kaum bestimmen.

Der Verwaltungsrat der Bezirks-Findel- und Waisenanstalt übt seine Funktionen ehrenamtlich aus, die anderen Beamten sind berufsmäßig tätig. Der Verwaltungsrat unterzeichnet die von den Beamten entworfene Korrespondenz betr. die Unterbringung, Erziehung, Verpflegung der Mündel und den Verkehr mit den Vormundschaftsgerichten und Behörden. In wichtigen Fragen (Unterbringung in eine Besserungsanstalt) faßt er Beschluß. Seine Mitwirkung ist für die berufsmäßigen Beamten sehr schätzenswert und könnte schwerlich entbehrt werden.

Die vormundschaftlichen Rechte stehen dem Verwaltungsrate als Kollegium zu, das eines seiner Mitglieder zur Wahrnehmung der Funktionen des Vormundes delegiert. Letzteres handelt immer im Auftrage des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat wird durch den Bezirks-Waiseninspektor soweit die Sorge für die Person in Frage kommt, unterstützt. Letzterer besucht die Zöglinge in den Pflege- Lehr- oder Dienststellen, kontrolliert die Art und Weise der Verpflegung, beantragt ev. die Wegnahme schlecht verpflegter Kinder, bei den schulentlassenen vereinbart er den von den Herrschaften auf dem Lande zu zahlenden Lohn. Im Falle schlechter Führung beantragt er dessen Unterbringung in eine andere Stelle oder Besserungsanstalt.

Für Zöglinge, die ein Handwerk erlernen wollen, werden Lehrmeister ausfindig gemacht, die sie umsonst in Lehre nehmen, speisen und kleiden. Nach Schluß des Lehrverhältnisses erhält der Meister eine Entschädigung von 32 Mk.

Bei dem Eintritt in Dienststellen wird seitens der Anstalt oder seitens des Inspektors der Lohn vereinbart und tunlichst für die Hinterlegung der entbehrlichen Beträge bei einer Sparkasse gesorgt.

Die Überwachung erfolgt durch den Bezirkswaiseninspektor. Schlechte Führung bei Mädchen zieht deren Unterbringung in Besserungsanstalten nach sich. Für erwachsene Jungen bestehen jedoch solche nicht, weshalb gegen diese keine Zwangsmittel zur Verfügung stehen.

Lehrmeister erhalten nach der Ausbildung des Zöglings in einem Handwerk eine Entschädigung von 32 Mk.: zuweilen werden auch noch die Kosten der Gesellenprüfung auf Anstaltsfonds übernommen.

Immobilien werden verpachtet oder vermietet, Möbel veräußert und Gelder bei der Sparkasse oder in Wertpapieren angelegt.

Da die Kinder verlassen und der Aufenthalt der Mutter unbekannt ist, entstehen keine Schwierigkeiten mit ihr. Taucht sie wieder auf, so wird ihr das Kind zurückgegeben wenn sie zu dessen Verpflegung die Mittel besitzt und die Vormundschaft des Verwaltungsrates erlischt, so daß das Vormundschaftsgericht alsdann einen anderen Vormund zu bestellen hat.

Da Kinder, für welche die unehelichen Väter zu einer Zahlung der Alimentbeiträge mit Erfolg angehalten werden können, in der Regel nicht aufgenommen zu

Digitized by Google

werden brauchen, hat die Anstalt meist nur mit solchen Kindesvätern zu tun, bei denen alle Mittel versagen. Lohnpfändung führt selten zum Ziel und die Nachbarschaft der Grenze macht es den Kindesvätern leicht, sich den Verfolgungen zu entziehen. Der Erfolg steht in gar keinem Verhältnis zu dem Zeitaufwand, den die Beitreibung der Alimentenbeiträge verursacht.

Die Anwendung von § 361 10 St.G.B. versagt in sämtlichen Fällen.

Die Anstalt erhält in der Regel nur Kinder, deren uneheliche Väter nicht festzustellen sind, oder nicht mit Erfolg belangt werden können.

Werden Kinder aufgenommen, die bis vor der Aufnahme in die Anstalt durch den städtischen Generalvormund vertreten waren, so gibt letzterer seine Akten, Urteile an die Anstaltsvormundschaft ab.

Die Gemeindewaisenräte erteilen in allen Angelegenheiten der in ihren Ortschaften untergebrachten Zöglinge bereitwillige Auskunft. Im allgemeinen läßt aber die Benachrichtigung der in kleineren Ortschaften untergebrachten Zöglinge durch den betr. Waisenrat viel zu wünschen übrig, da sich dieser keine Feinde zuziehen will.

Kostkinderaufsicht erfolgt nur in Straßburg; Beanstandungen der Pflegestellen ziehen Wegnahme des Kindes durch die Anstalt nach sich.

Der Verkehr mit der großen Anzahl von Vormundschaftsgerichten verursacht enorm viel Schreiberei. Die Vormundschaftsrechnungen und die Personalberichte werden den Gerichten alle drei Jahre erstattet; bei etwaigem Wechsel der Pflege-, Lehr- oder Dienststelle erfolgt aber jedesmal noch besonderer Bericht an das Vormundschaftsgericht. Ebenso bei Anfall von Vermögen.

Klagen vor Gericht kommen sehr selten vor. Die Vormundschaftsgerichte bekunden in so weit Entgegenkommen als sie nicht auf jährlichen Berichten bestehen.

Die Vorteile der befreiten Vormundschaft insbesondere bei Erhebung von Sparkassenguthaben stehen dem Verwaltungsrate kraft Gesetzes zu.

Die Ernennung eines anderes Vormundes oder die Belassung des Vormundes der nicht in die Anstalt aufgenommenen Geschwister als Vormund unserer Zöglinge, wird nur verfügt, wenn der Verwaltungsrat dies ausdrücklich beantragt. Dies geschieht aus Zweckmäßigkeitsgründen selten mehr.

Das Mitglied des Verwaltungsrates, welches als Vertreter der Zöglinge bestellt ist, ist selbst Rechtsanwalt und findet bei dem Gerichte alles wünschenswerte Entgegenkommen. Ebenso der Justitiar oder die Anstaltsbeamten, wenn sie als Bevollmächtigte des Verwaltungsrates auftreten.

Mühlhausen.

(Das eine der drei Hospize im Oberelsaß.)

Die Gesamtzahl der Bezirksmündel im Oberelsaß — Colmar, Altkirch, Mühlhausen, Thorn — betrug August 1907 — 2314 —.

Die Organisation ist im allgemeinen dieselbe wie in Straßburg, nur hat der staatliche Waiseninspektor scheinbar mehr Befugnisse.

Während des Zeitpunktes vom 1. April 1905 bis Ende März 1906 sind in die Bezirkspflege aufgenommen worden:

a) als Waisenkinder	21
b) als verlassene Kinder (darunter 2 erneut zugelassen;)	85
c) als Findelkinder	—
Aus der Bezirkspflege entlassen	
a) durch Eintritt in das 22. Lebensjahr	48
b) durch den Tod	10
c) Rückgabe an die Eltern oder unentgeltliche Aufnahme bei Familienmitgliedern und anderen Personen	45
d) durch Abgabe an andere Staaten und Bezirke	1
In Lehre wurden gegeben	42

Verlassene-, Waisen- und Findelkinder werden auf Antrag des Bürgermeisteramts durch Beschluß des Bezirkspräsidiums des Ober-Elsaß zur dauernden Unterstützung zugelassen.

Folgt Abschrift eines Beschlusses des Bezirkspräsidium des Oberlsaß.

Digitized by Google

Dauernd unterstützte Kinder

Nummer des Hauptverzeichnisses . . . . .

Colmar, den . . . 1907.

Nachdem aus den vorliegenden Verhandlungen sich ergeben hat, daß das Kind . . . geboren den . . . 190 . in der . . . Kirche zu . . . getauft . . . geimpft . . . . . daß ferner kein Vermögen vorhanden ist und weder durch unterhaltspflichtige Verwandte noch Freunde Unterstützung gewährt werden kann, verfüge ich auf Grund der Verordnung vom 10. Juli 1862 und 20. Dezember 1865 betreffend die dauernd oder zeitweise unterstützten Kinder:

1. das oben gedachte Kind wird als . . . Kind zur dauernden Unterstützung durch den Bezirk unter Nr. . . . zugelassen von dem Tage an, an welchem dasselbe dem Hospiz zu . . . zugeführt sein wird. Das Kind ist vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 27—29, 54, 69 der Verordnung vom 20. Juli 1862 in einer der Gemeinden des Kreises . . . in Pension unterzubringen . . . .
   Innerhalb eines Monats vom heutigen Tage an muß die vorläufige Aufnahme in das Hospiz stattgefunden haben, widrigenfalls das Kind aus der Liste gestrichen wird.
2. Ausfertigung der gegenwärtigen Verfügung erhalten:
   a) der Vormund der Bezirkspflegekinder zu . . . nebst einem Buche betr. die Bezirkspflegekinderverwaltung zur Ausführung
   b) der Herr Bürgermeister zu . . . durch Vermittelung des Herrn Kreisdirektors zu . . . zur Kenntnisnahme und Benachrichtigung desjenigen, welcher das Kind vorläufig aufgenommen hat.

Der Bezirkspräsident:

An den Herrn Vormund
der Bezirkspflegekinder Mühlhausen.

Nach der ersten Kommunion bzw. Konfirmation des Kindes wird dem Pfleger eine Prämie von 40 Mk. bezahlt, wenn er eine Bescheinigung des Geistlichen über die wirklich vollzogene erste Kommunion bezw. Konfirmation, sowie eine Bescheinigung der Ortsbehörde darüber beibringt, daß er, der Pfleger, dem Kinde in jeder Beziehung hat gute Pflege angedeihen lassen und letzteres am Tage der Kommunion bzw. Konfirmation neu gekleidet war.

Aus dem Lehrvertrage:

Zwischen dem Vormund der Bezirkspflegekinder des Aufnahmehospizes zu ..... und dem ..... zu ..... welcher den Bezirkspflegling ..... geboren den ..... zu ..... Nr. ..... des Hauptverzeichnisses, zum Zwecke der Erlernung des ..... Gewerbes zu sich in die Lehre nimmt, wurde heute folgender Lehrvertrag abgeschlossen:

Entlassung des Lehrlings und Entschädigung des Lehrherrn.

§ 5.

Der Lehrling kann von seiten des Lehrherrn nach Ablauf der Probezeit vor Beendigung der vertragsmäßigen Lehrzeit entlassen werden beim Vorhandensein einer der in dem § 123 Nr. 1—8 der Gewerbeordnung angeführten Voraussetzungen und desgleichen, wenn der Lehrling sonstigen nach § 4 ihm obliegenden, oder wenn sein Vertreter den durch diesen Vertrag ihm auferlegten Verpflichtungen beharrlich zuwiderhandelt oder nicht nachkommt.

Tritt eine solche Entlassung ein oder verläßt der Lehrling während der angegebenen Zeit ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre und bleibt die Anwendung der in § 127 d der G.O. bezeichneten Mittel, ihn zur Rückkehr anzuhalten, fruchtlos, so hat der Lehrherr Anspruch auf Entschädigung aus dem Vermögen des Lehrlings.

Digitized by Google

Über diese Entschädigung ist folgendes vereinbart worden:

Dieser Anspruch auf Entschädigung kann weder gegen den Vormund noch gegen den Bezirk Oberelsaß geltend gemacht werden.

Die gleiche Entschädigung erhält der Lehrherr auch im Falle eines Berufswechsels des Lehrlings (§ 127 e der G.O.).

Entschädigung des Lehrherrn für Aufwendungen.

§ 8.

Für seine Aufwendungen für Kleidung usw. bei Beginn der Lehrzeit erhält der Lehrherr seitens des Bezirkes Oberelsaß nach nachgewiesener Erlernung des Handwerks eine Entschädigung von 40 Mark.

Über die Bestreitung der Bedürfnisse des Lehrlings ist folgendes vereinbart worden;

1. Kost, 2. Wohnung, sowie alle erforderlichen Kleidungsstücke und 3. das vollständige Bett mit Bettstelle erhält er vom Lehrherrn. 4. Für die Reinigung der Wäsche sorgt und 5. die in der Lehre erforderlichen Werkzeuge beschafft der Lehrherr. 6. Für den Schulbesuch bestreitet das Schulgeld und Kosten der Materialien der Bezirk Oberelsaß. 7. Den gesetzlichen Beitrag zur Invalidäts- und Altersversicherung bezahlt der Lehrherr. 8. Die nach §§ 51 und 52 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883, 10. April 1892, 30. Juni 1900 von dem Lehrherrn zu zahlenden Beiträge für den Lehrling zur Ortskrankenkasse werden demselben zu zwei Drittel auf Vorlage der Quittungen der Krankenkasse, an das oben genannte Aufnahmehospiz, am Ende der Lehrzeit aus Bezirksfonds erstattet.

Pflichten des gesetzlichen Vertreters des Lehrlings.

§ 10.

Der mitunterzeichnete gesetzliche Vertreter des Lehrlings erkennt es als seine Pflicht, denselben zur steten Erfüllung seiner Obliegenheiten anzuhalten und die Bestrebungen sowohl des Lehrherrn wie der Schule im Interesse der Ausbildung des Lehrlings zu unterstützen.

Sonstige Bestimmungen.

Gegenwärtiger Vertrag erhält nur nach Genehmigung oder Beisetzung des Sehvermerks des K. Herrn Bezirkspräsidenten des Oberelsaß Gültigkeit.

Dieser Lehrvertrag ist in drei gleichlautenden Stücken ausgefertigt und zum Zeichen beiderseitigen Einverständnisses durch eigenhändige Namensunterschrift vollzogen worden. Jedem Teile wurde ein Stück ausgehändigt.

Vollzogen ....., den..... 19.....

Eigenhändige Unterstützungen.

Der Lehrherr: Der Vormund der Bezirkspflegekinder:

....

Der Lehrling:

.....

c. Die Berufsvormundschaften der Hansastädte. I 2. I 2 = I 3.

1. Versorgung schulentlassener Mündel.

Bremen.

Für diejenigen Kinder, die jetzt der Schule entlassen sind, ist für die Knaben eine geeignete Lehrstelle, für die Mädchen eine Dienststelle besorgt worden. Dazu, daß die schulentlassenen Kinder eine Stelle als Fabrikarbeiter bzw. Arbeiterin annehmen, wird die Erlaubnis nicht erteilt. Die Beaufsichtigung der schulentlassenen Kinder geschieht durch ehrenamtlich tätige Waisenpfleger und Pflegerinnen.

Digitized by Google

In solchen Fällen, wo das den Lehrlingen gezahlte Kostgeld zum notwendigsten Lebensunterhalt nicht ausreicht, zahlt die Armenpflege auf Antrag des Generalvormundes einen angemessenen Zuschuß.

Hamburg.

Freie Berufswahl, es findet geeignete Anratung und ärztliche Untersuchung statt. In einzelnen Fällen wurden Aufwendungen für höhere Berufsarten aus der Unterstützungskasse gemacht. Die Unterstützungskasse gehört nicht zu den öffentlichen Mitteln.

Unterbringung der männlichen Zöglinge durch den Ersten Inspektor. Regelmäßig werden Auskünfte über die Lehr- oder Dienststellen von den Vertrauensmännern eingeholt, bei Handwerkern, auch von den Innungsvorständen. Weibliche Mündel werden durch die Vertrauensmänner oder die Oberin am Waisenhause untergebracht.

Vertrauensmänner und Inspektoren senden regelmäßig Berichte ein.

Es wird gewährt Lehr- oder Dienstausrüstung. Lehrgeld selten, nur wenn die Kinder auch nach der Schulentlassung armenrechtlich hilfsbedürftig sind und wegen Gebrechen nur vermittelst Zahlung eines Lehrgeldes untergebracht werden können.

Ab und zu kleine Ausgaben aus öffentlichen Mitteln zur Bestreitung unbedingt notwendiger Lebensbedürfnisse.

Lübeck.

Die Sektion ist bemüht, geeignete Lehrstellen zu beschaffen.

Abschluß der Lehr- und Dienstverträge erfolgt durch die Sektion.

Die Überwachung der am Orte verbleibenden Mündel geschieht durch die Mitglieder der Sektion, bei auswärts sich aufhaltenden Mündeln durch Ersuchen an den betreffenden Gemeindewaisenrat.

Konfirmationsausrüstung geschieht durch die Sektion. Lehrgeld und sonstige Kosten sind in dem Falle auf öffentliche Mittel übernommen, wenn eine unentgeltliche Lehrstelle nicht zu beschaffen war und der Mündel infolge körperlicher Mängel als ungelernter Arbeiter sein Fortkommen nicht finden konnte.

2. Vermögensverwaltung.

Bremen.

Die durch den Generalvormund beigetriebenen Unterhaltsbeiträge werden an die Stadtbremer Armenpflege abgeführt. Soweit diese das Geld nicht für Pflegegeld für das betr. Kind aufwendet, wird es bei der Sparkasse belegt, um es später dem Kinde zukommen zu lassen.

Hamburg. Waisenhaus.

Das Waisenhaus hat eine eigene Sparkasse, die durch den Senat zur Anlegung von Mündelgeldern geeignet erklärt ist. Verwaltung des Vermögens der Mündel durch den Direktor des Waisenhauses.

Kapitalbestand für 1906: 434 851,29 Mk. Vorherrschend Ersparnisse und sonstige kleine Vermögenssummen.

3. Stellung zur unehelichen Mutter.

Hamburg.

Schwierigkeiten gibt es in einzelnen Fällen. Wenn die Mutter sich den Ratschlägen nicht zugänglich erweist, reklamiert sie das Kind und dies erhält einen anderen Vormund. In einigen Fällen, namentlich wenn mehrere Lehrstellen zur Auswahl zur Verfügung standen, wurde die Lehrstelle nach dem Wunsche der Mutter ausgewählt. Grundsätzlich läßt das Waisenhaus sich von der unehelichen Mutter einen Revers geben, ob sie mit der Unterbringung des Kindes in die Lehr- oder Dienststelle einverstanden ist.

Digitized by Google

Lübeck.

Wo die Mutter ohne Grund zum Nachteil der Kinder Schwierigkeiten machte, wurde ihr auf unsern Antrag die Sorge für die Person der Kinder vom Vormundschaftsgericht entzogen.

4. Erfolge für die Armenpflege.

Bremen 1905.

Gegen die unehelichen Väter der Kinder wurde, soweit dies angängig war, vorgegangen. Von den Erzeugern der 308 unehelich geborenen Kinder haben:

83 die Vaterschaft anerkannt und sich zur Zahlung der üblichen Unterhaltungsbeiträge verpflichtet,
86 sind zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen verurteilt,
34 Klagen sind zur Zeit noch anhängig.

In 105 Fällen ist der Erzeuger des Kindes nicht ermittelt worden oder sind die Klagen abgewiesen.

In vielen Fällen mußte durch Gehalts- oder Lohnpfändung gegen die Erzeuger vorgegangen werden.

Ein Erzeuger eines unehelichen Kindes legte stets die Beschäftigung nieder, sobald er merkte, daß ein Teil seines Verdienstes gepfändet werden sollte, zu einem freiwilligen Beitrage war er absolut nicht zu bewegen; es wurde daher gegen den Mann Strafantrag gestellt, und er ist, nachdem er vom Schöffengericht freigesprochen war, auf die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Berufung von der Strafkammer wegen Übertretung des § 361 Pos. 10 St.G.B. zu einer Haftstrafe und in die Kosten des Verfahrens verurteilt.

1906.

Auch in diesem Rechnungsjahr war das Vorgehen gegen die unehelichen Väter durchweg von Erfolg gekrönt. Gegen hartnäckige Personen, die sich dauernd ihrer Unterhaltsverpflichtung entzogen, wurde in mehreren Fällen gemäß § 361, 10 des St.G.B. vorgegangen und auch erreicht, daß diese zu Gelde bzw. Haftstrafen verurteilt wurden.

Eine gewisse Entlastung der Armenpflege in finanzieller Hinsicht ist nicht zu verkennen, das ergeben folgende Zahlen.

Von unehelichen Vätern sind beigetrieben:

1904	1905	1906
3291,98 Mk.	8702,60 Mk.	14 243,94 Mk.

Auf diese Zahlen wirkt aber nicht lediglich die Errichtung der Generalvormundschaft ein. Von Bedeutung für sie sind auch noch das schärfere Vorgehen der Armenpflege auch gegen solche Väter, deren uneheliche Kinder nicht der Generalvormundschaft unterstehen und die Erhöhung der Alimentensätze von 180 bzw. 144 Mk. auf 240 bzw. 180 Mk. Andererseits kommen in den angegebenen Zahlen nicht zum Ausdruck, diejenigen Summen, die vom Generalvormund direkt an die Pflegeeltern oder Mütter der unehelichen Kinder gezahlt sind oder die auf Sparkasse belegt sind.

Hamburg.

Eine Entlastung der Armenpflege tritt kaum ein, weil die Generalvormundschaft erst nach dem Eintreten der öffentlichen Armenpflege eintritt. In einigen Fällen sind ausreichende Abfindungssummen erzielt, welche Beendigung der öffentlichen Waisenpflege möglich machten. In einigen Fällen ist eine Entlastung der Armenpflege insofern herbeigeführt worden, als die Väter teilweise die Kosten der Waisenpflege trugen.

Lübeck.

Die Einrichtung der Berufsvormundschaft ist noch zu neu, als daß bestimmte Angaben gemacht werden können. In der Rechtsvertretung unserer Mündel haben wir recht gute Erfolge erzielt.

Die volle Vormundschaft der Sektion ist hauptsächlich mit geschaffen, um die Armenbehörde zu entlasten.

Bestimmte Angaben über den Erfolg sind aus den vorerwähnten Gründen nicht zu machen.

Digitized by Google

d. Armenamtsvormundschaften in Preußen.

1. Gründe der Einführung.

Vorbeck.

Die Einführung war notwendig, um die der Armenverwaltung anheimgefallenen Kinder dem verderblichen Einflusse ihrer meist verkommenen Eltern zu entziehen und die Verwaltung vor Schwierigkeiten und Nachteilen zu schützen.

Das hiesige Vormundschaftsgericht ist der Ansicht, daß bei Kindern, welche der Gemeinde zur Last fallen und von denen die Eltern noch leben, keine Generalvormundschaft ohne Zustimmung des Gerichts erfolgen könnte. So würde unser Ortsstatut ganz zwecklos sein. Wir werden aber demnächst, gestützt auf den Beschluß des Landgerichts von Hamburg bei derartigen Kindern dem Vormundschaftsgerichte mitteilen, daß dieselben unter Generalvormundschaft gestellt würden. Falls dieses abgelehnt wird, werden wir dagegen weiter appellieren.

Celle.

Eine bessere Fürsorge für die Mündel, welche sich in Armenpflege befinden, zu schaffen und die Schwerfälligkeit des Einzelvormundes zu beseitigen.

Düsseldorf.

Die Schwierigkeiten, geeignete Vormünder für arme Kinder zu ermitteln, sowie die Belastung der Armenkasse durch die Unterstützung unehelicher Kinder gaben zur Einführung der Generalvormundschaft Veranlassung.

Abgesehen davon, daß sich die Berufsvormundschaft (Gesamtvormundschaft) in allen Städten, in denen sie eingeführt worden war, anscheinend bewährt hat, war für uns noch maßgebend, daß es ungemein schwer ist, eine ausreichende Anzahl geeigneter Vormünder für die zu beschützenden Mündel zu finden, ferner, daß die Stadtgemeinde bei allen Mündeln, welche der städtischen Armen- oder Waisenpflege anheimfielen, tatsächlich die dem Vormunde zukommende Arbeit leistete, indem sie für ihren Unterhalt, ihre Unterbringung in geeignete Pflegestellen sorgte, während der Vormund, dem solchergestalt seine Pflichten abgenommen wurden, im Besitze der vormundschaftlichen Rechte, insbesondere des Rechtes der Bestimmung über die Person des Mündels blieb.

Siegen.

Mangel an geeigneten Vormündern und Meinungsverschiedenheiten zwischen Verwaltung und Einzelvormund über die Art der Unterbringung der Kinder.

2. Versorgung schulentlassener Mündel.

Vorbeck.

Bei Lehrlingen Lehrausstattung und Krankenkassenbeiträge zur Hälfte.

Cassel.

Die Pflegegelder bis zur Konfirmation, Lehrgeld und Bekleidung während der Lehrzeit, sowie je nach den Umständen notwendig werdende besondere Aufwendungen werden aus der Armenkasse gezahlt.

Coblenz.

Sobald schulentlassene Mädchen der Anstaltspflege entbehren und in geeigneten Lehr- oder Dienststellen untergebracht werden können, d. h. nicht mehr aus öffentlichen Armenmitteln unterstützt werden, wird die Generalvormundschaft aufgehoben.

Doch werden Ausgaben gemacht für Bekleidung, Handwerkszeug, Krankenversicherungsbeiträge, Kosten für Besuch der Fortbildungsschulen.

Digitized by Google

Düsseldorf.

Die Jungen werden in Lehrstellen, die Mädchen in ordentlichen Dienststellen untergebracht. Die Unterbringung erfolgt durch die Verwaltung des städtischen Kinderpflegehauses. Die Armenverwaltung sorgt für eine ordnungsmäßige Ausstattung.

Frankfurt a. O.

Für die schulentlassenen Mündel werden Lehr- resp. Dienststellen beschafft. Soweit der Vormund die Überwachung nicht persönlich ausübt, erfolgt letztere durch die Waisenräte resp. Waisenpflegerinnen.

Es ist aus verfügbaren Stiftungsmitteln ein sogenannter Mündelfonds gebildet worden, aus welchem die notwendigsten Ausgaben, insbesondere für Lehrausrüstung und Dienstkleidung bestritten werden. Lehrgeld wird nicht gezahlt.

Frankfurt a. M.

Lehrausrüstung und Dienstkleidung im Wert von 25—30 Mk., Lehrgeld bei Knaben jährlich 50 Mk. auf drei Jahre, bei Mädchen nur vereinzelt.

Görlitz.

Für männliche und weibliche Mündel wird bis zur Schulentlassung aus städtischen Etatsmitteln ein monatliches Pflegegeld gezahlt. Nach der Schulentlassung der weiblichen Mündel fällt das Pflegegeld weg. Für die Lehrlinge erhalten die Lehrherren aus Etatsmitteln eine jährliche Entschädigung von 54 Mk. für je einen Lehrling. Hierin ist Vergütung für Lehrausrüstung, Dienstkleidung usw. enthalten. Der Besuch der Fortbildungsschule wird aus Etatsmitteln besonders bezahlt.

Hagen i. W.

Die Mädchen verbleiben nach der Schulentlassung noch ein bis zwei Jahre im Waisenhause und werden dort in allen häuslichen Arbeiten, auch in Handarbeiten unterwiesen. Nächstdem kommen sie in geeignete Dienstbotenstellen. Die Knaben werden durchweg zur Erlernung eines Handwerks in die Lehre gegeben. Bei Auswahl der Dienst- oder Lehrstellen wird besonders darauf gesehen, daß die häuslichen Verhältnisse des Dienst- oder Lehrherrn darnach angetan sind auf die weitere Erziehung der Mündel einen günstigen Einfluß auszuüben, nicht minder wird auf fachgemäße Ausbildung gehalten.

Neuwied.

Es werden, wenn erforderlich, Kleidungsstücke usw. beschafft.

Obligs.

Die Mündel werden, soweit dies erforderlich, von der Armenverwaltung vollständig ausgestattet.

Posen.

Nach der Schulentlassung werden die Kinder auf ihren Gesundheitszustand ärztlich untersucht und dabei festgestellt, ob sie zu dem erwählten Beruf körperlich tauglich sind. Dann werden sie in den Lehrstellen zunächst auf vier Wochen Probe untergebracht. Die Überwachung geschieht durch die Waisenpfleger, von welchen halbjährlich Berichte eingefordert werden.

Ratibor.

In Bedarfsfällen werden Lehrausrüstung und Lehrgeld gewährt.

Remscheid.

Beaufsichtigung geschieht durch den Lehrherrn, Waisenpfleger und Waisenbezirksvorsteher. — Außerdem haben sich die Mündel zweimal jährlich ihrem Vormund vorzustellen.

Digitized by Google

Rixdorf.

Für Unterbringung in Lehr- oder Dienststellen wird gesorgt. Die Wünsche und Anlagen der Kinder werden in weitgehendster Weise berücksichtigt.

Siegen.

Knaben kommen ohne Ausnahme in geeignete Lehrstellen. Mädchen werden meist der Haushaltungsschule des Frauenvereins zur weiteren Ausbildung überwiesen.

Stolberg a. Rh.

Lehrausrüstung und Lehrgeld.

Stolp i. P.

Für Ausbildungszwecke der unter Generalvormundschaft stehenden Mündel sind im Etat der Armenverwaltung 200 Mk. ausgeworfen. Hieraus wird Lehrgeld, Kleidung usw. bestritten.

Wiesbaden.

Soweit Mittel von dem unehelichen Vater nicht zur Verfügung stehen, werden auf Antrag des Generalvormundes auch öffentliche Mittel von der Armenverwaltung und aus sonstigen dem Landeshauptmann zur Verfügung stehenden Stiftungen bewilligt.

3. Die Vermögensverwaltung.

Breslau.

Bei den in der Zeit bis zum 31. März 1906 eingeleiteten 659 Generalvormundschaften waren in

96 Fällen kleine Wertobjekte (Sparkassenbücher, Policen, Schuldscheine usw.) vorhanden, hiervon waren am 31. März 1906

89 im Ratsdepositorium (bezw. der Stadthauptkasse oder den Bureaus) in Verwahrung genommen, während in

7 Fällen noch Ermittelungen bezw. Verhandlungen dieserhalb schwebten.

Cöln.

Verwaltung erfolgt durch das Waisenamt. Barvermögen wird zinsbar angelegt, kleinere Beträge bei der Sparkasse, größere in mündelsicheren Papieren.

Aufbewahrung unter amtlichem Verschluß im Ratsdepositorium.

Alljährlich wird der Betrag der entstandenen Pflegekosten abgehoben.

Bei fortgesetzt guter Führung erhalten die Kinder bei erreichter Volljährigkeit ihr Vermögen bis zu dem Betrage von 300 Mk. zurückerstattet, sofern sich nicht ein höherer Überschuß ergibt.

Der Verdienst der erwerbsfähigen Zöglinge, soweit sie diesen nicht zu ihrem Unterhalte benötigen, wird bei der hierfür besonders gegründeten Waisenhaussparkasse angelegt und mit 5 % verzinst.

Frankfurt a. O.

Das Vermögen wird den Kindern belassen, soweit dasselbe den Betrag von 300 Mk. nicht überschreitet.

Görlitz.

Die diesen Kindern gehörigen Gelder werden sämtlich auf ein gemeinsames Sparbuch der städtischen Sparkasse zu Görlitz eingezahlt. Nebenher wird für jedes Kind noch ein gesondertes Konto geführt. Die auf dem gemeinsamen Sparbuch abgelaufenen Zinsen werden alljährlich zu gleichem Anteil dem Kapital eines jeden Kindes zugeschrieben.

Digitized by Google

Posen.

Soweit sie Vermögen unter 300 Mk. haben, wird es ihnen belassen. Das Geld wird auf ein Sparbuch angelegt.

Ratibor.

Das Vermögen bis zu 100 Mk. bleibt unangetastet. Der übersteigende Rest wird vorerst zur Pflege aufgebraucht, um die Armenpflege entbehrlich zu machen.

Remscheid.

Die Mündel müssen jeder ohne Ausnahme jährlich einen entsprechenden Betrag ersparen. Dieser wird von dem Arbeitsherrn dem Vormund übermittelt. Der Vormund trägt für zinsbare Anlegung der Beträge bei der städtischen Sparkasse Sorge. Die Bücher werden bis zur Großjährigkeit der Mündel aufbewahrt.

Rixdorf.

Der Dienstlohn oder Arbeitsverdienst wird soweit er nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist, zinsbar angelegt (Sparkasse).

Stolp i. P.

In einem Falle ist ein Betrag von 50 Mk. bei der Stadthauptkasse auf ein Sparkassenbuch deponiert, welcher für spätere Zwecke reserviert bleibt.

4. Stellung zur unehelichen Mutter.

Frankfurt a. M.

Nur solange die Kinder in entgeltlicher Pflege des Armenrats sind, fehlt jede Möglichkeit des Eingriffs von seiten der Mutter; nach unserer Ansicht hat der Generalvormund gemäß § 78 A.G. alle Rechte eines Vormundes, die Gerichte haben uns hierin auch bisher unterstützt ohne direkt unseren Standpunkt vertreten zu haben.

Frankfurt a. O.

Sobald die Mündel erwerbsfähig werden, verlangen häufig die Mütter, daß erstere nach ihren Wünschen untergebracht werden. Es ist wiederholt zu recht unerquicklichen Auseinandersetzungen gekommen. Da die Mütter sich bisher nicht genügend um die Kinder gekümmert hatten, konnten gegen sie die Bestimmungen der §§ 1666 B.G.B. mit Erfolg zur Anwendung gebracht worden.

Ohligs.

In vereinzelten Streitfällen hat das Vormundschaftsgericht stets zu Gunsten des Berufsvormundes entschieden.

5. Erfolge der Rechtsvertretung und Entlastung der Armenverwaltung.

Breslau.

Die Heranziehung der natürlichen Väter zur Erfüllung ihrer Unterhaltspflicht ist auch im vergangenen Berichtsjahre eifrig betrieben worden; das Ergebnis war jedoch trotzdem verhältnismäßig nur gering, obwohl ein Fortschritt im Vergleich zu den Vorjahren zu verzeichnen ist. Der Grund hierfür ist, wie bereits im vorjährigen Jahresbericht ausgeführt, in erster Linie darin zu suchen, daß die Armenpflege erst dann in Anspruch genommen wird, und infolgedessen Generalvormundschaft erst dann eintritt, wenn die Inanspruchnahme des Erzeugers erfolglos war.

Digitized by Google

Von den vorstehend unter 1 bezeichneten Fällen anerkannter resp. festgestellter Alimentationspflicht ist nach Einleitung d. Generalvormundschaft bis zum 31. März 1907

	Freiwillig	Infolge Zwangsmaßregeln des Generalvormundes	Sa.
1 Zahlung von Alimenten bereits erfolgt und zwar			
a) regelmäßig bzw. vollständig	16	13	29
b) unregelmäßig bzw. teilweise	18	54	72
Sa.	34	67	101
2. Dieselbe ist bisher nicht erreicht worden weil Zwangsvollstreckung			
a) erfolgt, aber fruchtlos ausgefallen.	69	—	69
b) beantragt, aber noch nicht ausgeführt . . .	20	—	20
c) noch nicht beantragt und zwar wegen			
aa) Militärdienst des Erzeugers	30	—	30
bb) sonstiger augenblicklicher Mittellosigkeit derselben.	31	—	31
cc) Nichtermittelung des Aufenthalts derselben	25	—	25
dd) Versprechung freiwilliger Zahlung . .	12	—	17
ee) Kürze der Zeit seit Vollstreckbarkeit . .	7	—	7
Sa.	194	—	194
Hauptsumme	228	67	295

Cassel.

Seit der Einrichtung der Generalvormundschaft sind 39 Prozesse für uneheliche Mündel geführt worden. Hiervon haben 21 zur Verurteilung des Beklagten geführt und in 4 Fällen sind Vergleiche abgeschlossen worden. In den übrigen 14 Prozessen ist die Klage teils abgewiesen, teils zurückgenommen, weil die Beklagten durch Zeugen bewiesen, daß in der gesetzlichen Empfängniszeit noch andere Männer mit den Kindesmüttern verkehrt hatten. Von den verurteilten Vätern waren 6 unpfändbar, 3 haben den Offenbarungseid geleistet, gegen 1 besteht Lohnpfändung, die übrigen zahlen. 29 Väter zahlen freiwillig fortlaufende Alimentationsbeiträge. 6 Väter zahlten freiwillig Abfindungssummen bis zur Höhe von 2400 Mk. Eine Klageerhebung für die übrigen hier bevormundeten Kinder ist unterblieben, da sie aussichtslos war. Die Anwendung des § 361, 10 St.G.B. gegen außereheliche Väter ist bis zum Jahre 1906 wiederholt beantragt und auch die Bestrafung der Väter erreicht worden. Seit dem Bekanntwerden der Entscheidung des Kammergerichts vom 29. November 1904 ist jedoch von weiteren Strafanträgen Abstand genommen worden.

Durch diese Rechtsvertretung ist zweifellos eine erhebliche Entlastung der Armenbehörde eingetreten, die für die 56 Mündel, für die die Pflegekosten teilweise oder ganz von den Vätern ersetzt werden mit ca. 8000 Mk. in Anrechnung gestellt werden können.

Celle.

Die durchgeführten Alimentenprozesse haben etwa zu 90 % Erfolg gehabt. Etwa 5 % sind durch Lohnpfändungen, Zahlungen erlangt. 50 % sind Offenbarungseide geleistet. Die Leistung des Offenbarungseides dürfte wenig Zweck haben.

Eine Entlastung der Behörde wird zweifellos erreicht.

Digitized by Google

Bei der hiesigen Armenverwaltung wurden im Rechnungsjahre 1902 etwa 18 000 Mk. Kinderpflegekosten bezahlt, während im Jahre 1905—1906 die Kosten etwa 13 000 Mk. betrugen.

Coblenz.

Es wurden drei Alimentenprozesse geführt. Infolge derselben sind von den unehelichen Vätern bis 1906 gezahlt worden 2656,69 Mk. Lohnpfändungen: 3. In einem Falle hat der Vater an Beiträgen zusammen 169 Mk. gezahlt; in den beiden anderen Fällen wurde bis jetzt nichts erreicht. An freiwilligen Beiträgen sind von fünf Vätern auf Grund von Vergleichen usw. eingegangen 422,61 Mk. In einem Falle wurde der Offenbarungseid geleistet. Die Beträge werden zur Deckung bezw. teilweisen Deckung der Pflegekosten verwendet. Ein Vorgehen gegen uneheliche Väter gemäß §§ 361, 10 des St.G.B. erschien unzulässig.

Cottbus.

Die Rechtsvertretung der unehelichen Mündel hat besondere Erfolge nicht aufzuweisen. In den meisten Fällen stand die Person des Erzeugers nicht fest.

Doch tritt eine Entlastung der Stadt ein, denn die Erzeuger, die zur Haftung von Unterhaltsgeldern verurteilt sind, werden mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zur Zahlung herangezogen.

Düsseldorf.

Von den Alimentenprozessen hatten Erfolg etwa	95 %
„ „ unehelichen Vätern zahlten ohne zwangsweise Beitreibung	10 %
„ „ „ „ „ infolge Lohnpfändungen . . .	75 %
„ „ „ „ entzogen sich der Zahlung durch Verzug ins Ausland, durch Abmeldung auf Wanderschaft oder durch Verrichtung von Gelegenheitsarbeit	15 %

In etwa 85 % der in Betracht kommenden Fällen werden der Armenverwaltung die für die unehelichen Mündel verausgabten Pflegegelder erstattet.

Eine Entlastung der Armenkasse wird erreicht.

Frankfurt a. O.

Eine Statistik über Alimentenprozesse wird nicht geführt. Gegen die außerehelichen Väter wird möglichst mit Lohnpfändung vorgegangen. Am meisten aber wird dadurch erreicht, daß im Wege der Vereinbarungen den Vätern für den Fall pünktlicher Zahlung ein erheblich geringerer Alimentenbetrag als der durch Urteilsspruch festgesetzte nachgelassen wird. Von der Abnahme des Offenbarungseides wird kein Erfolg erwartet und deshalb meist Abstand genommen.

Frankfurt a. M.

Erfolge sind deshalb gering, weil dem Armenamt meist die Fälle anheimfallen, in denen Vorgehen gegen den unehelichen Vater aussichtslos ist.

§ 361, 10 St.G.B. ist völlig wertlos in unseren Fällen, die Gerichte drücken sich zudem um die Frage der Anwendbarkeit herum.

Eine Entlastung der Armenpflege tritt ein, da das Resolutverfahren nach § 65 Preuß. A.G. zum U.-W.G. gegen uneheliche Väter nicht möglich ist, erleichtert die Vormundschaft des Armenamts wesentlich das Vorgehen.

Gelsenkirchen.

Im letzten Jahre haben sich zum Unterhalt der Kinder 51 Erzeuger freiwillig bereit erklärt, in 97 Fällen wurde Klage erhoben, von denen 60 bisher von Erfolg waren. An Unterhaltungsgeldern sind im letzten Jahre 7730,66 Mk. eingegangen.

Digitized by Google

In den meisten Fällen, in denen der Erzeuger zur Zahlung verurteilt ist, müssen die Beiträge durch Zwangsvollstreckung eingezogen werden. Auf Grund des § 361, 10 R.St.G.B. ist eine Person bestraft.

Die Armenverwaltung wird unstreitig entlastet. In vielen Fällen wäre Armenhilfe erforderlich, wenn von dem Vater keine Beiträge eingezogen würden, wozu oft ein Privatvormund nicht das nötige Geschick, Geduld und Zeit haben würde.

Hagen i. W.

Im Geschäftsjahr 1906 (1. April 1905 bis 1. April 1906) ist in 12 Fällen Klage eingelegt worden und zwar in 8 Fällen mit Erfolg. Auf Grund der erstrittenen Urteile sind in 6 Fällen die Väter teils zu Beiträgen, teils zu einmaligen Abfindungen herangezogen worden.

Der § 361, 10 St.G.B. kann gegen uneheliche Väter nicht angewendet werden.

Eine besondere Entlastung tritt nicht ein. Durch die Errichtung der Generalvormundschaft wird hauptsächlich eine schnelle und prompte Durchführung der Alimentationsklagen erreicht.

Hamm.

Mit den beiden bisher geführten Alimentenprozessen, die zu Gunsten der Kinder ausgefallen waren, ist insofern nichts erreicht worden, als die Väter freiwillig nichts zahlten, die Pfändungen fruchtlos ausfielen und mit der Leistung des Offenbarungseides auch nichts anderes erreicht wurde.

Hanau.

Außer den unmittelbar durch die Armenkasse erfolgten Vereinnahmungen und Zahlungen und außer den bereits abgelegten, sind von den noch laufenden Vormundschaftssachen durch den Generalvormund 29 Prozesse geführt, 7 Vergleiche geschlossen, 20 Lohnpfändungen, 3 Offenbarungseide und 3 Bestrafungen auf Grund § 361, 10 St.G.B. veranlaßt worden.

Bei diesen noch laufenden Vormundschaften sind von ihm 9517 Mk. Unterhaltsbeiträge von den unehelichen Vätern beigetrieben, 2803 Mk. Unterstützung aus Stiftungen usw. 1564 Mk., Zahlungen von der Mutter und sonstigen alimentationspflichtigen Verwandten (einschließlich Vermögensanfall) veranlaßt und 3228 Mk. Verdienst und Lohn der Mündel eingezogen worden. Von diesen Beträgen sind zur Unterhaltung und für persönliche Bedürfnisse der Mündel 6973 Mk. verwendet, an die Armenkasse 4028 Mk. Unterstützungsvorlage erstattet und 6600 Mk. (einschließlich Zinsen) bei der Sparkasse angelegt.

Eine Entlastung der Armenpflege wird hierdurch zweifellos herbeigeführt.

Neuwied.

In dem einen Falle wurde der uneheliche Vater zur Zahlung von monatlich 15 Mk. verurteilt; ist hierzu jedoch nicht imstande.

Ohligs.

Es sind bisher sehr gute Erfolge erzielt, sämtliche Prozesse mit vereinzelten Ausnahmen sind zugunsten der unehelichen Mündel entschieden, jedoch sind die wirklichen Zahlungen der Väter verhältnismäßig gering, da sie verhältnissehalber nicht zahlungsfähig sind.

Eine Entlastung der Armenbehörde wird durch die Rechtsvertretung zweifellos erreicht. Genaue Zahlenangaben hierzu wie auch zu Frage 19 können nicht gemacht werden.

Posen.

Im Jahre 1906: 103 Prozesse sind beendet, 86 schweben noch, in 16 Fällen erfolgte Klageabweisung (excep. plur.). Für 144 Kinder wurde die wirkliche Zahlung

Digitized by Google

von Unterhaltsbeiträgen erreicht mit 10 732 Mk. vom 1. April 1906 bis 31. März 1907. Einmalige Abfindungen wurden in 9 Fällen mit zusammen 11 961 Mk. gezahlt. Lohnpfändungen wurden 43 mit Erfolg vorgenommen; 30 Offenbarungseide wurden geleistet; § 361, 10 ist noch nicht zur Anwendung gekommen.

Die Armenverwaltung wird entlastet. In vielen Fällen hat die Armenverwaltung nicht einzutreten brauchen, weil rechtzeitig Geld vom Schwängerer eingezogen werden konnte.

An Aufwendungen der Armenverwaltung wurde erstattet rund 1565 Mk. im Jahre 1906.

Ratibor.

Für die 33 Mündel unehelicher Abkunft waren beim Eintritt der Generalvormundschaft bereits acht Unterhaltsklagen ausgefochten, von denen sechs teils nicht vollstreckt werden konnten, teils Pfändung fruchtlos ausgefallen ist. In zwei dieser Fälle hat die Lohnpfändung im Jahre 1906 insgesamt nur um 87,05 Mk. die Armenkasse entlastet.

Für weitere fünf Mündel sind neue Klagen eingereicht worden, von denen eine abgewiesen, die vier erfolgreichen indessen noch nicht vollstreckt werden konnten. In 17 Fällen mußte die Klageerhebung wegen Empfängnis von mehreren, Verschollenheit der Erzeuger oder mehrfacher Empfängnis vor dem Inkrafttreten des B.G.Bs. unterbleiben. — Ladungen zum Offenbarungseid wurden nicht angewendet. Verfolgungen gemäß § 361, 10 des R.St.G.B. sind nicht mehr eingeleitet worden, nachdem das Kammergericht Strafsenat vom 29. November 1904 die Anwendung dieser Bestimmung gegen säumige natürliche Väter für unzulässig erklärt hat.

Rixdorf.

Im allgemeinen günstige Erfahrungen. Zahlen können nicht angegeben werden.

Wir sind jedoch der Ansicht, daß bei einer energischen Durchführung der Maßnahmen gegen die außerehelichen Väter eine immerhin erhebliche Verminderung der Armenlasten erreicht wird

Siegen.

In einem Falle zahlte der uneheliche Vater 1500 Mk., obgleich er schon den Offenbarungseid geleistet hatte. Der frühere Einzelvormund hatte gegen den Schuldner nichts ausrichten können. In einem anderen Falle erlangten wir 500 Mk., obgleich der Schuldner mittellos war. In einem dritten Falle war es uns möglich, von einem ins Ausland geflüchteten Vater 300 Mk. zu erlangen, da er fürchten mußte, wir würden uns an seinen Arbeitgeber wenden. In mehreren anderen Fällen zahlen die Väter jetzt regelmäßig, nachdem die Einzelvormünder mehrere Jahre nichts zu erreichen vermocht hatten. Die Lohnpfändung führte in zahlreichen Fällen zum Ziele. Auch die Ladung zum Offenbarungseide erwies sich wiederholt als erfolgreiche Maßregel. — Bestrafungen nach § 361, 10 St.G.B. haben wir vor Erlaß des Kammergerichtsurteils vom 29. November 1904 wiederholt erzielt. Da die Rechtsprechung seitdem schwankt, haben wir keine Anträge mehr gestellt, werden aber angesichts neuerer Oberlandsgerichtsurteile nicht mehr zögern.

Es ist für uns keine Frage, daß die Armenpflege durch diese Rechtvertretung wesentlich entlastet wird. Wir können freilich mit genauen Zahlenangaben nicht dienen.

Stolp i. P.

Zwei Alimentenprozesse haben zur monatlichen Zahlung des Pflegegeldes seitens des unehelichen Vaters geführt.

In einem Falle ist der Erzeuger zum Offenbarungseide herangezogen und hat diesen geleistet. —

Das hiesige Kgl. Amtsgericht hat den § 361, 10 St.G.B. für unanwendbar auf den Erzeuger eines unehelichen Kindes erklärt. (Kammergerichtsentscheidung vom 29. November 1904.

Eine kleine Entlastung der Armenpflege wird erreicht, doch lassen sich Zahlen nicht angeben.

Digitized by Google

Danne.

In jedem Fall wird Prozeß angestrengt. Freiwillig zahlen fünf außereheliche Väter die Alimente. Bei den übrigen Vätern muß Lohnpfändung vorgenommen werden. Zum Offenbarungseid wurden drei Väter geladen.

Eine Entlastung tritt ein, denn seitens der Armenverwaltung wird nur für ein außereheliches Kind ein Pflegegeld von 4 Mk. monatlich gezahlt.

I 2. ## e) Armenamtsvormundschaften in Baden.

Karlsruhe.

Schulentlassene Mündel werden in Dienst- oder Lehrstellen gebracht und bleiben bis zur Volljährigkeit unter Aufsicht des Referenten des Armen- und Waisenrats bezw. des Armen- und Waisenrats als Gemeindewaisenrat.

Es werden ihnen gewährt, hauptsächlich Lehrgeld, doch auch Ausrüstung, Kleidung usw.

Freiburg i. B.

Öffentliche Mittel für schulentlassene Kinder werden in der Regel nur dann verwendet, wenn sie erforderlich sind, um solche Kinder für später in den Stand zu setzen, ihren Unterhalt zu verdienen.

Die Unterhaltsansprüche werden stets soweit irgend möglich verfolgt. Gegen zahlungssäumige uneheliche Väter wird gemäß § 361, 10 St.G.B. vorgegangen.

Mannheim.

Die Pflegestellen der schulentlassenen Mädchen werden solange durch die Berufspflegerinnen kontrolliert, als die Armenverwaltung Aufwendungen hat, bei Lehrlingen erfolgt die Kontrolle durch die Armenkontrolleure.

Sind die Pfleglinge aus der Fürsorge der Armenverwaltung entlassen, so werden von Zeit zu Zeit Erkundigungen durch Vermittlung der Armenbehörde des Aufenthaltsorts eingezogen.

I, 3. ## f) Württembergische Anstalten.

St. Vinzentiuspflege Donzdorf.

Vereinzelte Fälle sind schon vorgekommen, wo der Vormund einer Mutter zugestimmt, daß sie vor der vertragsmäßig bestimmten Zeit (18. Lebensjahr) den Zögling aus der Anstalt holte und für ihren Vorteil ausnützte (zum Schaden des Kindes vielleicht).

In einzelnen Fällen, wo das Kind eine verwahrloste Mutter hat, wäre die Anstaltsvormundschaft wohl wünschenswert, für alle Fälle wohl nicht.

Marienpflege Ellwangen.

Das Gericht resp. die Landarmenbehörde fragt immer an, ob die Vormundschaft (bei Fürsorgezöglingen) gewünscht wird.

In Württemberg ist nicht für alle Fürsorgezöglinge ein Vormund aufgestellt, sondern bloß für elternlose und solche, deren Eltern die elterlichen Rechte abgesprochen sind; daher die geringe Zahl der unter Vormundschaft der Anstalt stehenden Fürsorgezöglinge. Eine Ausdehnung ist zu wünschen, wenn es gesetzlich möglich wäre und zwar wegen der Beaufsichtigung nach der Entlassung aus der Anstalt.

Bei den Fürsorgezöglingen geht die Vormundschaft auf den Vorstand des dreigliedrigen Kollegiums über, wird aber vom Hausvater ausgeübt im Auftrage des Vorstandes.

Digitized by Google

Herbrechtingen.

Besondere Schwierigkeiten gab es deshalb nie, weil ich nicht opponiere, wenn das Vormundschaftsgericht mich auch nicht zum Vormund bestimmt, trotzdem ich die Frage, ob ich Vormund werden wolle, bejahe.

Nach welchen Grundsätzen die verschiedenen Vormundschaftsgerichte verfahren, entzieht sich meiner Beobachtung.

Es haben sich bis jetzt bei der Berufswahl keine besonderen Vorteile gezeigt. Ich bin eben nur ein Faktor unter verschiedenen, die dabei mitsprechen (Eltern, Landarmenbehörde und Vormundschaftsgericht). Dagegen bietet die Vormundschaft eine Handhabe, wenn die Fürsorgeerziehung aufhört, der betr. Zögling aber noch nicht volljährig ist. Dann kann ich den Zögling zwingen, unter meiner weiteren Fürsorge zu bleiben — falls er sich nicht unsichtbar macht, d. h. etwa als Geselle fortzieht.

Eine Ausdehnung der Anstaltsvormundschaft ist nicht zu wünschen, weil man mit den betr. Eltern in Konflikt käme, und weil es uns Hausvätern an Rettungs-Erziehungsanstalten zu viel Zeit wegnehmen würde. Was aber zu wünschen wäre, wäre das: Es möchte für alle württembergische Fürsorgezöglinge ein Berufsvormund aufgestellt werden, der die Zöglinge nach dem Anstaltsaustritt regelmäßig besuchen, oder so oft es nötig würde nach ihnen sehen könnte. Dadurch würde manches Unheil verhütet und mancher Schaden gleich aufgehoben.

Heiligenbronn.

(Kleinkinderasyl in Baindel und Knabenanstalt St. Antonius bei Salzstetten.)

Unsere Erfahrungen sind noch zu kurz, da wir erst seit einigen Jahren für Berufsausbildung zu sorgen haben und unter den bis jetzt vorgekommenen Fällen der Anstaltsvorstand nur in dreien als Vormund in Betracht kam. Für sämtliche Zöglinge möchte ich die Anstaltsvormundschaft nicht wünschen, in einzelnen Fällen wohl.

Karlsruhe.

Eine Anstaltsvormundschaft wäre in vielen Fällen wünschenswert. Diese ganze Sache ist in Württemberg noch nicht geklärt. Tatsächlich übt der Leiter der Anstalt die Vormundschaft aus.

Kornthal.

Das Vormundschaftsgericht macht von seinem Recht, einen anderen Vormund zu ernennen, gewöhnlich keinen Gebrauch. Der bisherige Vormund wird gewöhnlich zum Gegenvormund bestellt. Wir haben eine ganze Reihe Zöglinge (nicht Fürsorgezöglinge), die überhaupt keinen Vormund haben.

Der Vormund hat das Recht, die Lehr- und Dienststellen vorzuschlagen; muß die Unterschriften des Meisters und die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bezw. (bei Nicht-Zwangszöglingen) die des Vormundes (gesetzlichen Vertreters) einholen. Wenn das Stellenvorschlagsrecht nicht wäre, so wäre das Amt eines Vormundes für uns überhaupt wertlos.

Ausdehnung der Anstaltsvormundschaft erscheint nicht wünschenswert) solange der Vormund nur Mittelsmann zwischen Landarmenbehörde, Vormundschaftsgericht, Lehrherr usw. ist. Der Vormund müßte unabhängiger gestellt, die Schreiberei vereinfacht werden.

Vormund ist der Anstaltsvorstand (Vorstand, Vorsitzender des Komites) in dessen Auftrag der Hausvater, der ja auch allein die Kinder kennt und in Verbindung mit ihnen bleibt.

Lichtenstein.

Den Verkehr mit dem Vormundschaftsgericht vermittelt in den meisten Fällen die Landarmenbehörde.

Digitized by Google

Eine Ausdehnung der Anstaltsvormundschaft würde zur Überlastung des Inspektors führen, dagegen wäre wohl in vielen Fällen ein Berufsvormund erwünscht, der Zeit genug hat.

Schönbühl.

In der Regel wird uns die Vormundschaft auf Antrag gerne und ohne weiteres überlassen. In einzelnen Fällen war das zuständige Vormundschaftsgericht aus unbekannten Gründen hierzu nicht bereit und bestellte einen anderen Vormund.

Insofern die jungen Leute bereits in Fürsorgeerziehung stehen ehe sie unter unsere Vormundschaft kommen, ist die Übertragung der Vormundschaft mehr eine formelle Ergänzung ohne wesentliche Vermehrung der Rechte und Pflichten des Anstaltsvorstandes.

Tübingen.

Der Hauptvorteil dürfte sein, daß die Zöglinge mit der Anstalt bezw. dem Hausvater derselben in Fühlung bleiben; wie denn auch der Hausvater bei der Berufswahl und der Beaufsichtigung der Zöglinge die Hauptarbeit leistet und so den (in Tübingen wohnenden) Vormund unterstützt bezw. vertritt.

Eine Ausdehnung der Anstaltsvormundschaft hätte in unseren Verhältnissen keinen Zweck.

Untermarchthal.

Durch diese Vormundschaft werden dem Anstaltsvormund mehr Recht und Gewalt über den Zögling eingeräumt und steht letzterer dadurch in größerer Abhängigkeit gegenüber den Anstaltsobern.

Eine Ausdehnung wird nicht gewünscht. Der Anstaltsvorstand — in dessen Vertretung die Anstaltsoberin — ist Anstaltsvormund.

Paulinenpflege Winnenden.

Besondere Erfahrungen liegen bis jetzt nicht vor. Als hauptsächlichen Vorteil habe ich bis jetzt empfunden, daß der Inspektor als Vormund der Kinder Versuche der Angehörigen, deren Sparkasse anzugreifen, stets zurückweisen kann, was bei den Zöglingen, die nicht Mündel des Inspektors sind, nicht immer der Fall ist.

Ausdehnung in einzelnen Fällen erwünscht.

Leutkirch.

Die Verwaltungsbehörde (Landarmenbehörde) stellt den Vormund auf; es ist mir unbekannt, in welcher Weise das Gericht hierbei tätig ist.

Weil die Mündel nur Mädchen sind, so besorge ich den Mädchen gute Dienststellen; daß ein Geistlicher, der die Kinder mehrere Jahre erzogen hat, wohl mit mehr Sorgfalt für die Mädchen sorgt, als ein anderer Vormund, dürfte nicht zu bezweifeln sein. Er kann auch besser sorgen, weil er die Anlagen des Mündels durch und durch kennt. Dabei hat es wie keinen anderen Vormündern die Geschicklichkeit und Gewissenhaftigkeit mit zu sprechen.

Für die Kinder wäre diese Einrichtung von großem Segen; allein der Anstaltsvorsteher hat dazu keine Zeit. Doch sorge ich dafür, daß die Kinder, welche in der Nähe bleiben, das Geld mir bringen. Die Mehrzahl der Mädchen wird meist von den Angehörigen zu bereden gesucht, einzugehen und die Mädchen werden in erbarmxngswürdiger Weise ausgebeutet. Ebenso ergeht es den Fürsorgezöglingen nach Entlassung aus der Fürsorgeerziehung.

II, 2.

g) Preußische Anstalten.

Martinsstift Flensburg.

Die Kinder haben meistens einen Vormund, entweder vom Landeshauptmann oder vom Gericht bestellt, faktisch ist aber der Hausvater Vormund und Fürsorger,

Digitized by Google

der bestellte Vormund muß sich auf ihn berufen. Nach Konfirmation und Abgang werden von den genannten Autoritäten Fürsorger ev. Vormund, bestellt, — für in der Nähe bleibende Zöglinge fungiert der Hausvater als solcher weiter.

Vereinigtes Waisenhaus Hanau.

Seitdem das Internat bei unserer Anstalt aufgehoben ist, und die in den Verband aufgenommenen Kinder außerhalb in Privatpflege gegeben werden, haben sich die Gerichte der ehemaligen Grafschaft Hanau, mit Ausnahme von Hanau II und Wächtersbach, auf Ersuchen des Waisenhausvorsteheramts bereit erklärt, nach der Aufnahme von bevormundeten Kindern, deren bisherige Vormünder aus dem Amt zu entlassen und dafür einen Beamten des Waisenhauses zu bestellen.

Zehlendorf bei Urbau.

Leider ist weder vom Landesdirektor der Provinz Brandenburg noch von der städtischen Waisendeputation der Stadt Berlin vom § 12 des preußischen Gesetzes betr. die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900, wonach diese Herrn als Vertreter der zuständigen Kommunalverbände den Vorstand einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Erziehungsanstalt zum Vormunde der in der Anstalt untergebrachten Zöglinge zu bestellen berechtigt sind, Gebrauch gemacht worden, trotzdem alle privaten Erziehungsanstalten nach dem Gesetze vom 11. März 1872 — Gesetzsammlung 183 und folgende in Verbindung mit §§ 4, 9 des allgemeinen Landrechts II, 12 und der Kabinetsordre vom 10. Juli 1834 Gesetzsammlung 135 — tatsächlich staatlicher Aufsicht unterstehen.

Dies ist im Interesse der einheitlichen Wahrnehmung der Interessen der uns anvertrauten Fürsorgezöglinge aus pekuniären und erziehlichen Gründen sehr nachteilig und daher zu beklagen. Manche Erziehungsversuche und -pläne werden durch das Eingreifen ungeeigneter Vormünder vereitelt, obwohl nach den Entscheidungen des Kammergerichts die Mitwirkung derselben bei der Unterbringung oder sonstigen Fragen während der Dauer der Fürsorgeerziehung auf ein bescheidenes Maß herabgedrückt ist. Vgl. Jdhow XXVI. ff.

von Dyherrn-Gettrizsches Waisenhaus Amalienstift Juliusburg.

Die Zöglinge haben ausnahmslos ihre besonderen Vormünder.

Allerdings macht sich dies recht traurig bemerkbar bei der Unterbringung der Zöglinge in Lehr- oder Dienststellen durch die Vormünder.

Recht oft sind die Mühen der langen Erziehung in kürzester Zeit nutzlos.

Glogauer Kreiserziehungshaus.

Wir wären sehr dankbar, wenn auch den Leitern der Privatanstalten ohne weiteres die Vormundschaft über ihre Zöglinge zustände.

Waisen- und Rettnnghaus Forst (Lausitz)

Bei uns ist die Berufs- (General)-Vormundschaft noch nicht in Übung, und wir können daher über mit derselben gemachte Erfahrungen nicht berichten. Unser zweiter Bürgermeister hat unserem unterzeichneten Vorsitzenden gelegentlich mitgeteilt, daß er vorhabe, für die von der Stadt in unseren beiden Anstalten untergebrachten oder unterzubringenden Kinder einen Magistratsbeamten als Generalvormund zu bestellen.

Evangelisches Waisenhaus Bonn.

Der Unterzeichnete führt weder Anstalts- noch Privatvormundschaft; seine Waisenkinder haben neben einigen Privatpersonen zumeist Angestellte der Armen-

Digitized by Google

verwaltung, Sekretäre und Kanzlisten zum Vormund; mehrere Kinder gehören der Kollektivvormundschaft eines städtischen Waisenbeamten an.

Bei allen Vorteilen, die diese Art amtlicher und Sammelvormundschaften hat, liegt aber doch die Befürchtung nahe, daß gar zu leicht das Mündel zu einer Nummer wird, und die Ausübung der Vormundschaft lediglich ex officio erfolgt. Ein persönliches Interesse an dem Mündel wie auch ein gegenseitiges warmes, persönliches Verhältnis werden sich nur in den seltensten Fällen herausbilden; allerdings ist das bei privaten Einzelvormundschaften auch nicht allzu oft der Fall, jedoch eher erreichbar. Mein Wunsch ist, daß zum Amt des Vormundes sich stets Männer und Frauen fänden, die an ihren eigenen Kindern den Beweis des Verständnisses, der Liebe und Treue zu Kindern erbracht hätten und so den Mündeln wirklich Vater bezw. Mutter sein wollten und würden.

I, 1.

h) Städtische Sammelvormundschaften.

A. Königreich Sachsen.

(Altes Leipziger System noch nach 1900.)

1. Behandlung der Mündel nach der Schulentlassung.

Döbeln.

Die Generalvormundschaft erstreckt sich auf die beim Amtsgerichte Döbeln bevormundeten außerehelichen, im Armenhause untergebrachten bezw. der öffentlichen Armenfürsorge anheimgefallenen und im hiesigen Waisenhause untergebrachten Kinder.

Es wird den Mündeln überlassen, einen ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechenden Beruf zu wählen, soweit damit nicht außergewöhnliche Kosten verbunden sind.

Zum größten Teil durch die Vermittelung des hiesigen Waisenhausverwalters werden ohne besondere große Mühewaltung genügend geeignete Lehr- und Dienststellen für die Mündel erlangt.

Es werden dieselben von dem Generalvormunde und soweit Waisenhauspfleglinge in Frage kommen, auch vom Waisenhausverwalter öfters besucht.

Gewährt wird Lehrausrüstung, Dienstkleidung, Krankenkassenbeiträge usw. je nach Vereinbarung, in der Regel aber kein Lehrgeld.

Meerane.

Seit Einführung des neuen bürgerlichen Gesetzbuches stehen nur solche außereheliche Kinder, welche entweder in der Familie der Mutter oder in einer vom hiesigen Stadtrate ausgewählten Familie erzogen und verpflegt werden, unter Generalvormundschaft.

Nach erfolgter Konfirmation gilt die Generalvormundschaft als erledigt, da die Minderjährigen in diesem Alter sich hier gewöhnlich ihr Brot selbständig verdienen und eine weitere Tätigkeit des Vormundes im Interesse der Mündel nicht länger erforderlich ist. Es erfolgt dann die Bestellung eines anderen Vormundes.

Pirna.

Es werden gewährt Beihilfen aus der hiesigen Armenkasse bezw. aus der Verwaltung zur unbeschränkten Verfügung stehenden Mitteln zur Beschaffung von Kleidungsstücken und Bezahlung von Lehrgeld.

Schneeberg.

Unterbringung in Lehrstellen ev. mit Stiftungsmitteln. Für Überwachung geschieht nichts im allgemeinen, nur auf Antrag oder Beschwerde ev. Zwangserziehung.

Beihilfen nur aus Stiftungsmitteln.

Digitized by Google

Zittau.

Mit der Schulentlassung erlischt die Wirksamkeit des Generalvormundes, Beihilfe zur Auffindung eines Lehrplatzes oder Dienstes wird geleistet. Die Kinder erhalten nach der Schulentlassung einen gewöhnlichen Vormund.

2. Stellung zur unehelichen Mutter.

Pößeln.

In vereinzelten Fällen sind Schwierigkeiten entstanden, doch ist es regelmäßig gelungen, eine Einigung zu erzielen, ev. würde das Vormundschaftsgericht hierzu gehört werden.

3. Erfolge und Entlastung der Armenpflege.

Meerane.

Alimentationsklagen sind in den letzten Jahren nicht und auch früher nur sehr wenig zu führen gewesen, da die Väter meist freiwillig ihren Pflichten nachkommen und neuerdings meist vollstreckbare Anerkenntnisse von den Gerichten geschlossen werden. Die Väter zahlen in der Regel direkt an die Kindesmutter, nur bei schlechten Zahlern wird die Hilfe des Vormundes angerufen. Zurzeit sind vier Sachen gegen säumige Väter im Gange. Lohnpfändung ist zuletzt im Jahre 1905 vorgenommen worden. Bis zur Leistung des Offenbarungseides kommt es fast gar nicht. § 361 10 R.St.G.B. ist noch nicht angewendet worden, da in der Regel absichtliche Unterhaltsentziehung nicht vorliegt. Die bestehende Einrichtung hat sich gut bewährt.

Eine Entlastung des Armenamts ist eingetreten, allerdings nur in geringem Maße.

Pirna.

Die Erfolge sind im allgemeinen gering gewesen, da in den wenigen Alimentationsprozessen selbst bei Aufwendung aller gesetzlichen Maßregeln nichts zu erlangen gewesen ist. Zur Anwendung der aufgeführten Vorschrift des R.St.G.Bs. ist es bisher nicht gekommen. In einigen Fällen ist der außereheliche Schwängerer in Güte zur regelmäßigen Bezahlung von Erziehungsgeldern zu bewegen gewesen.

Soweit von einer Entlastung der Armenbehörde überhaupt gesprochen werden kann, ist dieselbe — nach den bisherigen Erfahrungen — sehr gering zu nennen.

Schneeberg.

In der Regel mindestens 90 % zahlen die Väter freiwillig; sonst wird geklagt und alle anderen Zwangsmittel in Anwendung gebracht (ca. 10 %).

Die Armenbehörde ist entlastet worden.

Zittau.

Im Jahre 1906 wurden 18 Prozesse geführt. 3 wurden verloren, 2 spielen noch, 1 blieben, weil sich der Vater verborgen hält, ohne Wirkung, Lohnpfändung 6, Offenbarungseid 2, § 361, Abs. 10, einmal, zahlte aber ehe es zum Sitzen kam.

Der größte Teil der für die Mündel erstrittenen Ziehgelder müßte sonst auf die Armenkasse übernommen werden. Die Mütter sind fast immer arm, dabei durch die Entbindung in Schulden geraten. Hierüber werden Ziehkinder von Ziehmüttern leichter übernommen, wenn das Kind unter dem Generalvormunde steht, weil da eine Gewähr für die Zahlung besteht. Es wurden Alimente beigetrieben 1903: 1768,65 Mk.; 1904: 1761,15 Mk.; 1905: 2362,12 Mk.; 1906: 2777,60 Mk. Erstes Vierteljahr 1907 bereits 4431,20 Mk., also schnell ansteigend.

Digitized by Google

I, 1.

B. Elsaß Lothringen.

Straßburg i. Elsaß.

Bei jeder Anzeige der Geburt eines unehelichen Kindes ermittelt das hiesige Standesamt durch Befragen des Anzeigenden Namen, Alter und Wohnort des zur Vormundschaft berufenen mütterlichen Großvaters bezw. der Großmutter und teilt diese Erhebungen bei Zuständigkeit des hiesigen Gerichts auf der Urschrift, andernfalls auf einer Abschrift der Geburtsanzeige an das Vormundschaftsgericht dem Gemeindewaisenamt mit. Dieses erkundigt sich sogleich über die Person des Großvaters, der Kindesmutter oder der sonstigen näheren Verwandten des Kindes. Eignen sich diese Personen nicht oder lehnen sie ab, so bringt das Gemeindewaisenamt falls das hiesige Gericht zuständig ist, den als Generalvormund ausersehenen städtischen Beamten als Vormund in Vorschlag und vermerkt dies auf der durchlaufenden Geburtsanzeige.

Ist ein auswärtiges Gericht zuständig, so ersucht das Gemeindewaisenamt das zuständige Gericht unter Mitteilung des Geburtsfalles um Überweisung des Mündels gemäß § 1851 B.G.B., sofern das Mündel hierselbst Aufenthalt hat oder nimmt.

Die Verpflichtung des Generalvormundes durch den Vormundschaftsrichter erfolgt demnächst periodisch für mehrere Vormundschaften zusammen an einem vereinbarten Tage der Woche.

Nach der Bestellung hat der Generalvormund alsbald die Unterhaltungsansprüche des Mündels geltend zu machen. Zunächst sucht er die freiwillige Anerkennung der Vaterschaft sowie der Unterhaltsleistung in öffentlicher Urkunde herbeizuführen. Verweigert der Belangte die Anerkennung der Vaterschaft, so beschreitet der Generalvormund den Klageweg. Mit der Unterhaltsklage für das Mündel verbindet er, wenn die Kindesmutter als Zeugin entbehrlich ist, auf Ersuchen und mit Vollmacht derselben oder ihres gesetzlichen Vertreters Klage auf Entbindungs- und Sechswochenkosten. Mit Ermächtigung der Kindesmutter beantragt er auch den Erlaß einer einstweiligen Verfügung gemäß § 1716 B.G.B. (Sicherstellung des Kindesunterhalts auf die ersten drei Monate und des gewöhnlichen Betrags der Entbindungs- und Sechswochenkosten schon vor der Geburt des Kindes).

Die Prozeßtermine beim hiesigen Amtsgericht nimmt der Generalvormund selber wahr. Die von ihm vertretenen Rechtssachen sollen zufolge getroffener Abmachung beim Aufrufe tunlichst vorzugsweise berücksichtigt werden.

Nach Erlangung eines vollstreckbaren Urteils betreibt der Generalvormund die erforderliche Zwangsvollstreckung, insbesondere die Lohnpfändung. Zu dem Ende veranlaßt er das Gemeindewaisenamt, Ermittelungen über die Aufenthalts-, Erwerbs- und Vermögensverhältnisse des Schuldners anzustellen. Die eingezogenen Summen werden regelmäßig unmittelbar der Kindesmutter oder der Pflegestelle zugeführt; Abfindungssummen werden mündelsicher angelegt.

In Ansehung der persönlichen Fürsorge für die Mündel greift in Unterstützung des Generalvormundes die allgemeine und ausreichende Kontrolle der waisenamtlichen Organe Platz. Diesen hat der Generalvormund stets seine Hilfe zu leihen.

Aufgabe des Generalvormundes ist es auch, dritte Einzelvormünder auf Ersuchen bei Verfolgung der Vermögensansprüche ihrer Mündel zu unterstützen, vor allem durch Belehrung, Anfertigung von Entwürfen zu Klagen und Anträgen auf Zwangsvollstreckung.

Die günstigen Ergebnisse, welche die hiesige Gemeindewaisenpflege aufzuweisen hat, beruhen zu nicht geringem Teile auf der kräftigen Unterstützung derselben durch die Generalvormundschaft über uneheliche Kinder. Mit der Generalvormundschaft ist die Gemeindewaisenpflege um ein Institut bereichert worden, das die Fürsorge für die größte und des Schutzes am meisten bedürftige Gruppe von Mündeln recht eigentlich verwirklicht hat. Seine Überlegenheit über die Einzelvormundschaft ergibt sich vor allem aus folgendem:

Die Generalvormundschaft hat das Gemeindewaisenamt der Notwendigkeit enthoben, in jedem einzelnen Falle Personen ausfindig zu machen, die sich als Vormund eignen. Gerade diese Erhebungen verursachen fast immer außerordentliche Mühe

Digitized by Google

und erheblichen Zeitverlust; denn da die Mehrzahl der Mündel aus der Kategorie der unehelichen Kinder ärmeren Volkskreisen angehört, so kommt nur ein beschränkter Kreis von Personen (Verwandte von mütterlicher Seite) als Vormünder in Betracht. Nur zu häufig sinkt auch diese an und für sich geringe Zahl noch weiter herab, wenn aus Scheu vor der erwachsenden Mühe und Verantwortung oder wegen zu erwartenden Verdienstausfalles das Ablehnungsrecht geltend gemacht wird.

Die Generalvormundschaft bietet den weiteren großen Vorteil, daß jedes uneheliche Kind spätestens nach zwei Wochen den vormundschaftlichen Schutz genießt, während beim System der Einzelvormundschaft sehr oft sieben bis acht Wochen hierzu nötig sind.

Einen besonders bedeutsamen Vorzug vor der Einzelvormundschaft kommt der Generalvormundschaft hinsichtlich der Wahrnehmung der Vermögensinteressen der Mündel zu. Der Einzelvormund vermag in der Mehrzahl aller Fälle mangels Kenntnis der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen oder mangels Erfahrungen in der Behandlung geschäftlicher Dinge, oft selbst nach eingehender Belehrung, die Rechte des Mündels, namentlich dessen Unterhaltungsansprüche gegen den unehelichen Vater nur sehr unzulänglich zu wahren. Ganz anders der Generalvormund. Seine amtliche Stellung, seine Rechtskenntnis, seine Vertrautheit mit den in Betracht kommenden sozialen Verhältnissen sowie seine beamtenmäßige Schulung befähigen ihn an erster Stelle, die Rechte der Mündel nachdrücklich und wirksam zu vertreten. Dank dieser Überlegenheit über den Einzelvormund hat der Generalvormund eine Autorität in den beteiligten Volkskreisen erlangt, deren Wirkung vor allem in der überwiegenden Zahl freiwilliger Anerkennungen der Unterhaltspflicht am deutlichsten in Erscheinung tritt. Bisweilen gelingt es übrigens auch dem Einflusse des Generalvormundes, die Kindeseltern zur Eheschließung und damit zur Legitimation des Kindes zu veranlassen.

Nachstehende Zahlen geben ein lehrreiches Bild vom Wirken der Generalvormundschaft:

Vom 1. Oktober 1902 bis 1. Oktober 1906 traten unter Generalvormundschaft 1030 Kinder; davon sind im Laufe der Zeit 557 ausgeschieden, und zwar 151 (= 14,66 %) durch Legitimation, 306 (= 29,7 %) durch Tod, 100 (= 9,7 %) durch Wegzug, Ernennung eines anderen Vormundes.

Es waren also am 1. Oktober 1906 noch 473 Kinder generalbevormundet.

Für 529 Kinder (= 51,36 %) wurde freiwilltge Zahlung — in Form von Abfindungen rund 137 000 Mk. — erlangt, in 294 Fällen (28,5 %) mußte der Klageweg beschritten werden, der in 235 Fällen (= 79,9 %) zum Erfolge führte, während er in 49 Fällen (16,67 %) erfolglos war, darunter in 33 wegen zwischenzeitlichen Ablebens der Kinder.

Am 1. Oktober 1906 schwebten noch 10 Klagen.

Rechnet man die 235 günstigen Klagen zu den 529 freiwilligen Zahlungen, so ergibt sich, daß in 764 von 1030 Fällen d. h. für 74,17 % der Kinder die Unterhaltsleistung erzielt worden ist. Läßt man die 157 Mündel außer Betracht, die unter der Herrschaft des alten Rechts geboren sind und einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen den Vater nicht haben, so kommen auf 873 Fälle 758 günstige Ergebnisse d. h. 86,83 %.

Die vorstehenden Zahlen veranschaulichen indes die Tätigkeit und die Erfolge des Generalvormundes nur zum geringsten Teile. Infolge der allmählichen Erweiterung seines Wirkungkreises über die ursprünglich ins Auge gefaßten eigentlichen Aufgaben hinaus — die in weitgehender Unterstützung der Einzelvormünder besteht — hat sich das Arbeitsfeld des Generalvormundes in einem von Jahr zu Jahr steigenden Maße vergrößert. Immer erheblicher wird die Zahl der Vormünder, die in ihrer Hilflosigkeit vertrauensvoll den Generalvormund um Rat und Tat angehen. Insbesondere führen die außerordentlichen Schwierigkeiten, auf welche die zeitraubende Verfolgung der Unterhaltsansprüche, vor allem auch im Stadium der Zwangsvollstreckung nur zu häufig stößt, eine stattliche Reihe von Einzelvormündern dem Generalvormunde zu, sei es um sich Rats zu erholen oder gar um ihn um unmittelbare Vornahme der nötigen Schritte zu ersuchen. Die Tätigkeit, welche der Generalvormund so im Dienste der Einzelvormünder zu entfalten hat, übertrifft diejenige in eigenen Sachen nahezu um das doppelte.

Digitized by Google

Es liegt auf der Hand, daß der hiesigen Gemeinde durch die Einrichtung der Gemeindewaisenpflege und der Generalvormundschaft den unehelichen Kindern gegenüber eine erheblich größere Verantwortlichkeit erwachsen ist wie vordem. Dies hat zur Folge gehabt, daß beim Mangel oder der Unzulänglichkeit des Kostgeldes für in fremde Pflege gegebene Kinder oder beim Ausbleiben der Unterhaltsbeiträge in erheblicherem Maße öffentliche Mittel aufgewendet werden mußten. Indes eine allgemeine Mehrbelastung der Armenkasse ist nicht eingetreten. Im Gegenteil hat sich durch die energische und erfolgreiche Wahrung der Unterhaltsansprüche der größtenteils gänzlich vermögenslosen Mündel eine wesentliche Entlastung der Armenkasse erzielen lassen.

Mülhausen i. E.

Im Rechnungsjahr 1905 wurden 40 Alimentenprozesse geführt; davon 32 mit Erfolg, 8 ohne Erfolg. Zwangsvollstreckung war erforderlich in 30 Fällen; davon 17 mit Erfolg, 13 ohne Erfolg. Die Vollstreckung geschah in der Regel durch Lohnpfändung. 3 Kindesväter leisteten den Offenbarungseid. Bei Versagen sämtlicher zivilrechtlichen Maßregeln wird von § 361, 10 St.G.B. Gebrauch gemacht. Die Statistik für 1906 ist noch nicht beendigt, wird jedoch ungefähr dieselben Zahlen aufweisen.

Eine Entlastung der Armenbehörde ist fraglos, wenn auch nicht durch Zahlen nachweisbar.

Eingeführt wurde die Einrichtung auf Anregung des Gerichts, unter Hinweis auf die Straßburger Einrichtung.

Colmar.

Bestimmungen über die Organisation der Generalvormundschaft.

§ 1. Das Standesamt hat bei jeder Anzeige der Geburt eines unehelichen Kindes durch Befragen des Anzeigenden Namen, Alter und Wohnort des etwa vorhandenen Großvaters sowie den Wohnsitz der Mutter und den Ort, an dem das Kind in Pflege genommen werden soll, festzustellen und hiervon dem Gemeindewaisenamt unverzüglich und spätestens an dem auf die Anzeige folgenden Tage Mitteilung zu machen. Die nach § 48 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgeschriebene Mitteilung an das Vormundschaftsgericht wird hierdurch nicht berührt.

§ 2. Ist hiernach das Amtsgericht Colmar als Vormundschaftsgericht zuständig, (§ 36 Fr.G. § 11 B.G.B.), so übermittelt das Gemeindewaisenamt diese Feststellung alsbald dem Gemeindewaisenrate des Bezirkes, in dem das Kind sich in Pflege befindet, mit dem Ersuchen, einen geeigneten Vormund in Vorschlag zu bringen. Gleichzeitig stellt das Gemeindewaisenamt die ihm erforderlich erscheinenden Ermittelungen über die persönlichen Verhältnisse der Kindesmutter und des etwa vorhandenen Großvaters an. Den Vorschlag des Bezirksgemeindewaisenrats übersendet das Gemeindewaisenamt mit seiner gutachtlichen Äußerung dem Amtsgerichte und zwar tunlichst innerhalb zweier Wochen nach Eingang der Mitteilung des Standesamtes.

§ 3. Bei Auswahl des vorzuschlagenden Vormundes sind nachstehende Gesichtspunkte maßgebend:

A. Kraft Gesetzes ist der Großvater mütterlicher Seite des Kindes als Vormund berufen, der sonach ein Recht auf die Übertragung der Vormundschaft hat (§1776 Abs. 1 Nr. 4 B.G.B.). Jedoch darf der Großvater übergangen werden:

a) wenn er nach den §§ 1780, 1781 B.G.B. wegen bestimmter in seiner Person liegender Gründe zum Vormunde ntcht bestellt werden kann oder soll;
b) wenn er an der Übernahme der Vormundschaft verhindert ist oder die Übernahme verzögert;
c) wenn seine Bestellung das Interesse des Mündels gefährden würde;
d) wenn er mit seiner Übergehung einverstanden ist.

Digitized by Google

Der Gemeindewaisenrat hat die Verhältnisse eingehend zu prüfen und namentlich den Großvater, auch wenn gesetzliche Ausschließungsgründe nicht vorliegen, zum Vormunde nur dann vorzuschlagen, wenn dieser den Aufgaben des vormundschaftlichen Amtes wirklich gewachsen ist und seine Bestellung zum Vormunde die Interessen des Mündels in keiner Weise gefährdet. In zweifelhaften Fällen wird der Gemeindewaisenrat dem Großvater die Einwilligung in seine Übergehung nahelegen.

B. Vor dem Großvater kann die Mutter des unehelichen Kindes zu dessen Vormund bestellt werden (§ 1778 Abs. 3 B.G.B.): ein Recht auf die Bestellung hat die Mutter jedoch nicht. Sie wird nur in Ausnahmefällen sich als geeignet zur Führung der Vormundschaft erweisen. Namentlich wenn Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den außerehelichen Vater durchzuführen sind, wird sie sich nicht leicht zum Vormunde eignen.

C. Kommt der Großvater oder die Mutter für die Vormundschaft nicht in Betracht, so soll regelmäßig der als Generalvormund zur Verfügung stehende städtische Beamte vorgeschlagen werden.

§ 4. Die Verpflichtung des zum Vormund bestellten städtischen Beamten erfolgt nach Vereinbarung mit dem Vormundschaftsgerichte an einem bestimmten Tage jeder Woche. Von der Bestellung wird dem Gemeindewaisenamte Mitteilung gemacht, das den Mündel an die übrigen Organe des Gemeindewaisenamtes (Gemeindewaisenpfleger, Pflegerin und Arzt) mittels der für den Mündel besonders auszustellenden Mündelkarten verweist.

§ 5. Sobald als möglich ist die Mutter des Kindes vorzuladen, um über ihre Existenzverhältnisse vernommen zu werden.

Durchführung der vermögensrechtlichen Ansprüche von Kindesmutter und Kind.

§ 6. Erste Aufgabe des Generalvormundes ist es alsdann, den unehelichen Vater zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen heranzuziehen, wenn irgend wie möglich auf gütlichem Wege. Da es hierbei für das Kind von Erheblichkeit ist, daß der Vater in einer gerichtlichen Urkunde seine Vaterschaft anerkennt und sich zum Unterhalt des Kindes verpflichtet, so hat die Verhandlung vor dem Vormundschaftsgerichte zu erfolgen. Nach näherer Vereinbarung mit dem Amtsgerichte sollen Kindesmutter, Kindesvater und Generalvormund gemeinsam zum Verhandlungstermin vorgeladen werden.

Läßt sich der uneheliche Vater auf gütlichem Wege zur Anerkennung der Vaterschaft und zur Zahlung von Unterhalt nicht bereit finden, so hat der Generalvormund unverzüglich die Klage auf Gewährung des gesetzlichen Unterhalts (§§ 1708 ff. B.G.B.) zu erheben. Mit dieser Klage ist die Klage auf Zahlung der Kosten für Entbindung und die Wochenpflege der Mutter (§ 1715 B.G.B.) zu verbinden, falls die Mutter nicht als Zeugin notwendig ist; andernfalls ist sie getrennt von der Unterhaltsklage durchzuführen. Zur Durchführung der Klage auf Zahlung der Entbindungskosten läßt sich der Generalvormund von der unehelichen Mutter oder ihrem gesetzlichen Vertreter Vollmacht geben.

Den schon vor der Geburt des unehelichen Kindes zulässigen Antrag auf Sicherstellung des Unterhalts für die ersten drei Monate und der Entbindungskosten (§ 1716 B.G.B.) hat der Generalvormund nur auf ausdrückliches Ersuchen der Schwangern zu stellen, nachdem er sich von ihr hat Vollmacht erteilen lassen.

§ 8. Hat das Amtsgericht der Klage (§ 6) und in letzterem Falle durch einstweilige Verfügung dem Antrage (§ 7) stattgegeben, so hat der Generalvormund sofort die Zwangsvollstreckung zu betreiben. Ist Lohn zu pfänden, so hat er beim Vollstreckungsgericht Pfändungsbeschluß zu erwirken (§§ 828 ff. Z.P.O.) und dafür zu sorgen, daß der Gerichtsvollzieher auf Grund des vollstreckbaren Schuldtitels dem Drittschuldner und dem Schuldner die Benachrichtigung von der bevorstehenden Pfändung zustellt (§ 845 Z.P.O.).

§ 9. Zur Feststellung des Einkommens bezw. der Lohnverhältnisse des unehelichen Vaters hat der Generalvormund vorher die erforderlichen Ermittelungen anzustellen.

Digitized by Google

Persönliche Fürsorge für das Kind.

§ 10. Die Sorge für die Person des Kindes steht zunächst der unehelichen Mutter zu (§ 1707 Satz 2 B.G.B.); der Vormund hat die Mutter hierbei zu unterstützen und sie zu überwachen (§ 1707 Satz 3 und 1689 B.G.B.), er seinerseits wird von dem Gemeindewaisenrat überwacht (§ 1850 B.G.B.).

§ 11. Zum Vormunde ehelicher Kinder soll der als Generalvormund bestellte städtische Beamte prinzipiell nicht in Vorschlag gebracht werden. Nur in den Fällen, in denen die Familienbande ohnehin schon gelockert sind und von der Bestellung eines Verwandten eher eine Schädigung als eine Förderung der Interessen des Kindes zu erwarten ist, auch eine andere geeignete Person nicht gefunden wird, kann der Generalvormund vorgeschlagen zu werden.

§ 12. Der Generalvormund hat den Organen des Gemeindewaisenamtes (den Gemeindewaisenräten, den Pflegerinnen, dem Waisenarzte) auf deren Erfordern seine Dienste zu leihen und die ihm zustehenden Befugnisse zur Stärkung der Autorität des Gemeindewaisenamts und seiner Organe zu verwenden.

C. Preußen.

Dortmund.

Wir gestatten uns zu der obigen Notiz „Dortmunder System" unter Nr. 4 zu bemerken, daß sie wohl einem Mißverständnisse entsprungen ist. Wir haben niemals die Generalvormundschaft nur für die ersten Lebensjahre des Kindes eingeleitet, um sie alsdann niederzulegen. Wohl bestand anfänglich die Absicht, sie nach Sicherstellung der Rechte des Kindes unter Umständen niederzulegen. Diese Absicht ist jedoch nie zur Ausführung gelangt. Wenn die Generalvormundschaft nicht durch Tod, dauernden Verzug oder Legitimation des Mündels von selbst beendet wurde, haben wir früher nur in vereinzelten Fällen unter besonderen Umständen die Niederlegung der Generalvormundschaft beantragt und einen Einzelvormund bestellen lassen.

Der Gedanke einer Generalvormundschaft sollte ursprünglich in hiesiger Stadt dadurch verwirklicht werden, daß in jedem Armen- und Waisenbezirke je ein evangelischer und katholischer Bürger die Vormundschaft über die in dem betreffenden Bezirk geborenen unehelichen Kinder übernahm. Maßgebend war dafür hauptsächlich die Rücksicht auf die verschiedenen Konfessionen der Mündel. Die Ausführung scheiterte jedoch an dem Mangel an geeigneten Personen. Die Auswahl war um so schwieriger, als gerade für diese Art Vormundschaft viel freie Zeit, viel Energie und vor allem viel Geschäftsgewandtheit erforderlich war. So übernahm der Dezernent für das Armenwesen (zugleich Gemeindewaisenrat) lediglich auf Grund eines Beschlusses der städtischen Behörden, also ohne Erlaß eines Ortsstatuts, die Vormundschaften über uneheliche Kinder, soweit es nach Prüfung des einzelnen Falles des behördlichen Einschreitens bedarf.

Eine Verwaltung des Vermögens von Armenpflegekindern besteht nicht. Die für die Pflege der Generalvormundschaftskinder nicht verbrauchten von den Erzeugern gezahlten Unterhaltskosten werden auf der städtischen Sparkasse für die betreffenden Kinder zinstragend angelegt. Alle eingehenden Unterhaltskosten werden durch die sogenannte „Alimentenkasse" verwaltet.

Bisher wurden 746 Alimentenklagen angestrengt. Von den Erzeugern gingen in der Zeit vom 1. September 1898 bis zum 31. März 1907 an Unterhaltskosten 135 592,33 Mk. beim Generalvormund ein (teils freiwillig, teils zwangsweise!). Außerdem zahlten direkt an die Kindesmutter 206 Erzeuger. Diese Beträge sind nicht bekannt. In vielen Fällen war nur durch Lohnpfändung Zahlung zu erlangen. Auch mußten die Erzeuger vielfach zum Offenbarungseid geladen werden. § 361, 10 St.G.B. gelangte nicht zur Anwendung.

Eine Entlastung der Armenbehörde wurde erreicht.

Digitized by Google

An die Kindesmütter, an die Pflegemütter und an die Armenkasse wurden in der Zeit vom 1. September 1898 bis 31. März 1907 an Unterhalts- bezw. Pflegekosten 78561,55 Mk. gezahlt. In dieser Summe sind auch die Erstattungen an die Armenkasse für vorgelegtes Pflegegeld enthalten. Außerdem wurden in dieser Zeit 57030,78 Mk. für die betreffenden Kinder zinsbar bei der städtischen Sparkasse eingelegt. Hiernach kann sehr wohl behauptet werden, daß eine Entlastung der Armenkasse bezw. der Armenbehörde stattgefunden hat.

Cöln.

Da hier nur der kleinste Teil der unehelichen Kinder der Armenpflege anheimfällt und diese eines besonderen Schutzes bedürftigen Kinder somit den gesetzlichen Vormundschaften Armenamt und Waisenhaus nicht unterstehen, ist noch eine amtliche Berufsvormundschaft über uneheliche Kinder bis zu zwei Jahren derart eingeführt, daß ein Beamter des Waisenhauses diese Vormundschaften übernimmt, außer in den Fällen, in denen der Großvater von seinem Berufungsrecht Gebrauch macht und die Unterhaltsansprüche selbst verfolgt.

Das Verfahren, welches noch in der Entwicklung ist, hat sich bis jetzt bewährt. Wenn auch die Besorgnis naheliegt, daß in einzelnen Fällen durch eine so weitgehende öffentliche Fürsorge die eigene Sorge der Mütter und ihrer Verwandten für die Kinder abnehmen und daß Sorglosigkeit und Gleichgültigkeit an die Stelle treten könnten, so stehen diesen Bedenken doch auch die Wohltaten, welche die Einrichtung für diese bedauernswerten Kinder bietet gegenüber. Die Einführung der Berufsvormundschaft erwies sich daher auch deshalb als ein Bedürfnis, weil es bei der großen Zahl der unehelichen Geburten immer schwerer wurde, geeignete und bereite Vormünder zu finden.

Seit Einführung der amtlichen Vormundschaft (s. Frage 2) November 1905 bis Ende März 1907 wurden Vormundschaftssachen übernommen	930
durch Tod des Mündels erledigt	279
durch Legitimation	31
durch Niederlegung aus verschiedenen Gründen	65
der Unterhaltsanspruch wurde anerkannt in Fällen	311
die Zahl der erhobenen Unterhaltsklagen betrug	286
hiervon wurden abgewiesen	8
zurückgezogen weil sich im Laufe der Verhandlung die Aussichtslosigkeit der Klage herausstellte	3
zurückgezogen weil der Beklagte nachträglich den Unterhaltsanspruch anerkannte	15
nicht durchgeführt weil der Mündel inzwischen verstorben und die Mutter als dessen Erbin auf weitere Verfolgung ihrer Ansprüche verzichtete	49
es schweben Vergleichsverhandlungen	1
es schweben in der Berufungsinstanz	1
mit Erfolg durchgeführt, wurden bis 31. März 1906	126
es schweben noch	83

In 7 Fällen war eine Verfolgung der Unterhaltsansprüche von vornherein ausgeschlossen, weil die Kindesmütter bei ihrer Vernehmung erklärten, in der gesetzlichen Empfängniszeit mehreren Personen die Beiwohnung gestattet zu haben und auch der Beweis gemäß § 1717 Abs. 1 Schlußsatz nicht geführt werden konnte. Die verhältnismäßig geringe Anzahl der Unterhaltsklagen ist darauf zurückzuführen, daß im ersten Geschäftsjahre die Vormundschaft in vielen Fällen ohne Rücksicht darauf übernommen würde, ob der Unterhaltsanspruch des Kindes streitig gemacht wurde oder nicht, sobald der Großvater von seinem Berufungsrecht keinen Gebrauch machte und die Kindesmutter als ungeeignet angesehen wurde.

Seit 1. Oktober 1906 wird hiervon abweichend derart verfahren, daß amtliche Vormundschaft nur in denjenigen Fällen eintritt, wo die Rechtsverfolgung in Frage kommt, oder besondere Verhältnisse die Übernahme wünschenswert erscheinen lassen. In den Fällen jedoch, wo der uneheliche Vater anerkennt und voraussichtlich regelmäßige freiwillige Zahlung zu erwarten ist, werden Einzelvormünder (ev. auch die unehelichen Mütter) bestellt. Auch die darnach der amtlichen Vormundschaft nicht

Digitized by Google

unterstellten unehelichen Kinder werden aber in der gleichen Weise durch die besoldeten Waisenpflegerinnen scharf überwacht. Stellt sich dann später die Notwendigkeit von Zwangsmaßnahmen heraus, so werden diese vom Waisenamt (Abt. für amtliche Vormundschaft) auf Grund einer von dem Einzelvormund auszustellenden Vollmacht betrieben. Der Grund, der zur Einschränkung der amtlichen Vormundschaft führte, war der, daß die Zahl der Mündel im anderen Falle allzu groß wurde und sich infolgedessen große Schwierigkeiten ergeben mußten, wenn, wie dies hier schon einmal geschehen, ein Wechsel in der Person des *Berufsvormundes* eintritt.

Die Einziehung der Unterhaltsrente erfolgt im allgemeinen durch den Vormund nur in denjenigen Fällen, wo die Rente in Gestalt einer Abfindungssumme gezahlt wird, zwangsweise beigetrieben werden muß oder wo die regelmäßige und pünktliche Zahlung nur dann zu erwarten ist, wenn diese an den Vormund erfolgt. In den anderen Fällen wird die Unterhaltsrente vom unehelichen Vater direkt an die uneheliche Mutter oder die Pflegeeltern des Kindes gezahlt. An den Vormund wurden an

Abfindungssummen gezahlt	11 340,— Mk.
an freiwilligen Unterhaltsbeiträgen gingen bei ihm ein	7 085,46 „
im Wege der Lohnpfändung wurden von ihm eingezogen	1 061,78 „
zusammen	19 487,24 Mk.

In 9 Fällen wurde der Offenbarungseid geleistet.

In 1 Falle erklärte sich der zur Leistung des Offenbarungseides geladene vor dem Termine unter Zahlung der rückständigen Unterhaltsrente zur ferneren freiwilligen Zahlung bereit.

In einem Falle, wo die Bestimmung des § 361 10 des St.G.B. gegen den unehelichen Vater in Anwendung gebracht werden sollte, erklärte sich dieser nach erfolgter Verwarnung zur Zahlung bereit.

Eine Entlastung tritt insofern zweifelles ein, als weniger Kinder der Armenpflege anheimfallen oder bestimmtere Aussicht auf Deckung entstandener Armenpflegekosten besteht.

Ein zahlenmäßiger Nachweis hierüber kann jedoch nicht geführt werden.

Posen.

Dieselben Erwägungen, welche zur Einführung der Generalvormundschaft geführt haben, haben eine Ausdehnung des Prinzips über den Rahmen des Ortsstatutes hinaus zur Folge gehabt. Gemäß einer Vereinbarung mit dem Vormundschaftsgericht wird grundsätzlich in jedem Falle der Vormundschaft über uneheliche Mündel, wo nicht der Großvater mütterlicherseits das Recht für sich beansprucht oder die soziale Stellung der Mutter oder sonst besondere Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen, von dem Gemeindewaisenrat ein Beamter der Armen- und Waisenverwaltung als Einzelvormund vorgeschlagen.

Infolgedessen ist dem Stadtsekretär die generelle Genehmigung zur Übernahme von Vormundschaften mit folgenden Maßgaben widerruflich erteilt.

a) Herr J. übt die Berufsvormundschaft nur in seiner Eigenschaft als Beamter der Armen- und Waisenverwaltung und nur solange aus, als er in dieser Verwaltung tätig ist;
b) die die Berufsvormundschaft betreffenden Sachen sind in derselben Weise wie die Generalvormundschaftssachen geschäftlich zu behandeln, d. h. die Eingänge sind dem zuständigen Magistratsdezernenten zur Präsentation vorzulegen, die Urschriften der ausgehenden Schriftstücke und die Verfügungen bedürfen der Zeichnung des Magistratsdezernenten bezw. Bureauvorstehers, sofern nicht dem Expedienten die selbständige Zeichnung übertragen ist;
c) die Genehmigung des Magistratsdezernenten ist zu allen Rechtshandlungen erforderlich, insbesondere soweit die Sorge für die Person und das Vermögen der Mündel ein Eintreten der städtischen Armen- und Waisenpflege bedingt und die Begründung oder Lösung von Rechten und Pflichten für die Stadtgemeinde mit sich bringt. Die Genehmigung ist u. A. einzuholen.
   1. bei der Unterbringung der Mündel in Privatpflegestellen oder Anstalten.
   2. bei jedem Wechsel der Pflegestellen

Digitized by Google

3. bei der Vertretung von Kindern vor Gericht besonders in Alimentationssachen,
4. bei außergerichtlichen Vergleichen, Verzicht auf weitere Verfolgung u. dgl.
5. bei der Unterbringung der schulentlassenen Mündel in Lehr- und Dienststellen.

d) Der Berufsvormund hat über seine Mündel besondere Listen zu führen, welche jederzeit dem Dezernenten auf Verlangen vorzulegen sind;

e) die Einnahmen an Alimentationsgeldern und dergleichen sind an die Bureaukasse des Waisenamtes abzuliefern, welche auch die Ausgaben zu leisten und die Sparkassenbücher und Wertpapiere zu verwahren bezw. die Verwahrung zu besorgen hat;

f) die persönliche Überwachung der Mündel geschieht, soweit Herr J. sie nicht wahrnehmen kann, in derselben Weise wie diejenige der Generalvormundschaftskinder. Die erforderlichen Aufträge an die ehrenamtlichen Organe und Berufspflegerinnen erteilt der Magistratsdezernent.

Durch die vorbeschriebene Regelung wird erreicht, daß fast alle unehelichen Kinder unter die Vormundschaft der Armenverwaltung treten, sodaß das bewußte Leipziger System für uneheliche Kinder in vollem Umfange zur Einführung gelangt ist.

Sachen:

Schreiben des Amtsgerichts an den Magistrat:

Es sind seit Bestehen der Berufsvormundschaft: 1. November 1907 12 Prozesse gegen die Erzeuger eingeleitet worden; der Erfolg ist äußerst gering, da entweder die exceptio plurium erfolgreich geltend gemacht worden ist oder aber die Erzeuger unpfändbar waren.

In letzterer Zeit haben sich öfter Schwierigkeiten bei der Benennung geeigneter Vormünder seitens des Zentralwaisenrats ergeben. Zum Teil hat dieses wohl darin seinen Grund, daß viele Bürger bereits in anderen Ehrenämtern z. B. als Armenpfleger, Waisenrat pp. tätig sind und daher neue Pflichten nicht gern übernehmen. Außerdem schlagen die Waisenräte, obwohl dieselben wiederholt auf die zur Ablehnung einer Vormundschaft berechtigenden gesetzlichen Gründe aufmerksam gemacht worden sind, vielfach doch noch solche Personen vor, welchen Ablehnungsgründe zur Seite stehen, und welche auch von denselben Gebrauch machen. Infolgedessen sind oft ernente Rückfragen notwendig und verzögert sich die Bestellung der Vormünder über Gebühr. Von großem Nachteil kann eine solche Verzögerung namentlich für uneheliche Kinder werden. Erfahrungsgemäß ist die Fürsorge der unehelichen Mutter für ihr Kind in den meisten Fällen nicht groß. Es ist daher dringend notwendig, daß alsdann baldmöglichst nach der Geburt die Fürsorge des Vormundes sowohl für das leibliche Wohl des Kindes, als auch für die Wahrnehmung der Rechte desselben namentlich gegen den Erzeuger eintritt. Zwar haben sich in dankenswerter Weise eine größere Anzahl von Damen für das Amt einer Vormünderin zur Verfügung gestellt und wird auch von diesem Anerbieten soviel als möglich Gebrauch gemacht. Es gibt aber, bei voller Anerkennung der segensreichen Wirksamkeit dieser Damen, viele Fälle, in denen sich namentlich wegen der Wahrung der Rechte des Kindes zunächst wenn auch meistens nur für kurze Zeit die Bestellung eines Vormundes empfiehlt. Zur Fürsorge für das körperliche Wohl würde dem Vormund die besoldete, in der Kinderpflege ausgebildete, städtische Armenpflegerin zur Seite stehen.

Zur Beseitigung obengenannter Mißstände beabsichtige ich, folgende Änderung in dem Vorschlagsverfahren eintreten zu lassen. Der Zentralwaisenrat wird in allen geeigneten Fällen, hauptsächlich also bei der größeren Anzahl der unehelichen Kinder, ohne vorher den Waisenrat des betreffenden Bezirks zu hören, den juristischen Hilfsarbeiter Herrn N, N., als Vormund in Vorschlag bringen. Außerdem bin ich bis auf weiteres damit einverstanden, daß in Eilfällen das Königl. Amtsgericht, ohne vorher eine Anfrage an den Zentralwaisenrat zu richten, Herrn N. N. zum Vormund oder Pfleger ernennt. Im übrigen wird das bisherige Verfahren beibehalten. Diese Vormundschaften des Herrn N. N. bleiben solange bestehen, bis die Gründe, welche die Übernahme derselben bedingt haben, in Fortfall gekommen sind. Alsdann wird seitens des Zentralwaisenrats eine andere geeignete Persönlichkeit, unter Be-

Digitized by Google

rücksichtigung der §§ 1776 ff. B.G.B. vorgeschlagen werden. Bezüglich der Verpflichtung des Herrn N. N. als Vormund möchte ich mir den Vorschlag gestatten, vielleicht einmal im Monat einen Verpflichtungstermin festzusetzen und in diesem Termin den Herrn N. N. für die sämtlichen eingeleiteten Vormundschaften zu verpflichten.

Auf den in Ihrem Schreiben vom 10. November d. J. gemachten Vorschlag, welchem im allgemeinen vollständig beigestimmt wird, gestattet sich das Vormundschaftsgericht folgendes Verfahren als zweckmäßig und die Sache beschleunigend vorzuschlagen. Das Vormundschaftsgericht fragt in allen Fällen, in welchen vom Standesbeamten die Geburt eines unehelichen Kindes angezeigt wird, nicht vorher beim Waisenrat um Vorschlag eines geeigneten Vormundes an, sondern ist bereit, an jedem ersten und dritten Dienstag jeden Monats Herrn N. N. als Vormund für die unehelichen Kinder zu verpflichten, deren Geburt bis dahin zur Anzeige gekommen ist. Der Waisenrat hat ja von dieser Geburt ebenfalls Kenntnis erhalten durch die Anzeige des Standesbeamten. Die Verpflichtung an Abteilung 12 könnte von 9½ Uhr an, diejenige an Abteilung 4 von 10 Uhr ab erfolgen. Der erste Termin würde dann am 4. Dezember d. J. stattfinden. Sollte ein andrer Tag zur Verpflichtung gewünscht werden, ist das Gericht gerne bereit, jeden anderen Tag zu bestimmen.

Ein einmaliger Termin in jedem Monat dürfte nicht ausreichend sein. Das Vormundschaftsgericht ist auch in der Regel nicht in der Lage, beurteilen zu können, welche Fälle eilig sind und welche nicht.

Magdeburg.

Vereinbarung auf Antrag der Magistrats-(Armen)-Direktion unter Vorsitz des Herren Landgerichtspräsidenten mit den Herren Vormundschaftsrichtern des Stadtkreises Magdeburg. Die Vereinbarung trat mit dem 1. Juni 1906 in Kraft.

Von der persönlichen Verpflichtung durch Handschlag wird nicht abgesehen.

In der Zeit vom 1. Juni 1906 bis 31. März 1907 sind 90 Prozesse geführt, in 56 Fällen wurde Lohnpfändung, in 18 Fällen Leistung des Offenbarungseides beantragt. Die Anwendung des § 361 10 St.G.B. schwebt zurzeit noch.

Es kann bei der Kürze des Bestehens der Berufsvormundschaft ein endgültiges Urteil über Entlastung der Armenpflege noch nicht abgegeben werden.

Bonn.

Es werden nur diejenigen Mündel unter Berufsvormundschaft gestellt, für welche ein energisches Vorgehen gegen den unehelichen Vater am Platze ist. Sie wurde eingeführt auf Vereinbarung mit dem Vormundschaftsgerichte auf Grund persönlicher Rücksprache des Dezernenten mit dem betr. Vormundschaftsrichter.

Zur	Zahlung	von	10	Mk.	pro	Monat	sind	verpflichtet	bezw.	verurteilt	1	Person
"	"	"	15	"	"	"	"	"	"	"	18	Personen
"	"	"	18	"	"	"	"	"	"	"	7	"
"	"	"	20	"	"	"	"	"	"	"	4	"
"	"	"	25	"	"	"	"	"	"	"	1	Person
"	"	"	33⅓	"	"	"	"	"	"	"	1	"

Für einen zurzeit beim Militär dienenden und zu 15 Mk. verpflichteten Sohn zahlt der Vater monatlich 10 Mk.

In drei Fällen wo die außerehelichen Väter zur Zahlung von 10, 18 und 20 Mk. verurteilt bezw. verpflichtet sind, konnte vorläufig nichts beigetrieben werden, weil bei den betreffenden Personen nichts zu holen war.

Als Abfindungssummen sind in einem Falle für das Kind 1000 Mk. festgelegt worden. Zwei weitere Fälle wegen einer Abfindungssumme von 1600 und 3000 Mk. schweben noch.

In 11 Fällen ist die Klage bezw. Feststellung der Vaterschaft eingestellt, weil die Mutter in der gesetzlichen Empfängniszeit auch mit anderen Männern verkehrt hat.

Digitized by Google

In einem Falle schwebt die Lohnpfändung, weil der zu 18 Mk. pro Monat verurteilte Vater nicht zahlt.

In 10 Fällen ist die Vormundschaft niedergelegt, ohne die Vaterschaft festzustellen, weil die Kinder gestorben oder mit der Mutter in einen anderen Amtsgerichtsbezirk verzogen sind.

In neun Fällen schwebt die Alimentationsklage noch.

In vier Fällen ist die Sache durch Heirat und Anerkennung erledigt worden.

Gnesen.

Schreiben des Amtsgerichts an den Magistrat vom 10. November 1906:

Wir sind damit einverstanden, daß, um bei Vertretung aller unehelichen Kinder gleichmäßig zu verfahren, auch für diejenigen Kinder, welche nicht unter Generalvormundschaft stehen, Herr Stadtsekretär S. zukünftig zum Berufsvormund bestellt wird.

Den betreffenden Anzeigen sehen wir innerhalb vier Wochen nach Benachrichtigung durch das Standesamt an den Magistrat entgegen.

Buer i. W.

Gute Erfolge: ca. 50 %.

In allen Fällen, wo der uneheliche Vater die Vaterschaft anerkennt und sich zur Zahlung der Alimentengelder verpflichtet, wird von der Erhebung einer Klage Abstand genommen.

Schweidnitz.

Die Erfolge waren nicht ungünstig. Es wurden bisher zehn Prozesse geführt, von denen sieben zugunsten des Mündels ausgefallen, drei Prozesse waren ohne Erfolg.

Biebrich a. Rh.

Der Vormund wird monatlich ein Mal für die zwischenzeitlich eingeleiteten Vormundschaften verpflichtet.

Bis jetzt ist in den meisten Fällen die Vaterschaft ohne weiteres anerkannt worden; in einzelnen Fällen wird der Vater die Mündelmutter heiraten, in anderen Fällen wird freiwillig Alimente gezahlt, so daß eine Prozeßführung noch nicht notwendig wurde.

Harburg.

Es sind eingenommen an Alimenten und Abfindungen seit 1. April 1904 43 000 Mk., ausgezahlt an Pflegegeldern 52 000 Mk., belegt 31 000 Mk. Weitaus die meisten Zahlungen erfolgen freiwillig; auf § 361 5 St.G.B. ist jetzt in einem Falle Anklage erhoben, die Verfolgung auf § 361 10 St.G.B. ist aber allein zweckmäßig. Eine Entlastung der Armenpflege wird nur in geringem Umfange erreicht.

Die Staatsanwaltschaft weigerte sich lange im Einschreiten aus § 361 10 St.G.B. mit Rücksicht auf das Urteil des Kammergerichts vom 29. November 1904. Es ist dringend erforderlich, zu bewirken, daß uneheliche Väter auf § 361 10 St.G.B. bestraft werden können, da sie der hohen Alimente wegen gerne die Arbeit niederlegen.

Spandau.

Sobald und so oft sich mehrere Fälle angesammelt haben (etwa alle vier bis fünf Wochen) wird der Vormund von dem Vormundschaftsrichter in einer Protokollar-Verhandlung und durch Handschlag für diese Fälle insgesamt verpflichtet. Er erhält aber Einzelbestallungen.

Es werden im allgemeinen recht günstige Resultate erzielt; gegen renitente Väter wird mit allen zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln vorgegangen; die

Digitized by Google

Zwangsvollstreckung wird stets bis zum Offenbarungseide verfolgt und wird bis zur Lohnbeschlagnahme durchgeführt.

Das Armenamt wird zweifellos entlastet.

Bottrop.

Auf einen Beschluß der Gemeindevertretung vom 23. Januar 1901 wird der Vorsteher des Armenbureaus zum Vormund für alle unehelichen Kinder vorgeschlagen. Der Beschluß erfolgte auf Anregung der Königl. Regierung zu Münster.

Der Gemeindebeschluß ist dem Vormundschaftsgerichte mitgeteilt worden, das sich ihm anschloß.

Das Vormundschaftsgericht verfügt die Bestellung lediglich in seinen Akten, legt dann die Akten dem Generalvormunde zur Kenntnis und zum Berichte vor.

Einnahmen an Alimenten in der Zeit vom 1. Januar 1906 bis 31. Dezember 1906 3486,10 Mk. In geeigneten Fällen erfolgte daneben die Zahlung direkt an die Mündelmutter oder die Pflegestelle. Diese Zahlungen mögen sich auf 750 Mk. belaufen haben.

Klagen 1906: 12.

Offenbarungseid 1906: nein.

§ 361 10 St.G.B. ist nicht zur Anwendung gekommen.

Die Entlastung der Armenbehörde ist auf 600 Mk. zu schätzen für 1906.

D. Besondere Formen städtischer Sammelvormundschaft

Jena.

Weder Gesetz noch Ortsstatut. Der Generalvormund steht in einem Vertragsverhältnis zum Gemeindewaisenrat, der ihn für 600 Mk. jährlich anstellte. Den Betrag zahlt die Stadtgemeinde aus Armenmitteln. Der Vertrag datiert vom 4. Oktober 1901. Der Grund zur Anstellung war die Schwierigkeit, insbesondere in kritischen Fällen Vormünder zu finden, die geeignet und bereit zur Übernahme waren.

In Kürze wird eine Waisenpflegerin angestellt, der die persönliche Fürsorge, die Überwachung der Pflege übertragen wird.

Es wurden vom 1. Oktober 1901 bis 30. März 1907 38 Prozesse geführt, von denen 28 Mal eine Verurteilung des Vaters erzielt wurde, in fünf Fällen ging der Prozeß verloren, fünf Prozesse schweben noch. An Zahlungen des Vaters wurden erreicht 8,50 Mk., 10 Mk., zwei Mal 12 Mk., fünf Mal 15 Mk., 20 Mk. In fünf Fällen erfolgte Lohnpfändung, die teilweis erfolglos war. In einem Falle wurde die Lohnpfändung vom Gericht abgewiesen. In drei Fällen wurden Abfindungssummen von 500, 1000 und 2200 Mk. gezahlt.

Eine Entlastung der Armenbehörde wird erreicht.

Potsdam.

In Fällen, in denen uns eine amtliche Einwirkung auf Mündel besonders erforderlich erscheint, veranlassen wir, daß städtische Beamte zu Pflegern resp. Vormündern ernannt werden. Auf diesem Wege haben von den am meisten hierfür in Anspruch genommenen Beamten (Sekretäre) einer 36 und der andere 47 Pflegeschaften resp. Vormundschaften übertragen erhalten.

Offenbach a. M.

Seit ca. 20 Jahren werden hier vom Großherzogl. Amtsgericht Personen, welche zur Führung einer Vormundschaft geeignet scheinen, präsentiert. Diese erhalten aus der Stadtkasse eine Vergütung, wofür sie verpflichtet sind, alle ihnen vom Amtsgericht zugewiesenen Vormundschaften ordentlich zu führen. Zurzeit sind hier drei solcher Vormünder vorhanden, von denen jeder eine Vergütung von 200 Mk. erhält. Die Einrichtung entsprang aus dem Bedürfnis, einerseits die Schwierigkeit

Digitized by Google

zu beheben, welche sich hier bei Ernennung von Vormündern beim Amtsgericht ergaben, andererseits auch um die städtischen Beamten, welche öfter zu Vormundschaften herangezogen wurden, zu entlasten.

Ludwigshafen.

Die Vormundschaft erstreckt sich nur auf jene Kinder, bei welchen die städtische Armenpflege mittelbar oder unmittelbar interessiert ist.

Besonders wird durch die Berufsvormundschaft eine Entlastung der Armenpflege erreicht. Von größtem Interesse ist die Berufsvormundschaft für die Mündel selbst.

Nachdem die Berufs-(Kollektiv-)Vormundschaft erst einige Zeit besteht, läßt sich eine ziffernmäßige Angabe nicht ermöglichen.

Schwierigkeiten mit der unehelichen Mutter haben sich ergeben, konnten aber überwunden werden.

i) Berufsvormundschaften von Vereinen. II 3.

1.

Berufsvormundschaft des Vereins Kinderschutz Frankfurt a. M. Seit 1901.

(Aus den Jahresberichten.)

Die

Berufsvormundschaft

unseres Vereins hat sich in erfreulicher Weise entwickelt. Die Zahl der Mündel betrug am 1. April 1907: 693 (Vormundschaften 448, Pflegschaften und Beistandschaften 155). Welche Fülle an persönlichen Bemühungen, an Hausbesuchen und Besprechungen in unseren Geschäftsräumen, dazu an gerichtlichen Terminen, an Korrespondenzen und Prozessen mit der Fürsorge für diese Schützlinge verbunden war, kann nur der richtig ermessen, der einmal in einen solchen Betrieb näher hineingesehen hat.

Für die in Frankfurt anhängigen Alimentenprozesse hat sich uns, wie bisher, Herr Rechtsanwalt Dr. Hochstädter als Armenanwalt zur Verfügung gestellt, während die auswärtigen Prozesse jetzt von uns selbst eingeleitet und die auswärtigen Anwälte unmittelbar von der Geschäftsstelle unseres Vereins informiert werden. Wir haben streng an dem Grundsatz festgehalten, die Rechtsansprüche des unehelichen Kindes auf jeden Fall möglichst bald festzustellen und zwar im vollen gesetzlichen Umfange; dagegen pflegen wir bei der Bestimmung der Zahlungen die tatsächlich vom unehelichen Vater geleistet werden, in weitem Maße Entgegenkommen zu zeigen. Wir nehmen auf die Verhältnisse des Vaters in jeder Weise Rücksicht und sind lieber mit einer geringen Zahlung zufrieden, auf deren sicheren Eingang wir rechnen können, als daß wir ein oder zweimal eine höhere Zahlung erzwingen und dadurch den unehelichen Vater veranlassen, seine Stellung zu wechseln und sich seinen Verpflichtungen zu entziehen. Daß wir böswilligen Vätern gegenüber mit aller Strenge vorgehen ist selbstverständlich. Wir haben öfter die Erfahrung gemacht, daß ein unehelicher Vater immer wieder seine Stellung aufgibt, um nicht zahlen zu müssen, daß er aber schließlich doch mürbe wird und lieber einen mäßigen Beitrag monatlich zahlt, um nur diese lästige Verfolgung loszuwerden. Leider ist die Rechtsprechung sowohl im Alimentenprozesse selbst bei der Festsetzung der Höhe der Alimente wie bei der Zwangsvollstreckung gegen uneheliche Väter noch sehr schwankend.

Die

Beaufsichtigung der jüngeren Mündel

in Frankfurt geschieht nach wie vor durch unsere Pflegerinnen unter Leitung eines Arztes.

In Frankfurt ist es nach längeren Verhandlungen mit dem Ausschuß für das Kostkinderwesen gelungen, eine erfreuliche Scheidung der Arbeitsgebiete herbeizuführen, indem für unsere Mündel die polizeiliche Aufsicht uns übertragen wurde.

Digitized by Google

Unsere

Pflegestellenvermittlung

hat dabei einen sehr großen Umfang angenommen. Selbstverständlich nehmen wir uns auch bei diesen Kindern der Rechtsansprüche gegen den Vater an. Leider zeigt sich dabei immer wieder, wie langsam die Bestellung eines Vormundes nach der bisherigen Form erfolgen kann, zum großen Nachteil für das uneheliche Kind, dessen Rechtsansprüche bis zur Ernennung eines Vormundes von niemandem wahrgenommen werden. In vielen Fällen können wir alle Verhandlungen mit dem unehelichen Vater schon sogleich nach der Geburt erledigen. Gelingt es dabei nicht, eine gütliche Einigung zu erzielen, so kann der Prozeß erst durch den Vormund eingeleitet werden.

Stets liegen solche prozeßfertigen Fälle auf unserem Bureau, sie können aber nicht weitergeführt werden, weil die Ernennung eines Vormundes noch nicht erfolgt ist. In einzelnen Fällen läßt sich eine Änderung durch persönliches Entgegenkommen des Richters erreichen, im allgemeinen ist aber der Geschäftsgang so umständlich, daß der gute Wille des einzelnen wenig daran zu ändern vermag.

Als zweckmäßig hat es sich erwiesen, daß die

Einzahlung der Unterhaltsbeiträge

an uns erfolgt. Wir gewinnen dadurch die Möglichkeit der Kontrolle, können die Pflegemütter vielfach vor Verlusten sichern und rechtzeitig Schritte zur Eintreibung der Alimente tun. Wir lassen daher in der Regel bei unseren Mündeln die Pflegegelder an uns, nicht direkt an die Mutter oder Pflegemutter zahlen. Die durch uns ausgezahlten Pflegegelder betrugen im März 1906 1261,48 Mk., im ganzen Jahre ca. 15 000 Mk.

Für die Unterbringung der Kinder standen uns nicht nur Pflegestellen in Frankfurt, sondern auch in einer Reihe von ländlichen Orten zu Gebote. Wir waren bestrebt, diese

ländlichen Kolonien

weiter auszudehnen, haben aber dabei zurzeit noch mit den ungerechtfertigten Vorurteilen mancher Gemeindevorstände zu kämpfen. In allen diesen Stücken ist unsere Wirksamkeit offenbar dringend notwendig. Vor allem genügen die Rechtsauskunftsstellen, mit denen wir in freundschaftlicher Weise zusammenarbeiten konnten, den Bedürfnissen von unehelichen Müttern und Kindern keineswegs. Der Rechtsanspruch des Kindes muß stets im Hinblick auf die Erziehung und Versorgung des Kindes behandelt und verfolgt werden; er kann also dauernd nur von einer Stelle aus richtig vertreten werden, die über die erforderlichen Erfahrungen in der Unterbringung der Kinder verfügt und sie dauernd unter ihre Aufsicht nehmen kann. Eine Rechtsschutzstelle kann nur die juristische Seite genügend erledigen, während ihr für die anderen Fragen die nötigen Unterlagen und Organe fehlen. Unser Anwalt erhält die Rechtssache, nachdem sie sorgsam auch nach diesen Richtungen hin geprüft worden ist, und er setzt sich für jede weitere Entscheidung vorher wieder mit uns in Verbindung, eine Zusammenarbeit, die im Interesse der Kinder dringend nötig ist.

Sehr schwierige Aufgaben erwuchsen uns bei den Pflegschaften für Kinder und Jugendlichen gegen die ein

Erziehungsverfahren bei dem Vormundschaftsgericht

eingeleitet war.

Unser Verein hat hier in der berufsmäßigen Ausübung der Stellung eines gerichtlichen Pflegers eine ähnliche Aufgabe übernommen, wie in der Berufsvormundschaft über uneheliche Kinder. Hier wie dort treffen die Erwägungen zu, daß der Einzelvormund oder -pfleger in den allerseltensten Fällen geeignet ist, die Interessen des Mündels wahrzunehmen, wie es sein Amt verlangt. Man braucht garnicht den krassesten Fall, der aber in der täglichen Erfahrung sich immer wiederholt, zu nehmen, daß der Pfleger sich scheut, seinen Pflegebefohlenen aufzusuchen, weil dieser etwa in einem verrufenen Hause wohnt oder seine Angehörigen zu Brutalitäten neigen. Jeder Fall eines gefährdeten oder verwahrlosten Kindes liegt, wenn der Pfleger sein Amt ernst nimmt, so schwierig, daß es naturgemäß erscheint, dafür nur Personen mit besonderer Erfahrung und Sachkenntnis zu wählen.

Digitized by Google

Unser Verein hatte dort eine Lücke in unserer Gerichtsorganisation auszufüllen, die leider noch nirgends genug bekannt ist. Der Vormundschaftsrichter hat keinerlei Organe, um die Kinder in ihren Familien beobachten zu lassen, um die nötigen Nachforschungen und Erhebungen anzustellen. Er muß dies durch die Polizei und den Gemeindewaisenrat, sowie durch private Personen tun, die er als Pfleger bestellt.

Zu einer sorgfältigen Begutachtung bedarf es sehr sorgsamer Erhebungen, vieler Hausbesuche, persönlicher Besprechungen mit Kind und Eltern, mit deren Freunden und Feinden, mit Lehrern und anderen Persönlichkeiten, es bedarf schließlich einer eingehenden Beobachtung des Kindes selbst, die sich durch eine gelegentliche Unterhandlung von einigen Minuten, ja selbst von einer Stunde nicht erreichen läßt. Zu einer sicheren Beurteilung der sozialen Verhältnisse, der ganzen Umgebung des Kindes müssen erzieherische und ärztliche, vielfach auch psychiatrische Kenntnisse und Erfahrungen hinzukommen, um ein zutreffendes Bild zu gewinnen. Von da gilt es dann erst zu beurteilen, wie am besten dem Kinde geholfen werden kann, denn die schematische Anwendung der Fürsorgeerziehung, wie sie manche Kreise wünschen, ist aus rechtlichen wie praktischen Gründen unmöglich. Dagegen gibt das B.G.B. dem Richter eine Fülle weiterer Erziehungsmaßregeln an die Hand, die wieder nur durchzuführen sind, wenn dem Richter eine Hilfsorganisation zur Seite steht, die praktische Erfahrung mit Sachkenntnis jeder Art verbindet.

2.

Die Berufsvormundschaft der Inneren Mission in Berlin.

(Kinder-Rettungs-Verein. Gegründet 1904.)

Die Sorge um die sittliche Not der außerehelichen Kinder hat uns zur Berufsvormundschaft geführt. Diese Kinder gerade stellen ein Hauptkontingent zu den Fürsorgezöglingen, Hunderte und Tausende von ihnen kommen auf die Verbrecherlaufbahn, fallen der Prostitution zum Opfer — nicht etwa eine Folge ihrer natürlichen Veranlagung, sondern vielmehr des Mangels jeder geordneten Erziehung. Auf unserer ganzen Gesellschaft lastet es als eine schwere Schuld und unverzeihliche Versäumnis, daß man nicht längst auf Mittel und Wege gesonnen hat, die Gesamtheit dieser Kinder durch eine geeignete Erziehung und Berufsbildung für den Volkskörper nutzbar zu machen. Nun sie verwahrlost sind, wundert man sich über die Verkommenheit der Jugend. Aber nicht das junge Volk ist zu verurteilen, sondern unsere ganze Gesellschaft, alle Stände und Schichten des Volkes. Man sieht ruhig dem Verderben dieser Kinder zu. Und wo sich freiwillige Kräfte finden, die den Schaden bessern wollen, redet man von Begünstigung der Unsittlichkeit und will für die „unehrlichen" Kinder nichts tun. Wieviele aus der Noblesse des Reichtums beugen sich vor der eingebildeten Verpflichtung, mit der Demimonde im Glanze von Diamanten und Perlen zu wetteifern, und wie wenige kennen ihre wahre Verpflichtung, der rettenden Liebe die Hände zu stärken um den Preis einer Dankesperle im glänzenden Auge eines glücklichen Kindes. — Das Elend der außerehelichen Kinder schreit zum Himmel; der Jammer um sie hat uns in die Arbeit gedrängt. Dabei ist uns natürlich die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit wichtig geworden. Auch hier wieviel Schuld und Versäumnis! Freilich könnte es heute fast scheinen, als hinge alles daran, die Kinder am Leben zu erhalten. Wenn aber die Sterblichkeit abnimmt, muß die Sorge für gute Erziehung der Kinder in verstärktem Maße zunehmen — sonst ist nichts gebessert. Und diese Erkenntnis hält uns immer fest bei der Forderung der Berufsvormundschaft, bei der uns noch viele Mitarbeiter an die Seite treten müssen.

Die Berufsvormundschaft der Inneren Mission wollte sich der ärmsten unter diesen Kindern annehmen und hat darum ihre Fürsorge den Kindern zugewandt, die in den beiden größten Entbindungsanstalten der Kgl. Charité und Kgl. Frauenklinik geboren werden. Im ersten Jahre ihrer Tätigkeit sind die beiden Vormünder für 1000 Kinder bestellt worden, wovon am 1. Januar 1905 725 Mündel lebten. Was die Berufsvormundschaft für die Kinder tut und erstrebt, ist kurz in einigen Sätzen zusammengefaßt, die hier folgen. Über die Erfahrungen bei der Unterbringung der Kinder, bei der Heranziehung der Väter zur Alimentierung, besonders über die Sterblichkeit im ersten Lebensjahre bei den ersten 800 Mündeln, haben wir für die Ausstellung für Säuglingspflege vier statistische Tafeln hergestellt.

Digitized by Google

Zum Schluß wollen wir noch an zwei Wünsche nachdrücklich erinnern, deren Erfüllung für einen günstigen Fortgang der Arbeit unumgänglich ist, einmal, daß eine lückenlose Aufsicht über alle außerehelichen Kinder für Berlin eingerichtet werden muß. Diese Aufsicht muß sofort nach der Geburt der Kinder eintreten. Und dann: unsere Bestellung zum Vormund muß möglichst beschleunigt werden. Da die Bestellung zum Vormund aber trotz aller Bemühungen um Beschleunigung wegen der Feststellung der Zuständigkeit, der Nachfrage nach dem Großvater des Kindes oder nach dem Vormund früherer Kinder und infolge der langsamen Arbeit der Gemeindewaisenräte und anderer Gründe sich immer wieder verzögert, so muß eben die Einrichtung getroffen werden, daß die Berufsvormünder von Berlin schon vor ihrer Bestellung, ausgerüstet mit einem Auftrag der Stadtverwaltung, mit einem tüchtigen Stab von Helferinnen die Aufsicht ausüben.

Um unsere Bestellung zum Vormund zu beschleunigen, ist jetzt die Einrichtung getroffen, daß uns die Charité die Personalnotizen der dort aufgenommenen unverheirateten Mutter mit ihrem Kinde sofort nach der Geburt schickt. Wir geben dann urschriftlich diese Notizen an das Vormundschaftsgericht weiter und bitten um unsere Bestellung zum Vormund, wenn wir die Zuständigkeit des hiesigen Gerichts festgestellt haben. Auf Antrag des Herrn Amtsgerichtspräsidenten haben sich die Waisenräte in der Versammlung des letzten Herbstes damit einverstanden erklärt, daß ihnen nur eine Mitteilung des Gerichtes zugeht, daß wir zum Vormund bestellt werden sollen, wogegen sie Einspruch erheben können, wenn sie einen geeigneten Vormund aus der Verwandtschaft kennen. Wir haben jetzt gebeten, daß unsere Bestellung nach diesem Modus erfolgt und hoffen auf eine Beschleunigung des ganzen Geschäftsgangs und eine Förderung unserer Arbeit, für die Schnelligkeit der halbe Erfolg ist.

Ende 1906 haben wir festgestellt, wieviel Mündel von den im ersten Jahre der Arbeit also bis Ende Dezember 1905 geborenen bis 1. Oktober 1906 von ihren Vätern versorgt waren und inwieweit. Es waren 732 am 1. Oktober 1906 noch lebende Mündel. 170 Mündelväter hatten gutwillig Zahlung versprochen, 181 waren verurteilt, 78 Prozesse waren noch nicht entschieden, in 210 Fällen war der Mündelvater nicht festzustellen, nicht aufzufinden, oder war unbekannt oder verstorben. 238 Väter hatten gezahlt, 99 direkt an uns, 133 an die Mütter und Pflegemütter, 6 direkt an die Stadt, 60 Väter hatten die Kinder bei sich, verheiratet oder nicht.

Also von 782 Mündeln waren 522 Väter bekannt, von ihnen sorgten 298 = 57 %. Die große Zahl der Unbekannten (210) erklärt sich daraus, daß die Charitékinder die hilfsbedürftigsten sind oder besser, daß in die Charité die allerärmsten und auch die gesunkensten Mütter zur Entbindung gehen.

Die genannten 99 hatten an unsere Kasse	12 679,22 Mk.
die übrigen 139 schätzungsweise	27 070,— „
und in Abfindungen	8 271,55 „
	49 020,77 Mk. gezahlt.

Die Berufsvormundschaft der Inneren Mission *)

1. hilft bei der Unterbringung der Säuglinge in gute Familien oder geeignete Anstalten,
2. bringt, wenn nötig durch Prozeß, auf Zahlung der Alimente, in erster Linie vom Mündelvater, dann von der Mündelmutter,
3. bittet im Falle des Unvermögens der Verpflichteten um Zahlung eines Zuschusses zum Pflegegeld von der Armenverwaltung oder um Aufnahme in Waisenpflege,
4. übt die Aufsicht aus über die körperliche Verpflegung
   a) durch eigene Helferinnen bei den Kindern, die in Berlin bei ihren Müttern, Vätern, deren Angehörigen oder unentgeltlich bei Fremden untergebracht sind,
   b) durch Vermittelung des Königl. Polizeipräsidiums Abt. Haltekinderwesen über die gegen Entgelt in Pflege gegebenen Kinder,
   c) durch die Vermittelung der Städtischen Waisendeputation über die in Waisenpflege befindlichen Kinder,

*) Eine ähnliche Einrichtung hat die Innere Mission in Frankfurt a. O.

Digitized by Google

5. will die Erziehung und Berufsbildung beeinflussen durch Bestellung freiwilliger Pflegerinnen für alle Mündel,
6. erstrebt die Gründung eines Kinderobdachs für Notfälle und zur Beobachtung.

Kinder-Rettungs-Verein Berlin.

Aus der Jahresrechnung 1906—1907.

	Einnahme Mk.	Pf.	Ausgabe Mk.	Pf.
Einnahme-Titel:				
Bestand aus dem Vorjahre	1 102	64	—	—
1. An monatlichen Beträgen gingen von 251 Mündelvätern hier ein	28 040	85	—	—
2. Außerdem eine Abfindungssumme von 2000 Mk. und eine Teilzahlung von 500 „	2 500	—	—	—
Ausgabe-Titel:				
Ausgezahlt wurden:				
1. an Pflegefrauen und Mündelmütter	—	—	19 984	42
2. an städtische Waisendeputation	—	—	2 524	47
3. In Sparkassenbüchern wurden für die Kinder angelegt	—	—	7 387	09
Es war noch nicht verfügt am 31. 3. 7 über .	—	—	1 747	51
	31 643	49	31 643	49

3.

Katholischer Fürsorgeverein Dortmund.

Aus einem Bericht der Vorsitzenden (Charitasblätter 1905—1906 S. 134).

Fast ebenso wichtig in bezug auf gemeinsame Arbeit, wie unser Verhältnis zur Sittenpolizei, ist dasjenige zum Gemeindewaisenrat, und der Klarheit halber möchte ich diesen Teil unserer Tätigkeit in drei verschiedene Punkte teilen:

1. Nennung von geeigneten Vormündern aus den Reihen der Vereinsdamen. Es ist dies eine außerordentlich lohnende, weil meist vorbeugende Tätigkeit unseres Vereins. Kürzlich wurden wir um eine Vormünderin gebeten für fünf Schwestern im Alter von 7—16 Jahren, deren Mutter im Irrenhaus und deren Vater wegen Sittlichkeitsverbrechens im Zuchthaus sitzt. Die vorgeschlagene Dame wartete ihre Verpflichtung als Vormünderin gar nicht ab, sondern nahm die Sache für die armen Kinder sofort in die Hand. Die Älteste war schon recht verdorben, mußte zu Schwestern; wir wollen für sie die Fürsorgeerziehung beantragen. Die zweite, ein gutes und fleißiges Mädchen, ist in die Lehre in ein Kolonialwarengeschäft zu braven Leuten gekommen. Die drei anderen Mädchen sind im Waisenhaus und sollen auch in Familien untergebracht werden. Die Verwandten sind überglücklich über die tatkräftige Hilfe und die Kinder hängen schon jetzt mit der größten Liebe an ihrer neuen Mutter. — Meine Damen, was würde wohl aus den fünf Mädchen geworden sein, ohne diese, aus der Vereinsarbeit hervorgegangene Mutter?

2. Wieder Nennung von geeigneten Vormündern, aber im Zusammenhang mit der Generalvormundschaft. Diese segensreiche Einrichtung arbeitet bekanntlich nach Dortmunder System in der Weise, daß sie nicht allgemein den persönlichen Vormund bei unehelichen Kindern ausschaltet, sondern in erster Linie die Erlangung der gesetzlichen Alimente als Ziel hat. Wenn nun gerichtlich oder sonstwie festgestellt ist, daß Alimente nicht zu erzielen sind, dann tritt an Stelle der Generalvormundschaft die Einzelvormundschaft, und dann übernehmen meist wir bei katholischen unehelichen Kindern die Vormundschaft, auch bei Knaben; und zwar nicht nur wegen

Digitized by Google

der Kinder, sondern auch, um in Verbindung zur Mutter zu treten, die in den meisten Fällen, wo Alimente nicht zu erzielen sind, uns sehr nötig hat. — Wie dankbar wir anderseits wieder die Tätigkeit der Generalvormundschaft bei dieser Art unserer Arbeit empfinden, kann ich gar nicht sagen. Die Erwirkung der Alimente für die Kinder ist keine sehr geeignete Arbeit für eine Frau, verlangt auch gar nicht deren Eigenart, sondern wird viel besser durch eine Behörde besorgt. Man kann wohl sagen, daß das Bestehen der Generalvormundschaft in einer größeren Stadt fast eine Vorbedingung bildet für uns Frauen, wenn wir überhaupt Vormundschaften über uneheliche Kinder dort annehmen sollen.

4.

Münster.

In der Stadt Münster i. W. ist keine Armenamtsvormundschaft eingerichtet, ebensowenig die Vormundschaft eines städtischen Beamten über uneheliche Kinder eingeführt, obwohl hierzu früher schon häufiger die Anregung gegeben worden war. Aus diesem Grunde hat seit mehreren Jahren der katholische Fürsorgeverein die Vormundschaft übernommen:

1. über die unehelichen katholischen Kinder, welche in Münster unter Vormundschaft gestellt werden und zur Zeit der Einleitung der Vormundschaft in der Stadt Münster wohnen.

Das Verfahren ist folgendes: Die Waisenräte — es sind dieses die Pfarrer der Stadt für ihren Pfarrbezirk — schlagen stets als Vormund für ein uneheliches Kind meine Frau als die Vorsitzende des katholischen Fürsorgevereins vor. Der genannte Name ist gewissermaßen die Deckadresse für die von der Vorsitzenden für die Vormundschaft auszuwählende geeignete Vereinsdame, und obwohl die Vorsitzende des Vereins vom Vormundschaftsrichter zur Verpflichtung geladen wird, wird doch als Vormund diejenige Dame verpflichtet, welche von der Vereinsvorsitzenden dazu bestimmt ist und sich dem Richter gegenüber durch die an die Vorsitzende gerichtete Ladung legitimiert.

Der Vorstand sorgt für Unterbringung des Kindes und übergiebt mir als Justitiar des katholischen Fürsorgevereins die Unterlagen zur Einklagung der Alimente. Hier liegt nun für Münster eine besonders bequeme Kombination vor insofern, als meine Frau die Vorsitzende des Fürsorgevereins ist, und sich das Bureau des Fürsorgevereins mit demjenigen des Justitiars in einem Hause befindet, und alle Angelegenheiten bequem zum Vortrag gelangen können.

Hervorgehoben soll hier noch werden, daß die mit aller Zähigkeit betriebenen Lohnpfändungen bei Arbeitern nur geringe Erfolge haben. Die Arbeiter wechseln bei drohender Lohnpfändung oft die Arbeit, und nach erfolgter Pfändung ist fast mit Bestimmtheit darauf zu rechnen, daß ein anderer Arbeitgeber aufgesucht wird. Offenbarungseid wird regelmäßig verlangt bei Unpfändbarkeit.

Die Mütter der Mündel sind vielfach entbunden in dem von dem katholischen Fürsorgeverein eingerichteten Entbindungshaus für uneheliche Mütter. Etwa vierzehn Tage nach ihrer Entbindung kommen die unehelichen Mütter, welche kein anderes Heim haben, mit ihren Kindern in das „katholische Fürsorgeheim Antoniusstift". Hier stillen die Mütter, welche gleichzeitig zur Arbeit angehalten und nötigenfalls erzogen werden, ihre Kinder, und es wird erfahrungsgemäß auf diese Weise durchweg ein festes Band zwischen Mutter und Kind geknüpft. Wird die Mutter nach einiger Zeit entlassen in eine Stelle, so zeigt sie meist eine große Anhänglichkeit und bringt gerne Opfer, auch pekuniär verhältnismäßig große Opfer für ihr Kind.

Die Kinder werden, sobald sie ohne Gefahr in eine Familie verbracht werden können, einer guten Familie übergeben, wo sie von Zeit zu Zeit von der Vormünderin besucht werden. Überdies hat der Verein in allen Nachbarorten unter den Lehr- oder sonstigen Personen Vertraute, welche die Aufsicht über die dort untergebrachten Vereinsmündel mitführen. Hervorgehoben soll werden, daß der Verkehr zwischen der unehelichen Mutter und der Vormünderin des Kindes, bezw. dem Fürsorgeverein, von unerquicklichen Ausnahmen abgesehen, auch für spätere Zeiten im besten Einvernehmen vor sich geht.

2. Erst recht wird von dem katholischen Fürsorgeverein die Vormundschaft über-

Digitized by Google

nommen in den vielen Fällen, in welchen auf Antrag des Vereins auf Grund des § 1666 B.G.B. gegen die Eltern eingeschritten wird. Hier werden nur ältere und energische Vereinsdamen bestellt, welche den Eltern der Kinder entgegentreten können und tunlichst in ihrem Ehemanne eine Stütze bei ihrer vormundschaftlichen Tätigkeit finden. Erziehungsbedürftige und körperlich verkommene Kinder bleiben längere Zeit in dem mit dem Fürsorgeverein gemeinschaftlich arbeitenden Vinzenzwaisenhause; alle aber werden in eine Familie oder in eine Stelle gebracht, sobald es angängig ist.

Der Fürsorgeverein hat auf seinen Antrag durch den Magistrat die Waisenpflege über die in dem Stadtgebiet Münster untergebrachten Waisenkinder ehrenamtlich übertragen erhalten. Zur Ausübung der Waisenpflege hat der Verein eine Anzahl besonders instruierter Frauen ausgewählt, welche noch besonders und neben dem Vormunde auf die Gesundheit und die Erziehung aller Kinder, auch der durch den Fürsorgeverein nicht bevormundeten, zu achten haben.

Auch mit der heranwachsenden Jugend bleibt der Vereinsvorstand und die Vereinsmutter des betr. Mündels nicht nur in Korrespondenz, sondern auch in persönlichem Verkehr. Es wird darauf gehalten, daß das in die Stadt kommende Mündel, wenn es in die Stadt kommt, sich vorstellt, während die Vereinsdame ihr Mündel auch dann noch besucht, wenn es in Stellung ist. Vielfach bitten die Mündel selbst dringend um Besuch.

Der Verdienst der Mündel wird durchweg an den Vormund gezahlt, welcher seinerseits dem Mündel das Erforderliche gibt. Das gilt namentlich von unehelichen minderjährigen Müttern, deren Verdienst zum Teil für ihre Kinder verwandt wird.

Die unehelichen Mütter, deren Kinder wir unterbringen, schenken uns durchweg volles Vertrauen, sodaß sie den Aufenthaltsort nicht bestimmen wollen. Reden sie hinein, so liegt der Grund manchmal darin, daß sie das Kind billig und schlecht unterbringen wollen, vielleicht gegen Hergabe einer von dem unehelichen Vater gezahlten, aber zum Unterhalt nicht ausreichenden Abfindungssumme. In diesem Falle wird die Absicht meist vereitelt durch den Antrag auf Entziehung des Rechtes der Sorge für die Person des Kindes.

5.

Verband für weibliche Vormundschaft in Berlin. Gegründet 1905.

(Aus dem Jahresbericht.)

Nachdem seit dem Jahre 1900 Frauen zu Vormündern bestellt werden können, suchten Mitglieder des Berliner Zweigvereins der internationalen abolitionistischen Föderation Frauen zu gewinnen, die über Kinder lediger Personen, die unter ihrer Fürsorge standen, die Vormundschaft übernähmen.

Mehrere Frauen, die sich hierzu bereit gefunden hatten, empfanden als Mangel, daß sie nicht orientiert waren über die Pflichten, die das Amt des Vormundes auferlegt, und über die Rechte, die dem Vormund zustehen, so daß sie sich den bei der Ausübung entstehenden Schwierigkeiten nicht gewachsen fühlten. Es entstand daraus der Wunsch, sich zusammenzuschließen, um gemeinsam dahin zu wirken, daß das Amt möglichst vollkommen geführt werden könne, ohne doch den Vormündern zu große Ungelegenheiten zu bereiten. Man trat im Herbst 1904 in Verbindung mit der Zentralstelle für Jugendfürsorge, die ein lebhaftes Interesse an der Förderung weiblicher Vormundschaft hatte.

Seinen Zweck, den armen Minderjährigen Berlins und seiner Vororte gute Vormünderinnen zu schaffen, sucht der Verband zu erreichen, indem er seinen Mitgliedern Gelegenheit gibt, sich zu belehren und mit Fachleuten zu beraten.

Ferner unterhält der Verband seit Januar 1906 eine Auskunftsstelle, in der ein Gerichtsschreiber des Königl. Amtsgerichts Berlin-Mitte Rat erteilt in allen Fragen, die sich für gerichtliches Verfahren, Zwangsvollstreckung usw. ergeben.

Seit November 1906 sind regelmäßige Monatsversammlungen eingeführt, die sich reger Beteiligung erfreuen. Die Vereinigungen finden in den Räumen eines Frauenklubs statt. Ein Vortrag über einschlägige behördliche Einrichtungen, sowie über die Tätigkeit von Wohlfahrtsvereinen, mit denen die Vormünderinnen durch ihre Arbeit in Berührung kommen können, bildet den Mittelpunkt jeder Zusammenkunft und gibt Anregung zu gegenseitigem Meinungsaustausch.

Digitized by Google

Danach wurden von diesen 99 Mitgliedern 206 Vormundschaften und Pflegschaften über 240 Mündel übernommen.

Viele Mitglieder fanden so großes Interesse und Freude an ihrer Arbeit, daß sie sich gern bereit erklärten, weitere Vormundschaften zu übernehmen, wenn die Verhältnisse der ersten geordnet waren oder sich die Vormundschaft etwa durch Tod oder Verzug des Mündels erledigte. Wir haben einige Mitglieder, die an 20 Mündel haben.

Was die Behörden anbelangt, so ist die Scheu vor diesen völlig unbegründet, denn fast ausnahmslos stehen diese den Bestrebungen des Verbandes wohlwollend gegenüber. In den allermeisten Fällen wurde dem Ersuchen des Verbandes, seine Mitglieder als Vormünderinnen zu bestellen, stattgegeben und öfter ersuchten Vormundschaftsrichter und Waisenräte um Überweisung weiterer Vormünderinnen. Leider verlangten aber die Herren zumeist Listen von Frauen, die bereit seien, Vormundschaften zu übernehmen. Solche auszugeben ist der Verband aber nicht in der Lage, da ihm selbst bisher nur eine beschränkte Zahl von Frauen zur Verfügung steht, die Vormundschaften übernehmen wollen. Außerdem ist der Verband auch der Ansicht, daß es sich nicht empfiehlt, die Vormundschaften wahllos den sich meldenden Frauen zu übertragen, sondern er hält es im Interesse der Sache für wünschenswert, daß den verschiedenen Fähigkeiten und Wünschen seiner Mitglieder Rechnung getragen werde, weil nur so wirklich gutes wird geleistet werden können. Zu seinem großen Bedauern hat der Verband erfahren, daß den meisten zuständigen Stellen das Verfahren, von Fall zu Fall Vormünderinnen zu präsentieren, nicht genehm zu sein scheint, da nur einzelne darauf eingegangen sind; wo es durchgeführt wurde, hat es sich aber durchaus bewährt.

6.

Beschluß des 10. Charitastages zu Dortmund 1905.

Der 10. Charitastag hält die Einführung einer Generalvormundschaft über uneheliche Minderjährige nach Dortmunder Muster für große Gemeinwesen für sehr empfehlenswert. Er knüpft diese Empfehlung aber an die Voraussetzung, daß zur Beaufsichtigung der Erziehung der Mündel Fürsorgevereine oder andere geeignete Vereine vorhanden sind und herangezogen werden, und daß ferner die religiöse Erziehung der Mündel unter Mitwirkung der zuständigen kirchlichen Organe gewährleistet ist.

Anl. 30.

VI. Archiv deutscher Berufsvormünder.

Der „Ständige Ausschuß der Deutschen Berufsvormünder" hat ein Archiv der Berufsvormünder eingerichtet mit folgendem Arbeitsplan:

Die rasche Entwicklung aller Arten der Berufsvormundschaften seit Bestehen des B.G.B. hat diese Organisationen vor eine Menge neuer Schwierigkeiten gestellt, hat ihnen aber auch bei einer Ausdehnung dieser Einrichtung über ganz Deutschland die Möglichkeit gegeben, eine Reihe von Aufgaben zu lösen, die für die Einzelvormundschaft unlösbar waren. Sie zu lösen bedarf es nicht nur gelegentlicher Beratungen der Berufsvormünder, sondern einer gemeinsamen Veranstaltung, die nach unseren Vorschlägen etwa folgenden Zweck verfolgen müßte:

1. Die Rechtsverfolgung im Ausland.

Der Einzelvormund hat nicht daran denken können, einen Rechtsanspruch seines Mündels im Ausland zu verfolgen, selbst die Berufsvormundschaft einer Stadt wird nur mit wenigen Fällen der Art zu tun haben und deshalb die großen Schwierigkeiten, die im Einzelfall zu überwinden sind, scheuen. Denn es handelt sich hier um Fragen, die selbst den Kennern des ausländischen Rechts fern liegen, für die daher häufig gar kein sachkundiger Vertreter aufzufinden ist. Dennoch macht für alle Berufsvormundschaften zusammen die Zahl der Rechtsansprüche, die mit guten Aussichten im Ausland verfolgt werden können, schon sehr viel aus. Die an den Grenzen

Digitized by Google

des Reiches ansässigen Berufsvormünder haben daher in dieser Richtung mannigfache Versuche unternommen, aber jeweils nur für die Länder, die ihnen zunächst liegen, doch ist dies mit großen Schwierigkeiten verknüpft. Dagegen wird es sehr wohl möglich sein, daß eine Stelle alle die nötigen Kenntnisse sammelt und sich zugleich für die Vertretung im Ausland genügend Adressen zuverlässiger Rechtsanwälte verschafft, um jeden Fall der Art rasch und sicher zu erledigen. —

Dem Archiv der Berufsvormünder würde die Aufgabe zufallen, dieses Material zu sammeln und vielfach von den einzelnen Berufsvormündern direkt die weitere Verfolgung von Rechtsansprüchen im Ausland zu übernehmen.

2. Die Rechtsprechung im Inland.

Die Fülle von Vormundschaften, die sich in den Händen der Berufsvormünder vereinigt, macht für sie die Entwicklung der Rechtsprechung zu einer sehr wichtigen Sache. Jeder kleine Vorteil, der im einzelnen Falle vielleicht gar nicht in Betracht kommt, kann für eine Reihe anderer Fälle von großer Bedeutung werden. —

Eine sehr wesentliche Aufgabe der Berufsvormundschaft wird es daher sein, vielmehr als bisher eine gleichmäßige Rechtiprechung in diesen Fällen zu erstreben, streitige Punkte zur Entscheidung durch die höchste Instanz zu bringen und in der Bemessung der Alimentensätze wie der Art der Lohnpfändung, der Bestimmung des notdürftigen Lebensunterhaltes u. dgl. stets die richtigsten Festsetzungen zur Anerkennung zu bringen. — Dies alles wird dem einzelnen Berufsvormund leicht, soweit es nur die Gerichte seines Ortes oder der nächsten Umgebung betrifft. Soweit er aber in die Notwendigkeit kommt, Prozesse bei weit entfernten Gerichten zu führen und sich, was die eben erwähnten Punkte betrifft, nach den Sitten und Gebräuchen ihm ganz fremder Landesteile richten zu müssen, kann er über diese Dinge rasche und zuverlässige Auskunft nur mit großer Mühe und oft nicht in der wünschenswerten Weise erlangen. Dem Archiv der Deutschen Berufsvormünder würde daraus die Aufgabe erwachsen, —

a) die Entwicklung der Rechtsprechung aller die unehelichen Kinder berührenden Gebiete des bürgerlichen Rechts wie des Strafrechts fortlaufend zu verfolgen, nicht nur die Entscheidungen der höheren Instanzen, sondern in strittigen Fragen auch die unterer Instanzen, soweit sie von Bedeutung sind, zu sammeln und mit diesem Material die Berufsvormünder in jeder Hinsicht zu beraten,

b) über die Höhe der Alimentensätze in den einzelnen Gegenden, über die Bestimmung des notdürftigen Lebensunterhaltes, die Höhe der Pflegekosten usw. alles Material zu sammeln, nötigenfalls über diese Dinge in Gemeinschaft mit einzelnen Berufsvormündern grundsätzliche Entscheidungen herbeizuführen, die wieder für zahlreiche andere Fälle eine Unterlage gewähren würden. —

Wegen einzelner Fragen, die hier in Betracht kommen, verweisen wir auf die Protokolle über die Beratungen der Berufsvormünder in Frankfurt a. M. u. Eisenach.

3. Die innere Organisation der Berufsvormundschaft,

ihre Angliederung an die verschiedensten, städtischen, staatlichen und privaten Einrichtungen stellt die Verwaltungen vor praktische Probleme, für deren Gestaltung es vielfach an Vorbildern fehlt. In dieser Richtung das vorhandene Material zu sammeln, darüber hinaus aus eigener Erfahrung den Gemeinden und Vereinigungen Auskunft und Rat zu erteilen, die mit der Einrichtung oder Umgestaltung der Berufsvormundschaft befaßt sind, wird vielfach erwünscht sein.

4. Die Werbearbeit zur Einrichtung neuer Berufsvormundschaften.

liegt dringend im Interesse der bestehenden. Unsere Berufsvormünder bevormunden nur zum Teil Kinder, deren Mütter im Orte ansässig sind; ein großer Teil der Mütter stammt aber von auswärts und hat auswärts seinen Unterstützungswohnsitz. Indem die Berufsvormundschaft auch für diese und deren Kinder sorgt, erspart sie auswärtigen Gemeinden oft beträchtliche Kosten, während diese zu den Kosten der Berufsvormundschaft nichts beitragen. Eine möglichst rasche und gleichmäßige Verbreitung der neuen Einrichtung, nicht nur in den Städten, sondern auch in den

Digitized by Google

größeren Landbezirken, erscheint dringend als eine Forderung der Gerechtigkeit gegen die vorhandenen Berufsvormundschaften. Das Archiv wird seiner ganzen Einrichtung nach im Stande sein, nach dieser Richtung hin sich erfolgreich zu betätigen. —

Soll diese Arbeit energisch und umfassend betrieben werden, vor allem möglichst rasch die grundsätzlichen Fragen, wie die Rechtsverfolgung im Ausland, von einem Fachmann bearbeitet werden, so wird es unerläßlich sein, dafür eine geschulte juristische Kraft voll zu gewinnen, da nur dann ein wirklicher Erfolg für die Berufsvormünder, auch die größeren, zu erwarten ist. Dazu würden je nach Bedarf ein oder zwei Hilfskräfte treten, nebst dem sonstigen räumlichen und sachlichen Bedarf. Daraus geht hervor, daß nicht unbeträchtliche Kosten erwachsen würden. —

Nur durch eine kräftige Unterstützung der einzelnen Berufsvormundschaften, vor allem der städischen Gemeinwesen, die an der Entwicklung der Organisation lebhaft beteiligt sind, sowie einzelner Freunde der Bewegung, wird es möglich sein, diesen Plan durchzuführen.

Bei einem Mindestbeitrag der korporativen Mitglieder von 25 Mark jährlich würde das Archiv ihnen außer seiner obigen Tätigkeit seine Veröffentlichungen (Berichte der Versammlungen, Jahrbuch der Fürsorge) unentgeltlich zur Verfügung stellen. Dabei besteht die Hoffnung, daß die größeren Berufsvormundschaften entsprechend höhere Beiträge gewähren.

Geschäftsstelle zurzeit: Zentrale für private Fürsorge, Frankfurt a. M.

Digitized by Google

Anhang.

Formular 1 siehe Seite 90/91.

Formular 2.

Fragebogen

über Anstaltsvormundschaft in Württemberg, Gesetz vom 29. Dez. 1899 Artikel 13.

(Zurück an Professor Dr. Klumker, Frankfurt a. M. Börsenstraße 30.

Sehr geehrte Herrn!

Zu einem Vortrage über Berufsvormundschaft, den uns der deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit zu seiner Herbsttagung dieses Jahres übertragen hat, bitten wir Sie, die folgenden Fragen möglichst genau zu beantworten.

Mit bestem Dank im voraus

Direktor Dr. Petersen
Hamburg-Waisenhaus.

Prof. Dr. Klumker
Frankfurt a. M.

.....

1. Wird diese Vormundschaft von Ihnen für alle Zöglinge Ihrer Anstalt ausgeübt?

2. Haben Sie irgend Schwierigkeit mit dem Vormundschaftsgericht gehabt? Im besonderen, macht das Gericht von seiner Befugniß, statt des Anstaltsvormundes einen anderen Vormund zu ernennen, Gebrauch?
(Art. 136, 1 letzter Absatz des E.G. B.G.B.). Nach welchen Grundsätzen verfährt hierbei das Gericht?

3. Werden Ihre Bemühungen als Vormund der Kinder stets vom Vormundschaftsgericht in der gewünschten Weise unterstützt?

4. Wieviele Kinder haben Sie je in den drei letzten Jahren bevormundet?
1904 ....., 1905 ....., 1906 .....

5. Welche Vorteile hat diese Vormundschaft gegenüber der Einzelvormundschaft nach Ihren bisherigen Erfahrungen? Leistet sie Ihnen besondere Hilfe bei der Berufsausbildung Ihrer Zöglinge?

6. Haben Sie besondere Grundsätze über die Vermögensverwaltung der Mündel? Lassen Sie diesen einen Teil ihres Vermögens, auch wenn sie auf öffentliche Kosten verpflegt werden?

7. Wünschen Sie, daß eine ähnliche Anstaltsvormundschaft auch für die anderen Zöglinge, die Ihnen nicht auf dem Wege der Zwangserziehung zugewiesen sind, ermöglicht werde?

8. Wer übt Ihre Vormundschaft aus?
   a) ein Kollegium ev. der Vorstand als Ganzes und in welcher Weise?
   b) eine oder mehrere Einzelpersonen und welches ist deren Verhältnis zu einander?

Digitized by Google

Formular 3.

An sämtliche Städte über 10000 Einwohner, an alle Berufsvormünder sowie an 400 Anstalten.

Frankfurt a. M., März 1907
Börsenstraße 20.

Sehr geehrte Herren!

Der deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit hat uns für seine Herbsttagung die Berichte über Berufsvormundschaft übertragen. Wir wenden uns daher an Sie mit der Bitte uns den anliegenden Fragebogen möglichst eingehend zu beantworten und uns auch darüber hinaus etwaige weitere Erfahrungen aus Ihrer Arbeit mitzuteilen. Wir bitten Sie diese Mühewaltung zu übernehmen, da nur dadurch eine umfassende Darlegung dieser Vormundschaft erreicht wird, die als Grundlage der weiteren Entwickelung notwendig ist.
Als Unterarten der Berufsvormundschaft kommen für diesen Fragebogen in Betracht:

1. Amtsvormundschaft für sämtliche uneheliche Kinder (Generalvormundschaft nach Landesgesetz im Königreich Sachsen [Leipziger System]). Ein städtischer Beamter ist kraft des Gesetzes Vormund aller am Ort geboren unehelichen Kinder von deren Geburt an.

2. Armenamtsvormundschaft.
   Die Bevormundung der Pfleglinge des Armenamts durch eine Amtsperson auf Grund von Landesgesetz und Ortsstatut. Diese Vormundschaft umfaßt auf öffentliche Kosten verpflegte Kinder. Der Vormund wird nicht bestellt, sondern tritt sein Amt kraft Gesetzes an. (Oft Generalvormund genannt).

3. Anstaltsvormundschaft.
   Der Anstaltsvorstand oder der Direktor ist kraft Landesgesetzes Vormund der in seiner Anstalt untergebrachten Kinder, z. B. die Vormundschaft der Bezirke in den Reichslanden, die Vormundschaft der Erziehungsanstalten in Preußen und anderen Staaten.

4. Vormundschaft eines städtischen Beamten über alle unehelichen Kinder (Amtliche Kollektivvormundschaft.)
   Der Beamte wird vom Gericht für die meisten unehelichen Kinder und zwar für jedes besonders bestellt. Entweder nur für die ersten Lebensjahre*) (Dortmunder System) oder bis zur Volljährigkeit (Straßburger System).

5. Vormundschaft von Privatpersonen für eine Mehrzahl von Kindern. (Private Kollektivvormundschaft).
   Ein Verein oder eine andere Organisation stellt einen Vormund an, der vom Amtsgericht für eine größere Anzahl von Mündeln, meist unehelichen, bestellt wird. (Für jeden Fall besondere Bestallung).
   Für baldige Erledigung sind wir besonders verbunden

Mit vorzüglicher Hochachtung

Direktor Dr. Petersen
Hamburg, Waisenhaus,

Professor Dr. Klumker
Frankfurt am Main.

*) Diese Bezeichnung ist nach eigener Angabe von Dortmund unrichtig. Die Bevormundung dauert dort ohne nähere Zeitbeschränkung fort.

Digitized by Google

Rundfrage über Berufs-(General-)Vormundschaft.

(Zurück an Professor Klumker Frankfurt a. M., Börsenstraße 20.)

Wir bitten uns von allen Drucksachen, Ortsstatuten, Satzungen, Berichten, Geschäftsanweisungen und dergleichen möglichst 2 Exemplare zuzusenden.

1. Stützt sich ihre Berufsvormundschaft auf Gesetz oder Ortsstatut? Von wann datiert letzteres? waren besondere Gründe für die Einführung wirksam?

2. Oder beruht die Berufsvormundschaft auf freiem Abkommen mit dem Gericht? Wie ist dies zustande gekommen?

3. Wie erfolgt bei 2 die Verpflichtung des Vormundes? Wird von der persönlichen Verpflichtung durch Handschlag abgesehen?

4. Wieviel und was für Beamte sind für die Berufsvormundschaft tätig?

5. Wie hoch belaufen sich die jährlichen- Kosten für sachliche Ausgaben .....
für persönliche Ausgaben .....
Falls diese Geschäfte von anderen Bureauabteilungen mit erledigt werden, ist der Bedarf für die Vormundschaft schätzungsweise anzugeben.

6. Sind ehrenamtliche Organe (freiwillige Mitarbeiter) in der Berufsvormundschaft tätig? Für welche Aufgaben? Wie bewähren sich diese?

7. Wie weit wird der Großvater (1776 B.G.B.) vor dem Kollektivvormund berücksichtigt?

8. Wem stehen die vormundschaftlichen Rechte zu? Einem Kollegium, und wie übt dies seine Befugnisse? Einer oder mehreren Einzelpersonen und wie ist deren Verhältnis zueinander?

II. Umfang der Berufsvormundschaft.

9. Wie ist der Kreis der Mündel abgegrenzt, die von der Berufsvormundschaft umfaßt werden?

10. Wie hoch beläuft sich die Zahl der Mündel am 31. 12. 06 oder sonst am Schluß des letzten Berichtsjahres? insgesamt ....; davon unter 6 Jahren ....; 6—14 Jahren ....; 14—21 Jahre ....; ältere Mündel ....
Es waren darunter:
a) Armenamtspfleglinge .... b) Nicht öffentlich Unterstützte .....
darunter: Vollwaisen .....
Uneheliche Kinder, deren Mütter leben .....
Es wurden .....in Anstalten verpflegt; .....in Familien untergebracht; .....davon über 14 Jahren.

11. Werden außer der eigentlichen Vormundschaft auch Pflegschaften § 1909 B.G.B. oder Beistandschaften § 1941 B.G.B. von Ihnen übernommen?

12. Geschiehet dies im besonderen
a) bei sittlich gefährdeten Kindern (§ 1666 B.GB.).
b) bei Verfahren auf Zwangs- (Fürsorge-) Erziehung. (Art. 135 des Einführungsgesetzes zum B.G.B. und entsprechende Landesgesetze?

3. Einrichtung und Wirkung der Berufsvormundschaft.

13. In welcher Weise übt der Vormund die Sorge für die Person seiner Mündel (ev. die ihm zustehende Beistandschaft bei unehelichen Müttern) aus? Besteht dafür eine besondere Einrichtung oder ist dies einer anderen Organisation angegliedert?

Digitized by Google

a) bei kleineren Kindern (pflegerische und ärztliche Aufsicht, Unterbringung in Pflegestellen)
b) bei schulpflichtigen Kindern

14. Was geschieht für schulentlassene Mündel?
a) zu ihrer Ausbildung für einen Beruf
b) zu ihrer Unterbringung in geeigneten Lehr- oder Dienststellen
c) zu ihrer Überwachung

15. Werden öffentliche Mittel für die Mündel, im besonderen die schulentlassenen Kinder und ihre Berufsausbildung verwandt? Lehrausrüstung und Dienstkleidung, Lehrgeld, Sonstiges?

16. Besteht eine Statistik über die Berufswahl schulentlassener Kinder
a) für von Ihnen bevormundete Kinder?
b) für alle schulentlassenen Kinder Ihres Ortes?
Wir bitten um deren Zusendung!

17. Wie wird die Vermögensverwaltung der Armenpflegekinder gehandhabt, soweit sie solches besitzen?

18. Sind Schwierigkeiten erwachsen aus dem Recht der unehelichen Mutter, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen oder bei der Berufswahl mitzuwirken?

19. Welche Erfolge hat die Rechtsvertretung der unehelichen Mündel aufzuweisen? Möglichst genaue Angabe von Zahlen und Prozentsätzen über die geführten Alimentenprozesse, Zahlungen des Vaters, Lohnpfändung, Offenbarungseid. Anwendung von § 361, 10 Strafgesetzbuch gegen uneheliche Väter.

20. Wird durch diese Rechtsvertretung eine Entlastung der Armenbehörde nach Ihrer Ansicht erreicht? (Genaue Zahlenangaben, Urteile von Behörden, in der Presse, besonders erwünscht.)

IV. Stellung des Berufsvormundes.

Haben sich im Verkehr mit den Nachgenannten Behörden irgend Schwierigkeiten ergeben? Sind besondere Abkommen mit einzelnen derselben getroffen oder ist die Berufsvormundschaft in der einen oder anderen Weise mit ihnen verbunden? (Für eine eingehende Mitteilung Ihrer Erfahrungen unter Anfügung von Gerichtsentscheidungen, besonderen Abkommen u. dgl. wären wir vor allen dankbar.) 21—26.

21. Armenamt (Übernahme von Mündeln des Berufsvormundes in öffentliche Armenpflege)

22. Gemeindewaisenrat

23. Kostkinderaufsicht und Polizei

24. Vormundschaftsgericht
a) genießt der Vormund besonderes Entgegenkommen in der Festsetzung von Terminen?
b) werden dem Vormund, auch wo er nicht kraft Gesetzes eintritt, die Vorteile der befreiten Vormundschaft gewährt?
c) macht das Gericht gegenüber dem gesetzlichen Vormund von der Bestimmung BGB. Art. 136,1, letzter Satz, Gebrauch (Ernennung eines anderen Vormundes)?

25. Strafrichter und Staatsanwalt (§ 149 der Strafprozeßordnung: in Preußen Justizministerialverfügung vom 11. 8. 1902.)

26. Prozeßgericht. Vertritt der Vormund die Alimentenprozesse selbst vor Gericht? Wird ihm in der Festsetzung der Termine vom Gericht besonderes Entgegenkommen bewiesen? Oder wie ist sonst die Vertretung vor Gericht geordnet?

Digitized by Google

Ortsregister.

Aachen 122.
Altona 34.
Anklam 38.
Annaberg 76.
Altkirch 96.
Aue i. Erzg. 93.

Carolinenfeld 71.
Cassel 76. 100. 105.
Celle 76. 101. 106.
Chemnitz 20.
Coblenz 38. 76. 100. 106.
Colmar 96. 117.
Cöln 33. 76. 103. 120.
Cottbus 33. 106.
Crefeld 76.

Baden (Stadt) 60. 76.
Baden (Kreis) 63.
Berlin 76. 128. 132.
Beuthen 76.
Bochum 76.
Borbeck 33. 76. 100. 101.
Bottropp 76. 124.
Bremen 47. 76. 98. 99.
Breslau 24. 28. 35. 76. 103. 104.
Bromberg 39.
Buer 76. 124.
Biebrich 123.
Bonn 112. 123.

Danzig 38.
Dessau 72.
Döbeln 12. 76. 113. 114.
Donzdorf 109.
Dresden 20. 76.
Dortmund 76. 119. 130. 133.
Düsseldorf 38. 76. 101. 106.

Eickel 35.
Ehingen 76.
Ellwangen 109.
Essen 76.

Flensburg 111.
Forst (Lausitz) 112.

Frankreich 1.
Frankfurt a. O. 39. 76. 102. 103. 104. 106. 129.
Frankfurt a. M. 76. 102. 104. 106. 126.
Freiberg i. S. 20. 76. 92.
Freiburg i. Br. 59. 190.

Gelsenkirchen 40. 106.
Glogau 39. 112.
Geesen 76. 124.
Göppingen 76.
Görlitz 102. 103.
Graudenz 76.
Greven 75.

Hagen i. W. 102. 107.
Hamburg 6. 49. 98. 99. 100.
Hameln 76.
Hamm 76. 107.
Hanau 76. 107. 112.
Harburg 76. 123.
Heidelberg 59.
Heidenheim 76.
Heiligenbronn 100.
Herbrechtingen 110.
Herne i. W. 76.
Holsterhausen 35.

Jena 125.
Juliusburg 112.

Kalw 76.
Karlsruhe 60. 109. 110.
Kattowitz 39.
Kornthal 110.

Landau 68.
Langensalza 76.
Leipzig 8. 19. 76. 93.
Lennep 76.
Leutkirch 76. 111.
Lichtenstein 110.
Lörrach (Kreis) 64,
Ludwigshafen 68. 126.
Lübeck 7. 51. 76. 98. 99. 100.

Digitized by Google

Magdeburg 76. 123.
Mainz 42.
Mannheim 61. 76. 109.
Meerane 12. 76. 113. 114.
Memel 76.
Metz 76.
Mittweida 76.
Mühlhausen i. E. 76. 94. 117.
M. Gladbach 41.
Münster 76. 131.

Neustädtel 13.
Neuwied 38. 102. 107.
Nordhausen 76.

Oberelsaß 96.
Offenbach 76. 125.
Ohligs 76. 102. 104. 107.

Pirna 13. 113. 114.
Posen 76. 102. 103. 107. 121.
Potsdam 76. 125.

Quedlinburg 16.

Range 35.
Ratibor 33. 102. 103. 108.
Remscheid 34. 102. 103.
Rixdorf 102. 104. 108.
Röhlinghausen 35.

Schneeberg 113. 114.
Schönberg 111.
Schweidnitz 76. 124.
Siegen 34. 100. 103. 108.
Spandau 124.
Speyer 68. 75.
Stolberg (Rh) 40. 103.
Stolp i. P. 34. 76. 103. 104. 108.
Storgau 76.
Straßburg i. E. 76. 94 115.

Thann 96.
Thorn 76.
Trier 76.
Tübingen 111.
Tuttlingen 62.

Unna 76.
Unterelsaß 4. 93.
Untermarsthal 111.

Vechta 75.
Viersen 40.

Wanne 35. 109.
Weimar 76.
Weinsberg 76.
Wiesbaden 38. 76. 103.
Wiennenden 111.

Zabrze 76.
Zehlendorf 112.
Zittau 9. 76. 114.

Digitized by Google

Schriften des Vereins für Socialpolitik.

Band 1—125. gr. 8°. 1873—1908.

Verhandlungen der Eisenacher Versammlung zur Besprechung der socialen Frage am 6. und 7. Oktober 1872. Auf Grund der stenographischen Niederschrift von Heinrich Roller, Berlin, herausgegeben vom ständigen Ausschuss. Mit Referaten von Brentano über Fabrikgesetzgebung, von Schmoller über Arbeitseinstellung und Gewerkvereine, von Engel über die Wohnungsnot. 1873. (III, 267 S.) 4 M. 80 Pf.

1. Zur Reform des Actiengesellschaftswesens. Drei Gutachten, abgegeben v. H. Wiener, Goldschmidt, Behrend. 1873. (V, 90 S.) 2 M.
2. Ueber Fabrikgesetzgebung, Schiedsgerichte und Einigungsämter. Gutachten, abgegeben v. Jacobi, Bitzer, Geusel, L. F. Ludwig-Wolf, Tiedemann, v. Helldorf, R. Härtel, E. Websky, J. Schulze, J. F. H. Dannenberg, Neumann. 1873. (VI, 200 S.) 4 M.
3. Die Personalbesteuerung. Gutachten, abgegeben v. E. Nasse, A. Held, J. Gensel, Graf von Wintzingerode, Const. Rössler. 1873. (V, 94 S.) 2 M.
4. Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik am 12. und 13. October 1873. Auf Grund der stenograph. Niederschrift. 1874. (III, 200 S.) 4 M.
5. Ueber Alters- und Invalidencassen für Arbeiter. Gutachten, abgegeben v. F. Kalle, Zillmer, L. F. Ludwig-Wolf, J. Hiltrop, G. Behm, M. Hirsch. 1874. (III, 196 S.) 4 M.
6. Ueber Betheiligung der Arbeiter am Unternehmergewinn. Gutachten, abgegeben v. E. von Plener, Max Weigert, J. Neumann, J. Wertheim. 1874. (III, 47 S.) 1 M. 20 Pf.
7. Ueber Bestrafung des Arbeitsvertragsbruches. Gutachten, abgegeben v. F. Knauer, C. Rocscher, G. Schmoller, F. W. Braudes, L. Brentano, Max Hirsch. 1874. (VI, 237 S.) 4 M. 80 Pf.
8. Die progressive Einkommensteuer im Staats- u. Gemeindehaushalt. Gutachten über Personalbesteuerung, abgegeben von Fr. J. Neumann. 1874. (VIII, 238 S.) 4 M. 80 Pf.
9. Verhandlungen der zweiten Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik am 11. und 12. October 1874. Auf Grund der stenograph. Niederschrift. 1875. (V, 160 S.) 3 M. 60 Pf.
10. Die Reform des Lehrlingswesens. Sechzehn Gutachten und Berichte. 1875. (VII, 234 S.) 4 M. 80 Pf.
11. Verhandlungen der dritten Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik am 10., 11. und 12. October 1875. 1875. (V, 228 S.) 4 M. 80 Pf.
12. Die Communalsteuerfrage. Zehn Gutachten und Berichte. 1877. (IX, 302 S.) 6 M. 60 Pf.
13. Das Verfahren bei Enquêten über sociale Verhältnisse. Gutachten v. G. Embden, G. Cohn, W. Stieda, J. M. Ludlow. 1877. (V, 64 S.) 1 M. 60 Pf.
14. Verhandlungen der fünften Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik am 8., 9. und 10. October 1877. 1878. (VII, 268 S.) 6 M.
15. Das gewerbliche Fortbildungswesen. Sieben Gutachten und Berichte, veröffentlicht vom Verein für Socialpolitik. 1879. (III, 160 S.) 3 M. 60 Pf.
16. Verhandlungen der sechsten Generalversammlung des Vereins über die Zolltarifvorlagen am 21. und 22. April 1879 in Frankfurt a. M. 1879. (147 S.) 3 M. 20 Pf.
17. Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich. Von W. Lexis. 1879. (VIII, 280 S.) 6 M.
18. Die amerikanischen Gewerkvereine. Von H. W. Farnam. 1879. (V, 39 S.) 1 M. 20 Pf.
19. Die Haftpflichtfrage. Gutachten und Berichte. 1880. (XV, 154 S.) 4 M. 20 Pf.
20. Das Erbrecht und die Grundeigenthumsvertheilung im Deutschen Reiche. Ein socialwirthschaftl. Beitrag zur Kritik und Reform des deutschen Erbrechts. Von A. von Miaskowski. I. Abtheilung. Die Vertheilung des landwirthschaftlich benutzten Grundeigenthums und das gemeine Erbrecht. 1882. (V, 311 S.) 7 M.
21. Verhandlungen der am 9. und 10. October 1882 in Frankfurt a. M. abgehaltenen Generalversammlung des Vereins. 1882. (191 S.) 4 M.
22. Bäuerliche Zustände in Deutschland. Berichte, veröffentlicht vom Verein für Socialpolitik. Erster Band. 1883. (X, 320 S.) 7 M.
23. Bäuerliche Zustände in Deutschland. Zweiter Band. 1883. (VIII, 344 S.) 7 M.
24. Bäuerliche Zustände in Deutschland. Dritter (Schluss-)Band. 1883. (VIII, 381 S.) 8 M.
25. Das Erbrecht und die Grundeigenthumsvertheilung im Deutschen Reiche. Von A. von Miaskowski. Zweite (Schluss-)Abtheilung. Das Familienfideicommiss, das landwirthschaftliche Erbgut und das Anerbenrecht. 1884. (VI, 476 S.) 10 M.
26. Die Arbeiterversicherung in Frankreich. Von M. v. d. Osten. 1884. (VIII, 177 S.) 4 M.
27. Agrarische Zustände in Frankreich und England. Nach den neuesten Enquêten dargestellt von F. Frhrn. von Reitzenstein u. E. Nasse. 1884. (X, 222 S.) 4 M. 80 Pf.
28. Verhandlungen der Generalversammlung von 1884 (Massregeln zur Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes; Einwirkung der Organisation unserer höheren und mittleren Schulen auf Leben und Erwerbsthätigkeit der Nation). 1884. (155 S.) 3 M. 40 Pf.
29. Agrarische Zustände in Italien. Dargestellt von K. Th. Eheberg. 1886. (IX, 158 S.) 3 M. 60 Pf.
30. Die Wohnungsnoth der ärmeren Klassen in deutschen Grossstädten und Vorschläge zu deren Abhilfe. Erster Band. 1886. (XXI, 199 S. mit einem Plane.) 5 M.
31. Die Wohnungsnoth der ärmeren Klassen etc. Zweiter (Schluss-)Band. Mit 8 Steintafeln. (VIII, 388 S.) 1886. 9 M. 60 Pf.
32. Zur inneren Kolonisation in Deutschland. Erfahrungen und Vorschläge. 1886. (V, 229 S.) 5 M. 40 Pf.
33. Verhandlungen der Generalversammlung von 1886 über die Wohnungsverhältnisse der ärmeren Klassen in Grossstädten und über innere Kolonisation. 1887. (V, 139 S.) 3 M
34. Die Vorbildung zum höheren Verwaltungsdienst in den deutschen Staaten, Oesterreich und Frankreich 1887. (VI, 203 S.) 4 M 40 Pf.
35. Der Wucher auf dem Lande. 1887. (XII, 354 S.) 7 M. 60 Pf.
36. Der Einfluss des Zwischenhandels auf die Preise auf Grund der Preisentwicklung im Aachner Kleinhandel. Von R. van der Borght. 1888. (XII, 267 S. m. Tab.) 6 M. 40 Pf.

Digitized by Google

37. Untersuchungen über den Einfluss der distributiven Gewerbe auf die Preise. 1888. (V, 200 S. m. 6 graph. Tafeln.) 5 M. 20 Pf.
38. Verhandlungen der Generalversammlung von 1888 in Frankfurt a. M. 1889. (V, 264 S.) 5 M. 40 Pf.
39. Die deutsche Hausindustrie. 1. Band: Litteratur, heutige Zustände und Entstehung der deutschen Hausindustrie. Von W. Stieda. 1889. (VII, 158 S.) 3 M. 60 Pf.
40. Die deutsche Hausindustrie. 2. Band: Das nördl. Thüringen. 1889. (XII, 137 S.) 3 M. 20 Pf.
41. Die deutsche Hausindustrie. 3. Band: Aus der Hausindustrie im südwestlichen Deutschland. 1889. (V, 124 S.) 3 M.
42. Die deutsche Hausindustrie. 4. Band: Die Hausindustrie in Berlin, Osnabrück, im Fichtelgebirge und Schlesien. 1890. (X, 161 S.) 4 M.
43. Die Landgemeinde in den östlichen Provinzen Preußens und die Versuche, eine Landgemeindeordnung zu schaffen. Von F. Keil. 1890. (XVIII, 217 u. 110 S.) 7 M. 20 Pf.
44. Berichte über die Zustände und die Reform des ländlichen Gemeindewesens in Preußen. 1890. (XVI, 327 S.) 7 M. 20 Pf.
45. Arbeitseinstellungen und Fortbildung des Arbeitsvertrags. Berichte von E. Auerbach, W. Lotz und F. Zahn, hrsg. und eingeleitet von L. Brentano. 1890. (VIII, 470 S.) 11 M.
46. Arbeiter-Ausschüsse in der deutschen Industrie. Gutachten, Berichte, Statuten, hrsg. im Auftrage d. Vereins f. Socialpolitik von M. Sering. 1890. (VI, 176 S.) 3 M. 80 Pf.
47. Verhandlungen der 1890 in Frankfurt a. M. abgehaltenen Generalversammlung des Vereins. 1890. (V, 288 S.) 5 M. 60 Pf.
48. Die deutsche Hausindustrie. 5. Band: Die Hausindustrie in der Stadt Leipzig und ihrer Umgebung. Von A. Lehr. 1891. (V, 130 S.) 2 M. 80 Pf.
49. Die Handelspolitik der wichtigeren Kulturstaaten in den letzten Jahrzehnten. Erster Band. (XI, 645 S.) 1891. 13 M.
50. — Dasselbe. Zweiter Band: Die Ideen der deutschen Handelspolitik 1860 bis 1891. Von W. Lotz. 1892. (VIII, 210 S.) 4 M. 60 Pf.
51. — Dasselbe. Dritter Band: Die Handelspolitik der Balkanstaaten Rumänien, Serbien und Bulgarien, Spaniens und Frankreichs in den letzten Jahrzehnten. 1892. (VIII, 208 S.) 4 M. 60 Pf.
52. Auswanderung und Auswanderungspolitik in Deutschland. Hrsg. von E. v. Philippovich. 1892. (XXXIII, 479 S.) 11 M.
53. Die Verhältnisse der Landarbeiter in Deutschland. Erster Band: Die Verhältnisse der Landarbeiter in Nordwestdeutschland. 1892. (XXIV 455 S.) 10 M.
54. — Dasselbe. Zweiter Band: Die Verhältnisse der Landarbeiter in Hohenzollern, im Reg.-Bez. Wiesbaden, in Thüringen, Bayern, im Grossherzogtum Hessen etc. 1892. (VI, 766 S.) 16 Mark.
55. — Dasselbe. Dritter Band: Die Verhältnisse der Landarbeiter im ostelbischen Deutschland. Von Max Weber. 1892. (VIII, 891 S.) 18 M.
56. Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland. Von M. Sering. 1893. (X, 330 S.) 7 M.
57. Die Handelspolitik Englands und seiner Kolonien in den letzten Jahrzehnten. Von C. J. Fuchs. 1893. (X, 358 S.) 7 M. 20 Pf.
58. Verhandlungen der Generalversammlung von 1893 über die ländliche Arbeiterfrage und über die Bodenbesitzverteilung und die Sicherung des Kleingrundbesitzes. 1893. (III, 226 S.) 5 M. 40 Pf.
59. Die englischen Landarbeiter in den letzten 100 Jahren und die Einhegungen. Von W. Hasbach. 1894. (XII, 411 S.) 9 M.
60. Über wirtschaftliche Kartelle in Deutschland und im Auslande. 1894. (XI, 256 u. 326* S.) 12 M.
61. Verhandlungen der am 28. und 29. Septbr. 1894 in Wien abgehaltenen Generalversammlung des Vereins. 1895. (V, 542 S.) 11 M.
62. Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Deutschland mit besonderer Rücksicht auf seine Konkurrenzfähigkeit gegenüber der Grossindustrie. I. Band. Königreich Preussen. I. Teil. 1895. (XVIII, 459 S.) 10 M.
63. — Dasselbe. II. Band. Königreich Sachsen. I. Teil. 1895. (VI, 424 S.) 9 M.
64. — Dasselbe. III. Band. Süddeutschland. I. Teil. 1895. (VII, 572 S.) 12 M.
65. — Dasselbe. IV. Band. Königreich Preussen. II. Teil. 1895. (XIV, 562 S.) 12 M.
66. — Dasselbe. V. Band. Königreich Sachsen. II. Teil. 1896. (XIV, 624 S.) 13 M.
67. — Dasselbe. VI. Band. Königreich Sachsen. III. Teil. 1897. (XI, 705 S.) 16 M.
68. — Dasselbe. VII. Band. Königreich Preussen. III. Teil. 1896. (XII, 603 S.) 12 M. 60 Pf.
69. — Dasselbe. VIII. Band. Süddeutschland. II. Teil. 1897. (XI, 550 S.) 12 M.
70. — Dasselbe. IX. Band. Verschiedene Staaten. 1897. (XIV, 734 S.) 16 M. 60 Pf.
71. Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Oesterreich mit besonderer Rücksicht auf seine Konkurrenzfähigkeit gegenüber der Grossindustrie. 1896. (XXIX, 690 S.) 16 M.
72. Englische Auswanderung u. Auswanderungspolitik im 19. Jahrh. Von K. Rathgen. — Einwanderung u. Einwanderungsgesetzgebung in Nordamerika u. Brasilien. Von R. Mayo-Smith u. R. A. Heyl. 1896. (XI, 302 S.) 6 M. 80 Pf.
73. Der Personalkredit des ländlichen Kleingrundbesitzes in Deutschland. I. Band. Süddeutschland. 1896. (XX, 414 S.) 9 M.
74. — Dasselbe. II. Band. Mittel- und Norddeutschland. 1896. (VI, 456 S.) 11 M.
75. Der Personalkredit des ländlichen Kleingrundbesitzes in Oesterreich. 1898. (XV, 394 S.) 8 M. 80 Pf.
76. Verhandlungen der vom 23. bis 25. September 1897 in Köln abgehaltenen Generalversammlung. 1898. (V, 456 S.) 10 M.
77. Untersuchungen über die Lage des Hausiergewerbes in Deutschland. I. Band. 1898. (XX, 520 S.) 11 M.
78. — Dasselbe. II. Band. Westerwälder Hausierer und Landgänger. Von J. Plenge. 1898. (X, 264 S.) 5 M. 60 Pf.
79. — Dasselbe. III. Band. 1899. (IX, 303 S.) 6 M. 80 Pf.
80. — Dasselbe. IV. Band. 1899. (XV, 461 S.) 10 M. 20 Pf.
81. — Dasselbe. V. Band. Mit Register über Bd. 77–81. 1899. (XII, 353 S.) 8 M.
82. Untersuchungen über die Lage des Hausiergewerbes in Oesterreich. 1899. (LXXI, 339 S.) 9 M. 60 Pf.
83. Untersuchungen über die Lage des Hausiergewerbes in Schweden, Italien, Grossbritannien und der Schweiz. 1899. (VIII, 223 S.) 5 M.
84. Hausindustrie und Heimarbeit in Deutschland und Oesterreich. 1. Bd. Süddeutschland und Schlesien. 1899. (XX, 506 S.) 11 M. 60 Pf.
85. — Dasselbe. 2. Bd. Die Hausindustrie der Frauen in Berlin. 1899. (IX, 616 S.) 15 M. 60 Pf.
86. — Dasselbe. 3. Bd. Mittel- und Westdeutschland. Oesterreich. 1899. (VII, 550 S.) 12 M. 40 Pf.
87. — Dasselbe. 4. Bd. Gesetzgebung. Statistik und Uebersichten. 1899. (VII, 277 S.) 7 M.
88. Verhandlungen der 1899 in Breslau abgehaltenen Generalversammlung (über Hausindustrie, Hausiergewerbe, Entwicklungstendenzen im modernen Kleinhandel). 1900. (V, 310 S.) 7 M.
89. Eisenbahntarife und Wasserfrachten. Herausgegeben von W. Lotz. 1900. (XLIII, 408 S.) 12 M.
90. 91. Beiträge zur neuesten Handelspolitik Deutschlands. 1. und 2. Band. 1900. 1901. (XI, 336 und VIII, 222 S.) 12 M. 40 Pf.
92. — Dasselbe. 3. Bd. Zum Abschluss eines neuen deutsch-russischen Handelsvertrags. Von P. Arndt. — Die Handelspolitik des Deutschen Reichs unter Caprivi und Hohenlohe, 1890–1900. Von W. Lotz. 1901. (VII, 218 S.) 4 M. 80 Pf.

Digitized by Google

98. Beiträge zur neuesten Handelspolitik Oesterreichs. 1901. (IX, 314 S.) 6 M. 80 Pf.

94—97. Neue Untersuchungen über die Wohnungsfrage in Deutschland und im Ansland. 4 Bde. in 3 Teilen. 1901. 31 M. 20 Pf.

98. Verhandlungen der Generalversammlung in München, 23., 24 und 25. Sept. 1901, über die Wohnungsfrage und die Handelspolitik. 1902. (V, 476 S.) 10 M.

99. Untersuchungen über die Lage der Angestellten und Arbeiter in den Verkehrsgewerben. Hrsg. von Frhrn. v. Berlepsch. 1902. (XVI u. 563 S.) 12 M. 60 Pf.

100. Die Schiffahrt der deutschen Ströme. Untersuchungen über deren Abgabenwesen, Regulierungskosten u. Verkehrsverhältnisse. I. Band: Mit Beiträgen v. G. Bindewald, O. G. Giersberg, G. Seibt. Hrsg. von G. Cohn. 1903. (IX, 342 S.) 8 M. 20 Pf.

101. — Dasselbe. II. Band. Geschichtliche Entwicklung der Rheinschiffahrt im XIX. Jahrhundert. Von E. Gothein. 1903. (IX u. 306 S.) 7 M.

102. — Dasselbe. III. Band. Mit Beiträgen von W. Nasse, F. Schulte und A. Wirminghaus. 1905. (XII, 5-3 S.) 12 M. 20 Pf.

103. I. Die Lage der in der Seeschiffahrt beschäftigten Arbeiter. I. Abteilung. Die wirtschaftliche und technische Entwicklung der Seeschiffahrt von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis auf die Gegenwart. Von E. Fitger. 1902. (XI n. 141 S.) 3 M.

103. II. — Dasselbe. II. Abteilung. Hrsg. von E. Francke. 1903. (VII u. 399 S.) 8 M. 80 Pf.

104. I. — Dasselbe. II. Baud. 1. Abteilung. 1903. (VII u. 614 S.) 14 M.

104. II. — Dasselbe. II. Band. 2. Abteilung. Lage der in der österreichischen Seeschiffahrt beschäftigten Arbeiter. Erscheint 1904.

Band 105—112.

Die Störungen im deutschen Wirtschaftsleben während der Jahre 1900 ff.

105. (I.) Textilindustrie. Mit Beiträgen von H. Potthoff, H. Sybel, K. Kuntze. 1903. (XVI, 321 S.) M. 60 Pf.

106. (II.) Montan- und Eisenindustrie. Mit Beiträgen von O. Bosselmann, Th. Vogelstein, F. Kuh. 1903. (VI, 228 S.) 5 M.

107. (III.) Maschinenindnstrie von P. Steller. — Elektrotechnische Indnstrie von J. Loewe. — Schiffsbaugewerbe von R. Schachner. — Papierindustrie von F. Demuth. 1903. (VII, 283 S.) 6 M. 40 Pf.

108. (IV.) Verkehrsgewerbe. Mit Beiträgen von R. Schachner, Erler, Stubmann. 1903. (VI, 245 S.) 5 M. 40 Pf.

109. (V.) Die Krisis auf dem Arbeitsmarkte. Mit Beiträgen von J. Jastrow, A. Heinecke, R. Calwer, K. Singer, L. Cohn, Landsberg, W. Bloch. 1903. (XVI, 281 S.) 8 M. 80 Pf.

110. (VI.) Geldmarkt. Kreditbanken. Mit Beiträgen von F. Hecht, K. Helfferich, E. Loeb, Adolf Weber, A. Arnold, E. Heinemann, Levinger und R. Esser. 1903. (X, 560 S.) 12 M. 60 Pf.

111. (VII.) Hypothekenbanken. Immobiliarverhältnisse. Baugewerbe. Mit Beiträgen von F. Hecht, E. Kritzler, J. Feig, H. Silbergleit, L. Maafs, R. Goldschmidt, A. Schuster. 1903. (XX, 420 S.) 9 M. 60 Pf.

112. (VIII.) Die Störungen im deutschen Wirtschaftsleben während der Jahre 1900 ff. in ihren Rückwirkungen auf die industriellen, Effekten- und Geldmarktsverhältnisse Österreichs. 1903. (XV, 261 S.) 6 M.

---

113. Verhandlungen der Generalversammlung in Hamburg vom 14. bis 16. September 1903 über die Lage der in der Seeschiffahrt beschäftigten Arbeiter und über die Störungen im deutschen Wirtschaftsleben während der Jahre 1900 ff. mit Referaten von Francke, Polis, Sombart, Hecht und Jastrow. 1901. (318 S.) 6 M. 80 Pf.

114. Die Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber in Deutschland und Frankreich. Von A. Günther und R. Prévôt. 1905. (VIII, 275 S.) 6 M.

115. I. Schiffahrtsabgaben. Von M. Peters. I. Die Rechtslage. 1906. (XII, 339 S.) 7 M 40 Pf.

115. II /III. Dasselbe. II. III. Die wirtschaftliche und die politische Lage. In Vorbereitung.

116. Verhandlungen der Generalversammlung in Mannheim vom 25. bis 28. September 1905 über die finanzielle Behandlung der Binnenwasserstraßen, mit Referaten von H. Schumacher und A. Wirminghaus, ferner über das Arbeitsverhältnis in den privaten Riesenbetrieben mit Referaten von L. Brentano und E. Leidig, und über das Verhältnis der Kartelle zum Staate mit Referaten von G. Schmoller und E. Kirdorf-Gelsenkirchen. 1906. (445 S.) 9 M. 60 Pf.

Band 117—123.

Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte.

117. (I.) Königreich Preussen. I. Band. Mit Beiträgen von H. Kappelmann, H. Dove, P. Lüddeckens, A. Glücksmann und H. Geffcken. 1906. (XIV, 300 S.) 7 M.

118. (II.) Dasselbe. II. Band. Mit Beiträgen von P. Fuss, F. Adler und P. Troje. 1906. (VIII, 209 S.) 4 M. 60 Pf.

119. (III.) Dasselbe. III. Band. Mit Beiträgen von Jaffé, Vossberg, Karpinski, Zitzlaff und einer Einleitung von L. Beruhard. Erscheint 1908.

120. I. (IV, 1.) Königreich Sachsen. Mit Beiträgen von G. Häpe, R. Heinze, L. Ludwig-Wolf und J. Hübschmann. 1905. (VI, 183 S.) 4 M.

120. II. (IV. 2.) Königreich Württemberg. Von E. Springer. 1905. (118 S.) 2 M. 60 Pf.

120. III. (IV. 3.) Grossherzogtum Baden. Mit Beiträgen von E. Walz, L. Landmann und J. Ehrler. 1906. (203 S.) 4 M. 40 Pf.

120. IV. (IV. 4.) Königreich Bayern. Mit Beiträgen von B. Stern und F. Morgenstern. 1906. (VI, 199 S.) 4 M. 20 Pf.

120. V. (IV. 5.) Die Hansestädte. Mit Beiträgen von G. Seelig und J. Bollmann. 1907. (VIII, 46 S.) 1 M. 20 Pf.

121. (V.) Die Schweiz. Mit Beiträgen von C. Escher, M. Huber, A. Im Hof, H. Fazy und A. Bandelier. 1906. (VI, 144 S.) 3 M.

122. (VI.) Oesterreich. Mit Beiträgen von J. Redlich, L. Spiegel, L. Vogler, C. Horáček, O. Gluth, B. Kafka und C. Vogel. 1907. (VI, 252 S.) 8 M. 80 Pf.

123. (VII.) 1. England, bearbeitet von Hirst, 2. Frankreich, bearbeitet von Berthélemy, 3. Nordamerika, bearbeitet von Goodnow und Wilcox. Erscheint 1908.

---

124. Arbeitgeberverbände von G. Kessler. In Vorbereitung.

125. Verhandlungen der Generalversammlung in Magdeburg vom 30. September bis 2. Oktober 1907 über: 1. Die berufsmässige Ausbildung der volkswirtschaftlichen Beamten, mit Referaten von K. Bücher und M. Behrend. 2. Die Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte, mit Referaten von E. Löning, E. Walz und K. Flesch. Mit einem Nachtrag über das Königreich Württemberg von E. Springer. Erscheint 1908.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Deutscher verein für armenpflege und wohlthätigkeit, Berlin. Schriften.

HV274
.D4
v.81-82

556807

HV274
D4
v.81-82.

UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY

Digitized by Google